LANDESARCHIV BERLIN

Rep. 57

Acc.

Landesarchiv Berlin
B Rep. 057-01
Nr.: 312

1 Ks 1/71 (RSHA)

T e r m i n s v e r m e r k

Hauptverhandlung gegen Friedrich B o ß h a m m e r
1. Verhandlungstag - 16. November 1971
Beginn: 9.39 Uhr

Vorsitzender des Schwurgerichts ist Landgerichtsdirektor Dr. F i t z n e r, Berichterstatter ist Landgerichtsrat Z a s t r o w ; als weiterer richterlicher Beisitzer wirkt Landgerichtsrat H o y e r mit.
Ergänzungsrichter sind die Landgerichtsräte G l i e c h und S c h o l z .
Anwesend waren beide Pflichtverteidiger des Angeklagten, Rechtsanwälte von H e y n i t z und M e u r i n .

Nachdem der Angeklagte vorgeführt worden war, wurde der vorsorglich geladene Medizinaldirektor Dr. M e i t z n e r im allseitigen Einverständnis entlassen, nachdem er erklärt hatte, der Angekl. sei voll verhandlungsfähig u. seine -Dr. Meitzners- weitere Anwesenheit sei nicht erforderlich.
Danach wurden die sechs Geschworenen und die sieben Ergänzungsgeschworenen vereidigt.

Erörterung der persönlichen und Haftverhältnisse.

Die Zulassung der Anklage wurde festgestellt und sodann die Anklage verlesen.

Belehrt, erklärte der Angeklagte, sich äußern zu wollen; er müsse sich dabei aber weitgehend auf seine früheren Vernehmungen beziehen.

Erörterung des Lebenslaufes.

Wesentliche Einlassungen des Angeklagten während der Erörterungen des Lebenslaufes:

Der NSDAP sei er am 1. Mai 1933 beigetreten aus Gründen des besseren beruflichen Fortkommens (als Beamter). Über die Ideologie der Partei sei er sich wohl nicht im klaren gewesen. Die Nachricht vom "Röhm-Putsch" habe ihn erstmals bedenklich gestimmt. Zuvor habe ihn der

sichtbare Fortschritt und die Beseitigung der Arbeitslosigkeit an der Partei beeindruckt. Sein Vater habe es ihm als Lebensnotwendigkeit hingestellt, der Partei beizutreten. Zwar habe er gewußt, daß sein Vater der sozialdemokratischen Partei nahe gestanden habe, von der SPD-Mitgliedschaft seines Vaters habe er jedoch erst bei Eintritt in die NSDAP erfahren.
Im Jahre 1936 sei er aus der Kirche ausgetreten.

Seine an sich zu geringe Körpergröße und mangelnde Sehschärfe seien bei Eintritt in die SS unberücksichtigt geblieben, vermutlich aufgrund der Intervention des Klassenkameraden, der ihm die Wege zu einer Beamtenlaufbahn ebnen wollte.

Dem Angeklagten vorgehalten und auszugsweise verlesen wurden aus LO 1a

/ der Beförderungsvorschlag des SD-Abschnittführers Aachen vom 11. März 1940,

/ Schreiben des IdS Düsseldorf vom 15. März 1940 mit Personalbericht und Beurteilung.

Verlesen wurden:

/ Aus LO 1b Schreiben der Stapoleitstelle Düsseldorf vom # 5. April 1941 an das OLG Düsseldorf,

/ aus LO 1a Schreiben des CdS vom 1. April 1941 an den Reichsführer SS (Personalhauptamt),

/ aus LO 1b Schreiben des CdS vom 31. Juli 1941 an den OLG-Präsidenten in Düsseldorf.

Während deiner Tätigkeit in Kassel habe er den Abgang eines Transportes beobachtet, von dem es geheißen habe, die Insassen würden "in den Osten deportiert". Es sei ihm dabei aufgefallen, daß die Insassen "Umzugsgut" mit sich geführt hätten, z.B. Kochöfen und Nähmaschinen. Es sei ihm dabei auch bekannt geworden, daß sich zwei Stenotypistinnen aus dem Eigentum der Transportinsassen einen Kinderball und einen Damenschirm angeeignet hätten.

Auszugsweise verlesen wurde aus LO 1a

/ der Bewerbungsbogen des Angeklagten um Verwendung in Sipo und SD vom Juni 1940.
Hierzu erklärte der Angeklagte, er könne sich an eine solche Bewerbung nicht erinnern. Auf entsprechende Frage von RA M e u r i n meinte er, es könne sich dabei um eine routinemäßige grundsätzliche Erklärung in Form eines Fragebogens gehandelt haben.

Aus LO 1a wurden verlesen:

/ Der Beförderungsvorschlag zum Sturmbannführer vom 27. Juni 1943,
/ der Verleihungsvorschlag vom 31. Juli 1944 für das Kriegsverdienstkreuz II. mit Schwertern.

Zu dem Ordensverleihungsvorschlag erklärte der Angeklagte, der Verfasser dieses Vorschlages, Dr. H a r s t e r , sei BdS in Holland gewesen und habe seinen Aussagen zufolge mit Judenangelegenheiten in Italien nichts zu tun gehabt. Aus diesem Grunde könne Dr. Harster ihn, den Angeklagten, auch nicht hinsichtlich der Judenfrage beurteilen; im übrigen habe er, der Angeklagte, niemals an Judenaktionen teilgenommen und in diesem Zusammenhang nichts zusammengestellt und nichts beaufsichtigt.
Der Vorsitzende wies lediglich darauf hin, daß Dr. Harster als Zeuge geladen sei.

Sodann erklärte der Angeklagte, es müsse Ende Februar 1944 gewesen sein, als er seinen Dienst in Italien angetreten habe. Auf die Frage des Vorsitzenden, weshalb er im Spruchkammerverfahren als Zeitpunkt für den Beginn seines Dienstantritts in Italien den Herbst 1943 angegeben habe, erwiderte der Angeklagte, er habe damals die Daten nicht richtig zusammenbekommen, wohl infolge seiner damals heftigen Erkrankung.

Pause von 11.21 Uhr bis 13.07 Uhr.

Zu seiner Berliner Tätigkeit befragt, ließ sich der Angeklagte dahin ein, er sei zu maßgeblichen Besprechungen nicht hinzugezogen worden, auch nicht zu Besprechungen mit den Auslandsreferenten.

An G ü n t h e r habe er sich gewendet wegen seiner Versetzung zur Wehrmacht; Günther habe jedoch abgelehnt.

E i c h m a n n habe ihm dann angeboten, nach Italien zu gehen. Auf seine Frage, was dort zu tun sei, habe Eichmann geantwortet, es handele sich um die Tätigkeit eines Beraters und Verbindungsmannes "unserer Dienststelle" in Italien. Eichmann habe hinzugefügt, D a n n e c k e r habe Italien bereits durchkämmt, es gäbe dort keine Juden mehr; über das Nähere seiner Tätigkeit würde ihn Dr. H a r s t e r dort aufklären.

Als er nach Italien gekommen sei, wäre D a n n e c k e r nicht mehr dort gewesen. Er, der Angeklagte, sei bei Dr. H a r s t e r Referent für Judenangelegenheiten gewesen. E i s e n k o l b , A r n d t und B e r k e f e l d hätten ihm als Mitarbeiter zur Verfügung gestanden. Es sei jedoch so gut wie nichts zu tun gewesen, und er habe Harster gefragt, ob er nicht als Gerichts- und Fürsorgeoffizier beschäftigt werden könne. Harster habe erwidert, daß diese Stelle bereits besetzt sei und er, der Angeklagte, solle den Kontakt zu den Judenreferenten in den Außenkommandos pflegen. Dies habe er getan und sei deshalb häufig, fast ständig, unterwegs gewesen. Die Judenerfassung u. -Konzentrierung in Italien hätten zu seiner Zeit in erster Linie die Italiener, im übrigen die Außenkommandos betrieben.

Beiläufig erklärte der Angeklagte, die Staatsanwaltschaft habe das Unglück, gerade die Zeugen vernommen und besonders bewertet zu haben, die seinerzeit sehr fragwürdig in ihrem Einsatz gewesen seien. So habe er z.B. zwei seiner Leute wegen einer Unterschlagungsaffaire vor ein Kriegsgericht bringen müssen; es habe sich um die Unterschlagung von Uhren durch zwei Untergebene vom AK Padua gehandelt.

In Verona hätten er und seine Leute Wehrpässe der Waffen-SS für Geheimnisträger bekommen.

Bei Auflösung der Dienststelle in Padua habe die Mehrzahl seiner Leute, insbesondere die Südtiroler, nach Meran gehen wollen. Er sei u.a. mit K o f l e r und A m m o n aus Meran und dem Verwaltungsführer M a u n z per LKW Richtung Klagenfurt gefahren. In Österreich habe man sich getrennt, er sei dann per Anhalter weitergefahren und sei ~~un~~ von einem Stabsfeldwebel der Wehrmacht mitgenommen worden, der ihm einen falschen Paß auf den Namen Max Müller ausgestellt habe. Danach sei er in Gefangenschaft geraten und in ein Speziallager gebracht worden.

Vorgehalten, teilweise verlesen und zur Einsicht vorgelegt wurden dem Angeklagen aus LO 1c seine Vernehmung vom 18. Juni 1947 und sein handschriftlicher Lebenslauf vom 8. November 1947. Die dabei zutage tretenden zeitlichen Verschiebungen erklärte der Angeklagte damit, daß ihm die Tätigkeit für IV B 4 besonders unangenehm gewesen sei.

Verlesen wurde aus LO 1 c ~~die~~ das Spruchgerichtsurteil vom 18. März 1948.

Auf die Frage eines Geschworenen nach seiner Uniform in Italien, erwiderte der Angeklagte, seine Uniform sei feldgrau, wie die der Waffen-SS gewesen, doch habe er auch eine Tropenuniform besessen, die er auf der Flucht getragen habe.

Auf die Frage des Vorsitzenden, ob er während seines Dienstes bei einer bespannten Artillerie-Einheit mit Pferden zu tun gehabt und ob er jemals eine Reitpeitsche besessen habe, erklärte der Angeklagte, seine damalige Artillerie-Einheit habe nicht über Pferde verfügt und eine Peitsche habe er nicht besessen.

Auf Anregung der StA wurden die Haftverhältnisse eindeutig geklärt.

Sodann verkündete das Gericht zwei Beschlüsse über die Vernehmung von zehn Zeugen in Italien und von sieben Zeugen in Österreich. Ausfertigungen dieser Beschlüsse wurden dem Angeklagten, den Verteidigern und der StA ausgehändigt.

Hölzner
Erster Staatsanwalt

Schluss der Sitzung um 14.20 Uhr

Stief
Staatsanwalt

Ad.

Hauptverhandlung gegen Friedrich Boßhammer
2. Verhandlungstag - 19. November 1971 -
Beginn: 9.37 Uhr

Mit Einverständnis des Angeklagten war von den Verteidigern zunächst nur RA M e u r i n anwesend.

Der Vorsitzende kam zurück auf die "ersten Bedenken", von denen der Angekagte im Zusammenhang mit dem Röhm-Putsch am ersten Verhandlungstag gesprochen hatte. Befragt, welcher Art diese Bedenken gewesen seien, erklärte der Angeklagte, beeindruckt gewesen zu sein davon, daß "derartige Dinge von der SA ausgehend möglich" gewesen seien. Hinterher habe er die Führerrede zum Röhm-Putsch gehört und habe sich über die Rechtslage Gedanken gemacht insoweit, als Hitler sich in dieser Rede als oberster Gerichtsherr bezeichnet habe. Sein SA-Austritt habe wohl unmittelbar mit dem Röhm-Putsch nichts zu tun gehabt.

Rechtsanwalt sei er nicht geworden, weil er dazu keine Möglichkeit gehabt habe. Es habe wohl einen Numerus clausus gegeben. Auch hätten ihn die Anwaltsassessorenzeit und sein mangelndes Selbstvertrauen abgehalten; schließlich habe er auch nicht über Startkapital verfügt.

Das Schema über den Aufbau des Referats aus Seite 118 der Anklage wurde erörtert.
Der Angeklagte erklärte, er habe aus dem Referat zunächst niemanden gekannt. Einmal habe ihm S u h r ein 3-seitiges handgeschriebenes Exposé vorgelegt und gefragt, ob er, der Angeklagte, so etwas könne. Es habe sich dabei um einen Erlaß-Entwurf gehandelt. Er habe Suhr geantwortet, daß er hiervon keine Ahnung habe und habe wenig später gehört, daß Suhr es abgelehnt habe, mit ihm zu arbeiten. Beschwert habe er sich über Suhr bei Eichmann jedoch deswegen nicht.

Daraufhin wurde dem Angeklagten aus LO Ia (f) vorgehalten und teilweise verlesen, was er auf Bl. 21 seiner Vernehmung vom 23. 1. 1970 hierzu gesagt hatte. Der Angeklagte räumte ein,

daß die damals gegebene Darstellung zutreffend gewesen sein könne und fügte hinzu, Eichmann habe ihn beruhigt mit dem Bemerken, er werde doch einen alten SD-Mann nicht sitzen lassen.

Es wurde erörtert, daß Schema aus der Anklage Seite 119. Der Angeklagte räumte hierzu ein, Sachbearbeiter b-3 gewesen zu sein.
Er sei auch mit der Betreuung der Judenberater im Ausland beauftragt worden. Den Begriff "Judenberater" habe er nicht gekannt. Es sei ihm erklärt worden, daß diese als Leute des Amts IV im Ausland bei den Botschaften ihr Aufgabengebiet und bei den RSHA-Dienststellen ihren Sitz gehabt hätten. Die Stellung eines Polizei-Attachés sei damals für die Judenberater angestrebt worden.

Zusammengerufen habe er die Judenberater niemals. Er sei nicht bei den Besprechungen zugegen gewesen, die die Judenberater bei ihren Aufenthalten in Berlin geführt hätten und habe auch nichts von den dabei erörterten Themen erfahren. Auf Geheiß Eichmanns hätten die Judenberater bei ihm, dem Angeklagten, vorbeikommen müssen, wenn sie in Berlin gewesen seien; das hätten diese auch getan, und bei diesen Gelegenheiten hätte er sie über ihre Arbeit befragt. D a n n e c k e r sei häufig bei ihm gewesen und hätte ihn auch einmal zu sich nach Hause eingeladen. Andere Judenberater, z.B. Z ö p f , habe er dagegen niemals zu Gesicht bekommen.

Die Judenberater hätten ihm nicht schriftlich berichtet, sondern nur mündlich in gelegentlichen Unterhaltungen. Über diese Unterhaltungen habe er keine Berichte gemacht, er sei auch nicht zu den Judenberatern gereist.

Er, der Angeklagte, sei wohl nur deswegen zum Judenreferat geraten, weil es das einzige Referat gewesen sei, das auf Verlangen jede Planstelle bewilligt bekommen habe.
G ü n t h e r habe es sichtlich Vergnügen gemacht, einen Akademiker wie S u h r oder ihn, den Angeklagten, unter sich zu haben.

Sein Ziel sei es immer noch gewesen, Gerichtsoffizier zu werden. Weil er sich im Referat so unsicher gefühlt habe und

es keine rechte Aufgabe für ihn gegeben habe, sei er an seinen Klassenkameraden H u p p e n k o t h e n herangetreten mit der Bitte, bei M ü l l e r zu erkunden, was mit ihm, dem Angeklagten, geplant sei.

Es sei richtig, daß er bei E i c h m a n n gewissermaßen einen Sieg über Suhr errungen habe; dies habe daran gelegen, daß Eichmann und er SD-Leute gewesen seien; er, der Angeklagte, habe jederzeit mit Eichmann sprechen können. Er sei nie von Eichmann getadelt worden, sein Verhältnis zu ihm sei gut gewesen.
Er sei davon ausgegangen, daß er später einen Bericht über die Tätigkeit der Judenberater liefern sollte. Nach den mündlichen Berichten der Judenberater habe er zusammen mit M a n n e l versucht, ein Schema über den Fortgang der Judenfrage in den einzelnen Ländern aufzustellen. Darin seien Beschränkungen aller Art, wie Berufsverbote und auch die Pflicht zum Stern-tragen erfaßt gewesen. Ferner die Abschiebung der Juden "zum Arbeitseinsatz und in die Ostgebiete". E habe die Judenberater jeweils über den Stand in den anderen Ländern informiert.

Auf die Frage, wie er als Jurist zu den Beschränkungen, denen die Juden unterworfen wurden, gestanden habe, erklärte der Angeklagte, er habe die ganze Judenfrage "als an den Haaren herbeigezogen" betrachtet, sie aber als verständlich sicherheitspolizeiliche und militärische Notwendigkeit angesehen.

Privat habe er wohl den "Völkischen Beobachter" gelesen. Sporadisch habe er SS-Briefe zur Kenntnis bekommen. Einen Überblick über die Verbreitung der Juden habe er sich aus dem "Zander" verschafft und diesem entnommen, daß allein in New York 4 1/2 Mio Juden gelebt hätten.
Angeklagter: "Das müssen Sie sich mal vorstellen!"

E i c h m a n n habe ihm eine regelrechte Einführung in die Behandlung der Judenfrage gegeben. Zunächst sei geplant gewesen, soviel wie möglich Juden auswandern zu lassen. Der Rest sollte dann konzentriert und auf Madagaskar angesiedelt werden. Dieser Plan habe sich aus sicherheitspolizeilichen Gründen nicht verwirklichen lassen, und es sei nun das Deportationsreferat gegründet worden mit der Aufgabe,

die Juden zu erfassen, ihnen ihren Einfluß zu nehmen und sie zur Arbeit in den Osten zu schicken. Er habe Eichmann gefragt, was mit den alten Juden und verdienten Teilnehmern am ersten Weltkrieg geschähe. E i c h m a n n habe erwidert, diese kämen nach Theresienstadt, wo sie unter eigener Verwaltung, lediglich unter der Oberaufsicht des Referats leben könnten. Dr. S e i d l sei für Theresienstadt zuständig. Die nach Theresienstadt verbrachten Juden seien die Privilegierten gewesen.

Es habe ihm einen Schock versetzt, als er gehört habe, daß er zum Juden-Referat kommen sollte. Er habe sich an den Kasseler Transport, dessen Abfertigung er miterlebt habe, erinnert und sich vor Augen geführt, daß ein Mann wie der jüdische Rechtsanwalt Hirsch mit einem Standard, wie er, der Angeklagte, ihn niemals gehabt habe, nun nicht mehr habe Volksgenosse sein dürfen.

Er meine, die Mischehenpartner seien bis zum Kriegsende unbehelligt in Deutschland geblieben, höchstens nach Theresienstadt ausgesiedelt worden. Alle Arbeitsfähigen und "Nicht-Privilegierten" seien nach Auschwitz gekommen, um dort in riesigen Fabriken der IG Farben zu arbeiten. Die Familien sollen zusammenbleiben. Der Name Eichmann sei ihm von damals her noch im Ohr.
Neben den Lägern Theresienstadt und Auschwitz habe er noch von Brandenburg und Ravensbrück gehört.

E i c h m a n n habe ihm von der Wannsee-Konferenz erzählt, jedoch nur, daß jetzt "Grünes Licht" gegeben sei für Judendeportationen aus allen in Betracht kommenden westlichen Ländern. Hierbei müsse auch G ö r i n g eine Rolle gespielt haben, jedoch wisse er nicht, welche. Das Protokoll über die Wannsee-Konferenz habe er nicht gekannt.

Als weiteres Aufgabengebiet sei ihm die "Anti-Greuelpropaganda" übertragen worden. Hierzu seien ihm ausländische Zeitungen vorgelegt worden, z.B. "Daily Mail" und "Daily Telegraph"; an amerikanische, französische oder schweizer Zeitungen erinnere er sich nicht im einzelnen. Er habe sich

nicht bemüht, an möglichst viele ausländische Zeitungen heranzukommen. Die Zeitungen, die ihm vorgelegt worden seien, seien bereits an den für die Anti-Greuelprapaganda wichtigen Stellen angestrichen gewesen. Diese Textstellen habe er ausgeschnitten, sie verkartet und eine Quellenkartei angelegt. Auch habe er zusammenfassende Berichte geschrieben, die in Gesamtberichte anderer Verfasser einbezogen worden seien. Die Meldungen hätten den Stempel offensichtlicher Greuelmeldungen getragen; daß diese Meldungen stimmen oder etwas Wahres daran sein könnte, habe er nicht für möglich gehalten. Er habe dabei auch gelesen, daß eine Million Juden bereits umgebracht worden sein sollte, dies jedoch nicht geglaubt. Die Berichte habe er ohne Übersetzung gelesen; Englisch habe er einigermaßen, Französisch besser verstehen können. Seine diesbezüglichen Berichte seien in G ü n t h e r s Monatsgesamtberichte einbezogen worden. Es habe ran nicht um eine besondere Mappe durch Sammlung die "Greuelmeldungen" angelegt.

Seine Mitarbeiter in IV B 4 b - 3 seien M a n n e l und Fräulein F i n g e r n a g e l bis zuletzt, anfänglich auch die Damen P a n z e r und von G o d l e w s k y gewesen; an Frau G i e r s c h erinnere er sich nicht mehr.

Hinsichtlich der Tätigkeit der Einsatzkommandos erklärte der Angeklagte, ein Bekannter, der ein eigens für den Dienst in der Sipo geschaffenes Notabitur abgelegt hatte, sei nach Rußland kommandiert worden und habe ihm berichtet, die dortige Aufgabe bestände darin, für die Sicherheit hinter der kämpfenden Truppe zu sorgen, insbesondere Politruks zu bekämpfen, die hauptsächlich aus Juden bestanden hätten. Auch habe er gehört, daß ein bedeutender Mann aus dem RSHA bei einem Einsatzkommando gefallen sei, es habe sich wohl um S t a h l e c k e r gehandelt. Er habe er nicht für ausgeschlossen gehalten, daß im Kampfgebiet Juden getötet würden.

Der Begriff der "Endlösung" im eigentlichen Sinne sei ihm nicht bekannt ~~x~~ gewesen. Er habe sich dabei nur vorgestellt, daß die Deportierten jedenfalls nach dem Krieg nicht wieder in ihre Ursprungsländer zurückkehren sollten.

"Sonderbehandlung" sei ihm überhaupt kein Begriff gewesen, so daß er auch dessen wahre Bedeutung nicht gekannt habe.

Ob und in welcher Form in den ihm zugänglichen Zeitungsmeldungen aus dem Ausland von Tötungen die Rede gewesen sei, könne er nicht mehr sagen, auch nicht, ob er sich hierzu Gedanken gemacht habe.

Um 10.50 Uhr erscheint RA von H e y n i t z .

Aufbau und Organisation der Konzentrationsläger sei nicht Aufgabe des Eichmann-Referats gewesen, dieses sei für die Durchführung der Evakuierung und die Transportaufgaben zuständig gewesen.

Insbesondere nach der Wannsee-Konferenz habe Kontakt zu anderen Dienststellen gepflogen werden müssen; die Verbindung zum Auswärtigen Amt sei Aufgabe der Referatsspitze gewesen. Er selbst sei einmal im Auswärtigen Amt vorgestellt worden.

Es sei richtig, daß die Zahl der deportierten Juden in die Millionen gegangen sei. Er habe sich im einzelnen keine Gedanken darüber gemacht, wo diese Menschenmassen im Osten geblieben seien, insbesondere habe er nicht über das Fassungsvermögen des Lagers Auschwitz nachgedacht; jedenfalls habe er nicht den Schluß gezogen, daß die Deportierten getötet werden könnten. Schließlich seien die Verhältnisse unübersichtlich gewesen, der Bombenkrieg habe begonnen und die Juden hätten ja nicht in einem bestimmten Lager bleiben, sondern hätten auch ständig weiter in andere Lager verlegt werden können. Über die Größenverhältnisse im Osten, im Generalgouvernement oder in Schlesien, sei er nicht annähernd orientiert gewesen; er sei niemals dort gewesen. Ich habe diesbezügliche Gedanken von mir weggeschoben und mich in erster Linie um meine Familie Sorgen gemacht wegen der Bombenkrieges. Die anderen Fragen (nach dem Schicksal der Deportierten) seien demgegenüber zweitrangig gewesen.

Auf die Frage, warum die jüdischen Familien ein Sicherheitsrisiko gewesen seien, erklärte der Angeklagte, die Juden hätten sich der Wehrpflicht entzogen und seien im Lande umhergereist.

Auf die Frage der StA, was er in der Zeit vom 9. bis 15. Januar 1942 bei H ä n s c h getan habe, erwiderte der Angeklagte zunächst, daß er wesentlich länger als nur 5 Tage bei Hänsch gewesen sei. Er habe dort dieselbe Arbeit verrichtet wie in Wiesbaden, nämlich Disziplinarsachen. Auf die weitere Frage der StA, ob sich unter diesen Vorgängen auch Fälle von Angehörigen der Einsatzgruppen befunden hätten, erklärte der Angeklagte, überfragt zu sein, fügte dann jedoch hinzu, er erinnere sich an den Fall eines SS-Offiziers aus einer Einsatzgruppe, der des Geschlechtsverkehrs mit einer Jüdin bezichtigt worden sei.

Daraufhin wurde dem Angeklagten vorgehalten, was er in seiner Vernehmung vom 19. 1. 1970 auf Seite 4 (LO 1a) über seine Tätigkeit bei Hänsch gesagt hatte. - Dazu erklärte der Angeklagte nunmehr, dies sei zutreffend.

Auf die weitere Frage der StA, wo er in Berlin gewohnt habe, erklärte der Angeklagte, zunächst in einem Hotel, später in einem gesonderten Teil des Dienstgebäudes gewohnt zu haben, und zwar, obwohl es sich um eine Gemeinschaftsunterkunft gehandelt habe, etwa 1/2 Jahr lang ganz alleine.

Die weitere Frage der StA, ob ihm der tatsächliche Unterschied zwischen Arbeitseinsatz und Abschiebung in die Ostgebiete - der Angeklagte hatte diesen Unterschied zuvor selbst gemacht - nicht bekannt gewesen sei, verneinte der Angeklagte.

Ebenso verneinte er die Frage der StA, ob ihm nicht bekannt gewesen sei, daß sogar Mischlinge seit April 1940 für

wehrunwürdig befunden worden seien.

Auf die Frage der StA, ob ihm auch schweizer Zeitungen zugänglich gewesen seien, ließ sich der Angeklagte dahin ein, es sei nicht auszuschließen, daß dies gelegentlich aus besonderem Anlaß der Fall gewesen sei; insbesondere wolle er nicht ausschließen, daß er - jedoch nur gelegentlich - die Neue Züricher Zeitung vorgelegt bekommen habe.

Die Frage der Verteidigung, ob er jemals in Oberschlesien, östlich von Oberschlesien, im Warthegau oder in einem Konzentrationslager gewesen sei, verneinte der Angeklagte mit dem Zusatz, daß er keine Vorstellung vom "Lebensraum" im Osten gehabt habe.

Auf Fragen der Verteidigung erklärte der Angeklagte, an ausländische Zeitungen nur auf dem Dienstweg herangekommen zu sein.

Die Frage der Verteidigung, ob er bei Hänsch einen Vorgang bearbeitet habe, in dem sich ein Einsatzkommando-Angehöriger geweigert habe, Juden zu töten, verneinte der Angeklagte. Ebenso verneinte er die weitere Frage der Verteidigung, ob er unbeschränkt habe Dienstreisen durchführen können. Der Angeklagte bestätigte in diesem Zusammenhang, daß dem Referat einige wenige Monatsnetzkarten zur Verfügung gestanden hätten.

Pause von 11.39 bis 13.08 Uhr.

/ Verlesen wurde aus LO 76 f das Protokoll über die Wannsee-Konferenz vom 20. Januar 1942.

Hierzu erklärte der Angeklagte, über diese Konferenz nicht unterrichtet worden zu sein, nicht einmal darüber, daß diese Konferenz überhaupt stattgefunden habe. Er meine, zu dieser Zeit noch gar nicht im Referat gewesen zu sein. Lediglich habe er später als Ergebnis der Konferenz erfahren, daß sie "grünes Licht" für Evakuierungen aus den in Betracht kommenden westlichen und östlichen Ländern erbracht habe. Im übrigen habe ihn von T h a d d e n einmal darauf hingewiesen, daß auf dieser Konferenz die Evakuierungsquoten für die einzelnen Länder festgelegt worden seian.

/ Es wurden/ verlesen aus LO 83 m das Schreiben des RSHA vom 10. Juli 1942 an den Beauftragten des CdS Frankreich und Belgien.
Der Angeklagte erklärte, er könne sich nicht erinnern, ein solches Schreiben gekannt zu haben.

/ Verlesen wurde aus LO 78 a das Schreiben L u t h e r s vom 9. 1. 1943 mit Vermerk J ü n g l i n g s vom 14. 1. 1943 und der weitere Vermerk Jünglings vom 9. 1. 1943. Hn

Anläßlich der schweren Lesbarkeit der handschriftlichen Vermerke auf den abgelichteten Urkunden beklagte der Verteidiger, RA M e u r i n , daß die Originale dieser Urkunden nicht zugänglich seien. Er wurde von EStA H ö l z n e r dahin belehrt, daß die Originale im Politischen Archiv des Auswärtigen Amtes sehr wohl zugänglich seien, falls er, RA Meurin, dort nicht einer besonderen Sperre unterliege.

/ Es wurde verlesen aus LO 78 d das Schreiben D a n n e k k e r s vom 8. 2. 1943.
Der Angeklagte erklärte dazu, sich nicht besinnen zu können.

Pause von 14.00 Uhr bis 14.12 Uhr.

Der Verteidiger, RA von H e y n i t z , fragte die StA, ob sie an der Teilnahme des Angeklagten an der Konferenz in Krummhübel festhalte. Bejahendenfalls müsse er anregen, daß die StA über die vorhandene Urkunde hinaus weiteren Beweis in der Form antrete, daß sie sämtliche noch lebenden Konferenzteilnehmer ausfindig mache und lade.

EStA H ö l z n e r erklärte dazu, die vorhandene Urkunde weise die Teilnahme B o ß h a m m e r s an der Konferenz aus; es sei Sache der Verteidigung, zur Entkräftung dieser Urkunde entsprechende Beweisanträge zu stellen. Im übrigen solle aber jetzt noch nicht über die Erheblichkeit der Teilnahme des Angeklagten an dieser Konferenz befunden werden.

Der Angeklagte behauptete hierzu, schon bei den Vorvernehmungen habe die StA mit dieser Liste "Pannen" erlebt.

Die Frage wurde zurückgestellt.

Der Vorsitzende gab bekannt, welche Urkunden am nächsten Sitzungstage verlesen werden sollen.

Schluß der Sitzung um 14.25 Uhr.

Stief
Staatsanwalt

Hölzner
Erster Staatsanwalt

Ad.

T e r m i n s v e r m e r k

Hauptverhandlung gegen Friedrich Boßhammer
3. Verhandlungstag - 23. November 1971
Beginn: 9.53 Uhr

Der Beginn der Verhandlung verzögerte sich, weil der Ergänzungsgeschworene L e h m an n fehlte, Schließlich wurde ohne ihn weiterverhandelt. Dieser Ergänzungsgeschworene schied aus; die Verhängung einer Ordnungsstrafe gegen ihn blieb vorbehalten.

Der Vorsitzende gab bekannt, daß die Zeugin Ingeborg W a g n e r aus Bonn aus Gesundheitsgründen nicht nach Berlin kommen könne. Die Prozeßbeteiligten erklärten sich mit der ~~Vernehmung~~ Verlesung des untersuchungsrichterlichen Vernehmungsprotokolls dieser Zeugin einverstanden.

Ferner gab der Vorsitzende bekannt, daß der Zeuge Gustav R i c h t e r umgeladen sei auf den 7. Januar 1972, 13.00 Uhr.

Der Vorsitzende fragte den Angeklagten, ob es zutreffe, daß er so tätig geworden sei, wie es auf Seiten 152-240 der Anklageschrift (Rumänien, Bulgarien, Slowakei) niedergelegt ist.
Der Angeklagte verneinte diese Frage und erklärte, er müsse sich auf seine früheren Angaben hierzu beziehen. Grundsätzlich handele es sich hier ~~jedoch~~ nur um eine systematische Rekonstruktion der StA, die jedoch nicht zutreffend sei, da die Registratur im Referat, das ihm zugeordnete Sachbearbeiterzeichen auch auf Schreiben gesetzt habe, mit denen er überhaupt nichts zu tun gehabt habe. Seine Hauptaufgabe sei die Bearbeitung der Anti-Greuelpropaganda gewesen, höchstens am Rande habe er damit zu tun gehabt, den Anschluß anderer Staaten an die deutschen Judenmaßnahmen vorzubereiten und Hinderungsgründe hierfür zu untersuchen.

Aus der Anklage wurde dem Angeklagten Seite 154/155 vorgehalten.

Auf Fragen des Berichterstatters erklärte er, die b-3-Schreiben seien von ihm verfaßt, andere Schreiben dagegen nicht. Seine Schreibkraft sei nur Fräulein F i n g e r n a g e l gewesen, von der jedoch nicht auszuschließen sei, daß sie auch für andere Referatsangehörige geschrieben habe. Andere Damen hätten jedenfalls weils nur ganz kurze Zeit für ihn geschrieben. Auf keinen Fall könne man über die jeweilige Schreibdame auf den Verfasser eines Schreibens Schlüsse ziehen.

Auf den Vorhalt des Vorsitzenden, daß er als der für die Vorbereitung der "Endlösung" zuständige Sachbearbeiter zumindest von jedem Schreiben eine Durchschrift bekommen haben müsse, erklärte der Angeklagte, dies sei nicht der Fall gewesen, da völlig "unorthodox" gearbeitet worden sei.

Der Judenberater für Rumänien, R i c h t e r , habe ihm von seinen Schwierigkeiten dort berichtet. An von Thadden habe er keine Erinnerung mehr gehabt; diese sei ihm erst wieder gekommen im Laufe der Vernehmungen. An Telefonate mit Richter erinnere er sich nicht.

Einmal sei der rumänische Staatssekretär L e c c a nach Berlin gekommen, was im Referat als ein Erfolg R i c h t e r s gewertet worden sei. Er selbst, der Angeklagte, habe aus diesem Anlaß für die Gäste Theaterkarten besorgt. Vorgestellt worden sei er L e c c a jedoch nicht und er sei zu den Gesprächen mit ihm auch nicht hinzugezogen worden. Später habe ihm Richter erzählt, Lecca habe bei seinem Besuch in Berlin Zusicherungen bezüglich Judenabschiebungen in den Osten gemacht, es gäbe aber neue Schwierigkeiten in Rumänien und er käme dort nicht weiter.

Größere Berichte über Rumänien habe er nicht verfaßt, lediglich in seiner Anfangszeit einen Bericht über die soziologische Struktur Rumäniens. M a n n e l habe einen graphische Kurzberichte über ein die Balkanländer verfaßt. mit graphischen Übersichten.

Er selbst habe seinen Bericht über die Bedeutung des Judentums in Rumänien lediglich als Übersicht für R i c h t e r erstellt. Darüber hinausgehende Vorschläge habe er den Judenberatern nicht machen und auch an ihren Besprechungen nicht teilnehmen dürfen.

Auf die Frage der StA, welche Funktion die Judenberater gehabt hätten, erwiderte der Angeklagte, es sei ihre Aufgabe gewesen, mit den diplomatischen Vertretungen zusammenzuarbeiten, Informationen zu sammeln und zu berichten.

Auf die weitere Frage der StA, ob sie demgemäß lediglich SD-Aufgaben versehen hätten oder vielmehr nicht doch Vorbereiter für die Deportationen gewesen seien, erklärte der Angeklagte, später seien die Judenberater wohl auch praktisch tätig geworden, aber zu dieser Zeit habe er nichts mehr mit ihnen zu tun gehabt.

Auf entsprechende Frage der StA erklärte der Angeklagte, praktisch s nichts dazu beigetragen zu haben, die Deportationen aus der Slowakei voranzutreiben. Hier sei er ebenso wenig beteiligt gewesen, wie in anderen Ländern.

F i a l a habe er nicht gekannt und auch seine Berichte nicht, bis ihm R i c h t e r Auszüge aus dem "Grenzboten" gezeigt habe. Allerdings sei er Überbringer einer Geheimen Reichssache nach Wien zu W i s l i c e n y gewesen, ohne deren Inhalt gekannt zu haben.

In Italien habe es einen Judenberater in den Jahren 1942/43 wohl nicht gegeben; D a n n e c k e r habe einen Spezialauftrag gehabt. Ihm sei nur bekannt gewesen, daß M u s s o l i n i durch ein Gesetz angeordnet habe, die Juden zu erfassen und zu konzentrieren. Er habe das als Beginn des Anschlusses Italiens an die allgemeinen deutschen Judenmaßnahmen (Abschiebung in die Ostgebiete) aufgefaßt. An tatsächliche Befassung mit italienischen Judenangelegenheiten in Berlin erinnere er sich nicht. Er wisse nur noch, daß die erstrebte Endlösung in Italien besonders schwierig gewesen sei, jedenfalls sei dies seine Vorstellung gewesen. Es könne sein, daß er diese Vorstellung

aus Italien betreffenden Schreiben in Berlin gewonnen habe.

Er sei nach Italien gegangen mit der Vorstellung, daß die Juden dort bereits konzentriert seien oder noch konzentriert werden müßten, jedoch im Lande selbst; ~~dies habe er auch aufgefaßt als Beitrag Italiens zu den allgemeinen deutschen Judenmaßnahmen. Eine Abschiebung von Juden in die Ostgebiete sei nur wohl aus den Gefährdungsgebieten, z.B. den Invasionsgebieten, vorgesehen gewesen.~~

In einem Gespräch anläßlich seiner bevorstehenden Entsendung nach Italien habe ihm E i c h m a n n auf seine "erschrockene" Rückfrage erklärt, er fände dort keine echten Aufgaben mehr vor, da D a n n e c k e r mit "seinem Haufen" bereits tätig gewesen sei.

Von den Rom-Aktionen habe er erst in Italien Kenntnis erhalten; er könne nicht eindeutig sagen, ob damit die Geiselerschießungen oder die Dannecker-Aktion gemeint gewesen sei. Lediglich wisse er noch, daß Eichmann zufolge Deportationen aus Italien mindestens bereits in die Wege geleitet waren. Eichmann habe ihm gesagt, er werde dort tätig sein, wie ein Judenberater und wegen der eventuell noch" anfallenden " Juden" habe Dannecker bereits alles geregelt, auch die noch bevorstehenden Deportationen.

Tatsächlich sei auch offenbar bereits alles in die Wege geleitet gewesen, als er nach Italien gekommen sei. Er habe keine Begleitkommandos bestellt. Vielmehr sei er erstaunt gewesen, als ihn A r n d t und B e r g e - f e l d gefragt hätten, ob sie mit einem Deportationstransport Richtung Heimat fahren könnten. Er habe nicht gewußt, ob es innerhalb seiner Kompetenz gelegen hätte, die Marschbefehle für die beiden zu unterschreiben; diese hätten ihn aber beruhigt, so daß er die Marschbefehle unterschrieben habe. Arndt und Bergefeld seien ein- bis zweimal mit solchen Transporten mitgefahren, und zwar als Wachpersonal.

In Berlin habe er mit von T h a d d e n keine Gespräche über Italien geführt, wie er sich überhaupt vorher nicht intensiv mit Italien befaßt habe.

Der Grund für seine Abordnung nach Italien dürfte darin gelegen haben, daß die Ungarn-Aktion durchgeführt worden sei und auch in der Verlegung der Berliner Dienststelle in Ausweichdienststellen.

Die ihn betreffenden Rücksprachenotizen und Vermerke von T h a d d e n s könne er sich nicht recht erklären; er habe keinen richtigen Überblick gehabt über seine Stellung im Referat, so habe er erst viel später gemerkt, daß G ü n t h e r nicht nur Chefvertreter gewesen sei, sondern daß er ihm auch als Referent unterstellt gewesen sei, obwohl Günther ihn eigentlich als Mitarbeiter gar nicht gewollt habe.

An Begegnungen mit D a n n e c k e r in Berlin erinnere er sich, Er habe den Eindruck gehabt, daß dieser seine Deportationsaufgaben in Italien erledigt gehabt habe und nun Attaché in Bulgarien habe werden wollen. Danneckel habe nach seinem Eindruck in Italien genauso evakuiert wie in Frankreich.
Die Frage, ob er an die Stelle Danneckers in Italien getreten sei, bejahte der Angeklagte.

Eine Tätigkeit, wie die der Einsatzgruppen im Osten, habe es in Italien nicht gegeben. Die Juden seien vielmehr genauso ordnungsgemäß ausquartiert worden wie anderswo auch.

Er sei mit der Vorstellung nach Italien gefahren, daß die "noch anfallenden" Juden nach den für die westeuropäischen Länder, insbesondere nach den für Juden in Deutschland geltenden Bestimmungen zu behandeln sein würden.

Ziemlich zu Beginn seiner Tätigkeit habe er möglicherweise von H a r s t e r oder Reismann den Hinweis erhalten, sich an P r e z i o s i zu wenden wegen der italienischen Vorstellungen in der Judenfrage. Er erinnere sich, daß er auf dem Wege

zu Preziosi bei G ö b e l am Gardasee Station gemacht und dort gebadet habe; allerdings sei er wiederholt bei Göbel gewesen.

Zu Preziosi sei er zusammen mit Hstuf. R e i s m a n n , einem Verbindungsmann zum Amt Rosenberg, der das Treffen mit Preziosi wohl arangiert habe und ihn, den Angeklagten, auch abgeholt habe, gefahren. Sein Ziel sei es gewesen, mit Preziosi zu einheitlichen Vorstellungen in der JUdenfrage zu kommen. Bei dem Gespräch sei man übereingekommen, daß Problem möglichst klein zu halten und ~~so eng wie möglich~~ auf Volljuden zu begrenzen. Man sei sich einig gewesen, daß Mischehenpartner und Mischlinge von den Judenmaßnahmen ausgenommen bleiben sollten. Vorgestellt habe er sich Preziosi als der für Judenfragen zuständige Mitarbeiter beim BdS Italien.

Die gleiche Tendenz, nämlich die Judenmaßnahmen auf Volljuden zu beschränken, habe auch die Gespräche mit dem Bischof von Vicenza beherrscht; ~~wie er~~ mit dem Bischof von Vicenza sie er auf der Hinreise nach Padua zusammengekommen ~~sei, wisse er nicht mehr.~~

Ebenso wenig könne er sich erinnern, wann genau er nach Italien gegangen sei. Er könne dies vielmehr nur rekonstruieren. Den Aussagen seiner ersten Frau zufolge sei er anläßlich der Geburt seines 4. Kindes - das Kind wurde am 12. 1. 1944 geboren - in Wiesbaden gewesen; für wie lange wisse er nicht mehr. Er meine jedoch, erst Mitte Februar nach Italien gekommen zu sein.

Auf Vorhalt des Berichterstatters räumte der Angeklagte ein, daß er aber kaum 6 Wochen Urlaub gehabt haben könne.

Jedenfalls sei er am 25. 2. 1944 in Italien gewesen. Ziemlich das erste, was er gesehen habe, sei ein Judentransport aus Mailand gewesen, der auf der Durchfahrt in Verona gehalten habe; der Z„g habe aus Personenwagen bestanden.

Nach Italien sei er wohl mit der Eisenbahn gekommen. In Verona habe er sich bei dem BdS Italien, Dr. H a r s t e r , gemeldet. Dieser sei ein SS-Brigadeführer gewesen, den er nicht gekannt habe, von dem er aber gehört habe, daß er aus Holland gekommen sei.

Es wurde der Geschäftsverteilungsplan aus Seite 287 der Anklage erörtert.

Dazu erklärte der Angeklagte, er habe keine Erklärung dafür, daß er in Klammern aufgeführt wei. S c h w i n g - h a m m e r sei ihm nicht erinnerlich, ~~die~~ D i d i n - g e r sei ihm bekannt und L a h r sei ihm bestens bekannt.

H a r s t e r habe ihm keine Befehle erteilt, auch nicht in Judenangelegenheiten. Doch hätte er sich an dessen Befehle gehalten, wenn Harster ihm Befehle erteilt hätte.

Einen Lagebericht hätte ihm Dr. Harster nicht gegeben. Dr. Harster habe ihm lediglich gesagt, er, der Angeklagte, sei ja vom RSHA in Verona gekommen und er werde hier auch in der Abteilung IV tätig sein. Anøzuordnen sei praktisch nichts gewesen, Auf Grund der Vorarbeit Danneckers und der Sachkenntnis Didingers .

Seine Mitarbeiter seien Untersturmführer E i s e n k o l b , B e r g e f e l d t und Scharführer oder Unterscharführer A r n d t gewesen.

Dr. Harster habe ihm auch angeboten, auf seine, Harsters, Schreibkräfte zurückzugreifen, falls dies erforderlich sei. Er glaube jedoch nicht, daß er jemals von diesem Angebot Gebrauch gemacht habe, da er nichts zu schreiben gehabt habe, insbesondere keine Berichte. Auch habe er wohl nicht mit Berlin telefoniert. Berlin habe keinesfalls auf Berichte aus Italien gewartet.

Auf den Vorhalt, daß doch aber Transporte gegangen seien, erwiderte der Angeklagte, auch da sei nichts zu berichten

gewesen.
Daß es in den Außenkommandos Judensachbearbeiter gegeben habe, habe er gewußt, z.B. in Bologna Dr. E n g e l s .

Harster habe ihm geraten, bei jeder sich bietenden Gelegenheit mit zu den Außenkommandos zu fahren. So sei er mit Dr. Harster selbst, aber auch mit H ü g e l und L a h r unterwegs gewesen. Auch erinnere er sich, daß er beim AK Venedig, und zwar in Mestre bei B a c h gewesen sei. Die Organisation des BdS und seines Unterbaues sei ihm von Berlin bekannt gewesen. Er habe keine Geschäftsverteilungspläne der AK's erhalten sondern jeweils bei den einzelnen AK's nach den Judensachbearbeitern gefragt.
Er sei zu bescheiden gewesen, ein eigenes Fahrzeug anzufordern. Die Anordnung Harsters, sich bei Fahrten anderer Bediensteter des BdS anzuschließen, habe auf Benzinmangel beruht. Am häufigsten sei er mit L a h r zusammengefahren, da dieser viel außerhalb Veronas zu tun gehabt habe.

Das Lager Fossoli habe er möglicherweise bei der Gelegenheit kennengelernt, als es aus italienischen in deutsche Hände überging; er erinnere sich dunkel an den Flaggenwechsel. Wo das Lager gelegen habe und wie weit es von Verona entfernt war, wisse er nicht mehr. Anläßlich der Übergabe des Lagers habe er wohl auch festgestellt, daß im Lager auch Juden untergebracht gewesen seien, und zwar in arbeitsdienstähnlichen Baracken. Anläßlich der Übergabe des Lagers sei er zum ersten Mal dort gewesen; ob er es später noch einmal besucht habe, wisse er nicht mehr.

Ein-, zwei- oder auch dreimal sei T i t h o zu ihm geschickt worden, um zu sagen, daß das Lager Fossoli überfüllt sei und deshalb ein Transport durchgeführt werden müsse. In einem solchen Falle habe er, der Angeklagte, zu entscheiden gehabt und die Durchführung eines Transportes verfügt. Er wisse jedoch nicht mehr, ob was er auf die Meldung Tithos veranlaßt habe, weil E i s e n k o l b alles Erforderliche in die Hand genommen habe.

Es sei wohl so gewesen, daß Bergefeld und Eisenkolb hin und wieder zu ihm gesagt hätten, sie müßten wieder einmal nach Fossoli fahren. Er habe alles seinen eingearbeiteten Leuten überlassen. Die Transporte seien von Fossoli aus organisiert worden.

Nur ein Transport sei über Verona gelaufen; im übrigen seien die Transporte ~~von~~ bei Fossoli ~~aus organisiert~~ zusammengestellt worden. Von diesen Transporten müsse er damals wohl gewußt haben. Die Transportlisten habe er wohl gelegentlich gesehen, jedoch habe er sie nicht sehen m ü s s e n .
Auf den Vorhalt des Berichterstatters, daß er sich in einer früheren Vernehmung zu je einem Transport nach Ravensbrück und Auschwitz eingelassen habe, erklärte der Angeklagte, dies könne sein, aber er habe diese Transporte nur beiläufig mitbekommen.

Bei der Zusammenstellung der Transporte habe er sich nicht davon überzeugen müssen, ob die Deportationsbestimmungen eingehalten gewesen seien. Dies sei ohnehin gewährleistet gewesen, und zwar über die Außenkommandos, die nur solche Juden in das Lager Fossoli geschickt hätten, die auch hätten deportiert werden sollen. Die Verschonung der Mischehenpartner und Mischlinge sei auf diese Weise sichergestellt gewesen.

Bergefeld habe einmal zu ihm gesagt, unter seine, des Angeklagten, Befehl habe er vielmehr Zeit und Muße als unter D a n n e c k e r .

Er habe Bergefeld und seine anderen Untergebenen gewähren lassen, wie "die Jungs" es gewöhnt gewesen seien.

Er sei nicht an die Quästuren herangetreten, um sie aufzufordern, nach verschollenen Juden zu forschen.

Seine Leute seien wohl nach Fossoli gefahren, um dort die Transporte zusammenzustellen; die Durchführung der Transporte habe aber ~~nie~~ nach seiner Ansicht Berlin veranlaßt, und zwar N o w a k . Er selbst habe sich um Fahrpläne niemals gekümmert.

Auf die Frage des Vorsitzenden, ob er nicht gewußt oder geahnt habe, was mit den Juden in Auschwitz geschehen würde, erwiderte der Angeklagte:
"Nein, so unwahrscheinlich es klingen mag!"

Einmal habe er Eisenkolb sehr gerüffelt, ihn "angekotzt", weil dieser einen Mischehenpartner einem Transport nach Auschwitz beigegeben habe.

Die Anweisung, keine Mischehenpartner festzunehmen, habe er nicht erteilt.

In Italien habe es eine Koordinierungsstelle der Reichsbahn zu der italienischen Eisenbahn gegeben. Er habe von dort niemals Waggons angefordert. Meldungen über die Belegung von Transportzügen seien nach Berlin gegangen; durch wen, wisse er nicht.

Auf den Vorhalt des Berichterstatters, daß er in einer früheren Aussage sein Referat in Verona für verantwortlich erklärt habe für die Transporte, erwiderte der Angeklagte, diese Formulierung sei lediglich aufgrund von "Rückschlüssen", die er "nachfollzogen" habe, zustande gekommen.

In Italien habe er nur den einen in Verona auf der Durchfahrt haltenden Transport gesehen, wobei Bergefeld und Eisenkolb ihm gesagt hätten, er könne es sich als Chef nicht leisten, nicht zum Bahnhof zu kommen. Er habe sich dabei auch an den Transport aus Kassel erinnert und sei froh gewesen, daß er danach nicht mehr mit einem solchen Anblick konfrontiert worden sei.

Hinsichtlich der Mischlinge und Mischehenpartner habe er es bei seiner Ankunft in Italien für seine besondere Aufgabe gehalten, ~~daß Problem in Italien möglichst klein zu halten.~~ diese genauso wie in Deutschland von den Judenmaßnahmen auszunehmen. Denn es klar gewesen, daß die Judenfrage in Italien nicht zum Beeinträchtigungsfaktor [illegible] gespielt werden dürfen, aber das Problem der Mischlinge und Mischehenpartner deshalb bei seiner Ankunft möglichst klein halten wollte.

Pause von 11.37 Uhr bis 13.06 Uhr.

In Verona sei er sich überflüssig vorgekommen und habe darum fortgewollt. Gerichtsoffizier habe er nicht werden können, weil es einen solchen in Italien bereits gegeben habe. Von Kappler habe er gehört, daß H e r b s t , der Leiter des AK Padua, aus disziplinären Gründen nach Deutschland zurückkehren müßte; deshalb habe er Dr. Harster

gebeten, ihm die Leitung des AK Padua zu übertragen. Dr. Harster habe zunächst erwidert, daß er keine Erfahrung in der Leitung einer Dienststelle habe. Er habe aber Dr. Harster entgegengehalten, daß er diese Erfahrungen schließlich einmal sammeln müsse. Harster habe zugestimmt und ihm die Leitung des AK Padua übertragen.

Er meine, er sei Ende August 1944 nach Padua gekommen, wo er Herbst bettliegend angetroffen habe; ob dieser krank gewesen sei, wisse er nicht mehr. Etwa 8-14 Tage sei Herbst dann noch in Padua geblieben. Er habe sich aber seit seiner Ankunft für die Leitung des AK verantwortlich gefühlt.

Etwa in dieser Zeit müsse auch sein Besuch beim AK Venedig in Maestre gelegen haben.

Das Schwergewicht in Padua habe bei der SD-Tätigkeit gelegen. Diesbezügliche Berichte, verfaßt von zwei Meranern, seien nach Verona gegangen. Festnahmen von Juden habe es nicht mehr gegeben. Bei der Partisanenbekämpfung habe er mit Major C a r i t à zusammengearbeitet.

Ein Nachfolger in Verona sei für ihn nicht ernannt worden, weil er ja auch keinen Vorgänger mehr gehabt habe.

Die Staposachen habe in Padua anfangs M o t t bearbeitet, der später Leiter des Außenpostens Rovigo geworden sei. Von Bedeutung sei auch die Bekämpfung des ~~XXXXXXXXXX~~ Schwarzhandeln gewesen. Er habe in Padua Schiebungen der Geheimen Feldpolizei aufgedeckt und den Vorgang an ein Militärgericht abgegeben.

Auf die nochmalige Frage des Berichterstatters, wieviel Transporte über sein Referat in Verona gelaufen seien, erklärte der Angeklagte, er wisse es nicht, erinnere sich aber an den einen in Verona nur durchlaufenden Transport gleich zu Anfang seiner Tätigkeit in Italien und zwei bis drei weitere, bei denen Arndt oder Berkefeld (dieser zweimal) hätten mitfahren wollen. Er habe keine Vorstellung, wie stark diese Transporte gewesen seien und habe dies auch damals nicht gewußt.

Fossoli sei kein reines Judenlager gewesen, sondern habe auch für die Aufnahme politischer Häftlinge gedient. Soweit es sich um jüdische Häftlinge gehandelt habe, sei das Lager Fossoli IV B 4 unterstellt gewesen. Soweit es sich um Juden gehandelt habe, sei T i t h o mehrmals bei ihm gewesen um zu melden, daß das Lager insoweit voll belegt sei.

Eigene Aktionen habe er in Verona nicht durchgeführt.

Von Verona aus habe er alle Außendienststellen besucht um zu fragen, ob Unklarheiten in der Judenfrage beständen.

Nach dem Gespräch mit P re z i o s i , in dem man einig gewesen sei, keine Mischehenpartner zu deportieren, habe er keine Anweisungen erteilt, da dies ja nichts Neues gewesen sei. Lediglich Eisenkolb habe er entsprechend angewiesen, weil dieser hierbei einmal einen Fehler gemacht habe.

Als völlig neue Einlassung brachte der Angeklagte, Bergefeld habe ihm einmal dienstlich die Flucht von 30-40 J$_u$den aus einem Tranaport gemeldet. Obwohl es seine Pflicht gewesen wäre, Bergefeld zur Verantwortung zu ziehen, habe er diesen veranlaßt, nicht weiter darüber zu sprechen und die Sache vertuscht.

An diese Neuanlassung schloß der Angeklagte den Vorwurf gegen die StA an, sie suche aus jeder Kleinigkeit ihn belastende Schlüsse zu ziehen, Vorfälle wie diesen berücksichtige sie jedoch nicht. Schluchzend fügte der Angeklagte hinzu, einer Arzt in der Untersuchungshaftanstalt, dem gegenüber er seinen Gesundheitszustand beklagt habe, habe ihm erwidert, daß man ihm gegen sein Gewissen nicht helfen könne.

Der Vorsitzende unterbrach daraufhin die Verhandlung von 13.43 Uhr bis 13.58 Uhr.

Auf die Frage der StA, ob er die Entlassung des Mischehenpartners, für dessen Verhaftung er E i s e n k o l b gerüffelt habe, angeordnet habe, erwiderte der Angeklagte, er glaube es, wisse es aber nicht mehr, der Vorfall sei ihm erst wieder durch Eisenkolbs Aussage in die Erinnerung gekommen.

Die Frage der StA nach dem Anlaß für den Besuch bei P r z i o s i beantwortete der Angeklagte dahin, er habe sich auf Veranlassung Harsters umsehen sollen. Dazu habe gehört, sich dem in Judenfragen in Italien versiertesten Mann vorzustellen. Ferner habe er erreichen wollen, daß die Halbjudenfrage in Italien nicht weiter vorangetrieben werde.

Die Frage der StA, ob R e i s m a n n mit P r e z i o s i über Fragen jüdischen Vermögens verhandelt habe, ließ der Angeklagte offen.

Die Frage der StA, ob er mit PReziosi auch über alte und kranke Juden gesprochen habe, verneinte der Angeklagte. Er meine, die Konzentrierungen seien familienweise, also mit Alten und Kranken durchgeführt werden. Im übrigen erinnere er sich nicht an eine Problematik auf diesem Gebiet. Einen Befehl, Kranke nach Fossoli zu bringen, habe es nicht gegeben.

/ <u>Es wurde Verlesen aus LO 79 a</u> - Schreiben des Auswärtigen Amtes vom 14. 12. 1943, BO grün 90/43 g(81).
Der Angeklagte erklärte hierzu, der Vorgang sei ihm nicht erinnerlich; allerdings habe er seine Endlösungsmitarbeit, wie er die Endlösung verstanden habe, niemals bestritten.

/ <u>Es wurde verlesen aus LO 70 a - a -</u> die Vortragsnotiz vom 4. 12. 1943.

Die abschließende Frage des Berichterstatters, ob ihm bekannt gewesen sei, daß D a n n e c k e r wegen einer Geschlechtskrankheit seinen Dienst in Italien abbrechen mußte, verneinte der Angeklagte.

Schluß der Sitzung um 14.26 Uhr.

Stief
Staatsanwalt

Hölzner
Erster Staatsanwalt

Ad.

Hauptverhandlung gegen Friedrich Boßhammer
4. Verhandlungstag - 26.November 1971 -
Beginn: 9.39 Uhr

Der Vorsitzende teilte dem Angeklagten und der Verteidigung mit, daß die StA dem Gericht Übersetzungen der von der Sachverständigen Zeugin Dr. R a v e n n a ermittelten und überreichten Urkunden vorgelegt habe. Die Verteidigung erhielt für ihre Handsammlung Ablichtungen dieser Urkunden; es handelt sich zum Leitzordner 70 b um die Halbhefter d, e, f, g.

Auf die Frage der StA, ob sich die Festnahme der Juden in Italien nach den Bestimmungen für die übrigen westlichen Länder gerichtet habe, ließ sich der Angeklagte dahin ein, er habe überhaupt keine Vorstellung über die Festnahmen gehabt und diesbezügliche Bestimmungen nicht gekannt. Es habe lediglich eine generelle Linie gegeben; die Detailkenntnisse, z.B. hinsichtlich der verschiedenen Staatsangehörigkeiten, habe man nicht gebraucht. Die generelle Linie sei gewesen, daß nur Volljuden nach italienischem Recht zu internieren waren, die abgeschoben werden sollten.

Auf die weitere Frage der StA, ob er eine Erlaßsammlung mit nach Italien genommen habe, erklärte der Angeklagte, eine solche Sammlung nie gesehen zu haben. Abgesehen von seinem Schema sei er über Zweifelsfragen nicht informiert gewesen, und es seien wegen der generellen Linie Zweifelsfragen nicht aufgetaucht. Es habe geheißen, Volljuden seien abzutransportieren; alles Nähere hätten seine Untergebenen, die bereits zu Danneckers Zeiten tätig gewesen seien, gewußt.

Auf den Vorhalt des Berichterstatters, daß er doch aber in Berlin zwei Jahre lang mit Judenfragen beschäftigt gewesen sei, räumte der Angeklagte ein, daß dies stimme; detaillierte Kenntnisse in Judenfragen habe er sich aber trotzdem nicht erworben, weil er sich mit der "soziologischen" Voraussetzung von Judendeportationen in den ver-

schiedenen Ländern beschäftigt habe. Auch dies habe er nicht mit großem Interesse getan, da ja nach wie vor sein Ziel gewesen sei, wieder Untersuchungsführer zu werden. Die Diskriminierungsverordnungen habe er jedoch im wesentlichen gekannt. Es sei möglich, daß er von den verschiedenen Lagerstufen gewußt habe.

Auf die Frage des Vorsitzenden, ob er sich mit juristischen Fragen betr. die Mischlinge zu beschäftigen gehabt habe, erwiderte der Angeklagte, dies sei nicht seine Aufgabe gewesen. Er fügte hinzu, zu P r e z i o s i sei er mit der Vorstellung gegangen, daß die Mischlinge in die ~~italienischen Bestimmungen~~ nicht einbezogen werden sollten.

Seitens der StA des näheren über die Begegnung mit Preziosi befragt, erklärte der Angeklagte, die Begegnung habe offenbar Reismann arangiert, mit dem er wohl auf Geheiß Dr. H a r s t e r s zusammengekommen sei. Er sei in die Begegnung mit Preziosi mit der Vorstellung gegangen, daß alles beim alten bleiben sollte, wie unter Dannecker. Zwar habe er damals schlecht italienisch verstanden und auch keinen Dolmetscher gehabt, gleichwohl habe er den Eindruck gehabt, daß Preziosi seine, des Angeklagten, Vorstellungen geteilt habe. Die Dienststellung Preziosis habe er nicht gekannt; er habe ihn für einen pensionierten Minister gehalten, der als besonderer Sachkenner noch mit der Judenfrage befaßt gewesen sei.

Die Frage der StA, ob er denn Befürchtungen gehabt habe, daß die ~~italienischen~~ Italiener die Judenfrage schärfer handhaben könnten, bejahte der Angeklagte unter Hinweis auf die Brigada nera.

Die weitere Frage der StA, ob er diesen seinen Befürchtungen durch seinen Besuch bei Preziosi habe vorbeugen wollen, bejahte der Angeklagte ebenfalls.

Auf die Frage der StA, welche Bestimmungen betr. alte und kranke Juden es gegeben habe, erklärte der Angeklagte, solche Bestimmungen seien ihm nicht bekannt gewesen. Er habe gemeint, diese Frage regele sich auf dem Transport

dergestalt, daß alte und kranke Juden nach Theresienstadt kämen, wo sie nicht hätten zu arbeiten brauchen. Er habe jedenfalls keine Unterscheidungen getroffen; dies hätten die in diesen Fragen "eingefahrenen Dienststellen" getan.

Die weitere Frage der StA, ob er keine grundsätzlichen Anweisungen gekannt habe, etwa die, daß nur Volljuden zu deportieren gewesen seien, verneinte der Angeklagte.

Gefragt, wie er seine Befürchtungen Preziosi nahe gebracht habe, antwortete der Angeklagte, hierzu habe er keine Gelegenheit gehabt, da man sich offensichtlich einig gewesen sei, alle Zweifelsfragen bis nach Kriegsende zurückzustellen.

Wodurch er sich seine Meinung über die Brigata nera gebildet habe, könne er heute nicht mehr sagen. Die Erinnerungen, Vernehmungen und Vorhalte ergäben für ihn ein "Bild, das ich nicht mehr entzerren kann".

Die Frage der StA, ob Preziosi gebeten habe, die in Italien festgenommenen Juden in Italien zu belassen, verneinte der Angeklagte.

Irgendwie sei ihm in besonders lebhafter Erinnerung, daß Lager "Ravensburg", das er für ein Frauenlager gehalten habe. Zielorte der Deportationstransporte habe er niemals bestimmt und die Zielorte auch nicht gekannt.

Auf den Vorhalt der StA, daß er doch die Marschbefehle, z.B. für A r n d t und B e r g e f e l d unterzeichnet habe, räumte der Angeklagte ein, in diesen etwa drei Fällen zufällig Kenntnis davon bekommen zu haben, daß zwei dieser Transporte nach "Ravensburg" und einer nach Auschwitz gegangen seien.

Auf die Frage der StA, ob er E i s e n k o l b gerüffelt habe, weil ein Mischehenpartner nach Auschwitz gebracht worden sei, erwiderte der Angeklagte, 'nicht gebracht worden sei, sondern gebracht werden sollte'. Erinnern könne er sich an diesen Vorfall ohnehin nur aufgrund

der diesbezüglichen Aussage Eisenkolbs.

Auf die Frage der StA, was er auf T i t h o s Meldung hin, das Lager Fossoli sei voll belegt, nach Berlin berichtet habe, erwiderte der Angeklagte, er glaube nicht, daß er überhaupt berichtet habe, wisse es aber nicht mehr. Wenn Titho eine solche Meldung gemacht habe, seien Bergefeld und Eisenkolb dabeigewesen, die dann sogleich das Erforderliche veranlaßt haben müßten; er selbst habe jedenfalls sich nicht zu kümmern brauchen. Er meine, daß grundsätzlich Meldungen über die Belegung des Lagers Fossoli vom Lager aus direkt nach Berlin gemeldet worden seien, könne dies aber nicht mehr genau sagen. Höchstens habe er Tithos entsprechende Meldung nach Berlikn weitergegeben, sei dann aber nicht weiter tätig geworden.

/ Es wurden verlesen aus LO 78 d der Schnellbrief des CdS vom 17. 5. 1943 an das Auswärtige Amt,

/ aus LO 79 a Schreiben des CdS vom 19. 5. 1943 9043(g)81 an das AA,

/ aus LO 79 a Schreiben der Deutschen Gesandtschaft in Bukarest vom 16. 7. 1943 mit einem Vermerk,

/ aus LO 79 c Schreiben des CdS vom 18. 8. 1943 an das AA mit einem Vermerk vom 26. 8. 1943,

/ aus LO 80 h Schreiben des RSHA vom 28. 9. 1943 an den BdS Den Haag.

An die Verlesung des letztgenannten Schreibens schloß der Vorsitzende den Vorhalt an, daß der Angeklagte doch Detailkenntnisse in Deportationsbestimmungen gehabt haben müsse.
Der Angeklagte erklärte hierzu, dieses Schreiben habe er im ausdrücklichen Auftrage G ü n t h e r s verfaßt und G ü n t h e r habe ihn genau unterrichtet, was er zu schreiben habe. Er erinnere sich noch, daß er gezögert habe, ob er dieses Schreiben hätte unterzeichnen können, habe es dann aber schließlich doch getan.

/ Es wurden verlesen aus LO 80 d das Schreiben des CdS vom 19. 5. 1943 an das AA mit Übersetzungsauszug aus dem Schreiben vom 9. 12. 1942.
Hierzu erklärte der Angeklagte, das Schreiben vom 9.12.1942 sei ihm vorgelegt worden, damit er es von einem Dolmetscher übersetzen lasse.DEr Übersetzung habe er dann Anhaltspunkte$ für die Unrichtigkeit der in dem Schreiben enthaltenen Meldungen entnommen und habe die Übersetzung darum nicht, wie sonst üblich, bei den Greuelunterlagen abgeheftet.
Auf den Vorhalt der StA, in dem Schreiben vom 9. 12.1942 heiße es doch "vertraulich", so daß man nicht von Propa - ganda sprechen könne, erklärte der Angeklagte, ihm sei gesagt worden, es würden Greuelmeldungen verbreitet, die er zu sammeln habe; deshalb habe er beim Lesen solcher Texte nicht auf Idee kommen können, daß es sich nicht um Greuelmeldungen gehandelt habe. Trotz des "vertraulich" habe er die Meldungen für Propaganda gehalten. Heute bewegen ihn diese Meldungen auch sehr, jedoch sei er damals, im Kreise von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, die er für seriös und integer gehalten habe, nicht auf die Idee gekommen, daß seine damalige Einstellung zu den Greuelmeldungen falsch gewesen sein könnte.

Um 10.51 Uhr entfernt sich RA von Heynitz.

/ Es wurde verlesen aus LO 81 o die Notiz von T h a d d e n s vom 26. 1. 1944.
Auf die daran anschließende Frage des Vorsitzenden, ob er nicht nach der Geburt seiner Tochter erst noch einmal nach Berlin zurückgekehrt und dann direkt nach Italien gefahren sei, räumte der Angeklagte ein, daß dies möglich sei.
Im übrigen behauptete der Angeklagte zu der letztverlesenen Urkunde, F i l d e r m a n n sei in Berlin im Referat vernommen und wieder entlassen worden, ohne daß ihm ein Haar gekrümmt worden wäre. Seitens der StA wurde dieser Darstellung widersprochen, jedoch ging das Gericht der Auseinandersetzung hierüber nicht weiter nach.

/ Es wurde verlesen aus LO 86 a die Notiz von Thaddens für Jüngling vom 26. 5. 1943.
Hierzu erklärte der Angeklagte, ein Ausdruck wie "typisch jüdischer Trick" sei nicht seine Art; vielleicht habe er sich in einem schwächeren Sinn entsprechend geäußert und von Thadden habe daraus den "typischen jüdischen Trick" gemacht.

/ Es wurden verlesen aus LO 87 c die Aufzeichnung von Thaddens vom 12. 5. 1943 4326/43
/ aus LO 87 c der Verbalnoten-Entwurf des Auswärtigen Amtes an die Rumänische Gesandtschaft vom 25. 5. 1943 mit Vermerk vom 28. 5. 1943.
/ Auf Antrag der StA wurde verlesen aus LO 87 c der Schnellbrief des CdS an das AA vom 22. 5. 1943.
/ Es wurde verlesen aus LO 101 a das Schreiben von Thaddens vom 23. 10. 1943 an das RSHA,
/ aus LO 101 a der Schnellbrief des AA vom 3. 11. 1943 an das RSHA. Hierzu äußerte der Angeklagte, dieser Vorgang habe ihn ressortmäßig nichts angegangen; sicher sei er der dienstälteste Anwesende gewesen; zuständig für diese Angelegenheit sei an sich M o e s gewesen.
Auf den Vorhalt der StA, daß es doch wohl so gewesen sei, daß von T h a d d e n zunächst den Angeklagten angesprochen und dieser dann M o e s als den für Theresienstadt zuständigen Sachbearbeiter bezeichnet habe, erklärte der Angeklagte, dies nicht ausschließen zu wollen, jedoch sei Moes ein "Subalterner" gewesen, mit dem von Thadden keinen Kontakt aufgenommen hätte.

Pause von 11.37 Uhr bis 13.03 Uhr.

Der Vorsitzende verkündete einen Beschluß dahin, gemäß § 251 Abs. 2 StPO sollen aus Band LXXVI d.A. Blatt 293 bis 311 die Aufzeichnungen des verstorbenen Zeugen H ö ß alias Franz L a n g auszugsweise verlesen werden, soweit Rotklammer. Der Beschluß wurde ausgeführt.

Die Anregung der StA auf Verlesung aus "Endlösung der Judenfrage im KZ Auschwitz" wurde zunächst zurückgestellt.

Den Prozeßbeteiligten wurde zur Einsicht vorgelegt die Bildmappe Auschwitz (Leitzordner).

Es wurde verlesen aus LO 8 gemäß § 251 Abs. 2 StPO die Vernehmung des verstorbenen Zeugen E i c h m a n n , wie folgt:

- RA M e u r i n verließ den Saal für zwei Minuten, um den LO 8 herbeizuholen; die Hauptverhandlung wurde solange unterbrochen -

/ Aus LO 8 wurden verlesen Spalten:
169-173, 367 - 368, 411 - 425, 483 - 489, 514 - 515, 550 - 552;
/ aus LO 10, Spalte 1440 - 1442;
/ aus LO 11, Spalte 1933 - 1939;
~~aus~~

- um 13.55 Uhr erscheint RA von H e y n i t z -

/ aus LO 12, Spalte 2499 - 2500, 2502 - 2504, 2514, 2526-2528;
/ aus LO 13, Spalte 3073 - 3074, und 3506 - 3509.

Auf die Frage des Verteidigers von H e y n i t z an die StA, welchen seiner Mitarbeiter E i c h m a n n Kenntnis gegeben habe über den wahren Begriff der "Endlösung" wurde
/ nochmals verlesen aus LO 12, Spalte 2514.
Im Hinblick auf die Frage des Verteidigers wurde von der StA vorgeschlagen, aus LO 8, Spalten 210 - 213 und 214-215 zu verlesen;
/ verlesen wurden jedoch aus LO 8 zunächst nur Spalten 214-215
RA v. H e y n i t z meinte, es gäbe noch eine weitere Stelle in den Eichmann-Protokollen, die in diesem Zusammenhang verlesen werden sollte. Der Vorsitzende stellte ihm anheim, die Eichmann-Protokolle daraufhin durchzusehen, welche Stellen er noch verlesen haben wolle.

Schluß der Sitzung 14.45 Uhr.

Stief
Staatsanwalt

Hölzner
Erster Staatsanwalt

Ad.

T e r m i n s v e r m e r k

Hauptverhandlung gegen Friedrich Boßhammer
5. Verhandlungstag - 30. November 1971
Beginn: 9.35 Uhr

Für die StA nahm nur der Unterzeichner teil; StA S t i e f befand sich an diesem Tage auf Dienstreise in Westdeutschland. Für die Verteidigung war zunächst nur RA M e u r i n anwesend; um 9.39 Uhr erschien dann auch RA von H e y n i t z .

Zu Beginn erklärte der Vorsitzende, daß der Sachverständige Dr. S c h e f f l e r gestern sein Gutachten - und zwar den größten Teil - überreicht habe; es werde xerografiert und dann den Prozeßbeteiligten übergeben werden.

Vorgeführt aus der Strafhaft erschien nunmehr als erster Zeuge

Fritz W ö h r n .

Er wurde im Anschluß an die allgemeine Belehrung vom Vorsitzenden unter Hinweis auf die rechtskräftigen Urteile gegen ihn vom 6. September 1971 und 13. Oktober 1969 gemäß § 55 StPO belehrt.

Zur Sache bekundete der Zeuge W ö h r n , er sei etwa Ende 1940 zum Eichmann-Referat des RSHA gekommen und dort bis Kriegsende als Sachbearbeiter tätig gewesen. Der Angeklagte B o ß h a m m e r sei seines Wissens wohl etwa Anfang 1942 zum Eichmann-Referat gekommen. Dieser habe mit Pressesachen, insbesondere Pressemeldungen zu tun gehabt. Dienstliche Kontakte habe er - Wöhrn - nicht zu dem Angeklagten gehabt; dieser habe zunächst sein Dienstzimmer auf dem gleichen Flur gegenüber von seinem - des Zeugen - Dienstzimmer im Gebäude Kurfürstenstraße gehabt. Später habe Boßhammer dann ein anderes Dienstzimmer erhalten. Der Angeklagte habe sich seinerzeit selbst bei ihm -Wöhrn- bekannt gemacht; er sei zu ihm ins Dienstzimmer gekommen und habe sich vorgestellt. Er -Wöhrn- habe den Angeklagten

dann in der Folgezeit ganz sporadisch gesehen und keinen Kontakt zu ihm gesucht. Sie hätten sich gelegentlich begrüßt und ein paar Worte miteinander gewechselt. Boßhammer sei einmal zusammen mit N o w a k nach einem Bombenangriff bei ihm - Wöhrn - zu Hause gewesen. Er - Wöhrn - habe u.a. Mischlingsangelegenheiten bearbeitet. Er habe die zu treffenden Verfügungen entworfen, jedoch nicht selbst gezeichnet. Zu dem Angeklagten Boßhammer sei er niemals gegangen, um mit diesem einen seiner - Wöhrns - Bearbeitung unterliegenden Einzelfall zu erörtern. Als Boßhammer später ein anderes Dienstzimmer bekommen habe, habe er ihn aus den Augen verloren. Er habe Boßhammer nicht etwa gemieden, sondern ihn durchaus für voll genommen. Geduzt habe er sich nicht mit Boßhammer. Von der Arbeitsweise des ANgeklagten habe er keinen Eindruck gewonnen. Zum Arbeitsgebiet von S u h r hätte die Absetzung von Runderlassen gehört. Vertreter Suhrs sei H u n s c h e gewesen. Als Suhr weggekommen sei, sei Hunsche dessen Nachfolger geworden; die Vertretung Hunsches hätte seiner Ansicht nach wohl G ü n t h e r übernommen. Boßhammer sei wohl nicht der Vertreter Hunsches gewesen. Wann Boßhammer vom Referat weggekommen sei, wisse er nicht.

Auf Vorhalt des Angeklagten: Es sei gelegentlich wohl vorgekommen, daß die jedem Sachbearbeiter fest zugeteilten Schreibkräfte bei anderen Sachbearbeitern in Notfällen ausgeholfen hätten.

Er -Wöhrn- habe im Rahmen von Generalia-Bearbeitung auch einige Runderlasse entworfen; Berichte des Angeklagten in Judenangelegenheiten habe er im Rahmen seiner Sachbearbeitertätigkeit, auch im Zusammenhang mit der Generalia-Bearbeitung, nicht gesehen. Es sei vorgekommen, daß Günther bestimmte Vorgänge in Abweichung von der referatsinternen Geschäftsverteilung einem anderen Sachbearbeiter zugeschrieben habe; Günther habe einen relativ unorthodoxen Arbeitsstil gehabt und sei äußerst penibel gewesen. Auf Vorhalt der Aussage E i c h m a n n s , im Judenreferat sei nichts geheim zu halten gewesen, erklärte der Zeuge: "Nein, so war es nicht". Die Bedeutung des Begriffes "Sonderbehandlung" habe er nicht gekannt. Aus seiner Vorgangsbearbeitung habe er nicht erfahren, daß Juden getötet würden; es habe nie in den Akten gestanden, daß Leute umzubringen seien. Im übrigen habe er keinen

Kontakt zu anderen Referatsbediensteten gehabt. Auf Vorhalt des Gerichts, ob ihm Todesmeldungen zugegangen seien/ "Ich kann das heute nicht mehr sagen".

b. u. v.

Der Zeuge W ö h r n bleibt gemäß § 60 Ziff. 2 StPO unbeeidigt, weil er wegen der Tat, die den Gegenstand der Untersuchung bildet, rechtskräftig verurteilt ist.

Als zweiter Zeuge erschien

Richard H a r t m a n n .

Nach der allgemeinen Zeugenbelehrung wurde er unter Hinweis auf die rechtskräftigen Urteile vom 17. Dezember 1970 und 9. Juni 1964 auch gemäß § 55 StPO belehrt.

Zur Sache bekundete der Zeuge Hartmann, er könne sich an den Angeklagten Boßhammer aus seiner Tätigkeit im Eichmann-Referat nicht einmal dem Namen nach mehr erinnern; allerdings halte er es für möglich, daß er Boßhammer damals kennengelernt habe. Auf die Frage, ob er während seiner Tätigkeit im Eichmann-Referat erfahre habe, daß Juden umgebracht worden seien, erklärte er: "Nein".

b. u. v.

Der Zeuge H a r t m a n n bleibt gemäß § 60 Nr. 2 StPO unbeeidigt, weil er wegen der Tat, die den Gegenstand der Untersuchung bildet, rechtskräftig verurteilt worden ist.

Sodann erging - nach entsprechenden Erklärungen der Prozeßbeteiligten - folgender Beschluß des Gerichts:

Gemäß § 251 Abs. 2 StPO sollen Auszüge aus den Vernehmungsprotokollen und Aufzeichnungen des Zeugen Dieter W i s l i c e n y (Leitz0. 20, Z0 Wisliceny) verlesen werden, soweit rote spitze Klammer; der Zeuge Wisliceny ist, wie gerichtsbekannt und offenkundig sei, nach dem Kriege hingerichtet worden.

Es wurden sodann verlesen:

/ Aus der Vernehmung vom 6. 5. 1946, Seite 1-5 und 10-11,
/ aus der Vernehmung vom 5. 6. 1946, Seite 536-541, aus der
/ Vernehmung vom 6. 6. 1946, Seite 736-740, 755-758, sodann
/ vollständig die Niederschrift des Zeugen über Fiala-Angelegenheit vom 26. 7. 1946, aus der Vernehmung vom
/ 18. 11. 1946 die Auszüge auf Seite 6 der Maschinenschriftlichen Übertragung.

Im Anschluß hieran wurde der Angeklagte Boßhammer erneut zur Sache vernommen. Er erklärte bezüglich der Fiala-Angelegenheit, J ä n i s c h habe ihn gefragt, ob er nicht eine Kuriermappe nach Wien zu Wisliceny bringen könne. Da Fräulein S ch o l z sich gerade im Urlaub in Wien befand, habe er die Gelegenheit wahrgenommen, Jänisch zugesagt und die Kuriermappe zu Wisliceny gebracht. In Wien habe er mit Wisliceny, den er nur ganz kurz gesehen habe, nicht über die Sache selbst gesprochen. Es sei zwar richtig, daß der "Reichsführer" ein erhebliches Interesse an der Anti-Greuelpropaganda gezeigt habe; er - Boßhammer - habe F i a l a jedoch nicht kennengelernt und auch über dessen Besuch in Auschwitz zunächst nichts erfahren, bis er dann mit der Kuriermappe nach Wien gesandt worden sei (es scheint, daß der Angeklagte hier - ohne es ausdrücklich zu sagen - ein weiteres Zugeständnis gemacht hat und wohl einräumen wollte, daß er doch den Inhalt der Mappe gekannt hat). E i c h m a n n habe ihn niemals über die wahren Ziele der Endlösung

unterrichtet, Wenn E i c h m a n n ausgesagt habe, er habe H u n s c h e seinerzeit unterrichtet, so erkläre er dies mit der Tatsache, daß Hunsche zeitweilig als Eichmanns Vertreter habe fungieren müssen. Günther sei ihm - Boßhammer - niemals als sein unmittelbar Vorgesetzter Abteilungsleiter erschienen; er habe Günther immer nur in dessen Eigenschaft als Vertreter Eichmanns als seinen Vorgesetzten angesehen.

Sodann überreichte der Vorsitzende den Beschluß des Gerichts vom 29. November 1971, daß zwei weitere italienische Zeugen vernommen werden sollen.

Die Hauptverhandlung wurde von 11.30 Uhr bis 13.00 Uhr unterbrochen.

Vorgeführt aus der Strafhaft erschien nunmehr als dritter Zeuge

Otto H u n s c h e .

Er wurde unter Hinweis auf das rechtskräftige Urteil des Schwurgerichts Frankfurt/Main vom 29. August 1969 auch gemäß § 55 StPO belehrt.

Zur Sache sagte der Zeuge H u n s c h e aus, er sei von Ende 1941 bis Kriegsende im Eichmann-Referat tätig gewesen. Anfang 1942 sei B o ß h a m m e r dorthin gekommen. Eines Tages habe S u h r den Angeklagten zu ihm - Hunsche - gebracht, nachdem sich der Angeklagte vorher bei Suhr vorgestellt hatte. Suhr habe ihn mit dem Angeklagten bekannt gemacht und * ihm - Hunsche - gesagt, er solle dem Angeklagten zeigen, was er alles bearbeite, er solle ihm einen Überblick über seinen Tätigkeitsbereich geben. Er habe dann Boßhammer etwa einen halben Tag lang sein Arbeitsgebiet gezeigt und mehr oder weniger technische Erklärungen gegeben.

Er, H u n s c h e , sei als Verstärkung für S u h r zur Bearbeitung von Angelegenheiten betr. die 11. VO zum RReichsbürgergesetz zum Eichmann-Referat geholt worden. Boßhammer sollte seinerzeit nicht zu ihm - Hunsche - als Mitarbeiter kommen, sondern bei ihm nur sehen, was er bearbeite. Zur Person des Angeklagten könne er sagen, daß dieser, wie er erzählt habe, vorher bei einem SD-Abschnitt gewesen sei. Er -Hunschehabe damals nicht gewußt, daß Boßhammer vorher SS-Untersuchungsführer gewesen sei. Er - Hunsche - sei ~~davon~~ damals erstaunt gewesen, daß ein Volljurist wie Boßhammer vorher mit derartigen Tätigkeiten befaßt gewesen sei. Er habe in der Folgezeit überhaupt keine Fühlung mit Boßhammer gehabt. Dessen Sachgebiet sei nach seiner Erinnerung geschäftsplanmäßig mit "statistischer Erfassung" ausgezeichnet gewesen. Es könne sein, daß dazu auch Anti-Greuelpropaganda gehört habe; er erinnere sich, daß Boßhammer damals ausländische Zeitungen durchzusehen, zu sammeln und Ausschnitte daraus zusammenzustellen ~~gehabt~~ hatte. Er -Hunschehabe nicht gewußt, daß Boßhammer später in Italien gewesen sei; er selbst sei allerdings ab November 1943 ständig in Prag gewesen. Den Begriff "Sonderbehandlung" habe er - Hunsche - seinerzeit etwa 1940/41 gekannt und darunter die Erschießung von Menschen ohne Gerichtsverfahren verstanden; er habe das durch seine Tätigkeit bei der Stapoleitstelle Düsseldorf zur Kenntnis bekommen. Ihm - Hunsche - sei nicht bekannt gewesen, daß gezielte Vernichtungsmaßnahmen gegen die Juden vorgenommen wurden. Die Angaben Eichmanns, soweit sie ihn beträfen, seien unrichtig; Eichmann habe ihn niemals unterrichtet. Er könne heute auch keine klare Antwort mehr geben, wie weit damals sein Verdacht in dieser Richtung ging. Er erinnere sich, daß er im Privatleben völlig unglaubhafte Gerüchte über Judentötungen gehört habe. Es sei behauptet worden, daß die Seife, mit der man sich wasche, aus Juden gemacht sei. Er habe gewußt, daß Auschwitz ein KL der Stufe III gewesen sei. Einige Todesmeldungen aus Konzentrationslagern habe er in Düsseldorf gesehen, in Berlin dagegen nicht. Er habe gewußt, daß bei der Judendeportation eine Altersgrenze bestand; Alte Juden sowie sogen. "Vorzugsjuden" seien nach Theresienstadt gekommen. Der Grund dafür sei der gewesen, daß es die alten Leute sowieso nicht vertragen hätten, wenn sie zu den für die Nichtprivilegierten bestimmten Zielorten gekommen wären.

Daß alte und Vorzugsjuden nach Theresienstadt gekommen seien, war mindestens bei Stapodienststellen, wie der Stapoleitstelle Düsseldorf, allgemein und ganz selbstverständlich bekannt gewesen. Ob Boßhammer das auch gewußt habe, könne er nicht sagen. Im Eichmann-Referat hätten einige Dienstbesprechungen stattgefunden. Er könne nicht sagen, daß Boßhammer von der Person her eine Art Clown oder ein Außenseiter gewesen sei. Hingegen sei er - Hunsche - ein Außenseiter im Referat gewesen. Er könne nichts darüber d sagen, ob Suhr damals Boßhammer als Mitarbeiter abgelehnt habe. Wenn das so gewesen sei, dann könne er es sich nur so erklären, daß Suhr eine ausgesprochene Animosität gegen SD-Leute gehabt habe; diese sei wohl auf Suhrs ablehnende Haltung gegen Günther und die übrigen SD-Leute im Eichmann-Referat zurückzuführen. Zu Beginn seiner Tätigkeit habe er einige Umläufe - vielleicht zwei - zu Gesicht bekommen, in denen Berichte über Judentötungen enthalten gewesen seien. Er nehme an, daß diese Berichte ihm irrtümlich vorgelegt worden seien, zumal er später dann keine derartigen Umläufe mehr vorgelegt erhalten habe. Die Berichte über die Judentötungen seien zum Teil ganz schrecklich gewesen. Er habe angenommen, daß derartige Berichte nicht für die Masse der Referatsbediensteten bestimmt gewesen seien, um diese nicht unsicher zu machen. Er selbst - Hunsche - habe jedoch diese Berichte für unglaubhafte Greuelpropaganda gehalten.

Ich habe sodann dem Zeugen H u n s c h e das bereits verlesene Dokument vom 18. August 1943 aus dem Vorgang LO 79, Halbh. c - 2314/43 g (82) - vorgehalten. Der Zeuge erklärte hierzu, es sei gerade umgekehrt gewesen, als in dem Dokument dargestellt: Das AA habe die Sache entschieden und ihm - Hunsche - dann die Entscheidung zuschieben wollen. Er selbst habe niemals mit Boßhammer in dieser Angelegenheit Fühlung aufgenommen. Wie der Name Boßhammers in dieser Sache von T h a d d e n bekannt geworden sei, könne er nicht sagen. Insbesondere wisse er nicht, ob von T h a d d e n die Sache damals mit dem Angeklagten erörtert habe.

Auf meinen weiteren Vorhalt erkl$rte der Zeuge Hunsche, er sei nicht in der SS gewesen, sondern habe nur die Eigenschaft eines sogen. Uniformträgers gehabt. An sich habe ihm die Uniform eines Sturmbannführers zugestanden; er habe jedoch nur die eines

Hauptsturmführers tragen dürfen. Das habe er als Zeichen seiner Zurücksetzung gegenüber anderen Referatsbediensteten aufgefaßt und auf seine kirchlichen VErbindungen zurückgeführt.

Auf Vorhalt der Verteidigung:
Die Aussage E i c h m a n n s , daß B o ß h a m m e r sein - Hunsches - Nachfolger beim Weggange S u h r s geworden sei, treffe nicht zu.

b. u. v.

Der Zeuge H u n s c h e bleibt gemäß § 60 Ziff. 2 StPO unbeeidigt.

Nach entsprechenden Erklärungen aller Prozeßbeteiligter erging folgender Beschluß des Gerichts:
Im allseitigen Einverständnis soll die Aussage der Zeugin Erika S ch o l z vom 13. Mai 1970 gemäß §51 Abs. 1, 4 StPO verlesen werden.

Der Beschluß wurde ausgeführt durch Verlesung der Aussage.

Sodann erging nach Beratung folgender weiterer Beschluß:

Die Aussage der Zeugin S c h o l z wird als unbeeidigte Aussage gemäß § 60 Nr. 2 StPO behandelt, weil die Zeugin der Beteiligung an der Tat verdächtig ist. Sodann erging der Gerichtsbeschluß, gemäß § 249 StPO, eine Reihe von Urkunden zu verlesen, die kürzlich aus Italien übersandt worden sind.

Es wurden folgende Dokumente verlesen:

/ 1. aus LO 70 b - Halbh. f Bl. 48, Dok.Nr. 19 b, die Übersetzung des Erlasses des Chefs der Provinz Bologna vom 2. Dezember 1943

/ 2. aus LO 70 b - Halbh. g Bl. 3, Dok.Nr. 1, die Übersetzung des Telegramms des Ministers des Innern, B u f f a r i n i , vom 3. Dezember 1943

/ 3. aus LO 70 b - Halbh. g Bl. 7-8, Dok.Nr. 4, der Erlaß des BdS Italien, AK Bologna vom 20. 12. 1943 an den Quästor in Modena

Hierzu ließ sich der Angeklagte auf Befragen des Gerichts dahin ein, daß er den HStuf W i l b e r t z nicht kenne.

/ 3.4. Aus LO 70 b - Halbh. g Bl. 15, Dok.Nr. 7, die Übersetzung des Telegramms des Chefs der italienischen Polizei, T a m b o r i n i vom 23. Januar 1944

/ 5. LO 70 b - Halbh. g Bl. 18, Dok.Nr. 8, die Übersetzung des Schreibens des Quästors von Modena vom 27. Februar 1944 an das AK Bologna.

/ 6. LO 70 b - Halbh. g Bl. 20, Dok.Nr. 9a, den Erlaß des BdS Italien, AK Bologna an verschiedene Quästoren vom 3. März 1944

/ 7. LO 70 b - Halbh. g - Bl. 31, Dok.Nr. 14b, die damalige amtliche italienische Übersetzung des Schreibens des Quästors von Modena vom 10. März 1944 an das AK Bologna

/ 8. LO 70 b - Halbh. g Bl. 34-36, Dok.Nr. 16, den Erlaß des BdS Italien, AK Bologna vom 4. April 1944 an verschiedene Quästoren

/ 9. LO 70 b - Halbh. g Bl. 33, Dok.Nr. 15, das Schreiben des Quästors von Modena an Tamborini, vom 17. April 1944.

Auf die Frage des Gerichts, ob der Angeklagte den damaligen SS-OStuf. B i e b e r kenne, antwortete der Angeklagte: "Nein". Er erklärte weiter, das AK Bologna sei ihm von damals her kein Begriff, es müsse zu der vom BdS Italien völlig unabhängigen Gruppe Oberitalien West gehört haben; er erinnere sich, derartiges bei früheren Vernehmungen im Auftrage der Zentralen Stelle Ludwigsburg mitbekommen zu haben.

Schluß der Sitzung 15.05 Uhr.

Hölzner
Erster Staatsanwalt

Ad

T e r m i n s v e r m e r k

Hauptverhandlung gegen Friedrich B o ß h a m m e r
6. Verhandlungstag - 3. Dezember 1971
Beginn: 9.40 Uhr

Der Vorsitzende begrüßte die Sachverständigen, neben Dr.Scheffler insbesondere Frl. Dr. R a v e n n a .

RA von H e y n i t z stellte den Antrag, die Sachverständige Dr. Ravenna wegen der Besorgnis der Befangenheit abzulehnen. Er begründete seinen Antrag,damit, daß die Sachverständige im Auftrage der Staatsanwaltschaft in Italien als Ermittlungsgehilfin herumgereist sei. Überdies solle sie "israelischen Glaubens" sein; mithin könne sie nicht objektiv sein.

Der Vorsitzende erklärte, die Frage zurückstellen zu wollen, bis die Sachverständige Dr. Ravenna mit ihrem Gutachten an der Reihe sei und sich das Gericht Klarheit über ihre Sachkunde verschafft habe.

EStA Hölzner beantragte, den Antrag der Verteidigung abzulehnen und führte dazu aus, der Umstand, daß die Sachverständige jüdischen Glaubens sei, gebe keinen vernünftigen Anlaß für Zweifel an ihrer Objektivität. Ferner ergebe sich aus den von der Sachverständigen beigebrachten Unterlagen und ihrem Gutachten ihre Objektivität. Die erforderliche Sachkunde habe sie sich durch langjährige Arbeiten auf dem Gebiet der Judenverfolgung in Italien erworben.

Der zur Anhörung der Sachverständigen Dr. Ravenna erforderliche Dolmetscher für die italienische Sprache, EStA H a u s w a l d , erklärte auf Befragen, allgemein vereidigt zu sein.

Die Sachverständige Dr. Ravenna erklärte auf Befragen, es sei bei ihr kein Raum für Inobjektivität. Seit 1960 sei sie im jüdischen Dokumentationszentrum in Mailand tätig. Sie habe Literaturwissenschaft studiert und besitze einen Universitätsabschluß.

Der Angeklagte und seine Verteidiger erhielten je eine Abschrift der Übersetzung des Gutachtens der Sachverständigen Dr. Ravenna.

EStA Hölzner gab die Erklärung ab, daß Frl. Dr. Ravenna die Archivermittlungen in Italien ohnehin durchgeführt hätte und auch schon damit befaßt gewesen sei, als sich die Staatsanwaltschaft "angehängt" habe.

Die Sachverständige Dr. Ravenna erklärte auf Befragen, in die Ermittlungen für das vorliegende Verfahren sei sie im Februar 1970 eingeschaltet worden. Zu diesem Zeitpunkt habe sie aber bereits einen Überblick über die Judengesetzgebung in Italien gehabt. Veröffentlicht habe sie selbst nichts, für das Dokumentationszentrum in Mailand habe sie jedoch an einem Heft über jüdische Partisanen mitgearbeitet. Ein weiteres ähnliches Heft sei im Entwurf fertiggestellt.

Auf die Frage der StA, ob sie ggf. auch entlastende Dokumente herausgesucht habe, antwortete die Sachverständige, sie habe die Auswertung im ganzen betrieben, nicht nur im Hinblick auf diesen Prozeß.

Auf die Frage der Verteidigung, ob sie ihre Nachforschungen auch auf andere Deutsche, z.B. D a n n e c k e r , ausgedehnt habe, erwiderte Dr. Ravenna, sie habe "total ausgewertet". In Rom habe sie 1964 geforscht. Sie sei aber noch nicht in alle Archive gekommen und ihre Arbeit würde noch Jahre dauern.

Dazu erklärte RA M e u r i n , daß man somit nicht von einer vollständigen Forschung sprechen könne.

Dr. Ravenna erwiderte, hier handele es sich um Verona und Verona sei ausermittelt.

Auf Befragen erklärte die Sachverständige, sie halte sich nicht für befangen.

Der Vorsitzende gab bekannt, daß die Zeugin S p i e ß mitgeteilt habe, sie wolle in Folge zu großer nervlicher Belastung von ihrem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch machen, jedoch könne ihre frühere richterliche Vernehmung verwertet werden.

Um den Verteidigern Gelegenheit zu geben, sich mit dem Gutachten der Sachverständigen Dr. Ravenna vertraut zu machen, trat eine Pause ein von 10.15 Uhr bis 10.43 Uhr.

Nach der Pause erklärte RA von H e y n i t z , eine flüchtige Überprüfung des Gutachtens habe ergeben, daß die Sachverständige keine eigenen Wahrnehmungen gemacht habe; Dokumente seien unvollständig behandelt; Bücher und Erlebnisberichte seien ungeprüft übernommen worden. Somit bestänen Bedenken auch dagegen, Frl. Dr. Ravenna als Sachverständige Zeugin zu vernehmen. Bezüglich ihrer Vernehmung als Sachverständige halte er seinen zuvorgestellten Ablehnungsantrag aufrecht.

RA von Heynitz überreichte seinen schriftlichen Ablehnungsantrag.

EStA Hölzner bezog sich auf seine szuvor abgegebene Stellungnahme.

Auf Frage des Berichterstatters erklärte Frl. Dr. Ravenna, daß sie zahlreiche Angehörige, insbesondere zwei Onkel und zwei Vettern während der NS-Zeit infolge antijüdischer Maßnahmen verloren habe.

Nach Beratung verkündete der Vorsitzende den folgenden Beschluß:

> Die Ablehnung der Sachverständigen Dr. R a v e n n a ist begründet, weil sie als Ermittlungsgehilfin der Staatsanwaltschaft tätig geworden ist und nahe Angehörige verloren hat. Die Sachferständige ist nicht schon wegen ihres jüdischen Glaubens befangen. Sie soll als sachverständige Zeugin vernommen werden.

Der Vorsitzende bat Frl. Dr. Ravenna, bis 13.45 Uhr den Saal zu verlassen.

Der Sachverständige Dr. S c h e f f l e r wurde belehrt.

Auf Befragen erklärten die Prozeßbeteiligten, daß sie keine Zweifel an der Sachverständigeneigenschaft Dr. Schefflers hätten.

Der Sachverständige Dr. Scheffler begann mit der Erstattung seines Gutachtens.

Gegen 11.30 Uhr erklärte der Angeklagte, nur noch schwer folgen zu können, da er nach einer schweren Zahnbehandlung am Tage zuvor eine schlaflose Nacht gehabt habe.

Pause von 11.30 Uhr bis 13.45 Uhr.

Da der Angeklagte erst um 13.45 Uhr wieder verhandlungsfähig war, wurde Frl. Dr. Ravenna, deren Vernehmung als sachverständige Zeugin für 13.45 Uhr vorgesehen war, bis zum nächsten Verhandlungstage entlassen.

Der Angeklagte erklärte, dem Gutachten Dr. Schefflers bisher gefolgt zu sein.

Dr. Scheffler setzte nun sein Gutachten fort.

Um 14.30 Uhr entfernte sich StA S t i e f .

Stief
Staatsanwalt

Fortsetzung des Gutachtens Dr. Schefflers.

Um 15.33 Uhr unterbrach der Vorsitzende die Sitzung und lud die Prozeßbeteiligten zum 7. 12. 1971 ausnahmsweise auf 9.oo Uhr.

Hölzner
Erster Staatsanwalt

Ad.

T e r m i n s v e r m e r k

Hauptverhandlung Friedrich B o ß h a m m e r
7. Verhandlungstag - 7. Dezember 1971
Beginn: 9.18 Uhr

Mit Einverständnis des Angeklagten war von den Verteidigern nur RA M e u r i n anwesend.

Der Vorsitzende gab bekannt, daß ein Schreiben der italienischen Zeugin Germana del M a r e eingegangen sei, das er der StA mit der Bitte um Weiterleitung an den Dolmetscher, EStA H a u s w a l d , übergab.

Die StA erklärt, daß sie auf die Vernehmung ~~von~~ Frl. Dr. Ravennas als sachverständige ZEugin verzichte.

Nach Befragen

b. u. v.:

Auf die Vernehmung Frl. Dr. Ravennas wird im allseitigen Einverständnis verzichtet.

Der Vorsitzende befragte den Sachverständigen Dr. S c h e f f l e r , ob er bereit und in der Lage sei, sein Gutachten auf Italien zu erstrecken. Dr. Scheffler bejahte dies. Als Termin für die Erstattung dieses Zusatzgutachtens schlug der Vorsitzende den 8. Februar 1972 vor. Nach allseitigem Einverständnis wurde der Sachverständige Dr. Scheffler zu diesem Termin geladen.

Von 9.23 Uhr bis 10.07 Uhr trat eine Pause ein, in der die StA und - im Auftrage des Gerichts - der Ergänzungsrichter LGR G l i e c h die nicht im Saal anwesende Sachverständige Dr. R a v e n n a informierten und LGR Gliech Frl. Dr. Ravenna das Bedauern des Gerichts aussprach.

Der Vorsitzende gab bekannt, daß im Anschluß an das Gutachten Dr. Schefflers die Aussagen der österreichischen Zeugen verlesen werden sollen.

Um 10.08 Uhr erscheint RA von Heynitz.

Der Sachverständige Dr. Scheffler erstattete sein Gutachten zuende, wurde vereidigt und im allseitigen Einverständnis entlassen.

Pause von 11.06 Uhr bis 13.08 Uhr.

Hölzner
Erster Staatsanwalt

Nach der Pause war seitens der StA nur StA S t i e f anwesend.

b. u. v.:

gemäß § 251, I, 4 StPO - im Einverständnis des Staatsanwalts, der Verteidiger und des Angeklagten - sollen die Protokolle über die richterliche Vernehmung der Zeugen H a r t e n b e r g e r , S t u s c h k a , S c h w i n g h a m m e r , M a n n e l und N o v a k verlesen werden.

Der Beschluß wurde ausgeführt, und zwar wurden verlesen:

/ Aus LO 15, Aussage Mannels vom 8. 5. 1970
/ Aus LO 15, Aussagen Hartenbergers vom 11. 5. und 5. 10. 1970
/ sowie 16. 11. 1970 aus Bd. CIV,
/ aus LO 14, Aussagen Novaks vom 9. 10. und 20. 11. 1970
/ aus LO 28, Aussage Schwinghammers vom 20. 5. 1970
/ aus LO 15, Aussage Stuschka vom 13. 5. 1970

Zu sämtlichen verlesenen Aussagen wurde jeweils der Beschluß verkündet, daß sie als unbeeidigt behandelt werden (§ 60 Ziff.2 StPO).

Auf ausdrückliches Befragen erklärten alle Prozeßbeteiligten, daß weitere Vernehmungen der österreichischen Zeugen nicht beantragt werden.

b. u. v.

Gemäß § 251 Abs. 2 StPO soll die staatsanwaltschaftliche Vernehmung des verstorbenen Zeugen P a c h o w vom 20. und 21. November 1967 verlesen werden.

Die Verteidigung erklärte, daß sie keine Zweifel an dem Vermerk der StA auf dem Vernehmungsprotokoll über das Ableben des Zeugen P a c h o w habe.

Um 14.20 Uhr entfernte sich RA M e u r i n mit Einverständnis des Angeklagten.

Es wurde mit der Verlesung der Aussage des verstorbenen Zeugen P a c h o w begonnen.

Um 14.35 Uhr unterbrach der Vorsitzende die Hauptverhandlung und gab bekannt, daß am nächsten Sitzungstage, dem 10. 12. 1971, 9.30 Uhr, im Anschluß an die Vernehmung des Zeugen J ä n i s c h die Verlesug des Vernehmungsprotokolls des Zeugen P a c h o w fortgesetzt und danach die Aussage der Zeugin W a g n e r verlesen werden solle.

Stief
Staatsanwalt

Ad.

T e r m i n s v e r m e r k

Hauptverhandlung Friedrich B o ß h a m m e r
8. Verhandlungstag - 10. Dezember 1971
Beginn: 9.35 Uhr

Mit Zustimmung des Angeklagten war von den Verteidigern nur RA von H e y n i t z anwesend.

Der Vorsitzende gab bekannt, daß die StA einen "Vermerk über den wesentlichen Inhalt der nach dem 15. Oktober 1971 erfaßten Beweismittel" vorgelegt habe.
Der Angeklagte und seine beiden Verteidiger erhielten je ein Exemplar dieses Vermerks.

Als 4. Zeuge erschien

J ä n i s c h , Rudolf, kaufm. Angestellter,
65 Jahre alt,
wohnhaft in Hameln, Königstraße 42.

Belehrt, auch gemäß § 55 StPO, bekundete der Zeuge folgendes:

Sein Vater sei Lederhändler gewesen. Er selbst habe nach der Mittleren Reife eine Lehre absolviert und sei nach Aufenthalten in Hannover und Hamburg in das elterliche Geschäft zurückgekehrt.

1931 sei er der NSDAP und im Dezember 1931 der SA beigetreten. 1934 sei er für den Dienst in der Reichsführung SS vorgeschlagen worden.

Um 9.41 Uhr erscheint RA M e u r i n .

Im Oktober 1934 sei er nach Berlin ins SD - Hauptamt gekommen und habe hier die Freimaurerkartei geführt. Hier habe er E i c h m a n n und W i s l i c e n y kenengelernt. Er sei bei Eichmann und Eichmann bei ihm Trauzeuge gewesen.

Weil er bei seiner damaligen Tätigkeit nicht weitergekommen und immer noch Hauptscharführer gewesen sei, habe er fortgewollt.

1940 habe ihn dann Eichmann, den er zufällig wiedergetroffen habe, in die "Zentralstelle für jüdische Auswanderung" in der Kurfürstenstraße geholt. Er habe dort im Vorzimmer Eichmanns und Günthers gesessen und Personalangelegenheiten bearbeitet. Neben ihm seien noch einige weitere SD-Leute im Amt IV gewesen. Er sei in Prag bzw. Wien geführt und von dort auch besoldet worden. Der Angeklagte hingegen sei direkt vom Amt IV eingestellt worden.

Der Name von T h a d d e n sei ihm von Besuchen oder Anrufen her geläufig.

Die Judenberater, z.B. D a n n e c k e r , R i c h t e r oder W i s l i c e n y , seien zu E i c h m a n n und G ü n t h e r gekommen. Er habe die Vorstellung gehabt, daß die Judenberater Judenevakuierungen vorbereiteten. Die Dienstbesprechungen hätten häufig, jedoch weniger als allmontlich stattgefunden. Hierbei seien die Verordnungsblätter erörtert worden. Auch habe man H i t l e r- und G o e b b e l s - Reden gemeinsam gehört; bei diesen Gelegenheiten hätten alle anwesend sein sollen.

Nach der Wannsee-Konferenz habe E i c h m l a n n nicht allgemein über das Schicksal der Juden gesprochen, da die Wannsee-Konferenz Geheime Reichssache gewesen sei. Er nehme an, E i c h m a n n habe Fragen mit den Sachbearbeitern einzeln erörtert.

Geheime Reichssachen habe er verschlossen an G ü n t h e r gegeben und sie von diesem verschlossen zurückerhalten. Gleichwohl habe er hin und wieder Einsatzgruppenberichte gelesen. Auch habe er von Kameraden über Erschießungen im Osten gehört und in den Berichten hierüber auch Zahlen gelesen; er wisse jedoch nicht mehr, wann dies gewesen sei. Jedenfalls habe er diese Dinge mit der "Endlösung" in Zusammenhang gebracht.

K r a u ß e und M a r t i n , kurze Zeit auch L i e p e l t , hätten die Registratur für Geheime Reichssachen geführt. Geheime Reichssachen hätten nur der Sachbearbeiter erhalten, dem sie

von G ü n t h e r oder E i c h m a n n zugeschrieben worden seien.

Bei den Ankunftsmeldungen habe er hinsichtlich der größeren Zahl von Juden, die nicht als zum Arbeitseinsatz gelangt gemeldet wurden, wohl angenommen, daß diese getötet worden seien. Über Massentötungen in Lagern habe er von B l o b e l gehört, der mit Flammenwerfern und Dieselöl gearbeitet habe, um die Leichen zu beseitigen. Er habe gehört, daß auch diese "Leichenkommandos" anschließend liquidiert worden seien. Wann er hierüber gehört habe, wisse er jedoch nicht mehr.

Aus den Pressemeldungen des Auswärtigen Amtes sei zu ersehen gewesen, was die ausländische Presse geschrieben habe. Diese Pressemeldungen seien zuerst zu E i c h m a n n und G ü n t h e r gegangen, die sie in Umlauf gesetzt hätten, so daß sie auch zum Angeklagten gelangt sein müßten.

Bei den Greuelmeldungen habe er einiges für übertrieben gehalten, grundsätzlich hätten sich diese Meldungen aber mit seinen eigenen Erkenntnissen gedeckt.

Günther sei EIchmanns Vertreter gewesen. Einen weiteren Vertreter habe es nicht gegeben. Wenn beide abwesend gewesen seien, sei jeweils der zuständige Sachbearbeiter tätig geworden.

Nach seiner Empfindung sei der Angeklagte gegen H u n s c h e im Referat abgefallen. Ob dies an der Aufgabenverteilung gelegen habe, wisse er nicht.

Auf Vorhalt bestätigte der Zeuge, sich an eine abwertende Äußerung G ü n t h e r s über den Angeklagten zu erinnern. Der Angeklagte sei eher weichlich, dagegen Günther ein besonders harter Mann gewesen.

Wann der Angeklagte nach Italien gegangen sei, wisse er nicht mehr.

An den Verleihungsvorschlag für das Kriegsverdienstkreuz II mit den Schwertern an den Angeklagten erinnere er sich nicht mehr. Daß die Verleihung u. a. mit der Teilnahme an Judenaktionen begründet worden sei, könne routinemäßig geschehen sein, aber auch dies wisse er nicht mehr. Der Angeklagte habe auch an Sachbearbeiterbesprechungen teilgenommen; sicher werde er auch zu Einzelbesprechungen bei Eichmann oder Günther gewesen sein.

Günther sei nur als Chefvertreter der Vorgesetzte des Angeklagten gewesen.

Jeder Sachbearbeiter habe eine Se eigene Schreibkraft gehabt. Die Schreibkräfte des Angeklagten könnte er nicht mehr nennen. Es könne sein, daß es die Damen P a n z e r , F i n g e r n a g e l oder G i e r s c h gewesen seien; jedenfalls hätten diese zum Referat gehört.

Die Schreibkräfte hätten, wenn ein Schreiben abgezeichnet gewesen sei, den Beglaubigungsvermerk anbringen dürfen.

Solange N o v a k bei G ü n t h e r im Zimmer gesessen habe, hätten dort Karten mit Eintragungen über die Deportationen gehangen; als Novak umgezogen sei, habe er diese Karten mitgenommen. Ob solche Karten auch bei dem Angeklagten gehangen hätten, wisse er nicht.

Die ihm vorgehaltene frühere Aussage, er sei sicher, daß das, was im Zeugnis gestanden habe, gestimmt habe und nicht aufgebauscht gewesen sei, bestätigte der Zeuge.

Kein Sachbearbeiter sei grundsätzlich von der Befassung von Geheimen Reichssachen ausgenommen gewesen.

Den Zeitpunkt seiner eigenen Kenntnis von Massentötungen könne er nicht mehr nennen; es müsse etwa 1942/43 gewesen sein.

Auf die Frage des Geschworenen P r y s t a w , ob er mit Sicherheit ausschließe, daß die Referatsangehörigen keine Kenntnis gehabt hätten, erwiderte der Zeuge: Die Sachbearbeiter jedenfalls müßten alle Bescheid gewußt haben. Rahrix

Die anschließende Frage von RA M e u r i n , ob sich diese Frage auf die Ereignismeldungen beziehe, bejahte der Zeuge; er fügte lediglich hinzu, daß ihm die Bezeichnung "Ereignismeldung" nicht mehr geläufig sei.

Grundsätzlich sei nicht jede/ Ereignismeldung jedem Sachbearbeiter zur Kenntnis gelangt.

Die hierbei auftretenden Unklarheiten über die Herkunft der Ereignismeldungen wurden seitens der StA durch den Hinweis beseitigt, daß diese Meldungen durch IV A zusammengestellt w und verteilt worden seien.

Auf Fragen des RA von H e y n i t z bezüglich des Verleihungsvorschlages des KVK auch für Brandbekämpfung, erklärte der Zeuge, sich an Brände zwar zu erinnern, nicht aber an die Beteiligung des Angeklagten bei der Brandbekämpfung.

Warum der Angeklagte nach Italien geschickt worden sei, wisse er nicht. Der Angeklagte sei als Sturmbannführer ranghöher als der Hauptsturmführer H u n s c h e gewesen, weil Hunsche nicht alter SS-Mann gewesen sei.

Weisungen hätten die Judenberater nur von E i c h m a n n bekommen.

Pause von 11.23 Uhr bis 13.06 Uhr.

Mit Einverständnis des Angeklagten war von den Verteidigern nur RA M e u r i n anwesend.

Auf Fragen der StA erklärte der Zeuge:

Er habe sich mit Eichmann geduzt; alle aus der alten II 112 hätten sich geduzt.

Auf Vorhalt der Ankunftsmeldung Auschwitz vom 5. 3. 1943 und des Fernschreibens vom 20. 2. 1943: Dies seien die Meldungen gewesen, die er manchmal gelesen habe. S.B. habe Sonderbehandlung bedeutet

Der Vermerk hinsichtlich des Verleihungsvorschlages für das KVK in den Personalunterlagen des Angeklagten beim Referat bedeute, daß der Angeklagte 1944 noch zum Referat gehört habe.

Die Enzyklopädia judaica sei vorhanden gewesen.

Die in den gemeinsam angehörten Hitler-Reden angekündigte Ausrottung der Juden habe er im Laufe der Zeit ernst genommen.

Die Eintragungen in den Tafeln bzw. Karten über den Fortgang der Judenaktionen habe M a n n e l vorgenommen. An ein besonderes Zeichen, z.B. ein Kreuz, erinnere er sich nicht; er wisse nur noch von verschiedenen Farben.

H ö s s sei ihm bekannt gewesen als Kommandant von Auschwitz. Dieser sei ein- bis zweimal im Referat gewesen; aus welchem Anlaß, wisse er nicht.

Er sei zuständig gewesen für die Bearbeitung von UK-Stellungen. Ob sich jemand um UK-Stellung bemüht habe, wisse er nicht, jedoch wäre dies aussichtslos gewesen. Zu ihm, dem Zeugen, sei jedoch mit einem solchen Anliegen niemand gekommen.

Es sei vorgekommen, daß Sachbearbeiter zum AA gegangen seien, und zwar dann nicht als Boten, sondern, um Sachfragen durchzusprechen.

Die Frage des Angeklagten, ob er die SD-Akten von angeglichenen Beamten geführt habe, verneinte der Zeuge. Der Vermerk zum Verleihungsvorschlag für das KVK, von dem er vorhin auf Fragen der StA gesprochen habe, sei nicht in den Personalakten des Angeklagten, sondern in dessen beim Referat geführten Personalvorgang enthalten gewesen.

Auf weitere Frage des Angeklagten, erklärte der Zeuge, die Kriegsverdienstkreuze hätten normalerweise Eichmann ausgehändigt. Bei im Ausland tätigen Referatsangehörigen seien die Auszeichnungen mit Kurierpost an den jeweiligen BdS gegangen.

Auf weitere Fragen des Angeklagten:

Ob der Angeklagte anfangs ganz allein im Hinterhaus des Dienstgebäudes untergebracht gewesen sei, wisse er nicht.

Die Rangangleichungen seien normalerweise automatisch erfolgt, weshalb sie sich beim Angeklagten um ein halbes Jahr verzögert habe, wisse er nicht.

Für Transportfragen sei ausschließlich N o v a k zuständig gewesen.

Ihm sei nicht bekannt, daß der Angeklagte AK-Leiter in Padua geworden sei.

Auf Frage des Vorsitzenden:
Direkte Feindschaften habe es im Referat wohl nicht gegeben. Näheres über die Beziehungen im Kameradenkreise habe er nicht aus erster Hand mitbekommen, weil er in Neukölln gewohnt habe, während viele zusammen in der Kurfürstenstraße gewohnt hätten, insbesondere die Ausgebombten.

Auf die Frage der StA, ob die Spannungen zwischen Günther und dem Angeklagten daher rühren könnten, daß der Angeklagte den gleichen Dienstrang bekleidet habe wie Günther, erklärte der Zeuge, dies könne mitgespielt haben, sei aber nicht der Hauptgrund gewesen.

Ob der Angeklagte Ankunftsmeldungen gesehen habe, wisse er nicht.

Ob es in Italien einen Oberabschnitt West ~~und~~ unter R a u f gegeben habe (Frage des Angeklagten), wisse er nicht.

Zwischenzeitlich - auf einen Vorhalt des Vorsitzenden, Eichmann habe in seiner Vernehmung in Israel erklärt, im Referat sei nichts geheim zu halten gewesen - entfuhr dem Zeugen:
"Na, das war doch klar!"

Der Zeuge blieb gemäß § 60 Ziff. 2 StPO unbeeidigt und wurde im allseitigen Einverständnis um 13.33¾ Uhr entlassen.

Nach Einholung des allseitigen Einverständnisses beschlossen und verkündet:
Gemäß § 251 Abs. 1 Ziff. 4 StPO soll die richterliche Vernehmung der Zeugin Ingeborg W a g n e r vom 11. September 1970 aus Bd. XCI d.A. verlesen werden.

Der Beschluß wurde ausgeführt.

Danach erging der Beschluß, daß die Aussage als nichtbeeidigt gewertet werde (§ 60 Ziff. 2 StPO).

Um 13.42 Uhr erscheint RA von H e y n i t z .

Die StA kündigt weitere Verlesungswünsche hinsichtlich der Vernehmungen der österreichischen Zeugen an. Eine Entscheidung hierüber wurde auf den nächsten Sitzungstag verschoben.

Schluß der Sitzung um 13.47 Uhr.

Stief
Staatsanwalt

Hölzner
Erster Staatsanwalt

Ad.

T e r m i n s v e r m e r k

Hauptverhandlung Friedrich B o ß h a m m e r
9. Verhandlungstag - 14. Dezember 1971
Beginn: 9.52 Uhr

Mit Einverständnis des Angeklagten war von den Verteidigern nur RA von H e y n i t z anwesend.

Der Vorsitzende verlas ein Schreiben der Zeugin S p i e ß , der früheren Ehefrau des Angeklagten, die aus Gesundheitsgründen nicht nach Berlin kommen will, um hier lediglich zu erklären, daß sie von ihrem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch mache.
Auf Anregung des Vorsitzenden will RA von Heynitz sich mit der von der Verteidigung benannten Zeugin S p i e ß in Verbindung setzen und möglichst bereits am nächsten Sitzungstag erklären, ob auf diese Zeugin verzichtet wird.

Ferner verlas der Vorsitzende ein Schreiben der italienischen Zeugin N o r s a , die mitteilt, daß sie nach Berlin kommen werde, wenn ihr Gesundheitszustand dies erlaubt.

Die Zeugin N o r s a soll zum 22. Februar 1972, 13.00 Uhr, geladen werden.

Den Prozeßbeteiligten wurde je eine Ablichtung des Gutachtens über das Wissen von Judenvernichtungsmaßnahmen des Sachverständigen Dr. S c h e f f l e r ausgehändigt.

Es wurde die Verlesung der staatsanwaltschaftlichen Vernehmung des verstorbenen Zeugen P a c h o w vom 20. 11. 1967 fortgesetzt.

Der Vorsitzende gab bekannt, daß die Zeugen T x k w e r , S a e v e c k e und Dr. H ü g e l in Westdeutschland vernommen werden, falls auf diese Zeugen nicht verzichtet wird.

Der Vorsitzende fragte die Prozeßbeteiligten, ob die richterlichen Aussagen der Zeugen H e r i n g , A n d e r s , D i d i n g e r , M o t t und K o c h im allseitigen Einver-

ständnis verlesen werden können.
RA von Heynitz erklärte hierzu, daß er hinsichtlich der Verlesung der Aussage des Zeugen K o c h noch Stellung nehmen werde, mit der Verlesung der Aussagen der übrigen Zeugen jedoch einverstanden sei.

Pause von 11.05 bis 11.17 Uhr.

Nach Einholung des allseitigen Einverständnisses wurde gemäß § 251 Abs. 1 Ziff. 4 StPO die richterliche Vernehmung des Zeugen A n d e r s vom 20. 10. 1970 aus LO 14 verlesen.

b. u. v.:

gemäß § 60 Ziff. 2 StPO wird die Aussage des Zeugen A n d e r s als unbeeidigt gewertet.

Der Vorsitzende gab bekannt, daß die italienische Zeugin Germana del Mar schriftlich mitgeteilt habe, daß sie nicht nach Berlin kommen könne.

Pause von 11.31 Uhr bis 13.09 Uhr.

Der Vorsitzende gab bekannt, daß auch der italienische Zeuge V o l t e r a mitgeteilt habe, daß er nicht nach Berlin kommen könne.

Es wurde verlesen die richterliche VErnehmung des Zeugen H a r t e n b e r g e r vom 22. 9. 1961, die teilweise in der gemäß § 251 Abs. 1 Ziff. 4 StPO bereits verlesenen richterlichen Vernehmung dieses Zeugen in Bezug genommen worden ist.

b. u. V.:

gemäß § 60 Ziff. 2 StPO wird die Aussage des Zeugen H a r t e n b e r g e r als unbeeidigt gewertet.

Die für 13.00 Uhr geladene Zeugin A l b r e c h t erschien nicht.

Als 5. Zeugin erschien Johanna G r e i f e n d o r f , Hausfrau, 58 Jahre alt, wohnhaft in Ulm/Donau, Schillerstr. 22; mit dem Angeklagten nicht verwandt und nicht verschwägert. Belehrt, auch gemäß § 55 StPO, bekundete die Zeugin folgendes:

1935 sei sie als Schreibkraft zum Geheimen Staatspolizeiamt gekommen. Etwa sieben Jahre lang sei sie in der Presseabteilung bei Dr. R a n g und Dr. G o t t h a r d tätig gewesen. Dort sei ihr auch die "Greuelpropaganda" durch die Presseübersichten bekannt geworden. Ganz kurze Zeit sei sie dann im Spionage-Referat beschäftigt worden, um dann über das Russen-Referat im Spätsommer 1943 ins Juden-Referat versetzt zu werden.

Hier habe sie ausschließlich für M i s c h k e geschrieben, der ihrer Erinnerung nach unter H u n s c h e tätig gewesen sei.

An den Angeklagten erinnere sie sich nur ganz dunkel; wiedererkennen würde sie ihn nicht. Auch wisse sie nichts über seinen damaligen Rang und die für den Angeklagten tätig gewesenen Schreibdamen - an Fräulein F i n g e r n a g e l und Fräulein S c h o l z erinnere sie sich - seien ihr hinsichtlich der Person des Angeklagten keine Gedächtnisstütze. Im Januar 1944 sei sie mit der Dienststelle nach Prag gekommen; sie glaube nicht, den Angeklagten dort gesehen zu haben.

Anläßlich der abendlichen Fliegeralarme seien im Luftschutzkeller in der Kurfürstenstraße die dort wohnenden und die gerade Dienstuenden zusammengetroffen. Auch von diesen Gelegenheiten erinnere sie sich nicht an den Angeklagten. Sie wisse aber noch, daß dort E i c h m a n n einmal im Zusammenhang mit den Luftangriffen eine Bemerkung hinsichtlich der Juden gemacht habe, die sinngemäß darauf hinausgelaufen sei, daß die Juden schlechthin ausgerottet werden sollten.

Auf Vorhalt aus einer früheren Aussage bestätigte die Zeugin, daß sie von Judentransporten in Lager im Osten erfahren habe und ihr auch der Name des Lagers Auschwitz bekannt gewesen sei. Es sei auch zutreffend, daß sie nach und nach davon überzeugt worden sei, daß die Juden wegen der in den Lagern im Osten

herrschenden schlechten Verhältnisse in Kürze zugrunde gehen würden.

Von der Vergasung der J„den habe sie wohl erst 1945 gehört.

Der Begriff "Sonderbehandlung" sei ihr bereits aus dem R„ssen-Referat bekannt gewesen. Sonderbehandlung habe Erhängen bedeutet. Dies habe ihr der Sachbearbeiter G r ü n t l i n g deutlich gesagt.

Auf Vorhalt einer früheren Aussage bestätigte die Zeugin ferner, daß sie aufgrund der stereotypen Todesursachen in den Sterbemitteilungen K r a u ß e entsprechend befragt habe. Es sei richtig, daß dieser erstaunt gewesen sei, daß sie nicht gewußt habe, was mit diesen "Todesursachen" auf sich gehabt habe. Krauße habe dann jedoch gemeint, wenn sie es nicht wisse, brauche sie es auch nicht zu wissen. Daraufhin habe sie sich anderweitig erkundigt und gehört, daß die Juden vergast würden. Dies sei im Januar 1945 gewesen.

Auf weiteren Vorhalt bestätigte die Zeugin, daß sie Bemerkungen E i c h m a n n s über das Schicksal der Juden etwa Ende 1943 für Ernst genommen habe.

Auf die Frage des Angeklagten, ob sie die Todesmeldungen nicht in der Wilhelmstraße gelesen habe, erwiderte die Zeugin, daß dies im Judenreferat gewesen sei.

Gemäß § 60 Ziff. 2 StPO blieb die Zeugin unbeeidigt und wurde im allseitigen Einverständnis um 13.48 Uhr entlassen.

Pause von 13.50 bis 14.20 Uhr.

Der Vorsitzende gab bekannt, daß die Zeugin A l b r e c h t noch unter der Anschrift wohne, unter der sie geladen worden sei. Telefonisch sei die Zeugin in der Pause nicht zu erreichen gewesen. Die Post habe mitgeteilt, daß die Zeugin Albrecht die auf der Postanstalt niedergelegte Ladung trotz Benachrichtigung nicht abgeholt habe.

Die StA regte eine Ordnungsstrafe in Höhe von 150,- DM, ersatzweise 3 Tage Haft an.

Ein entsprechender Beschluß erging anregungsgemäß.

Die Zeugin A l b r e c h t soll nunmehr zum 4. Januar 1972, 13.30 Uhr, erneut geladen werden. Ihre Vorführung wurde angeordnet.

Schluß der Sitzung um 14. 25 Uhr.

Stief
Staatsanwalt

Hölzner
Erster Staatsanwalt

Ad.

T e r m i n s v e r m e r k

Hauptverhandlung gegen Friedrich B o ß h a m m e r
10. Verhandlungstag - 17. Dezember 1971
Beginn: 9.45 Uhr

Mit Einverständnis des Angeklagten war von den Verteidigern nur RA von H e y n i t z anwesend.
RA von Heynitz verneinte die Frage des Vorsitzenden, ob er mit der Zeugin S p i e ß Rücksprache genommen habe. Er wolle dies jedoch sobald als möglich tun.

Der Vorsitzende gab bekannt, daß ein "Urlaubsgesuch" des Angeklagten eingegangen sei, das die StA zur Stellungnahme erhielt.

Der Vorsitzende gab ferner bekannt, daß seitens des Landgerichtspräsidiums geplant sei, die Hauptverhandlung in den Räumen des Amtsgerichts Spandau fortführen zu lassen.
RA von H e y n i t z erklärte, eine Verlegung in ein anderes Gerichtsgebäude müsse abgelehnt werden, da der Angeklagte mittags dort kein warmes Essen erhalten könne und es für seine Verteidiger aus beruflichen Gründen unzumutbar sei, zur Hauptverhandlung jweils nach Spandau zu fahren.

Die StA hielt in ihrer Stellungnahme die Verlegung ebenfalls für unzumutbar, da nicht nur aus technischen Gründen der reibungslose Ablauf des Prozesses durch die Verlegung gefährdet werden könne. Der Angeklagte müsse daraufhin untersucht werden, ob er den Belastungen des ständigen Hin- und Hertransportes gewachsen sei.

Der Angeklagte erklärte, daß er bereits jetzt in den Verhandlungspausen über Erschöpfungszustände zu klagen habe.

Der Vorsitzende g erklärte, das Schwurgericht werde einen entsprechenden Beschluß fassen.

Als 6. Zeugin erschien Margarethe G ie r s c h geborene Misterfeld, 59 Jahre alt, Justizangestellte, wohnhaft in Berlin 20, Flankenschanze 52. Mit dem Angeklagten nicht verwandt und nicht verschwägert. Belehrt, auch gemäß § 55 StPO, bekundete die Zeugin folgendes:

Im Januar 1940 sei sie als Schreibkraft dienstverpflichtet worden und zunächst in die Zimmerstraße gekommen. Anfang 1942 sei sie in die Kurfürstenstraße übergewechselt und hier in einer für jüdisches Vermögen zuständigen Abteilung tätig gewesen. Sie sei nicht völlig sicher, ob E i c h m a n n selbst sie bei ihrem Dienstantritt in der Kurfürstenstraße empfangen habe. Gewohnt habe sie zu Hause, da sie damals bereits verheiratet gewesen sei.

Sie sei an sich K u b e zugeteilt gewesen, habe aber für die Dauer eines längeren Berichts für den Angeklagten geschrieben. Aushilfsweise habe sie auch für M o e s geschrieben.

Auf den Vorhalt aus einer früheren Vernehmung, in der sie bekundet hatte, E i c h m a n n habe ihr bei der Begrüßung gesagt, daß sie für den Angeklagten schreiben werde, erklärte die Zeugin, dies nicht mehr genau zu wissen.

Wie des Angeklagten Zimmer ausgesehen habe, wisse sie nicht mehr; M a n n e l habe ihm gegenüber gesessen.

Der Angeklagte habe ihr ins Stenogramm diktiert und sie habe das Stenogramm in Maschinenschrift übertragen.

Der Bericht des Angeklagten habe die Voraussetzungen für seine Ernennung zum Regierungsrat schaffen wollen. In dem Bericht sei es um die "Judenfreimachung" bestimmter Gebiete gegangen.

Für den Bericht habe er Karten von Osteuropa benutzt, auf denen Kreise eingezeichnet gewesen seien. Daß auch Särge eingezeichnet gewesen seien, könne sie nicht mehr bestätigen. Ferner habe als Berichtsunterlage ein dickes, lexikonartig angelegtes Buch gedient, in dem es um Juden gegangen sei. Aus diesem Buch habe sie auch Passagen in den Bericht übernehmen müssen.

Anläßlich des Berichtsdiktates habe der Angeklagte sich einmal über das Buch "Ben Hur" in dem Sinne geäußert, daß die arischen Römer die edlen Menschen seien und nicht Ben Hur, wie es die jüdischen Verfasser des Buches darzustellen versucht hätten.

Über die Länge des Berichts könne sie nichts genaues mehr sagen; sie meine, es seien etwa 20 Seiten gewesen.

Auf die Frage, ob der Angeklagte für den Bericht auch Einsatzgruppenberichte und -meldungen mit verarbeitet habe, erklärte die ZEugin, von Töten oder Mord sei in den von dem Angeklagten benutzten Unterlagen nicht die Rede gewesen. Sie habe sich bei den benutzten Berichten zwar Gedanken gemacht, aber nicht an Mord gedacht.

Der Begriff "Sonderbehandlung" sei in dem Bericht des Angeklagten vorgekommen, jedoch habe sie dazu keine klare Vorstellung gehabt. Auf den Vorhalt, daß sie in einer früheren Vernehmung die Sonderbehandlungen als Tötung verstanden habe, erklärte die Zeugin, dies sei richtig, jedoch sei dies nur ihr eigener Schluß gewesen.

In dem Bericht sei auch der Begriff der "Endlösung der Judenfrage" behandelt worden. Dieser habe so ausgesehen, daß die Juden in Lager im Osten transportiert worden seien. Sie erinnere sich hier nur an Minsk. Es sei auch von dem Weitertransport der Juden die Rede gewesen, jedoch wisse sie nicht, wohin dieser gehen sollte.

Es sei richtig, daß ihre Überzeugung damals dahin ging, daß am Schluß der gegen die Juden gerichteten Maßnahmen deren Tod gestanden habe.

Fräulein ~~Grundmann~~ Groth habe im Kameradschaftszimmer einmal davon gesprochen, daß Juden vergast würden.

Bei dem Berichtsdiktat seien auch Zeitungsausschnitte verwandt worden. Sie erinnere sich, daß insbesondere von Seiten der USA sehr gegen Deutschland gehetzt worden sei. Auch russische Zeitungen hätten Verwendung gefunden. Diesbezüglich habe der Angeklagte seine Darstellung so ausgerichtet, daß auch die Russen judenfeindlich erschienen seien.

Der Bericht sei wohl für Eichmann bestimmt gewesen.

Die Berliner Schreibkamen hätten mit den Österreicherinnen nicht sehr viel Kontakt gehabt. Sie selbst sei von 8 - 17 Uhr in der Kurfürstenstraße gewesen; Mittags hätte sie in einem Restaurant am Wittenbergplatz gegessen. Nachtwache habe sie nicht gehabt, lediglich Sonnabend mal von 14-18 Uhr Bereitschaftsdienst.
Es habe auch Kameradschaftsabende gegeben, bei denen das Erscheinen Pflicht gewesen sei.

Einmal habe sie in einem Chor mitgewirkt, der für einen solchen Kameradschaftsabend geprobt habe. Die Chorproben habe der Angeklagte geleitet. Sie habe einmal für eine Chorprobe freigestellt werden wollen, dies habe der Angeklagte jedoch abgelehnt.

Bei dem Kameradschaftsabend selbst habe sie zunächst neben dem Angeklagten gesessen, während H u n s c h e in der Nähe plaziert gewesen sei. Der Angeklagte sei mit seiner Laute durch den Saal gezogen. Über den Inhalt einer AUseinandersetzung zwischen dem Angeklagten und Hunsche wisse sie nichts.

Sie könne nicht sagen, daß der Angeklagte besonders unbeliebt oder isoliert gewesen sei.

Es sei im Referat über das Verhältnis des Angeklagten zu Fräulein S c h o l z gesprochen worden. Zu dieser Zeit sei sie aber bereits in Prag gewesen.

Auf Vorhalte des Berichterstatters aus früheren Vernehmungen bestätigte die Zeugin, daß sie an Hand des Einzelfalles eines zur Sonderbehandlung vorgeschlagenen Juden, der sich Kartoffelschalen angeeignet hatte, zu dem Schluß gekommen sei, daß "Sonderbehandlung" Tötung bedeutete und daß sie für M o e s etliche Sonderbehandlungsfälle geschrieben habe, zu denen sie auch die Akten gelesen habe.

Ferner bestätigte die Zeugin auch den Vorhalt des Berichterstatters, daß aus einer früheren Vernehmung, in der sie bekundet hatte, daß die Zahlen in den Einsatzgruppenberichten sich auf Juden bezogen hätten, die von den Maßnahmen der Einsatzgruppen

betroffen gewesen seien, und daß der Angeklagte auch Ereignismeldungen für seinen Bericht zur Verfügung gehabt habe, aus denen - wenn auch umschrieben - erkennbar gewesen sei, daß bestimmte Aktionen den Tod der Betroffenen herbeigeführt hätten. ~~Auf~~

Auf Fragen der StA:
M a n n e l habe gesagt, der Bericht des Angeklagten sei für E i c h m a n n bestimmt.

Der Bericht des Angeklagten sei an sich sachlich gewesen, jedoch könne die Tendenz, daß die Juden abwertend und als Zweite-Klasse-Menschen dargestellt worden seien, stimmen.

Ihre Nachfolgerin sei wohl Fräulein von G o d l e w s k y gewesen.

Auf Fragen des Verteidigers, RA von H e y n i t z :
Daß der Bericht des Angeklagten dessen Ernennung zum Regierungsrat habe g bewirken sollen, habe ihr M a n n e l erzählt, der von einer Prüfungsarbeit gesprochen habe.

Der Begriff "Tötung" sei in dem Bericht nicht vorgekommen.

Zu den Darstellungen auf den Karten habe es für bestimmte Gebiete geheißen, daß diese "judenfrei" seien.

Mit dem Versuch, der Zeugin einzureden, daß, soweit in dem Bericht Tötungen gemeint gewesen seien, es sich nur um Partisanentötungen gehandelt habe und solche der Angeklagte auch nur gemeint haben könne, hatte der V$_e$rteidiger keinen Erfolg.

Auf Fragen des Angeklagten bestätigte die Zeugin, sie habe zu der Zeit, als sie für ihn den Bericht geschrieben habe, gehört, daß er eine Tochter Friederike bekommen habe.

Darauf erklärte der Angeklagte, seine Tochter Friederike sei erst 1944 geboren, woraus klar erkennbar sei, wie mangelhaft das Erinnerungsvermögen der Zeugin sei.

Auf weitere Fragen des Angeklagten erklärte die Zeugin, von einem Panzerschrank nichts zu wissen; die für den Bericht erforderlichen Unterlagen habe M a n n e l aus einem Archiv herbeigeschafft.

Hierzu erklärte der Angeklagte, die Unterlagen hätten sich in einer an sein Zimmer anschließenden Kammer befunden. Wenn die Zeugin von einem Archiv spreche, zeige dies ebenfalls ihre schlechte Erinnerung.

Pause von 11.05 Uhr bis 11.25 Uhr.

/ Es wurde verlesen aus LO 72 b der Bericht der Einsatzgruppe A für die Zeit von Ende 1941 bis Anfang 1942.
Der Zeugin wurde die Anlage zu dem Bericht (Karte mit Särgen) zur Einsicht vorgelegt.

Die Zeugin erklärte, von eingezeichneten Särgen wisse sie nichts. Was sie diesbezüglich in einer früheren Vernehmung gesagt habe, habe sie sogleich richtig gestellt. Die Ausdrücke "Töten" oder "Liquidieren" seien in den damals verwendeten Berichten nicht vorgekommen.

/ Es wurde verlesen aus LO 72 a der Bericht des Einsatzkommandos 3 für die Zeit bis zum 1. 12. 1941.

Der Angeklagte schluchzte lauthals.

Dem Vorschlag des Vorsitzenden, der Zeugin G i e r s c h den Bericht in der Mittagspause zur Einsicht zu überlassen, wurde seitens der StA widersprochen.

Pause von 11.56 Uhr bis 13.20 Uhr

Die Verlesung des Einsatzkommandoberichts ~~vom~~ wurde fortgesetzt und der Bericht anschließend der Zeugin zur Einsicht vorgelegt.

Die Zeugin erklärte hierzu, dieser Art seien die Berichte, die sie damals gesehen, nicht gewesen; diese hätten vielmehr nur

von "judenfreien Gebieten" oder " deportierten Juden" gesprochen. Der Angeklagte habe die Berichte allerdings beim Diktieren in der Hand ~~gehabt~~ gehalten, so daß sie sie nicht habe gänzlich sehen können. Sie könne sich daher nicht festlegen, ob es sich tatsächlich um Einsatzgruppenberichte gehandelt habe.

Der Vorsitzende wies die Zeugin nochmals eindringlich auf ihre Wahrheitspflicht hin.

Daraufhin bejahte die Zeugin die Frage des Berichterstatters, ob mindestens ein Teil der damals verwandten Unterlagen und Berichte Einsatzgruppenberichte gewesen seien. Sie fügte hinzu, der Angeklagte habe damals aus den Berichten nur Zahlen diktiert. Bei den Zahlen hätte sie zunächst gedacht, daß es sich um deportierte Juden handele; im Zusammenhang mit der ihr zwischenzeitlich erwachsenen Kenntnis über die wahre Bedeutung des Begriffes "Sonderbehandlung" seien ihr diese Zahlen aufgefallen. Bei "deportierten" Juden habe sie nicht an Tötung gedacht, bei Zahlenangaben über Juden, ohne daß dabei von Deportierung die Rede gewesen sei, sei sie sich klar darüber gewesen, daß es sich hier um getötete Juden gehandelt habe.

Es wurde nochmals die Kenntnis der Zeugin vom Zeitpunkt der Geburt der Tochter Friederike des Angeklagten erörtert. Diese Erörterung erbrachte keine Klarheit.

Seitens der StA, die ~~wörtliche~~ wörtliche Protokollierung verlangte, wurden der Zeugin hinsichtlich der Unterlagen, die der Angeklagte bei Abfassung seines damaligen Berichtes zur Verfügung hatte, ihre diesbezüglichen Bekundungen in den Aussagen vom 4. Oktober 1967, 7. März 1968 sowie 19. und 20. März 1970 vorgehalten.

Die Zeugin erklärte, was sie damals bekundet habe, stimme; sie sei heute etwas durcheinander gekommen.

Auf Fragen des Verteidigers:
Als sie für den Angeklagten geschrieben habe, sei diesem eine Tochter namens Friederike geboren worden, wie man ihr damals erzählt habe.

Der Bericht, den sie für ihn geschrieben habe, sei auf die Ostgebiete bezogen gewesen.

Die Begriffe "Sonderbehandlung" und "Deportation" kenne sie aus dem Bericht des Angeklagten.

In seinem Bericht habe er Deportationen vorgeschlagen, jedoch nicht Liquidation oder Sonderbehandlung.

Auf Vorhalt des Berichterstatters aus ihrer Vernehmung vom 7. 3. 1968, Seiten 8/9, bestätigte die Zeugin, daß diese Bekundungen richtig seien. Anschließend erlitt die Zeugin einen Weinkrampf. Daher Pause von 14.16 Uhr bis 14.25 Uhr.

Zu dem Vorhalt der StA, aus ~~der~~ ihrer Vernehmung vom 4. 10. 1967, Seiten 4/5, betreffend die Vorschläge des Angeklagten in seinem Bericht, erklärte die Zeugin, was sie damals gesagt habe, sei richtig. Heute halte sie es nicht mehr 100 %ig für richtig, womit sie sagen wolle, es sei damals so ihre Annahme gewesen, von der sie nicht wisse, ob sie richtig gewesen sei.

Auf Fragen des Verteidigers bestätigte die Zeugin, daß ~~die~~ sie 205 ~~von~~ den für M o e s geschriebenen Sonderbehandlungssachen Schlüsse auf die Arbeit des Angeklagten gezogen habe.

Die Zeugin blieb unbeeidigt gemäß § 60 Ziff. 2 StPO und wurde im allseitigen Einverständnis um 14.30 Uhr entlassen.

Als 7. Zeugin erschien Rosemarie von G o d l e w s k y , 49 Jahre alt, Sekretärin in Karlsruhe, mit dem Angeklagten nicht verwandt und nicht verschwägert.
Belehrt, auch gemäß § 55 StPO, bekundete die Zeugin folgendes:

Etwa 1942/43 sei sie als dienstverpflichtete Stenotypistin in das Referat IV B 4 gekommen, wohin sie ~~kkx~~ abgeordnet worden sei. J ä n i s c h habe sie eingeführt, gearbeitet habe sie zunächst bei P e t e r s . Sie habe in der gleichen Kanzlei gearbeitet wie Frau G i e r s c h .

Sie habe den Angeklagten damals kennengelernt, jedoch bei außerdienstlichen Anlässen; er sei ihr sympathisch gewesen.

Über Dienstliches sei damals nicht gesprochen worden. Dass sie Stenogramme vom Angeklagten aufgenommen hätte, wüßte sie nicht.

Es sei wohl richtig, daß an den Gerüchten über das Schicksal der Juden etwas gestimmt haben müsse. Die Gleichförmigkeit der Todesursachen sei aufgefallen.

Daß die Zustände in den Lagern sehr schlecht gewesen seien, habe sie angenommen und dies auch schon aus ihrer Posener Zeit, woher sie nach Berlin abgeordnet worden sei, gewußt. Sie habe auch Furchtbares über die Tätigkeit des Kommandos B l o b e l gehört.

Auf Fragen der StA erklärte die Zeugin, es sei durchaus möglich, daß sie bereits 1941/42 zum Referat gekommen sei, wie sie das auch beim Untersuchungsrichter bekundet habe.
Die Wannsee-Konferenz sei als sehr bedeutend damals erwähnt worden, allerdings ohne daß Einzelheiten bekannt geworden wären. Es sei möglich, daß E i c h m a n n über die Wannsee-Konferenz gesprochen habe.

Die Zeugin blieb unbeeidigt gemäß § 60 Ziff. 2 StPO.und wurde im allseitigen Einverständnis entlassen.

Als 8. Zeugin erschien Gudrun Christel H u n k e geborene P a n t z e r , 47 Jahre alt, Hausfrau in Lippstadt, mit dem Angeklagten nicht verwandt und nicht verschwägert.
Belehrt, auch gemäß § 55 StPO, bekundete die Zeugin folgendes:

Sie erkenne den Angeklagten nicht wieder. Bei ihrer letzten Vernehmung sei ihr sein Name wieder eingefallen.

Sie sei Stenotypistin in Litzmannstadt gewesen und von dort aus familiären Gründen nach Berlin versetzt worden, wo sie von April/Mai 1942 bis Ende August 1942 in der Kurfürstenstraße tätig gewesen sei.

Sie habe in einem Zimmer mit M a n n e l gesessen. Es wäre auch ein Assessor dagewesen, für den sie den Namen B ö t t c h e r in Erinnerung gehabt habe; dies sei aber wohl der Angeklagte gewesen.

Sie habe Transportlisten für die Statistik Mannels geschrieben.

Für den ANgeklagten habe sie Briefe an z.B. W i s l i c e n y und R i c h t e r geschrieben. Näheres über diese Briefe oder ihren Inhalt könne sie nicht sagen.

Die Judenberater seien ihr ein Begriff gewesen. Ob Richter und Wisliceny Judenberater gewesen seien, wisse sie nicht.

Die letzten 4 Wochen ihrer Tätigkeit in der Kurfürstenstraße sei sie wegen einer Sehnenscheidenentzündung in der Registratur beschäftigt worden.

Über das Schicksal der Juden habe sie nichts erfahren.

Von dem, was sie geschrieben habe, habe sie nichts erfaßt, außer, daß es eben Transportlisten gewesen seien. Sie habe auch nicht gewußt, daß diese Transporte in den Osten gegangen seien.

Sie habe auch für weitere Herren geschrieben, wisse jedoch nicht mehr für wen.

Der Angeklagte sei zu ihrer Zeit im Referat viel verreist gewesen, wohin und ob in der Hauptsache zu den Wochenenden, wisse sie nicht.

An Dr. E p p s t e i n erinnere sie sich. Dieser habe als Jüdischer Verbindungsmann mit M a n n e l verhandelt.

Sie habe in Erkner gewohnt. Von außerdienstlichen Zusammenkünften wisse sie ebenso wenig etwas, wie über den Kontakt allgemein in der Dienststelle. Sie habe im Referat keinerlei Anschluß gefunden.

Auf Fragen der StA:
Ob Mannel darüber geschimpft habe, daß sie auch für andere Herren

geschrieben habe, wisse sie nicht; jedenfalls seien die Schreibkräfte knapp gewesen.
Ob es sich bei den häufigen Reisen Boßhammers um Privat- oder Dienstreisen gehandelt habe, wisse sie nicht.

Es sei richtig, daß Dr. Epstein stets sehr bescheiden an der Tür stehen geblieben sei.

Eine Kollegin sei mit ihr zusammen nach Erkner gefahren; diese sei wohl Vorzimmerdame G ü n t h e r s gewesen.

Die Bekundungen, ~~ob~~ auf Seite 7 ihrer untersuchungsrichterlichen Vernehmung bestätigte die Zeugin auf Vorhalt als richtig.

Die Zeugin blieb unbeeidigt gemäß § 60 Ziff. 2 StPO und wurde im allseitigen Einverständnis entlassen.

Der Vorsitzende verkündete einen Beschluß über die Ladung der italienischen Zeugin Bruna Norsa N a m i a s .
Die Prozeßbeteiligten erhielten Abschriften dieses Beschlusses.

Der Vorsitzende gab bekannt, daß am 23. Dezember 1971 ausnahmsweise bereits um 8.30 Uhr und im Saal 701 verhandelt werde.

Schluß der Sitzung 15.00 Uhr.

Stief
Staatsanwalt

Hölzner
Erster Staatsanwalt

Ad.

1 Ks 1/71 (RSHA)

T e r m i n s v e r m e r k

Hauptverhandlung Friedrich B o ß h a m m e r
11. Verhandlungstag - 21. Dezember 1971
Beginn: 9.40 Uhr

Mit Einverständnis des Angeklagten war von den Verteidigern nur RA M e u r i n anwesend.

Der Vorsitzende gab bekannt, daß LG-Präsidium habe seine Absicht, die Hauptverhandlung im Amtsgericht Spandau fortführen zu lassen, aufgegeben.

Am 23. Dezember 1971 werde um 8.30 Uhr wie bisher im Saal 700 und nicht im Saal 701 verhandelt.

RA M e u r i n erklärte, die Zeugin S p i e ß wolle von ihrem Aussageverweigerungsrecht keinen Gebrauch machen, sei aber nicht bereit, nach Berlin zu kommen.

Der Vorsitzende wies RA Meurin darauf hin, daß ein "Urlaub von der Untersuchungshaft" in der StPO nicht vorgesehen sei; RA Meurin kündigte die Erklärung an, daß der "Urlaubsantrag" als Haftverschonungsantrag behandelt werden solle.

Als 9. Zeugin erschien Erna E r l e r geborene Fingernagel, 48 Jahre alt, Hausfrau in Frankfurt, mit dem Angeklagten nicht verwandt und nicht verschwägert.
Belehrt, auch gemäß § 55 StPO, bekundete die Zeugin folgendes:

Nach dem Kriege habe sie keinerlei Kontakt mehr zu dem Angeklagten gehabt, auch nicht, seit dieses Verfahren gegen ihn anhängig sei.

Im August 1942 sei sie nach Wien zur Zentralstelle für jüdische Auswanderung unter B r u n n e r gekommen. Zwei Monate später habe sie sich freiwillig nach Berlin gemeldet in der Annahme, daß sie hier nur 3 Monate habe arbeiten sollen; bei diesen 3 Monaten sei es dann jedoch nicht geblieben.

Parteimitglied sei sie nicht gewesen. Sie sei auch nicht dienstverpflichtet worden.

Sie habe kaum Maschineschreiben können und habe Schwierigkeiten mit den Großbuchstaben sowie mit den Nullen und den Einsen gehabt; ihre Stenografiekenntnisse seien leidlich gewesen.

In der Kurfürstenstraße habe sie sich bei J ä n i s c h gemeldet, der sie G ü n t h e r vorgestellt habe. Jänisch habe sie zunächst zu H r o s i n e k gebracht, wo sie von Fräulein B e c k abgelöst worden sei.

Sie sei dann für den Angeklagten tätig gewesen. Fräulein P a n t z e r habe sie etwas eingearbeitet. Der Angeklagte habe ihr sehr viel Zeit gelassen; sie habe teilweise so wenig zu tun gehabt, daß sie während der Arbeitszeit habe lesen, stopfen oder waschen können. Der Angeklagte habe sie offenbar so geschont, weil sie anfangs, als 18jährige aus einem Dorf in die Großstadt gekommen, sehr deprimiert gewesen sei.

Später habe sie mehr zu tun gehabt. Aus ausländischen Zeitungen hätte sie angestrichene Stellen ausschneiden und aufkleben müssen. Diese Ausschnitte seien dann in Leitzordner abgeheftet worden. Es habe sich um Zeitungen aus aller Welt gehandelt. Es seien auch Übersetzungen von Zeitungsmeldungen darunter gewesen. Die Meldungen in den Leitzordnern müßten Jahre zurückgereicht haben, da die Leitzordner zum Teil bereits vergilbt gewesen seien. Ob der Angeklagte auch selbst Artikel angekreuzt habe, wisse sie nicht, wielleicht. Die Zeitungsausschnitte hätten Juden betroffen. Greuelmeldungen hätten sich in den nach Ländern geordneten Leitzordnern nicht befunden; für Greuelmeldungen habe es einen Extra-Ordner gegeben. Wo dieser aufbewahrt worden sei, wisse sie nicht, möglicherweise im Schreibtisch des Angeklagten. Die Ordner seien vom Angeklagten nicht benutzt worden. Die von ihr einzuordnenden Artikel habe sie lesen können. Tätigkeitsberichte habe sie für den Angeklagten öfter geschrieben; worum es darin gegangen sei, habe sie damals gar nicht recht begriffen. Obwohl eine Anweisung bestanden habe, sich zu beschränken, habe der Angeklagte seine Berichte sehr langatmig abgefaßt. G ü n t h e r habe sie dann auf einen Bruchteil zusammengestrichen. Günther sei als sehr streng bekannt gewesen.

Sie glaube, in den Berichten war auch einmal von rumänischen Juden die Rede.

Vorhalt des Berichterstatters hinsichtlich der rumänischen Juden aus der Vernehmung der Zeugin vom 13. 9. 1968.
Dazu erklärte die Zeugin, es sei ihr so als sei es darum gegangen, daß auch rumänische Juden in die Deportation einbezogen werden sollten.

M a n n e l habe nicht diktiert und sei sehr schweigsam gewesen.

Ob der Angeklagte viel unterwegs gewesen sei, wisse sie nicht. Es sei ihr noch erinnerlich, daß er häufiger zu seiner Familie gefahren sei.

1942 sei er Hauptsturmführer gewesen und habe mal Uniform, mal Zivil getragen.

Die Diktate des Angeklagten habe sie in Stenografie aufgenommen und sie in Maschinenschrift übertragen. Es habe sich dabei um Entwürfe gehandelt, die zu G ü n t h e r gegangen seien. Ob sich der Angeklagte über Günthers Korrekturen geärgert habe, wisse sie nicht, nehme es aber an. Nach der Korrektur durch Günther habe sie dann die Reinschrift der Schreiben fertigen müssen.

In welchen Fällen sie beim Aktenzeichen auch das klein-b-3 habe aufführen müssen, wisse sie nicht, ebenso wenig, ob sie nur bestimmte Schreiben habe beglaubigen dürfen.

Es habe fünf oder sechs verschiedene Briefköpfe gegeben, z.B. RSHA, Innenminister, oder CdS (C.d.S.).

Die Judenberater seien ihr ein Begriff gewesen. Sie erinnere sich z.B. an R i c h t e r und den sehr lauten D a n n e k k e r . Letzterer sei öfter gekommen als Richter. Sie meine, die Judenberater seien, wenn sie im Hause gewesen seien, in jedes Zimmer gegangen, nicht nur in das des Angeklagten.

Der sehr ruhige Richter sei in Bukarest tätig gewesen und vielleicht 1-2 mal gekommen. Dannecker aus Sofia sei öfter gekommen und habe mit seiner Stellung sehr angegeben.

Daß Dannecker in Italien gewesen sei, sei ihr nicht erinnerlich, wohl aber sein Aufenthalt in Paris.

Auch B r u n n e r habe ~~den Angeklagten~~ sie mal aufgesucht.

Der Angeklagte sei öfter zu Dienstbesprechungen mit der Referatsspitze gegangen. Ob er dabei Unterlagen mitgenommen habe, wisse sie nicht. Über den Inhalt der Dienstbesprechungen habe der Angeklagte nicht gesprochen.

Mit Billigung des Angeklagten seien ihre Kolleginnen, z.B. Fräulein K J o k s c h und Fräulein S c h o l z , öfter und lange Zeit bei ihnen im Zimmer gewesen, manchmal einen halben Tag lang. Der Angeklagte sei das Gegenteil eines Einzelgängers und auch nach Dienstschluß sehr gesellig gewesen.

Sie habe ein eigenes Zimmer im 4. Stock des Nebengebäudes gehabt und zeitweise auch mit Fräulein Scholz zusammen gewohnt. Fräulein Scholz sei eng mit dem Angeklagten verbunden gewesen.

Abends hätten praktisch alle in der Kurfürstenstraße Wohnenden im Kameradschaftszimmer gesessen, oft bis zum ersten Alarm gegen 0,30 Uhr. Es sei musiziert worden und der Angeklagte habe Gitarre gespielt.

Isoliert sei der Angeklagte sicher nicht gewesen, allenfalls habe er dienstlich bei seinen Kollegen keinen so großes Ansehen gehabt; Komplexe habe man ihm deswegen aber nicht angemerkt. Als er Sturmbannführer geworden sei, habe er einen Panzerschrank haben wollen. Aus diesem Anlaß hätten sich andere gefragt, was er mit einem Panzerschrank habe anfangen wollen, da er ja ohnehin nichts tue. Sie wisse nicht, wozu er den Panzerschrank benötigt habe. Er habe dann einen Stahlschrank bekommen, der immer abgeschlossen gewesen sei und zu dem der Angeklagte die Schlüssel gehabt habe. Was in dem Schrank gewesen sei, wisse sie nicht.

Der Spitzname des Angeklagten im Referat sei "Schrumpfgermane" gewesen.

Sie habe ausschließlich für den Angeklagten geschrieben, bis er weggekommen sei. Grundsätzlich stammten alle von ihr beglaubigten Schreiben von dem Angeklagten.

Der Zeugin wurde ein IV B 46- 3 - Schreiben vom 19. 5. 1943 zur Einsicht vorgelegt.
Hierzu erklärte die Zeugin, so etwas geschrieben zu haben, eine konkrete Erinnerung an eben dieses Schreiben habe sie allerdings nicht.

An den Betreff "Endlösung der Judenfrage" erinnere sie sich, sicher aus den Schreiben des Angeklagten.

Sie meine, der Angeklagte sei Ende 1943 weggekommen; bei einer StA-Vernehmung sei ihr gesagt worden, im Februar 1944. Ob der Angeklagte unmittelbar davor besonders viel mit Italien zu tun gehabt habe, könne sie nicht sagen. Er sei ganz plötzlich weggekommen. Warum und welche Aufgabe er in Italien gehabt habe, wisse sie nicht. Sie habe es für eine Strafversetzung wegen des Verhältnisses mit Fräulein Scholz gehalten, die etwa zur gleichen Zeit weggekommen sei.

Über seine Familie hätte sie sich häufig mit ihm unterhalten und auch Bilder von seinen Kindern gesehen.

Über den Begriff der "Endlösung" habe sie mit M a r t i n im Sommer 1944 in N o v a k s Abwesenheit gesprochen.

Vom wahren Schicksal der Juden habe sie mit Sicherheit keine Ahnung gehabt.

Den Begriff "Sonderbehandlung" habe sie inzwischen so oft gehört, daß sie nicht mehr wisse, ob sie ihn damals in seiner wahren Bedeutung gekannt habe.

Todesmeldungen und Einsatzgruppenberichte habe sie gesehen.

Sie habe wirklich nichts von der systematischen Tötung der Juden gewußt. Ein solches Wissen hätte sie gar nicht ertragen und gar nicht für sich behalten können. Sie habe geglaubt, die Juden würden im Osten weiterleben und zwar nicht schlecht, weil sie ja dort auch nicht bombardiert worden seien. Was in den Tätigkeitsberichten gestanden habe, wisse sie nicht mehr genau; es habe sich wohl um Deportationen gehandelt. Was sie hierzu beim Untersuchungsrichter gesagt habe, sei richtig.

Auf einen Vorhalt hinsichtlich ihrer Tätigkeit im Spätdienst aus ihrer Vernehmung beim UNtersuchungsrichter erklärte die Zeugin, ausnahmsweise könne sie im Spätdienst einmal etwas geschrieben haben; sie könne nicht ganz sicher "nicht" sagen. Jedoch sei sie in diesen Fällen höchstens für Günther selbst tätig gewesen, für keinen anderen Sachbearbeiter.

Um 10.42 Uhr erscheint RA von H e y n i t z .

Die Zeugin bestätigte, was ihr aus Seite 6 ihrer untersuchungsrichterlichen Vernehmung vorgehalten wurde.

Sie erinnere sich nicht daran, ob mehrere Judenberater zusammen in das Zimmer des Angeklagten gekommen seien.

Bei Fliegeralarm sei man zusammen in den Bunker gegangen.

Auf Frage des Angeklagten:
Ob er allein im Hinterhaus gewohnt habe, wisse sie nicht, da er schon vor ihr da gewesen sei.

Wenn sie mit ihrer Schreibmaschine unter dem Arm das Zimmer verlassen hat, so nicht, weil sie für jemanden anderen geschrieben hat, sondern weil bei Alarm die Maschinen mit in den Bunker genommen werden mußten.

Sie habe gehört, daß Günther bei den Streichungen in den Berichten des Angeklagten sich abfällig über dessen Berichte geäußert habe.
Ob Günther auch allein unter dem Sachbearbeiterzeichen b-3 geschrieben habe, wisse sie nicht.

Die von Günther zusammengefaßten Berichte seien weiter an K a l t e n b r u n n e r gegangen; deshalb haben für jeden Sachbearbeiter nur wenige Zeilen zur Verfügung gestanden.

RA von Heynitz wollte von der Zeugin hören, daß des Angeklagten Berichte zu unwichtig gewesen seien für den Gesamtbericht. Dies bestätigte die Zeugin nicht: Seine Berichte seien nur zu lang gewesen und vielleicht nicht wichtig genug.

Wegen der bei einem Geschworenen aufgetretenen Unklarheiten über die Monatsberichte stellte ~~die~~ der Berichterstatter fest, daß die Zeugin 5 bis 6 Berichte für den Angeklagten als Beiträge für den Monatsbericht geschrieben habe, was die Zeugin bestätigte.

Die Zeugin blieb unbeeidigt gemäß § 60 Ziff. 2 StPO und wurde im allseitigen Einverständnis um 10.55 Uhr entlassen.

Pause von ~~11.55 bis 12.17 Uhr~~ 10.55 bis 11.17 Uhr.

Als 10. Zeugin erschien Liesbeth B a e s e c k e geborene Wittke, 70 Jahre alt, Rentnerin, in Berlin (West), nicht verwandt und nicht verschwägert.
Belehrt, auch gemäß § 55 StPO:

Von Anfang 1941 bis Herbst 1942 sei sie als Kanzleiangestellte in der Kurfürstenstraße tätig gewesen und habe dort in der Hauptsache für W ö h r n geschrieben.

An den Angeklagten erinnere sie sich nicht.

Die Atmosphäre in der Kurfürstenstraße sei nicht gesellig aber kameradschaftlich gewesen.

Sie habe zu Hause gewohnt, da ~~sei~~ sie bereits verheiratet gewesen sei.

Das Referat sei mit Judenangelegenheiten befaßt gewesen. Die Juden seien in KZ's nach dem Osten deportiert worden, wo es ihnen bestimmt nicht gut gegangen sei.

Auf Vorhalt ihrer diesbezüglichen Aussage beim Untersuchungsrichter bestätigte die Zeugin, es sei die allgemeine Vorstellung gewesen, daß ein großer Teil der Juden im Osten umkäme.

Die Sachbearbeiter hätten bestimmt Kenntnis von den Vorgängen im Osten gehabt. E i c h m a n n habe einmal einen Juden, der ihn in seinem Zimmer habe aufsuchen müssen, angebrüllt, er solle den Raum verlassen, da er (Eichmann) nicht atmen könne, so lange der Jude im Zimmer sei.

Der Begriff "Sonderbehandlung" sei ihr bekannt gewesen; darunter sei eine besonders aggressive scharfe Behandlung zu verstehen gewesen. Dass "Sonderbehandlung" auch "Aufhängen" habe bedeuten können, wisse sie nicht.

Von systematischen Judentötungen habe sie nichts gewußt.

DEr Angeklagte und H u n s c h e seien ihr nicht bekannt.

Auf Vorhalt des Berichterstatters bestätigte die Zeugin, was sie in ihrer Vernehmung vom 9. 11. 1967 vor dem Untersuchungsrichter hinsichtlich der räumlichen Gegebenheiten im Osten, des Judenschicksals im KZ und über ein Gespräch mit W ö h r n bekundet hatte.

Auf Vorhalt der StA erklärte die Zeugin, sie habe sich bemüht, beim Untersuchungsrichter die Wahrheit zusagen, als sie dort im Zusammenhang mit dem Begriff "Sonderbehandlung" auch von Aufhängen gesprochen habe. Heute könne sie sich nicht mehr genau erinnern.

Auf Fragen des Angeklagten bestätigte die Zeugin, daß sie nur für W ö h r n tätig gewesen sei und dieser zwar in der Hauptsache Sonderbehandlungs-Einzelfälle bearbeitet habe, darüber hinaus aber auch grundsätzliche Dinge.

Die Zeugin blieb gemäß § 60 Ziff. 2 StPO unbeeidigt und wurde im allseitigen Einverständnis um 11.32 Uhr entlassen.

Pause von 11.32 bis 13.04 Uhr.

RA von H e y n i t z erklärte, die Zeugin S p i e s s sei aussagebereit, könne aber nicht nach Berlin reisen. Der Vorsitzende wies ihn darauf hin, daß die Reiseunfähigkeit der Zeugin amtsärztlich bestätigt werden müsse. RA v. Heynitz will sich nochmals mit der Zeugin in Verbindung setzen.

Als 11. Zeugin erschien Ilse B o r c h e r t geborene Stephan, 76 Jahre alt, Pensionärin, wohnhaft nunmehr in Berlin 42 Dibeliusstift. Nicht verwandt und nicht verschwägert. Belehrt, auch gemäß § 55 StPO:

Sie sei Stenotypistin bei Gestapa gewesen und 1941 in die Kurfürstenstraße gekommen.

Hier habe sie ausschließlich für M o e s geschrieben, der Angeklagte sei ihr unbekannt, ebenso wenig wisse sie, was er bearbeitet habe.

Der Dienst sei sehr anstrengend gewesen. Sie habe nicht viel Kontakt im Referat gehabt, weil sie nicht dort gewohnt habe und wesentlich älter als die meisten anderen gewesen sei.

Sie glaube, G ü n t h e r habe sie als Arbeitskraft geschätzt. Sie habe mit ihm auch mal ein persönliches Wort gewechselt. Daher habe sie 1942 den Mut gehabt, Günther nach dem Schicksal der Juden zu fragen, da sie gehört habe, daß die Juden in den Konzentrationslagern schlecht behandelt und möglicherweise nicht überleben würden. Günther habe ihr geantwortet, die Juden müßten dort sehr schwer arbeiten, würden schlecht ernährt und viele brächen zusammen. Daß viele Juden diese Zustände nicht überleben würden, habe Günther jedoch nicht gesagt. Er habe hinzugefügt, es sei besser, wenn sie, die Zeugin, nicht soviel über die Zustände im Osten wüßte.

Lange Zeit habe sie geglaubt, was Günther ihr gesagt habe, später jedoch nicht mehr. Sie habe dann geglaubt, daß es die Absicht gewesen sei, die Juden mindestens zu dezimieren.

M o e s habe beim Durchblättern der Akten hin und wieder Bemerkungen gemacht in dem Sinne, daß es sehr schwer für die

Juden sei zu überleben und es besser wäre, wenn sie nicht so lange leiden müßten. Auch habe er gemeint, für die deportierten Juden sei es besser, wenn sie schon älter seien, da sie dann nicht mehr einen so langen Leidensweg durchzustehen hätten.

Todesmitteilungen habe sie gesehen; die stereotypen Todesursachen seien ihr aufgefallen.

Die Erkenntnis, daß die Dezimierung der Juden beabsichtigt sei, habe sie gegen Ende 1942 gehabt.

Um 13.19 Uhr entfernt sich RA M e u r i n .

M o e s habe auch geäußert, daß "wir das alles bezahlen müssen".

Sie habe den Eindruck gehabt, daß die Sachbearbeiter Bescheid gewußt hätten, wenn nicht über alles, so doch über vieles.

Der Begriff der "Sonderbehandlung" sei ihr geläufig gewesen. Sie habe gewußt, daß sie eine Extra-Strafe bedeutete; ob es die Todesstrafe gewesen sei, wisse sie nicht.

Dazu hielt ihr der Berichterstatter vor, was sie in ihrer Vernehmung vom 11. Oktober 1967 hierzu bekundet hatte.

Darauf erklärte die Zeugin, sie habe damals bestimmt nichts Falsches gesagt und wenn sie es damals gesagt habe, so sei es auch ihre Überzeugung gewesen.

Zu dem Vorhalt des Berichterstatters aus Seite 6 ihrer Vernehmung vom 11. 10. 1967, erklärte die Zeugin, dies sei ihr erzählt worden, jedoch besinne sie sich nicht darauf, daß ihr jemand erzählt habe, die Juden seien auch "gequält und zu Tode geschlagen" worden; dies könne sie nicht mehr aufrecht erhalten.

Auf den weiteren Vorhalt aus derselben Vernehmung, in der sie bekundet hatte, sie habe hintenherum vom Vergasen gehört, und weiteres aus den Berichten ersehen, erwiderte die Zeugin: "Jaaa!" Es könne sein, daß sie aus Berichten oder Zeitungsausschnitten, der sogen. Greuelpropaganda, diese Dinge erfahren

habe, die sie zunächst nicht, später aber doch geglaubt habe.

Auf entsprechende Frage des Verteidigers erklärte die Zeugin, sie habe sich immer gewehrt, es zu glauben. Fest geglaubt habe sie es erst 1945.

Auf nochmalige Frage des Berichterstatters unterstrich die Zeugin noch einmal, daß die Greuelberichte zuträfen, habe sie fest erst 1945 geglaubt, aber bereits vorher erhebliche Zweifel gehabt, ob diese Berichte nicht doch zutreffen könnten und dies sei bereits 1942 gewesen.

Auf den Vorhalt der StA aus Seite 8 ihrer Vernehmung vom 11. 10. 1967 bestätigte die Zeugin, daß sie bereits vor dem Tode ihrer Mutter, im September 1942, diese erheblichen Zweifel gehabt habe.

Die Zeugin blieb unbeeidigt gemäß § 60 Ziff. 2 StPO und wurde im allseitigen Einverständnis um 14.30 Uhr entlassen.

Der Vorsitzende gab bekannt, daß der Vorführungsbeschluß gegen die Zeugin A l b r e c h t aufgehoben sei.

Schluß der Sitzung um 13.32 Uhr.

Stief
Staatsanwalt

Hölzner
Erster Staatsanwalt

Ad.

1 Ks 1/71 (RSHA)

T e r m i n s v e r m e r k

Hauptverhandlung Friedrich B o ß h a m m e r

12. Verhandlungstag - 23. Dezember 1971
Beginn: 8.39 Uhr

Als 12. Zeugin erschien

Johanna Q u a n d t geborene Sekuli
geschiedene Dommröse, 64 Jahre alt,
Rentnerin,
mit dem Angeklagten nicht verwandt und
nicht verschwägert.

Belehrt, auch gemäß § 55 StPO:

1940 sei sie gegen ihren Willen in das Reichssicherheitshauptamt, und zwar in die Kurfürstenstraße, als Stenotypistin und Telefonistin dienstverpflichtet worden. Ihr Sträuben, im Judenreferat zu arbeiten, habe ihr jedoch nichts genützt.

Sie sei G ü n t h e r vorgestellt worden, der sie besonders auf ihre Schweigepflicht hingewiesen und sie auch vereidigt habe.

E i c h m a n n , G ü n t h e r und N o v a k seien die einzigen Namen, an die sie sich noch erinnern könne.

Während ihrer Tätigkeit als Telefonistin sei es wiederholt vorgekommen, daß die verschiedensten Herren aus dem Referat ihr etwas diktierten, wenn eine Schreibkraft gefehlt hätte.

"Den Kriegswirren zum Opfer gefallen" hätte sie bei solchen Gelegenheiten öfter schreiben müssen, zum Beipiel, auch bei der Beantwortung einer Anfrage nach einem Polenmädchen.

Sie erinnere sich, daß sie Gespräche zu übergeordneten Dienststellen immer sofort hätte vermitteln müssen; welche Dienststellen dies gewesen seien, wisse sie nicht mehr, vielleicht sei auch das Auswärtige Amt darunter gewesen.

Unter dem, was sie im Referat über das Schicksal der Juden erfahren habe, habe sie sehr gelitten, so daß sie schließlich krank geworden sei und auf ein ärztliches Attest hin im

Sommer 1942 das Referat habe verlassen können.

Sie habe die Vorstellung gehabt, daß die Juden vollkommen vernichtet werden sollten.

Einmal sei in der Kurfürstenstraße in einem Raum, den sie für einen Kassenraum gehalten habe, eine Frau erschienen und habe um einen Arzt gebeten für ihren Untermieter. Diese Frau sei gefragt worden, ob der Untermieter Jude sei und als die Frau dies bejahte, sei ihr gesagt worden, d sie solle den Juden "verrecken lassen", dann sei es wieder einer weniger. Als sie, die Zeugin, dem betreffenden SS-Mann daraufhin einen Vorwurf gemacht habe, habe dieser lediglich gesagt: "Ich warne Sie!".

Es habe noch mehrere ähnliche Vorfälle gegeben, die sie aber von sich geschoben habe. Der Gesamteindruck aus dem Referat sei schrecklich gewesen.

Einmal habe sie auch einem SS-Mann, der zu Exekutionen eingeteilt gewesen war, gefragt, ob es stimme, was hierüber berichtet werde. Dieser sonst sehr freundliche SS-Mann habe sie angeschrieen, sie solle ihn nicht fragen.

Sie habe E i c h m a n n zu einem Juden sagen hören: "Dreh Dich zur Wand, Du Schwein, wenn Du mit mir sprichst!".

Auf Fragen der StA vertiefte die Zeugin ihre Angaben über den Vorfall mit dem SS-Mann im Sinne ihrer Vernehmung vom 4. 1.1968, Seite 7.

Die Zeugin blieb gemäß § 60 Ziff. 2 StPO unbeeidigt und wurde im allseitigen Einverständnis um 8.59 Uhr entlassen.

Der Versitzende verkündete den Beschluß, daß der Haftverschonungsantrag des Angeklagten abgelehnt werde und die Untersuchungshaft aus den bisherigen Gründen fortdauern müsse. Maßnahmen nach § 116 StPO kämen wegen der Höhe der zu erwartenden Strafe nicht in Betracht.

Der Vorsitzende unterbrach die Sitzung um 9.00 Uhr und lud die Prozeßbeteiligten zum 3. Januar 1972, 12.45 Uhr.

Stief
Staatsanwalt

Hölzner
Erster Staatsanwalt

Ad.

1 Ks 1/71 RSHA

T e r m i n s v e r m e r k

Hauptverhandlung gegen Friedrich B o ß h a m m e r
13. Verhandlungstag - 3. Januar 1972
Beginn: 12.48 Uhr.

Mit Einverständnis des Angeklagten war von den Verteidigern nur Rechtsanwalt M e u r i n anwesend.

Als 13. Zeugin erschien

Hildegard T o p e l ,
57 Jahre alt,
Angestellte in Berlin (West)
mit dem Angeklagten n.v.u.n.v.

belehrt, auch gemäß § 55 StPO:

Sie erkenne den Angeklagten nicht wieder, jedoch sei ihr sein Name bekannt.

1936 ~~längstlich~~ oder 1937 sei sie als Schreibkraft zum GeStaPA gekommen, nach Tätigkeiten in Wien und im Amt I des RSHA von Herbst 1940 bis Herbst 1942 bei der deutschen Botschaft in Paris, wo sie Passierscheine geschrieben habe, beschäftigt gewesen und anschließend in die Prinz-Albrecht-Straße versetzt worden, wo sie zusammen mit Fräulein Krohn unter Herrn Pieper gearbeitet habe. Ob sie von ihr gefertigte Schreiben auch beglaubigt habe, wisse sie nicht mehr, meine aber, dieses höchstens ausnahmsweise getan zu haben.

Ereignismeldungen habe sie beiläufig zu sehen bekommen; dies seien 4-5 Seiten starke Lageberichte gewesen, in denen von Partisanenkämpfen und Liquidationen die Rede gewesen sei.

Der Zeugin wurden ihre Bekundungen auf Seiten 3/4 ihrer Vernehmung vom 15.4.1970 beim Untersuchungsrichter vorgehalten. Die Zeugin erklärte hierzu, was sie damals über die Ereignismeldungen gesagt habe, sei zutreffend, auch den damals

gezogenen Schluß auf systematische Vernichtungsmaßnahmen bestätigte die Zeugin.

Woher die Berichte gekommen und wohin sie gegangen seien, wisse sie nicht; sie erinnere sich nur an einen Verteiler für die einzelnen Referate. Ob in diesen Verteiler auch das Referat in der Kurfürstenstraße einbezogen gewesen sei, wisse sie nicht genau, nehme es aber an.

Über das Schicksal der Juden sei im Kollegenkreise schon mal ein Wort gefallen, jedoch sei es heikel gewesen, hierüber zu sprechen. Man habe sich in bestimmten Situationen mal einen Blick zugeworfen, oder auch gegenseitig mal eine Akte zugeschoben.

Auf die Frage, ob die Kenntnis vom Schicksal der Juden in der Prinz-Albrecht-Straße in ihrem Kollegenkreise allgemein verbreitet gewesen sei, erwiderte die Zeugin: "Ja sicher!" Auch im Amt IV müsse man diese Kenntnis gehabt haben.

Der Zeugin wurde vorgehalten, was sie in ihrer untersuchungsrichterlichen Vernehmung auf Seite 4 zur Kenntnis bekundet hat. Die Zeugin erklärte hierzu, dies sei richtig, aber ohne Vorhalt könne sie solche Einzelheiten heute nicht mehr nennen.

Ob sie noch während des Krieges erfahren habe, daß die Juden vergast worden seien, wisse sie nicht.

Auf den Vorhalt ihrer Vernehmung vom 17.10.1967 auf Seite 4, wo sie bekundet hatte, im Zusammenhang mit Abtransport und Liquidation von Juden sei "auch irgendwie von Vergasungen die Rede" gewesen und den Zeitpunkt solcher Gespräche wolle sie auf etwa 1943 datieren, erklärte die Zeugin, heute wisse sie dies

nicht mehr, habe es auch 1967 nicht hundertprozentig gewußt, jedoch sei dies bei der damaligen Vernehmung ihre Annahme gewesen.

Zu dem gleichen Punkt wurde der Zeugin seitens der StA ihre Bekundung vor dem Untersuchungsrichter auf Seite 5 der Vernehmung vom 15. April 1970 vorgehalten. Die Zeugin erklärte, ihre Bekundung vor dem Untersuchungsrichter sei sicher nicht falsch gewesen und sie wolle sie auch nicht widerrufen; sie müsse aber den Vorbehalt machen, daß sie nach bestem Wissen ausgesagt habe.

Die Zeugin blieb unbeeidigt gemäß § 60 Ziff. 2 StPO und wurde im allseitigen Einverständnis um 13.09 Uhr entlassen.

Um 13.09 Uhr erschien Rechtsanwalt von H e i n i t z . Der Angeklagte versuchte, die Zeugenvernehmungen aus der Voruntersuchung grundsätzlich anzugreifen mit der Behauptung, lückenhafte Erinnerungen der Zeugen seien mit Hilfe geschickter Formulierung zu ihn schwer belastenden Aussagen geworden. Der Vorsitzende wies diese Behauptung zurück mit dem Hinweis, daß nicht nur LGD Halbedel ein integrer Richter sei sondern auch die Zeugen ihre Aussagen in der Voruntersuchung durchgelesen und unterschrieben hätten.

Schluß der Sitzung: 13.12 Uhr.

(Hölzner)
Erster Staatsanwalt

(Stief)
Staatsanwalt

Kh

1 Ks 1/71 RSHA

T e r m i n s v e r m e r k

Hauptverhandlung gegen Friedrich B o ß h a m m e r
14. Verhandlungstag - 4. Januar 1972
Beginn: 09.44 Uhr.

Rechtsanwalt von H e i n i t z erklärte auf Befragen, er habe die Zeugin S p i e ß noch nicht erreicht.

Als 14. Zeuge erschien

Alfred K r a u ß e ,
61 Jahre alt,
Mechaniker in Berlin (West),
mit dem Angeklagten n.v.u.n.v.

belehrt, auch gemäß § 55 StPO:

Er sei als Mechaniker bei der Polizei angestellt gewesen. 1936 habe er sich um Einstellung als Beamter des mittleren Dienstes mit Erfolg beworben und sei zunächst zur Rechnungsstelle gekommen. In die Kurfürstenstraße sei er etwa 1940/41 für 3 - 4 Jahre gekommen; im Januar 1945 sei er Soldat geworden.

Im Judenreferat sei er Registrator gewesen, zunächst für allgemeine Eingänge, später - als Nachfolger Martins - für Geheimsachen.

Als seine Vorgesetzten habe er eigentlich nur Eichmann und Günther, der etwas gefürchtet wurde, angesehen.

Die Ein-gänge seien von der Hauptregistratur in der Prinz-Albrecht-Straße gekommen. Es habe sich u.a. um Pressemitteilungen, also Auszüge aus englischen und amerikanischen

Zeitungen, gehandelt; darin habe gestanden, "was die Auslandspresse so rausbekommen hatte". Die "Greuelpropaganda" habe von Erschießungen im Osten gesprochen; man habe es glauben können oder auch nicht.

Auf Vorhalt bestätigte der Zeuge die Richtigkeit seiner Bekundung auf Seite 3 seiner untersuchungsrichterlichen Vernehmung, in der er von einem Juden gesprochen hatte, der bei einer Exekution nur verwundet worden war und hatte flüchten können.

Ferner seien Meldungen über den Abtransport von Tausenden von Juden nach z.B. Auschwitz und Theresienstadt eingegangen sowie auch die entsprechenden Eingangsmeldungen aus den Lagern.

Später seien auch Einsatzgruppenberichte eingegangen.

Fälle von Sonderbehandlung seien öfter vorgekommen. Die Bedeutung des Begriffs sei nicht bekanntgegeben worden. Er habe sich allein überlegt, was Sonderbehandlung bedeutet habe, und zwar anhand von Registratureingängen, z.B. den Auslandspressemitteilungen, in Verbindung mit der deutschen Presse und Hitlerreden. Eine Hitlerrede sei einmal gemeinsam bei Günther im Zimmer gehört worden.

Außerdem habe er privat, z.B. von Urlaubern, von Judentötungen gehört. Später seien auch von B l o b e l gezeichnete Fernschreiben über die Einebnung von Gräbern eingegangen.

Über den Vorfall von dem Bagger, der mit daranhängenden Leichenteilen an die Verleihfirma zurückgegeben worden sei, habe er damals von einer Kollegin gehört.

Die Vermutung, daß die Juden getötet werden , habe er 1942/43 gehabt, vielleicht auch bereits Mitte 1942.

Im Referat seien Sachbearbeiterbesprechungen bei Eichmann oder Günther abgehalten worden, an denen alle anwesenden Sachbearbeiter teilgenommen hätten.

Er habe nicht in der Kurfürstenstraße gewohnt, aber am gemeinsamen Mittagstisch teilgenommen, wo es einen Extratisch für die Referatsspitze gegeben habe. Den Angeklagten habe er am Mittagstisch selten gesehen.

Dieser sei später ins Referat gekommen und viel unterwegs gewesen. Hin und wieder habe er ihn im Hause in der Kurfürstenstraße gesehen. Es sei anzunehmen, daß der Angeklagte am "Prominententisch" gesessen habe, wenn er beim Mittagstisch gewesen sei.

Meldungen der StaPo-Stellen über den Abtransport von Juden, insbesondere nach Auschwitz und Theresienstadt, seien zu Hunderten und Tausenden eingegangen. Es könne sein, daß er sich aus diesem Anlaß Gedanken über das Fassungsvermögen dieser Läger gemacht habe; aber er sei ja mit den Örtlichkeiten nicht vertraut gewesen.

Hierzu wurde dem Zeugen Seite 4 seiner Vernehmung vom 28. März 1968 vorgehalten. Der Zeuge bekräftigte diese Aussage und fügte hinzu, daß wegen der Überfüllung Juden hätten umgebracht werden müssen, sei ja die logische Folge gewesen.

Er sei Regierungssekretär gewesen. Was sich andere, z.B. die Sachbearbeiter, für Gedanken gemacht hätten, wisse er nicht. Er habe die Maßnahmen gegen die Juden für verkehrt gehalten.

Sich aus dem Referat wegzumelden, wäre nicht einfach gewesen; sicher wäre er in diesem Fall zu einem Einsatzkommando gekommen.

Auf die Frage des Geschworenen Prystaw, wie er zu der Annahme habe kommen können, daß die Juden aus Platzgründen in den Lagern hätten getötet werden müssen, wenn er die Örtlichkeiten dort nicht gekannt habe, erwiderte der Zeuge, die Zahlen wären so hoch gewesen, daß er sich eben Gedanken gemacht habe. Hinzugekommen seien die Todesmitteilungen mit den ständig wiederkehrenden selben Todesursachen.

Auf Fragen der Verteidigung:
Er verstehe keine Fremdsprache. Die Pressemitteilungen seien übersetzt ins Referat gekommen.

Bereits bei seiner ersten Vernehmung habe er sich von sich aus an eine Hitlerrede zu Beginn des Krieges erinnert und zwar deshalb, weil ein bestimmter Satz darin über das Schicksal der Juden ihm bei seiner späteren Tätigkeit im Referat immer wieder eingefallen sei.

Todesmeldungen ohne Todesursache habe er nicht gesehen.

Die Pressemitteilungen seien von einem anderen Referat des Amtes gekommen.

Zu der Bekundung des Zeugen, er habe den Angeklagten vielleicht zweimal in der Registratur gesehen, erklärte der Angeklagte, einmal sei er dort gewesen, um sich die Registratur anzusehen und ein weiteres Mal, um Fräulein Fingernagel zu suchen.

Ferner erklärte der Angeklagte, im Logenhaus in der Eisenacher Straße und damit beim gemeinsamen Mittagstisch sei er nie gewesen.

Wo der Angeklagte im Gebäude gewohnt habe, wisse er nicht. Hierzu erklärte der Angeklagte, weil er abseits im Gebäude gewohnt habe, habe ihn der Zeuge für "viel unterwegs" gehalten.

Ferner erklärte der Angeklagte, daß er, auch wenn er im Hause gewesen sei, zu den Sachbearbeiterbesprechungen nicht hinzugezogen worden sei, was er als Mißtrauen seiner Person gegenüber angesehen habe.

Der Zeuge blieb unbeeidigt gemäß § 60 Ziff. 2 StPO und wurde im allseitigen Einverständnis um 10.35 Uhr entlassen.

Pause von 10.35 bis 11.15 Uhr.

Als 15. Zeuge erschien

Hanke, Rudolf,
58 Jahre alt,
Kraftfahrer in Möglingen,
mit dem Angeklagten n.v.u.n.v.

belehrt, auch gemäß § 55 StPO:

Er sei in Wien aufgewachsen und gelernter Schlosser. Er sei in der SS gewesen und bei Anschluß Österreichs zum RSHA als Kurierfahrer gekommen. Mitte 1939 sei er zur Wehrmacht eingezogen worden und in Frankreich zum Einsatz gelangt. Nach einer Verwundung sei er etwa 1940/41 in die Kurfürstenstraße gekommen.

Hier habe er in der Registratur zusammen mit Martin, Krauße und Frau Marks gearbeitet. Jänisch habe die eingehenden Vorgänge zur Verteilung gezeichnet.

Neben seiner Registraturtätigkeit sei er Kurier, Kraftfahrer und Luftschutzwart gewesen.

Er habe hauptsächlich ins Auswärtige Amt und in die Prinz-Albrecht-Straße fahren müssen.

In der Registratur habe er die Eingänge in ein Buch einzutragen und eine Kartei zu führen gehabt. Für die Geheimsachen sei M a r t i n zuständig gewesen. Gleichwohl habe er gelegentlich geheime Fernschreiben gesehen und von M a r t i n gesprächsweise über Einsatzgruppenberichte gehört.

Auf Vorhalt aus seiner Vernehmung beim Untersuchungsrichter erklärte der Zeuge, es sei möglich, daß er auch Einsatzgruppenberichte als Fernschreiben und zwar mit Tarnbezeichnungen gelesen habe. M a r t i n habe Anfang 1944 gelegentlich erwähnt, daß die Tarnbezeichnungen Judentötungen bedeuteten.

Die Berichte seien in Umlauf gesetzt worden, an wen, habe J ä n i s c h bestimmt.

An Greuelmeldungen erinnere er sich nicht.
Auf Vorhalt seiner diesbezüglichen Bekundungen in seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsrichter erklärte der Zeuge, dies werde "so stimmen".

Der Angeklagte habe Auslandssachen bearbeitet, Konkretes wisse er nicht. M a n n e l habe die Auslandsmeldungen archiviert.

Der Angeklagte habe in einem abgelegenen Teil des Gebäudes gewohnt. An einen Mittagstisch im Logenhaus in der Eisenacher Straße erinnere er sich nicht.

Abends habe man im Gemeinschaftsraum zusammengesessen; auch der Angeklagte sei dabeigewesen und habe ein Instrument gespielt.

Auf eine Holztreppe auf dem Wege zum Zimmer des Angeklagten sei einmal eine Phosphorbombe gefallen, bei deren Bekämpfung sich der Angeklagte hervorgetan habe, wofür er wohl auch ausgezeichnet worden sei.

Er erinnere sich an Todesmitteilungen mit den stets selben Todesursachen, über die man auch gesprochen habe, in dem Sinne, daß dies nicht mit rechten Dingen zugehen könne.

Den Begriff "Endlösung der Judenfrage" kenne er seit 1942; er habe die systematische Judentötung bedeutet.

Einsatzgruppenberichte habe er gesehen. Woher er wisse, daß sie eindeutig von Massentötungen von Juden sprachen, könne er nicht mehr sagen.

Im Gespräch mit Kollegen habe er sich über die Tötungen erregt; mit Sachbearbeitern oder gar mit Eichmann habe er darüber nicht sprechen können.

Daß Juden mit Gas in sog. Badeanstalten getötet worden seien, sei bekanntgeworden, jedoch wisse er nicht, wann.

Seine diesbezüglichen Bekundungen aus der Vernehmung beim Untersuchungsrichter Düsseldorf am 22.7.1969 hielt der Zeuge aufrecht;näheres hierzu könne er jedoch nicht mehr sagen.

Nach Fertigstellung des Lagers Wulkow habe er die jüdischen Arbeitskräfte mit zurück ins Lager Theresienstadt gebracht, das vorbildlich geführt gewesen sei.

Die Läger Auschwitz und Treblinka habe er dem Namen nach gekannt.

Die Sachbearbeiter hätten Dienstbesprechungen mit der Referatsspitze gehabt; wer dabeigewesen sei, wisse er nicht.

"Sonderbehandlung" habe ihm zunächst nichts gesagt, später habe sich herauskristallisiert, daß Tötung gemeint sei.

Auf Vorhalt der StA aus seiner Vernehmung vom 8.4.1970 vor dem Untersuchungsrichter räumte der Zeuge ein, daß es sich nach und nach herausgestellt habe, daß die Tarnnamen in den Einsatzgruppenberichten, z.B. Bäume und Äste, Bezeichnungen für getötete Juden gewesen seien.

Ob an den Sachbearbeiterbesprechungen alle anwesenden Sachbearbeiter teilgenommen hätten, wisse er nicht, da er selbst nicht teilgenommen habe.
Auf Vorhalt seiner diesbezüglichen Bekundungen auf Seite 5 seiner untersuchungsrichterlichen Vernehmung erklärte der Zeuge, seine damaligen Bekundungen seien richtig.

Die Frage des Angeklagten, ob zwischen ihm und dem Zeugen dienstliche Berührung bestanden habe, verneinte der Zeuge.

Der Zeuge blieb unbeeidigt gemäß § 60 Ziff. 2 StPO und wurde im allseitigen Einverständnis um 11.50 Uhr entlassen.

Pause von 11.50 bis 13.05 Uhr.

Mit Einverständnis des Angeklagten war von den Verteidigern nur Rechtsanwalt M e u r i n anwesend.

Als 16. Zeugin erschien

T i l g n e r , Ruth
geb. Preuß,
44 Jahre alt,
Hausfrau in Berlin (West)
mit dem Angeklagten n.v.u.n.v.

belehrt, auch gemäß § 55 StPO:

Sie kenne den Angeklagten aus ihrer Zeit im Referat in der Kurfürstenstraße seit 1943.

Ihre Aufgabe sei es dort gewesen, aus- und eingehende Lagerpost zu sortieren. Theresienstadt, Majdanek und Treblinka seien ihr bekannte Lagernamen. Bei der Lagerpost hätte sie auch Stichproben machen müssen.

Auch Todesmitteilungen - meist mit der Todesursache: Herzversagen - habe sie gesehen.

Vom Schicksal der Juden im Osten habe sie keine Kenntnis gehabt, auch nicht gerüchtweise; sie sei damals schließlich erst 16 Jahre alt gewesen.

Sie habe die Einteilung für den Luftschutzdienst machen müssen und habe dabei auch den Angeklagten mit eingeteilt.

Einmal sei der Angeklagte auf Händen die Treppe heruntergelaufen und habe dabei wohl - wie meist - Uniform getragen.

Auf Fragen der StA:
Die Post aus den Lagern habe aus kurzen Karten bestanden, die für die Läger bestimmten Sendungen seien umfangreicher gewesen. Die Post sei durch einen Kurier ins Referat gekommen.

Die Zeugin blieb gemäß § 60 Ziff. 2 StPO unbeeidigt und wurde im allseitigen Einverständnis um 13.14 Uhr entlassen.

Pause von 13.14 bis 13.30 Uhr.

Als 17. Zeugin erschien

A l b r e c h t , Erika
geb. Miethling,
59 Jahre alt,
Arztsekretärin in Berlin (West)
mit dem Angeklagten n.v.u.n.v.

Mit der Zeugin wurde der gegen sie ergangene Ordnungsstrafbeschluß erörtert.
Um 14.31 Uhr erschien Rechtsanwalt von H e i n i t z .

Belehrt, auch gemäß § 55 StPO, bekundete die Zeugin:

Sie sei beim BdS in Holland tätig gewesen und durch M o e s im Februar 1944 in die Kurfürstenstraße gekommen. Bereits im Dezember 1944 sei sie fristlos entlassen worden, weil man sie für unzuverlässig gehalten habe.

Sie hätte sich abfällig über die Tätigkeit im Referat geäußert und hätte als "schräger Fürst"gegolten.Eines Tages sei G ü n t h e r zu ihr gekommen und habe ihr eröffnet, daß sie Anlaß zu Beanstandungen gegeben habe und an sich "lagerreif" sei, man ihr aber die Chance einer fristlosen Kündigung geben wolle. Diese Chance habe sie wahrgenommen. Nach dem Kriege habe sie im Lager von Frau W a g n e r erfahren, daß sie seit Februar 1945 von der Stapoleit-Stelle Berlin gesucht worden sei.

Sie habe jüdische Bekannte gehabt, unter denen es allgemein geheißen habe, daß keine Überlebenschance habe, wer in ein Lager komme; allerdings seien zwischen den Lagern auch Unterschiede gemacht worden.

Mit M o e s und Frau W a g n e r habe sie darüber gesprochen, daß es schlimme Dinge seien, die im Referat zu bearbeiten seien.

Auch dienstlich habe sie einiges über das Schicksal der Juden erfahren. So habe sie einmal M o e s nach der Bedeutung der "Sonderbehandlung" gefragt. Dieser habe ausweichend geantwortet, aber erklärt, "wer nicht mehr lebe, könne uns nicht mehr schaden".

Anders als M o e s sei W ö h r n bösartig gewesen. Er sei nicht für Ausnahmen gewesen und habe gemeint, es ~~seien~~ noch viel zu wenig Juden umgebracht.

Mit Wöhrn habe sie nach dem 20. Juli 1944 eine heftige Auseinandersetzung gehabt, im Anschluß an eine Äußerung W ö h r n s, mit den Verschwörern des 20. Juli werde viel zu milde verfahren; er würde den Frauen und Kindern der Verschwörer in deren Gegenwart mit Flammenwerfern die Augen ausbrennen.

Über die Behandlung der Juden habe sie kaum etwas erfahren. M o e s habe einmal bemerkt, es sei an sich verboten, Juden zu schlagen, aber er könne nichts dagegen tun, wenn es trotzdem geschähe.

Man sei ihr gegenüber sehr arglos gewesen und sie habe nahezu an jeden Vorgang herankommen können, wenn sie es gewollt hätte. So habe sie einmal die Akten über einen jüdischen Bekannten angefordert, dessen Freilassung aus

der Schulstraße sie über M o e s habe erwirken können.

Die Sachbearbeiter habe sie fast nur in Uniform gesehen.

Ob es Sachbearbeiterbesprechungen gegeben habe, wisse sie nicht.

J ä n i s c h habe sie als Geschäftsleiter gekannt.

Den Angeklagten habe sie niemals gesehen, jedoch sei ihr sein Name - vielleicht durch eine Unterschrift - in Erinnerung.

Die Zeugin blieb unbeeidigt gemäß § 60 Ziff. 2 StPO. Sie wird ein Attest über ihre Erkrankung im September 1971 beibringen, derzufolge sie nicht zur Post gehen konnte, um die dort niedergelegte Ladung abzuholen.
Die Zeugin wurde um 13.53 Uhr im allseitigen Einverständnis entlassen.

Der Vorsitzende gab bekannt, daß die Zeugin M a r k s in Westdeutschland im Krankenhaus liege. Die Prozeßbeteiligten wurden gebeten, am nächsten Sitzungstage zu erklären, ob sie mit einer Verlesung des richterlichen Vernehmungsprotokolls dieser Zeugin einverstanden seien.

Schluß der Sitzung: 13.55 Uhr.

(Hölzner)
Erster Staatsanwalt

(Stief)
Staatsanwalt

Kh

1 Ks 1/71 RSHA

Terminsvermerk

Hauptverhandlung gegen Friedrich Boßhammer
15. Verhandlungstag - 7. Januar 1972
Beginn: 09.50 Uhr.

Als 18. Zeugin erschien

Knispel, Marie
geb. Fährmann,
74 Jahre alt,
Rentnerin in Berlin-Spandau
mit dem Angeklagten n.v.u.n.v.

belehrt, auch gemäß § 55 StPO:

Den Angeklagten kenne sie nicht.

Ab Mitte 1939 sei sie im RSHA, ab November 1943 im Judenreferat in der Registratur tätig gewesen. Krauße sowie die Damen Marks, Hering und Rasenack seien ihre Kollegen gewesen.

Über das Schicksal der Juden habe man sich ein Bild gemacht. Man habe von den Deportationen gewußt und die Sterbemitteilungen mit den stets gleichen Todesursachen gesehen, insbesondere aus Mauthausen, Auschwitz und Theresienstadt.
Es sei möglich, daß die meisten Sterbemitteilungen aus Auschwitz und Mauthausen gekommen seien.

"Sonderbehandlung" habe sie für eine Besserbehandlung gehalten.

Auf den Vorhalt aus ihrer Vernehmung vor dem Untersuchungsrichter am 23.4.1970, wo sie das Gegenteil bekundet hatte, erklärte die Zeugin, sie wisse es nicht mehr.

Der Vorsitzende resignierte daraufhin mit der Bemerkung, er habe keine Fragen mehr an die 74jährige Zeugin.

Auf den Vorhalt seitens der StA aus ihrer Vernehmung beim Untersuchungsrichter Heinze hinsichtlich der Sonderbehandlung erklärte die Zeugin, dies nicht mehr zu wissen; sie habe sich jedoch bemüht, in ihren richterlichen Vernehmungen die Wahrheit zu sagen.

Auf Frage der StA bestätigte die Zeugin, daß mindestens 10 Todesmitteilungen täglich eingegangen seien.

Die Zeugin blieb unbeeidigt gemäß § 60 Ziff. 2 StPO und wurde im allseitigen Einverständnis um 10.00 Uhr entlassen.

Der Vorsitzende gab bekannt, daß die Zeugin Elisabeth M a r k s durch Krankheit entschuldigt sei. Auf Befragen erklärten sich die Prozeßbeteiligten mit der Verlesung des Protokolls über die richterliche Vernehmung dieser Zeugin einverstanden.

b. u. v.

Das richterliche Protokoll über die Vernehmung der Zeugin Elisabeth M a r k s vom 3. September 1970 soll gemäß § 251 Abs. 1 Nr. 4 StPO im Einverständnis der Staatsanwaltschaft, der Verteidiger und des Angeklagten verlesen werden.

Der Beschluß wurde ausgeführt.

Die Aussage der Zeugin wurde gemäß § 60 Ziff. 2 StPO als unbeeidigt behandelt.

Auf Befragen erklärte Rechtsanwalt von H e i n i t z , daß die Zeugin S p i e ß sich ihm gegenüber am Telefon nicht sehr einsichtig gezeigt habe. Er habe sie schriftlich darauf hingewiesen, daß sie ein amtsärztliches Attest vorlegen müsse, wenn sie nicht nach Berlin reisen wolle.

Es wurde erörtert, ob auf die Zeugin S p i e ß verzichtet werden könne. Der Angeklagte erklärte, er wolle auf die Zeugin S p i e ß nicht verzichten. Es blieb bei der Ladung dieser Zeugin.

Pause von 11.o5 bis 13.17 Uhr.

Als 19. Zeuge erschien

R i c h t e r , Gustav,
59 Jahre alt,
kaufm. Angestellter in Neustadt/Weinstraße,
mit dem Angeklagten n.v.u.n.v.

belehrt, auch gemäß § 55 StPO:

In dem Verfahren gegen ihn beim Landgericht Frankenthal sei seit geraumer Zeit die Voruntersuchung abgeschlossen; er rechne nicht damit, daß gegen ihn Anklage erhoben werde.

Nach dem Abitur im Jahre 1933 sei er zunächst zum Arbeitsdienst gegangen und anschließend bei der Kommunalverwaltung in Ludwigshafen beschäftigt gewesen. Im März 1934 sei er durch einen Bekannten zum SD gekommen. Zu Beginn des Krieges sei er in Stuttgart tätig gewesen.

Im April 1941 sei er telegraphisch zum RSHA beordert worden, wo er von dem Personalchef B r a u n e gehört habe, daß er als "Berater für Arisierungsfragen" nach Bukarest gehen solle. Für diesen Posten sei er

ausgewählt worden, weil B r a u n e ihn von Stuttgart her gekannt habe.

Nach dem ersten Gespräch habe ihn B r a u n e an E i c h m a n n verwiesen, der ihm geraten habe, sich zunächst die Slowakei-Akten anzusehen.

Die Akten habe er von M a n n e l erhalten, der in einem Zimmer mit verschiedenen Karten, die Fähnchen getragen hätten, gesessen habe. M a n n e l habe ihm auch den Madagaskar-Plan zugänglich gemacht.

Er sei etwa eine Woche in Berlin gewesen. Nachdem er in den Slowakei-Akten die Wislizeny-Berichte überflogen hatte, sei ihm von E i c h m a n n gesagt worden, er solle bei der Gesandtschaft in Bukarest arbeiten und die jüdische Auswanderung in Rumänien beobachten. Daneben habe er auch nachrichtendienstliche Funktionen gehabt.

Die Rumänen seien jedoch darauf bedacht gewesen, ihre Souveränität zu wahren. Es habe dort ein Romanisierungs- (Arisierungs) Ministerium gegeben. Vor allem sei es den Rumänen darum gegangen, sich die Mittel aus jüdischem Kapital selbst zu sichern.

In einem endlich zustande gekommenen Gespräch mit Antonescu habe ihn dieser aufgefordert, mit dem Romanisierungsministerium zusammen zu arbeiten. Auf rumänischer Seite habe man vor allem seine Beratung in wirtschaftlicher Hinsicht erwartet.

Bis zum Herbst 1941 sei er wohl ein- oder zweimal nach Berlin beordert worden, wo er zunächst E i c h m a n n und danach M ü l l e r berichtet habe.

Bei einer dieser Besprechungen habe E i c h m a n n auch eine Zählung der Juden in Rumänien angeregt. Eine von rumänischer Seite vorgenommene Zählung hatte etwa 450 000 Juden ergeben, welche Zahl vom RSHA aber angezweifelt worden sei.

In mündlicher Unterredung habe er E i c h m a n n auch darüber unterrichtet, daß gegen Ende des Jahres 1941 L e c c a zum Bevollmächtigten der rumänischen Regierung für die Lösung der dortigen Judenfrage gemacht worden sei. Dieser habe die jüdischen Organisationen in Rumänien auflösen und die Juden einer jüdischen Zentralstelle unterstellen wollen. Für die Organisation dieser Zentralstelle habe er L e c c a Ratschläge erteilt.

Unterlagen für seine Arbeit habe er von der deutschen Gesandtschaft und auch von rumänischer Seite bekommen.

Berichte habe er nicht schreiben müssen, dies jedoch öfter getan; die Berichte seien auf normalem Wege über den Gesandten nach Berlin gelaufen.

Von der Wannsee-Konferenz habe er nichts gehört. Lediglich habe er erfahren, daß in Deutschland die Juden aus dem Wirtschafts- und Kulturleben ausgemerzt und ins Generalgouvernement ausgesiedelt werden sollten. Dort hätten sie arbeiten sollen, da Arbeitskräfte knapp gewesen seien.

E i c h m a n n habe unter der Lösung der Judenfrage die vollständige Ausschaltung der Juden verstanden, während die Rumänen nur an der Entfernung der Juden aus dem Wirtschaftsleben interessiert gewesen seien.

Wesentlich später habe er allerdings durch die deutschen Konsulate erfahren, daß in Rumänien Juden in Lagern zusammengefaßt wurden und Massenerschießungen vorgekommen seien.

Anläßlich eines Gesprächs nach einem seiner Besuche in Berlin habe ihm Antonescu mitgeteilt, daß Rumänien nun auch an einer Aussiedlung von Juden interessiert sei. Er habe Antonescu veranlaßt, ihm dies schriftlich zu erklären. Dies habe Antonescu auch getan und er, der Zeuge, habe das Schreiben nach Berlin weitergeleitet. Daraufhin sei dann Ende August 1942 L e c c a nach Berlin gekommen.

Inzwischen sei der Angeklagte in das Judenreferat gekommen. Auf Veranlassung E i c h m a n n s sei er zu diesem gegangen, wenn er in Berlin gewesen sei. Außer E i c h m a n n und G ü n t h e r sei er dienstlich nur mit dem Angeklagten zusammen-gekommen.

In Rumänien sei die Judenfrage bei weitem nicht so zu behandeln gewesen, wie in der Slowakei. Er habe jedoch große Schwierigkeiten gehabt, im Referat hierfür Verständnis zu finden.

Lediglich bei dem Angeklagten habe er Verständnis für seine schwierige Lage finden können. Ob sich der Angeklagte bei E i c h m a n n für ihn habe verwenden wollen, wisse er nicht.

Der Angeklagte sei über die Probleme in Rumänien voll orientiert gewesen. Er habe ihm gesagt, er solle versuchen, die Probleme nach Möglichkeit voranzutreiben. Auch er, der Zeuge, habe den Angeklagten verstanden, der seinerseits offenbar von E i c h m a n n gedrängt worden sei.

Im Jahre 1942 sei er wiederholt in Berlin gewesen. Dabei habe er den Angeklagten aufgesucht, wenn dieser im Hause gewesen sei. Dies sei nicht immer der Fall gewesen; ob der Angeklagte dann im Urlaub oder auf Dienstreisen gewesen sei, wisse er nicht.

Der Angeklagte sei für ihn ein Vorgesetzter gewesen. Seinen Weisungen wäre er nachgekommen.

E i c h m a n n s Tendenz sei es gewesen, die Balkanländer "judenfrei" zu machen.

E i c h m a n n und der Angeklagte hätten ihn so häufig in Bukarest angerufen, um ihn in der Judenfrage zu drängen, daß er dazu übergegangen sei, sich verleugnen zu lassen. Beide hätten ihm regelrecht „auf der Pelle" gelegen.
Die Fiala-Berichte seien ihm zugeschickt worden, um sie in der rumänischen Presse unterzubringen. Die Angelegenheit sei dann aber über die Presseabteilung der Gesandtschaft gelaufen. Ob sie veröffentlicht worden seien, wisse er nicht.

Private Beziehungen habe er zum Angeklagten nicht gehabt. Dieser sei kein Draufgänger gewesen. Er habe das Gefühl gehabt, daß sich der Angeklagte in seiner Stellung nicht recht glücklich gefühlt habe. Sehr belastet sei er wohl nicht gewesen.

Daß der Angeklagte nach Italien gegangen sei, wisse er nicht.

Ende 1944 sei er als Polizeiattaché in Gefangenschaft geraten.

Von der Tätigkeit der Einsatzgruppen habe er Kenntnis gehabt und zwar von Stuttgarter Kameraden. Er habe gemeint, daß die von den Einsatzgruppen vorgenommenen Erschießungen im Rahmen von Kampfhandlungen stattgefunden hätten.

Zugang zu diesbezüglichen ausländischen Pressemeldungen habe er erst später als Polizeiattaché gehabt. Diese Zeitungsmeldungen habe er grundsätzlich als glaubhaft angesehen.

Daß die rumänischen Juden von einem ähnlichen Schicksal betroffen sein könnten, habe er niemals angenommen, da der Vereinbarung zwischen L e c c a und E i c h m a n n zufolge nur arbeitsfähige, d.h. 15 bis 45jährige Juden, zum Arbeitseinsatz geschickt werden sollten.

Nach Vorhalt seiner Bekundungen auf Seite 6 der Vernehmung vom 28.6.1967 räumte der Zeuge ein, daß er später, als er nicht mehr Judenberater gewesen sei, Zweifel bekommen habe, ob die rumänischen Juden tatsächlich nur umgesiedelt und nicht getötet würden.

Auf Fragen der StA:
Disziplinär sei er der Gesandtschaft unterstellt gewesen, im übrigen dem Judenreferat.

Während des Streites zwischen H i m m l e r und dem Auswärtigen Amt über die Stellung der Judenberater, sei er vorübergehend ins Referat zurückgerufen worden, wo er im Zimmer des Angeklagten gesessen habe und dort auch ausländische Zeitungen zu Gesicht bekommen habe.

Der Angeklagte sei auch bezüglich der Verzahnungen in den Verhältnissen von Rumänien und Bulgarien an ihn herangetreten.

In Auswanderungsverhinderungsangelegenheiten habe der Angeklagte ihn wiederholt angerufen.

/ Nach Vorlegung zur Einsicht durch die StA wurden verlesen aus LO 69 d das Schreiben der deutschen Gesandtschaft Bukarest an das Auswärtige Amt vom 11.6.1943 sowie aus LO 77 g das Schreiben der deutschen Gesandtschaft Bukarest - Judenberater - an den Angeklagten vom 10.6.1943.

Auf Frage des Verteidigers von H e i n i t z erklärte der Zeuge, er habe den Eindruck gehabt, als er vom Referat in Bukarest so häufig angerufen worden sei, daß er sich habe verleugnen lassen, habe zum Teil der Angeklagte diese Anrufe für E i c h m a n n erledigt.

Auf den Vorhalt des Angeklagten, der Zeuge habe in seiner Vernehmung vom 17.9.1968 ausgesagt, er habe mindestens einen vielleicht zwei Anrufe von dem Angeklagten erhalten, erwiderte der Zeuge, dies habe sich lediglich auf die drängenden Anrufe bezogen, bei denen er sich habe verleugnen lassen.

Auf weitere Fragen des Angeklagten:
Bei der Besprechung zwischen L e c c a und E i c h m a n n seien weder er noch der Angeklagte zugegen gewesen.

Der Angeklagte sei bei den Besprechungen, die er, der Zeuge, mit E i c h m a n n gehabt habe, nicht zugegen gewesen.

Wahrscheinlich habe er über das mit E i c h m a n n Erörterte mit dem Angeklagten gesprochen.

Pause von 14.38 bis 14.50 Uhr.

Auf Frage des Angeklagten bestätigte der Zeuge, daß er den Eindruck gehabt habe, die Intervention gegen Auswanderung von rumänischen Juden nach Palästina sei aus rein sicherheitspolizeilichen bzw. außenpolitischen Gründen erfolgt, um das Verhältnis zu den arabischen Völkern nicht zu belasten.

Auf Frage des Vorsitzenden:
Der Angeklagte sei "sachlich objektiv und sachlich orientiert" gewesen.

Der Angeklagte erklärte hierzu, er habe von dem Zeugen R i c h t e r nur Informationen entgegengenommen.

Dazu erklärte der Zeuge, über Rumänien habe sich der Angeklagte von ihm unterrichten lassen. Über andere Gebiete sei nicht gesprochen worden. Wenn der Angeklagte angerufen habe, sei er - wohl durch E i c h m a n n - über Rumänien wohl orientiert gewesen.

Auf Vorhalt der StA bestätigte der Zeuge die Richtigkeit seiner Bekundungen auf Seite 8 der untersuchungsrichterlichen Vernehmung, wo er ausgesagt hatte, der Angeklagte sei über die rumänischen Angelegenheiten "voll orientiert" gewesen.

Der Zeuge blieb unbeeidigt gemäß § 60 Ziff 2 StPO und wurde im allseitigen Einverständnis um 14.58 Uhr entlassen.

Schluß der Sitzung um 14.59 Uhr.

(Hädzner)
Erster Staatsanwalt

(Stief)
Staatsanwalt

Kh

1 Ks 1/71 RSHA

T e r m i n s v e r m e r k

Hauptverhandlung gegen Friedrich B o ß h a m m e r
16. Verhandlungstag - 11. Januar 1972
Beginn: 09.43 Uhr.

Von den Verteidigern war nur Rechtsanwalt M e u r i n anwesend, da Rechtsanwalt von H e i n i t z bei einem Verkehrsunfall eine Gehirnerschütterung erlitten hat. Die Frage der Beiordnung eines weiteren Verteidigers wurde erörtert, aber zunächst zurückgestellt, bis über den Zustand von Rechtsanwalt v. H e i n i t z Näheres in Erfahrung gebracht werden kann.

Um 09.45 Uhr erschien Rechtsanwalt M ö l l e r , Wuppertal, der - angetan mit seiner Robe - auf der Verteidigerbank Platz nahm. Auf Anordnung des Vorsitzenden wurde Rechtsanwalt M ö l l e r nicht in das Protokoll aufgenommen.

Als 20. Zeuge erschien

Dr. H a r s t e r , Wilhelm
67 Jahre alt,
Rentner in München,
mit dem Angeklagten n.v.u.n.v.

belehrt, auch gemäß § 55 StPO:

Er sei wegen seiner Tätigkeit in Holland als BdS mit 15 Jahren Zuchthaus bestraft worden (seine Tätigkeit in Italien sei ebenfalls Gegenstand jenes Verfahrens gewesen).

Nach 1929 in Bayern bestandenem Assessorexamen sei er in den württembergischen Polizeidienst gegangen und in Tübingen und Stuttgart - hier im politischen Landespolizeiamt - tätig gewesen. 1938 sei er Leiter der Stapo-Stelle Innsbruck gewesen. Anschließend habe er einer Gebirgsjägereinheit der Wehrmacht angehört. Ende Juli 1940 bis Ende August 1943 sei er BdS Holland gewesen, seit September 1943 BdS Italien. Er sei in der SS und seit 1933 Parteimitglied gewesen.

Ende August 1943 sei er telefonisch vom RSHA unterrichtet worden, daß er nach Italien gehen solle. Er habe in Holland die Geschäfte an seinen Nachfolger Naumann übergeben und sei nach einem kurzen Aufenthalt in Berlin nach München gefahren. Mit wem er in Berlin gesprochen habe, wisse er nicht mehr, mit Sicherheit jedoch nicht mit E i c h m a n n . Ein bevorzugtes Aufgabengebiet sei ihm in Berlin für Italien nicht genannt worden.

In München sei er mit seinem Vorgesetzten für Italien, W o l f f , zusammengetroffen. Von München habe er sich zunächst nach Bozen begeben und sei dabei von seinem langjährigen Kraftfahrer T i t h o sowie einem Dr. [redacted] e g n a , der als früherer Anwalt in Bozen fließend italienisch gesprochen habe, begleitet worden.

An Organisation habe er in Italien auf deutscher Seite nichts vorgefunden; lediglich sei in Rom K a p p l e r als Polizeiattaché gewesen.

Als BdS Italien sei er für den gesamten italienischen Raum mit Ausnahme des "adriatischen Küstenlandes", der Gegend um Triest, zuständig gewesen.

Der Aufbau seiner Dienststelle habe streng dem Aufbau des RSHA entsprechen müssen; dies sei bereits in Holland so gewesen.

Eine Einsatzgruppe sei einmal in seinem Dienstbereich erschienen. Dabei habe es sich um eine dem Afrikakorps zugeteilt gewesene Polizeieinheit gehandelt.

Neben der Dienststelle an seinem Sitz habe er nach und nach die Außenkommandos eingerichtet.

Wie beim RSHA habe es auch bei seiner Dienststelle, die zunächst in Gardone , später in Verona untergebracht gewesen sei, neben den Abteilungen I (Personal, Organisation), II (Material, Unterkunft pp.) - verwaltet in Personalunion mit der Abteilung I - und der Abteilung III (Nachrichtendienst) die Abteilung IV (Gegnerbekämpfung) gegeben, deren Leiter der ein bis zwei Monate nach ihm in Italien eingetroffene Dr. Kranebitter mit Schwinghammer als Vertreter gewesen sei.

Der Grund dafür, daß im Geschäftsverteilungsplan für die Abteilung IV vom 14.4.1944 der Angeklagte unter "IV 4 b: Juden, Emigranten"in Klammern als Referent für Judenangelegenheiten aufgeführt ist, sei darin zu suchen, daß der Angeklagte nicht einfach zum BdS Italien abkommandiert sondern vom RSHA von vornherein und einzig und allein zur Bearbeitung von Judenangelegenheiten nach Italien geschickt worden sei.

Wann genau der Angeklagte nach Verona gekommen sei, wisse er nicht mehr; es müsse zwischen der Jahreswende 1943/44 oder in den ersten Wochen des Jahres 1944 gewesen sein.

Er selbst sei damals SS-Brigadeführer gewesen. In der Abteilung IV habe es außer deren Leiter, Dr. Kranebitter, bis zum Eintreffen des Angeklagten keinen Sturmbannführer weiter gegeben.

Im September 1943 sei aus Berlin ein Kommando unter D a n n e c k e r erschienen. D a n n e c k e r habe erklärt, den Befehl zu haben, in Rom die unter- und mittelitalienischen Juden zusammenzufassen. Er habe von ihm, dem Zeugen, Benzin und Kraftfahrzeuge verlangt.

Die italienischen Judengesetze seien zu jener Zeit noch nicht erlassen gewesen. Ob er sich vor Erlaß der italienischen Judengesetze mit der Behandlung der Juden in Italien befaßt habe, wisse er nicht.

Die Aufgabe des BdS sei es gewesen, den Raum hinter der kämpfenden Truppe von jeglichem schädlichen Einfluß freizuhalten.

In Holland habe er die Judenfrage als sicherheitspolizeiliche Aufgabe aufgefaßt. In Italien habe dagegen ein echtes Judenproblem nicht bestanden.

P r e z i o s i sei ein engagierter Antisemit gewesen, jedoch ohne großen Einfluß.

Die Judenfrage an sich sei jedoch von deutscher Seite schon vor seiner Zeit in Italien nach dort getragen worden.

Der Dannecker-Einsatz habe nicht sehr viel Staub aufgewirbelt. Er sei ein bis zwei Tage nach der Dannecker-Aktion nach Rom gekommen, jedoch völlig unabhängig von dieser.

Er hätte, auch aus sicherheitspolizeilichen Bedenken nicht, keine Möglichkeit gehabt, D a n n e c k e r an seiner Aktion zu hindern, da er ihm nicht unterstanden habe. Er sei nicht Disziplinarvorgesetzter D a n n e c k e r s gewesen.

Das Fernschreiben vom 18.10.1943 über den Abschluß der Dannecker-Aktion wurde erörtert.

Außerhalb Veronas habe er D a n n e c k e r nicht gesprochen, auch nicht in Rom. Hier sei er nur mit K a p p l e r zusammengetroffen.

Für den Aufbau der Dienststelle des BdS habe er sehr wenig Personal gehabt.

Die Außenkommandos hätten in erster Linie sicherheitspolizeiliche Aufgaben gehabt.

An W i l b e r t z vom früheren Außenkommando Bologna erinnere er sich.

Sämtliche Außenkommandos seien Verona unterstellt gewesen. Entscheidende Dinge hätten in Verona angeordnet werden müssen.

Die Polizeieinheit unter R a u f f , die vom Afrikakorps gekommen sei, habe er nach Mailand beordert mit dem Auftrage, für das Gebiet Mailand - Turin - Genua den Abschnitt "Oberitalien/West" aufzubauen.

Vor der Ankunft des Angeklagten habe ihm, dem Zeugen, sicher ein Fernschreiben aus Berlin vorgelegen mit der Ankündigung des Angeklagten und dessen festgelegten Tätigkeitsbereich. Der Angeklagte sei nicht sonderlich auffällig gewesen. Das Musterbeispiel eines Offiziers sei er nicht gewesen.

Anders als für den ihm bereits zugeschriebenen Tätigkeitsbereich hätte er den Angeklagten kaum einsetzen können, da dieser keinerlei Polizeierfahrung gehabt habe.

Auf den Vorhalt aus einer früheren Vernehmung, in der er gesagt hatte, er hätte den Angeklagten besser wo-anders als auf dem Judensektor einsetzen können, erklärte der Zeuge, er hätte einen anderen Mitarbeiter eher brauchen können, als einen Sachbearbeiter allein für die Judenfrage, da diese für ihn ganz unbedeutend gewesen sei.

Sicher sei es ihm lästig gewesen, daß ihm zunächst D a n n e c k e r und dann der Angeklagte mit eigenen Zuständigkeiten in seinen Bereich geschickt worden seien. Das RSHA sei aber seine vorgesetzte Dienststelle gewesen und beide seien direkt von dort gekommen.

Pause von 10.30 bis 10.41 Uhr.

Der Vorsitzende unterbrach die Sitzung bis 12.30 Uhr, um Rechtsanwalt M e u r i n Gelegenheit zur Wahrnehmung eines anderen Termins zu geben.

Pause von 10.42 bis 12.41 Uhr.

Im Hinblick auf den derzeit ungewissen Gesundheitszustand des Rechtsanwalts von H e i n i t z erörterte der Vorsitzende die Frage, ob Rechtsanwalt M ö l l e r , Wuppertal, beigeordnet werden könne. RA M ö l l e r erklärte sich grundsätzlich bereit, fügte aber hinzu, daß er es im Augenblick nicht genau übersehen und daß er auch nicht an jeder Sitzung teilnehmen könne. Der Angeklagte wäre mit der Beiordnung des RA M ö l l e r einverstanden.

Die Vernehmung des Zeugen Dr. H a r s t e r wurde fortgesetzt:
Das Kommen des Angeklagten und seine Verwendung seien vorher festgelegt gewesen, so daß es bei seiner Ankunft keine Probleme in organisatorischer Hinsicht oder wegen der Zuständigkeit gegeben habe. Zur Einweisung des Angeklagten habe der Abteilungsleiter IV zur Verfügung gestanden. Er - Dr. Harster - habe ihm nicht sachlich eingewiesen.
Ob der Angeklagte konkrete Vorstellungen über seine Arbeit gehabt habe, wisse er nicht.

Zur Zeit der Ankunft des Angeklagten habe es das Lager Fossoli gegeben, wo Juden "angehalten" werden konnten.

Ob er dieses Lager bei Ankunft des Angeklagten bereits gekannt habe, wisse er nicht. Es sei ein Lager allgemeiner Art gewesen, also nicht nur für Juden sondern auch für politische und Polizeihäftlinge.

Die organisatorischen Voraussetzungen zur Internierung von Juden seien an sich nicht vorhanden gewesen.

Fossoli sei zunächst ein italienisches Lager gewesen, das vielleicht um die Jahreswende 1943/44 oder Anfang 1944 in deutsche Hände übergegangen sei.

Ob die organisatorischen Voraussetzungen für Judentransporte vor des Angeklagten Ankunft bereits geschaffen gewesen seien, wisse er nicht; es könne sein, daß solche Voraussetzungen schon vorgelegen hätten und der Angeklagte in die bereits angelaufene Organisation nur hätte einzusteigen brauchen. Er erinnere sich nicht, daß vor der Ankunft des Angeklagten vom BdS Anordnungen zur Festnahme von Juden herausgegeben worden seien.

Als an dieser Stelle RA M ö l l e r mit fragte, wurde dem von der StA widersprochen. RA M ö l l e r erklärte, Unterbevollmächtigter des RA von H e i n i t z zu sein. Vom Vorsitzenden wurde er darüber belehrt, daß dies nicht zutreffe, er gar nicht Unterbevollmächtigter eines Pflichtverteidigers sein könne. RA M ö l l e r erklärte daraufhin, sich jeder Frage zu enthalten, blieb aber auf der Verteidigerbank sitzen. Jetzt RA Meurin erklärte, das „Mitbefragen" durch RA Möller mache er sich zu eigen.

Das Lager Fossoli sei in deutsche Hände übernommen worden, damit überhaupt ein Lager auf deutscher Seite zur Verfügung stand. Wann die Übernahme erfolgte, wisse er nicht, auch nicht, ob die Übernahme mit Dienstbeginn des Angeklagten zusammengefallen sei.

Er erinnere sich nicht daran, daß Judenangelegenheiten über seinen Schreibtisch gegangen seien.

Er habe keine Weisung erteilt, vom RSHA eingehende Judensachen dem Angeklagten unmittelbar vorzulegen.

Er selbst habe keine Weisungen in Juden-angelegenheiten erteilt.

Bei Verstößen gegen die italienischen Judengesetze hätte er eingreifen können, habe aber keine Erinnerung, ~~ob~~ daß dies vorgekommen sei.

Die Arbeit seines Judenreferats sei ihm nicht gleichgültig gewesen, er habe sich aber nicht besonders darum zu kümmern brauchen, da diese Tätigkeit in besonders enger Zusammenarbeit mit dem RSHA abgewickelt worden sei.

Wenn ein Außenkommando ein Schreiben oder eine Verfügung mit Verteiler herausgegeben habe, so sei dieses Schreiben oder diese Verfügung nicht aus Verona gekommen, weil dann ja in Verona auch der Verteilerschlüssel verfügt worden wäre.

Ein Außenkommando habe aber Verteiler an seinen nachgeordneten Außenposten oder an die italienischen Behörden, mit denen es zusammengearbeitet habe, herausgeben können. Derartige Runderlasse seien jedoch nicht auf die Eigeninitiative des AK's zurückgegangen. Anweisungen in Judensachen mit Verteilern aus Verona müssen vom Angeklagten gekommen sein, jedenfalls sei es seine Zuständigkeit gewesen.

Der ihm vorgehaltenen Bekundung des Zeugen Schwinghammer, der Angeklagte habe den Abtransport von Juden veranlaßt, widersprach der Zeuge Dr. H a r s t e r nicht.

Als Zielort solcher Transporte sei ihm Flossenbürg bekannt. Ob auch Transporte nach Auschwitz gegangen seien, könne er nicht sagen, da er dies möglicherweise mit den Transporten aus Holland verwechsele.
Was mit den Juden, insbesondere in Auschwitz geschah, habe er seit 1942 gewußt.

Die Bekundung des Zeugen Schwinghammer sei insoweit richtig, als es vor Eintreffen des Angeklagten zwar ein Judenreferat, aber keinen echten Judenreferenten gegeben habe.

Er glaube, einmal in Fossoli gewesen zu sein und zwar, als T i t h o dort bereits Lagerleiter gewesen sei. Einzelheiten über die Örtlichkeiten dort könne er nicht mehr nennen.

Die Meldungen über Judenabtransporte seien sicher über seinen Schreibtisch gelaufen.

Zum Verleihungsvorschlag vom 31.7.1944 für das Kriegsverdienstkreuz an den Angeklagten und zwar auch für besondere Verdienste in Judenangelegenheiten, erklärte der Zeuge, wer 1944 noch kein KVK gehabt habe, sei in seiner Tätigkeit gelobt worden. Zwar hätte das Lob einen wahren Kern haben müssen, doch "viel Kern" sei nicht erforderlich gewesen. Die Verleihungsvorschläge habe die Personalabteilung ausgearbeitet und er wäre von diesen Vorschlägen nur abgewichen, wenn sie eine grobe Entstellung der Tatsachen enthalten hätten.

Auf Vorhalt seiner diesbezüglichen Bekundungen beim Untersuchungsrichter bestätigte der Zeuge, daß die Beurteilungen im Kern hätten zutreffen müssen, da sie an H i m m l e r gegangen seien. Er wolle nicht etwa behaupten, daß Verleihungsvorschläge nicht auch abgelehnt worden seien.

Ausländische Presseberichte hätten eine Rolle gespielt in dem Mosaik, aus dem er seine Kenntnis über das Schicksal der Juden gewonnen habe.

Einmal habe er mit einem Mann gesprochen, der eine "Gaskammer geleitet habe".

Es sei möglich, daß er bereits am Tage der Dannecker-Aktion in Rom gewesen sei.

Ob der Angeklagte das KVK tatsächlich erhalten habe, wisse er nicht.

Wie die Vertretung für den Angeklagten geregelt gewesen sei, wisse er nicht mehr.

Auf Fragen der StA:
Er habe den Angeklagten nicht als Judenreferenten angefordert.

Die Judenfrage hätte er als sicherheitspolizeiliche Aufgabe nur aufgefaßt, wenn eine entsprechende Weisung aus Berlin gekommen wäre.

Ob solche Weisungen bis zum Eintreffen des Angeklagten gekommen seien, wisse er nicht.

An Aktivitäten auf dem Judensektor vor Eintreffen des Angeklagten erinnere er sich nicht.

Fossoli sei ein allgemeines polizeiliches Durchgangslager gewesen, das in den ersten Monaten des Jahres 1944 in deutsche Hände übergegangen sei.

Er könne nicht bestätigen, daß Fossoli von D a n n e c k e r eingerichtet worden sei. Diese Frage habe in früheren Vernehmungen bereits einmal eine Rolle gespielt.

Daß die Italiener in Fossoli Engländer gefangengehalten hätten und gegen Ende 1943 dort nicht einmal 100 Juden interniert gewesen seien, wisse er nicht.

Daß der Angeklagte sich auf D a n n e c k e r s Organisation habe stützen können, könne er aus eigenem Wissen nicht sagen.

Wer den Transport vom 22.2.1944 - also vor Übernahme des Lagers Fossoli in deutsche Hände Anfang März 1944 - "gemanagt" habe, wisse er nicht, es könnten K r a n e b i t t e r oder D i d i n g e r gewesen sein, theoretisch noch etwa drei andere Personen. Ob D i d i n g e r überhaupt damit zu tun gehabt habe, wisse er nicht; wenn Didinger dies bestreite, könne es durchaus sein, daß dieser den Transport vom 22.2.1944 nicht veranlaßt habe. Weitere Namen könne er nicht nennen. Eigentlich bleibe nur der Angeklagte als Verantwortlicher übrig.

Die ihm aus seiner Vernehmung beim Untersuchungsrichter vorgehaltene Bekundung, der im Geschäftsverteilungsplan in Klammern aufgeführte Angeklagte habe deswegen eine Sonderstellung gehabt, hielt der Zeuge aufrecht.

Er wisse nicht, ob ein Judentransport großen organisatorischen Aufwand erfordert habe.

Der Nachschub für die Truppe sei schwierig gewesen. Generell habe es Transportprobleme durchaus gegeben. Ob unter diesen Umständen der Transport von Juden in größerer Zahl eine besondere organisatorische Leistung gewesen sei, könne er nicht sagen.

Auf diesbezüglichen Vorhalt aus seiner untersuchungsrichterlichen Vernehmung erklärte der Zeuge, ein erhebliches Maß an Arbeit hätten die Judentransporte gewiß erfordert, ob auch ein besonderes Organisationstalent, wisse er nicht.

Benzin sei knapp gewesen, Lkw hätten nicht zur Verfügung gestanden. Darum sei es sicher schwierig gewesen, Transportraum für eine größere Anzahl von Juden aus verschiedenen Orten nach Fossoli zu beschaffen.

Er könne sich nicht vorstellen, daß Judentransportprobleme an ihn herangetragen worden seien.

Es sei nicht ausgeschlossen, daß er dem Angeklagten aufgetragen habe, sich mit P r e z i o s i in Verbindung zu setzen.

Beschwerden aus dem dienstlichen Bereich habe es über den Angeklagten nicht gegeben; auch er, der Zeuge, habe keine Beanstandungen gehabt.

Auf Fragen der Verteidigung:
Er habe sich um Judenfragen kaum gekümmert. Die Daten von D a n n e c k e r veranlaßter Transporte seien ihm nicht geläufig.

Den Verleihungsvorschlag für das KVK habe der Abteilungsleiter I vorgelegt, der dabei den Geschäftsverteilungsplan benutzt habe.

Zwischen D a n n e c k e r und dem Angeklagten habe ein wesentlicher Unterschied bestanden: Während der Angeklagte Angehöriger seiner Dienststelle gewesen sei, wäre D a n n e c k e r völlig an dieser vorbeigegangen.

Alle Weisungen aus Berlin für den Angeklagten seien über ihn gelaufen.

Ob der Angeklagte Gerichtsoffizier in Italienhabe werden wollen, wisse er nicht.

Daraufhin hielt der Angeklagte dem Zeugen vor, er, der Angeklagte, habe auf seinem Sachgebiet nur leere Schreibtische gefunden und habe deshalb bei dem Zeugen seine Verwendung als Gerichtsoffizier erbeten; der Zeuge habe jedoch erklärt, es gäbe bereits einen Gerichtsoffizier und ein weiterer werde nicht benötigt.

Auf diesen Vorhalt erklärte der Zeuge, es dämmere ihm nun. Der Angeklagte sei gegen Ende des Krieges nach Padua versetzt worden, möglicherweise im Zusammenhang mit seiner erstrebten Verwendung als Gerichtsoffizier.

Es sei wohl zutreffend, daß er den Angeklagten ~~angewiesen~~ geraten habe, bei jeder Mitfahrgelegenheit ein Außenkommando zu besuchen.

Was mit dem jüdischen Vermögen geschehen sei, wisse er nicht. Es könne sein, daß insoweit ein gesonderter Komplex auf seiner Dienststelle bearbeitet worden sei.

Er wisse auch nicht, ob der Angeklagte gegen zwei Angehörige des AK Padua Verfahren wegen Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit Asservaten eingeleitet habe.

Der Berichterstatter hielt dem Zeugen verschiedene andere Personen betreffende Verleihungsvorschläge vor und zog daraus den Schluß, daß der Geschäftsverteilungsplan allein nicht Grundlage für den Verleihungsvorschlag gewesen sein könne. Dem widersprach der Zeuge nicht.

Den Verleihungsvorschlag für den Angeklagten müsse dessen Abteilungsleiter ausgearbeitet haben.

Auf die Frage der StA, ob über seinen Schreibtisch Juden betreffende Erlasse des RSHA, das ja - wie der Zeuge zuvor bekundet hatte - in jeden Sachen das Heft fest in der Hand gehalten habe, gelaufen seien, antwortete der Zeuge, er nehme es an, habe aber keine konkrete Erinnerung. Ob bei K r a n e b i t t e r Judenerlasse durchgelaufen seien, wisse er nicht.

Auf Fragen des Angeklagten:
Er erinnere sich an einen Hauptsturmführer R e i ~~c h~~ s m a n n , nicht aber an dessen Funktionen.

Er erinnere sich an G ö b e l .

Es seien an die Bediensteten des BdS Soldbücher ausgegeben worden, jedoch nicht erst kurz vor dem Zusammenbruch.

Der Zeuge blieb unbeeidigt gemäß § 60 Ziff. 2 StPO, wurde jedoch noch nicht entlassen.

Pause von 14.32 bis 14.43 Uhr.

Als 21. Zeuge erschien

T i t h o , Karl,
60 Jahre alt,
Kraftfahrer in Horn/Detmold,
mit dem Angeklagten n.v.u.n.v.

belehrt, auch gemäß § 55 StPO:

Er kenne den Angeklagten aus der Kriegszeit, etwa seit Frühjahr 1944.

Er sei persönlicher Fahrer von Dr. H a r s t e r in Holland gewesen. Ende August 1943 sei es zunächst nach München, dann für einen Tag nach Berlin und sodann wieder über München nach Italien gegangen. Nach einem kurzen Aufenthalt in Bozen sei dann in Gardone mit dem Aufbau der Dienststelle begonnen worden, die zunächst nur aus vier bis fünf Leuten bestanden habe und später nach Verona übergesiedelt sei.

Im Herbst 1943 sei er mit Dr. H a r s t e r in Rom gewesen, jedoch allein gleich weiter nach Neapel gefahren. Von einer Judenaktion in Rom habe er nichts gehört.

Anfang 1944 oder etwas früher habe er von H a r s t e r den Auftrag bekommen, sich nach einem Lager umzusehen. Er habe nichts Passendes gefunden und K r a n e b i t t e r habe ihn dann zu einem im gleichen Dienststellengebäude, jedoch gesondert untergebrachten Hauptsturmführer geschickt, der sicher D a n n e c k e r gewesen sei. Dieser habe ihm gesagt, er habe ein Lager in Fossoli. Neben diesem Lager seien englische Gefangene untergebracht. In seinem Lager habe er bereits Juden.

Diese Auskunft habe er, der Zeuge, weitergemeldet und den Auftrag bekommen, sich das Lager anzusehen. Dort habe er festgestellt, daß neben der italienischen Verwaltung einige SS-Leute dort stationiert gewesen seien, deren Namen er nicht kenne. Er habe dort mit einem Obersturmführer gesprochen, der ihm seine Anwesenheit damit erklärt habe, daß dort auch Juden untergebracht seien. Ob zu diesem Zeitpunkt der Angeklagte bereits in Verona gewesen sei, wisse er nicht. Jedenfalls habe er ihn damals nicht gekannt.

wohl etwa Anfang März 1944

Etwa sechs Wochen später, sei das Lager in deutsche Verwaltung übernommen worden. Hierzu mußte zunächst der Quästor von Modena überredet werden, dem das Lager unterstanden habe. Haage sei bei seiner Ankunft schon dagewesen.

Das Lager sei ein polizeiliches Durchgangslager, ein Sammelbecken für Gefangene aller Art gewesen, die zur Verfügung der Referate in Verona eingesessen hätten. Das Lager habe zwei Teile gehabt, wovon der eine Teil das Judenlager gewesen sei. Das Referat für Judenangelegenheiten habe der Angeklagte geleitet.

Haage, Verwaltungsführer sei Roßner

Sein Vertreter als Lagerleiter sei ~~L e s s n e r~~ gewesen. Das Judenlager sei mit etwa 200 Menschen belegt gewesen, als er es übernommen habe. Das Fassungsvermögen des gesamten Lagers habe etwa 2500 betragen.

Die Schutzhaft- und Abwehr-Häftlinge hätten K r a n e b i t t e r unterstanden, die übrigen, also die Juden, dem Angeklagten.

Die Juden seien in der Regel mit Bussen ins Lager gebracht worden, die Gründe für ihre Festnahme seien ihm nicht bekannt gewesen.

Die Wachmannschaft habe zunächst etwa 10 Mann betragen, später, mit hinzugekommenen Italienern, etwa 30.

Verschiedene Lagerstufen habe es nur bei den politischen Häftlingen gegeben wegen der unterschiedlich beurteilten Fluchtgefahr.

Die Juden seien karteimäßig, jedoch nach ihren eigenen Angaben erfaßt worden.

Wenn das Lager gefüllt gewesen sei, sei eine Stärkemeldung, getrennt nach Juden und übrigen Häftlingen, nach Verona gegeben worden, entweder so, daß er selbst nach Verona gefahren sei oder jemand aus Verona die Stärkemeldung im Lager entgegengenommen habe.

Über den Abtransport von Juden habe er nicht entschieden. Dieser sei vom Judenreferat unter Leitung des Angeklagten angeordnet worden. Vom Judenreferat seien jeweils zwei Bedienstete erschienen, die, ohne etwas Schriftliches vorzuweisen, erklärten, beauftragt zu sein. Diese beiden hätten aus Carpi Busse für den Transport der Juden zum Bahnhof Carpi ~~kostenlos~~ bestellt.

Irgendeine Regelmäßigkeit bei den Transporten sei nicht festzustellen gewesen.

Die Lagerinsassen seien jeglichen Alters gewesen, jedoch habe er keine Kinder im Lager gesehen. Auch wisse er nicht, ob ganz alte Leute unter den Juden gewesen seien.

Den Transporten sei Verpflegung und zwar Brot, Wurst und Käse mitgegeben worden; hierfür sei L e s s n e r zuständig gewesen.

Auf dem Bahnhof in Carpi bei Abgang eines Transportes sei er nie gewesen.

Er selbst sei auch in Verona gewesen und habe zunächst K r a n e b i t t e r Zahlenangaben gemacht, um dann dem Angeklagten, der eine Etage tiefer gesessen habe, die Zahl der jüdischen Häftlinge zu nennen. Dies sei formlos vor sich gegangen, mündlich nach einer kurzen Notiz, die er sich gemacht habe. Dabei sei ihm erklärt worden, es werde ein Transport abgehen.

Die Transportlisten hätten zwei Leute aus Verona zusammen mit H a a g e anhand seiner Kartei gefertigt. Es könne auch sein, daß die beiden eine Liste mitgebracht hätten; hinsichtlich der politischen Gefangenen sei er dessen ganz sicher.

Er habe einen Durchschlag der Liste bekommen, während die Liste selbst wohl nach Verona gegangen sei. Wie der listenmäßige Teil eines Transportes aber genau gelaufen sei, wisse er nicht mehr.

Wenn ein Lagerinsasse gestorben sei, habe er dies nach Verona, wohl an den Angeklagten, gemeldet und zwar einmal, als ein Jude von einem Posten erschossen worden sei und ein weiteres Mal nach einem Tiefffliegerangriff. An weitere oder normale Sterbefälle erinnere er sich nicht.

Der Berichterstatter hielt dem Zeugen aus einer Transportliste vom 26.6.1944 das Geburtsjahr eines Lagerinsassen, 1935, vor. Der Zeuge erwiderte, er könne sich nicht daran erinnern, daß kleine Kinder im Lager gewesen seien.

Die Frage, ob nach seinem Eindruck der Angeklagte über Transportfragen voll orientiert gewesen sei, beantwortete der Zeuge ausweichend: einmal habe der Angeklagte gesagt, wenn das Lager voll sei, werde ein Transport abgehen.

Einmal habe der Angeklagte mit einem Transport Lebensmittel für seine Angehörigen mitgeben wollen. Vor Abgang dieses Transportes sei er auch im Lager erschienen. Dies sei jedoch nicht schon bei Übernahme des Lagers aus italienischer Verwaltung gewesen. Einzelheiten über Gespräche mit dem Angeklagten könne er nicht mehr nennen. Diese Gespräche seien stets kurz gewesen, so daß er auch nicht wisse, ob der Angeklagte über Transportfragen voll orientiert gewesen sei.

Die Übernahme des Lagers aus italienischer Verwaltung sei seiner Erinnerung nach ohne Zeremonie vor sich gegangen.

Der eine Besuch des Angeklagten im Lager habe einen dienstlichen Hintergrund gehabt, jedoch habe der Angeklagte eben diesem Transport etwas für private Zwecke mitgeben wollen. Den Worten des Angeklagten bei dieser Gelegenheit hatte er entnommen, daß dieser die Vorbereitungen für den Transport getroffen habe.

Bis zur kompletten Räumung seien etwa zwei bis drei Transporte aus dem Lager abgegangen.

Die Transporte seien etwa 300 Insassen stark gewesen, vielleicht auch 500.

Von den Transporten habe er nur gewußt, daß sie ins Reich gingen.

Auschwitz habe er damals nicht gekannt, weder seinen Namen noch seine Bedeutung.

Er habe sich mit verschiedenen Juden im Lager unterhalten, aber in keinem Falle festgestellt, daß diese besondere Befürchtungen gehegt hätten.

Sachsenhausen habe er wohl dem Namen nach gekannt, Theresienstadt nicht.

Ende Juli/Anfang August 1944 sei das Lager auf Anweisung von K r a n e b i t t e r oder S c h w i n g h a m m e r aufgelöst worden.

Auf den Vorhalt, einer früheren Vernehmung zufolge habe er mit K r a n e b i t t e r und dem Angeklagten aus Anlaß der Auflösung des Lagers gesprochen, erklärte der Zeuge, er habe die Anweisung K r a n e b i t t e r s zur Auflösung des Lagers dem Angeklagten mitgeteilt und mit diesem auch über drei jüdische Köche gesprochen, die er mit in das Lager nach Bozen habe nehmen wollen. Der Angeklagte habe auch zugestimmt.

Auf verschiedene Vorhalte:
An einen Besuch des Angeklagten im Lager könne er sich gut erinnern, vielleicht seien es auch zwei gewesen. Einmal seien Grund für den Besuch die mitzugebenden Lebensmittel gewesen.

Zu dem zweiten Besuch des Angeklagten wurde dem Zeugen seine Bekundung aus der Vernehmung vom 4.12.1967 vorgehalten, wo er bekundet hatte, er wisse genau, daß der Angeklagte das Lager aufgesucht habe wegen der jüdischen Gefangenen, wobei es sich u.a. um Transportfragen gehandelt habe.

Hierzu erklärte der Zeuge, das könne zutreffen, so habe er es bei seiner damaligen Vernehmung in Erinnerung gehabt. Auch in Verona habe der Angeklagte mit ihm über Transporte gesprochen, als der Angeklagte gebeten habe, mit dem bevorstehenden Transport Lebensmittel mitgeben zu können. Wer die Lebensmittel für die Angehörigen des Angeklagten mitgenommen habe, wisse er nicht.

Für ihn sei der Angeklagte in Verona der zuständige Mann für die Judentransporte gewesen. Außer ihm habe es keinen italienischen Lagerleiter gegeben; dieser sei von seinem Questor in das Nachbarlager, in dem die englischen Gefangenen untergebracht gewesen seien, beordert worden.

Mit diesem italienischen Lagerleiter habe er hin und wieder mit Hilfe eines Dolmetschers gesprochen, auch mal mit ihm zusammen gegessen, jedoch sei die Verständigung über den Dolmetscher sehr schwierig gewesen. Es könne sein, daß ihn der Italiener einmal für die Insassen seines Lagers um Hilfe gebeten habe.

Ob von italienischer Seite wegen in Mischehe lebender Juden bei ihm interveniert worden sei, wisse er nicht. Es könne sein, daß der italienische Lagerleiter einmal etwas diesbezügliches geäußert habe, jedoch habe er hieran keine Erinnerung, da ja die Verständigung über den Dolmetscher so schwierig gewesen sei, daß er vieles nicht richtig verstanden habe.

Den Questor habe er nie gesehen.

Von den Lagerinsassen habe sich bei ihm niemand darüber beschwert, daß er in Mischehe lebe und trotzdem inhaftiert sei. Er habe eine Schreibkraft im Lager gehabt, die in Mischehe gelebt habe und wöchentlich von ihrem Mann besucht worden sei. Auch diese habe sich bei ihm nicht beschwert.

Mit dem Angeklagten habe er über Mischehenpartner wohl nur bei Auflösung des Lagers gesprochen, als er außer den drei jüdischen Köchen auch drei Frauen, darunter die Schreibkraft, mit nach Bozen habe nehmen wollen. Anläßlich der Transporte sei über Mischehenpartner wohl nicht gesprochen worden.

Auf Fragen der StA:
Die Einlieferungslisten seien von Wachen nach Verona gebracht worden.

Ob von Verona direkt Juden ins Lager eingeliefert worden seien, wisse er nicht. Er erinnere sich nur an eine Einlieferung aus Ascona bzw. Perugia. durch Angehörige des BdS Verona.

Als er bei Räumung des Lagers nach Bozen auch drei Frauen habe mitnehmen wollen, habe K r a n e b i t t e r geäußert, in Bozen werde mit Frauen erst gar nicht wieder angefangen.

Für Frauen habe es in Bozen zunächst keine Unterkunftsmöglichkeiten gegeben. Zum Schluß seien jedoch auch wieder Frauen in das Lager Bozen eingeliefert worden und es habe auch weibliche Wachen gegeben, z.B. - wie der Zeuge auf Vorhalt einräumte - eine Frau Lechert aus Auschwitz.

Er glaube, daß aus Bozen noch ein kleiner Transport abgegangen sei, möglicherweise im Oktober 1944. Ob sich darunter Frauen befunden hätten, wisse er nicht.

Auf den Vorhalt der StA, daß in dem Oktober-Transport auch Frauen gewesen seien, also nicht erst "zum Schluß" Frauen im Lager inhaftiert gewesen wären, erwiderte der Zeuge, diese Frauen seien ihm später, vielleicht nicht erst zum Schluß, geschickt worden.

H a g e sei wohl schon da gewesen, als er nach Fossoli gekommen sei.

Er habe sich nicht darum gekümmert, ob die abzutransportierenden Juden transportfähig gewesen seien.

Gegen Ende des Krieges habe ihm Frau Lechert gesagt, daß die Juden in Auschwitz umgebracht würden.

Auf die Frage des Angeklagten, ob es kein Irrtum des Zeugen sei, daß er, der Angeklagte, zweimal in Fossoli gewesen sein solle, da er doch nur einmal von Padua aus in Bozen gewesen sei und zwar nur wegen der Lebensmittel, erwiderte der Zeuge, in Bozen sei der Angeklagte ohnehin gewesen; außerdem glaube er jedoch, sich an zwei Besuche des Angeklagten in Fossoli zu erinnern und dabei bleibe er.

Auf Frage des Verteidigers:
Der Angeklagte sei kein aggressiver Mensch gewesen. Einen tieferen Eindruck habe er von ihm nicht gewonnen.

Der Zeuge blieb unbeeidigt gemäß § 60 Ziff. 2 StPO und wurde zusammen mit dem Zeugen Dr. H a r s t e r um 15.58 Uhr im allseitigen Einverständnis entlassen.

Der Vorsitzende gab bekannt, daß der Zeuge Berkefeld , dessen Vernehmung für den nächsten Sitzungstag vorgesehen war, im Krankenhaus liege, jedoch möglicherweise im Februar gehört werden könne.

Schluß der Sitzung: 15.59 Uhr.

Hölzner
Erster Staatsanwalt

Stief
Staatsanwalt

Kh

1 Ks 1/71 RSHA

T e r m i n s v e r m e r k

Hauptverhandlung gegen Friedrich B o ß h a m m e r
17. Verhandlungstag - 14. Januar 1972
Beginn: 09.47 Uhr.

Neben Rechtsanwalt M e u r i n war auch Rechtsanwalt von H e i n i t z wieder erschienen, der auf Befragen des Vorsitzenden erklärte, wieder arbeitsfähig zu sein.

Der Vorsitzende gab bekannt, daß der erkrankte Zeuge B e r k e f e l d nunmehr auf den 11. Februar 1972, 10.00 Uhr, geladen werden solle. Nach allseitigem Einverständnis erging ein entsprechender Beschluß.

/ Es wurde verlesen aus LO 70 a-f- die Fotokopie der Transportliste vom 5.4.1944.

Auf lautwerdende Unklarheiten der Verteidigung über diese Liste wurde seitens der StA auf die Anklageschrift verwiesen und eine Erläuterung gegeben.

Der Behauptung des Angeklagten, es könne sich um eine Bestandsliste handeln, die später mit dem Wort "Transportliste" versehen worden sei, hielt der Vorsitzende die schon gemachten und die noch zu erwartenden Zeugenbekundungen entgegen.

/ Es wurde verlesen aus LO 70 a-g- die Fotokopie der Transportliste vom 16.5.1944.

Die Frage des Rechtsanwalts M e u r i n nach Randvermerken auf dieser Liste wurde seitens der StA dahin beantwortet, daß es sich um anläßlich der nach dem Kriege vorgenommenen Nachforschungen nach den Insassen des Transportes auf die Liste gesetzte Vermerke handeln dürfte.

Der Vorsitzende gab bekannt, daß die Tonbandaussage der verstorbenen Zeugin C r o v e t t i verlesen werden solle und hierzu die damaligen Vernehmungspersonen, Kriminalbeamte S c h a f f r a t h und K a u p als Zeugen geladen werden sollen.

Pause von 11.30 bis 13.20 Uhr.

Der versehentlich nicht abgeladene Zeuge S a e v e c k e war erschienen.
Im Einverständnis der Prozeßbeteiligten

b. u. v.:

Der an Gerichtsstelle anwesende Zeuge S a e v e c k e soll vernommen werden.

Als 22. Zeuge erschien

S c h w a c h e , Erich,
Kaufmann in Rotenburg/Wümme,
66 Jahre alt,
mit dem Angeklagten n.v.u.n.v.,

belehrt, auch gemäß § 55 StPO:

Er sei als Reservist zur SchuPo eingezogen worden. Als Hilfspolizist in verschiedenen Orten Norddeutschlands sei er im Herbst 1943 mit der 9. Kompanie nach Verona gekommen. Insgesamt seien 3 Kompanien nach Verona

verlegt worden, den Namen des Regimentskommandeurs wisse er nicht mehr. Partisaneneinsätze seien die Hauptaufgabe gewesen, insbesondere in der Gegend von Bologna und Triest.

Judenfestnahmen hätten nicht zu seinen Aufgaben in Italien gehört, ihm seien solche - abgesehen von der einen Transportbegleitung - auch nicht bekanntgeworden. Das Schicksal der festgenommenen Juden sei ihm unbekannt gewesen, jedoch habe er mißbilligt, daß Juden überhaupt inhaftiert und deportiert worden seien.

Einmal, es müsse im Sommer 1944 gewesen sein, sei er zu einer Judentransportbegleitung nach Auschwitz eingeteilt worden. Nach Ablieferung des Transportes in Auschwitz hatte er drei Wochen Urlaub gehabt und es könne sein, daß er bei der Rückfahrt nach Verona von dem Attentat des 20. Juli 1944 gehört habe. Möglicherweise habe er also den Transport vom 26.6.1944 begleitet.

Die Namen anderer Transportbegleiter seien ihm nicht erinnerlich. Den Namen B e r k e f e l d kenne er nicht.

Sein Spieß habe am schwarzen Brett die für den Auschwitz-Transport eingeteilten Leute der Kompanie bekanntgemacht; es habe sich sämtlich um Leute gehandelt, die anschließend hatten Urlaub nehmen können. Es seien etwa 10 Mann gewesen, bis zur Grenze seien außerdem etwa 10 italienische Wachen mitgefahren. Das Kommando habe ein später gefallener Hauptwachtmeister geführt.

Mit einem Lkw sei er mit den übrigen Wachen damals zu einer Art Güterbahnhof am Stadtrand oder in der Nähe von Verona gefahren. Bei Ankunft des Lkw habe der Güterzug mit den Transportinsassen beladen schon verschlossen dagestanden.

Daß die Insassen Juden gewesen seien, habe er gewußt; das Transportziel habe er aus dem Urlaubsschein gekannt. Es habe sich um Menschen aller Altersstufen gehandelt, lediglich von Kleinkindern wisse er nichts. Es seien etwa 40 bis 50 Personen in einem Waggon gewesen, der Zug habe etwa 10 bis 15 Waggons gehabt.

Die Fahrt nach Auschwitz habe mehrere Tage gedauert. Als Verpflegung seien Brot und Marmelade mitgeführt worden. Beim Halten des Zuges seien die Insassen wiederholt aus den Waggons gelassen worden, bei dieser Gelegenheit hätten sie auch trinken können. Einmal sei bei einem Aufenthalt Tee gereicht worden. Er glaube, daß in den Güterwaggons Toilettenkübel mitgeführt worden seien. Im übrigen hätten die Insassen ihre Notdurft verrichten können, wenn der Zug gehalten habe. Dabei hätten die Wachen einen Ring um die Transportinsassen gebildet.

Mit einem der Transportinsassen habe er gesprochen; dieser sei Österreicher gewesen und habe sich gefreut, wieder nach Deutschland zu kommen. Er selbst habe ein ungutes Gefühl bei dem Transport gehabt, obwohl er nichts Genaues gewußt habe.

Gegen Abend sei der Zug in Auschwitz angekommen und habe an einer erleuchteten Rampe außerhalb des Lagers gehalten. Die Transportbegleiter seien in ihrem Personenwagen geblieben, während der Zug entladen worden sei. - Dem Zeugen wurde aus dem Bildband Nr. 60 vorgelegt. - Er habe beobachtet, daß alles sehr schnell habe gehen müssen. SS-Leute und KZ-Häftlinge hätten das Aussteigen überwacht, das Gepäck sei über einen Zaun geworfen worden. Gleich nach dem Aussteigen seien die Transportinsassen

in zwei Gruppen aufgeteilt worden. Sie seien nicht unbedingt wie Vieh aber doch ähnlich behandelt worden.

Nach Rückkehr aus dem Urlaub habe er mit seinen Kameraden nicht mehr über den Transport und Auschwitz gesprochen, wohl aber auf der Rückfahrt aus dem Lager nach ~~aus~~ Auschwitz. Dort hätten SS-Leute die Transportbegleiter zum Bahnhof Auschwitz gefahren und dabei angedeutet, was mit den meisten Juden geschähe.
Auf Vorhalt des zweiten Absatzes auf Seite6 seiner Vernehmung vom 20.9.1971 erklärte der Zeuge, dies sei zutreffend; sie seien entsetzt gewesen.

Trotz Vorhalts der Aussage des Zeugen F i n d l e r blieb der Zeuge dabei, daß SD-Leute den Transport nicht begleitet hätten, er hätte sie auf der mehrtägigen Fahrt sehen müssen.

Auf den Vorhalt der Findlers Aussage hinsichtlich der Wasserversorgung erklärte der Zeuge, diese Aussage zeige, daß F i n d l e r einen anderen Transport begleitet haben müsse.

Er sei auch nicht absolut sicher, daß er von dem Hitler-Attentat bei seiner Rückreise vom Urlaub nach Verona gehört habe.

Auf Fragen der StA:
Er sei in einem Personenwagen gefahren.

Der Lkw sei aus Verona herausgefahren, jedoch nicht sehr lange; der Bahnhof könne noch am Stadtrand gelegen haben.

Er wisse nicht, daß in Innsbruck Waggons abgehängt worden seien.

Er meine, die SD-Uniformen seien schwarz gewesen.

Er selbst habe normale Polizeiuniform getragen. Er habe auch eine Khaki-Uniform besessen, die er aber auf der Fahrt nach Deutschland nicht habe tragen dürfen.

Auf Frage des Geschworenen P r y s t a w :
Die italienischen Wachen seien mit den deutschen Transportbegleitern in einem Wagen gewesen. Einen weiteren Begleitwagen habe es nicht gegeben.

Auf Fragen der StA:
Er habe nicht in alle Abteile des Begleitwagens gesehen. Von den vielleicht acht Abteilen seien wohl vier von den Italienern und den deutschen Transportbegleitern besetzt gewesen. Einen SD-Mann habe er jedoch nicht gesehen.

Auf Fragen des Berichterstatters:
Er glaube, daß in den Güterwagen Abortkübel mitgeführt worden seien, wisse dies aber nicht. Über die Leerung dieser Kübel wisse er ebenfalls nichts.
Brot und Marmelade seien an die Transportinsassen verteilt worden; er sei an der Verteilung nicht beteiligt gewesen.
Die Transportinsassen hätten Wasser bekommen, wie, wisse er nicht.
Einmal hätten die Transportinsassen die Toiletten eines Bahnhofs benutzen dürfen.

Der Zeuge blieb gemäß § 60 Ziff. 2 StPO unbeeidigt.

Als 23. Zeuge erschien

R i n d l e , Franz,
Rentner in Schwabmünchen,
65 Jahre alt,
mit dem Angeklagten n.v.u.n.v.,

belehrt, auch gemäß § 55 StPO:

Er sei gelernter Maurer und 1939 zur Gendarmerie eingezogen worden.

Im Herbst 1943 sei er mit der 9. Kompanie nach Verona verlegt worden. Hier habe er Wachdienst gehabt, habe Gefangenentransporte begleiten müssen und sei einmal zum Partisaneneinsatz gekommen.

Den Zeugen S c h w a c h e kenne er nicht.

Einmal habe er einen Judentransport aus der Nähe der Front in die Nähe von Modena begleiten müssen.

Einmal sei er zu einer Transportbegleitung nach Auschwitz eingeteilt worden. Er meine, dies sei im April 1944 gewesen.

Der Transport sei in der Nähe von Modena abgegangen. Bei seiner Ankunft sei der Zug schon beladen gewesen. Er habe aus etwa 15 Güterwagen bestanden, die so voll-geladen gewesen seien, wie es möglich gewesen sei. Es müsse sich um mehrere hundert Insassen gehandelt haben. Ob in den einzelnen Waggons Stroh als Unterlage gelegen habe, wisse er nicht. Das Gepäck der Insassen sei mit in den Güterwaggons gewesen.

Wohin der Transport gegangen sei, sei erst unterwegs durchgesickert. Sein Urlaubsschein für den anschließenden Urlaub sei erst in Auschwitz ausgestellt worden. Der Name Auschwitz habe ihm auf der Hinfahrt noch nichts gesagt. Die Transportinsassen seien jeglichen Alters gewesen, vom Kind bis zum Greis. Als Verpflegung sei Brot, Marmelade und wohl auch Fleisch mitgeführt worden.

Die Insassen hätten unterwegs aussteigen dürfen. Es habe dabei keiner versucht, wegzulaufen. Einmal hätten einige der Transportinsassen sogar in einem Bach baden dürfen. Ihre Notdurft hätten die Transportinsassen unter Aufsicht der Wachen am Bahndamm verrichten müssen.

Der Transport sei einige Tage unterwegs gewesen. Es könne sein, daß zur Transportbegleitung auch ein SD-Mann gehört habe. Die Juden hätten über das Ziel des Transportes nichts gewußt.

Bei der Ankunft in Auschwitz sei die Verantwortung der Transportbegleiter beendet gewesen. KZ-ler hätten den Zug entladen und seien dabei sehr brutal vorgegangen. Einen alten Mann hätten sie einfach aus dem Waggon geworfen. Das Gepäck sei von SS-Leuten weggefahren worden. Die Juden seien sogleich aufgeteilt worden und zwar in eine kleine Gruppe offenbar Arbeitsfähiger und eine andere größere Gruppe.

Was "los" gewesen sei, habe man schon gerochen. Woher er gewußt habe, daß die Juden ins Gas geschickt wurden, wisse er nicht mehr. Er habe sich mehrere Stunden im Lager umgesehen. Aus den Schornsteinen habe er Rauch und Flammen schlagen sehen. Dabei sei es für ihn keine Frage gewesen, daß hier Menschen verbrannt worden seien. Auf seine Frage habe ihm ein SS-Mann geantwortet, wenn es "gut läuft", werden 10 bis 17.000 Juden täglich verbrannt. An einer Stelle des Lagers habe er einen Haufen von vielleicht 20 zusammengebrochenen, hilflosen Juden liegen sehen, um die sich niemand gekümmert habe.

Andere ihm bekannte Transportbegleiter seien K e l l e r , A l m e r und wohl auch B r u t s c h e r gewesen. Danach in Verona habe er nur mit wenigen Vertrauten über das in Auschwitz Gesehene gesprochen. Dies sei bei Todesstrafe verboten gewesen; ob er dies habe unterschreiben müssen, wisse er nicht mehr.

Die ältesten Juden des Transportes seien sicher über 70 gewesen; auch Kinder seien dabeigewesen. Über deren Alter könne er nichts sagen.

Auf Fragen der StA:
Er habe davon gehört, daß auf der Rückfahrt von Auschwitz einige der Transportbegleiter zu einem Essen bei A l m e r gewesen seien. Er sei jedoch nicht dabeigewesen, da er über Wien gefahren sei.
Auf der Fahrt nach Auschwitz seien drei Waggons abgehängt worden, Genaueres wisse er hierüber nicht mehr.
Einige Wochen vor diesem Transport sei schon ein anderer Transport nach Auschwitz gegangen.
Bei dem Judentransport innerhalb Italiens seien außer den deutschen Polizisten auch ein oder zwei SS-Offiziere dabeigewesen. Näheres wisse er nicht mehr.

Auf Frage von Rechtsanwalt von H e i n i t z wiederholte der Zeuge, daß bei einem Halt auf freier Strecke einige der Transportinsassen in einem Bach gebadet hätten. Dies müsse im zweiten Teil der Fahrt nach Auschwitz gewesen sein.

Rechtsanwalt von H e i n i t z zog daraus den Schluß, daß es dann nicht April oder Mai gewesen sein könne.

Abschließend bejahte der Zeuge die Frage, ob er den Zeugen K e l l e r kenne.

Der Zeuge blieb unbeeidigt gemäß § 60 Ziff. 2 StPO und wurde im allseitigen Einverständnis zusammen mit dem Zeugen S c h w a c h e um 14.51 Uhr entlassen.

Als 24. Zeuge erschien

S a e v e c k e , Theo,
Kriminaloberrat a.D. in Oldenburg,
60 Jahre alt,
mit dem Angeklagten n.v.u.n.v.,

belehrt, auch gemäß § 55 StPO:

Er sei zunächst bei der Handelsmarine gewesen, 1934 zur Kriminalpolizei gekommen, 1938 in Berlin gewesen und anschließend in Lübeck und Posen.

Im Rahmen seiner dienstlichen Tätigkeit hatte er auch gegen einen Fahrer der Stapo-Stelle Potsdam wegen Mordes an einer Jüdin ermittelt, der vom SS- und Polizeigericht zum Tode verurteilt worden sei.

1942 sei er nach Libyen kommandiert worden, wo es kein Judenproblem gegeben habe. Ende 1942 sei er in Tunis bei Presti gewesen und dort später R a u f f unterstellt worden. Über Korsika im Sommer 1943 sei er im September 1943 auf dem Wege nach Deutschland in Bozen von Dr. H a r s t e r festgehalten worden, der ihn wie auch R a u f f und dessen übrige Leute in Italien behalten habe.

Er sei Leiter des Außenkommandos Mailand geworden, Chef des Kommandobereichs "Oberitalien/West" sei R a u f f und oberster Chef sei Dr. H a r s t e r gewesen.

Judensachbearbeiter in Mailand sei K o c h gewesen. Juden seien dem Außenkommando von den Italienern und von der SS zugeführt worden.

Er habe feldgraue Uniform mit grünen Aufsätzen getragen.

Den Namen D a n n e c k e r habe er gehört.

Fossoli sei ihm ein Begriff gewesen. Die einzelnen Außenkommandos hätten ein Lager benötigt, wo sie ihre Häftlinge hätten unterbringen können. Von dem teilweise zerstörten Mailänder Gefängnis habe das AK Mailand nur einen Teil zur Verfügung gehabt, hätte aber trotzdem die Häftlinge der AKs Genua und Turin aufnehmen müssen.

Die eingelieferten Juden seien karteimäßig erfaßt worden. Den Transporten nach Fossoli seien wohl Listen mitgegeben worden.

In Mailand sei einmal ein Sonderkommando kurz tätig gewesen - gegen den Willen des Außenkommandos.

Runderlasse in Judensachen habe er nicht gesehen. Er habe gewußt, daß in Verona ein Judensachbearbeiter tätig gewesen sei; dies sei seines Erachtens ein Kriminalsekretär gewesen.

Der für Juden und Priester zuständige Koch sei ebenfalls Kriminalsekretär und SS-Scharführer gewesen und habe seine Weisungen aus Verona bekommen.

Er selbst sei ständig unterwegs gewesen.

Seine ihm vorgehaltenen Bekundungen auf Seite 5, Abs. 3, seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsrichter in Essen am 8.5.1963 bestätigte der Zeuge.

Dr. H a r s t e r sei oft in Mailand gewesen, habe sich um Judensachen aber nicht gekümmert.

Es könne sein, daß 1944 ein Judenreferent nach Verona gekommen sei; er wisse hierüber jedoch nichts.

Den Namen B o ß h a m m e r habe er nicht gekannt, lediglich S c h w i n g h a m m e r .

Auf Fragen der StA:
K o c h habe ihm nur in Partisanensachen unterstanden, im übrigen R a u f f .

Auf Vorhalt von Seite 7 seiner Vernehmung vom 8.5.1963 betr. K o c h erklärte der Zeuge, dies sei nicht ganz richtig. Er habe sich später auch noch einmal an den Untersuchungsrichter gewandt. Er habe die Verantwortung übernommen, als R a u f f begonnen habe, mit den Partisanen zusammenzuarbeiten. K o c h sei ihm jedoch ansich nicht unterstellt gewesen.

Es sei richtig, daß K o c h seine sachlichen Weisungen aus Verona bekommen habe.

L a h r sei ihm bekannt gewesen; dieser habe in Verona gesessen.

Er selbst habe in Mailand keine Judenaktionen selbst geführt.

Auf Vorhalt der Seite 5 aus der Vernehmung des Zeugen L a h r betr. eine Judenaktion in Mailand erklärte der Zeuge, dies sei ein Irrtum L a h r s . Es habe sich dabei nicht um eine Judenaktion, sondern um eine Aktion gegen italienische Nachrichtendienstler gehandelt.

Das AK Mailand habe nur die Bereiche Exekutive sowie Auslands- und Inlandsnachrichtendienst umfaßt.

K r a u ß e sei ihm bekannt; dieser habe ihm bei der Partisanenbekämpfung unterstanden.

Auf Vorhalt erklärte der Zeuge die Bekundungen des Zeugen K o c h über die Geschäftsverteilung beim AK Mailand für unrichtig.

Als neues Dokument legte die StA das Schreiben des Außenkommandos Mailand vom 22.5.1944 - IV 4 b - 1135/43 - an die Präfektur Mailand, gez. Saevecke, vor.

/ Dieses Dokument wurde zunächst verlesen.

Der Zeuge erklärte hierzu, er habe dieses Schreiben gezeichnet, weil R a u f f möglicherweise nicht dagewesen sei. K o c h s Vorgesetzter sei er nicht gewesen.

Ebenfalls als neue Dokumente von der StA vorgelegt und
/ zunächst verlesen wurden
ein IV 4 b - Aktenvermerk vom 31.5.1944 betr.
T e d e s c h i ,

das Schreiben des Außenkommandos Mailand vom 31.5.1944 - IV 4 b - 2474/44 - an die Präfektur Varese, gez. Saevecke.

Der Zeuge erklärte hierzu, es sei ohne weiteres möglich, daß er dieses Schreiben gezeichnet habe. Trotzdem sei nicht er sondern R a u f f Vorgesetzter K o c h s gewesen.

Auf Fragen der StA:
Im Mailänder Gefängnis sei er wohl einmal gewesen. Die Verhältnisse in der Judenabteilung dieses Gefängnisses habe er nicht gekannt.

Wieviele Juden aus seinem Kommandobereich, insbesondere aus San Vittore, nach Fossoli gekommen seien, könne er nicht annähernd sagen.

Welche Kategorien von Juden festzunehmen gewesen seien, wisse er nicht.

Pause von 15.38 bis 16.06 Uhr.

Auf Fragen von Rechtsanwalt von H e i n i t z :
Seiner beruflichen Herkunft nach sei er eigentlich ein Abteilung V - Mann gewesen. Ein IV - Mann sei ihm eigens zugeteilt worden.

In englischem Auftrage hätten italienische Partisanen täglich bis zu 10 Morde begangen. Mit der Aufklärung dieser Morde sei er in der Hauptsache beschäftigt gewesen.

Ausgehende Schreiben K o c h s habe er in Abwesenheit R a u f f s gezeichnet, weil K o c h als Scharführer keinen Führerrang gehabt habe.

Der Zeuge blieb gemäß § 60 Ziff. 2 StPO unbeeidigt und wurde um 16.13 Uhr im allseitigen Einverständnis entlassen.

Schluß der Sitzung: 16.13 Uhr.

Hölzner
Erster Staatsanwalt

Stief
Staatsanwalt

Kh

1 Ks 1/71(RSHA)

T e r m i n s v e r m e r k

Hauptverhandlung gegen Friedrich B o ß h a m m e r
18. Verhandlungstag - 18. Januar 1972
Beginn: 09.47 Uhr.

Der Vorsitzende gab bekannt, daß das Rechtshilfeersuchen betr. die österreichischen Zeugen trotz der Verlesung ihrer Aussagen zunächst weiterlaufe. Er bat die Verteidiger, bis Ende Januar zu erklären, ob sie trotz der Verlesungen noch weitere Vernehmungen in Österreich beantragen wollen.

Der für 09.30 Uhr geladene Zeuge E i s e n k o l b war nicht erschienen.
Es wurde ein Telegramm der Ehefrau des Zeugen des Inhalts verlesen, daß dieser mit einer Gallenkolik ins Krankenhaus eingeliefert worden sei.
Der Vorsitzende regte an zu prüfen, ob die richterliche Vernehmung dieses Zeugen verlesen werden könne.

Es wurde ein Schreiben der Zeugin S p i e ß verlesen, die von ihrem Zeugnisverweigerungsrecht keinen Gebrauch machen will, sich aber für reiseunfähig hält; ein amtsärztliches Attest sei unterwegs.
Die Prozeßbeteiligten erklärten sich mit der Verlesung der richterlichen Vernehmung dieser Zeugin einverstanden.

Es wurde ein Schreiben des Wilhelm G e h r k e verlesen, der anfragt, warum er nicht als Zeuge geladen worden sei. In ihrer Stellungnahme zu diesem Schreiben hatte die StA erklärt, daß sie diesen Zeugen für entbehrlich halte.

Angeklagter und Verteidigung verzichteten ebenfalls auf den Zeugen.
Beschlossen und verkündet:
Der Zeuge G e h r k e soll nicht geladen werden.

/ Es wurde verlesen die Sterbeurkunde des Zeugen von T h a d d e n aus dem Zeugenband Bl. 137.

Vor Verlesung der von T h a d d e n - Aussagen erklärte der Angeklagte, von T h a d d e n habe sich in seinem Verfahren auf ihn, den Angeklagten, als Entlastungszeugen berufen, jedoch habe er, der Angeklagte, keine Aussagen machen können. Von T h a d d e n habe dann Selbstmord begangen.

/ Es wurden verlesen gemäß § 251 Abs. 2 StPO aus LO 30 die Vernehmungen des Zeugen von T h a d d e n vor dem Untersuchungsrichter in Essen vom 24.5., 2.10. und 12.10.1962, jeweils soweit Rotklammer.

/ Es wurde verlesen aus LO 31 die staatsanwaltschaftliche Vernehmung des Zeugen von T h a d d e n vom 4.9.1964.

Die StA behielt sich den Antrag auf Verlesung weiterer Auszüge aus den von T h a d d e n - Vernehmungen vor.

/ Es wurde verlesen aus Band CXXIX, Bl.78, die Sterbeurkunde des Zeugen A l m e r .

/ Es wurde verlesen aus LO 28 die kriminalpolizeilichen Vernehmungen des Zeugen A l m e r vom 27.9.1965 und 3.5.1966.

/ Es wurde verlesen aus LO 70 a -h- Fotokopie der Transportliste vom 26.6.1944.

Pause von 11.30 bis 13.17 Uhr.

Als 25. Zeuge erschien

G r i m m e , Wilhelm,
Rentner in Bremen,
68 Jahre alt,
mit dem Angeklagten n.v.u.n.v.,

belehrt, auch gemäß § 55 StPO:

Er sei Hafenarbeiter gewesen, als er 1941 zur Polizei eingezogen worden sei. Er habe zunächst Dienst in Norddeutschland getan und sei wohl im September 1943 mit der 9. Kompanie unter Hauptmann W i n k e l nach Verona verlegt worden, wo er in der Minatori-Kaserne untergebracht gewesen sei. Er sei dort Koch gewesen und habe keinen Außendienst gehabt.

Einmal habe er einen Transport nach Auschwitz begleitet; wann im Jahre 1944 dies gewesen sei, wisse er nicht mehr.

Auf Vorhalt bestätigte der Zeuge, was er über den Zeitpunkt des Transportes in seiner Vernehmung vom 21.9.1971 bekundet hatte.

Von Auschwitz sei er zunächst nach Italien zurückgekehrt und erst danach in Urlaub gefahren.

Für die Transportbegleitung seien ein Unterführer und etwa 12 Mann eingeteilt worden, Namen von Kameraden wisse er nicht mehr. Er habe einen Karabiner mit Munition bekommen und sei auf einem Lkw zu einem etwa eine 3/4 Stunde von Verona entfernt liegenden Bahnhof gefahren.

Dort hätten bereits Güterwagen gestanden, die gerade beladen worden seien. Er habe angenommen, daß die in die Güterwagen steigenden Menschen Juden gewesen seien; unter ihnen seien auch alte Menschen und Kinder gewesen.

Am Zug seien einige SS-Leute mit grauen Uniformen gewesen; ob dies Offiziere gewesen seien, wisse er nicht. Sein Unterführer sei von einem SS-Mann instruiert worden.

Das Begleitkommando sei in einem Personenwagen gefahren. In den Güterwagen habe Stroh als Unterlage gelegen. Ob in den Güterwagen Toilettenvorrichtungen gewesen seien, wisse er nicht.

Die Verpflegung sei unterwegs ausgegeben worden. Wieviele Juden in einem Wagen gewesen seien, wisse er nicht, diese hätten jedoch sehr wenig Platz gehabt; man habe sie in die Wagen "gepfercht wie die Schweine". Die Wagen seien mit einem Riegel verschlossen worden.

Er schätze, daß es etwa 600 Juden in 13 - 14 Waggons gewesen seien. Ob die Insassen unterwegs gefroren hätten, wisse er nicht mehr.

Zwei SS-Leute seien mitgefahren und hätten ein Extraabteil in dem Personenwagen gehabt.

Zwei- bis dreimal habe der Zug unterwegs gehalten. Dabei hätten die Insassen aussteigen und ihre Notdurft verrichten dürfen.

Warmes Essen habe es unterwegs nicht gegeben; woraus die Kaltverpflegung bestanden habe, wisse er nicht mehr. Mit Wasser seien die Transportinsassen versorgt worden. Sie hätten sich aneinander wärmen müssen.

Im Gegensatz zu seiner staatsanwaltschaftlichen Vernehmung sei er heute der Meinung, daß die Zeit für die Notdurftverrichtung und Ausgabe von Verpflegung an alle Transportinsassen beim Halten des Zuges gereicht habe.

In Auschwitz sei der Zug durch ein Tor gefahren und habe an einer Rampe gehalten. Die Transportbegleiter seien sofort ausgestiegen. Er habe beobachtet, daß SS-Leute für eine sehr eilige Entladung des Zuges gesorgt hätten.

Er habe laut protestiert, als er gesehen habe, wie ein SS-Mann einer hochschwangeren Frau mit drei kleinen Kindern einen Fußtritt versetzt habe. Der SS-Mann habe ihn aus dem Lager gewiesen und sinngemäß hinzugefügt, am anderen Tage würden von diesen Juden keine 300 mehr leben. Ein Kamerad habe ihn, den Zeugen, dann weggezogen.

Am Bahnhof habe er dann das Schild "Auschwitz" gelesen. Vorher habe er von Auschwitz nichts gehört.

Über das bei der Entladung des Transportes Gesehene habe er hinterher mit einzelnen Kameraden gesprochen.

Die Kinder der von dem SS-Mann getretenen hochschwangeren Frau seien vielleicht 7, 10 und 12 Jahre alt gewesen. Auf den Vorhalt, daß er das Alter der Kinder früher mit 4, 6 und 8 Jahren angegeben habe, erklärte der Zeuge, es seien "kleine Kinder" gewesen.

Die Transportbegleiter seien angewiesen gewesen, bei einem Fluchtversuch zunächst in die Luft und dann gezielt zu schießen. Auf dem Transport sei jedoch kein Schuß gefallen, keiner habe versucht zu fliehen.

Auf Fragen der StA:
Das Innere der Güterwagen sei durch Klappen belüftet worden. Auch seien die Türen einen Spalt breit offengelassen, doch durch zusätzliche Drahtverschlüsse gesichert worden. Wegen der offenen Türen müssen die Insassen sehr gefroren haben.

Die Fahrt nach Auschwitz und zurück habe etwa sieben Tage gedauert, wobei die Rückfahrt - mit fahrplanmäßigen Zügen - wesentlich schneller gegangen sei.

Bei den wenigen Aufenthalten habe der Zug etwa eine Stunde gehalten, so daß die Zeit knapp gewesen sei für die Verteilung der Verpflegung von Wagen zu Wagen und die Verrichtung der Notdurft durch die Insassen. Ihre Notdurft hätten die Insassen, auch die Frauen, unter den Augen der Transportbegleiter verrichten müssen.

Der den Transport begleitende SS-Mann habe in Auschwitz an die dortigen SS-Leute etwas übergeben, wohl eine Liste. Auch habe er dabei etwas unterschrieben.

Den Zwischenfall mit der getretenen schwangeren Frau habe mindestens der Kamerad gesehen, der ihn, den Zeugen, dann weggezogen habe.

Auf Frage des Rechtsanwalts M e u r i n :
Die Invasion in der Normandie sei im April/Mai 1944 gewesen.

Auf weitere Fragen der Prozeßbeteiligten:
Ob die SS-Leute beim Entladen in Auschwitz Helfer gehabt hätten, wisse er nicht. Gestreift gekleidete Personen habe er nicht gesehen.

B r u t s c h e r und A l m e r seien unter den Transportbegleitern gewesen. (Es blieb unklar, ob sich der Zeuge dessen sicher ist.)

Mit den Insassen hätten die Transportbegleiter nicht sprechen dürfen. Ob die schwangere Frau eine Italienerin gewesen sei, wisse er nicht.

S c h w a c h e sei ihm nicht bekannt.

Seine Kompanie habe etwa 120 Mann gehabt.

Der Zeuge blieb unbeeidigt gemäß § 60 Ziff. 2 StPO und wurde im allseitigen Einverständnis um 13.55 Uhr entlassen.

Als 26. Zeuge erschien

F i n d l e r , Ludwig,
Makler in Memmingen,
65 Jahre alt,
mit dem Angeklagten n.v.u.n.v.,

belehrt, auch gemäß § 55 StPO:

Er sei zur Polizei eingezogen, in München ausgebildet und von Hamburg aus mit der 9. Kompanie nach Verona verlegt worden. Kompaniechef sei W i n k e l gewesen, den er noch 1962 getroffen habe.

In Italien habe er Wachdienst tun müssen. Einmal sei er zu einem Partisaneneinsatz herangezogen worden, habe h aber dabei mit Partisanen keine Berührung gehabt.

Judenrazzien habe er nicht mitgemacht. Das Lager Fossoli sei ihm unbekannt. Er habe aber einmal in Hamburg einen Judentransport gesehen.

In Italien habe er einmal einen Judentransport begleitet. Wann dies im Jahre 1944 gewesen sei, wisse er nicht, sicher aber vor dem 20. Juli 1944. Im Anschluß an den

Transport habe er nämlich Urlaub gehabt und während dieses Urlaubs von dem Attentat auf Hitler gehört. Der Urlaub habe 10-14 vielleicht auch 21 Tage gedauert. Der Transport könne bis 5 Tage unterwegs gewesen sein. Es könne sein, daß er Ende Juni 1944 in Italien abgegangen sei.

Mit Karabinern und Pistolen bewaffnet sei das Begleitkommando auf einem Lkw ein Stück aus Verona herausgefahren worden zu einem Bahnhof. Hier habe ein ziemlich langer Güterzug gestanden, der mehr als zehn Wagen gehabt habe. Am Zug sei ein SS-Kommando gewesen. In den Zug seien Juden aller Altersstufen geladen worden. Diese seien sehr zur Eile angetrieben worden und es seien so viele Juden in jeden Waggon geladen worden, daß es sehr eng darin gewesen sei.

In den Wagen habe Stroh gelegen. Die Wagen seien verschlossen worden und wohl zusätzlich plombiert. Die Waggons hätten Luftklappen gehabt, ob auch Notdurftkübel, wisse er nicht.

Unterwegs habe niemand aussteigen dürfen, auch nicht, wenn der Zug gehalten habe. Die Verpflegung hätten die Insassen schon vorher bekommen. Von warmem Essen wisse er nicht.

Das Wasser sei für die Insassen sehr knapp gewesen. Bei einem Aufenthalt des Zuges habe er einem darum bittenden Juden Wasser geben wollen, sei aber von einem mitfahrenden SS-Mann darin gehindert worden, der ihn angeherrscht habe, daß er Wachposten und kein Wasserträger sei. Er habe erwidert, daß man dem Vieh doch auch zu trinken gäbe. Die Insassen der Güterwagen hätten laut nach Wasser gejammert.

In Auschwitz habe der Transport geendet. Das Ausladen habe er beobachtet. Die Juden seien "sortiert" worden. Jüngere, kräftigere Leute hätten nach rechts, alle anderen nach links treten müssen. Die Aufteilung hätten SS-Leute vorgenommen.

Auf Befragen habe ihm ein SS-Mann gesagt, daß die jüngeren Leute zur Arbeit, die übrigen ins Gas geschickt würden. Dieser SS-Mann habe auch erläutert, daß die nicht arbeitsfähigen Juden in "Duschräumen" vergast und anschließend verbrannt würden.

Nach seiner Rückkehr habe er seinem Kompaniechef Meldung gemacht, der getobt und geäußert habe, seine Leute nicht mehr zur Transportbegleitung abstellen zu wollen.

Später sei er dann zum Stab von Generalmajor H e r m a n n in Padua kommandiert worden, wo er zunächst bei Major von K l e i st Bursche und später im Stabe Koch gewesen sei.

Die jüngsten Kinder im Transport seien vielleicht drei bis vier Jahre alt gewesen.

Auf Fragen der StA:
Vor Antritt des Transportes sei dem Begleitkommando gesagt worden, es handele sich um einen Judentransport in ein Lager.

Die außer den Polizisten mitfahrenden SS-Leute seien diesen übergeordnet gewesen.

Wenn der Zug gehalten habe, habe man aus den verschlossenen Waggons dringenden Gestank wahrnehmen können.

Unmittelbar vor dem Ziel in Auschwitz habe der Zug lange Zeit warten müssen.

In dem Waggon des Begleitpersonals, der natürlich besser ausgestattet gewesen sei, als die Waggons für die Transportinsassen, sei es unterwegs ziemlich warm gewesen.

Kameraden vom Begleitkommando hätten ebenfalls gehört, was der SS-Mann in Auschwitz über das Vergasen im Duschraum geäußert habe.

Neben den Polizisten hätten mehrere SS-Leute den Transport begleitet.

Auf Vorhalt des Verteidigers aus der Vernehmung vom 2.3.1965, wo der Zeuge von nur einem SS-Mann gesprochen hatte, erklärte der Zeuge, er wisse es nicht mehr. Ein SS-Mann sei jedenfalls dabeigewesen; ob dieser mit den Polizisten zusammen gefahren sei, wisse er nicht mehr.

Ob der SS-Mann, der das Begleitkommando vor der Abfahrt in Italien instruiert hatte, derselbe gewesen sei, wie der, der ihn unterwegs wegen des Wasserholens angeherrscht habe, wisse er nicht.

Der Zeuge blieb unbeeidigt gemäß § 60 Ziff. 2 StPO und wurde im allseitigen Einverständnis um 14.23 Uhr entlassen.

Auf Fragen des Vorsitzenden erklärte der Angeklagte, er sei formell verantwortlich gewesen für die Transporte. Er habe aber niemals eine Transportliste zusammengestellt.

Auf die Frage, ob es nicht seine Aufgabe gewesen wäre, für eine ordnungsgemäße Durchführung der Transporte zu sorgen, erwiderte der Angeklagte, er sei nur ein knappes halbes Jahr in Verona gewesen und in dieser Zeit

von Dr. H a r s t e r ständig zu den einzelnen Außenkommandos geschickt worden oder er sei mit L a h r unterwegs gewesen.

Auf Fragen des Geschworenen P r y s t a w :
Er habe niemanden beauftragt, Transporte zusammenzustellen.
Er habe überhaupt keine Anordnungen erteilt und sei nur unterwegs gewesen.
(Diese Antwort verdroß den Geschworenen!)

Als der Angeklagte äußerte, er sei lediglich als Alibi für Dr. H a r s t e r nach Verona geschickt worden, hielt ihm der Vorsitzende entgegen, daß der Zeuge Dr. H a r s t e r auf das Gericht nicht den Eindruck gemacht habe, als wolle er Schuld auf andere abwälzen.
Der Angeklagte lamentierte nun, so habe er es nicht gemeint, aber der Anschein spreche gegen ihn nur deshalb, weil er vom RSHA nach Verona geschickt worden sei.
Als der Angeklagte anhub, erneut sein schweres Schicksal zu beklagen (Dienst nicht in der Justiz oder bei der Reichsbahn sondern in einer Jugendherberge; Unterbringung im Hinterhaus usw.), unterbrach ihn der Vorsitzende mit dem Bemerken, dies sei bereits erörtert.

Auf Fragen von Rechtsanwalt M e u r i n an den Angeklagten:

Zuständig und verantwortlich für die Verpflegung in Fossoli sei der Lagerleiter gewesen.

Für die Verpflegung auf den Transporten habe die Lagerverwaltung zu sorgen gehabt.

Er habe keine Anordnungen über Transportmodalitäten gegeben.

Die Abwicklung der Transporte sei Sache des Militärtransportoffiziers gewesen in Zusammenarbeit mit Berlin.

Er habe lediglich einmal die Marschbefehle für zwei Transportbegleiter unterschrieben, die ihm versichert hätten, dies sei immer so gehandhabt worden.

Schluß der Sitzung um 14.40 Uhr.

Hölzner
Erster Staatsanwalt

Stief
Staatsanwalt

Kh

1 Ks 1/71 (RSHA)

T e r m i n s v e r m e r k

Hauptverhandlung gegen Friedrich B o ß h a m m e r
19. Verhandlungstag - 21. Januar 1972
Beginn: 09.45 Uhr.

Auf Frage des Vorsitzenden verzichteten die Prozeßbeteiligten ausdrücklich auf eine Vernehmung der in Österreich ansässigen Zeugen.

Es wurde ein amtsärztliches Attest vom 14. Januar 1972 betr. die Zeugin S p i e ß verlesen, demzufolge diese Zeugin nicht reisefähig und kaum vernehmungsfähig ist. Angeklagter und Verteidiger erklärten sich erneut mit der Verlesung des richterlichen Vernehmungsprotokolls einverstanden.

Als 27. Zeuge erschien

H a a g e , Hans,
66 Jahre alt,
Rentner in Bad Abbach,
mit dem Angeklagten n.v.u.n.v.;

belehrt, auch gemäß § 55 StPO:

Das gegen ihn anhängig gewesene Verfahren sei von der StA Dortmund Ende 1971 eingestellt worden.

Den Angeklagten erkenne er nicht.

Er sei gelernter Textilzeichner. Als Angehöriger der allgemeinen SS sei er 1939 zur Waffen-SS nach Breslau eingezogen worden und sei bis 1942 in der Verwaltung des dortigen Wehrbereichs tätig gewesen.

1943 sei er nach Italien versetzt worden. Zuvor habe er sich, es müsse September oder Oktober 1943 gewesen sein, in Berlin in einem Dienstgebäude nahe des Zoo melden müssen. Hier sei er auf den Hauptsturmführer D a n n e c k e r und zwei weitere Untersturmführer getroffen; er selbst sei Unterscharführer gewesen. Der Auftrag habe nur gelautet, nach Italien zu gehen. Außerdem habe er etwas von Partisaneneinsätzen gehört.

Das Kommando D a n n e c k e r sei zunächst nach Innsbruck gefahren und von dort nach Rom zu K a p p l e r .

Etliche Tage lang sei nichts geschehen. Dann sei eine Judenaktion durchgeführt worden. Dem Kommando habe ein großer Saal zur Verfügung gestanden, in den von BdS-Leuten und deutschen Polizisten Juden gebracht worden seien, insgesamt etwa 1000 Personen. Wie deren Ergreifung erfolgt sei, wisse er nicht, da er Saaldienst gehabt habe.

Es habe geheißen, die Juden kämen nach Deutschland. Daß aus Deutschland Juden deportiert worden seien, habe er nicht gewußt. - Auf Vorhalt räumte der Zeuge ein, dies doch gewußt zu haben. - Unter den in den Saal eingelieferten Juden seien auch alte Leute gewesen, von Kindern wisse er nichts. Aus dem Saal seien die Juden von Polizisten mit Lkw abgeholt und vermutlich zu einem Bahnhof gefahren worden.

Er habe für sich angenommen, daß die Deportationen aus Italien am Widerstand der dortigen Bevölkerung scheitern würden.

Am zweiten Tag nach der Aktion habe das Kommando die Abreise nach Norden angetreten, jedoch ohne D a n n e c k e r , der in Rom krank geworden sein müsse.

In einzelnen Orten hätten noch weitere Judenaktionen durchgeführt werden sollen. Dies sei auch zweimal geschehen, jedoch wisse er nicht mehr, wo. Es sei möglich, daß eine Aktion in Florenz durchgeführt worden sei. In Mailand sei er kurze Zeit gewesen, dort habe jedoch keine Aktion stattgefunden. Ein Außenkommando habe sich in Mailand bereits befunden, ob auch in Florenz, wisse er nicht.

Eine Organisation oder ein Netz von Stützpunkten habe D a n n e c k e r nicht aufgebaut.

BdS sei Dr. H a r s t e r gewesen. E i s e n k o l b sei Angehöriger des Kommandos D a n n e c k e r und auch mit in Florenz gewesen.

Bei den weiteren beiden Aktionen sei nur eine geringe Zahl von Juden festgenommen worden; offenbar seien die Juden durch die Romaktion gewarnt gewesen. Nach Fossoli seien die hierbei noch festgenommenen Juden auf keinen Fall gekommen. Die beiden Aktionen müßten etwa im Oktober/ November 1943 stattgefunden haben.

Danach sei er nach Verona gekommen, wo er in einem Privathaus untergebracht gewesen sei. Im Dienstgebäude des BdS sei er nicht gewesen. Wo er gegessen habe, wisse er nicht mehr, wohl in einer Kantine. Es sei nicht zu tun gewesen.

Mit L e s s n e r sei er erst in Fossoli zusammengekommen. Er habe dann zunächst Urlaub gehabt (im Heimatland; wie die Jahreswende).
Woher D a n n e c k e r seine Weisungen erhalten habe, wisse er nicht.

Nach Beendigung seines Urlaubs sei er, da er eine Nachricht über seine weitere Verwendung nicht bekommen habe, nicht nach Verona sondern zu seiner alten SS-Einheit nach Litzmannstadt zurückgekehrt. Von dort aus sei er nach Italien

zurückbeordert worden und im Februar/März 1944 wieder in Verona eingetroffen.

Wenn ihm vorgehalten werden, daß die Übergabe des Lagers Fossoli in deutsche Hände Anfang März 1944 erfolgt sei, so erscheine ihm dieser Zeitpunkt etwas zu früh. Ein Anhaltspunkt für ihn sei die Geburtstagsfeier T i t h o s ; er wisse es aber nicht mehr genau. T i t h o sei nach ihm nach Fossoli gekommen.

Der Nachfolger D a n n e c k e r s sei ein Obersturmführer gewesen, dessen Namen er nicht mehr wisse. Mit diesem zusammen sei er nach Fossoli geschickt worden.

Nach seiner Rückkehr aus Litzmannstadt nach Italien sei er in ein altes Fort südlich von Verona beordert worden. Dort seien etwa 130 Juden eingeliefert worden. Es habe geheißen, das Fort solle eine Judensammelstelle werden. Die Örtlichkeiten seien aber sehr ungeeignet gewesen, und nach wenigen Tagen seien die Juden in vier Güterwaggons verladen worden, die am anderen Morgen auf dem Bahnhof Carpi eingetroffen seien. Von italienischer Polizei seien aus dem Lager Fossoli weitere Juden herangeschafft worden. Diese Juden aus Fossoli, die mit denen aus dem Fort südlich von Verona zusammen abtransportiert worden seien, habe er in seinen früheren Vernehmungen irrtümlich als den ersten Transport aus Fossoli bezeichnet.

Insgesamt habe es sich etwa um 350 Personen gehandelt, die in vielleicht 10 Güterwagen ohne Stroh untergebracht gewesen seien. Die Zahl von 600 Juden erscheine ihm zu hoch gegriffen, doch seien es mehrere Hundert gewesen. Noch auf dem Bahnhof Carpi hätten die Juden Brot und Käse erhalten. An den Wagen habe kein Ziel gestanden, und er habe auch über das Ziel des Transportes nichts gewußt. Es könne damals Februar 1944 gewesen sein.

Wegen einer Unpäßlichkeit des Angeklagten
Pause von 10.25 bis 10.40 Uhr.

Nach Abgang des Transportes sei er mit einem Fahrzeug nach Fossoli gebracht worden, das er nicht gekannt habe. Es sei eine italienische Lagerleitung da gewesen. Er habe nicht italienisch gesprochen, so daß die Verständigung sehr schwierig gewesen sei.

Er habe Fossoli für das neue Sammellager anstelle des Forts südlich von Verona gehalten. Von deutscher Seite sei ein Obersturmführer im Lager gewesen, dessen Namen er nicht mehr wisse. A r n d t sei gelegentlich erschienen.

Der Obersturmführer sei zunächst wieder verschwunden, und er sei allein und ohne Aufgabe im Lager zurückgeblieben, in dem sich Juden nicht befunden hätten.

Auf den Vorhalt des Berichterstatters aus seiner Vernehmung vom 30. April 1965, S. 3, wo der Zeuge bekundet hatte, es sei ein kleiner Teil Juden im Lager verblieben, die er karteimäßig zu erfassen gehabt habe, erwiderte der Zeuge, dies könne sein, aber er habe hier augenblicklich eine Gedächtnislücke.

Nicht sehr viel später sei das Lager in deutsche Hände übernommen worden. T i t h o , den er nicht gekannt habe, sei als Lagerkommandant eingesetzt worden. T i t h o sei vorher lediglich einmal zur Besichtigung des Lagers da gewesen. Eine feierliche Lagerübernahme von den Italienern hat nicht stattgefunden.

Hinter dem Lager hätte sich ein zweites Lager befunden, das die Italiener übernommen hätten.

Das Judenlager sei von italienischen Wachen und 6 bis 8 SS-Leuten bewacht worden.

Er sei für die Kartei zuständig gewesen und habe Frau C r o v e t t i , Fräulein K a i s e r und Frau B e r g m a n n als Mitarbeiterinnen gehabt.

L e s s n e r habe die Verpflegung unter sich gehabt, K ö n i g die Werkstätten und die Schneiderei ein Dritter, dessen Namen er nicht mehr wisse.

Die Juden seien zunächst familienweise untergebracht gewesen. Später sei die Unterbringung strenger gehandhabt worden und zwar jedesmal, wenn T i t h o aus Verona zurückgekommen sei, habe es eine Verschärfung gegeben.

Das Lager habe etwa 1000 Personen gefaßt, sei aber nie ganz voll gewesen.

Die Verpflegung sei für jeweils 6 bis 8 Tage von der Wehrmacht bezogen worden.

Wenn das Lager nahezu voll gewesen sei, habe sich T i t h o nach Verona begeben, und von dort sei jemand erschienen, der einen Transport zusammengestellt habe.

Die Karteikarten hätten das Format DIN A 5 gehabt und hätten Namen, Vornamen, Geburtstag und Geburtsort der Juden enthalten; ferner sei darauf "Jude" vermerkt gewesen, nicht aber "Mischling" o.ä.

Bei ihrer Ankunft im Lager seien die Juden in seinen Karteiraum geführt worden, wo sie ihre Angaben für die Karteikarten gemacht hätten.

Telefonverbindung habe das Lager nicht gehabt; man sei auf Kurierverkehr angewiesen gewesen.

Die Transporte habe er nicht zusammengestellt. Vom Lager aus sei keine Transportliste nach Verona gegangen. Diese sei vielmehr erst aufgestellt worden, wenn jemand aus Verona ins Lager gekommen sei. Von den Leuten, die hierzu aus Verona ins Lager gekommen seien, erinnere er sich nur noch an Obersturmführer M ü l l e r .

Wenn ein Transport fällig gewesen sei, so habe er dies von T i t h o erfahren. Seinen Arbeitsstamm unter den Lagerinsassen habe er zurückhalten können.

Der Führer oder Unterführer aus Verona habe anhand seiner, des Zeugen, Kartei die Transportliste zusammengestellt; die Transportstärke müßte der Mann aus Verona wohl gekannt haben. Er glaube nicht, daß der SS-Mann aus Verona bereits eine Liste mit ins Lager gebracht habe.

Es könne sein, daß B e r k e f e l d zu diesem Zweck ins Lager gekommen sei. Auch A r n d t sei gekommen, jedoch wisse er nicht, ob zu diesem Zweck.

Dem Zeugen wurde vorgehalten, daß er in seiner Vernehmung vom 30. April 1965 bekundet hatte, die SS-Leute aus Verona hätten Listen mit ins Lager gebracht.
Er erwiderte, er müsse die damalige Frage falsch verstanden oder sich falsch ausgedrückt haben; von einer mitgebrachten Liste wisse er nichts.

Auf weiteren Vorhalt bestätigte der Zeuge, was er auf Seite 5 der Vernehmung vom 30. April 1965 hinsichtlich der Zusammenstellung der Transporte gesagt hatte.

Frau C r o v e t t i habe die Transportlise nach den herausgesuchten Karteikarten geschrieben.

Dem Zeugen wurde die Transportliste vom 5. April 1944 zur Einsicht vorgelegt. Er erklärte hierzu, so hätten diese Listen ausgesehen.

Nach der Fertigung durch Frau C r o v e t t i seien die Listen nicht mehr kontrolliert worden, so daß hieraus Tippfehler erklärlich seien.

Die Listen seien nicht unterschrieben worden.

Es seien 4 oder 5 Transporte abgegangen. Es könne zutreffen, daß dies im Februar, April, Mai, Juni und Juli 1944 geschehen sei.

Zwischendurch seien Transporte mit politischen Häftlingen abgegangen.

Die Juden hätten all ihre Habe mitnehmen können. Das Transportziel sei den Juden nicht genannt worden.

Er habe nur gesprächsweise erfahren, daß die Transporte nach Dachau und Auschwitz gegangen seien. Auschwitz habe er für ein Arbeitslager gehalten.

Die Verladung der Juden auf dem Bahnhof Carpi habe er nur einmal gesehen und zwar, als er mit dem Judentransport aus dem Fort südlich Veronas gekommen sei.

Ein- oder zweimal sei Dr. H a r s t e r im Lager gewesen; jedenfalls zu T i t h o s Geburtstag, zur Lagerübernahme dagegen wohl nicht.

Einmal habe es geheißen, von Verona aus werde eine Besichtigung des Lagers vorgenommen.

Es sei ein Sturmbannführer aus Verona als zuständiger Mann für das Judenlager angekündigt worden. T i t h o sei sehr aufgeregt gewesen. Den Sturmbannführer habe er nur von weitem gesehen, dieser sei nicht in seinen Karteiraum gekommen. Es könne sein, daß danach ein Transport abgegangen sei.

Ein System für die Zusammenstellung der Transporte habe es sicher nicht gegeben.

Die Buchstaben A und B hätten wohl als Beginn einer alphabetischen Reihenfolge dagestanden. Auf Vorhalt: es könne auch sein, daß sie Auschwitz oder Buchenwald bedeutet hätten.

Er könne nichts dazu sagen, daß sich auch Kinder und Greise unter denen befunden hätten, die angeblich in Arbeitslager abtransportiert worden seien.

Einmal habe er ein neugeborenes Kind mit dessen Eltern, wohl Österreicher, im Lager lassen wollen. Der Abtransport auch des Neugeborenen sei jedoch befohlen worden.

Einmal sei ein Jude im Lager erschossen worden und zwar durch einen SS-Mann ~~aus Verona.~~ Er, der Zeuge, habe den Juden am Boden liegen sehen und dem SS-Mann Vorhaltungen gemacht. Dieser habe geantwortet, er habe den Juden zu einer Dienstleistung herangerufen und als dieser herangetreten sei, habe sich der Schuß gelöst. Er, der Zeuge, habe diesen Vorfall T i t h o gemeldet; es habe geheißen, es werde eine Untersuchung geben.

Von besonders gekennzeichneten Geiseln wisse er nichts.

Die Juden hätten ein gelbes Dreieck getragen, aber nicht an besonders vorgeschriebener Stelle.

Das Lager sei aufgelöst worden, als die Front näher gerückt sei.

Er habe versucht, 10 bis 15 Personen, darunter Frau C r o v e t t i und die jüdischen Köche vom Abtransport zurückzustellen und nach Bozen mitzunehmen, dies sei jedoch nur bei 2 Köchen gelungen. T i t h o habe zwar in Verona die Zurückstellung der 10 bis 15 Juden vorgetragen, jedoch erfolglos.

Der Lagerkommandant mit den politischen Häftlingen, auch die jüdischen Köche, seien vor ihm nach Bozen abgerückt. Die letzten jüdischen Insassen seien wiederum mit dem Zug abtransportiert worden. Zum Schluß sei das Lager völlig leer gewesen.

Aus Bozen sei noch ein kleinerer Transport abgegangen. Die Zahl der 200 Teilnehmer sei bereits hochgegriffen.
In Bozen seien auch Frauen gewesen. Eine der weiblichen Wachen sei Ilse L ä c h e r t gewesen, die mit einer Reitpeitsche die Häftlinge geschlagen haben solle.

Bei Auflösung des Lagers Bozen habe er sich abgesetzt, sei in Gefangenschaft geraten und 1948 nach Hause gekommen.

Es könne sein, daß das Neugeborene, dessen Abtransport er habe verhindern wollen, S i l b e r s t e i n geheißen habe.

Zu dem italienischen Lagerkommandanten habe er dienstliche und private Verbindung gehabt. Er wisse nicht, daß dieser sich in einigen Fällen um Insassen des Judenlagers bemüht habe.

Mischehenpartner hätten sich an ihn nicht gewandt, er glaube aber, T i t h o habe über diese mit Dr. H a r s t e r gesprochen, als er im Lager gewesen sei. Ob auch mit dem Sturmbannführer aus Verona, der im Lager gewesen sei, über Mischehenpartner gesprochen worden sei, wisse er nicht.

Auf Vorhalt der Aussage der verstorbenen Zeugin C r o v e t t i betr. die Zusammenstellung der Transporte: Er sei froh gewesen, wenn das Lager leerer geworden sei.
Betreffend die Auswahl der Transportinsassen: Es könne sein; dazu könne er nichts sagen.
Betreffend ihre Verbringung nach Auschwitz oder Bergen-Belsen: Er hätte versucht, Frau C r o v e t t i in der Bergen-Belsen-Gruppe unterzubringen. In Auschwitz sei die Arbeit schwerer gewesen. Von Selektionen in Auschwitz habe er nichts gewußt, habe aber angenommen, daß in Auschwitz die Möglichkeit bestanden habe, daß Häftlinge dort umkämen.

Auf Fragen eines Geschworenen:
Den ersten Transport aus Fossoli, auf den er am Bahnhof Carpi gestoßen sei, hätten bis Carpi Italiener bewacht, von da an deutsche Polizisten.
Der Zeitpunkt der Einlieferung der Juden in das Lager Fossoli sei auf den Karteikarten wohl vermerkt worden.

Auf Fragen der StA:
D a n n e c k e r habe sich in Rom eine Geschlechtskrankheit zugezogen. Er habe ihn danach nicht mehr gesehen.

Bevor er nach seinem Einsatz beim Kommando D a n n e c k e r von Verona aus in Urlaub gefahren sei, habe er 2 bis 3 Wochen ohne Beschäftigung in Verona auf seinen Urlaubsschein gewartet.

Als er nach seinem Urlaub und dem anschließenden Aufenthalt in Lodz nach Italien zurückbeordert worden sei, habe er sich in Verona auf der Dienststelle des BdS gemeldet.

Den abtransportierten Juden habe man sagen müssen, sie kämen zum Arbeitseinsatz ins Reich.

Das Lager Fossoli habe dem BdS Verona unterstanden.

Einlieferungen von Juden in das Lager Fossoli seien durch italienische Polizei und durch Außenstellen des BdS in Verona erfolgt; ob auch von Verona direkt, wisse er nicht.

A r n d t und B e r k e f e l d hätten wiederholt Juden in Fossoli eingeliefert.

Frau C r o v e t t i sei wohl aus Mailand gewesen, genau wisse er dies nicht.

Nach Abgang des ersten Transportes habe eine Liste vorgelegen mit den Namen der "Bestandsjuden".

Dem Zeugen wurde die Liste vom 23. Februar 1944 zur Einsicht vorgelegt. Der Zeuge bestätigte deren Echtheit.

Das neugeborene Kind habe er beim Transportführer zurückhalten wollen.

Wenn von den BdS-Außenstellen Juden eingeliefert worden seien, seien Listen dabeigewesen, die er nicht quittiert habe. Diese Listen seien wohl nicht nach Verona gegangen; T i t h o habe sie bekommen.

Auf Vorhalt:
Bei T i t h o dürften diese Listen nicht geblieben sein, er dürfte sie nach Verona weitergegeben haben. Er, der Zeuge, habe diese Listen jedenfalls nicht bekommen.

Er habe keinen Auftrag bekommen, "Mischling" oder ähnliches auf den Karteikarten zu vermerken.

Von der StA wurden dem Zeugen aus LO 70 a -d- Einlieferungslisten des Außenkommandos Rom und weiterer AK zur Einsicht vorgelegt.
Der Zeuge erklärte hierzu, Listen dieser Art seien über seinen Schreibtisch gegangen, jedoch glichen diese den im Lager erstellten, während die Einlieferungslisten der Außenkommandos nach seiner Erinnerung auf Kopfbogen gefertigt gewesen seien und eine Unterschrift getragen hätten.

Pause von 11.53 bis 13.06 Uhr.

Auf Fragen der StA:
Von der Meldung T i t h o s über die bevorstehende Vollbelegung des Lagers bis zu dem daraufhin abgehenden Transport seien etwa 4 bis 5 Tage verstrichen.

Den einliefernden Außenkommandos sei die Einlieferung nicht bestätigt worden.
Auf Vorhalt bei seiner Vernehmung beim Untersuchungsrichter:
Den AK sei die Einlieferung wohl doch bestätigt worden.

Das Lager Fossoli müsse Ende Juli/Anfang August 1944 aufgelöst worden sein.

Als ihm T i t h o berichtet habe, daß die Mitnahme der 10 bis 15 jüdischen Lagerinsassen von Fossoli nach Bozen in Verona abgelehnt worden sei, habe er hinzugefügt, die Mitnahme sei nicht möglich, weil im Bozener Lager keine Juden und keine Frauen untergebracht sein würden.

Direkt verwarnt habe T i t h o ihn nicht, weil er mit Juden gesprochen habe, doch habe ihm T i t h o geraten, dies nicht so oft zu tun, weil es nachteilige Folgen für ihn, den Zeugen, haben könne.

Die Frage der Transportbegleitung sei von Verona aus geregelt worden.

Die Juden seien auf Lkw zum Bahnhof Carpi gebracht worden, wohl auch mit Bussen; ob diese vom Lager gestellt worden seien, wisse er nicht.

Eine Entscheidung über den Abtransport von Mischehenpartnern habe bei ihm nicht gelegen.

Die bei der Räumung des Lagers Fossoli noch dort befindlichen Juden hätten etwa einen kleineren Transport ausgemacht; es seien vielleicht 300 Personen gewesen. Diese seien zunächst nach Verona gebracht worden; ob dort noch Juden - etwa aus Turin oder Mailand - hinzugekommen seien, wisse er nicht.

Die Juden aus Fossoli seien einen Tag nach ihrer Verbringung in Verona in einen Güterzug geladen worden. Näheres hierüber wisse er nicht. Jedenfalls sei es ein Transport gewesen, der in Innsbruck zergliedert worden sei. Wenn in Verona zu den Juden aus Fossoli weitere Juden hinzugekommen seien, könne es stimmen, daß von diesem Transport etwa 300 Juden nach Auschwitz gebracht worden seien.

Die Aufteilung der Juden für die verschiedenen Läger habe M ü l l e r oder ein anderer Bediensteter des BdS vorgenommen; es könne auch B e r k e f e l d gewesen sein, auf jeden Fall aber müsse es ein Mann vom BdS Verona gewesen sein.

Bei dem letzten Transport sei er Transportführer gewesen, soweit ein Teil dieses Transportes nach Buchenwald gegangen sei. Er seinen Marschbefehl unterschrieben habe, wisse ernicht mehr. Es seien zwei Waggons gewesen mit 32 oder 28 Personen; 5 von ihnen seien unterwegs geflüchtet. In Buchenwald habe er sich die Ablieferung des Transportes bestätigen lassen.

Über die Verteilung einer 50 000 Lire-Spende am 29. Juli 1944 wisse er nichts.

Die Liste aus LO 70 a -d- 3 wurde dem ZEugen zur Einsicht vorgelegt.

Der Zeuge erklärte, hiervon nichts zu wissen; ihm sei nur etwas von Care-Paketen erinnerlich.

Die Liste aus LO 70 b -e- mit der Maschine geschriebenen Unterschrift "SS-Oberscharführer Haage" wurde dem Zeugen zur Einsicht vorgelegt.
Der Zeuge erklärte hierzu, er habe dieses Schriftstück gewiß nicht unterschrieben; von dessen Inhalt wisse er nichts.

Mit Dr. H a r s t e r sei die Halbjudenfrage ~~auch~~ einmal erörtert worden, ~~wobei auch~~ und zwar es mit diesem über den Fall Bergmann gesprochen worden sei. Daß Frau Bergmann habe nach Ravensbrück ~~habe~~ kommen sollen, wisse er nicht. Frau Bergmann sei für eine Halbjüdin gehalten worden, erst später habe sich herausgestellt, daß sie nicht einmal Halbjüdin sei.

Auf Frage von RA von H e y n i t z :

Er wisse nicht, ob mit Harster über Frau Bergmann als Halbjüdin oder Nichtjüdin gesprochen worden sei. Daß er Frau Bergmann mit Frau Berkefeld verwechselt, sei ausgeschlossen.

K r a n e b i t t e r habe er nicht gekannt, ebensowenig R a u f f .

Wie oft die Transportlisten ausgefertigt worden seien, wisse er nicht mehr. Wenn mehr als nur die eine für den Transportführer geschrieben worden seien, habe mit Sicherheit auch Verona eine Ausfertigung erhalten.

Auf den Vorhalt der StA, daß die verstorbene Zeugin Crovetti bekundet habe, die Listen seien jeweils in mehreren Exemplaren erstellt worden, räumte der Zeuge ein, daß dies zutreffen könne.

Auf Frage von RA M e u r i n :

Auf seinem Urlaubsschein habe gestanden "Urlaub auf Abruf". Litzmannstadt werde Verona verständigt haben, daß er nach seinem Urlaub seinen Dienst zunächst in Litzmannstadt wieder angetreten habe.

Auf Fragen des Angeklagten:

Das Bozener Lager sei ~~kam~~ knapp vor Kriegsende aufgelöst worden. Dabei seien die Juden an das Rote Kreuz übergeben worden, während die politischen Häftlinge durch die Waffen-SS abtransportiert worden seien. Die Überwachung dieser Maßnahmen müßte ebenfalls "jemand vom BdS" gehabt haben.

E i s e n k o l b habe zunächst zum Kommando D a n n e c k e r gehört; wo er geblieben sei, als er, der Zeuge, nach Fossoli gekommen sei, wisse er nicht.

Der Zeuge blieb unbeeidigt gemäß § 60 Ziff. 2 StPO und wurde im allseitigen Einverständnis entlassen.

Als 28. Zeuge erschien

L e s s n e r , Walter, 63 Jahre alt,
Kaufmann in Bovenden,
mit dem Angeklagten n.v.u.n.v.,

belehrt, auch gemäß § 55 StPO:

1938 sei er als Verwaltungsassistent zur Probe zur Stapoleitstelle Düsseldorf gekommen und habe hier - ab 1939 als Polizeisekretär - bis Herbst 1943 Dienst getan.

Wohl im Oktober 1943 sei er für etwa 10 Tage zunächst nach Bozen und sodann nach Verona gekommen. Sein Chef in Verona sei R a d ø l h e r r gewesen. Er habe das Ressort "Unterkunft und Verpflegung" verwaltet. Die Dienststelle des BdS in Verona habe etwa 100 Angehörige gehabt.

Er erinnere sich an Dr. H a r t e r , an K r a n e b i t t e r nur dem Namen nach.

Im März / April 1944 oder bereits anfang März 1944 sei er zusammen mit T i t h o nach Fossoli gekommen. Zuvor sei bereits gemunkelt worden, daß Fossoli in deutsche Hände übergehen und T i t h o Lagerleiter werden sollte.
Außer Titho und ihm seien zwei Südtiroler mit nach Fossoli gegangen.

In Fossoli seien bereits zwei deutsche BdS-Angehörige gewesen, und zwar H a a g e und ein ihm namentlich nicht bekannter.

Vor seinem Weggang nach Fossoli habe er in Verona den Angeklagten zuweilen gesehen, jedoch nicht mit ihm gesprochen. Der Angeklagte sei ihm einmal gezeigt worden; dies könne in der Kantine gewesen sein. Daß er den Angeklagten drei Wochen vor seinem Weggang nach Fossoli gesehen habe, wisse er nicht mehr. Auf den diesbezüglichen Vorhalt aus Seite 6 seiner untersuchungsrichterlichen Vernehmung vom 23. 11. 1970 räumte der Zeuge ein, daß er etwa drei Wochen vor seinem Weggang nach Fossoli den Angeklagten zuletzt in Verona gesehen habe.

Die Aufgaben des Angeklagten in Verona habe er nicht gekannt.

In Fossoli sei er für Unterkunft und Verpflegung verantwortlich gewesen, und zwar hinsichtlich der Verpflegung für alle, Wachen, Juden und politische Häftlinge.

Die Verpflegung sei von der Administratur in Carpi herbeigeschafft worden, auf dem kleinen Lieferwagen des Südtirolers Maleyer. 5 - 6 Volksdeutsche seien für die Verpflegungstransporte eingesetzt worden.

Die Belegschaft des Lagers habe 1000 - 2000 Personen betragen, von denen etwa Drittel jeweils Juden gewesen seien.

Von abgehenden Transporten habe er offiziell nichts erfahren. Insassen von Transporten, die er bis Herbst 1944 gesehen habe, seien mit Bussen nach Verona gebracht worden.

Daß Juden auf dem Bahnhof Carpi in Güterwagen geladen worden seien, wisse er nicht.

Ob die Transporte durch ihn verpflegt worden seien, könne er nicht mit ja und nicht mit nein beantworten. Einen Auftrag dazu habe er nicht gehabt. Es könne aber sein, daß aus dem Depot außerhalb des Lagers Marschverpflegung abgezweigt worden sei. Einen Auftrag hierzu habe er nicht gegeben. Er sei "Mädchen für alles" gewesen, darum könne er keine Einzelheiten mehr angeben hinsichtlich der Verpflegung überhaupt und insbesondere der Transportverpflegung.

Von Sterbefällen wisse er nichts, auch nicht von Entbindungen. Babys habe er nicht gesehen, er sei allerdings auch gar nicht in das Lager hineingekommen.

Aus Verona seien M ü l l e r und B e r k e f e l d ins Lager gekommen, die mit T i t h o verhandelt hätten oder mit H a a g e , aber nicht mit ihm, dem Zeugen.

Auch Dr. H a r s t e r sei mal im Lager gewesen; vom Angeklagten wüßte er dies nicht.

Er wisse nichts davon, daß der Angeklagte einem Transport Lebensmittel für seine Familie habe mitgeben wollen.

Auf den Vorhalt aus Seite 5 seiner Vernehmung vom 23. 11. 1970 bezüglich der Transportverpflegung, erklärte der Zeuge, es hätte ihm auffallen müssen, wenn Verpflegung für mehrere Tage für einen ganzen Transport ~~in~~ entnommen worden wäre. Wer für einen solchen Zweck Verpflegung hätte abzweigen wollen, hätte zu ihm kommen müssen. Er wisse jedoch nicht, daß sich jemand aus diesem Grunde

an ihn gewandt hätte.

Auf Fragen der StA:

Wer der für das Lager zuständige Mann in Verona gewesen sei, wisse er nicht. Mit T i t h o habe er darüber nicht gesprochen.

Daraufhin wurde seitens der StA der Antrag auf wörtliche Protokollierung der weiteren Vernehmung gestellt.

Seitens der StA wurde dem Zeugen Seite 6/7 der untersuchungsrichterlichen Vernehmung vom 23. 11. 1970 betr. die Zuständigkeit B o ß h a m m e r s für das Lager vorgehalten.

Der Zeuge erklärte nunmehr, er bleibe bei diesen Bekundungen. Er könne sich allerdings nicht erinnern, daß er mit T i t h o so eingehend darüber gesprochen hätte. Er bleibe aber dabei, daß ihm der Angeklagte als der zuständige Mann für das Lager Fossoli bekannt geworden sei, und zwar beiläufig, auch aus Gesprächen mit T i t h o .

Auf Fragen von RA M e u r i n :

Daß die aus dem Lager Fossoli abtransportierten Juden nach Verona kämen, habe ihm ein Bus-Fahrer gesagt.

Auf den Vorhalt, daß er beim Untersuchungsrichter vom "Abtransport nach Deutschland" gesprochen habe, erklärte der Zeuge, er habe das damals so verstanden, daß die Juden nach Verona kämen, mit dem Ziel des Weitertransportes nach Deutschland. Daß die Juden nach Deutschland transportiert würden, habe ihm keiner gesagt, aber wo hätten diese schließlich in Verona bleiben sollen.

Es hätte auch sein können, daß die Juden in Verona zwischenverpflegt worden seien.

Auf Fragen des Angeklagten:
Dienstlich sei er mal in Berlin mal in Innsbruck gewesen. Nach Berlin sei er als Kurier geschickt worden.

Über die Verwaltung jüdischen Vermögens unter R a d e l h e r r sei ihm nichts bekannt, ebensowenig über die Verwaltung jüdischen Vermögens im Lager Fossoli.

Auf Frage eines Ersatzgeschworenen:
Er sei Sturmscharführer gewesen.

Auf Vorhalt von Rechtsanwalt M e u r i n aus seiner Aussage vom 7. Dezember 1967 hinsichtlich des im Lager erschossenen Juden, wo er bekundet hatte, es habe damals geheißen, T i t h o habe den Vorfall sofort nach Verona gemeldet, erklärte der Zeuge nun, T i t h o habe damals gesagt: "Der Mann muß sofort nach Verona"; ob dies tatsächlich geschehen sei, wisse er nicht.

Auf Fragen des Angeklagten:
Der Untersuchungsführer K a p p e l sei ihm unbekannt, ebenso Dr. T u r o w s k i .

Daß anläßlich der Erschießung des Juden im Lager jemand aus Verona gekommen sei, wüßte er nicht.

Der Zeuge blieb unbeeidigt gemäß § 60 Ziff. 2 StPO und wurde im allseitigen Einverständnis um 14.43 Uhr entlassen.

Schluß der Sitzung: 14.43 Uhr.

Hölzner
Erster Staatsanwalt

Stief
Staatsanwalt

Kh

1 Ks 1/71 (RSHA)

T e r m i n s v e r m e r k

Hauptverhandlung gegen Friedrich B o ß h a m m e r
20. Verhandlungstag - 25. Januar 1972
Beginn: 09.42 Uhr.

Als 29. Zeuge erschien

K o c h , Otto,
63 Jahre alt,
Rentner in Langenhagen/Hannover,
mit dem Angeklagten n.v.u.n.v.;

belehrt, auch gemäß § 55 StPO:

Über den Ausgang des bei der StA Dortmund gegen ihn anhängigen Ermittlungsverfahrens habe er bisher noch keine Nachricht.

Er habe einen kaufmännischen Beruf erlernt und sei 1934 zur Geheimen Staatspolizei gekommen. In der SS sei er nie gewesen.

Als Assistentenanwärter im Vorbereitungsdienst sei er 1938 nach Wien versetzt worden und dort im Referat IV B 4 tätig gewesen. Mit der Auswänderung und später der Deportation von Judenhabe er nichts zu tun gehabt, dies sei Aufgabe der "Zentralstelle für die jüdische Auswanderung" gewesen. Er habe nur mit straffällig gewordenen Juden zu tun gehabt.

Mit dem übergeordneten Reichssicherheitshauptamt in Berlin habe er nichts zu tun gehabt. Er sei einmal zu einem Lehrgang in Berlin gewesen, dabei aber durchgefallen.

Nach Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit habe er den Angleichungsrang eines Hauptsturmführers erhalten.

Im September 1943 sei er nach Italien beordert worden und zwar zunächst nach Innsbruck, sodann nach Bozen.

Er habe damals eine feldgraue Uniform getragen, an deren besondere Kennzeichen er sich nicht mehr erinnere.

In Bozen seien bereits R a u f f und S a e v e c k e gewesen, die beide gleich ihm nach Mailand gekommen seien und zwar S a e v e c k e als AK-Leiter und R a u f f als Chef des Abschnitts "Oberitalien/West", der dem BdS Verona unterstanden habe. Sein unmittelbarer Vorgesetzter in Mailand sei K r a u s e gewesen.

In Mailand habe er dieselbe Tätigkeit ausgeübt, wie in Wien, also IV B 4 - Angelegenheiten bearbeitet. Paßfälschung, Lebensmittelvergehen und Nichttragen des Judensterns seien die hauptsächlichen Straftaten gewesen.

Im übrigen habe er keine Juden festgenommen, höchstens beiläufig im Zuge von Ermittlungen. Razzien habe es nicht gegeben.

D a n n e c k e r sei einmal in Mailand aufgetaucht, habe jedoch keine Aktion durchgeführt.

Später hätten dann aufgrund eines von der deutschen Botschaft im Einvernehmen mit den italienischen Behörden herausgegebenen Erlasses alle Juden festgenommen werden müssen "zur Sicherung des rückwärtigen Kriegsgebietes". Dabei hätten auch alte Leute und Kinder festgenommen werden müssen.

Die festgenommenen Juden seien in das Gefängnis San Vittore eingeliefert worden, dessen Leiter er nicht gewesen sei. Er habe sich nur um erträgliche Verhältnisse im Judenflügel des Gefängnisses gekümmert.

Er habe sich stets korrekt verhalten. Höchstens könne es sein, daß seine für ein italienisches Ohr hart klingende Aussprache barsch gewirkt habe.

Die Juden seien seiner Auffassung nach ein Sicherheitsrisiko gewesen, insbesondere wegen der Nähe der Schweizer Grenze.

Weisungen seien z.T. von den Militärbehörden, z.T. aus Verona und z.T. von der deutschen Botschaft gekommen.

In Verona sei er niemals gewesen.

Der Name E i s e n k o l b sei ihm noch vor dem Namen des Angeklagten bekanntgeworden. Den Angeklagten habe er für den IV B 4 - Referatsleiter in Verona gehalten.

Etwa im April 1944 habe er den Angeklagten kennengelernt, als er in der Kantine in Mailand an dessen Tisch gerufen worden sei. Nach dem Essen habe er etwa 1/2 Stunde mit dem Angeklagten gesprochen, worüber, wisse er nicht mehr. Es könne sein, daß der Angeklagte noch ein weiteres Mal in Mailand gewesen sei.

Schriftstücke mit der Unterschrift des Angeklagten oder "Gezeichnet Boßhammer" habe er schon vor dem Zusammentreffen mit dem Angeklagten zu sehen bekommen.

Auf Vorhalt bestätigte der Zeuge, was er in seiner Vernehmung beim Untersuchungsrichter am 24. Juni 1970 auf Seite 3 hinsichtlich seiner beiden Zusammentreffen mit dem Angeklagten bekundet hatte.

Von dem Angeklagten aus Verona habe er Weisungen bekommen, z.B. auch bei Zweifelsfällen. Mit Berlin direkt habe er nichts zu tun gehabt.

Bei Interventionen z.B. der Kirche hätte er wohl auch selbst Entlassungen verfügen können; er habe dies auch einmal getan, als es um Priester und einen Juden gegangen sei.

Wenn Interventionen in Verona eingegangen seien, habe er von dort Rückfragen bekommen.

Der Schriftwechsel mit Verona sei nicht sehr umfangreich gewesen, die Schreiben von dort hätten jedoch regelmäßig die Unterschrift des Angeklagten getragen; lediglich ausnahmsweise könne auch jemand anders unterschrieben haben.

Es habe allgemeine Erlasse und für konkrete Fälle Einzelanweisungen gegeben.

Die in das Gefängnis San Vittore eingelieferten Juden seien registriert worden. Darüber aufgestellte Listen seien nach Verona gegangen. Er wisse nicht mehr, ob dies von ihm oder von der Gefängnisverwaltung veranlaßt worden sei.

Aus Verona kommende Weisungen etwa aus Anlaß der drohenden Überbelegung des Gefängnisses seien nicht an ihn sondern an die Verwaltungsabteilung des Außenkommandos gegangen.

Es sei geprüft worden, ob sich unter den festgenommenen Juden Mischehenpartner befunden hätten. Dabei auftauchende Zweifelsfälle seien nach Verona gemeldet worden.

Aus San Vittore seien 30, 40 oder 50 Personen starke Gruppen von Juden per Bus oder auf andere Weise nach Fossoli transportiert worden.

Er habe in Mailand mehrfach Juden erneut festgenommen, die aus Fossoli geflüchtet waren.

Er sei bis zur Kapitulation in Mailand geblieben. Wieviele Juden bis zu diesem Zeitpunkt durch das Gefängnis San Vittore gegangen seien, könne er nicht angeben.

Es seien auch Juden türkischer Nationalität festgenommen und nach Fossoli gebracht worden.

Auf den Vorhalt, daß er in seinen Vernehmungen 1967 durch die Kripo und am 24. Juni 1970 durch den Untersuchungsrichter bekundet hatte, die türkischen Juden seien nach Bergen-Belsen gebracht worden, erklärte der Zeuge, er wisse nur, daß die türkischen Juden nach Fossoli gekommen seien, aber eine Anordnung bestanden habe, daß diese nach Bergen-Belsen zu bringen seien.

Von den Konzentrationslagern und den Zuständen dort habe er nur gewußt, daß es Arbeitslager gewesen seien. Von der "Endlösung" und von systematischer Tötung der Juden habe er nichts gewußt. Schließlich sei er nur kleiner Beamter gewesen.

Daß auch alte Juden und Kinder in die angeblichen Arbeitslager gekommen seien, habe an den entsprechenden Erlassen gelegen; offenbar haben die Familien zusammenbleiben sollen.

Von etwa Oktober/November 1944 an seien kaum noch Juden festgenommen worden.

Beschlagnahmtes Judenvermögen sei in die Asservatenkammer der Verwaltung des AK gekommen.

Als D a n n e c k e r in Mailand gewesen sei, habe S a e v e c k e den strikten Befehl erteilt, sich an dessen Aktionen nicht zu beteiligen.

Er sei der Meinung, daß D a n n e c k e r selbst in Mailand gewesen sei und zwar etwa im November/ Dezember 1943. Einige seiner Leute seien dann beim AK Mailand geblieben.

Im Rahmen seiner Berichte nach Verona habe er jeden einzelnen festgenommenen Juden mit Personalien angegeben.

An Richtlinien, daß Mischehenpartner nicht festzunehmen seien, erinnere er sich nicht.

Auf Vorhalt aus seiner Vernehmung im Jahre 1967, wo er bekundet hatte, er sei über die Festnahme von Mischehenpartnern in Varese erstaunt gewesen, da diese nach den Richtlinien nicht festzunehmen gewesen seien, erwiderte der Zeuge, solche Richtlinien habe es gegeben, sie hätten aber nicht für straffällig gewordene Juden gegolten.

Bei seinen Zusammentreffen mit dem Angeklagten habe dieser wohl Uniform getragen. Sein Auftreten ihm, dem Zeugen, gegenüber sei nicht besonders auffällig gewesen.

Auf Fragen der StA:
Er sei Hauptscharführer gewesen.

Er sei nicht in Fossoli gewesen.

Anweisungen für den Abtransport von Juden aus San Vittore nach Fossoli seien aus Verona gekommen, entweder von IV B 4 oder der Verwaltung.

Verona sei wohl auch für die Organisation des Abtransportes zuständig gewesen.

Anläßlich eines diesbezüglichen Vorhalts aus der untersuchungsrichterlichen Vernehmung vom 24. Juni 1970 erklärte der Zeuge, bei dieser Vernehmung so krank gewesen zu sein, daß er dabei zweimal habe Tabletten schlucken müssen. Rechtsanwalt von H e i n i t z bezweifelte grundsätzlich den Wert der untersuchungsrichterlichen Vernehmungen, da hierbei vieles "einfach beiseite geschoben" worden sei und die Verteidigung "schließlich müde geworden" sei, dies zu rügen.

Der Zeuge erklärte nun, er wisse nicht mehr, ob die Weisungen zum Abtransport der Juden nach Fossoli an ihn ergangen seien oder an die Verwaltung des Außenkommandos. Auf den weiteren Vorhalt, daß er in seiner Vernehmung vom 13. Dezember 1967 auf Seiten 4/5 bereits bekundet habe, daß das Judenreferat in Verona über den Abtransport von Juden nach Fossoli entschieden habe, erklärte der Zeuge nunmehr, dies sei zutreffend.

Auf Frage der StA:
Ob andere Referate des Außenkommandos Mailand in Judenmaßnahmen eingeschaltet gewesen seien, wisse er nicht.
Auf Vorhalt: Es sei richtig, daß andere Referate nicht eingeschaltet gewesen seien.

A r n d t und B e r k e f e l d hätten in Verona gesessen und seien auch mal in Mailand gewesen; an A r n d t habe er jedoch nur eine schwache Erinnerung. B e r k e f e l d sei bei dem ersten Besuch des Angeklagten in Mailand zugegen gewesen.

Sein Dienstsitz in Mailand habe zunächst in der Via Marengo, später, etwa ab Frühjahr 1944 im Hotel Regina gelegen. Im Frühjahr oder Sommer 1944 habe sich das AK räumlich vergrößert.

Eine fernmündliche Weisung an den Questor von Varese sei ihm erinnerlich, er wisse jedoch keine Einzelheiten mehr. Es sei jedoch richtig, daß er auf Weisung aus Verona gehandelt

habe, wenn eine Weisung durch ihn gegeben worden sei.

/ Es wurden verlesen aus LO 70 -b- Bl. 26-28.
Der Zeuge erklärte hierzu, dies sei durchaus möglich; er müsse die Anweisung bekommen habe, die Weisung an Varese weiterzugeben. Wahrscheinlich habe er diese Anweisung von R a u f f erhalten, der in Mailand ziemlich selbständig gearbeitet habe, auch in Judenangelegenheiten. R a u f f habe sogar Weisungen ignoriert; z.B. habe R a u f f ihn angewiesen, Häftlinge freizulassen, für die interveniert worden sei. Anfänglich sei die Zusammenarbeit mit Verona ohnehin noch nicht eng gewesen, so daß R a u f f das meiste angeordnet habe.

Auf Vorhalt: Ob R a u f f wirklich Befehle mißachtet habe, könne er nicht behaupten, es sei ihm so vorgekommen; es könne aber natürlich auch sein, daß R a u f f bei seinen Weisungen im Einklang mit Verona gehandelt habe.

R a u f f habe an sich einen ziemlich scharfen Kurs gesteuert, habe aber auch Ausnahmen gemacht, da er gute Beziehungen zur Kirche gehabt habe.

Auf Fragen der StA:
Wer die Weisung für das Telefongespräch mit Varese gegeben habe, wisse er nicht.

Die Anweisung, türkische Juden zu verhaften oder überhaupt ausländische Juden, sei aus Verona gekommen.

/ Auf Antrag der StA wurden verlesen aus LO 70 -b- Bl.29/30, Bl.41/42, Bl.52/53-54.

Dazu erklärte der Zeuge, er könne sich im einzelnen nicht erinnern und wisse nicht, von wem er entsprechenden Befehl bekommen habe.

Sämtliche Anweisungen aus Verona seien über R a u f f gegangen.

Varese müsse ein Einzelfall gewesen sein; im übrigen seien die Mischehenpartner privilegiert geblieben.

/ Auf Antrag der StA wurde verlesen aus LO 70 -b- Bl.5.

Hierzu erklärte der Zeuge, der Buchstabe K am Rand des Schreibens weise ihn als Verfasser aus.

/ Auf Antrag der StA wurde verlesen aus LO 70 -b- Bl. 14.

Der Zeuge hierzu: Er sei Verfasser dieses Schreibens. Warum die darin genannte Frist bis zum 29. Januar 1944 bemessen gewesen sei, wisse er nicht mehr. Auf Vorhalt: Wahrscheinlich sei die Frist zum 29. Januar 1944 gesetzt worden, um den am 30. Januar 1944 abgehenden Transport nach Auschwitz aufzufüllen.

Von diesem Transport selbst wisse er jedoch nichts. Die diesbezügliche Anweisung müsse er von Verona oder von R a u f f bekommen haben.

Auf den Vorhalt des Berichterstatters, daß er bisher stets angegeben habe, seine Weisungen aus Verona bekommen zu haben, während er heute plötzlich erkläre, seine Weisungen von R a u f f erhalten zu haben, erklärte der Zeuge, er habe es sich inzwischen überlegt und er meine, daß R a u f f viel selber gemacht habe. Außerdem habe er früher unberücksichtigt gelassen, daß ja alles über R a u f f gelaufen sei.

Auf die Frage des Vorsitzenden, ob er einen Anhalt dafür habe, daß R a u f f eine eigene Judenpolitik betrieben hätte, erwiderte der Zeuge, R a u f f habe guten Verbindungen zur Kirche gehabt und sei, wenn diese sich eingeschaltet habe, zuweilen eigenmächtig vorgegangen.

Auf Frage des Geschworenen P r y s t a w :
Alles aus Verona sei über R a u f f gelaufen.

Telefoniert habe er mit B e r k e f e l d oder
E i s e n k o l b , wohl nicht mit dem Angeklagten.

Pause von 11.36 bis 13.14 Uhr.

Im Hinblick auf die vorangegangenen Angriffe des Verteidigers Rechtsanwalt von H e i n i t z auf die Vernehmungsmethoden des Untersuchungsrichters H a l b e d e l gab die StA die Erklärung ab, daß der Untersuchungsrichter die Voruntersuchung in vorbildlicher Objektivität geführt habe und jedem Hinweis oder Einwand nachgegangen sei.

Der Vorsitzende fragte den Zeugen, ob der Untersuchungsrichter in der Vernehmung vom 24. Juni 1970 eine Bekundung des Zeugen nicht ins Protokoll aufgenommen oder "etwas vom Tisch gewischt" habe.
Der Zeuge erwiderte, er habe sich bei der Vernehmung krank gefühlt, jedoch die Frage des Untersuchungsrichters, ob er vernehmungsfähig sei, bejaht. Gleichwohl habe er sich am Schluß der Vernehmung sehr ermüdet gefühlt, so daß er der zusammenfassenden Protokollierung nicht völlig gefolgt sei. Es sei jedoch richtig, daß er das Vernehmungsprotokoll durchgelesen und unterschrieben habe. Die Vernehmung durch den Untersuchungsrichter sei korrekt verlaufen.

Rechtsanwalt von H e i n i t z erklärte, falls er sich über den Untersuchungsrichter so kraß geäußert habe, wie das von der StA erklärt worden sei, so ziehe er diese krasse Äußerung als "Fehlleistung" zurück.

Auf Fragen der StA:
Nach der Vernehmung durch den Untersuchungsrichter am 24. Juni 1970 habe er mit niemandem über das vorliegende Verfahren gesprochen. Lediglich habe er im vergangenen Vierteljahr S a e v e c k e über seine Ladung zum heutigen Tage schriftlich Mitteilung gemacht.

Von Transporten aus Mailand nach Deutschland wisse er nichts, auch nicht über den Transport vom 30. Januar 1944.

D a n n e c k e r sei jedenfalls einmal in Mailand gewesen, ob danach, im Januar 1944, noch einmal, sei ihm nicht erinnerlich.

Auf den diesbezüglichen Vorhalt aus Seite 3 seiner Vernehmung vom 13. Dezember 1967: Dies könne sein. Er erinnere sich nur noch an S a e v e c k e s ausdrückliche Weisung, nicht mit D a n n e c k e r zusammenzuarbeiten.

/ Auf Antrag der StA wurde verlesen aus LO 70 -c-b - das Schreiben des AK Mailand vom 12. Februar 1944 an die Questur Varese.

Der Zeuge erklärte hierzu, im Februar/März 1944 sei er auf Urlaub gewesen. Zum Inhalt des Schreibens könne er nichts sagen, auch nicht, ob der Inhalt des Schreibens seinem damaligen Wissensstand entsprochen habe.

Auf Fragen der StA:
Er habe einen Juden erschossen - in Notwehr.
Er habe eine Anzeige erhalten, daß sich in einer Mailänder Synagoge Juden träfen.Nur mit einem Dolmetscher habe er die Synagoge aufgesucht, geklingelt und sich plötzlich 12 bis 15 Juden gegenübergesehen. Er habe dem Dolmetscher befohlen, Verstärkung zu holen und sei allein dort geblieben. Er habe die Juden verhaften wollen, dabei sei einer geflüchtet, den er verfolgt habe; dieser sei größer gewesen als er und habe ihn, den Zeugen, niederringen wollen, als

er ihn verfolgt und erreicht habe. Er habe dabei eine Pistole in der Hand gehalten, aus der sich ein Schuß gelöst habe, der den Juden getötet habe.

Auf Vorhalt der StA gab der Zeuge zu, seine Pistole abgedrückt zu haben.

Auf Vorhalt des Berichterstatters räumte der Zeuge ein, was er in einer früheren Vernehmung bekundet hatte: Er habe seine Pistole abgedrückt, der Jude habe ihn jedoch weiter umklammert gehalten. Ein hinzukommender Kamerad habe dem Juden mit einer Pistole über den Kopf geschlagen, der erst nun zusammengesackt sei. Man habe den Juden liegen lassen und zunächst die anderen Juden abtransportiert. Daß der Jude gestorben sei, habe er erst später gehört. Er habe über den Vorfall sicher eine Meldung nach Verona gemacht, aber nichts mehr darüber gehört.

Auf Fragen der StA nach dem gewaltsamen Tod des Juden Salomon R a t h erklärte der Zeuge, er wisse nicht, ob Salomon R a t h identisch sei mit dem in der Synagoge erschossenen Juden.

Auf Frage der StA:
Es sei vorgekommen, daß er bei Vernehmungen in San Vittore Juden geohrfeigt habe.
Die Verhältnisse im Judenflügel von San Vittore seien besonders menschlich gewesen.

Auf Fragen von Rechtsanwalt v. H e i n i t z:
Bei seinem Erscheinen in Mailand sei D a n n e c k e r aus Rom gekommen. Ob er in Oberitalien noch Aktionen durchgeführt habe, wisse er nicht.

R a u f f sei mindestens Sturmbannführer gewesen; es könne sein, daß er Anfang 1945 Standartenführer gewesen sei.

Die Zuständigkeit R a u f f s als Chef des Abschnitts "Oberitalien/West" habe sich auf alle Gebiete bezogen; das gleiche gelte für S a e v e c k e als AK-Leiter in Mailand.

Alles aus Verona sei über R a u f f s Tisch gelaufen, nicht nur die IV B 4 - Sachen.

Der Transportraum für die Transporte San Vittore - Fossoli sei nicht von IV B 4 beschafft worden, sondern von der Verwaltung. Ob R a u f f die Verwaltung habe anweisen müssen oder vielleicht S a e v e c k e dies getan habe, wisse er nicht. Er habe sich überhaupt nicht darum zu kümmern brauchen.

Auf Vorhalt von Rechtsanwalt M e u r i n :
Seine Bekundungen in einer früheren Vernehmung seien richtig, daß er bei der Festnahme von Juden ~~in~~ der Synagoge diese Juden wegen etwa vorhandenen Vermögens verhört und dabei vielleicht auch einen Juden mit einem Stock geschlagen und mit Erschießung gedroht habe.

Auf Vorhalt der StA bestätigte der Zeuge seine Bekundungen auf Seite 10 seiner Vernehmung vom 25. März 1964 betr. den Dienstweg.

Auf Frage der StA:
Judentransporte von Mailand nach Fossoli habe er nicht durchgeführt; ob es die Verwaltung des AK Mailand getan habe, wisse er nicht, es könne auch die Verwaltung in Verona gewesen sein.

Auf den Vorhalt des Berichterstatters aus Seite 4/5 der Vernehmung vom 13. Dezember 1967, wo der Zeuge bekundet hatte, Vorbereitung und Durchführung der Transporte habe bei IV B 4 in Verona gelegen, erwiderte der Zeuge jetzt, jedenfalls müsse die Organisation dieser Transporte von IV B 4 in Verona aus koordiniert worden sein.

Auf Frage von Rechtsanwalt M e u r i n :
Außer Juden seien in Fossoli auch Partisanen gewesen.

Auf den nochmaligen Versuch von Rechtsanwalt von H e i n i t z , in den Zeugen hinein zu fragen, daß die Transporte von Mailand nach Fossoli von der Verwaltungsabteilung in Verona in Zusammenarbeit mit der Verwaltung des Außenkommandos Mailand abgewickelt worden seien, stellte der Vorsitzende fest, die Vernehmung des Zeugen habe ergeben, daß IV B 4 in Verona die Transporte veranlaßt und die Verwaltungsabteilung in Verona oder Mailand sie ausgeführt habe. Dieser Feststellung wurde von keiner Seite widersprochen.

Auf Frage des Angeklagten:
Den Hauptsturmführer M ü l l e r habe er nicht gekannt.

Auf Frage des BE:
Das AK Mailand sei genauso organisiert gewesen, wie das RSHA, nur schwächer besetzt gewesen.

Auf Fragen des Angeklagten:
Die einzelnen Abteilungen des Außenkommandos hätten sich gegenseitig ausgeholfen.

Das "Generalkommando" der Partisanen soll sich in Mailand in der Nähe von S a e v e c k e s Wohnsitz befunden haben.

Der Zeuge blieb gemäß § 60 Ziff. 2 StPO unbeeidigt und wurde um 14.09 Uhr im allseitigen Einverständnis entlassen.

Als 30. Zeuge erschien

W i h a n , Rudolf,
61 Jahre alt,
österreichischer Staatsbürger,
Abteilungsdirektor eines Industrieunternehmens,
wohnhaft in München und Wien,
mit dem Angeklagten n.v.u.n.v.,

belehrt, auch gemäß § 55 StPO:

Er habe deutsche Sprache und Literatur studiert. 1938 sei er beim IdS Wien angestellt worden. Er habe zunächst den Angleichungsgrad eines SS-Untersturmführers gehabt.

Als Sachbearbeiter für die Inlandspresse sei er auch in Berlin im RSHA und zwar in der Wilhelmstraße tätig gewesen. Hier sei er bis Februar 1943 geblieben. Den Angeklagten habe er während dieser Zeit weder kennengelernt noch von ihm gehört.

Anschließend sei er nach Wien zurückgekehrt und im September 1943 durch das RSHA nach Italien geschickt worden. Am 16. September 1943 sei er nach Bozen gekommen. In Bozen habe er sich bei dem damaligen Stabsführer des BdS, Obersturmbannführer Dr. S a n d b e r g e r , gemeldet.

Die Dienststelle des BdS sei damals im Aufbau gewesen; deren Chef, Dr. H a r s t e r , sei bereits in Italien gewesen. Die Abteilung I habe R a d e l h e r r , die Abteilung III Dr. T u r o w s k i , die Abteilung IV K r a n e b i t t e r geleitet.

Er sei zunächst in der Abteilung III tätig gewesen und Anfang 1944 persönlicher Referent Dr. H a r s t e r s geworden, dem er "die kleinen Dinge vom Leibe" habe halten müssen.

In der Zeit von Frühjahr bis Herbst 1944 sei er viel in Vicenca gewesen als Verbindungsmann zu einer dort stationierten italienischen Ausbildungseinheit.

Die Juden hätten in Italien kein besonderes Problem dargestellt - jedenfalls nach den Aktionen im Herbst 1943.

Trotzdem habe es einen Judenreferenten gegeben und zwar den Angeklagten. Durch eine besondere Aufgabenfülle sei dieser nicht aufgefallen.

Das Lager Fossoli sei ein Relikt aus der Einsatzkommandozeit gewesen; danach sei es polizeiliches Durchgangslager geworden und später nach Bozen verlegt worden.

Es sei ihm nicht bewußt, daß eine größere Anzahl von Juden durch Fossoli gegangen sei. Die Örtlichkeiten in Fossoli habe er nicht gekannt; er sei nur einmal kurz dort vorbeigefahren.

Von Judentransporten aus Fossoli habe er nichts gewußt; lediglich sei ihm bekanntgeworden, daß Transporte aus Fossoli abgegangen seien, unter deren Transportinsassen sich auch Juden befunden haben mögen.

Auf Vorhalt von Seite 6 aus seiner Vernehmung vom 30. August 1971 erklärte der Zeuge, dies sei richtig; jedoch habe es sich dabei um eine allgemeine Kenntnis gehandelt, die nicht im besonderen auf den Angeklagten bezogen gewesen sei.

Eine gewisse Eigenständigkeit des Angeklagten sei auf der Dienststelle in Verona amtsbekannt gewesen.

Der Transportraum müßte von den Lagern organisiert worden sein. Falls dies nicht zutreffe, müsse die Fahrdienstleitung zuständig gewesen sein. Wer für die Transporte tatsächlich zuständig gewesen sei, wisse er nicht.

Mit Verleihungsvorschlägen für das Kriegsverdienstkreuz habe er nichts zu tun gehabt.

Wenn Judenaktionen durchgeführt worden wären, wovon ihm nichts bekannt sei, wäre der Angeklagte dafür zuständig gewesen.

Auf Frage der StA:
Er habe Fossoli als Relikt aus der D a n n e c k e r -Zeit bezeichnet, weil dieser in Fossoli zwei Leute zurückgelassen habe. An den Namen H a a g e erinnere er sich nicht.

Er möchte annehmen, daß der Angeklagte und K r a n e b i t t e r nicht besonders harmoniert hätten; K r a n e b i t t e r sei im Gegensatz zum Angeklagten ein polternder Typ gewesen.

Der Angeklagte habe sich mit seinen Leuten gern abgesondert. Mit Gitarre, Gesang und vielleicht auch Wein sei er mit 4 bis 5 Leuten ins Grüne marschiert.

Er wisse, daß Begleitmannschaften für die Transporte nach Deutschland eingesetzt worden seien, jedoch nur bis zur Grenze.

Auf Fragen von Rechtsanwalt von H e i n i t z :
Er sei im November 1943 nach Verona gekommen.

D i d i n g e r sei ihm bekannt.

Er halte es nicht für möglich, daß D i d i n g e r die Funktionen des Angeklagten bis zu dessen Eintreffen ausgeübt habe.

Möglicherweise sei vor dem Kommen des Angeklagten keine Arbeit auf seinem Gebiet geleistet worden.

Auf Frage des Angeklagten:
Es sei ihm bekanntgewesen, daß der Angeklagte Dr. H a r s t e r gebeten habe, ihn als Gerichtsoffizier zu verwenden. Der damalige Untersuchungsführer Dr. K a p p ϕ l sei ihm, dem Zeugen, befreundet gewesen. K a p p ϕ l habe aus Verona weggehen wollen und habe gewußt, daß der Angeklagte seinen Platz habe einnehmen wollen.
Auch sei ihm bekannt, daß der Angeklagte nach Padua gekommen sei. Dr. H a r s t e r habe zunächst gezögert, dann aber eingewilligt, als der AK-Leiter von Padua aus disziplinären Gründen habe abgelöst werden müssen.

Auf Frage des Geschworenen P r y s t a w :
In eigener Zuständigkeit hätte Dr. H a r s t e r den Angeklagten als Gerichtsoffizier kaum einsetzen können; er hätte hierfür das Einverständnis des RSHA haben müssen.

Auf Frage von Rechtsanwalt M e u r i n :
Auch für die Versetzung des Angeklagten als Leiter des AK Padua habe H a r s t e r sicher das Einverständnis des RSHA eingeholt.

Auf Frage des Geschworenen P r y s t a w :
Er wisse nicht, ob der Judenreferent in Verona unmittelbare Weisungen aus Berlin erhalten habe, die Dr. H a r s t e r nicht gesehen habe oder an denen er nichts habe machen können.

Auf Frage von Rechtsanwalt M e u r i n :
Mit Dr. H a r s t e r , der ja auch in München wohne, sei er jetzt noch 3 bis 4mal im Jahr zusammen. Am letzten Mittwoch vor seiner heutigen Vernehmung habe Dr. H a r s t e r ihm erzählt, daß er hier als Zeuge ausgesagt habe. Von irgendeiner Beeinflussung könne keine Rede sein.

Der Zeuge blieb unbeeidigt gemäß § 60 Ziff. 2 StPO und wurde im allseitigen Einverständnis um 14.58 Uhr entlassen.

Schluß der Sitzung: 14.59 Uhr.

Hölzner
Erster Staatsanwalt

Stief
Staatsanwalt

Kh

Durchschrift

1 Ks 1/71 (RSHA)

T e r m i n s v e r m e r k

Hauptverhandlung gegen Friedrich B o ß h a m m e r
21. Verhandlungstag - 28. Januar 1971
Beginn: 9.44 Uhr

Der Vorsitzende gab bekannt, daß die Zeugin A d l e r auf den 28. (Montag!) Februar 1972, 12.00 Uhr, umgeladen worden sei.

Als 31. Zeuge erschien

K e l l e r , Eugen, 68 Jahre,
Rentner in Kellmünz/Illertissen,

mit dem Angeklagten n.v.u.v.

Belehrt, auch gemäß § 55 StPO:

Den Namen des Angeklagten habe er erst durch die Ladung zu diesem Verfahren kennengelernt.

Er sei Landwirt und Zimmermann gewewen, als er im Januar 1940 zur Polizeireserve eingezogen worden sei. Er sei in Kempten, München und Hamburg stationiert gewesen, ehe er mit der 9. Kompanie unter Hauptmann Winkel im Sommer oder Herbst 1943 nach Verona verlegt worden sei.

Hier sei er zu Partisanen-Einsätzen, Partisanen-Transporten und Wachdienst herangezogen worden. Er habe fließend italienisch gesprochen und sei zeitweilig zum Wachtdienst an der Villa der Frau Mussolinis und bei Wolf am Gardasee eingesetzt gewesen.

Einmal habe er von Italien aus einen Judentransport nach Auschwitz begleitet. Der Befehl hierfür sei durch den Spieß am "Schwarzen Brett" angeschlagen worden. Es seien etwa 8-10 Kameraden eingeteilt worden. In der Kaserne sei unbekannt gewesen, wohin der Transport gehen sollte.

Als er mit seinen Kameraden, bewaffnet mit Karabinern und Pistolen, zum Bahnhof in oder bei Verona gekommen sei, habe dort bereits ein beladener Güterzug gestanden, der noch zwei Personenwagen mitgeführt habe. Sie hätten den Befehl gehabt, bei Fluchtversuchen zu schießen.

In einem Waggon habe sich die Verpflegung für die Transportinsassen befunden, Semmeln und Marmelade. Getränke habe es gegeben, wenn der Zug unterwegs gehalten habe; dies sei vielleicht einmal täglich geschehen. Unterwegs habe es auch Milch und Suppe für die Transportinsassen gegeben. An sich sei dies für die Juden nicht vorgesehen gewesen. Sie - die Transportleitung - hätten aber aus Mitleid mit den Kindern auf einigen Bahnhöfen von sich aus für einzelne Personen, namentlich Kinder, etwas Milch und Suppe besorgt.
Die Transport-Insassen seien jeglichen Alters gewesen. Sie hätten in den Waggons leidlich Platz gehabt, wohl auch zum Hinlegen. Es könne sein, daß die Waggons mit Stroh ausgelegt gewesen seien. Toilettenkübel hätten sich in den Waggons nicht befunden. Ihre Notdurft hätten die Transportinsassen unter Aufsicht der Wachen am Bahndamm verrichten können, wenn der Zug gehalten habe - mehrmals einmal am Tage -. Während der Fahrt seien die Türen einen Spalt breit geöffnet gewesen.

Die Juden hätten gemeint, nach Theresienstadt transportiert zu werden. Ein Transportinsasse, jedoch, der mit seiner Frau und seinen beiden Kindern zum Transport gehört habe, habe ihn jedoch darauf hingewiesen, daß am letzten Waggon "Auschwitz" angeschrieben gewesen sei. Dieser Transportinsasse, ein früherer Fabrikant aus Stuttgart, hatte ihm auch erzählt, was es mit Auschwitz auf sich habe; hiervon habe er zuvor keine Ahnung gehabt. Nachdem der Zug Theresienstadt passiert habe und weiter in Richtung Osten gefahren sei, hätten die Juden angefangen zu beten. Sie hätten jetzt gewußt, was ihnen bevorstand.
Der Zug habe auch drei Waggons mit englischen Juden mitgeführt, die in München abgehängt und Richtung Norddeutschland weitergefahren seien. Die Verpflegung für die englischen Juden sei besser gewesen; für sie habe es auch Schinken gegeben. Die englischen Juden hätten einen eigenen SD-Transportbegleiter gehabt.

Der Leiter des Transportes nach Auschwitz sei ebenfalls ein SD-Mann gewesen, dessen Namen er nicht wisse, der aber sehr menschlich gewesen sei. So habe er geduldet, daß die Transportpolizisten, obwohl es ihnen ausdrücklich verboten gewesen sei, mit den Juden gesprochen hätten und habe auch nichts dagegen gehabt, wenn die Polizisten unterwegs Milch oder Suppe für die Transportinsassen - wohl von der Bahnhofsmission - besorgt hätten. Auch sei unterwegs regelmäßig Wasser ausgegeben worden.

Der Auschwitz-Transport habe etwa 500 Juden in 10-12 Waggons umfaßt. Er sei vielleicht 4 bis 5 Tage unterwegs gewesen. Unterwegs sei eine alte Frau gestorben, die in einen geräumten Waggon gelegt worden sei, dessen Insassen auf die übrigen Waggons verteilt worden seien. Eine Frau habe unterwegs Wehen bekommen. Ein jüdischer Arzt habe sich um die Transportinsassen kümmern können.

Der Transport sei in der Pfingstwoche 1944 durchgeführt worden. B r u t s c h e r und A l m e r hätten zum Begleitkommando gehört.

Vor Auschwitz habe der Zug längere Zeit warten müssen, da kurz vorher andere Transporte angekommen seien. Deren Insassen seien sehr durstig gewesen.

Sein Transportführer habe ihn und seine Kameraden darauf hingewiesen, wie es beim Entladen der vorher eingetroffenen Transporte zugegangen sei und habe diese Zustände entsetzt als "Schweinerei" bezeichnet.

Das Entladen sei sehr schnell vor sich gegangen. KZ'ler hätten alte Leute einfach aus dem Zug geworfen. Aus dem einem Zug aus Ungarn seien die Insassen von den KZ'lern mit Knüppeln herausgeprügelt worden. Danach hätten sie sich aufstellen müssen und seien aufgeteilt worden in Arbeitsfähige und Nichtarbeitsfähige.

Auf Vorhalt bestätigte der Zeuge, was er auf Seite 5 seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsrichter am 29. 10. 1970 bekundet hatte.

Hinterher habe er dann gehört, daß die große Halle, in der die Juden sich hätten ausziehen müssen, eine Gaskammer gewesen sei, daß den Juden jedoch erzählt worden sei, es handele sich um eine Duschanlage.

Zum Mittagessen sei er in die Kantine gegangen. Dort habe er gehört, daß an diesem Tage 12.000 Juden, u.a. aus Holland und Ungarn, gekommen seien, und daß man mit deren Vernichtung kaum nachkomme, so daß man zum Teil die Leichen mit Flammenwerfern verbrennen müsse. Über der ganzen Gegend habe ein ekelhafter Geruch gelegen. Er habe nichts essen können.

Am Bahndamm habe er gebrechliche Juden liegen sehen, die aus dem Zug herausgeworfen worden waren und um die sich niemand gekümmert habe. Einige von ihnen seien bereits tot gewesen, als man sie am nächsten Morgen fortgeschafft habe.

Der Transport aus Italien sei unter den gleichen Umständen entladen worden, wie er das vorher bei den anderen Transporten beobachtet habe. Aus dem gesamten Transport seien vielleicht 30 Arbeitsfähige, darunter 6-7 Frauen, ausgesondert worden. Der Stuttgarter Fabrikant, mit dem er unterwegs gesprochen habe, sei zusammen mit seinem Sohn unter den Arbeitsfähigen gewesen; seine Frau und seine Tochter seien zur Gaskammer gebracht worden.

Auf Vorhalt:
Es könne sein, daß die Frau des Stuttgarter Fabrikanten eine geborene Lämmle aus Laupheim gewesen sei.

Einen weiteren Transport habe er nicht nach Auschwitz begleitet. Er habe anschließend keinen Urlaub gehabt.

Auf Fragen der StA:

Mit seinen Kameraden habe er über das in Auschwitz Gesehene gesprochen. Viel geredet habe allerdings niemand. Auch sei es durch Aushang am Schwarzen Brett in der Kaserne verboten gewesen, über das beim Transport Erlebte zu sprechen.

Ob der Transport in Auschwitz gegen Unterschrift übergeben worden sei, wisse er nicht; dies habe der mitfahrende SD-Mann erledigt. Die Übergabeformalitäten seien jedenfalls erledigt worden.

Er sei mit 2-3 Kameraden zur Gaskammer gegangen, wo der SD-Mann, der den Italien-Transport geleitet hatte, schon vor ihnen gewesen sei. Dieser sei es gewesen, der sie erst auf die Vorgänge bei der Gaskammer aufmerksam gemacht habe.

Er sei dabei gewesen, als man auf der Rückfahrt in Meitingen Station gemacht und bei Almer gegessen habe.

Auf Frage von RA M e u r i n :
Vom ~~Lagertor~~ Haltepunkt ihres Zuges bis zur Gaskammer seien es "vielleicht so 200 mtr" gewesen.

Der Zeuge blieb unbeeidigt gemäß § 60 Ziff. 2 StPO und wurde im allseitigen Einverständnis zum 10.34 Uhr entlassen.

Die für heute geladene Zeugin S p i e ß war - wegen Krankheit entschuldigt - ausgeblieben.
Im Einverständnis der Prozeßbeteiligten wurde gemäß § 251 Abs. 1 Ziff. 4 StPO das Protokoll ihrer untersuchungsrichterlichen Vernehmung vom 1. 4. 1971 verlesen.
Die Aussage wurde als unbeeidigt behandelt gemäß § 61 Ziff.2 StPO.

Pause von 10.49 bis 11.31 Uhr

Die lange Pause erklärte der Vorsitzende mit einer Zwischenberatung.
Es folgte nunmehr sogleich die Mittagspause von 11.32 bis 13.12 Uhr.

Als 32. Zeuge erschien

K l u m p p , Gustav, 57 Jahre alt,
Polizeibeamter in Hamburg,

mit dem Angeklagten n.v.u.n.v.

Belehrt, auch gemäß § 55 StPO:

1939 sei er in Hamburg zur Polizei gegangen. Nach Einsätzen in zahlreichen Orten des In- und Auslandes sei er etwa im September 1943 nach Rom gekommen.

Hier habe er eine Aktion miterlebt, die er erst nachträglich als Judenaktion erkannt habe und an der sein ganzes Bataillon beteiligt gewesen sei. Er selbst habe dabei lediglich Wachdienst an einem Gebäude in der Via Tasso tun müssen. Es könne sein, daß diese Aktion im Oktober 1943 durchgeführt worden sei.

Einige Tage später sei er zu einer Transportbegleitung eingeteilt worden. Die Transportbegleitung sei zunächst z nur bis zum Brenner geplant gewesen, dann aber bis Breslau und schließlich bis Auschwitz verlängert worden.

Er meine, daß der Transport aus mehreren hundert Juden aller Altersgruppen, darunter auch Kinder, bestanden habe. Unter den Transportbegleitern, die in Personenwagen gefahren seien, seien auch mehrere SD-Leute gewesen. Die Güterwaggons seien sehr voll belegt gewesen. Die Transportpolizisten seien auf die Bremserhäuschen verteilt gewesen. Sie hätten die Anweisung

gehabt, Fluchtversuche durch Waffengebrauch zu verhindern. Fluchtversuche habe es jedoch nicht gegeben.

Der Transport sei über Mailand gegangen, wo er für die Transportinsassen, die Verpflegung nur für einen Tag erhalten hatten, Brot, Marmelade und Margarine besorgt habe; auch seien die Juden mit Wasser versorgt worden.

Er habe sich gewundert, daß auch Frauen und Kinder zum "Arbeitseinsatz" gebracht werden sollten. Ihre Notdurft hätten die Transportinsassen beim Halten des Zuges waggonweise verrichten können. Todesfälle habe es unterwegs nicht gegeben, wohl aber Geburten.

Das Ausladen des Transportes in Auschwitz habe er nicht beobachtet, da vor dem Lagertor SS-Leute den Zug übernommen und ihn ins Lager gefahren hätten.

Die SD-Leute seien ebenfalls zurück nach Italien gefahren. Einen von ihnen habe er gefragt, was denn die Juden arbeiten müßten. Dieser habe sinngemäß geantwortet: "Arbeiten? Die gehen durch den Schornstein!" Dies habe er in Rom seinem Hauptmann gemeldet, der darüber sehr erregt gewesen sei. Hierüber habe er auch mit Kameraden in seiner Kompanie gesprochen.

Von Transporten Rom-Fossoli wisse er nichts.

Der Name des Angeklagten sei ihm nicht bekannt, auch nicht der Name Dr. Harster, lediglich hatte er von Wolf gehört.

Unbekannt sei ihm auch der Name Dannecker, den er auch bei der Rom-Aktion nicht gehört habe. Chef in Rom sei Kappler gewesen.

Unbekannt seien ihm auch die Namen Eisenkolb, Arndt, Berkefeldt, Haage und Titho.

In Rom sei er bis zur Räumung etwa im Juni 1944 geblieben. Von dort sei er nach Mailand gekommen und habe im Raum Domodossola Partisanen-Einsätze mitgemacht.

Die Namen Saevecke und Rauff seien ihm kein Begriff.

Auf Frage der StA:

Die Auskunft, daß die Juden "durch den Schornstein" gingen, habe er von einem SD-Transportbegleiter erhalten, der den Transport von Rom nach Auschwitz begleitet und von dort auch wieder mit zurück nach Italien gefahren sei.

Auf Frage von RA von H e y n i t z :

Dieser SD-Mann sei wohl auf der Rückreise mit bis nach Rom gefahren.

Der Zeuge blieb unbeeidigt gemäß § 60 Ziff. 2 StPO und wurde im allseitigen Einverständnis um 13.43 Uhr entlassen.

Schluß der Sitzung 13.43 Uhr.

Hölzner
Erster Staatsanwalt

Stief
Staatsanwalt

Ad.

Durchschrift

1 Ks 1/71 (RSHA)

T e r m i n s v e r m e r k

Hauptverhandlung gegen Friedrich B o ß h a m m e r
22. Verhandlungstag - 1. Februar 1972
Beginn: 9.40 Uhr

Der Vorsitzende gab bekannt, daß die Staatsanwaltschaft einen "Vermerk über den wesentlichen Inhalt der nach dem 1. Dezember 1971 von der Sachverständigen Dr. R a v e n n a überreichten Unterlagen aus den Beständen der Staatsarchive in Mailand und Ferrara" überreicht habe. Abschriften dieses Vermerks vom 20. Januar 1972 wurden der Verteidigung und dem Angeklagten übergeben.

Als 33. Zeuge erschien

S c h m i t z , Bernhard, 72 Jahre alt,
jetzt Rentner in Frauwüllesheim bei Düren,
mit dem Angeklagten n.v.u.n.v.

belehrt, auch gemäß § 55 StPO:

Er habe 45 Jahre in Italien gelebt, spreche fließend italienisch und sei immer Landwirt gewesen.

Anläßlich des Badoglio-Putsches habe er Italien verlassen, sei aber nach etwa 1 Monat wieder zurückgekehrt, und zwar in die Nähe von Perugia, wo seine Familie ein Sägewerk besessen habe.

Dort sei er wenig später von x der Feldgendarmerie als Dolmetscher verpflichtet worden, schon nach einigen Tagen aber von seinem Freunde M a u n z zum Außenkommando Perugia geholt worden. Leiter dieses AK sei Sturmbannführer H e r b s t gewesen, ein 100%iger Kamerad, bei dem sich seine Untergebenen wohlgefühlt hätten.

Er selbst sei in der NSDAP, nicht aber in der SS, gewesen.

In Perugia habe er einmal den Befehl erhalten, mit Hinterkäuser nach Assisi zu fahren, um dort Juden festzunehmen. Sie seien zunächst zur italienischen Polizeidienststelle von Assisi gefahren, um dort

die Anschriften der festzunehmenden Juden zu erfahren. Dabei hätten sie sich betont viel Zeit gelassen, um den Juden Gelegenheit zu geben, sich zu verbergen. Diese hätten dann auch nicht verhaftet werden können.

In Perugia sei der bis zum Sommer 1944 gewesen. Während eines Heimaturlaubs sei diese Dienststelle aufgelöst worden. Von auf einer Insel im Trasimenischen See festgehaltenen Juden und deren Schicksal bei der Auflösung des AK Perugia wisse er nichts.

Er sei nun zum AK Padua befohlen worden, dessen Leiter wiederum Herbst gewesen sei. Hauptaufgabe sei hier, wie bereits in Perugia, Partisanen- und Schwarzhandel-Bekämpfung gewesen.

Bald nach dem Dienstantritt in Padua sei im dortigen Gebiet eine großangelegte Aktion gegen Partisanen unter einem höheren SS-Offizier und Blutordensträger namens B u r g h a r d durchgeführt worden. Über die hierbei angefallenen Asservate sei eine Liste angefertigt worden. Gleichwohl habe dieser Burghard sich von den asservierten Gegenständen etwas Gold oder ein anderes Edelmetall angeeignet, die Entnahme aber auch in der Asservatenliste vermerkt.

Herbst sei bald nach diesem Vorfall als AK-Leiter abgelöst worden. Sein Nachfolger sei der Angeklagte gewesen, der wegen der Goldentnahme durch Burghard ein Verfahren auch gegen ihn, den Zeugen, und Hinterkäuser betrieben habe. Bei ihm, dem Zeugen, sei allerdings noch hinzugekommen, daß er aus dem damaligen Asservatenbestand zwei höherwertige Uhren entnommen und durch minderwertigere ersetzt habe.

Nach einer Verhandlung in Verona sei er zu einem Jahr ~~ge~~ Gefängnis verurteilt worden. Der Angeklagte habe ihn verteidigt und ihn in einem sehr kurzen Plädoyer als bauernschlau hingestellt. Danach habe ihn der Angeklagte auch im Gefängnis besucht.
Auf Vorhalt bestätigte der Zeuge, was er hierzu auf Seite 4 seiner Vernehmung vom 26. 10. 1971 beku ndet hatte.

Hinterkäuser und er seien dann vorzeitig entlassen, vom Angeklagten abgeholt und wieder nach Padua gebracht worden. Auf der dortigen Dienststelle sei man allgemein der Auffassung gewesen, der Angeklagte habe mit diesem Verfahren eigentlich Herbst treffen wollen.

Auf Vorhalt bestätigte der Zeuge, was er auf Seite 5 seiner Vernehmung vom 26. 10. 1971 zur Charakterisierung des Angeklagten bekundet hatte.

Ebenso bestätigte der Zeuge seine früheren Bekundungen betr. Hauptmann C a r i t à auf Seite 5 der Vernehmung vom 26. 10. 1971.

Die Italiener seien mit den Judenmaßnahmen nicht einverstanden gewesen, da sie den Juden ja ohnehin in gewisser Weise ähnlich seien.

Von Fossoli oder überhaupt einem Judenlager in Italien habe er nichts gewußt, obwohl er sich eigentlich gedacht habe, daß es ein solches Lager hätte geben müssen. Es seien nämlich in Padua auf der Dienststelle öfter ~~Anrufe~~ Angehörige von Verhafteten Juden erschienen, denen er aber habe erklären müssen, die Verhafteten seien nicht mehr im Gefängnis, sondern bereits abtransportiert.

Auf Vorhalt bestätigte der Zeuge seine Bekundungen auf Seite 6 seiner Vernehmung vom 26. 10. 1971 betr. die aus 3 bis 4 SS-Offizieren und 1 oder 2 Sekretärinnen bestehende "Kommission", die für etwa 14 Tage in Padua aufgetaucht sei.

Während der Anwesenheit dieser "Kommission" sei in einer kleinen Ortschaft nahe Padua eine Judenaktion durchgeführt worden, in deren VErlauf 30 bis 40 Juden festgenommen worden seien, ~~und~~ unter denen sich auch alte Leute und Kinder befunden hätten. Diese seien bereits interniert gewesen und von ihrem Aufenthaltsort, wohl einem Schulgebäude, nach Feststellung ihrer Personalien und Abgabe ihrer Wertsachen auf Lkw's nach Padua transportiert worden. Diese Aktion habe in Zusammenarbeit mit der italienischen Polizei stattgefunden. Er sei sicher, daß der Angeklagte zu diesem Zeit in Padua anwesend gewesen sei.

Er erinnere sich an eine jüdisch aussehende Dolmetscherin von der OT in Padua, er erinnere sich aber nicht, daß der Angeklagte bezüglich dieser Dolmetscherin Nachforschungen gewünscht habe.

Der Angeklagte sei von Padua aus einmal in Heimaturlaub gewesen, dazu habe er ihm zwei Kinderfahrräder besorgt, die der Angeklagte bezahlt habe.

Als das AK Padua geräumt worden sei und alle abrückten, habe er von dem Angeklagten den Auftrag erhalten, die Stellung dort noch zu halten. Etwa zwei Stunden später sei er auf seinem Dienst-Motorrad jedoch den vorausgefahrenen Wagen gefolgt und habe diese eingeholt. Über Venedig und Cortina sei es nach Österreich gegangen. Der Angeklagte habe ihn aufgefordert, mit ihm zusammen nach Italien zurückzugehen und dort unterzutauchen, was er jedoch abgelehnt habe. Auf einem Bauernhof habe er mit dem Angeklagten zusammen noch einmal übernachtet. Am anderen Morgen sei der Angeklagte, sein, des Zeugen, Dienst-Motorrad und auch seine Pistole verschwunden gewesen. Der Bauer habe ihm erzählt, der Angeklagte sei im Morgengrauen in Zivil unter Mitnahme des Revolvers auf dem Motorrad davongefahren.

Er habe einen italienischen Paß besessen, ob die anderen Angehörigen des AK Wehrmachtspapiere bekommen hätten, wisse er nicht.

Auf Vorhalt:
Er habe vermutet, daß der Angeklagte den vormaligen Angehörigen des AK Perugia feindlich gesonnen gewesen sei, weil diese sich dort zu judenfreundlich gezeigt hätten.

Er meine, der Angeklagte sei Ende September/Anfang Oktober 1944 AK-Leiter in Padua geworden.

Der Angeklagte sei zwei+ bis drei Wochen nach Herbst's Weggang in Padua erschienen.

Zu dem Strafverfahren wegen der Asservate sei Herbst in Verona gewesen; ob auch Burghard, wisse er nicht.

Auf Fragen des Berichterstatters erklärte der Angeklagte, es sei ausgeschlossen, daß er mit dem Zeugen S c h m i t z zusammen in einem Bauernhof übernachtet habe.

Anschließenden Fragen von RA von H e y n i t z war eine gewisse, wenn auch verschwommene Kenntnis des Verteidigers vom Verfahrensgegenstand zu entnehmen. Kopfschütteln und - allerdings verhaltenes - Gelächter waren die Reaktion ~~der~~ einiger Prozeßbeteiligten.

Auf die Frage des Angeklagten, ob die OT-Dolmetscherin eine rotblonde junge Dame gewesen sei, die dem AK als spionageverdächtig zur Einweisung in ein KZ übergeben, vom AK aber als Dolmetscherin weiter beschäftigt worden sei, antwortete der Zeuge, dies müsse eine Verwechslung sein; die OT-Dolmetscherin habe schwarze Haare gehabt.

Auf weitere Fragen des Angeklagten:
Kurze Zeit vor Auflösung des AK habe der Angeklagte die Gefängnisinsassen antreten lassen und die leichteren Vergehen Beschuldigten entlassen.

Von der Überlassung eines in einer Kapelle entdeckten Lebensmittellagers an die Kirche wisse er nichts. Jedoch seien beschlagnahmte Textilien dem Roten Kreuz übergeben worden.

Es könne sein, daß der Bischof von Padua dem Angeklagten wiederholt Besuche abgestattet habe , um sich für die Entlassung verhafteter Priester zu bedanken. Solche Entlassungen seien wohl vorgekommen und der Angeklagte hätte dabei niemanden zu fragen brauchen.

Dem widersprach der Angeklagte; er hätte solche Fälle eigentlich sehr wohl melden müssen, habe aber auf eigene Faust gehandelt und dabei sehr viel riskiert.

Die Frage des Vorsitzenden, ob der Angeklagte auch die Freilassung von Juden verfügt habe, verneinte der Zeuge.

Die Fragen von Angehörigen festgenommener Juden habe er aus eigenem Wissen beantwortet, da er die Festgenommenen ja ins Gefängnis gebracht habe.

Auf Fragen des Angeklagten:
Es sei auch einmal ein SS-Kommando in Padua gewesen, das an der Ardennen-Offensive teilgenommen hatte; dies habe jedoch nichts mit der "Kommission" von SS-Offizieren zu tun gehabt, während dessen Anwesenheit im Raume Padua Judenaktionen durchgeführt worden seien.

Es sei nicht zutreffend, daß die "KOmmission" nur mit Carita zu tun gehabt habe.

Es sei richtig, daß die Leute von Carita sichergestellte amerikanische Maschinenpistolen beim AK abgeliefert hätten.

Ihm sei nicht bekannt, daß Mott erhebliche Unruhe ausgelöst habe, als er mit der Nachricht aus Rovigo gekommen sei, der Zusammenbruch der Front stünde bevor.

Es sei richtig, daß der Angeklagte die Auflösung des AK Padua organisiert habe. Der Bauernhof, von dem der Angeklagte im Morgengrauen heimlich verschwunden sei, habe in Spittal gelegen.

Auf Vorhalt der StA bestätigte der Zeuge die Richtigkeit dessen, was er handschriftlich hinter dem ersten Absatz auf Seite 8 seiner Vernehmung vom 26. 10. 1971 eingesetzt hatte.

Auf Frage eines Geschworenen:
Er habe den Angehörigen verhafteter Juden nicht sagen können, wo die Verhafteten geblieben seien, wenn ~~si~~ diese nicht mehr im Gefängnis von Padua gewesen seien. Von Konzentrationslagern habe er nichts gewußt; er habe angenommen, die Juden kämen nach Deutschland zur Arbeit.

Auf Frage der StA:
Entgegen seiner früheren Bekundung habe sich der Angeklagte erst in Österreich heimlich mit dem Dienst-Motorrad abgesetzt.

Der Zeuge blieb unbeeidigt gemäß § 60 Ziff. 2 StPO.

Als 34. Zeuge erschien

H e r b s t , Herbert, 70 Jahre alt,
Kriminaldirektor i.R. in Osnabrück,
mit dem Angeklagten n.v.u.n.v.

belehrt, auch gemäß § 55 StPO:

Gegen Ende 1943 sei er als Kriminaldirektor und Sturmbannführer (Angleichungsgrad) als AK-Leiter nach Perugia gekommen. Hier habe er anfänglich nur 5-6 Leute gehabt, später mehr.HInterkäuser, Schott, Maunz und als Dolmetscher Schmitz und Frau Reggiani hätten zu seinen Untergebenen gehört.

Es sei ausschließlich nachrichtendienstliche Tätigkeit gegen die Partisanen geleistet worden in Verbindung mit der Wehrmacht, die für den militärischen Teil der Einsätze zuständig gewesen sei.

Judenmaßnahmen seien nicht durchgeführt worden. Erlasse zur Festnahme von Juden seien ihm nicht bekannt geworden.

Im Anschluß an seine staatsanwaltschaftliche Vernehmung vom 15. 9. 1971 sei ihm eingefallen, daß es in Verona doch einen Judenreferenten gegeben habe. Von diesem seien aber keinerlei Befehle gekommen.

Bei Herannahen der Front habe er durch den Präfekten von Perugia erstmals von einem Judenlager auf einer Insel im Trasimenischen See gehört. Der Präfekt habe ihn gebeten, in Verona anzurufen, um den Transport der Juden nach Norden zu veranlassen.

Von Frau Reggiani habe er erfahren, daß sich unter diesen Juden auch ein früherer deutscher Jude namens Berg befinde.

Die derzeitige Anschrift von Frau Reggiani habe er inzwischen ermittelt.

Einen Judenreferenten in Perugia habe es nicht gegeben.

Perugia sei etwa Mitte 1944 geräumt worden. Er habe nun die Leitung des AK Padua übernommen.
Sämtliche Angehörige der Dienststelle Perugia seien mit nach Padua gekommen. Lediglich sei Schott versetzt worden und dafür Mott gekommen.

Mott sei ein scharfer SS-Mann und offensichtlich sehr überzeugter Nationalsozialist gewesen. Mott sei sein Vertreter gewesen; er habe erklärt, Sondervollmachten aus Verona zu haben. Er habe Mott nach diesen Sondervollmachten nicht weiter gefragt, weil er wegen seines judenfreundlichen Verhaltens in Perugia ein schlechtes Gewissen gehabt habe.

In Padua habe er mit Juden dienstlich nichts zu tun gehabt. Lediglich sei der Fall Dr. Fogel an ihn herangetragen worden, der durch ein fliegendes Kommando des RSHA mit Sitz in Bologna verhaftet worden sein sollte. Er habe sich deswegen telefonisch mit dem AK Bologna in Verbindung gesetzt, ~~dessen Leiter~~ das ihn mit dem Kommandeur des Fliegenden Kommandos, zum Strübel, verbunden habe. Dieser habe ihm gegenüber am Telefon geäußert, es sei "scheißegal", ob Dr. Fogel Halbjude sei, er bleibe in Haft. Einen Tag vor seiner Abreise aus Padua habe er Dr. Fogel dennoch freigelassen. Ob grundsätzlich Halbjuden privilegiert gewesen seien, habe er nicht gewußt.

Ob das Fliegende Kommando außer Dr. Fogel noch weitere Juden im Raum Padua festgenommen habe, wisse er nicht. Er sei im Spätsommer nach Deutschland zurückgekehrt und der Fall Dr.Fogel habe sich kurz vorher ereignet.

Den Namen des Angeklagten habe er in Italien nicht gehört; auch sei ihm das Lager Fossoli völlig unbekannt.

Auf Frage der StA:
Bei seinem Weggang aus Padua habe er die Leitung des AK nicht an seinen Nachfolger übergeben, weil dieser noch nicht da gewesen sei.

Der Angeklagte hielt dem Zeugen vor, daß er ihn im Zusammenhang mit dem Strafverfahren kurz vor seiner Ablösung als AK-Leiter in Padua aufgesucht und ihn dabei krank angetroffen habe; ferner daß der Zeuge mit Frau Reggiani nach Venedig gefahren sei, um dort Einkäufe zu machen.

Der Zeuge stellte dies in Abrede. Er sei nicht krank gewesen, wenigstens keinesfalls kurz vor seiner Ablösung, und in Venedig sei er nur einmal von Perugia aus gewesen.

Auf weiteren Vorhalt des Angeklagten bestätigte der Zeuge, daß er eine Khakiuniform mit kurzer Hose gehabt habe.

Der Zeuge blieb unbeeidigt gemäß § 60 Ziff. 2 StPO.und wurde im allseitigen Einverständnis zusammen mit dem Zeugen Schmitz um 11.39 Uhr entlassen.

Pause von 11.40 bis 13.16 Uhr

Nach der Mittagspause waren beide Verteidiger anwesend.

Als 35. Zeuge erschien

Hinterkeuser, Matthias, 59 Jahre alt,
Polizeibeamter in Siegburg,
mit dem Angeklagten n.v.u.n.v.

belehrt, auch gemäß § 55 StPO:

Er sei gelernter Anstreicher und 1931 zur Polizei gekommen. In Bonn, Krefeld, Duisburg, Hanau, Frankfurt/Main, Berlin und Straßburg, wo er zur Kripo eingezogen worden sei, habe er Dienst getan.

Im Oktober 1943 sei er zunächst nach Bozen und dann nach Verona gekommen, wo die dortige Dienststelle im Aufbau gewesen sei.

Zusammen mit Alberti sei er zum Partisaneneinsatz in die Gegend von Rimini gekommen und habe danach wieder in Verona Wachdienst versehen.

Sodann sei er zum AK Perugia versetzt worden, dessen Chef Herbst gewesen sei, über den man nur Bestes sagen könne.

Er sei IV-Sachbearbeiter gewesen, also für Banden und Juden zuständig gewesen. Judenaktionen habe es jedoch nicht gegeben und ihm sei auch nicht bekannt, daß solche im Raum Perugia von Verona aus durchgeführt worden wären.

Verfügungen in Judenangelegenheiten seien von Verona gekommen; von wem sie unterschrieben gewesen seien, wisse er nicht.

Die deutschen Judengesetze seien ihm bekannt gewesen.

Einmal habe er in Perugia ein von Italienern in das Gefängnis eingeliefertes jüdisches Ehepaar zu vernehmen und seine Abstammung festzustellen gehabt. Dieses Ehepaar sei dann mit einem aus Verona gekommenen Fahrzeug Richtung Verona abtransportiert worden. Er habe dabei die Entlassungsverfügung für das Gefängnis Perugia zweifach gefertigt, einmal für die AK-Unterlagen, einmal für den Transport.

Von einem Internierungslager auf einer Insel im Trasimenischen See habe er gewußt, jedoch sei ihm nicht bekannt gewesen, daß Juden dort festgehalten worden seien.

Das AK Perugia sei wohl im Juli 1944 aufgelöst worden, als er gerade im Urlaub gewesen sei.

Er sei nach Padua gekommen, wo Herbst wieder Leiter gewesen sei. Wann Herbst von Padua weggegangen sei, wisse er nicht mehr genau, es könne August/September 1944 gewesen sein. Nachfolger Herbst's in Padua sei der Angeklagte gewesen.

und zwar sei er für das Gefängnis des AK zuständig gewesen

Er habe in Padua wieder Aufgaben der Abteilung IV ~~M~~ versehen, die Dienststelle sei wesentlich größer gewesen als in Perugia.

Der Angeklagte sei ganz anders gewesen als Herbst. Auf Vorhalt bestätigte der Zeuge, was er auf Seite 3 seiner Vernehmung vom 25. 10. 1971 zur Person des Angeklagten bekundet hatte.

Von einer SS-Kommission in Padua wisse er nichts.

Im Gefängnis von Padua hätten sich keine Juden befunden; er wisse auch nichts von Judenmaßnahmen. Lediglich im Frauengefängnis hätten zwei Jüdinnen gesessen, jedoch nicht für die Abteilung IV des AK. Einmal habe es eine Geisel-Erschießung wegen eines Anschlages auf einen deutschen Wehrmachtstransport gegeben. An Hand seiner Kartei habe er dem Angeklagten auf dessen Verlangen die Akten von für die Geisel-Erschießung in Betracht kommenden Häftlingen bezeichnet. Der Angeklagte habe sich diese Akten dann vorlegen lassen und 10 Geiseln herausgesucht. Diese 10 Geiseln ~~se~~ seien dann an der Stelle, wo der deutsche Zug in die Luft gesprengt worden war, erschossen worden.

Kurz vor Auflösung des AK Padua habe der Angeklagte die Gefängnisinsassen antreten lassen und nach einer Ansprache den größten Teil nach Hause geschickt. Dabei habe es sich nur um die wegen leichterer Straftaten einsitzenden Häftlinge gehandelt. Mit einem Halbjuden vom Arbeitseinsatzstab in Padua habe er sich angefreundet, ohne dessen Halbjudeneigenschaft zu kennen. Dieser habe ihm eines Tages erzählt, er sei aufgefordert worden, als Halbjude nach Deutschland zu kommen. Er habe ihm geraten, in Italien zu bleiben und unterzutauchen.

Beim Arbeitseinsatzstab in Padua sei als Dolmetscherin auch eine schwarzhaarige, jüdisch aussehende Frau Giuli gewesen. Bei ihr seien Schmitz und er einmal eingeladen gewesen und es habe sich dabei herausgestellt, daß sie Halbjüdin und mit einem Arier verheiratet sei. Dem Angeklagten sei das jüdische Aussehen der Frau Giuli ebenfalls aufgefallen und er habe ihn, den Zeugen, aufgefordert, die Rassenzugehörigkeit der Grau Giuli nachzuprüfen. Er habe sogleich erwidert, daß er dies bereits

getan habe und daß Frau Giuli eine mit einem Arier verheiratete Halbjüdin sei. Damit sei der Angeklagte wohl zufrieden gewesen und habe nichts weiter unternommen.

Das Lager Fossoli sei ihm unbekannt gewesen.

Das in Perugia auf italienische Veranlassung ins dortige Gefängnis eingelieferte Ehepaar, das er dort vernommen habe, habe in Abrede gestellt, jüdischer Abstammung zu sein. Diese Frage sei überprüft worden; er wisse nicht mehr, ob direkt in Berlin oder über Verona Anfrage gehalten worden sei. Jedenfalls sei aus Berlin die Antwort gekommen, daß es sich um Juden handele.

Außerdem habe einmal ein Jude festgenommen werden sollen, den Schmitz gekannt habe und von dem er gesagt habe, er sei 82 Jahre alt und nicht transportfähig. Dies sei ohne weitere Nachprüfung weitergemeldet worden und es sei auf diese Meldung nichts weiter erfolgt.

In Padua sei er bis zur Auflösung des AK gebliebwn. Die Fahrzeuge seien verteilt worden; er habe sich mit einem Fahrer namens Stechmann zusammengetan, der einen Pkw gesteuert habe. Es könne sein, daß beim allgemeinen Abrücken Schmitz zunächst zurückgeblieben sei. Die Fahrzeuge seien getrennt abgerückt, später habe man sich treffen wollen.

Unterwegs sei noch die mitgeführte Verpflegung verteilt worden und man habe sich endgültig getrennt.

Der Angeklagte habe mit ihm weiterreisen wollen, was er jedoch abgelehnt habe, da er sich mit Stechmann zusammengetan habe. Wie der Angeklagte weitergekommen sei, wisse er nicht.

Der Angeklagte sei etwa 8-14 Tage nach Herbst's Weggang nach Padua gekommen. Was dem Halbjuden, dem er zum Untertauchen in Italien geraten habe, in Deutschland hätte passieren können, wisse er nicht.
Auf Vorhalt aus seiner Vernehmung vom 25. März 1964 betr. das Judenschicksal, räumte der Zeuge ein, "eine Ahnung" davon gehabt zu haben, daß Juden vergast worden seien.

Auf Fragen des Angeklagten:

An einen großen Peugeot/Pkw erinnere er sich. Ob der Angeklagte mit diesem bei der Auflösung des AK aus Padua abgerückt sei, wisse er nicht. Es sei richtig, daß die Kraftfahrzeuge aus Padua getrennt abgefahren seien. Ob das Dienstmotorrad die Verbindung zwischen den getrennt fahrenden Autos habe halten sollen, wisse er nicht.

Ob der Bischof von Padua zweimal auf der Dienststelle gewesen sei, wisse ernicht. Ihm sei nicht bekannt, daß dem AK von der Wehrmacht eine spionageverdächtige Dolmetscherin überstellt worden sei.

Der Zeuge blieb unbeeidigt gemäß § 60 Ziff. 2 StPO und wurde im allseitigen Einverständnis um 13.58 Uhr entlassen.

Der Vorsitzende gab bekannt, daß der Zeuge E i s e n k o l b zum 18. Februar 1972, 9.30 Uhr, geladen worden sei.

Schluß der Sitzung 13.58 Uhr.

Hölzner
Erster Staatsanwalt

Stief
Staatsanwalt

Ad.

Durchschrift

1 Ks 1/71 (RSHA)

T e r m i n s v e r m e r k

Hauptverhandlung Friedrich B o ß h a m m e r

23. Verhandlungstag - 4. Februar 1972

Beginn: 9.44 Uhr

Der Vorsitzende gab bekannt, daß ein Attest von der Zeugin A l b r e c h t eingegangen sei, so daß der gegen die Zeugin ergangene Ordnungsstrafbeschluß aufgehoben werden solle, wogegen seitens der StA keine Bedenken erhoben wurden.

Als 36. Zeuge erschien

L a h r , Kurt, 59 Jahre alt,
Kriminalrat i.R. in Emmelshausen/Hunsrück,
mit dem Angeklagten n.v.u.n.v.,

belehrt, auch gemäß § 55 StPO:

Nach dem Kriege habe er keinen Kontakt mehr zu dem Angeklagten gehabt.

Er habe einen kaufmännischen Beruf erlernt, sei beim Arbeitsdienst gewesen und 1938 in den Polizeidienst getreten. Er sei weder in der SS, noch in der NSDAP gewesen.

Seinen Dienst in der Polizei habe er in der damaligen Abteilung III (Spionageabwehr) der Stapoleitstelle Koblenz begonnen. Im Februar 1941 sei er zum BdS Den Haag unter Dr. H a r s t e r gekommen und wiederum mit Abwehrangelegenheiten befaßt gewesen.

Das ganze Jahr 1943 über sei er zu einem Kommissar-Lehrgang in Berlin gewesen, nach dessen erfolgreichem Abschluß er eigentlich Polizeiattaché in Tirana hätte werden sollen. Dr.Harster, inzwischen BdS Italien, habe ihn jedoch nach Verona geholt, wo er am 5. 1. 1944 eingetroffen sei. Er habe das Referat IV E, also Spionageabwehr und Gegenspionage, geleitet, sei sehr viel unterwegs gewesen und habe auch einen Fieseler Storch zur Verfügung gehabt. Er habe den Angleichungsgrad eines Obersturmführers gehabt. Leiter der Abteilung IV sei K r a n e b i t t e r gewesen.

Die Judenfrage sei in Italien kein Problem gewesen. Die Italiener seien judenfreundlich eingestellt gewesen. Die Juden hätten auch kein Sicherheits- oder Abwehrproblem dargestellt.

Der Angeklagte sei im Januar/Februar 1944 nach Verona gekommen. Er habe ihn dort im Kasino kennengelernt; offiziell vorgestellt worden sei der Angeklagte im Kasino jedoch nicht.

Der Angeklagte und er hätten gemeinsam gehabt, daß sie beide aus der Jugendbewegung hervorgegangen seien und beide Gitarre spielten. Sie seien sich sympathisch gewesen und hätten ein freundschaftliches Verhältnis zueinander gehabt.

Der Angeklagte habe sonst in der Dienststelle - vielleicht den AL VI, Dr. H u e g e l , ausgenommen - keinen besonderen Anschluß gefunden, was daran gelegen haben möge, daß er gegenüber den "alten Haudegen" zu sehr den Akademiker herausgekehrt habe.

E i s e n k o l b habe er k gekannt, ihn aber wegen dessen ganzer Art nicht leiden können. Dieser sei häufig nicht in Verona gewesen, so daß er ihn für einen Angehörigen eines Außenkommandos gehalten habe.

Das Verhältnis des Angeklagten zu Dr. H a r s t e r sei wohl ungetrübt gewesen.

Über seine Tätigkeit in Verona habe der Angeklagte nicht gesprochen. Auch habe er niemals erfahren, daß der Angeklagte zuvor in Berlin tätig gewesen sei.

Es sei keine Besonderheit gewesen, daß der Angeklagte als Sturmbannführer unter oder neben dem Sturmbannführer K r a n e b i t t e r eingesetzt gewesen sei.

In seiner Dienstgestaltung sei der Angeklagte offenbar völlig frei gewesen. So habe einmal nach einer Zecherei der Angeklagte seinen Rausch ausschlafen können, während er, der Zeuge, mit schwerem Kopf pünktlich seinen Dienst habe antreten müssen.

Der Angeklagte sei öfter mit ihm unterwegs gewesen, auch einmal mit nach Genua geflogen, jedoch nicht aus dienstlichen Gründen.

Der Angeklagte habe meist Uniform getragen, und zwar die feldgraue SS-Uniform. In seiner Freizeit habe der Angeklagte gleich ihm, dem Zeugen, gern kurze Hosen getragen. Sie hätten sich geduzt, was bei ihren Dienstgraden unüblich gewesen sei.

Von Judenaktionen in Italien habe er nichts gehört. Lediglich einmal habe S a e v e c k e aus Mailand bei einem Besuch in Verona erzählt, zwei bei einer Aktion verfolgte Juden hätten sich auf das Dach eines Hauses geflüchtet und seien, als es von dort keine weitere Fluchtmöglichkeit gegeben hätte, in die Tiefe gesprungen und dabei umgekommen.

Vom Lager Fossoli habe er nichts gehört, lediglich sei ihm das Lager Bozen bekannt gewesen.

D a n n e c k e r habe er kennengelernt, und zwar anläßlich einer Feier bei Dr. Harster. Es könne allerdings sein, daß dies in Holland gewesen sei, wenn Dannecker auch in Holland gewesen sei.

K a p p l e r sei ihm ein Begriff gewesen.

Den Sonderauftrag betr. die Gräfin Etta C i a n o , von dem er in seiner Vernehmung vom 28. 10. 1971 gesprochen hatte, habe wohl nicht der Angeklagte bekommen, sondern ein anderer Angehöriger des BdS.

Der Angeklagte sei nicht der Typ eines strammen SS-Führers gewesen, habe sich vielmehr als Bohemien gegeben. Er sei kein 150%iger Nazi gewesen in dem Sinne, daß er ständig "Heil Hitler" gesagt hätte. Auch habe er politische Witze bei dem Angeklagten loswerden können.

Im Juli 1944 sei er schwer verwundet worden. Der Angeklagte habe ihn im Lazarett besucht und auf dem Transport begleitet, als er in ein anderes Lazarett am Comer See verlegt worden sei.

Auch, was er in seiner Vernehmung vom 28. 10. 1971 über Kontakte zwischen dem Angeklagten und einem V-Mann bekundet hatte, sei, wie er sich überlegt habe, nicht richtig gewesen; auch hier habe er wohl den Angeklagten mit einem anderen Bediensteten des BdS verwechselt.

In Judenangelegenheiten habe er nur gewußt, daß der BdS grundsätzlich dafür zuständig gewesen sei, aber von keinem konkreten Fall etwas erfahren.

Ausländische Sender habe er nicht gehört, obwohl der Abwehrmann gewesen sei; dies habe eine andere Stelle für ihn besorgt.

Ob der Angeklagte Weisungen direkt aus Berlin erhalten habe, wisse er nicht.

Jüdische Agenten habe es in Italien nicht gegeben, nur in Holland. Auf Frage des Geschworenen Prystaw:

Agenten, die nicht hatten "umgedreht" werden können, seien auf Kriegsdauer in Einzelhaft gekommen und in Verona geblieben.

Auf Fragen der StA:

Das Lager Bozen habe er gekannt; er meine, es sei nicht erst nach seiner Verwundung eingerichtet worden. Es sei ein polizeiliches Durchgangslager gewesen.
Er wolle nicht sagen, daß der Angeklagte auf der Dienststelle des BdS geschnitten worden sei, eine Außenseiterstellung habe der Angeklagte aber gehabt. Ein "Bruder Lustig" sei der Angeklagte schon gewesen, er habe aber auch manchmal, wenn sie privat zusammengewesen seien, "einen Moralischen" bekommen, wie er, der Zeuge, auch. Auf Frage von RA von H e y n i t z :

Der Angeklagte habe ihn auch mal auf Autotouren begleitet. Dabei habe er nicht beobachtet, daß der Angeklagte sich um Judenfestnahmen gekümmert hätte.

Der Zeuge blieb unbeeidigt gemäß § 60 Ziff. 2 StPO und wurde im allseitigen Einverständnis um 10.23 Uhr entlassen.

Als 37. Zeuge erschien

C l a u s , Alfred, 62 Jahre alt,
Kriminalkommissar a.D. in Aachen,
mit dem Angeklagten n.v.u.n.v.,

belehrt, auch gemäß § 55 StPO:

Er habe nach Jurastudium und erstem Staatsexamen den Vorbereitungsdienst nach zwei Jahren abgebrochen, weil ihm dieser zu sehr NS-mäßig ausgerichtet gewesen sei und ihm die Ausbildungsmethoden nicht zugesagt hätten. Während er in einem Großbetrieb volontiert habe, sei er auf die guten Laufbahnmöglichkeiten bei der Kriminalpolizei hingewiesen worden, sei zur Kripo gegangen und habe nach einem Lehrgang in Berlin und anschließender Tätigkeit in Zwickau seit Anfang 1940 als Kriminalkommissar in Leipzig Dienst getan.

Ende April/Anfang Mai 1944 sei er nach Italien kommandiert worden, wofür er in Berlin eingekleidet worden sei. Er habe eine Waffen-SS-Uniform erhalten. Einen SS-Angleichungsgrad habe er schon seit Beendigung des Lehrganges in Berlin gehabt, habe jedoch stets nur als Kriminalkommissar gezeichnet.

Bei seinem Dienstantritt in Verona habe er sich ein Außenkommando aussuchen können und habe Venedig gewählt. AK-Leiter sei B a c h gewesen, der etwa 8-10 Leute gehabt habe. Er sei darüber erstaunt gewesen, wie die Angehörigen des AK Venedig theoretisch alles, praktisch aber nichts gemacht hätten.

Partisanen habe es in Venedig selbst nicht gegeben, lediglich ein Außenposten habe mit Partisanenbekämpfung zu tun gehabt. Zwar seien Sabotageakte vorgekommen, doch für deren Bekämpfung sei in der Provinz Venetien das Militär zuständig gewesen.

Über das Schicksal der Juden im Reich habe er nur gewußt, daß diese nach Osten abtransportiert worden seien. Ein oder zwei aus dem Osten zurückkehrende Kollegen hätten ihm auf Befragen über ihre Tätigkeit dort lediglich erklärt, sie dürften darüber nicht sprechen. Es sei ihm bekannt gewesen, daß ~~da~~ es KZ's gegeben habe, z.B. BUchenwald und Oranienburg, jedoch habe er nicht

gewußt, daß die Juden in KZ's gekommen seien.

Einen für Judenangelegenheiten zuständigen Mann habe es beim AK Venedig nicht gegeben. Einen Geschäftsverteilungsplan habe er dort nicht gesehen und wisse nicht, ob es überhaupt einen gegeben habe.

Judenaktionen im eigentlichen Sinne habe es nicht gegeben, er wolle jedoch nicht ausschließen, daß straffällig gewordene Juden festzunehmen gewesen seien. Er meine jedoch, daß es zu seiner Zeit keine solche Festnahmen gegeben hätte. Ob vor seiner Zeit im Bereich des AK Venedig Juden festgenommen worden seien, wisse er nicht, er erinnere sich aber, daß es über zwei vom AK benutzte Gebäude geheißen habe, sie hätten früher Juden gehört.

Der Angeklagte sei einmal in Venedig gewesen, wann, wisse er nicht mehr. Er erinnere sich genau, daß er, der Zeuge, das Zimmer des AK-Leiters Bach aus irgend einem Anlaß betreten habe und Bach ihn hierbei mi t einem Besucher bekannt gemacht habe, von dem er nicht mehr wisse, ob er Uniform getragen habe. Er habe dann das Zimmer wieder verlassen. Noch am selben Tage habe Bach ihn nochmal auf den Besucher angesprochen und dabei erklärt, der Besucher sei Boßhammer gewesen, der seinen Antrittsbesuch als ~~Neu~~ neuer Leiter des benachbarten AK Padua gemacht habe, ein "übler Bursche", der früher Judenreferent in Verona gewesen sei. Er, der Zeuge, habe Bach's Worte so aufgefaßt, daß er Boßhammer wegen seiner Tätigkeit als Judenreferent in Verona einen "üblen Burschen" genannt habe. Bach habe noch hinzugefügt, er sei nicht erfreut, einen Mann wie Boßhammer in der Nachbarschaft zu haben.

Ein Lager in Fossoli sei ihm unbekannt gewesen; er wisse nur von einem polizeilichen Durchgangslager in Bozen. Als die Dienststelle in Mantua, wo er zuletzt stationiert gewesen sei, aufgelöst worden sei, hätten die dortigen Bediensteten zunächst in Bozen neben dem dortigen Lager Unterkunft gefunden.

Bei Kriegsende hätten die BdS-Angehörigen in Bozen gehen können, wohin sie gewollt hätten. Besondere Papiere seien nicht ausgegeben worden.

In Venedig habe es noch eine weitere Dienststelle gegeben. Er meine, noch vor dem Besuch des Angeklagten in Venedig habe ihm Bach erzählt, daß in Venedig zwei Leute, darunter ein Untersturmführer, in Judensachen tätig seien. Sie hätten eine eigene Dienststelle nahe dem Markusplatz gehabt; auf der AK-Dienststelle seien diese beiden Leute niemals erschienen.

Bach habe er zuletzt 1962 in Düsseldorf gesprochen. Bei dieser Gelegenheit habe ihm Bach über seinen Ärger mit einem NS-Prozeß erzählt und dabei geäußert, wegen Italien könne ihm nichts passieren. Da seien ja ~~in~~ nach Venedig hin und wieder die beiden Leute aus Verona gekommen i.d.R. dort tätig geworden ~~gewesen~~ und notfalls würde er, Bach, den Namen des Untersturmführers angeben.

Auf Frage von RA von H e y n i t z :

Wann ihm Theresienstadt ein Begriff geworden sei, wisse er nicht; daß Juden dorthin gekommen seien, sei ihm nicht bekannt gewesen.

RA v. H e y n i t z - ganz in der Pose des geriebenen Starverteidigers- verkündete nun, wenn der Zeuge als früherer sächsischer Kriminalbeamter angebe, nichts über Theresienstadt gewußt zu haben, worüber ganz Deutschland gesprochen habe, so habe die Verteidigung keine weiteren Fragen an diesen Zeugen.

Auf die gleichwohl von RA M e u r i n gestellten Fragen nach dem Pensionierungsalter des Zeugen und dem Grund, für seine Pensionierung mit 60 ~~(60)~~ Jahren, erwiderte der Zeuge, er sei mit 60 Jahren pensioniert worden, und dies nur, weil 60 das normale Pensionierungsalter von Kriminalbeamten sei.

Auf Frage und Vorhalt des Angeklagten:

Die Dienststelle des AK Venedig habe sich niemals in Maestre befunden, sondern am Markusplatz in Venedig; im Herbst sei sie nach Mira verlegt worden.

Auf Frage von RA M e u r i n :

Der Unterhaltung zwischen Bach und dem Angeklagten habe er nicht beigewohnt, sondern sei nur kurz im Zimmer gewesen.

Auf Vorhalt des Angeklagten, Bach habe ihn in Maestre zum Essen eingeladen: In Maestre könne dies nicht gewesen sein; von einem Essen Bach's mit dem Angeklagten wisse er nichts.

Auf den ihm anläßlich seiner Vernehmung vom 17. 9. 1971 vorgelegten Lichtbildern habe er den Angeklagten sofort wiedererkannt, dessen Haarfarbe er als rötlich-blond in Erinnerung hatte.

Der Zeuge bekräftigte, die Worte Bach's über den Angeklagten seien exakt so gefallen, wie er, der Zeuge, sie geschildert habe.

Auf die Frage des Angeklagten, ob der ihm, dem Zeugen, erinnerliche Mann mit rötlich-blondem Haar nicht Eisenkolb gewesen sein könne, erwiderte der Zeuge, den Namen Eisenkolb habe er niemals gehört und eine Verwechslung sei nicht möglich.

Der Zeuge blieb unbeeidigt gemäß § 60 Ziff. 2 StPO und wurde im allseitigen Einverständnis um 11.05 Uhr entlassen.

Pause von 11.06 bis 12.40 Uhr.

Im allseitigen Einverständnis gemäß § 251 Abs. 1 Ziff. 4 StPO wurden verlesen

/ aus LO 48 die beglaubigte Übersetzung des Protokolls über die richterliche Vernehmung des Zeugen Leonardo de Benedetti vom 30. 4. 1971 und

/ aus LO 49 die beglaubigte Übersetzung des Protokolls über die richterliche Vernehmung des Zeugen Primo Levi vom 3. 5. 1971.

Es wurde festgestellt, daß die beiden Zeugenaussagen als uneidlich behandelt werden sollen(Verletzte).

Als 38. Zeuge erschien

G o e b e l , Emil, 61 Jahre alt,
kaufm. Angestellter in Hannover,
mit dem Angeklagten n.v.u.n.v. ;

belehrt, auch gemäß § 55 StPO:

Er sei gelernter Kaufmann und im November 1937 zum SD nach Dortmund gegangen.

Den Angeklagten habe er wohl in Aachen kennengelernt, er wisse aber nicht mehr, bei welcher Gelegenheit.

Im September 1943 sei er nach Italien gekommen und bis November 1943 AK-Leiter in Florenz gewesen. Sein Nachfolger dort sei A l b e r t i geworden.

Am 8. 11. 1943 sei er als Verbindungsführer zwischen dem Botschafter einerseits und dem BdS Dr. H a r s t e r und dem Höheren SS- und Polizeiführer W o l f f andererseits nach Fasano am Gardasee gekommen. Dies sei jedoch mehr ein pro forma-Auftrag gewesen; eigentlich habe er SD-Aufgaben wahrzunehmen gehabt. Einen Judenberater habe es seines Wissens bei der Botschaft nicht gegeben. Mit Wolff habe er in Fasano sehr wenig zu tun gehabt.

Das Judenproblem sollte in Italien nicht angefaßt werden; einen Beauftragten für Judenfrage habe es in Italien nicht gegeben.

Die Nürnberger Gesetze seien ihm bekannt gewesen.

Er glaube gehört zu haben, daß Mussolini kein Judengegner gewesen sei.

In Florenz habe es zu seiner Zeit dort keine Judenmaßnahmen gegeben. Er habe aber gehört, daß D a n n e c k e r ein Kommando zusammengestellt haben solle.

Seine Mutter habe in Aachen gewohnt und sein Bruder sei dort beim SD tätig gewesen. Gleichwohl könne er sich nicht erinnern, bei

welcher Gelegenheit er den Angeklagten dort kennengelernt habe.

Als er mit dem Angeklagten bekannt gemacht worden sei, habe es hinterher geheißen, dies sei "der kleine Boßhammer".

Daraufhin erinnerte der Vorsitzende den Zeugen eindringlich an seine Zeugenpflichten, die nicht nur eine Wahrheitsgemäße sondern auch eine vollständige Aussage verlangten.

Weiterhin bekundete der Zeuge:

In Italien habe er gehört, der Angeklagte sei in der Abteilung IV beim BdS in Verona. In seiner Eigenschaft als Verbindungsmann habe er stets nur mit Dr. H a r s t e r zu tun gehabt.

Er werde wohl gewußt haben, wie die Dienststelle des BdS organisiert gewesen sei.

Zwei-bis dreimal sei der Angeklagte in Fasano gewesen und habe ihn, den Zeugen, bei diesen Gelegenheiten aufgesucht, um ihn zu begrüßen. Diese Besuche habe der Angeklagte beiläufig abgestattet, wenn er in Fasano zu tun gehabt habe. Was der Angeklagte in Fasano zu tun gehabt habe, wisse er nicht. Sie hätten dort auch gemeinsam im Botschaftshotel gegessen.

Er glaube, es habe festgestanden, daß der Angeklagte vom RSHA in Berlin gekommen sei, wie ja viele andere in Italien auch.

Eine Dolmetscherin habe sich einmal über den Angeklagten beschwert; es sei "wohl mal ein ~~Fall~~ falsches Wort gefallen". Daß der Angeklagte dieser Dolmetscherin nachgestellt habe, könne sein, jedoch wisse er nicht, daß der Angeklagte dabei zudringlich geworden wäre.

Daß es bei Carpi ein Lager gegeben habe, sei ihm bekannt gewesen, jedoch nicht, was für Häftlinge dort gefangen gehalten worden seien.

Auf Frage der StA:

Er könne mit Bestimmtheit sagen, daß der Angeklagte in Fasano nicht übernachtet habe.

Der Zeuge blieb unbeeidigt gemäß § 60 Ziff. 2 StPO und wurde im allseitigen Einverständnis um 13.28 Uhr entlassen.

Der Vorsitzende gab bekannt, daß die Zeugin
R e g g i a n i /Treptow auf den 28. Februar 1972,
11.00 Uhr geladen sei.

Schluß der Sitzung 13.29 Uhr.

Hölzner
Erster Staatsanwalt

Stief
Staatsanwalt

Ad.

T e r m i n s v e r m e r k

Hauptverhandlung Friedrich B o ß h a m m e r

24. Verhandlungstag - 8. Februar 1972

Beginn: 9.54 Uhr

Der Vorsitzende verkündete einen Beschluß über die Aufhebung des gegen die Zeugin Erika A l b r e c h t ergangenen Ordnungsstrafbeschlußes, da die Zeugin sich durch Einreichung eines ärztlichen Attestes nachträglich ausreichend entschuldigt habe.

Der Sachverständige Dr. S c h e f f l e r überreichte dem Gericht und den übrigen Proßeßbeteiligten je ein Exemplar seines Gutachtens über "die Endlösung der Judenfrage in Italien".

Der Sachverständige erstattete sodann sein Gutachten.

Der Vortrag des Sachverständigen wurde jeweils unterbrochen, wenn ein von ihm verwandtes Dokument durch Verlesung einbezogen werden mußte.

Es wurden verlesen:

/ Aus LO 70 b -f- Schreiben der Präfektur Bologna vom 2. 12. 1943 an den Quästor in Bologna

/ aus LO 70 b -a- Blatt 9, Schreiben des Innenministeriums vom 10. 12. 1943 an die Provinzchefs.

/ aus LO 70 b -f- Blatt 49, Schreiben des AK Bologna vom 20. 12. 1943 an den Quästor Bologna.

RA M e u r i n entfernte sich von 10.49 bis 10.51 Uhr.

/ aus LO 70 b -g- Blatt7/8, Schreiben des AK Bologna vom 20. 12. 1943 an den Quästor in Modena

/ LO 70 c -b- Blatt 2, der Telegrammentwurf vom 27.12.1943

/ aus LO 70 c -b- Blatt 4, das Telegramm vom 15. 1. 1944

/ aus LO 70 b -g- Blatt 15, Abschrift von Telegramm vom 23. 1. 1944

/ aus LO 70 b -g- Blatt 12, FS in Abschrift vom 26.1.1944

/ aus LO 70 c -b- Blatt 21, Telegramm v. 31. 1. 1944

/ aus LO 70 b -f- Bl. 54-63
Belegramm v. 23. 1. 1944
Vermerk v. 14. 2. 1944
Telegramm v. 15. 2. 1944
Schreiben v. 24. 2. 1944 der Quästur Parma an Quästur Bologna
Schreiben v. 3. 3. 1944 der Quästur Bologna an die Quästur Parma

Pause von 11.13 bis 13.06 Uhr.

Nunmehr wurden zunächst die vom Gutachter verwandten Dokumente fortlaufend verlesen wie folgt:

/ aus LO 70 b -g- Bl. 18, Schreiben des Quästors Modena vom 27. 2. 1944

/ aus LO 70 b -f- Bl. 64, Schreiben des AK Bologna vom 3. 3. 1944

/ aus LO 70 a -a- Rundschreiben vom 7. 3. 1944, übermittelt am 8. 3. 1944

/ aus LO 70 c -c- Brief an Buffarini vom 28. 2. 1944

/ au LO 70 b -g- Blatt 189, Schreiben v. 5. 6. 1944

/ aus LO 70 b -g- Bl. 191, Antwortschreiben v. 12.6.1944

/ aus LO 70 b -g- Bl. 85, Schreiben des AK Bologna v. 19. 6. 1944

/ aus LO 70 b -g- Bl. 88, Antwortschreiben v. 4. 7. 1944

/ aus LO 70 b -b- Bl. 17, Schreiben v. 2. 3. 1944

/ aus LO 70 c -b- Bl. 14, Schreiben d. AK Mailand v. 27. 1.1944

/ aus LO 70 b -f- Bl. 116, Schrb. d.Quästur Bologna v.10.3.1944

/ aus LO 70 b -b- Bl. 125, Vermerk auf d.Schrb.v. 10. 4. 1944

/ aus LO 70 b -b- Bl. 123, Schreiben d.Präfektur Verona
vom 10. 4. 1944

/ aus LO 70 b -f- Blätter 11, 76, 78, Schrb. d. AK Bologna
mit 2 darauf befindlichen Vermerken
Schreiben der Quästur Bologna
Schreiben des AK Bologna vom 5. 8. 1944

Nunmehr erstattete Dr. S c h e f f l e r sein Gutachten fortlaufend zu Ende.

Dr. Scheffler erklärte

auf Frage des Geschworenen P r y s t a w :

Die deutschen Truppen seien in Italien Besatzungsmacht gewesen, wenn auch von deutscher Seite versucht worden sei, diesen Anschein zu vermeiden.

Auf Frage eines anderen Geschworenen:

Nachrichten über die Judentötungen im Generalgouvernement seien etwa ab Herbst 1942 ins Ausland "durchgesickert".

Auf Frage des Vorsitzenden:
Für die Beschaffung des Deportationstransportraumes sei zwischen Novak und Stange, IV B 4 und Reichsverkehrsministerium, der große Rahmen abgesteckt worden; die Einzelheiten hätten jedoch an Ort und Stelle geregelt werden müssen.

Auf Frage der StA:
Auf jeden Fall habe wegen des Transportraumes örtlich verhandelt werden müssen, umso mehr, weil anders beispielsweise in Frankreich die Deportationszüge aus Italien nur von Einzelfall zu Einzelfall eingesetzt worden seien.
Es lägen keine Erkenntnisse über mit Amtsrat S t a n g e geführte Verhandlungen seit der Ungarn-Aktion vor.

Mischlingsfragen seien in Italien sehr differenziert behandelt worden. Es sei jedoch richtig, daß es insoweit genaue Richtlinien gegeben habe, auf deren Einhaltung geachtet worden sei.

Ob Unterlagen über im RSHA bestehende Vorstellungen betr. die Selektionszahlen vorhanden seien, könne er ohne nähere Prüfung nicht sagen; es sei aber sicher, daß solche Vorstellungen im RSHA bestanden hätten.

Äußerstes Ziel der italienischen Stellen in der Judenfrage sei allenfalls gewesen, die Juden zu isolieren, keinesfalls aber, sie zu exekutieren. Es habe ein erheblicher Unterschied zwischen dem Wirken der deutschen Wehrmacht und des SD auf italienischem Boden bestanden.

Die Verbringung italienischer Arbeiter nach Deutschland sei allein eine Frage der Arbeitskräftebeschaffung gewesen und könne mit Judendeportationen nicht verglichen werden.

Auf Fragen von RA von H e y n i t z :

Die Deportationstransportfragen seien nicht auf höchster Ebene, aber zentral abgesprochen worden.
An Ort und Stelle hätten in erster Linie militärische Belange berücksichtigt werden müssen.
Ob Deportationstransportzüge von der deutschen Bahn, der italienischen Bahn oder der deutschen Wehrmacht gestellt worden seien, könne nicht beantwortet werden.

Zuständig für die Anforderung von Judentransportraum sei der jeweilige Judenreferent gewesen. Die Verwaltungsabteilungen hätten mit dieser Frage nichts zu tun gehabt.

Sein Gutachten habe er erstellt auf Grund von Unterlagen, die ihm mit Genehmigung des Gerichts von der StA zur Verfügung gestellt worden seien und die aus italienischen Archiven stammten.

Er glaube nicht, daß die Unterlagen einseitig ausgewählt worden seien, und er habe nicht festgestellt, daß die Auswahl unter dem Gesichtspunkt vorgenommen worden sei, den italienischen Beitrag hinsichtlich der Judenmaßnahmen in Italien möglichst klein zu halten.

Auf die von RA von H e y n i t z an die StA gerichtete Frage, woher das an Dr. Scheffler übergebene Material stamme, erklärte EStA H ö l z n e r , die Dokumente seien zum großen Teil von Frl. Dr. R a v e n n a beschafft worden.

Als sich RA von H e y n i t z auf der Zunge zergehen ließ "von Fräulein Dr. Ravenna" und er damit ganz offensichtlich meinte, 'also von der als befangen abgelehnten Sachverständigen', gab EStA H ö l z n e r die Erklärung ab, die dem Sachverständigen Dr. Scheffler zur Verfügung gestellten Dokumente seien aus den verschiedensten Archiven, darunter auch dem des Auswärtigen Amtes, beschafft worden. Soweit es sich um Dokumente aus italienischen Archiven handele, seien diese im Zuge eines förmlichen Rechtshilfeersuchens an die italienische Regierung von Frl. Dr. Ravenna, aber auch von italienischen Untersuchungsrichtern beschafft worden; einen Teil der Dokumente habe er auch selber aus Italien mitgebracht.

Als der Angeklagte weitschweifig erklärte, die Deportationstransportfrage sei jeweils nicht vor Ort, sondern von Berlin aus durch die Reichsbahn geregelt worden, was er während seiner Zeugenvernehmung durch den Düsseldorfer Untersuchungsrichter im Ganzenmüller-Verfahren erfahren habe, wurde er von seinen Verteidigern und dem Vorsitzenden unterbrochen mit dem Hinweis, daß er dem Sachverständigen Fragen stellen könne, aber nicht plädieren solle.

Der Sachverständige bezog sich auf den im vorliegenden Verfahren am 30. 11. 1971 bereits geleisteten Eid und wurde im allseitigen Einverständnis um 15.43 Uhr entlassen.

Es wurde verlesen aus

/ LO 70 b -g- Bl. 3, das Telegramm vom 3. 12. 1943.

Schluß der Sitzung um 15.45 Uhr.

Hölzner
Erster Staatsanwalt

Stief
Staatsanwalt

Ad.

1 Ks 1/71 (RSHA)

T e r m i n s v e r m e r k

Hauptverhandlung gegen Friedrich B o ß h a m m e r

25. Verhandlungstag - 11. Februar 1972

Beginn: 9.50 Uhr

Zunächst wurde der zu 9.30 Uhr geladene Zeuge Dr. T u r o w s k i umbestellt auf 14.00 Uhr.

Der Vorsitzende gab bekannt, daß das Gericht auf alle Zeugen, deren Vernehmung für den Monat März geplant war, verzichten will, insbesondere auf die in Italien zu vernehmenden Zeugen.

Auf Frage von RA von H e y n i t z erklärte EStA H ö l z n e r, daß von dem Zeugen P a l m i t e s s a in Triest nicht mehr zu erwarten sei als das, was sich aus einer noch zu verlesenden Urkunde ohnehin ergebe.

Nach Anhörung wurde in das Sitzungsprotokoll aufgenommen, daß die Prozeßbeteiligten auf Ladung und Vernehmung der Zeugen A s k e n a s e und Ü r b a c z a n e k aus den USA, der Zeugen Rosenblatt, Felix, Eckstein, Weiß und Alkalay aus Israel ~~un~~ sowie auf sämtliche Zeugen, die in Italien aufgrund des Beschlusses vom 16. 11. 1971 vernommen werden sollten, verzichten.

Pause von 9.55 Uhr bis 10.06 Uhr
(zur telegrafischen Abbestellung der Zeugen).

Als 39. Zeuge erschien

B e r k e f e l d , Wilhelm, 61 Jahre alt,
Werkschutzangestellter in Wolfsburg,
mit dem Angeklagten n. v. u. n. v.,

belehrt, auch gemäß § 55 StPO:

Ein gegen ihn anhängig gewesenes Verfahren sei eingestellt. Er sei gelernter Installateur. 1933 sei er in die N SA gegangen und später in die SS übernommen worden. Sieben Jahre lang

und zwar bis 1941 sei er Fernschreiber bei der Stapoleitstelle Breslau gewesen.

Wohl Anfang Oktober 1943 sei er im Range eines Kriminal-Assistenten zum BdS Italien gekommen. Die Behörde habe praktisch noch nicht bestanden; ob die Außenkommandos schon gearbeitet hätten, wisse er nicht.

Chefs in Verona seien Dr. H a r s t e r und Dr. K r a n e b i t t e r gewesen. Dannecker sei später gekommen; dieser sei wohl vorher in Judensachen in Ungarn gewesen. D a n n e k k e r sei sehr unzugänglich gewesen; er habe vielleicht ein- oder zweimal mit ihm gesprochen.

Dannecker sei wohl der ~~Vorgesetzte~~ Vorgänger des Angeklagten gewesen.
Tätigkeitsberichte habe er ~~s~~ nicht gefertigt; jedenfalls wisse er nicht, ob schon 1943.
A_s der Angeklagte gekommen sei, sei er diesem zugeteilt worden. Vorher habe er keinen Arbeitsbereich gehabt.

Vor Eintreffen des Angeklagten habe er mit Judenangelegenheiten noch nichts zu tun gehabt. Auf diesbezüglichen Vorhalt aus seiner Vernehmung vom 7. 8. 1964: Es sei zutreffend, daß er in Judensachen tätig gewesen sei, jedoch nicht schon bei Dannecker, sondern erst unter dem Angeklagten.

Der Angeklagte sei 1944 gekommen, als er, der Zeuge, im Lazarett gelegen habe. Dem als Judensachbearbeiter tätigen Angeklagten sei er als Bürokraft zugeteilt worden; er habe im Range eines Hauptscharführers gestanden.

Wenn im Lande festgenommene Juden antransportiert worden seien, hätten die Transportlisten übersetzt und zusammengefaßt werden müssen. Diese neuen Listen habe er angefertigt und sie weitergegeben, und zwar, wie er annehme, an den Angeklagten.

Auf Vorhalt aus Seite 2 seiner untersuchungsrichterlichen Ver-

nehmung vom 25. 6. 1970, wo er in diesem Zusammenhang nicht nur von Listen sondern von Tätigkeitsberichten gesprochen hatte, erklärte der Zeuge, die damaligen Bekundungen seien zutreffend.

Lagerleiter in Fossoli sei T i t h o gewesen. Ob Titho zum Angeklagten gekommen sei, wisse er nicht; er erinnere sich nur daran, daß Titho häufig bei Dr. Harster gewesen sei.

Wenn Ek Titho die vollständige Belegung des Lagers gemeldet habe, sei festgelegt worden, wo ein Transport habe abgehen sollen. Transportzüge habe er, der Zeuge, niemals angefordert und er wisse auch nicht, wer dies getan habe. Außer den wenigen Angehörigen des Referats seien ja noch viele andere in Judensachen tätig gewesen.

Die Listen für die Transporte seien wohl im Lager zusammengestellt worden; er selbst habe niemals eine Liste zusammengestellt.

Er sei im August 1944 zur Wehrmacht eingezogen worden. Wer bis dahin für die Organisation der Transporte zuständig gewesen sei, wisse er nicht.

Der Vorsitzende hielt dem Zeugen die Einlassung des Angeklagten vor, er, der ANgeklagte habe das Judenreferat nur formell geleitet, während A r n d t , B e r k e f e l d und E i s e n k o l b die praktische Arbeit getan hätten.

Der Zeuge erklärte, Meldungen an das RSHA habe er niemals gesehen und an Geheime Reichssachen sei er überhaupt nicht herangekommen.

Es sei richtig, daß der gesamte Schriftwechsel über den Angeklagten gelaufen sei.

Er selber habe lediglich Entwürfe gefertigt, die er nie wiedergesehen habe.

Auf Vorhalt bestätigte der Zeuge, was er auf Seite 4 seiner untersuchungsrichterlichen Vernehmung über die Festnahme und den Abtransport der Juden bekundet hatte. Er habe zwei Auschwitz-Transporte begleitet, den einen davon jedoch nur bis Berlin, wo er den Transportzug verlassen habe, um einen Urlaub anzutreten.

Über seine heutige Zeugenvernehmung habe er mit niemandem gesprochen. Den Marschbefehl für die Fahrt mit einem Transportzug nur bis Berlin habe auf sein Drängen der Angeklagte unterschrieben.

Die Juden seien teils mit vom Referat in Verona angemieteten Bussen nach Fossoli gekommen, teils seien sie von den Außenkommandos direkt dorthin transportiert worden.

Unter den Juden, die er nach Fossoli gebracht habe, seien meist ältere Leute, aber auch Kinder gewesen.

Für die nach Fossoli transportierten Juden habe es italienische Listen gegeben, von denen er jeweils eine im Lager, wohl T i t h o , übergeben und einen Durchschlag wohl mit nach Verona genommen habe.

Der Angeklagte sei mindestens einmal in Fossoli gewesen; während dieser dort verhandelt habe, sei er spazieren gegangen.

Mit Dr. H a r s t e r sei er nicht im Lager gewesen.

Er sei für einen Transport nach Auschwitz verantwortlich gewesen. Etwa 500 Personen hätten sich in einem Güterzug befunden, der einen Personenwagen mitgeführt habe. Die Güterwagen seien mit Stroh ausgelegt gewesen und die Insassen hätten Platz gehabt, sich hinzulegen. Für Verpflegung sei gesorgt gewesen, darum habe er sich nicht zu kümmern brauchen.

Unterwegs seien auf den Bahnhöfen durch das Rote Kreuz Getränke gereicht worden. Er wolle nicht sagen, daß die Transportinsassen unterwegs ausreichend mit Wasser versorgt worden sein, jedenfalls seien aber unterwegs wiederholt Getränke verteilt worden.

Es sei zwar gemunkelt worden, daß Juden vergast würden, er habe dies jedoch nicht geglaubt.

Der Zug habe Auschwitz im Morgengrauen erreicht und habe einige Zeit warten müssen, bis er ins Lager rangiert worden sei.

Er habe einen ekelhaften Gestank und über Schornsteinen meterhohe Flammen bemerkt. Auf seine Fragen sei ihm erklärt worden, daß die Judenleichen verbrannt würden.

Der Zug sei durch KZ-Häftlinge unter Aufsicht von SS-Führern entladen worden. Nicht gehfähige Transportinsassen seien auf Karren gelegt worden. Eine Selektion habe er nicht beobachtet; er habe ein geschlossenes Kuvert abgegeben und sich wieder entfernt.

Auf Vorhalt bestätigte der Zeuge, was er auf Seiten 8/9 seiner Vernehmung vom 15. 1. 1968 über das in Auschwitz Gesehene bekundet hat. Ob er aber dem Angeklagten mitgeteilt habe, was er in Auschwitz gesehen habe, wisse er nicht genau. Mit Kameraden habe er sicher darüber gesprochen.

Wann er diesen Transport nach Auschwitz begleitet habe, wisse er nicht mehr. Auch die Geburt seiner Tochter Elke sei ihm kein Anhaltspunkt, w da er nicht sagen könne, wann diese Geburtstag habe.

Der Angeklagte sei Chef des Judenreferats gewesen und seine Weisungen hätte er zu befolgen gehabt. Der Angeklagte habe seine Befugnisse auch voll genutzt und sei nicht nur etwa formell Referatsleiter gewesen. Er, der Zeuge, habe niemals selbständig gearbeitet. Es bestehe kein Zweifel, daß er seine Weisungen vom Angeklagten erhalten habe.

Er nehme an, Weisungen aus Berlin seien über Dr. H arster zum Angeklagten gelaufen. Ob Dr. Harster sich um Judenangelegenheiten nicht gekümmert habe, wisse er nicht.

Er erinnere sich an ein Gespräch mit dem Angeklagten über zwei ohne dessen Wissen wieder freigelassene Juden, wobei der Angeklagte geäußert habe, er verstände nicht, daß die beiden wieder freigelassen worden seien und er fühle sich bei seiner Arbeit gar nicht richtig wohl.

Soweit er es beurteilen könne, habe der Angeklagte wenig Kontakt auf der Dienststelle gehabt. Ein Kasino habe es zwar gegeben, jedoch habe er keine Gelegenheit gehabt, den Angeklagten dort zu beobachten. Er habe das Gefühl gehabt, daß der Angeklagte geschnitten worden sei; warum, wisse er nicht, doch habe der Angeklagte möglicherweise wenig Sympathien gehabt, weil er sich unsoldatisch gegeben habe. Ihm sei der Angeklagte als ~~ers~~ ordentlicher Chef sympathisch gewesen, der niemals aus der Rolle gefallen sei.

Bei Abgang von Transporten auf dem Bahnhof habe er den Angeklagten niemals gesehen.

Er, der Zeuge, habe sich über die gegen die Juden gerichteten Maßnahmen schon Gedanken gemacht, insbesondere nachdem er in Auschwitz gewesen sei; er habe die Judenmaßnahmen als Unrecht angesehen, sich aber gesagt, daß er nichts daran ändern könne.

Es sei ihm unbekannt, daß die Transportpolizisten ihrem Kommandeur über Auschwitz berichtet hätten und dieser daraufhin getobt habe.

Er sei froh gewesen, als er vom Judenreferat abgezogen worden sei.

Es könne sein, daß er noch kurze Zeit im Referat gewesen sei, nachdem der Angeklagte nach Padua gegangen war.

Von Judenvergasungen habe er wohl schon 1943 auf der Polizeischule munkeln hören.

Auf einen nochmaligen Vorhalt hinsichtlich des Datums des von ihm begleiteten Auschwitztransportes erklärte der Zeuge, es sei im [redacted] Juni gewesen; im Juni 1944 sei auch seine Tochter Elke geboren.

Daß in Auschwitz Gesehene habe ihm einen Schock versetzt, und er habe auch seiner Frau davon erzählt.

Auf den Vorhalt aus seiner Vernehmung vom 15. 1. 1968, wo er bekundet hatte, "bestimmt Boßhammer darüber erzählt" zu haben, was er in Auschwitz gesehen habe, erklärte der Zeuge nun, er wisse das nicht mehr, er wisse nicht einmal, ob er nach seiner Rückkehr aus Auschwitz den Angeklagten in Verona überhaupt noch einmal wiedergesehen habe. Er könne heute nur sagen, das sei möglich, daß er dem Angeklagten über Auschwitz berichtet habe.

Er sei niemals in Fossoli gewesen, um dort mit aus Verona mitgebrachten Unterlagen Transporte zusammenzustellen. Es könne sein, daß er mit Arndt im Lager gewesen sei, aber Transporte habe er niemals zusammengestellt.

Mit Sicherheit sei er mit A r n d t in Fossoli gewesen, wenn sie mit Bussen Juden in das Lager eingeliefert hätten.

Er habe angenommen, die Transporte würden im Lager zusammengestellt.

Er wisse nicht, wer von Verona aus zur Zusammenstellung der Transporte nach Fossoli gefahren sein könnte. Möglicherweise sei dies auch ein Referatsfremder Bediensteter des BdS gewesen.

Auf den Vorhalt, H a a g e habe bekundet, auch Berkefeld sei im Lager mit Listen aus Verona erschienen, räumte der Zeuge ein, das dies stimmen könne.

Diese Listen habe er jedoch nicht geschrieben, sie auch nicht diktiert, und er wisse auch nicht, wer die angefertigt habe.

An dieser Stelle wurde der Zeuge nochmals eindringlich zur Wahrheit ermahnt und auf die Strafbestimmungen der §§ 153 und 257 StGB hingewiesen.

Die Mischehenpartner-Frage sei in Verona nicht aufgetaucht. Es sei ihm nichts bekannt von Kontrollen daraufhin, daß nur Volljuden nach Fossoli und von dort abtransportiert worden seien.

Die Listen - vor Abgang eines Transportes - habe er im

Lager Fossoli höchstens abgegeben, dabei aber die Lagerkartei nicht einmal gesehen, da er im Karteiraum nichts zu suchen gehabt habe.

Was nach Übergabe der Listen im Lager mit diesen geschehen sei, wisse er nicht, auch nicht, was oder welche Namen in den Listen gestanden hätten. Die Schreibkraft in Verona habe für Dr.Kranebitter und den Angeklagten gearbeitet, habe aber auch anderweitig ausgeholfen. Ihren Namen wisse er nicht mehr, Elfriede Lukasch habe sie nicht geheißen. Wer ihm in Verona die Listen für Fossoli gegeben habe, wisse er nicht; er nehme an, es sei der Angeklagte gewesen. "Aber da waren so viel SS-Führer, die sich mit Judensachen befaßten."

Es sei klar gewesen, daß die Juden erfaßt worden seien, um nach Deutschland transportiert zu werden.

T i t h o sei öfter in Verona gewesen, meist bei Dr. H a r s t e r ; auch bei dem Angeklagten habe er Titho gesehen; wie oft, wisse er nicht.

Zum Leiter des Transportes nach Auschwitz habe ihn der Angeklagte bestellt. Er habe gewußt, daß dieser Transport nach Auschwitz ginge, wie er annehme, aus dem Marschbefehl. Für die Transportleitung müsse ihn der Angeklagte instruiert haben, es sei ja sonst niemand anderes dagewesen.

Auf Vorhalt aus seiner Vernehmung vom 7. 8. 1964, Seite 10/11, betr. das Begleitkommando, nach dessen Eintreffen er sich hatte erkundigen sollen, erklärte der Zeuge, dies müsse so stimmen, denn er habe sonst nicht bei dem Angeklagten im Zimmer gesessen, so daß ihm dieser Vorfall in der Erinnerung geblieben sei.

Pause von 11.45 Uhr bis 12.47 Uhr.

Nach der Pause war von den Verteidigern nur RA M e u r i n anwesend.

Den Zuhörerraum zierte Dr. V e n t e r .

Auf Frage eines Geschworenen:

In Auschwitz habe er keine Quittung für die ~~ab~~ Ablieferung des Transportes bekommen. Es sei dort auch x nicht aufgefallen, daß unterwegs etwa 20 Juden geflüchtet seien. Auf Frage des Geschworenen P r y s t a w :

Die Flucht der etwa 20 Juden habe er vor dem Angeklagten verschwiegen und er wundere sich, daß der Angeklagte von diesem Vorfall überhaupt etwas wisse.

Eine Kartei habe es in Verona nicht gegeben, jedoch seien die Eingangsmeldungen in einer Akte gesammelt worden.

Um 12.55 Uhr erschien RA von H e y n i t z .

Auf Vorhalt des Angeklagten, der Zeuge habe ihm doch gemeldet, daß die geflüchteten Juden zunächst ein Loch in den Boden eines Waggons gesägt und sich dann unbemerkt entfernt hätten, als bei Bozen ein Signal auf "Rot" gestanden habe, erwiderte der Zeuge, es tauche jetzt eine dunkle Erinnerung in ihm auf; Genaueres wisse er jedoch nicht mehr.

Auf Frage des Geschworenen P r y s t a w :

Es könne sein, daß er bei dieser Gelegenheit dem Angeklagten auch von seinen Erlebnissen in Auschwitz berichtet habe.

Auf Fragen der StA:

Es sei richtig, daß er widerholt etwa 20 - 25 Juden in Bussen nach Fossoli gebracht habe. Den Auftrag hierzu habe er vom Angeklagten erhalten, nachdem von den Außenkommandos entsprechende Meldungen eingegangen waren.

Die Busse habe er nicht angemietet. Wer es getan habe, wisse er nicht. Er könne nicht sagen, ob es der Angeklagte gewesen sei; Eisenkolb sei es sicher nicht gewesen. Es sei da noch ein Angehöriger des Referats gewesen, an dessen Namen er sich nicht erinnere.

Mit dem Angeklagten zusammen sei er ein- bis zweimal in Fossoli gewesen.

Auf Vorhalt aus Seite 4 seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsrichter:
Daß er nach dem Basuch im Lager mit dem Angeklagten noch weitergefahren sei, wisse er nicht. Er meine, nach dem Besuch in Fossoli sogleich nach Verona zurückgefahren zu sein. Er erinnere sich, einmal von Fossoli aus weitergefahren zu sein, jedoch sei der Angeklagte nicht dabei gewesen.

Auf dem von ihm geleiteten Auschwitz-Transport sei ein Leerwagen für Krankheitsfälle mitgeführt worden, der auch für Todesfälle ~~benutzt worden wäre~~ vorgesehen gewesen sei. Wer dies angeordnet habe, wisse er nicht. Der Waggon sei von Anfang an leer mitgelaufen. Auf seinem Transport sei niemand gestorben, aber man habe ja mit Krankheits- oder Todesfällen rechnen müssen.

Der Zug habe fertig dagestanden, als er zum Bahnhof Carpi gekommen sei. Er habe die Transportbegleiter eingewiesen.

Auf dem Bahnhof habe er auch einen Umschlag mit einer Liste bekommen - wie er meine, von der Lagerverwaltung.

Auf diesbezüglichen Vorhalt aus Seite 5 seiner untersuchungsrichterlichen Vernehmung:
Es sei möglich, daß er den Umschlag mit der Liste vom Angeklagten in Verona erhalten habe.

Unterwegs hätte er auch schwerkranke Transportinsassen nicht ausladen dürfen. Er habe die Insassen tot oder lebendig nach Auschwitz bringen müssen, den Befehl hierzu wisse er vom Angeklagten erhalten haben.

Ihre Notdurft hätten die Transportinsassen beim Halten des Zuges auf freier Strecke verrichten müssen.

Ob der Zug in Birkenau entladen worden sei, wisse er nicht. Er sei keine halbe Stunde im Lager gewesen. Er wisse nicht, ob er es gewesen sei, der die Verhältnisse im Lager als

"Schweinerei" bezeichnet habe. Das Wort sei jedoch angesichts der Zustände beim Entladen des Zuges gefallen.

Er habe die Juden nicht in eine Halle gehen sehen. In einem Wachgebäude habe er die Liste abgegeben; an eine Quittung dafür erinnere er sich nicht.

Er könne sich nicht erinnern, den Angeklagten jemals bei Abgang eines Transportes gesehen zu haben.

Er glaube, zweimal auf dem Bahnhof bei Abgang eines Transportes gewesen zu sein und habe den Angeklagten beide Male nicht gesehen.

In Bad Krummhübel sei er gewesen, jedoch ohne den Angeklagten. Arndt und ein Brillenträger, dessen Name ihm nicht mehr erinnerlich sei, hätten ebenfalls Transporte nach Auschwitz begleitet; ebenso ~~ob~~ wohl auch Eisenkolb, ~~wisse er nicht genau.~~

Auf Vorhalt von RA v. H e y n i t z , er habe in einer früheren Vernehmung bekundet, unter dem Angeklagten mehr gebummelt zu haben als unter Dannecker, erklärte der Zeuge, unter Dannecker sei alles noch nicht richtig gelaufen. Wenig zu tun gehabt habe er eigentlich immer.

Der Angeklagte sei bestimmt kein 150%iger SS-Mann gewesen, vielmehr zurückhaltend und im Gegensatz zu Dannecker unsoldatisch.

"Ganz bestimmt" habe er mit dem Angeklagten über Auschwitz nicht gesprochen, aber wahrscheinlich.

Er habe nicht recht übersehen, ob Kranebitter des Angeklagten Vorgesetzter gewesen sei. Er habe den Eindruck gehabt, daß Kranebitter mehr zu sagen gehabt habe als der Angeklagte, aber von Befehlen Kranebitters an den Angeklagten wisse er nichts. Er selbst habe aber Kranebitter sofort aufsuchen müssen, wenn dieser ihn gerufen habe.

Eisenkolbs Befehle hätte er ebenfalls befolgen müssen, da dieser ja Offizier gewesen sei. Er erinnere sich jedoch nicht an Befehle von Eisenkolb.

Er meine, R a u f f als Standartenführer habe von IV B 4 keine Weisungen bekommen.

Auf Fragen von RA M e u r i n :
Ob es eine allgemeine Dienstanweisung für die Transportbegleitung von Häftlingen gegeben habe, wisse er nicht.

Die Transportpolizisten hätten gewußt, wie sie sich zu verhalten gehabt hätten.

In Breslau ~~ab~~ habe er die 'Schlesische Tageszeitung' oder ein ähnliches Blatt gelesen. Eine Hitler-Rede, in der konkret von der Behandlung der Juden gesprochen worden sei, habe er dunkel in Erinnerung; wann etwa diese gehalten worden sei, wisse er nicht.mehr.

Schon während des Lehrganges auf der Polizeischule 1943 sei von Judenvergasungen gemunkelt worden.

Die damaligen Lehrgangteilnehmer seien nahezu geschlossen nach Italien gekommen.

Auf Fragen des Angeklagten:
Hauptstuf. R e i s m a n n sei ihm in Erinnerung; dieser habe auch mit Judensachen zu tun gehabt.
An HStuf M ü l l e r erinnere er sich.
Ein gewisser G ü n t h e r , OStuf oder HStuf sei aus Krakau gekommen.
Vom Kommando D a n n e c k e r kenne er niemanden; daß E i s e n k o l b beim Kommando Dannecker gewesen sei, sei ihm unbekannt.

Von einer Judenaktion in Rom habe er nichts gehört, wohl aber von einer Vergeltungsaktion, die K a p p l e r gestartet habe.

IV B 4 in Verona habe keine Mitteilung erhalten, daß bei dieser Vergeltungsaktion auch Juden erschossen worden seien. Ob tatsächlich Juden dabei erschossen worden seien, wisse er nicht.

K a p p l sei ihm nicht bekannt.

Er wisse nichts davon, daß in Como Juden eigenmächtig durch die SS erschossen worden seien.

Vielleicht habe R a d l h e r r Marschbefehle ausgestellt. Es könne sein, daß Radlherr die Busse für Judentransporte nach Fossoli besorgt habe.

Auf den Vorhalt des Angeklagten, er, der Zeuge, oder Arndt hätten ihn, den Angeklagten gedrängt, Marschbefehle zur Transportbegleitung zu unterschreiben, um bei dieser Gelegenheit in Deutschland Urlaub machen zu können, erklärte der Zeuge, dies sei möglich.

Durch IV B 4 in Verona seien zwar festgenommene Juden konzentriert worden, eigens nach Juden gesucht habe man jedoch nicht.

Unterhaltungen über Judenfragen habe es gegeben, jedoch keine regelrechten Dienstbesprechungen.

Zu besonderer Aktivität angefeuert habe der Angeklagte die Referatsangehörigen nicht.

Die Juden, die er abgeholt habe, um sie nach Fossoli zu bringen, seien von italienischer Seite festgenommen worden. Er habe daher vor deren Abtransport nach Fossoli immer erst zum jeweiligen Quästor gemußt.

Auf Fragen der StA:
Den Befehl, zunächst zum Quästor zu gehen, habe er vom Angeklagten bekommen, wenn ihm aufgetragen worden sei, irgendwo Juden abzuholen und nach Fossoli zu bringen. Er glaube, hierfür einen schriftlichen Befehl gehabt zu haben, den er dem jeweiligen Quästor vorgewiesen habe.

Der Zeuge blieb unbeeidigt gemäß § 60 Ziff. 2 StPO und wurde im allseitigen Einverständnis um 13.56 Uhr entlassen.

Pause von 13.57 bis 14.06 Uhr.

Als 40. Zeuge erschien

Dr. T u r o w s k i , Ernst 65 Jahre alt,
Hannover,
mit dem Angeklagten n.v.u.n.v.

Belehrt, auch gemäß § 55 StPO:

1937 sei er zum SD-Hauptamt gekommen, und zwar als Spezialist für osteuropäische Fragen.

Er sei Mitglied der Reiter-SS gewesen und habe zuletzt den Angleichungsgrad eines SS-Sturmbannführers gehabt.

Von Einsatzkommandos habe er gehört. Eigentlich hätte er zum Dienst in einem Einsatzkommando herangezogen werden müssen. Von der eigentlichen Tätigkeit der Einsatzkommandos habe er nichts gewußt, insbesondere habe er nichts von Massenerschießungen gehört.

In Italien habe er zu Dr. H a r s t e r kein gutes Verhältnis gehabt. Dieser sei ein typischer Stapo-Mann gewesen, der sich auch nicht durch ihn, den Zeugen, als Abteilungsleiter III, habe vertreten lassen, obwohl dies eigentlich üblich gewesen wäre.

K r a n e b i t t e r sei ein schweigsamer, korrekter Mann gewesen.

Ob es ein Judenreferat gegeben habe, wisse er nicht, da zwischen den Abteilungen III und IV eine Kluft bestanden habe.

Den Angeklagten habe er zum ersten Male beim Sport gesehen. Dieser sei ihm nicht vorgestellt worden, was aber daran gelegen haben könne, daß er bei Ankunft des Angeklagten in Verona in Urlaub gewesen sei.

Den Angeklagten habe er in Erinnerung als einen freundlichen Typ, einen Spaßvogel, keinesfalls als strammen SS-Mann.

Der Abtransport von Juden in größerer Zahl erscheine ihm auf den ersten Blick wohl als Problem, jedoch könne er zu Einzelheiten der Transportorganisation nichts sagen.

Auf Fragen der StA:

Er sei zuständig gewesen für Berichte über Meinungsforschung und Meinungssuche auf dem Gebiet der Kultur und der Presse. Nachrichten über Judenangelegenheiten habe er niemals gesammelt und auch niemals darüber berichtet, da hierfür die Abteilung IV zuständig gewesen sei. Wenn solche Berichte gemacht worden seien, dann müsse dies durch die Abteilung IV geschehen sein.

Der Zeuge blieb unbeeidigt gemäß § 60 Ziff. 2 StPO und wurde im allseitigen Einverständnis um 14.22 Uhr entlassen.

Pause von 14.23 bis 14.40 Uhr.

Als 41. Zeuge erschien

W i l b e r t z , Julius, 62 Jahre alt,
Rechtsanwalt in Stromberg,
mit dem Angeklagten n. v. u. n. v.

Belehrt, auch gemäß § 55 StPO:

Als HStuf habe er 1943 die Leitung des AK Bologna übernommen, das bereits eingerichtet gewesen sei. Vorher sei er in Verona, und zwar wohl in der Abteilung III gewesen. Namen aus dieser Zeit seien ihm nicht erinnerlich. Der Befehl für die Übernahme des AK Bologna durch ihn sei wohl aus Berlin gekommen.

D a n n e c k e r sei ihm kein Begriff.

Zuvor sei er als SD-Mann in Frankreich und Norwegen für Wirtschaftsfragen zuständig gewesen, habe also keine feste Vorstellungen über die Aufgaben eines AK-Leiters gehabt.

Er habe in Bologna ebenfalls SD-Aufgaben bearbeitet. Ranghöchster nach ihm sei OStuf B i e b e r gewesen, der die Abteilung IV geleitet habe. S i e m s e n müsse Judensachbearbeiter gewesen sein.

Aus den ihm bei seiner staatsanwaltschaftlichen Vernehmung vorgelegten Dokumenten habe er ersehen, daß die italienischen Beh

hörden Juden festzunehmen gehabt hätten. Ihm sei nicht erinnerlich, daß sich die Italiener in Zweifelsfragen an das AK gewandt hätten.

/ Aus LO 70 b -f- Bl. 49 wurde verlesen und dem Zeugen zur Einsicht vorgelegt das Schreiben vom 20. 12. 1943 mit seiner Unterschrift.

Er könne hierzu nichts aus eigenem Wissen sagen. Er sei nicht unterrichtet gewesen über Zweifelsfragen, z.B. bei der Festnahme von Mischlingen oder Ausländern. Es sei zwar seine Unterschrift, aber er habe nur als AK-Leiter unterschrieben, ohne sich mit dem Inhalt des Schreibens beschäftigt zu haben.

Das Schreiben müsse jedoch aufgrund eines Erlasses aus Verona verfaßt worden sein. Sicher sei dieser Erlaß nicht aus Berlin gekommen.

/ Aus LO 70 b -g- Bl. 34 wurde verlesen das Schreiben des AK Bologna vom 4. 4. 1944.

Er könne sich an dieses Schreiben nicht erinnern, glaube jedoch nicht, daß er es etwa wegen der besonderen Bedeutung oder weil es unter "Geheim" gelaufen sei, selber verfaßt habe, obwohl ein Sachbearbeiterzeichen fehlt.

Ausgeschlossen sei, daß Schreiben von solch grundsätzlicher Bedeutung vom Außenkommando allein verfaßt worden seien. Das AK sei streng an Verona gebunden gewesen.

Von wilden Aktionen, ohne Wissen Veronas, sei ihm nichts bekannt.

Wer die im Bereich des Außenkommandos festgenommenen Juden abtransportiert habe, wisse er nicht, vielleicht italienische Behörden.

Daß es Konzentrationslager gegeben habe, sei ihm bekannt gewesen; über systematische J"dentötungen habe er nichts gehört.

SS-Mitglied sei er seit etwa 1937 gewesen.

Die ersten Judenverfolgungen, die er in Saarbrücken beobachtet

habe, hätten ihn damals sehr erregt.

Auf Fragen des Geschworenen P r y s t a w :

Aus seiner Zeit in Italien erinnere er sich eigentlich nur an seine SD-Tätigkeit dort.

Auf Frage eines Geschworenen:

Er glaube nicht, daß Angehörige der Dienststelle in Verona das AK in Bologna besucht hätten. Dr. H a r s t e r habe er auf einer Tagung an einem oberitalienischen See kennengelernt. Worum es auf dieser Tagung gegangen sei, wisse er nicht mehr. Ob Bieber zuweilen nach Verona gefahren sei, wisse er ebenfalls nicht.

Auf Fragen der StA:

Seine Hauptsorge und Hauptaufgabe seien seine SD-Berichte gewesen. Nicht einmal an der Partisanenbekämpfung habe er aktiv teilgenommen. Bieber habe gemeint, das könnten die IV-Leute allein erledigen.

Auf Frage von RA von H e y n i t z :

Er glaube nicht, daß es einen unmittelbaren Schriftverkehr mit Berlin gegeben habe.

Auf Frage von RA M e u r i n :

Alles aus Berlin sei über zwischengeschaltete Stellen gelaufen; dies sei auch in Norwegen und Frankreich so gewesen. Er wolle jedoch nicht ausschließen, daß Verona seinerseits Erlasse aus Berlin bekommen und diese mit einem Anschreiben an die Außenkommandos weitergegeben habe.

Auf Frage der StA:

Für wahrscheinlich halte er es nicht, daß Erlasse aus Berlin in Verona lediglich durchgeflaufen seien. Zeitliche Einzelheiten hätten ohnehin nicht in Berlin festgelegt werden können, so daß er eigentlich nicht glaube, daß zeitliche und örtliche Einzelheiten lediglich in Begleitschreiben aus Verona enthalten gewesen seien, die Verona Erlassen aus Berlin beigefügt hätte.
Der Zeuge blieb unbeeidigt gemäß § 60 Ziff. 2 StPO und wurde im allseitigen Einverständnis um 15.27 Uhr entlassen.

Schluß der Sitzung 15.28 Uhr.

Hölzner, Erster Staatsanwalt Stief, Staatsanwalt

T e r m i n s v e r m e r k

Hauptverhandlung gegen Friedrich B o ß h a m m e r
26. Verhandlungstag - 15. Februar 1972
Beginn: 9.36 Uhr

Bei Aufruf der Sache erschien der Angeklagte nicht.

Der Vorsitzende gab bekannt, der behandelnde Arzt in der Untersuchungshaftanstalt, Dr. B r a u n , habe mitgeteilt, der Angeklagte lehne es ab, sich in den Saal führen zu lassen, weil er schlecht geschlafen habe und zu sehr erregt sei. Mit Dr. Braun sei verabredet, daß dieser um 10.30 Uhr telefonisch Auskunft über die Verhandlungsfähigkeit des Angeklagten geben werde.

Der Vorsitzende bat die Verteidiger, die sich über die angebliche Verhandlungsunfähigkeit des Angeklagten überrascht zeigten, mit dem Angeklagten zu sprechen und ihn darauf hinzuweisen, daß zum heutigen Terminstage Zeugen aus Italien angereist seien. Der Zeuge S c hlo c h o f f wurde gebeten, um 10.30 Uhr wieder zu erscheinen und auch die übrigen italienischen Zeugen zu unterrichten.

Pause von 9.42 Uhr bis 10.59 Uhr.

Der Vorsitzende gab bekannt, Dr. Braun habe mitgeteilt, daß der Angeklagte z. Zt. verhandlungsunfähig sei.

Der leitende Anstaltsarzt, Dr. M e i t z n e r , und Professor P h i l l i p , seien gebeten worden, den Angeklagten daraufhin zu untersuchen, ob er am Nachmittage verhandlungsfähig sein werde.

Namens und in besonderem Auftrage des Angeklagten beklagte RA von H e y n i t z das schlechte Wetter.
Der Angeklagte habe ihm erklärt, seine Unpäßlichkeit sei auf die Unbilden der Witterung, nicht aber auf den Stand des Verfahrens oder gar das Erscheinen der italienischen Opferzeugen zurückzuführen.

Pause von 11.01 Uhr bis 13.46 Uhr.

Prof. Phillip erklärte - im Einvernehmen mit Dr. Meitzner - nach vorangegangener Untersuchung den Angeklagten für den heutigen Tag für nicht verhandlungsfähig. Die Verhandlungsunfähigkeit sei hervorgerufen durch eine "reaktive depressive Verstimmung", die einen Tiefpunkt erreicht habe, der nicht immer - so z.B. heute - rechtzeitig medikamentös bekämpft werden könne. Eine Verhandlungspause sei für den Angeklagten zu befürworten; am morgigen Mittwoch solle tunlichst noch nicht weiterverhandelt werden.

Der Sachverständige blieb unbeeidigt und wurde entlassen.

Der Zeuge S c h l o c h o f f wurde auf den 25.Februar 1972, 9.30 Uhr, geladen.

Die italienische Zeugin V i t t a erklärte sich bereit, in Berlin zu bleiben und am Freitag, dem 18. 2. 1972 um 13.30 Uhr weider zu erscheinen.

Der italienische Zeuge R a v e n n a sollte nach Schluß der Sitzung in seinem Hotel befragt werden, ob er am 18. 2. 1972 um 14.00 Uhr erscheinen könne.

Schluß der Sitzung um 13.54 Uhr.

Stief
Staatsanwalt

Hölzner
Erster Staatsanwalt

Ad.

1 Ks 1/71 (RSHA)

T e r m i n s v e r m e r k

Hauptverhandlung gegen Friedrich B o ß h a m m e r
27. Verhandlungstag - 18. Februar 1972
Beginn: 9.00 Uhr

Als 42. Zeuge erschien
E i s e n k o l b , Albin, 58 Jahre alt,
selbständiger Kaufmann in Furthammer/Oberfranken,
mit dem Angeklagten n.v.u.n.v.

Belehrt, auch gemäß § 55 StPO:

Er sei gelernter Musiker. Seit 1933 sei er in der SS gewesen. Er habe dem Musikzug der SS-Leibstandarte angehört und sei in Berlin-Lichterfelde kaserniert gewesen. Mit dem Eichmann-Referat habe er in Berlin nichts zu tun gehabt; auch J ä n i s c h sei ihm nicht bekannt.

Von Mai bis November 1942 sei er als Untersturmführer unter Ohlendorf auf der Krim gewesen.

Von November 1942 bis zum Herbst 1943 sei er wieder in Berlin gewesen,und zwar im Sportreferat des RSHA.

Im Herbst 1943 sei er nach Italien gekommen. Bis dahin habe er von Judenmaßnahmen gerüchtweise gehört, jedoch nichts über Judentötungen. Auf einem Spaziergang sei er einmal zufällig direktm in das Lager Sachsenhausen geraten.

Sein Vorgesetzter in Italien sei H'Stuf. D a n n e c k e r gewesen. Dieser sei am Gardasee mit Dr. H a r s t e r zusammengetroffen. Von diesem Zusammentreffen erinnere er sich an eine Bemerkung Harsters, daß er über alles unterrichtet werden wolle, was Dannecker in Italien unternehme.

Dannecker habe er schon zuvor zufällig in Berlin kennengelernt. Er habe ihm von seinen vorangegangenen Einsätzen in Belgien oder Holland erzält. Ob Dannecker in Italien dem RSHA direkt unterstanden habe, wisse er nicht.

In Italien habe bis zur Ankunft in Rom niemand vom Kommando Dannecker gewußt, was in Rom zu tun sein würde.

Das Kommando sei in Rom in einem Hotel untergebracht worden. Dannecker habe sich bei Kappler gemeldet.

Anfang Oktober 1943 sei eine Judenaktion durchgeführt worden. Zu diesem Zweck seien etwa 200 Leute angetreten. Er selbst habe den Auftrag erhalten, Zwischenfälle auszuschließen. Die Juden seien anhand von italienischen Listen aus ihren Wohnungen geholt und in einen großen Saal gebracht worden. Von dort seien sie mit Lkw's abtransportiert worden; das Ziel sei - laut Dannecker - der Arbeitseinsatz in Deutschland gewesen. Bei den Juden habe es sich um jüngere und in mittleren Jahren stehende Menschen gehandelt; an Kinder erinnere er sich nicht, ob alte Menschen darunter gewesen seien, wisse er nicht mehr.

Nach Beendigung der Aktion sei er noch einige Zeit in Rom gewesen und dann nach verschiedenen Zwischenaufenthalten nach Verona gekommen. Dort sei der Angeklagte noch nicht gewesen. Zugeteilt worden sei er niemandem. Dannecker sei in Rom erkrankt, und er wisse nicht, daß dieser noch nach Verona gekommen wäre.

Wann er von der Existenz des Lagers Fossoli erfahren habe, wisse er nicht mehr, ebenso wenig, wann der Angeklagte nach Verona gekommen sei. Auch könne er nicht sagen, wie lange der Angeklagte in Verona geblieben sei.

Auf Vorhalt bestätigte der Zeuge, was er in seiner untersuchungsrichterlichen Vernehmung vom 29. September 1970 über seine Tätigkeit unter dem Angeklagten bekundet hatte.

Der Name B e r k e f e l d sei ihm bekannt, die Person jedoch nicht erinnerlich.

Er habe im Nebenzimmer des Angeklagten zusammen mit einem anderen Angehörigen des Referats gesessen. Akten seien in diesem Raum nicht aufbewahrt worden.

Als der Zeuge die Frage des Vorsitzenden nach Einzelheiten seiner Tätigkeit dahin beantwortete, er "habe nichts gemacht", kam es zu einem Zornesausbruch des Vorsitzenden, der die Antwort des Zeugen eine "Frechheit" nannte und gar ausrief, eigentlich solle die StA die sofortige Festnahme des Zeugen veranlassen.

Seitens der StA wurde der Antrag auf wörtliche Protokollierung der weiteren Bekundungen des Zeugen gestellt.

Sodann erklärte der Zeuge, er erinnere sich an eine Dienstfahrt, die er zusammen mit dem Angeklagten und einem anderen sehr großen, ihm namentlich nicht mehr erinnerlichen Mann und einem SS-Richter unternommen habe. Es seien hierbei italienische Stellen aufgesucht worden und es sei wohl um Judenangelegenheiten gegangen.

Der Angeklagte habe manchmal eine Schreibkraft ausgeliehen und ihr in seinem Zimmer diktiert.

In Fossoli sei er niemals gewesen, jedenfalls könne er sich nicht erinnern.

T i t h o sei ihm vom Hörensagen bekannt.

Nach mehreren Vorhalten räumte der Zeuge die Möglichkeit ein, doch in Fossoli gewesen zu sein.

Er erinnere sich, daß es im Referat manchmal geheißen habe, es müßten mal wieder Juden fort; er wisse aber nicht mehr, was daraufhin geschehen sei. Fossoli habe die Anzahl der im Lager befindlichen Juden nach Verona gemeldet.

Der Vorsitzende wies den Zeugen darauf hin, daß für ihn ernste Folgen durch die wörtliche Aufnahme seiner Aussagen ins Protokoll entstehen könnten und fügte hinzu, der Angeklagte habe sich dahin eingelassen, nicht er, der Angeklagte, sondern seine Untergebenen hätten die eigentliche Arbeit im Referat gemacht. Eine an dieser Stelle von RA von H e y n i t z beabsichtigte Erklärung ließ der Vorsitzende nicht zu.

Weiterhin bekundete der Zeuge:

Sein unmittelbarer Vorgesetzter sei der Angeklagte gewesen. Dieser sei in dienstlichen Dingen sehr verschlossen, ja mißtrauisch gewesen.

Auf Vorhalt bestätigte der Zeuge, was er in einer früheren Vernehmung über die Entscheidungsfreude des Angeklagten bekundet hatte.

Es sei nicht richtig, daß durch die Vorarbeit des Kommandos D a n n e c k e r bereits alles organisiert gewesen sei; das Kommando Dannecker sei ja nur in Rom tätig gewesen.

Im Dienst sei der Angeklagte ziemlich kurz gewesen, privat aber recht lustig. Es stimme, daß der Angeklagte die Vorstellungen erfüllte, die er - der Zeuge - von einer Führernatur gehabt habe.

Auf Vorhalt bestätigte der Zeuge auch die weitere Charakterisierung des Angeklagten, wie er sie in seinen früheren Vernehmungen gegeben hatte.

Mit Transportzusammenstellungen habe er nichts zu tun gehabt, jedenfalls erinnere er sich nicht daran. & habe einmal gesehen, wie von einem Bahnhof ein Transport mit Juden abgegangen sei.

Auf Vorhalt aus Seite 5 seiner untersuchungsrichterlichen Vernehmung bestätigte der Zeuge, daß die Darstellung des Angeklagten hinsichtlich der materiellen Arbeit im Dezernat, die lediglich von seinen Untergebenen verrichtet worden sein soll, unrichtig sei. Der Zeuge fügte hinzu, der Angeklagte sei ja aus einem einschlägigen Referat in Berlin gekommen, habe also viel mehr Erfahrung gehabt als er, der Zeuge.

Italienische Zivilpersonen hätten hin und wieder die Dienststelle aufgesucht; bei den Gesprächen zwischen diesen und dem Angeklagten sei er jedoch nicht zugegen gewesen.

Er erinnere sich an einen Besucher, der wiederholt gekommen sei, und der mit dem Angeklagten gesprochen habe. Es könne sein, daß es sich hierbei um einen Mischehenpartner oder getauften

Juden gehandelt habe, den der Angeklagte (wie er ihm (dem Zeugen) mündlich selbst erklärt hätte,) habe laufen lassen müssen "weil da nichts zu machen" gewesen sei.

Es habe verschiedene Vorschriften über diskriminierte Juden gegeben, die nicht festzunehmen gewesen seien, z.B. Mischehenpartner.

Er habe den Angeklagten aufgrund seines Dienstranges, aber auch aufgrund seiner Haltung für einen überzeugten Nationalsozialisten gehalten.

Auf Vorhalt:

Es sei zutreffend, daß er gehört habe, der Angeklagte sei kurz vor dem Ende des Krieges sehr gebrochen gewesen.

Selbständige Tätigkeit habe er niemals geleistet, vielmehr sei er nur auf jeweilige Anweisung des Angeklagten tätig geworden.

In der von ihm zu bearbeitenden Materie habe der Angeklagte genau Bescheid gewußt, soweit er, der Zeuge, das habe feststellen können.

Bei der Arbeit im Referat habe es sich nur um Judenangelegenheiten gehandelt. An für die Außenkommandos bestimmte Rundschreiben erinnere er sich nur dunkel. Auf Weisung des Angeklagten habe er Entwürfe für Rundschreiben an die Quästoren gefertigt. So erinnere er sich an ein Privilegierungen betreffendes Rundschreiben; er erinnere sich jedoch nicht, daß trotzdem Privilegierte festgenommen worden seien. (Auch Entwürfe f. Rundschreiben an die Außenkommandos habe er abgefaßt (auf Weisung des Angeklagten).)

Auf die Frage, ob er selbst Juden festgenommen habe, bat der Zeuge zunächst nachdenken zu dürfen. Sodann erklärte er, einmal sei ein Italiener erschienen und habe mitgeteilt, daß in der Nähe von Verona einige Juden versteckt seien. Er sei mit zu dem Versteck gefahren, wo Carabinieri die Juden festgenommen hätten. DieJuden seien dann mitgenommen worden; wo sie geblieben seien, wisse er nicht mehr. (Es glaube, daß der Angeklagte bei dieser Verhaftungsaktion mit dabeigewesen sei.)

Auf den Vorhalt, dem Angeklagten zufolge solle er, der Zeuge, Mischehenpartner eigenmächtig festgenommen und auf Weisung des Angeklagten wieder freigelassen haben, erklärte der Zeuge, dies könne nicht stimmen. Er habe nichts selbständig getan, sondern nur auf Anweisung gehandelt. Er habe keinerlei Interesse gehabt, Juden festzunehmen. Er habe auch keinerlei Erfahrungen im Umgang mit Juden gehabt, weder positive noch negative.

Zu dem ihm vorgehaltenen Runderlaß des AK Bologna vom 4. 4. 1944 erklärte der Zeuge, er erinnere sich nicht an diesen Erlaß, aber ~~so etwas könne es durchaus gegeben haben.~~ solche Erlasse könnten ggf. falls an Verwandte herausgegangen sein.

Auf die Frage, ob er einen Transport nach Auschwitz begleitet habe, machte der Zeuge von seinem Auskunftsverweigerungsrecht gemäß § 55 StPO Gebrauch.

Auf Fragen der StA:

Auf der Dienstfahrt mit dem Angeklagten und dem SS-Richter seien sie mindestens drei Tage unterwegs gewesen und hätten dabei wohl in Florenz und Bologna auch die dortigen Außenkommandos aufgesucht. Es sei eine reine Dienstreise gewesen.

Der Angeklagte sei mehr auf der Dienststelle gewesen als auf Reisen.

RA von H e y n i t z gab nun die Erklärung ab, die der Vorsitzende zuvor nicht zugelassen hatte:
Der Angeklagte habe den Zeugen E i s e n k o l b nicht persönlich beschuldigt, aber dieser gehöre zum Kreis derjenigen, die die eigentliche Arbeit im Referat getan hätten.

Auf Fragen von RA v. H e y n i t z :

Für ihn sei wenig zu tun gewesen und der Angeklagte habe jedenfalls nicht den Eindruck gemacht, daß er von früh bis spät gearbeitet habe.

Auf Fragen von RA M e u r i n :

In das KZ Sachsenhausen sei er zufällig beim Spazierengehen geraten. Dies sei während des Krieges gewesen und er habe Uniform getragen.

Auf Vorhalt:

Er könne nicht ausschließen, daß er vielleicht nur einer Arbeitskolonne außerhalb des Lagers begegnet sei.

Von Mai bis November 1942 sei er unter O h l e n d o r f in Rußland gewesen. Dabei habe es keine Judenerschießungen gegeben, nur Partisanenaktionen. Er habe eine Tartarenkompanie befehligt. ~~Auch~~ gehört habe er dannals von Judenerschießungen in Rußland, ~~nichts~~. jedoch nicht selbst an solchen Aktionen teilgenommen.

Er habe es geglaubt, als D a n n e c k e r in Rom gesagt habe, die abtransportierten Juden sollten in Deutschland "endlich einmal etwas für uns tun", jedoch habe er - da Dannecker sehr zynisch gewesen sei - angenommen, daß die Juden sehr schwer arbeiten müßten.

In Verona habe er erfahren, daß die italienischen Juden nach Auschwitz oder in ein anderes KZ kämen.

Bei weiteren Fragen nach seiner Kenntnis über den Anteil der nach Auschwitz Deportierten und die Bedeutung des Lagers Auschwitz berief sich der Zeuge erneut auf § 55 StPO.

Auf Frage von RA M e u r i n :

Er halte es für wahrscheinlicher, daß die Transportlisten, im Lager Fossoli Stellt worden, jedoch unter Mitbeteiligung auf Anordnung d. Judenreferats in ~~aus Verona gekommen seien, als daß Verona lediglich die Zahl bzw. Stärke eines Transportes befohlen und die Lagerverwaltung die Betreffenden ausgesucht habe.~~ Die Zusammenstellung der Transportlisten habe er jedenfalls in keinem Falle veranlaßt.

Der Zeuge blieb unbeeidigt gemäß § 60 Ziff. 2 StPO und wurde im allseitigen Einverständnis um 10.24 Uhr entlassen.

Als 43. Zeuge erschien

L i m e n t a n i , Settimio, 53 Jahre alt,
Angestellter in Rom,
mit dem Angeklagten n.v.u.n.v.

Der mit Hilfe des im Eröffnungsbeschluß bestellten Dolmetschers, EStA H a u s w a l d , vernommene Zeuge bekundete folgendes:

Er sei Volljude und habe während des Krieges in Rom gelebt. Nach dem 8. September 1943 habe er sich versteckt halten müssen. Er habe Kenntnis gehabt von der italienischen Judengesetzgebung. Die aus dem Jahre 1938 stammenden Rassengesetze habe er aus der Presse gekannt, spätere schärfere Erlasse seien ihm unbekannt geblieben.

Er habe gewußt, daß aus Deutschland und aus von Deutschland besetzten Ländern Juden abtransportiert worden seien, und zwar durch Berichte von Geflohenen. Durch Erzählungen habe er auch von systematischen Judentötungen gehört.

Am 8. Mai 1944 sei er in Rom, wo er sich bei einer ihm bekannten Familie versteckt gehalten habe, durch italienische SS verhaftet worden, die im Dienst der deutschen SS gestanden haben müsse.

Unmittelbar nach der Verhaftung sei er der deutschen SS übergeben worden. Er sei zuerst in einer Carabinieri-Kaserne, dann in der Via Tasso, danach im Gefängnis Regina Coeli gewesen und schließlich nach Fossoli gekommen.

In der Via Tasso sei er schlecht behandelt worden; er habe Schläge bekommen, wenn er bei Anruf nicht sofort aufgesprungen sei. Im Gefängnis Regina Coeli sei er etwa 15-20 Tage geblieben.

Der einzige Grund für seine Verhaftung sei gewesen, daß der Jude sei.

Nach Fossoli sei er auf einem Lkw transportiert worden. Der Transport habe etwa 350 Personen auf etwa 8-10 Lkw's umfaßt. Der Transport sei altersmäßig völlig gemischt gewesen, auch

Kinder und über 70-jährige Frauen und Männer hätten sich darunter befunden.

Mischehenpartner seien an sich privilegiert gewesen, aber dennoch festgenommen worden. Im Transport nach Fossoli hätten sich wohl keine Mischehenpartner befunden, wohl aber im Lager Fossoli selbst.

Die Fahrt nach Fossoli habe etwa 1 Tag gedauert. Dabei habe es wenig zu essen gegeben und nichts zu trinken; lediglich einmal hätten sie unterwegs an einem Brunnen trinken dürfen.

Wie auch auf der Fahrt nach Fossoli seien sie im dortigen Lager durch Republikaner bewacht worden, die den Deutschen unterstanden hätten. Namen von Deutschen habe er nicht gehört.

Die Behandlung im Lager Fossoli sei "so-so" gewesen. Es habe nur einmal täglich Essen gegeben, und zwar hauptsächlich Reis und Brot. In Fossoli sei er bis Ende ~~1944~~ Juni 1944 geblieben.

In Fossoli sei auch ein gewisser Roberto P a v i a aus Turin gewesen.

Zunächst seien in Fossoli alle Häftlinge zusammen untergebracht gewesen, später sei das Lager geteilt worden in der Weise, daß die privilegierten Häftlinge gesondert untergebracht worden seien; das seien etwa 50-60 Personen gewesen.

Das genaue Datum der Abfahrt nach Auschwitz sei ihm nicht erinnerlich, es müsse zwischen Ende Juni und Anfang Juli 1944 gewesen sein, und zwar habe es sich um den vorletzten Transport gehandelt. Es könne stimmen, daß der Transport am 26. Juni 1944 abgegangen sei.

Am Bahnhof in Carpi seien SS-Leute gewesen. Ins Lager sei fast jeden Tag irgendein SS-Mann gekommen. Den Transportführer habe er aus dem Lager nicht gekannt.

Der Transport habe aus etwa 15-20 Waggons bestanden mit jeweils etwa 60-70, vielleicht auch etwa 40-50 Insassen pro Waggon.

Er habe sich in einem von 4 Waggons befunden, deren Insassen als Geiseln für den Fall vorgesehen gewesen seien, daß erneut ein Fluchtversuch unternommen würde. Beim Beladen dem Transportzuges auf dem Bahnhof Carpi nämlich hatten einige Juden versucht zu fliehen, die jedoch nach Schüssen auf ihre Beine verwundet wieder eingefangen worden seien. Einige dieser Verwundeten hätten auch in seinem Wagen gelegen; diese seien nicht ärztlich versorgt worden.

Die Transportinsassen hätten gewußt, daß die Fahrt nach Deutschland, nicht aber, daß sie nach Auschwitz ginge. Es habe geheißen, die Transportinsassen würden in Ghettos kommen.

Unterwegs habe es keine Verpflegung gegeben und nur einmal etwas Wasser bei einem Aufenthalt nach 2-3 Tagen Fahrt. Das bei diesem Aufenthalt ausgegebene Wasser sei jedoch so wenig gewesen, daß sich die Transportinsassen darum geschlagen hätten. In Fossoli habe die Möglichkeit bestanden, im Lager der politischen Häftlinge etwas Verpflegung einzukaufen. Wer das nicht habe tun können, habe unterwegs nichts zu essen gehabt.

Die Notdurft hätte in einer Ecke des Waggons verrichtet werden müssen; nur bei dem einzigen Aufenthalt unterwegs hätte dies auch im Freien unter den Augen der Wachen geschehen können.

Über das Transportziel habe es Gerüchte gegeben. Er selbst habe nicht an die Verbringung in Ghettos geglaubt; er habe an sehr schwere Arbeit, vielleicht auch an den Tod gedacht.

Sein Vater sei am 24. März 1944 als Geisel in den Ardeatinischen Gräben erschossen worden. Dieser sei im Gegensatz zu ihm selbst damals bereits verhaftet gewesen.

Auf dem Transport nach Auschwitz sei in seinem Waggon niemand gestorben, bei der Ankunft in Auschwitz habe er aber gehört, daß es unterwegs Tote gegeben habe.

Einer, der in seinem Waggon transportierten nicht ärztlich versorgten Verwundeten, habe einen Beindurchschuß gehabt.

Nach der ~~M~~ Ankunft in Auschwitz habe ein gewisser Kramer ~~mi~~ eine Selektion vorgenommen. Er habe dabei noch nicht gewußt, welches Schicksal die nicht arbeitsfähigen Menschen erwarten würde. Dies habe er erst einen Tag später erfahren. Er habe jedoch die Flammen gesehen und gemerkt, daß Leichen auf Karren und Lkw's abtransportiert worden seien.

Zum Arbeitseinsatz seien etwa 150 bis 200 der Transportinsassen ausgesucht worden. Darunter könnten auch Frauen gewesen sein. Die nicht zur Arbeit eingeteilten Frauen, Kinder und alten Leute habe er nach der Selektion nicht mehr gesehen. Später habe es dann noch öfter Selektionen gegeben.

Außer ihm selbst hätten wohl nur 4 Insassen seines Transportes überlebt, und zwar Angelo Perugia, Lello Perugia, Vivanti und Spizzichino.

Zum Transport von Fossoli nach Carpi seien Busse benutzt worden, an deren Fahrer er sich nicht erinnere. Die Insassen seien von SS-Leuten bewacht worden.

Beim Arbeitseinsatz in Auschwitz habe er Flugzeugtrümmer auseinandernehmen müssen. Danach habe er im Krankenrevier gelegen wegen einer Wunde am Bein und einer Operation an einem Fuß.

Im Januar 1945 seien zunächst die Deutschen abgerückt und am 27. Januar 1945 die Russen eingetroffen. Zurückgekehrt nach Italien sei er am 17. September 1945.

Unter den anschließend verlesenen Transportinsassen namens Limentani, bezeichnete der Zeuge Angelo als seinen Bruder und Marco als seinen Vetter; beide seien nicht aus Auschwitz zurückgekehrt.

Seitens der StA wurde darauf hingewiesen, daß sich der Name des Zeugen auch in der Transportliste Rom-Fossoli finde.

Der Zeuge bestätigte, daß er die Häftlingsnummer A 15769 in Auschwitz erhalten habe.

Der Zeuge blieb unbeeidigt gemäß § 61 Ziff. 2 StPO und wurde im allseitigen Einverständnis mit Dank für sein Erscheinen um 11.12 Uhr entlassen.

Pause von 11.13 bis 12. 11.20 Uhr.

Als 44. Zeuge erschien

S o r a n i , Aldo, 53 Jahre alt,
Handelsvertreter in Florenz,
mit dem Angeklagten n.v.u.n.v.

Belehrt bekundete der Zeuge mit Hilfe des Dolmetschers:

Er sei Volljude und habe bis zu seiner Festnahme in Italien gelebt. Bis zum Eintreffen der Deutschen habe er sich frei bewegen können. Die italienische Gesetzgebung habe ihn zunächst überhaupt nicht behindert, später habe es zunehmend Nachteile bzw. Behinderungen gegeben. Er habe gehört, daß aus Deutschland die Juden abtransportiert worden seien.

Verhaftet worden sei er durch faschistische Polizei unter dem Kommando des Majors C a r i t à .

Der Name P r e z i o s i sei ihm bekannt gewesen als ein Theoretiker des Anti-Semitismus.

Bis zu seiner Verhaftung habe er unangemeldet in einer Pension in Florenz gelebt. Nach seiner Festnahme sei er zunächst von den Carità-Leuten eine Nacht in einem Keller gefangen gehalten worden, um dann in die Villa Triste, dem Gestapositz in der Via Triste, gebracht zu werden. Von der Villa Triste sei er in

das Gefängnis Florenz überstellt worden, und zwar in eine besondere Abteilung für Juden und politische Häftlinge. Dort habe er etwa einen Monat zugebracht.

Ende Januar 1944 seien die jüdischen Häftlinge von der SS abgeholt, zum Bahnhof gebracht, in Vieh-Waggons von Florenz nach Mailand gebracht und dort in das Gefängnis San Vittore gesteckt worden.

Dort sei er nur wenige Tage geblieben und noch im Januar 1944 direkt von San Vittore nach Auschwitz transportiert worden.

Der Transport sei 6 Tage unterwegs gewesen und wohl am 30. oder 31. 1. 1944 abgegangen; Es könne sein, daß der Ankunftstag in Auschwitz der 6. Februar 1944 gewesen sei.

Den Namen Auschwitz habe er aus dem Rundfunk gekannt. An einem Waggon sei "Auschwitz" angeschrieben gewesen. Er habe mit diesem Namen eine gewisse Vorstellung verbunden.

Der Transport habe etwa 700 Personen umfaßt, Privilegierte seien wohl nicht unter ihnen gewesen.

In den verschlossenen ungeheizten Waggons, die keine Toiletten gehabt hätten, habe wohl etwas Stroh gelegen. Es sei unterwegs sehr kalt gewesen.

Es sei ein völlig gemischter Transport gewesen, z.B. sei ein ganz alter Mann dabei gewesen, der sich nicht mehr habe bewegen können. Ein Freund von ihm sei Diabetiker gewesen und sehr bald gestorben.

Ein anderer Freund habe sich bei der Selektion in Auschwitz wegen einer Geschlechtskrankheit ~~für~~ zur Gruppe der Nichtarbeitsfähigen gestellt und sei sogleich vergast worden.

In seinem Waggon sei auch ein alter Faschist gewesen, der geglaubt habe, als Teilnehmer am Marsch auf Rom nicht den antijüdischen Maßnahmen ausgesetzt zu werden.

Er selbst habe sich bei der Selektion in Auschwitz aus taktischen Gründen fälschlich als Facharbeiter bezeichnet. Ein junger Jude, der gewußt habe, was in Auschwitz zu erwarten sei, habe sich - obwohl zur Arbeit eingeteilt - achselzuckend auf die Seite der zur Vernichtung Bestimmten gestellt.

Er habe die Häftlingsnummer 173478 eintätowiert erhalten.

Nach 3 Monaten im Lager sei ihm von einem SS-Mann der Arm ausgekugelt worden.

Enge Verwandte von ihm seien nicht in Auschwitz umgekommen. Seine Eltern seien bereits tot gewesen und seine Schwestern hätten im Ausland gelebt.

Von den 700 Insassen seines Transportes seien etwa 10% zur Arbeit eingeteilt worden.

Bei seiner richterlichen Vernehmung in Rom habe er nicht gewußt, ob es bei einem Aufenthalt in Verona etwas zu trinken gegeben habe. Es sei ihm nun aber eingefallen, daß es Lindenblütentee gegeben habe. Dort in Verona sei eine Verpflegungsstation für Militärzüge gewesen. Im übrigen habe es unterwegs nur einmal, und zwar schon auf deutschem Gebiet, eine warme Suppe gegeben.

Bei dem Aufenthalt in Verona seien die Waggons zeitweise einen Spalt breit geöffnet worden, um den Tee hereinzureichen. Wer auf dem Bahnhof gestanden habe, hätte im Augenblick des Öffnens der Waggontüren in die Waggons sehen können; danach seien die Türen gleich wieder geschlossen worden. Etwa 45 Personen seien in einem Waggon gewesen. Man habe sich wohl hinlegen können.

Auf Fragen der StA:

Ihm seien drei oder vier Überlebende seines Transportes bekannt. Auf den Vorhalt, daß er früher von etwa 10 Überlebenden gesprochen habe, erklärte der Zeuge, dies könne sein; im Augenblick erinnere er sich nur an vier.

Auf Fragen von RA von H e y n i t z :

Der Name B u f f a r i n i sei ihm bekannt. Es habe sich dabei um eine Person des öffentlichen Lebens, wohl dem Innenminister, gehandelt,

Der Zeuge blieb unbeeidigt gemäß § 61 Ziff. 2 StPO und wurde im allseitigen Einverständnis mit Dank für sein Erscheinen um 11.53 Uhr entlassen.

Pause von 11.53 bis 13.07 Uhr.

Als 45. Zeuge erschien D i V e r o l i , Donato,
47 Jahre alt,
Angestellter in Rom,
mit dem Angeklagten n.v.u.n.v.
Belehrt, bekundete der Zeuge mit Hilfe des Dolmetschers:

Er sei Volljude und habe in Rom gelebt. Er habe gewußt, daß aus Deutschland die Juden abtransportiert worden seien, jedoch nicht, daß sie umgebracht würden.

Er sei am 29. März 1944 in Rom verhaftet worden, nur weil er Jude sei. Einige Tage sei er in der Via Tasso und im Gefängnis Regina Coeli gewesen, um dann nach Fossoli zu kommen.

In der Via Tasso habe es leichte Mißhandlungen, Durchsuchungen und Schikanen gegeben; so habe er eine ganze Nacht lang aufwischen müssen.

Im Gefängnis Regina Coeli sei er bis zum 10. 4. 1944 gewesen. Mithäftlinge von ihm seien in den Ardeatinischen Gräben als Geiseln erschossen worden.

Am 10. 4. 1944 seien die übrigen jüdischen Häftlinge mit Lkw's in die Nähe von Rom gebracht, dort umgeladdn und zunächst in eine Kaserne bei Siena transportiert worden . Von dort sei es nach Fossoli gegangen. Ein Teil der Strecke sei in einem Bus zurückgelegt worden.

In Fossoli sei er den Monat April über geblieben. In Fossoli sei ein Mann mit Vornamen Pacifico durch einen Revolverschuß getötet worden, weil er infolge einer Fußverletzung zu langsam gelaufen sei. Wer ihn erschossen habe, wisse er nicht.

Über Auschwitz habe er nichts gewußt, bis er Ende April/Anfang Mai 1944 dorthin gekommen sei.

Auf Vorhalt:
Es könne sein, daß er am 16. 5. 1944 in Auschwitz angekommen sei; Es könne aber auch sein, daß er am 16. 5. 1944 in Fossoli abgefahren sei. Die Angaben in seinem Fragebogen stammten aus einem Dokumentationszentrum in Rom.

Auf der Fahrt nach Auschwitz seien etwa 40-60 Personen in einem Waggon gewesen; die Gesamtzahl des Transportes könne er nicht mehr nennen.

In Auschwitz sei er zur Arbeit eingeteilt worden und habe in Sümpfen arbeiten bzw. Fischteiche säubern müssen, wobei sich Blutegel an seinen Beinen festgesetzt hätten.

Dem Zeugen wurden 13 Namen von Insassen seines Transportes anhand der Transportliste vorgehalten, die er sämtlich als nicht mit ihm verwandt bezeichnete. Außer ihm seien zwei Männer namens Donato Di Veroli im Transport gewesen; er habe aber als einziger von ihnen überlebt.

Unterwegs habe es viele Kranke gegeben. Bei der Ankunft in Auschwitz seien wohl zwei Tote im Waggon liegengeblieben.

Nach der Einwaggonierung in Carpi habe es einen Topf Marmelade und etwas Brot gegeben und vorher - wohl noch in Fossoli - etwas Wasser. Unterwegs hätten sie nur Regenwasser trinken können. Toiletten habe es in den Waggons nicht gegeben.

Auf Vorhalt bestätigte der Zeuge die Richtigkeit seiner Antwort im Fragebogen vom 18. Oktober 1970 zu Frage 12. Es habe

nur vor dem Brenner ausgestiegen werden dürfen.

Auf Fragen der StA:

Zwei etwa 75 Jahre alte Menschen seien in einem Waggon gestorben, die während der Fahrt noch Klagelaute ausgestoßen hätten. Sie seien noch vor der Ankunft in Auschwitz gestorben. Die Leichen seien im Waggon liegengeblieben und mit einer Decke zugedeckt worden; ob dies die Decke gewesen sei, mit der zuvor das Brot bedeckt gewesen sei, wisse er nicht.

Es stimme, daß er die Häftlingsnummer A 5372 erhalten habe.

Der Zeuge blieb unbeeidigt gemäß § 61 Ziff. 2 StPO und wurde im allseitigen Einverständnis mit Dank für sein Erscheinen um 13.44 Uhr entlassen.

Als 46. Zeugin erschien

B e l f i o r e , Trieste geborene Vitta-Zelma, 70 Jahre alt Hausfrau in Mailand,
mit dem Angeklagten n.v.u.n.v.

Belehrt, bekundete die Zeugin mit Hilfe des Dolmetschers:

Sie sei in Mailand geboren worden, wo auch ihre Eltern gelebt hätten. Sie sei Jüdin und habe einen Arier, im Jahre 1940 geheiratet. Aus dieser Ehe sei ein jetzt 31 Jahre altes Kind hervorgegangen.

Sie sei am 5. Oktober 1943 verhaftet worden. In der Frühe desselben Tages sei bereits ihr Bruder verhaftet worden. Dieser sei in das Hotel Regina in Mailand gebracht worden, wo er habe Namen von Verwandten ~~h~~ angeben sollen und von Koch geschlagen worden sei, als er es nicht getan habe.

Am Nachmittag dieses Tages sei sie in ihrem Büro verhaftet, auch ins Hotel Regina gebracht und dort ebenfalls durch Koch vernommen worden. Ein Mitgeführtes Sparbuch habe man ihr weggenommen und versucht, mit diesem sogleich Geld abzuheben; ihre Bank habe aber die Auszahlung des Geldes verweigert.

Es sei ihr erst später bekannt geworden, daß in Mischehe lebende Juden privilegiert gewesen seien. Sie habe Koch nicht gesagt, daß sie in Mischehe leben.

Ihr Bruder und sie seien die ersten Juden gewesen, die in Mailand verhaftet worden sein. Ihr Bruder sei am 6. 12. 1943 deportiert worden.

Sie selbst sei bis zum 11. 2. 1944 im Gefängnis San Vittore gewesen. Am 5. 12. 1944 habe sie erfahren, daß sie einen Antrag stellen könne, als Mischehenpartnerin behandelt zu werden. Ein Mithäftling habe für sie diesen Antrag in deutscher Sprache aufgesetzt. Trotzdem sei sie nach Fossoli gekommen.

In Fossoli sei Nina C r o v e t t i im Büro tätig gewesen, weil sie Deutsch gesprochen habe. Sie selbst habe die Zimmer der Deutschen reinigen müssen. Lagerleiter sei T i t h o gewesen; angenommen worden sei sie von H a a g e .

Auch italienische Polizei habe zu den Lagerwachen gehört. Nach etwa zwei Wochen seien jedoch nur noch Deutsche dort gewesen, darunter auch ein SS-Mann namens K ö n i g .

Irgendwelche SS-Leute seien ständig von auswärts in das Lager gekommen, und zwar Sonntags besonders viele.

Zu ihrer Zeit in Fossoli seien 5 Transporte abgegangen. Sie sei im Innern des Lagers untergebracht gewesen; die Mischehenpartner seien von den übrigen Häftlingen getrennt verwahrt worden. Die Mischehenpartner seien als letzte nach Auschwitz gebracht worden. Zu ihnen seien noch einige Juden aus Rom hinzugekommen.

Sie habe gewußt, daß die Befehle für die Deportationen aus Verona gekommen seien, weil die Befehlshaber aus dem Lager sich in Verona Befehle geholt hätten. Dies hätten alle im Lager gewußt, auch daß in Verona das Hauptquartier gewesen sei.

Im Sommer 1944 habe ein Graben ausgehoben werden müssen, in dem 70 Häftlinge erschossen worden seien.

Ihr Transport sei der 5. gewesen, dessen Abgang sie in Fossoli gezählt habe. Wie die Transporte zusammengestellt worden seien, wisse sie nicht. Ob hierzu SS-Leute aus Verona gekommen seien, könne sie nicht sagen, auch nicht, wer die Namen der Transportinsassen aus der Lagerkartei herausgesucht habe.

Sie sei am 31. 7. 1944 nach Auschwitz abtransportiert worden, nachdem zuvor bereits das Lager - unmittelbar nach dem 20. 7. 1944 - geschlossen worden sei.

Abtransportiert worden seien mit ihr etwa 250 Mischehenpartner und Mischlinge. Von ihrem Antrag als Mischehenpartnerin habe sie nichts mehr gehört.

Nach Auschwitz seien jedoch nur die Mischehenpartner gekommen, die Mischlinge nach Bergen-Belsen. Die Zahl der Mischehenpartner könne sie nicht angeben, es könne jedoch sein, daß die Zahl der Mischehenpartner größer gewesen sei als die der Mischlinge, so daß es wenigstens 100 Mischehenpartner gewesen seien.

Unterwegs habe es einmal ein warmes Getränk gegeben. Einen Notdurftkübel hätten sie mit Hilfe eines Eimers provisorisch hergestellt. Aussteigen dürfen hätten sie nicht. Unterwegs hätten "irgendwelche Militärs" sie nach Wertsachen und Uhren durchsucht und weggenommen, was sie hätten finden können.

Frau Crovetti und Frau Balcone seien mit ihr zusammen gewesen.

Nach der Ankunft in Auschwitz seien zunächst alle in eine Baracke gebracht worden. Die Selektion sei erst einige Tage später durchgeführt worden. Nahe der Baracke habe sie einen großen Platz mit vielen nackten Frauen gesehen, die geschrieen hätten und für das Gas bestimmt gewesen seien. Es sei Nacht gewesen und der Himmel sei rotgefärbt gewesen. Sie müsse dies eine "apokalyptische Nacht" nennen.

Nach einigen Tagen in der Baracke sei sie - mit viel Glück, weil nicht mehr jung,- mit etwa 40 anderen zur Arbeit ausgesucht worden. Später habe es weitere Selektionen gegeben.

Am 22. 11. 1944 sei ihre Kleidung mit KL versehen worden. Sie sei dann in vielen verschiedenen Lagern in Deutschland gewesen, z.B. in Landsberg, heim und Mulldorf.

Die nicht zur Arbeit eingeteilten Mischehenpartner, unter denen sich auch ein 5-jähriges Kind befunden habe, seien nicht zurückgekehrt. Von den etwa 40 Selektierten hätten vielleicht 20 überlebt, darunter neun aus Mailand.

Wieviele Waggons ihres Transportzuges nach Bergen-Belsen gegangen seien, wisse sie nicht, auch nicht, wo diese abgehängt worden seien.

Auf Frage des Geschworenen P r y s t a w:

Die Mischehenpartner seien von den Mischlingen schon in Verona getrennt worden.

Ihren Antrag auf Behandlung als Mischehenpartnerin habe sie nicht noch einmal wiederholt. Andere Mischehenpartner dürften in Fossoli auch solche Anträge gestellt haben, da ihnen Frau Crovetti dies geraten haben dürfte.

Die Mischehenpartner seien in Fossoli in einer gesonderten Baracke untergebracht gewesen, die eigens eingezäunt gewesen sei.

Als sie nach Fossoli gekommen sei, habe es dort noch kein Büro gegeben. Es sei möglich, daß Frau Crovetti bei der Annahme gefragt habe, ob jemand Volljude, Mischling oder Mischehenpartner sei.

Die Mischlinge und Mischehenpartner seien in Fossoli nicht besser behandelt worden.

In Verona seien beim Abtransport jüdische Häftlinge hinzugekommen, unter denen sich keine Mischlinge oder Mischehenpartner befunden hätten. Die aus Fossoli mit ihr Abtransportierten seien nur Mischehenpartner oder Mischlinge gewesen.

/ Auf Anregung der StA wurde verlesen aus LO 70 a -d- (3), das die Zeugin betreffende Schreiben der Quästur Modena vom 14.Juni 1944 in unbeglaubigter Übersetzung.
Auf Befragen erklärte der Dolmetscher, die Übersetzung könne zu Mißverständnissen Anlaß geben. Er diktierte eine Übersetzung des Schreibens ins Protokoll. Den Vermerk auf diesem Schreiben übersetzte der Dolmetscher wie folgt: ~~Entlassen~~ "Entlassen. Überstellungsschreiben (Marschbefehl) zurück an Lager?".

Die Zeugin erklärte, nichts von diesem Schreiben gewußt zu haben, auch nicht über Frau Crovetti.

Im Gefängnis San Vittore habe sie flüstern hören, daß sie nach Polen kommen würden. Von Auschwitz sei nicht die Rede gewesen, nur von Oberschlesien; daß dort getötet werden würde, habe man vermutet.

DIe Zeugin blieb unbeeidigt gemäß § 61 Ziff. 2StPO und wurde im allseitigen Einverständnis mit Dank um 14.50 Uhr entlassen.

Als 47. Zeuge erschien

R a v e n n a , Eugenio, 51 Jahre alt,
Kaufmann in Ferrara,
mit dem Angeklagten n.v.u.n.v.

Belehrt, bekundete der Zeuge mit Hilfe des Dolmetschers folgendes:

Von 14.50 Uhr bis 14.52 Uhr war nur
RA von H e y n i t z anwesend.

Er sei Volljude. Am 9. 10. 1943 sei er durch republikanische faschistische Polizei in seiner Wohnung in Ferrara verhaftet worden. Die Verhaftung sei erfolgt, weil er Jude sei. Außerdem aber wohl aus politischen Gründen.

Er sei zunächst ins Gefängnis in Ferrara und zwischen dem 10. und 20. 2. 1944 durch italienische Polizei nach Fossoli gebracht worden.

~~worden.~~
Das Lager Fossoli habe der italienischen Sicherheitspolizei unterstanden. Außerdem sei ein SS-Offizier mit 2 Mann im Lager gewesen. Der italienische Polizeikommissar sei Dr. A v i t a b i l e gewesen, "ein feiner Kerl". Die Italiener hätten Zivil getragen, die SS Uniform.

Er habe nicht gewußt, daß Mischehenpartner privilegiert gewesen seien, aber im Lager seien solche gewesen, deren Abtransport verschoben worden sei.

Am Tage des Abtransports seien andere deutsche Uniformierte im Lager erschienen; woher diese gekommen seien, wisse er nicht.

Auf Vorhalt aus Seite 3/4 seiner richterlichen Vernehmung vom 11. Mai 1971 bestätigte der Zeuge, was er dort über die Mischehenpartner in Fossoli bekundet hatte.

In das Lager Fossoli seien alle aufgenommen worden, die mit ihm zusammen dorthin gekommen seien, also auch Mischehenpartner und Mischlinge. Die Annahme im Lager sei in einer großen Baracke durchgeführt worden. Die hierbei tätigen SS-Leute hätten Listen gehabt.

Aus Fossoli weggekommen sei er wohl am 18. 2. 1944; es könne auch der 22. 2. 1944 gewesen sein.

Zum Abtransport seien als Wachen wohl Polizisten erschienen, jedenfalls keine SS-Leute. Der Transport habe etwa 650 Personen umfaßt, jeweils etwa 50-60 in einem Waggon. Unterwegs habe es zwei- bis dreimal schlechte Marmelade gegeben, aber kein Wasser. Die Notdurft habe im Waggon verrichtet werden müssen; die Waggons seien unterwegs nicht gesäubert worden, so daß es schließlich sehr gestunken habe.

Zwei oder drei Personen seien unterwegs gestorben. Er wisse nicht, was mit den Leichen geschehen sei. Einer der Toten sei ein Invalide gewesen, den er beim Einladen selber in einen Waggon getragen habe. Auch Kinder seien unter den Transportinsassen gewesen, so auch sein 13-jähriger Bruder, der nicht überlebt habe. Er sei zusammen mit seinen Eltern, einem Bruder und einer Schwester

deportiert worden; nur er sei zurückgekehrt.

Nach der Selektion in Auschwitz habe er 93 oder 94 arbeitsfähige Männer gezählt. Von diesen seien 7 oder 8 zurückgekehrt. Auf der Fahrt nach Auschwitz habe er an einem Waggon das Wort "Auschwitz" gelesen, aber nicht gewußt, was es bedeute. Zuvor habe er nur gehört, daß es für die Juden Lager gäbe, in denen diese bis zur völligen Erschöpfung arbeiten müßten.

Gleich nach der Selektion habe ihm ein älterer Häftling von der Massenvernichtung in Auschwitz erzählt. Er habe die Häftlingsnummer 174542 erhalten und sei im Januar 1945 befreit worden.

Der Zeuge blieb unbeeidigt gemäß § 61 Ziff. 2 StPO und wurde im allseitigen Einverständnis mit Dank um 15.11 Uhr entlassen.

Schluß der Sitzung 15.12 Uhr.

Hölzner
Erster Staatsanwalt

Stief
Staatsanwalt

Ad.

T e r m i n s v e r m e r k

Hauptverhandlung gegen Friedrich B o ß h a m m e r
28. Verhandlungstag - 22. Februar 1972
Beginn: 10.00 Uhr

Als 48. Zeugin erschien

T e d e s c h i , Guiliana, 57 Jahre alt,
Studienrätin in Turin,
mit dem Angeklagten n.v.u.v.

Belehrt, bekundete die Zeugin mit Hilfe des Dolmetschers folgendes:

Sie sei Volljüdin und habe während des Krieges in Turin gelebt. Sie habe nicht unterrichten können, weil die Faschisten den Juden die Ausübung des Lehramtes nicht erlaubt hätten. Von den Deportationen in Konzentrationslager habe sie gewußt, aber nichts über die Lager selbst. Der Name Auschwitz sei ihr bekannt gewesen, allerdings wisse sie nicht, ob schon vor ihrer Verhaftung.

Sie sei verhaftet worden, weil sie Jüdin sei. Vorher habe sie sich in einer leerstehenden Wohnung in Turin versteckt gehalten, nachdem sie einen Zufluchtsort auf dem Lande habe aufgeben müssen, weil dieser in einem Partisanengebiet gelegen habe, das von den Deutschen gesäubert worden sei.

Ihre Schwiegermutter, ihr Ehemann und ihre beiden Töchter seien mit ihr zusammen verhaftet worden. Mit Beginn der Besetzung Italiens durch deutsche Truppen habe sie gewußt, daß die Deutschen Juden suchen, um sie zu deportieren. Vorher habe es kein echtes Rassenproblem gegeben, nur habe man Angst gehabt vor faschistischen Verrätern.

Seit Ende 1943 habe sie sich mit ihrer Familie versteckt gehalten. Festgenommen worden sei sie am 8. 3. 1944 durch SS-Leute, die morgens um 6.00 Uhr in die Wohnung gekommen seien, in der sie sich versteckt gehalten hätte. Vermutlich sei das Versteck verraten worden.

Sie sei in die Politische Abteilung des Gefängnisses in Turin gekommen, welche den Deutschen unterstanden habe, während der

übrige Teil des Gefängnisses in italienischen Händen gewesen sei.

Im Gefängnis in Turin sei sie bis zum 25. 3. 1944 gewesen, um dann nach Fossoli zu kommen. In diesem Lager hätten sich damals etwa 500 Juden befunden. Sie habe gehört, daß diese Zahl gerade eine Transportstärke ausmachen würde.

Alle mit ihr nach Fossoli gebrachten Juden seien in einer Liste aufgeführt gewesen. Wer diese Liste in Fossoli bekommen habe, wisse sie nicht. Der Transport nach Fossoli sei mit der Eisenbahn erfolgt; die Wachen seien wohl Deutsche gewesen.

Ihre Schwiegermutter, die gerade eine Operation hinter sich gehabt habe, sei im Krankenhaus verhaftet worden. Ihre beiden Töchter, 3 Jahre und 11 Monate alt, hätten falsche Papiere gehabt und seien in der Wohnung geblieben, als die übrigen Familienmitglieder verhaftet worden seien. Ihre Schwiegermutter sei mit dem gleichen Transport wie wie selbst nach Fossoli gekommen. Wegen der Kinder, die mit dem Dienstmädchen in der Wohnung geblieben wären, seien die Deutschen noch einmal dorthin zurückgekehrt, jedoch sei inzwischen das Dienstmädchen mit ihren Töchtern geflohen.

Ihre Schwiegermutter sei Eleonora L e v i verwitwete Tedeschi, geboren am 29. 2. 1884 in Turin, gewesen, die auch nach Auschwitz gekommen sei.

An die Annahme im Lager Fossoli habe sie im einzelnen keine Erinnerung mehr, wisse nur noch, daß die Personalien erfragt worden seien. Die Frage, ob der Betreffende in Mischehe lebe, sei nicht gestellt worden. Sie wisse nicht, daß die Mischehenpartner in einer getrennten Abteilung des Lagers verwahrt worden seien.

Sie sei nur 10 Tage in Fossoli gewesen. Über privilegierte Personenkreise sei ihr nichts bekannt gewesen. Sie wisse nur, daß in Fossoli zwei arische Frauen gewesen seien, die für ihre Säuglinge keine Milch gehabt hätten. Ihre Schwiegermutter sei wegen ihrer gerade überstandenen Operation oder ihres Alters

nicht bevorzugt behandelt worden und habe auch keine ärztliche Versorgung erhalten.

Von Auschwitz habe sie auf der Fahrt Turin- Fossoli gehört, jedoch nur Gerüchte und nichts Genaueres, insbesondere nicht, daß dort Juden getötet würden.

Über eine etwaige Organisation vor Abgang ihres Transportes nach Auschwitz wisse sie nichts. Fremde SS-Leute habe sie im Lager nicht gesehen. Allerdings sei ihr auch der Lagerleiter unbekannt gewesen.

Der Transport nach Auschwitz sei am 5. 4. 1944 vom Bahnhof Carpi abgegangen. Verpflegung und Getränke habe es für die Fahrt nicht gegeben. In der Kantine des Lagers habe jeder versucht, etwas einzukaufen.

Um 10.31 Uhr ~~hat~~ trat eine Pause ein, weil der Angeklagte erklärte, wegen eines Schwindelanfalles der Verhandlung nicht mehr folgen zu können.

Um 11.20 Uhr wurde die Verhandlung fortgesetzt. Der Stationsarzt im Krankenhaus der Berliner Vollzugsanstalten, Dr. Uwe B r a u n , erklärte, den Angeklagten untersucht zu haben; dessen vorübergehender Schwächeanfall sei glaubhaft, nunmehr aber behoben.
Auf Befragen erklärte der Angeklagte, der Verhandlung bis zum Eintritt der Pause gefolgt zu sein.

Weiterhin bekundete die Zeugin:

Mit ihrer Schwiegermutter sei sie im selben Waggon gewesen. Unterwegs habe sie nur einmal aussteigen dürfen, um an einer Quelle Wasser zu holen. Hier habe sie ein Wachtposten sogleich ~~verscheucht~~ weggeschickt, ein anderer Posten habe dann aber ihre Wasserflasche gefüllt in den Waggon gereicht. Außer diesem einen Mal habe es unterwegs kein Wasser gegeben und auch keine Verpflegung.

Der Transport sei vom 5. bis 10. 4. 1944 unterwegs gewesen. Offiziell sei über das Transportziel nichts mitgeteilt worden, auch nicht, daß es etwa zum Arbeitseinsatz ginge. Es seien etwa 40-50 Personen in jedem Waggon gewesen, insgesamt sei der Transport etwa 500 Personen stark gewesen, wie sie in Auschwitz gehört habe.

Die Verhältnisse unterwegs seien sehr schmerzlich gewesen, besonders wegen der Angst vor dem Unbekannten und wegen der Angst um ihre Kinder. Diese seien versteckt gehalten worden, und sie habe sie bei ihrer Rückkehr nach Italien wiedergefunden. Das ältere Mädchen habe einen schweren traumatischen Schock davon getragen, der lange Zeit angehalten habe.

Bei der Ankunft in Auschwitz habe der Zug nicht im, sondern vor dem Bahnhof gehalten. Bei hellem Lampenschein hätten Häftlinge das Gepäck aus den Waggons geworfen. Ältere Leute und Frauen mit Kindern seien auf Lastwagen fortgefahren worden. Alle übrigen seien ins Lager gekommen. In das Frauenlager seien etwa 30 Frauen aus ihrem Transport gekommen.

Bei einer späteren Selektion im Frauenlager seien von 440 Frauen 400 ausgesondert und vergast worden. Im Frauenlager habe die italienische Ärztin Luciana N i s s i m gearbeitet. Diese habe ihr erzählt, die Ausgesonderten würden in den Todesblock gebracht und nach 2 Tagen ohne Kleidung vergast werden.

Ihre Schwiegermutter sei ~~noch am Bahnhof~~ gleich nach der Ankunft in Auschwitz gestorben; sicher sei sie getötet worden. Ärztliche Versorgung habe es unterwegs nicht gegeben. Über das Schicksal der Männer ~~und~~ aus ihrem Transport könne sie nichts sagen.

Ihr Ehemann habe auf dem Marsch von Sosnowitz nach Mauthausen wegen Erfrierungen an den Beinen nicht mehr laufen können und sei erschossen worden.

Von den Frauen aus ihrem Transport seien außer ihr nur Ruth M e y e r und Olga A n c o n a zurückgekehrt.

Sie sei in Auschwitz zunächst im Latrinenkommando, dann im Schuhkommando und schließlich im Straßenbau eingesetzt worden.

Die Zeugin blieb unbeeidigt gemäß § 61 Ziff. 2 StPO und wurde im allseitigen Einverständnis mit Dank um 11.40 Uhr entlassen.
Die Zeugin dankte für die Gelegenheit zur Aussage vor dem Schwurgericht.

Pause von 11.41 bis 13.06 Uhr.

Als 49. Zeugin erschien

N a m i a s , Bruna verwitwete N o r s a,
59 Jahre alt,
Angestellte in Mantua,
mit dem Angeklagten n. v. u. n. v.

Belehrt, bekundete die Zeugin mit Hilfe des Dolmetschers folgendes:

Sie sei Volljüdin und habe bis zur Festnahme in Italien gelebt. Verhaftet worden sei sie in Padua. Sie sei damals unverheiratet gewesen. Ihre Festnahme sei am 17. Mai 1944 erfolgt. Am 16. 5. 1944 seien zwei republikanische Polizisten in ihrer Wohnung erschienen, um sie zu verhaften. Die Verhaftung habe sich dann aber verzögert, weil keine Möglichkeit bestanden habe, sie nach Vo Vecchio zu bringen. Am 17. 5. 1944 sei sie dann nach Vo Vecchio gekommen. Die Zeugin legte ein Zeitungsbild der als Judenlager dienenden Villa in Vo Vecchio vor, das in Augenschein gekommen wurde.

Am 17. 7. 1944 sei sie in das Gefängnis Padua eingeliefert worden, zusammen mit allen übrigen in Vo Vecchio Festgesetzten.

Nach drei Tagen sei sie nach Triest überführt worden. Mischehenpartner seien nicht aussortiert worden; in ihrer Gruppe seien aber wohl auch keine Mischehenpartner gewesen. Nur in Triest glaube sie, sich an eine in Mischehe verheiratete Jüdin zu erinnern.

In Fossoli sei sie nicht gewesen. Am 1. 8. 1944 sei sie von Triest nach Auschwitz transportiert worden.

In Triest seien die Juden in einem ungebauten Magazin untergebracht gewesen.

Der Transport nach Auschwitz habe 86 Personen umfaßt. In Auschwitz seien 7 Frauen und 11 Männer selektiert und die übrigen getötet worden. Zurück gekommen seien außer ihr nur noch fünf weitere Frauen.

Auf Fragen der StA:

Vo Vecchio habe unter italienischer Verwaltung gestanden, aber täglich sei ein Deutscher gekommen, um die Unterkunft zu kontrollieren. Von welcher Dienststelle dieser Deutsche gekommen sei, wisse sie nicht. Verhaftet worden sei sie durch Beamte der Quästur Padua, Deutsche habe sie hierbei nicht bemerkt.

/ Aus LO 70 b -d- wurde verlesen und der ZEugin zur Einsicht vorgelegt das Register des Gefängnisses Padua.
Die Zeugin bestätigte, daß es sich darin um ihre Unterschrift handele. Den Eintrag "zur Verfügung der Sicherheitspolizei Verona" habe sie jedoch nicht bemerkt.

/ Aus LO 70 b -d- wurde aus Seite 4 der die Zeugin betreffende Entlassungsvermerk verlesen.

Auf weitere Fragen der StA:

Von Vo Vecchio nach Padua hätten sie Deutsche gebracht, sie seien etwa 40 Personen (Juden) gewesen.

Am 19. 7. 1944 sei sie nicht in Freiheit entlassen, sondern in das Gefängnis San Sarba in Triest gebracht worden. An diesem Tage sei sie auch gefragt worden, wohin sie sich bei ihrer Entlassung wenden würde; diese Frage sei offenbar nur gestellt worden, um an dem angegebenen Entlassungsort nach weiteren Juden zu suchen.

Von Padua nach Triest sei sie ebenfalls durch Deutsche überstellt worden.

Die Frage nach dem Entlassungsort habe ein deutscher Offizier gestellt, dessen Name und genauer Dienstgrad ihr unbekannt seien, der aber auf jeden Fall Offizier gewesen sei.

Dem Dolmetscher wurde nochmals das Gefängnisregister vorgelegt zur Prüfung, wie häufig eingetragen sei "Zur Verfügung Sicherheitspolizei Verona". Die Überprüfung ergab, daß dieser Eintrag fast hinter allen Namen steht.

Die Zeugin blieb unbeeidigt gemäß § 61 Ziff. 2 StPO und wurde im allseitigen Einverständnis mit Dank um 13.48 Uhr.entlassen.

Pause von 13.48 bis 14.11 Uhr.

Als 50. Zeuge erschien

F o a , Emilio, 45 Jahre alt,
Justizangestellter in Rom,
mit dem Angeklagten n.v.u.n.v.

Belehrt, bekundete der Zeuge mit Hilfe des Dolmetschers folgendes:

Er sei Jude und habe im Alter von 16 Jahren seine Ausbildung wegen der Rassengesetze abbrechen müssen. Er habe bei seinen Eltern in der Nähe von Turin gelebt. Bei Erlaß der Rassengesetze am 1. 12. 1943 sei er in die Nähe von Mantua geflohen.

Widerständskämpfer hätten ihm einen Zufluchtsort im Gebirge nennen wollen, er sei jedoch, bevor es dazu gekommen sei, zusammen mit seinem Vater bei der Rückkehr von einem Besuch verhaftet worden. Ein Freund habe die Verhaftung beobachtet und seine Mutter und Schwester gewarnt, die hätten flüchten können. Dies sei am 15. 1. 1944 gewesen.

Verhaftet worden sei er durch Angehörige der republikanischen Armee. In Mantua habe sich ein jüdisches Altersheim befunden,

in dem noch viel Platz gewesen sei, so daß alle in der Nähe aufgegriffenen Juden dorthin gebracht worden seien, so auch er.

Der Zeuge überreichte die Ablichtung einer Liste der Insassen des Lagers Mantua. Er erklärte dazu, in Mantua werde noch ein Häftlingsbuch des damaligen Lagers aufbewahrt. Aus diesem Häftlingsbuch habe ein Gemeindebeamter Ablichtungen gefertigt. Unter Nr. 106 in der Liste sei sein Onkel, unter Nr. 107 sein Vater und unter Nr. 108 er selbst aufgeführt. Er sei jedoch der einzige Überlebende der damaligen Insassen des Lagers Mantua.

Damals seien von den Insassen des Lagers Mantua nach Krankenhauseinlieferungen und Todesfällen zunächst 44 Personen übriggeblieben. Über diese gäbe es eine weitere Liste mit dem Vermerk "Überstellt am 5. 4. 1944". Aus der Liste gehe hervor, daß von diesen 44 Personen eine 84 Jahre alt, 5 über 75, fünf 70-75, vier 65-70, zwölf 60-65, einer zwischen 55 und 60 und 16 Personen unter 55 Jahre alt gewesen seien. Kinder hätten sich nicht darunter befunden.

Mit Lkw's seien diese 44 Personen dann zum Bahnhof Mantua gebracht, ~~und~~ in einen aus Fossoli kommenden Zug Viehwagen verladen u. zu einem angehängt ~~verladen~~ worden. Er meine, alle 44 Personen seien in einen Waggon geladen worden. Unterwegs habe es einige Male Marmelade und sehr selten etwas zu trinken gegeben.

Die Insassen seines Waggons hätten nicht gewußt, was in Auschwitz geschieht. Es habe nur geheißen, in Deutschland würde es ihnen sehr schlecht gehen. Auf den Vorhalt, daß er in seinem Fragebogen Todesbefürchtungen bejaht habe, erklärte der Zeuge, man habe eine sehr sehr schlechte Behandlung in Deutschland befürchtet, vom Gastod jedoch nichts gewußt.

Nach 5 Tagen Fahrt sei der Transport am 10. 4. 1944 in Auschwitz angekommen.

Bei Aufenthalten unterwegs habe man wenige Male aussteigen können. Um die Insassen bei diesen Gelegenheiten schnell wieder in die Waggons zu treiben, habe die SS Peitschen benutzt, so habe

z.B. sein Onkel, der nur habe schlecht laufen können, einen Peitschenhieb erhalten.

Der Gesundheitszustand der alten Leute sei sehr bedenklich gewesen. Es

Es könne sein, daß der ganze Transport etwa 600 Personen umfaßt habe. Nur sehr wenige davon seien in Auschwitz selektiert worden.

Die Gegend sei hell erleuchtet gewesen, als sie in Auschwitz ausgeladen worden seien. Junge und Alte seien getrennt worden, aber es sei eine sehr oberflächliche Trennung gewesen. Die kleine Gruppe der jüngeren Leute habe mehrere Kilometer zu Fuß ins Lager laufen müssen.

Die Zahl der mit ihm als arbeitsfähig Ausgesonderten könne er nicht nennen. Nach Tonsur und Tätowierung sei er in den Block 2 gekommen. Dort habe er an Bekannten nur noch U g o und R e n z i P a r i g i gesehen; Ugo sei in einem Bergwerk in Oberschlesien gestorben, Renzi in Mauthausen.

Im Block 2 sei er auf einen Ostjuden getroffen, der ihm gut zugeredet und ihm gesagt habe, er solle nur an sich selbst denken, die anderen hätten bereits ihr Ende gefunden; das sei am Abend des ersten Tages in Block 2 gewesen.

Als Mitglied einer Entschädigungskommission habe er festgestellt, daß außer ihm zwei ehemalige Insassen seines Transportes zurückgekehrt sein müßten. Sein Vater gehöre nicht zu den Überlebenden.

Auf Fragen der StA:

Das Lager in Mantua habe unter italienischer Verwaltung gestanden. Er wisse nicht, wie weit die Quästur von den Deutschen abhängig gewesen sei. Die Überstellung vom Bahnhof Mantua hätten Italiener und deutsche SS-Leute besorgt.

Auf die Frage eines Geschworenen:

Ob auf dem Transport nach Auschwitz alle oder nur einige Wachen

Peitschen gehabt hätten, wisse er nicht.

Abschließend bot der Zeuge dem Gericht und den übrigen Prozeßbeteiligten ein Buch an unter dem Titel "Der Widerstand in Mantua". Nach einer Verlegenheitspause erklärte der Vorsitzende, er würde gern ein Exemplar haben.
RA M e u r i n bekundete ebenfalls sein Interesse, fügte aber hinzu, er wolle das Buch kaufen. Daraufhin wurde er von dem Zeugen dahin beschieden, er, der Zeuge, werde den Wunsch des Verteidigers der Jüdischen Gemeinde in Mantua übermitteln und diese werde dem Verteidiger ein Überstück - soweit vorhanden - zusenden; über den Preis solle nicht gesprochen werden.

Der Zeuge blieb unbeeidigt gemäß § 61 Ziff. 2 StPO und wurde im allseitigen Einverständnis um 14.59 Uhr mit Dank entlassen.

Der Vorsitzende gab bekannt, daß am 3. und 7. März 1972 nicht verhandelt werde.

Schluß der Sitzung 15.00 Uhr.

Hölzner
Erster Staatsanwalt

Stief
Staatsanwalt

Ad.

1 Ks 1/71 (RSHA)

T e r m i n s v e r m e r k

Hauptverhandlung gegen Friedrich B o ß h a m m e r
29. Verhandlungstag - 25. Februar 1972
Beginn: 9.34 Uhr

Von den Verteidigern war nur RA M e u r i n anwesend.

Als 51. Zeuge erschien

S c h l o c h o f f , Erich, 59 Jahre alt,
Kaufmann in Offenbach,
mit dem Angeklagten n.v.u.n.v.

Belehrt:

Er sei Jude und habe deshalb Deutschland 1936 verlassen. Er habe Sänger werden wollen und sich damals in der Ausbildung in Breslau befunden. Über Österreich, die Tschechei und Ungarn sei er wohl 1938 nach Italien gekommen. Er habe noch einen alten Paß gehabt, aus dem nicht hervorgegangen sei, daß er Jude sei.

Die Italiener seien nicht judenfeindlich gewesen und hätten geholfen, soweit sie sich dabei nicht selbst Gefahren aussetzten.

Mit Hilfe eines Italieners habe er in Turin Fuß fassen und in der Elektrobranche tätig sein können. In Turin habe er bis Dezember 1943 unangefochten tätig sein können, weil die Behörden auf Veranlassung seines Arbeitgebers ein Auge zugedrückt hätten.

Im Dezember 1943 seien die Judengesetze in der Presse veröffentlicht worden. Nun habe er untertauchen müssen. Er sei aber wohl verraten worden und am 9. 12. 1943 durch Italiener verhaftet worden.

Er sei ins Gefängnis Turin gekommen und dort mit etwa 50-60 Juden in einem besonderen Teil des Gefängnisses untergebracht worden. Den Juden seien von der italienischen Gefängnisverwaltung gewisse Vorteile zugestanden worden; so hätten sie z.B. Radio hören können.

Es könne sein, daß etwa Mitte Januar 1944 deutsche Zivilisten im Gefängnis erschienen seien und Listen aufgestellt hätten. Gleich danach seien die Juden unter italienischer Bewachung zunächst nach Modena und von dort mit Bussen nach Fossoli gebracht worden.

Das Lager Fossoli sei durch faschistische Polizei bewacht worden. Wohl am ~~1~~ 19. oder 20. Februar 1944 - ein~~s~~ bis zwei Tage ~~nach~~ vor dem Abtransport nach Auschwitz - seien etwa 10 bis 20 uniformierte SS-Leute erschienen, die sich zunächst in den Baracken umgesehen hätten. Schlagartig sei es mit der von den Italienern geübten entgegenkommenden Behandlung vorbeigewesen; nun habe es z.B. Fußtritte durch die SS-Leute gegeben.

Die SS-Leute hätten dünne Akten bei sich gehabt, anhand derer sie die einzelnen Häftlinge aufgerufen hätten. Entgegen seiner diesbezüglichen Bekundung in der untersuchungsrichterlichen Vernehmung vom 21. 9. 1970 könne er jetzt nicht mehr mit Sicherheit sagen, ob er in der ihn betreffenden Akte ein Lichtbild von sich selbst gesehen habe. Jedenfalls habe ihn ein SS-Mann, ein besonders großer Mensch, wohl Ober- ~~und~~ Untersturmführer, aufgerufen, der aus der Akte ersehen habe, daß er, der Zeuge, Deutscher sei und habe Deutsch mit ihm gesprochen. Über den Inhalt des kurzen Gesprächs mit dem SS-Mann könne er - anders als in seiner Vernehmung vom 21. 9. 1970 - jetzt nichts sagen. Er sei sehr aufgeregt. Beim Untersuchungsrichter sei die Vernehmung für ihn leichter gewesen, da diese unter vier Augen stattgefunden habe.

Um 9.51 Uhr erschien RA von H e y n i t z .

Mit Sicherheit könne er jedoch heute sagen, daß die SS-Leute für jeden Häftling ein Blatt, für manche sogar eine Akte gehabt hätten. Der SS-Mann, der die Häftlinge aufgerufen habe, sei der Ranghöchste gewesen. Danach habe es geheißen, am anderen Morgen würde ein Transport abgehen.

Am anderen Tag hätten sie früh antreten müssen und hätten Kommißbrot erhalten. Zu Fuß hätten sie zum Zug laufen müssen. Es könne

aber auch sein, daß sie zunächst mit Bussen oder Lkw's nach Carpi gebracht worden seien, um dann zu dem aus Güterwaggons bestehenden Zug zu laufen.

Insgesamt seien sie etwa 500 Personen gewesen. Er erinnere sich an Kinder und auch an einen alten Senator aus Rom. In den Waggons habe Stroh gelegen, Toiletten hätten sie nicht gehabt.

Es könne sein, daß von Zeit zu Zeit Verpflegung verteilt worden sei. Die Waggons seien plombiert gewesen. Zu Trinken habe es nichts gegeben. Der Zug habe in längeren Abständen gehalten.

Er meine, der Transport sei vier Tage und 5 Nächte unterwegs gewesen. Er habe nicht gewußt, daß der Transport nach Auschwitz ginge. Auschwitz sei ihm kein Begriff gewesen.

Vor dem Ausladen in Auschwitz hätten die Wachen die Transportinsassen geheißen, ihre Namen auf ihr Gepäck zu schreiben, damit es ihnen später wieder ausgehändigt werden könne. Bei der Selektion seien mit ihm 95 oder 96 arbeitsfähige Transportinsassen ausgesucht worden. Er sei geschoren und tätowiert worden und dann in die Buna-Werke gekommen.

Jeden Monat habe es neue Selektionen gegeben; dabei seien oberflächliche körperliche Untersuchungen vorgenommen worden. Wegen einer Äußerung sei er dem Strafkommando, einem Kabelkommando, zugeteilt worden.

Bei Auflösung des Lagers habe er nach Gleiwitz laufen müssen, wo er in einen Zug verladen worden sei. Dieser Zug habe auf freier Strecke gehalten müssen, und die Häftlinge seien durch einen Wald weitermarschiert, wo Partisanen die SS-Wachen angegriffen und aufgerieben hätten, so daß er zusammen mit vielen anderen Häftlingen hätte flüchten können.

Bis Herbst 1945 habe er unter russischem Kommando noch arbeiten müssen und dann in die amerikanische Zone gehen können. Zwei in Deutschland lebende Schwestern von ihm seien nach Theresienstadt gekommen; von ihnen habe er nichts mehr gehört.

Auf Fragen der StA:

Auf dem Transport nach Auschwitz seien vier oder fünf Menschen gestorben, darunter - wie er gehört habe - der Senator Levi.

Auf Fragenvon RA M e u r i n :

In Fossoli habe er noch seinen Paß gehabt, der ihm erst in Auschwitz abgenommen worden sei.

Er wisse nicht mehr, ob er in Fossoli in eine Baracke geführt worden sei, wo sich auch eine Kartei befunden habe.

Der Zeuge blieb unbeeidigt gemäß § 61 Ziff. 2 StPO und wurde im allseitigen Einverständnis um 10.11 Uhr mit Dank entlassen.

Pause von 10.11 bis 10.31 Uhr.

Als 52. Zeugin erschien

J e n n a , Clorinda, geb. Lana, 64 Jahre alt,
Hausfrau bei Verona,
mit dem Angeklagten n.v.u.n.v.

Belehrt, bekundete die Zeugin mit Hilfe des Dolmetschers folgendes:

Schon zu Kriegszeiten habe sie in Verona gelebt. Sie ~~habe~~ sei ~~nicht als~~ keine Jüdin im Sinne der Rassengesetze ~~gegolten~~. Mit ihrem jüdischen Ehemann und ihrem damals 11-jährigen Sohn habe sie in einem Versteck im Gebirge gelebt. Sie habe nicht gewußt, daß Mischehenpartner geschützt gewesen seien.

Am Morgen des 8. Juni 1944 sei ihr Ehemann im Gebirge von Republikanern verhaftet und in die Montorio-Kaserne gebracht worden. Sie habe sich gerade mit ihrem Schwager, der Lebensmittel für ihren Ehemann gehabt habe, auf dem Wege zu dieser Kaserne befunden, als ihr Ehemann in eine andere Kaserne in der Via Roma gebracht worden sei. Bei dieser Gelegenheit habe sie ihren

Ehemann, der noch nicht in SS-Händen gewesen sei, für einen kurzen Moment das letzte Mal gesehen. Nach dem weiteren Verbleib ihres Ehemannes habe sie vergeblich geforscht. Nach etwa zwei Wochen habe eine ihr unbekannte Frau ihr einen kleinen Zettel gebracht auf dem mit roter Schrift von der Hand ihres Ehemannes gestanden habe: 'Juden-Hölle, lieber verrückt werden oder sterben, ich brauche Medikamente!'. Die Frau, eine Wäscherin die den Zettel unter schmutziger Wäsche gefunden habe, habe nicht gewußt, wo sich ihr Ehemann ~~befindet~~ befunden habe.

Wenig später habe ein Freund ihres Mannes, der in einem der SS-Dienststelle gegenüberliegenden Gebäude in Verona gewohnt habe, Rufe ihres Mannes vernommen, die aus einem vom Keller der SS-Dienststelle zu dem davorliegenden Bürgersteig führenden Luftschacht gedrungen seien. Die Freunde hätten sich erkannt, und ihr Ehemann habe seinen Freund um Medikamente gebeten, wobei er auch erwähnt habe, daß er verhaftet sei.

Der Freund habe die Medikamente auch besorgt, sei aber beobachtet worden, als er diese mit einer Schnur in den Keller habe hinunterlassen wollen. Er sei daraufhin festgenommen und geschlagen worden. Auf seine Erklärung hin, daß er alter Faschist sei und seinem Freunde Jenna habe helfen wollen, sei er jedoch wieder entlassen worden. Dieser Vorfall habe sich wohl etwa 3 Wochen nach der Verhaftung ihres Ehemannes abgespielt.

Sie habe sich dann bemüht, einen Passierschein zu erhalten, mit dessen Hilfe sie zu dem verantwortlichen SS-Mann hätte vorgelassen werden können. Im Zuge dieser Bemühungen habe sie sich auch an einen hohen deutschen ~~Militär~~ Wehrmachtsoffizier, einen Adligen, gewandt, der ihr zunächst erklärt habe, nichts tun zu können, da er keine guten Beziehungen zur SS habe. Trotzdem sei es diesem Offizier dann gelungen, ihr einen Passierschein zu beschaffen.

Aus LO 70 b -c- wurde der Zeugin das Schreiben vom 14. 7. 1944 zur Einsicht vorgelegt, woraufhin die Zeugin bestätigte, daß dieses Schreiben von ihr stamme und ihre Unterschrift trage.

Es wurde verlesen aus

/ LO 70 b -c- Bl. 68, die beglaubigte Übersetzung des genannten Schreibens.

/ Aus LO 70 b -c- Bl. 67, wurde verlesen das Schreiben der Präsidialkanzlei vom 24. 7. 1944.

Hierzu erklärte die Zeugin, daß sie von diesem Schreiben nichts erfahren habe.

Ferner wurden verlesen aus

/ LO 70 b -c- Bl. 65, die Bescheinigung des Sekretärs der Republikanischen faschistischen Partei, sowie

/ Bl. 73, die Ladung vom 12. 8. 1944 zur Entgegennahme einer Nachricht.

Hierzu erklärte die Zeugin, sie glaube, dieser Ladung nicht gefolgt zu sein.

Mit dem von dem Militäroffizier erhaltenen Passierschein habe sie die deutsche SS-Dienststelle aufgesucht. Hier habe man sie in die 3. Etage geschickt, wo sie einen Majof der SS und einen Dolmetscher angetroffen habe. Der Dolmetscher habe sie nach ihren Wünschen ~~geg~~ gefragt. Sie habe erwidert, daß sich hier auf der Dienststelle Rugero J e n n a in Haft befinde, ohne zu erwähnen, daß der Verhaftete ihr Ehemann und was dieser von Beruf sei. Den Passierschein habe sie in der Hand gehalten. Nach der Übersetzung ihrer Worte habe ihr der Major den Passierschein aus der Hand gerissen und ihr einen Stoß versetzt, daß sie gegen die Wand getaumelt sei; dabei habe er zu dem Dolmetscher zwei Worte gesagt. Der Dolmetscher habe sie nun gefragt, wo sie den Passierschein herhabe, und sie habe geantwortet, sie habe ihn von Bekannten erhalten.

Darauf sei der Major längere Zeit auf und ab gegangen mit auf dem Rücken verschränkten Händen und habe nach einer Weile gesagt: "Raus!". Der Dolmetscher habe sie rausgebracht und ihr dabei geraten, nicht wieder diese Treppe zu benutzen, wenn

ihr ihr Leben lieb sei. Der Major sei nicht sehr groß, von mittlerer Gestalt, mittelblond und bartlos gewesen. Daß er im Range eines Majors gestanden habe, wisse sie daher, daß ihn der Dolmetscher mit diesem Dienstgrad angeredet habe.

Der Dolmetscher habe den Offizier mit seinem deutschen Dienstgrad angeredet. Als sie den Passierschein bekommen habe, sei ihr gesagt worden, dies sei der Passierschein für den zuständigen Major.

Als der Zeugin ein Bild ~~ein~~ des Angeklagten vorgelegt werden sollte, widersprach RA M e u r i n der Vorlage eines einzelnen Bildes; vielmehr dürfte eine Fotografie des Angeklagten nur zusammen mit mehreren Bildern anderer Personen vorgelegt werden.

Die StA teilte die Bedenken des Verteidigers nicht, erklärte sich aber bereit, eine Bildmappe herbeizuschaffen.

RA von H e y n i t z erklärte, der Angeklagte habe vorhin mit der Zeugin gesprochen, weil er sie für Frau R e g g i a n i gehalten habe (Vor Verhandlungsbeginn hatte der Angeklagte die bereits anwesende Zeugin auf italienisch angesprochen und einige belanglose Worte mit ihr gewechselt, wie der ebenfalls anwesende EStA H a u s w a l d erklärte).
Der Angeklagte fügte hinzu, er habe die Zeugin für Frau Reggiani gehalten und meine wegen der großen Ähnlichkeit, die die Zeugin seiner Erinnerung nach mit der Zeugin Reggiani habe, fast auch jetzt noch, daß die Zeugin Frau Reggiani sei.

RA von H e y n i t z hat, der Zeugin zu übersetzen, daß der Angeklagte sie vorhin verwechselt habe.

Nochmals nach der Haarfarbe des Majors befragt, erklärte die Zeugin, dieser sei mittelblond gewesen und sein Gesicht von heller Hautfarbe.

Ins Protokoll wurde aufgenommen, daß die Verteidigung der Vorlage eines einzelnen Bildes des Angeklagten widerspreche und die StA eine Entscheidung hierüber anheim stelle, aber die Vorlage einer

Bildmappe anbiete.

Auf die Frage von RA M e u r i n , ob ihr das kurze Gespräch mit dem Angeklagten vorhin eine Erinnerung an den damaligen Major vermittelt habe, erwiderte die Zeugin, daß damalige Gespräch sei zu lange her, höchstens erinnere sie ~~sich~~ die Statur des Angeklagten an den damaligen Major.

Pause von 11.32 bis 13.11 Uhr.

Die StA übergab dem Vorsitzenden eine Bildmappe mit den Fotografien verschiedener ehemaliger Angehöriger des RSHA sowie weitere einzelne Fotografien des Angeklagten aus den 30er Jahren.

Der Zeugin wurde aus der Bildmappe zu 1 Js 1/65 (RSHA) die Z zweite Seite ~~mit~~ mit 6 Lichtbildern verschiedener Personen vorgelegt. Sie erklärte hierauf, sie sei nicht sicher; es könne sein, daß Bild Nr. 11 oder Bild Nr. 17 ihren damaligen Gesprächspartner zeige. Die Zeugin ergänzte, auch die auf den beiden oberen Fotografien abgebildeten Personen kämen infrage.

~~Die SS-Dienststelle~~ Die SS-Dienststelle habe sie dann nicht mehr betreten dürfen. Ihr Mann sei nach Bozen gekommen und sie habe ihn niemals wiedergesehen.

Hinsichtlich des Verhaftungsdatums müsse sie sich verbessern; es sei nicht der 8. 6., sondern der 8. 7. 1944 gewesen. Etwa 1 1/2 Monate später sei ihr Mann nach Bozen gekommen. Ihr Sohn besitze noch einen Brief ihres Mannes, in dem dieser geschrieben habe, daß er am nächsten oder übernächsten Tage abtransportiert werde. Auch Briefe ihres Mannes aus Bozen besitze ihr Sohn noch. Von Bozen sei ihr Mann nach Auschwitz gekommen und von dort nicht zurückgekehrt.

Im Keller der SS-Dienststelle in Verona sei ihr Mann nicht der einzige Gefangene gewesen; vielmehr sei der Keller voller Gefangener,und zwar hauptsächlich Juden, aber auch Nichtjuden - wie sie vom Hören-Sagen wisse - gewesen.

Auf Frage von RA M e u r i n :

Den Passierschein habe sie von dem Wehrmachtsoffizier durch Vermittlung anderer Personen bekommen. Wo der Offizier seine Dienststelle gehabt habe, wisse sie nicht. Sie sei mit dem Wehrmachtsoffizier auch einmal bekanntgemacht worden, jedoch habe sie den Passierschein erst später erhalten und die Mittelspersonen hätten ihr auch gesagt, daß sie mit dem Passierschein zu dem zuständigen Major gehen könne.

Als der Angeklagte verlangte, in das Protokoll aufzunehmen, die Zeugin habe bekundet, sie sei in das dritte Stockwerk der Dienststelle gewiesen worden, wo er nicht gesessen habe, sondern die Abwehr und z.B. Dr. H u e g e l , wurde seitens der StA darauf hingewiesen, daß die Zeugin von der 3. Etage gesprochen habe.

Befragt, ob sie in der 3. Etage oder im 3. Stockwerk gewesen sei, erklärte die Zeugin, sie wisse es nicht genau, aber sie habe nicht den Fahrstuhl benutzt, was sie wohl getan hätte, wenn sie 3 Treppen hätte steigen müssen. Sie wisse nur noch, daß sie damals sehr durcheinander gewesen sei, weil sie ja auch für sich selbst Befürchtungen gehegt habe. genau wisse sie jedoch, daß der Major weder im Erdgeschoß noch im 1. Stockwerk gesessen habe, es sei also im 2. oder 3. Stockwerk gewesen.

Auf Frage von RA von H e y n i t z :

Der Major, der ihr den Passierschein weggenommen habe, habe sich nur an den Dolmetscher gewandt, also nur Deutsch gesprochen.

Auf Frage des Angeklagten:

Der Dolmetscher sei mittelgroß gewesen; eine genauere Erinnerung habe sie nicht.

Der Angeklagte erklärte hierzu, dieser Dolmetscher müsse ~~Unter~~-Kofler gewesen sein.

Die Zeugin blieb unbeeidigt gemäß § 61 Ziff. 2. StPO und wurde im allseitigen Einverständnis mit Dank um 13.36 Uhr entlassen.

Pause von 13.36 bis 13.41 Uhr.

Als 53. Zeuge erschien

S e n a , Felice, 62 Jahre alt,
Polizeibeamter i.R. in Verona,
mit dem Angeklagten n.v.u.n.v.

Belehrt, bekundete der Zeuge mit Hilfe des Dolmetschers folgendes:

Er sei seit 1930 Polizeibeamter. 1938 sei er mit der Ausführung von Ermittlungsaufträgen befaßt gewesen. 1938 habe es die ersten Judengesetze gegeben. Darin sei z.B. Volljuden verboten worden, eine Haushälterin zu beschäftigen oder ein Radio zu besitzen. Mischlinge hätten zwar ein Radio besitzen, jedoch nur einen bestimmten Sender hören dürfen. Verfahren seien jedoch bei Verstößen gegen diese Bestimmungen nicht eingeleitet worden.

Dies habe sich nach dem 8. September 1943 geändert. Jetzt seien die Deutschen gekommen und alle Juden hätten gewissermaßen in "Hab-acht"-Stellung gestanden. Er habe die Aufsicht über alle Juden in sein-em Dienstbereich gehabt.

Es habe eine allgemeine Unruhe gegeben. Judenrazzien seien durchgeführt worden.

In den italienischen Behörden habe sich personell viel geändert. So seien die Quästoren ausgetauscht worden, weil die alten nicht das Vertrauen der d Deutschen besessen hätten. Faschisten seien in Quästorenstellungen aufgerückt, z.B. auch Offiziere der Brigata nera. Auch die Präfekten seien ausgewechselt worden.

Dr. Galiano sei sein unmittelbarer Vorgesetzter gewesen. Ob die italienischen Behörden von deutscher Seite Befehle bekommen hätten, wisse er nicht, da er ein untergeordneter Beamter gewesen sei. Ggf. dürften die Quästoren deutsche Befehle erhalten haben.

Jeder sei jedoch bemüht gewesen, Anordnungen nach unten weiterzuschieben. So habe Dr. Galiano wohl seine Anordnungen vom Quästor

bekommen und diese an ihn, den Zeugen, weitergegeben. Allgemein sei man aber bemüht gewesen, die Juden zu warnen und zu retten.

RA J e n n a habe er gekannt, auch dessen Schwester. RA Jenna sei evakuiert gewesen und an seinem Zufluchtsort von der Bevölkerung geschützt worden, wie er vom Höhrensagen wisse.

Auch Cesare V e r l e n g o sei ihm bekannt gewesen. Er sei völlig überrascht gewesen, als er gehört habe, daß dieser alte alleinstehende Mann festgenommen und abtransportiert worden sei. Dies sei nicht durch ihn oder seine Leute geschehen; italienische Polizisten hätten niemals Juden festgenommen. Auch Bustransporte von Juden habe er nicht nach Fossoli begleitet. Das Lager Fossoli habe er nicht gekannt, auch nicht als italienisches Lager.

Er sei Maresciallo gewesen; dies sei der höchste Unteroffiziersrang.

Er erinnere sich, daß er den Auftrag gehabt habe zu klären, ob sich Cesare Verlengo noch in seiner Wohnung befinde.

Es wurde verlesen aus
/ LO 70 b -b- Bl. 85.
Der Zeuge bestätigte nach Übersetzung, daß der Bericht von ihm stamme. Ihm sei nicht bekannt gewesen, wo sich die deutsche einschlägige Dienststelle befunden habe; es habe viele deutsche Dienststellen in Verona gegeben.

Es wurde verlesen und dem Zeugen übersetzt aus
/ LO 70 b -b- Bl. 108 der Bericht des Zeugen vom 7. 4. 1944.

Der Zeuge erklärte hierzu, die darin genannte Dienststelle habe er angeben können, weil sie ihm von der Ehefrau des Festgenommenen mitgeteilt worden sei; diese sei zu ihm gekommen und habe ihm berichtet, wo ihr Ehemann hingebracht worden sei. Dies sei übrigens ein besonders krasser Fall gewesen, über den er durch seinen Bericht seine Vorgesetzten habe unterrichten wollen.

Was auf seinen Bericht hin geschehen sei, wisse er nicht. Erst nach dem Kriege habe er von Frau Volterra erfahren, daß ihr Mann nicht zurückgekehrt sei.

Auf Anregung der StA wurde verlesen aus

/ LO 70 b -b- Bl. 17 und 20, Berichte des Zeugen vom 2. 3. und 28. 2. 1944.

Zu dem Bericht vom 2. 3. 1944 erklärte der Zeuge, diese Auskunft müsse er bekommen haben,als er habe feststellen sollen, ob der Betroffene sich noch in seiner Wohnung befinde. Zu dem Bericht vom 28. 2. 1944 bestätigte der Zeuge, daß es sich um seine Unterschrift handele.

Der weiteren Anregung der StA, aus LO 70 b -c- Bl. 62 zu verlesen, entsprach das Gericht nicht.

Auf Fragen des Angeklagten:

Er sei ein Jahr früher als nötig pensioniert worden, und zwar auf seinen Antrag aus gesundheitlichen, nicht aus politischen Gründen.
Sein Dienst im politischen Bereich der Polizei sei ihm in Italien niemals zum Vorwurf gemacht worden.
Höhere faschistische Beamte, jedenfalls die unter den Deutschen eingesetzten Quästoren, seien nach dem Kriege verhaftet und Verfahren unterworfen worden.

Auf die Erklärung des Vorsitzenden, das Gericht beabsichtige, den Zeugen wegen des Verdachts der Tatbeteiligung unbeeidigt zu lassen, wies die StA auf die unterbliebene Belehrung gemäß § 55 StPO und den Umstand hin, daß es keine Anhaltspunkte gäbe, die den Zeugen der Beihilfe zum Mord verdächtig erscheinen ließen.

Es erging der Gerichtsbeschluß, daß der Zeuge gemäß §60 Ziff. 2 StPO unbeeidigt bleibe.

Im allseitigen Einverständnis wurde der Zeuge mit Dank um 14.34 Uhr entlassen.
Der Dolmetscher, EStA Hauswald, wurde ebenfalls entlassen.

Als 54. Zeuge erschien

Kriminalhauptmeister K a u p
aus Hagen, mit dem Angeklagten n.v.u.n.v.

Belehrt, bekundete er:

1967 sei er beim Dezernat 15 in Dortmund gewesen. Auf Veranlassung der StA Dortmund habe er an der Vernehmung der Frau Nina C r o - v e t t i teilgenommen. Die Zeugin Crovetti sei der StA Dortmund durch Fräulein Dr. Ravenna benannt worden. Die Anhörung der Frau Crovetti sei in Mailand erfolgt, ihre Aussagen seien auf Tonband aufgenommen worden. Die Tonbänder habe er mit nach Dortmund genommen und sie in mehrwöchiger Arbeit geschrieben, soweit die Aufnahmen hörbar gewesen seien. Frau Crovetti habe fließend Deutsch gwsprochen.

Von den Bekundungen der Frau Crovetti sei ihm in Erinnerung,daß sie in Sondrio verhaftet und über San Vittore nach Fossoli gebracht worden sei, wo sie bis August 1944 geblieben sei. In der dortigen Schreibstube sei sie für die Lagerleitung tätig gewesen.

Sie habe Transportlisten zu schreiben gehabt. Haage sei mit einem Stoß blauer Mappen zu ihr gekommen, wenn ein Transport habe abgehen sollen. Haage habe ihr befohlen, anhand der Mappen LIsten für den Transport zu schreiben.

T i t h o sei Lagerleiter gewesen und habe die Listen zu unterschreiben gehabt. Die Listen habe sie mit den Mappen an Haage zurückgegeben.

Der Name B e r k e f e l d sei der Zeugin in Erinnerung gewesen, weil sie, als eine geschiedene Frau Berkefeld, von Haage einmal gefragt worden sei, ob Berkefeld ihr geschiedener Mann sei. In der Lichtbildmappe habe die Zeugin Crovetti Berkefeld nicht erkennen können.

Vor Abgang des letzten Transportes habe man sie gefragt, in welches Lager sie wolle.

Die Weisungen hinsichtlich der Transportlisten habe sie von Haage bekommen, der seinerseits Befehle von Leuten aus Verona erhalten habe; auch Titho habe da nichts zu befehlen gehabt.

Was die Zeugin über Fernschreiben aus Verona geäußert habe, wisse er nicht mehr.

Der Name B o ß h a m m e r sei der Zeugin nicht unbekannt gewesen, sie habe aber keine zeitlichen Angaben machen können.

Wieviele Durchschläge der Transportlisten die Zeugin habe herstellen müssen, wisse er nicht mehr.

Wenn ein Transport bevor-bestanden habe, sei ihr das Listenschreiben von Haage angekündigt worden etwa mit den Worten, das Lager würde nun wieder "eine schöne Gruppe" los.

Vor Zusammenstellung eines Transportes seien immer Leute aus Verona von H a r s t e r gekommen, der selbst auch einmal im Lager gewesen sei.

Auch die Listen für die 70 in Fossoli Erschossenen habe sie schreiben müssen.

K o c h habe sie beschrieben als einen Mann mit rötlichem Gesicht und rötlichem Haar, der sie "olle Giftschlange" geschimpft habe.

Zwischendurch befragt, erklärte der Zeuge, an einen Maurizio L u z z a t t o erinnere er sich dem Namen nach und daran, daß er diesen als Zeugen in Mailand gehört habe.
Aus
/ LO 49 wurde dem Zeugen der Bericht über die Vernehmung des Maurizio Luzzatto vorgehalten.
Der Zeuge erklärte, er erinnere sich, daß Luzzatto die Widerstandskämpfer gewesen sei.

Weiter nach den Bekundungen der Frau Crovetti befragt, erklärte der Zeuge, sie habe von einer besonderen Baracke für Mischlinge und M,schehenpartner in Fossoli gesprochen.

Beim Abtransport seien in ihrem Waggon etwa 40 Personen gewesen.

Die Zeugin habe auch einen Ausspruch Haages wiedergegeben, daß überall mit den Juden noch "ein kleines Auschwitz" gemacht werde, wenn der Krieg verloren gehen würde.

Auf Vorhalt bestätigte der Zeuge auch die Bekundung der Frau Crovetti auf Seite 8 der Vernehmung vom 29. 6. 1967 über die Äußerung Tithos gegenüber der Mutter eines kranken Kindes, wobei Titho gesagt habe, "die werden doch alle verräuchert".

Auf Vorhalt bestätigte der Zeuge, daß er anläßlich der Vernehmung des verstorbenen Zeugen von T h a d d e n einen Vermerk unterschrieben habe,über eine Erklärung des Zeugen von Thadden, sein Amt habe bei der Judengesetzgebung in Italien nicht mitgewirkt. Weshalb diese Bekundung des Zeugen von Thadden in Vermerkform gehalten und nicht in die Vernehmung aufgenommen worden sei, wisse er nicht mehr.

Auf Fragen der StA:

Frau Crovetti sei mit einem Arier verheiratet gewesen. Wo dieser & gelebt habe, wisse er nicht.

Frau Crovetti habe auch Namen von aus Auschwitz nicht Zurückgekehrten genannt, darunter auch Arthur R e c t o r .

Auf Vorhalt bestätigte der Zeuge die Bekundungen der Frau Crovetti im zweiten Absatz auf Seite 2 ihrer Vernehmung vom 29.6. 1967.

Auf Fragen des Angeklagten:

Die Ermittlungen in Italien habe er als Angehöriger des Landeskriminalamtes Nordrhein-Westfalen geführt.

Er wisse weder, daß von Thadden gegen eine Kaution von 2 Millionen DM auf freiem Fuß gewesen sei, noch, daß der Angeklagte sich noch auf freiem Fuße befunden habe, als bereits 1 1/2 Jahre lang gegen

ihn ermittelt worden sei. Es sei ihm nicht bekannt, daß StA O b l u d a gegen eine Verhaftung des Angeklagten gewesen sei.

Als der Angeklagte von dem Zeugen wissen wollte, weshalb das Verfahren gegen ihn, den Angeklagten, nach Berlin abgegeben worden sei, wurde er von RA M e u r i n "zurückgepfiffen".

Der Zeuge wurde vereidigt und im allseitigen Einverständnis um 15.12 Uhr entlassen.

Auf den Zeugen S c h a f f r a t h wurde im allseitigen Einverständnis verzichtet.

Schluß der Sitzung 15.14 Uhr.

Hölzner
Erster Staatsanwalt

Stief
Staatsanwalt

Ad.

T e r m i n s v e r m e r k

Hauptverhandlung gegen Friedrich B o ß h a m m e r
30. Verhandlungstag - 28. Februar 1972
Beginn: 13.14 Uhr

Der für 11.00 Uhr vorgesehene Verhandlungsbeginn mußte verschoben werden, weil die Zeugin T r e p t o w aus Stuttgart wegen Nebel nicht rechtzeitig hatte anreisen können.

Von den Verteidigern war nur RA von H e y n i t z anwesend.

Als 55. Zeugin erschien

G e m b i c k i , Anna, geb. Adler, 58 Jahre alt,
Krankenschwester in Wiesbaden,
mit dem Angeklagten n.v.u.n.v.

BElehrt:

Sie sei Jüdin, in Innsbruck geboren und habe vor dem Kriege in Italien gelebt. Sie sei mit einem deutschen Juden verheiratet gewesen, der 1936 in Österreich verhaftet worden sei. Nach einer Verurteilung zu Zuchthaus habe er aus einem KZ flüchten und nach England gehen können; er habe überlebt. Die Ehe sei jedoch geschieden.

Sie sei nach Verhaftung ihres Ehemannes zunächst nach Innsbruck und dann nach Mailand gegangen. Bei Erlaß der Judengesetze sei sie geflüchtet, vorübergehend nach Malta gegangen und von dort nach Italien zurückgekehrt.

Dort sei sie wohl 1940 interniert, im Juli 1943 aber wieder freigelassen worden.

Ende 1943 sei sie in Mailand von Italienern erneut verhaftet worden. Sie sei in die politische Abteilung des Gefängnisses San Vittore eingeliefert und dreimal vernommen worden, zuerst durch Italiener, danach durch Deutsche. Bei ihrer Verhaftung habe sie falsche Papiere gehabt. Ihr damals knapp 3 Jahre altes Kind sei bei ihr im Gefängnis gewesen.

In San Vittore sei sie etwa 5-6 Wochen geblieben und Ende März oder schon im Februar 1944 nach Fossoli gekommen.Mit ihr seien etwa 60-70 Personen per Bus, Zug und wieder Bus nach Fossoli transportiert worden. Es sei nicht die erste Gruppe gewesen, die von San Vittore nach Fossoli verlegt worden sei.

Das Lager sei von Italienern bewacht gewesen, SS-Leute habe sie erst vor Abgang eines Transportes gesehen. An irgendwelche Aufnahmeformalitäten in Fossoli erinnere sie sich nur dunkel. Während ihrer Zeit in Fossoli habe ein Transport das Lager verlassen. Aus Erzählungen habe sie damals schon gewußt, daß Auschwitz ein Vernichtungslager sei.

Vor ihrem Abtransport hätten die für ~~die~~ den Transport vorgesehenen Lagerinsassen antreten müssen und ein SS-Mann habe erklärt, sie würden nach Deutschland kommen, dort arbeiten und es viel besser haben als in Fossoli. Gemessen an dem später in Auschwitz Erlebten sei Fossoli jedoch ein "kleines Paradies" gewesen.

Ein lagerfremder SS-Mann habe anhand von Listen die Transportinsassen einzeln namentlich aufgerufen. Es könne sein, daß der Transport am 16. 5. 1944 abgegangen sei.

Sie habe über Geld verfügt und sich damit noch in Fossoli Verpflegung kaufen können; unterwegs sei zwar etwas Verpflegung verteilt worden, aber es sei zu wenig gewesen, so daß die Transportinsassen Hunger und Durst gelitten hätten.

Der Transport sei mindestens 5 Tage unterwegs gewesen; schon in Verona habe es einen langen Aufenthalt gegeben und in der Tschechei sei der Zug hin- und hergefahren; sie erinnere sich, zweimal durch Karlsbad gefahren zu sein.

Auf dem Bahnhof Carpi seien die Transportinsassen noch einmal gezählt und dann in die Güterwaggons geschubst worden. Diese hätten keine Toiletten gehabt. Der Zug habe einige Male gehalten, wobei die Transportinsassen unter Bewachung ihre Notdurft hätten verrichten können.

Der Deutsche, der vor der Abfahrt die Transportinsassen namentlich aufgerufen habe, habe "sehr arisch" ausgesehen. Sie habe gehört, daß er mit Obersturmführer oder Sturmbannführer angeredet worden sei. Er habe eine Brille getragen und sei blond gewesen. Auf einem Bild würde sie ihn wohl nicht wiedererkennen. Er habe ein Stöckchen getragen. Daß die Wachmannschaften große, dicke Stöcke getragen hätten, wisse sie nicht; geschlagen worden sei mit solchen jedenfalls nicht. Der blonde Offizier sei nicht mit dem Transport gefahren.

In ihrem Waggon seien etwa 60-70 Personen gewesen. Es sei nicht genügend Platz gewesen, daß sich alle hätten hinlegen können. In Verona sei ein Waggon mit tripolitanischen Juden angehängt worden, die aber wohl nur bis Innsbruck mitgeführt worden seien. Am ersten oder letzten Waggon habe in italienischer Sprache gestanden: Zielort Auschwitz. Bei einem Rangieraufenthalt in der Tschechei habe ihr ein Bahnarbeiter in gebrochenem Deutsch gesagt, sie kämen alle nach Polen und würden dort vergast werden.

In ihrem Waggon seien zwei sehr alte Männer während des Transportes gestorben. Die Leichen seien bis Auschwitz im Waggon geblieben. Sie wisse, daß ein dritter Mann in einem anderen Waggon gestorben sei. Ihr Sohn sei mit ihr zusammen in einem Waggon gewesen. Wegen der zuwenigen Gelegenheit unterwegs hätten die Insassen ihre Notdurft auch im Waggon verrichten müssen, so daß es im Laufe der Zeit sehr gestunken habe.

Bei der Selektion in Birkenau seien etwa 70 arbeitsfähige Frauen ausgesucht worden. Ihr Sohn sei Hand in Hand mit einem anderen Kind und dessen Mutter gegangen. Sie - von Mengele auf die Seite der Arbeitsfähigen gewiesen - habe zu ihrem Kind gehen wollen, worauf Mengele zu ihr gesagt habe, sie komme noch früh genug dorthin, wo ihr Kind hinkomme. Sie kenne keinen Überlebenden ihres Transportes. Von ihrem Transport seien mehr Männer als Frauen selektiert worden.

Ihre Freundin Charlotte Sander sei am Lago Maggiore umgekommen. Ihr sei erzählt worden, S a e v e c k e und drei andere aus dem Hotel "Regina" seien für ihren Tod verantwortlich.

Die Zeugin blieb unbeeidigt gemäß § 61 Ziff. 2 StPO und wurde im allseitigen Einverständnis um 13.47 Uhr mit Dank entlassen.

Pause von 13.48 bis 14.29 Uhr.

Als 56. Zeugin erschien

T r e p t o w , Senta, verw. Reggiani, geborene Wilhelms, 53 Jahre alt,
Hausfrau in Fornsbach,
mit dem Angeklagten n.v.u.n.v.

Belehrt:

Sie sei in Hannover geboren und habe im Juli 1942 zum ersten Mal geheiratet, und zwar in Italien einen arischen Italiener; auch sie selbst sei keine Jüdin. Als ihr Mann eingezogen worden sei, sei sie in ihrem damaligen Wohnort nahe Perugia geblieben.

Mit deutschen Juden habe sie Kontakt bekommen, als ihr ihre Schwägerin berichtet habe, daß in der Nähe deutsche Juden "frei interniert" seien. Diese Juden habe sie aufgesucht und dabei den früheren Brauereibesitzer B e r g aus Köln kennengelernt, der damals aus Süditalien gekommen sei und in Todesangst gelebt habe. Er habe geäußert, daß die Juden verloren seien, wenn die Deutschen kämen.

Dies sei wohl im Januar 1943 gewesen. Unter den "frei internierten" Juden habe sich auch eine alte Frau und zwei bis drei kleine Kinder befunden. Sie habe sich um diese Leute gekümmert und sie mit Lebensmitteln versorgt. Von der italienischen Judengesetzgebung habe sie keine Kenntnis gehabt.

Ein dann eintreffender deutscher Vortrupp habe sie gebeten zu dolmetschen, weil doch mit Hilfe eines richtigen Dolmetschers Härten vermieden werden könnten. Daraufhin habe sie sich zur Verfügung gestellt und sei mit der Zeit immer häufiger in Anspruch genommen worden. Das Außenkommando Perugia habe sich zu

dieser Zeit erst formiert, H e r b s t sei noch nicht dort gewesen. Auf Drängen sei sie bei der Dienststelle geblieben, weil sie gesehen habe, daß sie als Dolmetscherin einiges habe abwenden können.

Es müsse im November 1943 gewesen sein, als die etwa 10-12 "frei internierten" Juden mit der Bahn nach Perugia gebracht und in das dortige Gefängnis eingeliefert worden seien. Dort hätten sich insgesamt etwa 50 von Italienern bewachte Juden befunden. Nach Kräften habe sie sich für diese Juden weiter verwandt, wobei ihr Herbst freie Hand gelassen habe, obwohl er von ihrer Unterstützung gewußt habe. Nach Mischehenpartnern sei damals nicht gefragt worden.

F o g e l in Padua sei unter besonderen Umständen entlassen worden; er habe zu den letzten im Gebiet von Padua lebenden Juden gehört.

In Perugia sei sie bis Mitte 1944 geblieben und dann mit der Dienststelle nach Padua gegangen, weil sie im Ungewissen gewesen sei, was sich in Perugia ereignen könne.

Herbst sei bis September/Oktober 1944 in Padua geblieben. Sein Nachfolger sei der Angeklagte gewesen. Als es geheißen habe, daß Herbst wegkomme, sei dies ein großer Schreck für die Angehörigen des Außenkommandos gewesen. Sie habe den Eindruck gehabt, man habe gewußt, daß Herbst Juden begünstigt hatte. Der Angeklagte habe dies nicht ausgesprochen, "aber das Fluidum war dahingehend".

Unter dem Angeklagten habe sie nicht mehr gedolmetscht. Dieser habe ihr nicht getraut. Sie hätte sich nun gerne abgesetzt und habe darum B kannte in Mailand aufgesucht. Der Angeklagte habe ihr jedoch zwei SD-Leute und einen Pater mitgegeben, die sie von ihren Bekannten in Mailand wieder weggeholt hätten. Bei ihrer Rückkehr habe der Angeklagte geäußert: "Jetzt haben wir Sie wieder, mein Täubchen!". Sie habe sich bedroht gefühlt, ständig sei jemand in ihrer Nähe gewesen.

Bei dem Angeklagten habe sie immer das Gefühl gehabt, es könne ihr etwas passieren. Daher habe sie sich an die die Dienststelle bewachenden Studenten, die allerdings mehr Partisanen als Wachen gewesen seien, gewandt und diese hätten ihr für den Notfall Hilfe zugesagt.

Über die Arbeit des Außenkommandos und die des Angeklagten könne sie nichts sagen, da sie nicht mehr in der Dienststelle tätig gewesen sei.

Als sie einmal an Diphterie erkrankt gewesen sei, habe der Angeklagte verboten, daß sie Pflege, einen Arzt, Medikamente und Verpflegung bekomme. Lina, die Freundin von S c h m i t z , habe heimlich einen Arzt zu ihr gebracht, dafür sei sie von dem Angeklagten "gekidnapt" worden. S e sei plötzlich verschwunden gewesen und man habe ihr Fahrrad verlassen aufgefunden. Als sie den Angeklagten daraufhin angesprochen habe, habe sich dieser zunächst unwissend gestellt, dann aber gesagt: 'Sie sitzt; sehen Sie zu, daß Ihnen nicht das gleiche passiert!'.

Sie habe den Angeklagten für einen Menschen mit Minderwertigkeitskomplexen gehalten. Auf sich allein gestellt, habe er nichts vermocht, zusammen mit anderen habe er brutal sein können.

Der Angeklagte habe einen Österreicher namens N o h a m e r auf sie angesetzt, der einen geringeren Rang als Sturmbannführer gehabt habe.

Es sei möglich, daß Herbst vor seinem Weggang leicht erkrankt gewesen sei. Sie wisse nichts davon, daß der Angeklagte Herbst aufgesucht habe. Bei seinem Weggang habe Herbst Angst gehabt wegen seines Verhaltens in Perugia. Einen Freundschaftsbesuch habe x der ANgeklagte Herbst sicher nicht gemacht.

Es sei ihr unbekannt, daß Herbst vor seinem Weggang nach Venedig gefahren wäre. Herbst habe nicht Autofahren können,

ebensowenig wie der Angeklagte, und es wäre damals kaum möglich gewesen, sich von einem Chauffeur nach Venedig fahren zu lassen.

Unter Herbst habe sie in Padua noch gedolmetscht und auch Schriftverkehr übersetzt.

Die SS-Offiziere seien von den Italienern mit "Signore Commandante" angeredet worden. Mit "Commandante" sei jeder angesprochen worden, von dem die Italiener meinten, daß er etwas zu sagen habe. Die SS-Dienstgrade seien ihr nicht geläufig gewesen.

Auf Fragen der StA:

In Perugia habe sie Judenerlasse gesehen, die unter "Geheime Reichssache" gelaufen seien.

Mitte 1944 habe die Präfektur in Perugia beim Außenkommando angefragt, was mit den dort noch befindlichen Juden geschehen solle und vorgeschlagen, die Juden nach Norden abzutransportieren. Die Präfektur habe weiterhin angeregt, sich deshalb mit Verona in Verbindung zu setzen, da der Präfektur keine Fahrzeuge zur Verfügung ständen.

Die diesen Vorgang betreffenden Schriftstücke habe sie an sich genommen und zu Hause verbrannt. Herbst habe zusammen mit Schott überlegt, was mit den Juden geschehen könne. Herbst habe ihr versprochen, daß die Juden nicht nach Norden abtransportiert würden. Erst später habe sie erfahren, daß die Juden auf der Insel im trasimenischen See geblieben seien.

Die vorgesetzte Dienststelle sei für Herbst Verona gewesen; von dort seien alle Befehle gekommen.

Als die Dienststelle Padua geräumt worden sei, sei erwogen worden, diese niederzubrennen. Die deutschen Dienststellenangehörigen hätten sich dann mit Pkw's und Lkw's Richtung Villach abgesetzt; sie sei mit ihnen gegangen. Auf dem Katschberg habe man sich getrennt und der Angeklagte sei von einem

Wagen zum anderen gegangen, jedoch habe ihn keiner mitnehmen wollen, weil ihn keiner habe leiden können. Schließlich sei er zu ihr gekommen, aber auch sie habe ihn abgewiesen, obwohl er von seiner Frau und seinen drei Kindern gesprochen habe. Sie meine, er sei mit einem kleinen Handwagen zurückgeblieben.

Ihr gegenüber habe sich der Angeklagte über seine Einstellung zum NS-Regime nicht ausgelassen. Als strammen SS-Führer könne sie sich den Angeklagten nicht vorstellen. Allerdings sei auch nicht mehr viel zu befehlen gewesen.

Sie halte es für ausgeschlossen, daß die deutsche Wehrmacht gegen Ende des Krieges bei Gelegenheit SS-Leute erschossen hätte.

Der Angeklagte sei gern Motorrad gefahren; ob er bei der Flucht ein Motorrad benutzt habe, wisse sie nicht. Er habe eine grüne Uniform getragen. Genauere Unterschiede zwischen den Uniformen habe sie nicht gekannt.

Auf Fragen von RA von H e y n i t z :

Es sei ihr unbekannt, daß Herbst asserviertes Gold an einen SS-Offizier herausgegeben hätte.

Die Papiere in Perugia habe sie ohne Herbst's Wissen vernichtet. Dabei habe es sich um Anfragen und Anregungen des Präfekts von Perugia an Herbst gehandelt. Sein Vorschlag sei gewesen, die Juden nach Norden ~~ebzu~~ abtransportieren zu lassen mit Ausnahme einer einzelnen Jüdin, die die Freundin des Präfekten gewesen sei.

In Padua habe sie aus Kreisen der Dienststelle gehört, Herbst seien die Schulterstücke abgerissen worden. Daraufhin habe sie große Angst bekommen.

Wenn es stimme, daß der Angeklagte Herbst in Padua aufgesucht habe, so sei es möglich, daß sie gerade bei Herbst gewesen sei.. Im Laufe der Zeit habe sie sich mit Herbst geduzt. Darauf RA von H e y n i t z : "Ahahhhh!!!".

Auf Fragen des Angeklagten:

Nohammer habe ihr gesagt, der Angeklagte habe ihn auf sie angesetzt. Nohammer sei auch auf eine andere Frau angesetzt worden, die im Verdacht gestanden habe, Partisanenkontakte zu haben. ~~In~~

In gewissem Sinne sei Padua ein Partisanenzentrum gewesen, weil sich dort eine Universität befunden habe.

Sie erinnere sich nicht, daß der faschistische Kreisleiter auf offener Straße erschossen worden sei, aber so etwas sei durchaus möglich gewesen.

Der Name C a r i t à sei ihr bekannt.

Auch an den Feldgeistlichen G e r m a n o erinnere sie sich. Es sei ihr nicht bekannt, daß dieser den Angeklagten gebeten hätte, in Mailand Geiseln auszutauschen.

Unbekannt sei ihr, daß der Bischof von Padua den Angeklagten aufgesucht hätte, um diesem zu danken.

Ammon und Kofler habe sie gekannt; wo diese jetzt leben, wisse sie nicht. Den Peugeot-Pkw der Dienststelle Padua habe sie gekannt; ob ihn der Angeklagte zur Flucht benutzt habe, wisse sie nicht.

Es sei möglich, daß der Angeklagte habe Auto fahren können, sie habe ihn jedoch niemals am Steuer gesehen.

An Khaki-Uniformen erinnere sie sich nicht. Den wahren Grund für Herbst's Ablösung habe sie nicht gekannt; sie habe lediglich vermutet, daß er wegen seines Verhaltens in Perugia abberufen sei, welche Vermutung ja wohl nahegelegen habe.

Es sei ihr unbekannt, daß S c h m i t z und H i n t e r k e u s e r wegen Asservaten-Unterschlagung bestraft worden seien.

Der Angeklagte erklärte, er habe die Zeugin als Dolmetscherin nicht gebraucht, weil die Sachbearbeiter Kofler und Ammon die italienische Sprache beherrscht hätten.
"Er auch" erklärte RA von H e y n i t z auf den Angeklagten zeigend, der sich beeilte, einige Worte auf Italienisch an die Zeugin zu richten.

Auf Vorhalte seitens des Angeklagten, erklärte die Zeugin, sie habe keine Aversion gegen ihn gehabt, weil sie nicht mehr als Dolmetscherin herangezogen worden sei, sondern weil sie Angst vor ihm gehabt habe, nachdem er verboten habe, ihr Verpflegung und Getränke zu geben, als sie mit 40 Grad Fieber zu Bett gelegen habe.

Der Angeklagte beharrte darauf, die Aversion der Zeugin gegen ihn rühre daher, daß er Herbst abgelöst habe. RA v. H e y n i t z hielt das gar für "einen klaren Fall".

Auf Frage eines Geschworenen:

Der Angeklagte habe zunächst gesagt, er wisse es nicht, als sie ihn nach dem Verbleib von Lina gefragt habe. Erst später habe er eingeräumt, daß Lina eingesperrt sei.

Die Zeugin blieb unbeeidigt gemäß § 60 Ziff. 2 StPO und wurde im allseitigen Einverständnis um 15.40 Uhr mit Dank entlassen.

Schluß der Sitzung 15.41 Uhr.

Nach Schluß der Sitzung wurde erneut - wie bereits etwa 10 T$_a$ge zuvor - gegenüber dem Vorsitzenden und dem Berichterstatter angeregt, die Verteidiger in der Hauptverhandlung nach eventuellen weiteren Beweisanträgen zu fragen und ihre Antwort in das Sitzungsprotokoll aufnehmen zu lassen.

Hölzner
Erster Staatsanwalt

Stief
Staatsanwalt

Ad.

1 Ks 1/71 (RSHA)

T e r m i n s v e r m e r k

Hauptverhandlung gegen Friedrich B o ß h a m m e r

31. Verhandlungstag - 29. Februar 1972

Beginn: 9.46 Uhr

Als sachverständiger Zeuge erschien

O p i t z , Alfred, 57 Jahre alt,
Leiter der Archive des Internationalen Suchdienstes Arolsen,
mit dem Angeklagten n.v.u.n.v.

Belehrt:

Der Ursprung seiner Dienststelle gehe zurück auf eine Anordnung des Alliierten Hauptquartiers aus der Zeit 1943/44; bereits damals habe man die Absicht gehabt, die Insassen der Konzentrationslager zu erfassen.

Unter den vom Suchdienst erfaßten Dokumenten seien drei Gruppen zu unterscheiden
1. KZ-Dokumente, (3 1/2 Millionen Karteikarten)
2. Unterlagen über Fremdarbeiter
3. Unterlagen über displaced persons.

Sämtliche Dokumente seien verkartet in etwa 36 Millionen Karteikarten.

Die Mitarbeiter des Suchdienstes kämen aus den verschiedensten Berufen, Beamte seien nicht darunter.

Nur noch etwa 5-8% aller Anfragen seien wirkliche Suchfälle; alle übrigen Anfragen würden zu Beweiszwecken bei der Verfolgung von Ansprüchen an den Suchdienst gerichtet.

Auf Frage des Angeklagten:

Die Euthanasie-Opfer seien in Arolsen nicht erfaßt.

Aus LO 73 -f- wurde dem Zeugen zur Einsicht vorgelegt das Auswitz-Kalendarium 44/45.

Er erklärte hierzu, ~~daß~~ das Kalendarium sei von einer Custodin des Staatlichen Museums von Auschwitz erstellt und von Arolsen überprüft worden. Wesentliche Abweichungen seien niemals festgestellt worden.

Das KZ Auschwitz habe verschiedene Nummernserien vergeben, jedoch im Gegensatz zu anderen KZ's jede Nummer nur einmal.

Anhand des Kalendariums und der im Band CXXXVII zusammengefaßten Unterlagen äußerte sich der sachverständige Zeuge wie folgt:

Von den 700 Personen des am 6. 2. 1944 in Auschwitz eingetroffenen Transportes seien 128 selektiert worden; 5 Männer und 6 Frauen seien beim ITS als Überlebende nach Kriegsende in Erscheinung getreten.

Von den 650 Personen des am 26. 2. 1944 in Auschwitz eingetroffenen Transportes seien 95 Männer und 29 Frauen selektiert worden; 8 Männer und 3 Frauen seien beim ITS als Überlebende nach Kriegsende in Erscheinung getreten.

Von den 604 Personen des am 10. 4. 1944 in Auschwitz eingetroffenen Transportes seien 154 Männer selektiert worden; nur 3 Männer seien beim ITS als Überlebende nach Kriegsende in Erscheinung getreten. Es sei ohne weiteres möglich, daß es jeweils mehr Überlebende gäbe als beim ITS in Erscheinung getreten seien. Er sei nicht in der Lage, Mindestzahlen von in Auschwitz umgekommenen Deportierten zu nennen.

Auf Frage der StA:

Alle ins Lager übernommenen Juden hätten eine Nummer bekommen, die zur Vergasung Bestimmten seien ohne Nummer geblieben.

Von den 575 Personen des am 23. 5. 1944 in Auschwitz eingetroffenen Transportes seien 186 Männer und 70 Frauen selektiert worden; 7 Männer und 7 Frauen seien beim ITS in Erscheinung getreten.

Von den etwa 1000 Personen des am 30. 6. 1944 in Auschwitz eingetroffenen Transportes seien 180 Männer und 95 Frauen selektiert worden; 3 Männer und 4 Frauen seien beim ITS in Erscheinung getreten.

Von dem am 6. 8. 1944 in Auschwitz eingetroffenen Transportes seien 80 Männer und 21 Frauen selektiert worden; 4 Männer und 6 Frauen seien beim ITS in Erscheinung getreten, zu denen später noch 9 Männer hinzugekommen seien.

Von dem am 28. 10. 1944 in Auschwitz eingetroffenen Transportes seien 33 Männer und 5 Frauen selektiert worden; 4 Personen seien beim ITS in Erscheinung getreten.

Bei dem Appell vom 17. 1. 1945 in Auschwitz seien 4473 Männer und 6196 Frauen gezählt worden, unter ihnen 111 italienische Juden.

Da es schon zuvor große Evakuierungen Richtung Westen gegeben habe, könne er nicht bekunden, daß die übrigen italienischen Juden verstorben seien.

Hinsichtlich der italienischen Mischehenpartner müsse er sich auf aus Italien erhaltene Listen mit Informationen, die überprüft worden seien, stützen.

Danach seien die im StA-Vermerk vom 24. 2. 1972 unter Nummer 1, 2, 4, 5, 9, 11, 19, 21-34, 37, 45 und 52 genannten Personen in der Deportation verstorben.

RA von H e y n i t z wollte wissen, wie es zu der unter Nr. 4 des StA-Vermerks vom 24. 2. 1972 gemachten Angabe "unter direkter Einschaltung des Angeklagten" gekommen sei. Er wurde dahin beschieden, daß zu dieser Frage der § sachverständige Zeuge nicht Stellung nehmen könne, dieser Punkt vielmehr unter Hinzuziehung noch zu verlesender Dokumente erörtert werde.

Der Sachverständige Zeuge wurde vereidigt und im allseitigen Einverständnis um 10.50 Uhr entlassen.

Der Vorsitzende gab bekannt, daß die Hauptverhandlung am 10. März 1972 fortgesetzt werde.

Schluß der Sitzung 10.52 Uhr.

Hölzner
Erster Staatsanwalt

Stief
Staatsanwalt

Ad.

1 Ks 1/71 (RSHA)

T e r m i n s v e r m e r k

Hauptverhandlung gegen Friedrich B o ß h a m m e r

32. Verhandlungstag - 10. März 1972

Beginn: 9.42 Uhr

Von den Verteidigern war nur RA von H e y n i t z anwesend, da sich RA M e u r i n noch im Krankenhaus befindet.

Der Vorsitzende verlas ein ärztliches Attest, in dem der für 13.00 Uhr geladenen Zeugin R e c t o r Vernehmungsunfähigkeit bescheinigt wird. Auf die Zeugin wurde allseitig verzichtet, seitens der StA deshalb, weil der sachverständige Zeuge O p i t z bereits den Tod des Ehemannes der Zeugin Rector bekundet hat.

Zu erneuter Vernehmung erschien der Zeuge T i t h o und bekundete, belehrt, folgendes:

Er wisse nicht, daß Mischehenpartner in Fossoli besonders hätten behandelt werden müssen. Er erinnere sich überhaupt nur an eine Mischehenpartnerin im Lager.

Auf den Vorhalt, daß Zeugen von der Verwahrung der Mischehenpartner in einer besonderen Baracke in Fossoli gesprochen hätten, erklärte der Zeuge, es habe eine Sonderabteilung gegeben für "Internierte". Dabei habe es sich vorwiegend um Ausländer, z.B. Schweizer, gehandelt, die wohl von S c h w i n g h a m m e r , jedenfalls aber von jemandem aus Verona, betreut worden seien.

Das Lager habe zwei Abteilungen gehabt, eine für politische und eine für jüdische Häftlinge. Die Baracke der "Internierten" habe wohl im jüdischen Lagerteil gelegen.

Er habe wirklich erst jetzt erfahren, daß für Mischehenpartner eine besondere Behandlung vorgesehen gewesen sei.

Die Mischehenpartner seien wohl deswegen bis zum Schluß im Lager geblieben, weil sie dort Funktionen gehabt hätten.

Die bis zum Schluß noch im Lager verbliebenen Häftlinge, etwa 200, müßten die aus der Sonderbaracke gewesen sein. Diese Baracke sei durch einen Draht vom übrigen Lager getrennt gewesen.

Er habe die Mischehenpartner nicht aussortiert, die praktische Lagerleitung habe er H a a g e überlassen. Der Name des Direktors des italienischen Lagers sei ihm nicht mehr erinnerlich. Mit diesem habe er einmal zusammen gegessen; sonst sei er kaum mit ihm zusammengetroffen. Allerdings sei dieser hin und wieder in das deutsche Lager gekommen, für das er zuvor ja zuständig gewesen sei, vielleicht weil er noch irgendwelche Sachen dort gehabt habe.

Bei diesen Gelegenheiten sei dann "über dieses und jenes" gesprochen worden,und zwar mit Hilfe eines südtiroler Dolmetschers. Einmal sei es dabei um die nun im italienischen Lager internierten Malteser gegangen.

Über Mischehenpartner habe er seiner Erinnerung nach nicht mit dem italienischen Direktor gesprochen. Vielleicht habe aber auch der Dolmetscher nicht richtig übersetzt.

Er erinnere sich nicht, daß der italienische Direktor um die Entlassung von im Judenlager einsitzenden gebeten hätte. In einem solchen Falle hätte er, der Zeuge, die Bitte auf alle Fälle weitergegeben. Er selbst hätte jedenfalls nicht über eine solche Bitte entscheiden dürfen; die alleinige Entscheidungsbefugnis habe in Verona gelegen. Wenn er solche Bitten nach Verona weitergeleitet haben sollte, dann möglicherweise mündlich, weil der Schriftverkehr mit Verona ganz gering gewesen sei.

Dem Zeugen wurde der verschiedene in Fossoli einsitzende Mischehenpartner betreffende Briefwechsel (Treves, Bassi, Levi) vorgehalten.

Dazu erklärte der Zeuge, wenn es zutreffe, daß diese Schreiben über seinen Tisch gegangen seien, so habe er sie nach Verona weitergeleitet, ohne sich näher mit ihrem Inhalt zu beschäftigen.

Er erinnere sich an keinen Fall, in dem Verona aufgrund einer Intervention von italienischer Seite die Entlassung eines Häftlings angeordnet hätte.

Die im Lager eintreffenden Entlassungsgesuche habe er mit Sicherheit "an die Abteilung des Judenreferenten in Verona" weitergeleitet. Es könne sein, daß er in Verona gelegentlich die zahlreichen ohne Erledigung gebliebenen Entlassungsgesuche zur Sprache gebracht habe.

Daß die Mischehenpartner schließlich doch abtransportiert worden seien, sei ihm in dem Trubel bei der Auflösung des Lagers nicht aufgefallen.

An dieser Stelle riß dem Vorsitzenden der Geduldsfaden so gründlich, daß er den Zeugen anherrschte, er gehöre auf die Anklagebank, weil er sich nicht um die Entlassung der Mischehenpartner und Mischlinge bemüht habe. Er habe den Eindruck, daß der Zeuge den Angeklagten begünstige.

Weiter bekundete der Zeuge:

Er habe ganz bestimmt in Verona erinnert, wenn von dort aus auf die Entlassungsgesuche nichts geschehen sei.

Der letzte Transport aus Fossoli sei nach Verona gegangen. Erst bei seiner Vernehmung durch StA O b l u d a habe er erfahren, daß dieser letzte Transport in Verona aufgeteilt worden sei. Ihm sei nicht bekannt, daß die Insassen des letzten Transportes in verschiedene Lager gebracht worden seien; mit dieser Aufteilung habe er nichts zu tun gehabt.

Frau B e r g m a n n , Frau C r o v e t t i und eine dritte Lagerinsassin habe er nicht abtransportieren lassen wollen und sich deswegen an K r a n e b i t t e r gewandt.

Auf den Vorhalt, daß H a a g e bekundet habe, T i t h o habe sich wegen Frau Bergmann an H a r s t e r gewandt, erklärte der Zeuge, er erinnere sich nur, daß er mit allem zuerst zu Kranebitter gegangen sei.

An sich sei zwar der Judenreferent zuständig gewesen; er meine aber, sich an Kranebitter als Chefvertreter gewandt zu haben, weil es um die wichtige Frage gegangen sei, ob überhaupt Frauen in das Lager Bozen kommen würden. Es könne allerdings auch sein, daß er sich deshalb an Kranebitter gewandt habe, weil der Judenreferent alle von italienischer Seite gestellten Entlassungsgesuche unbeantwortet gelassen habe.

Auf Frage des Geschworenen P r y s t a w :

Den Angeklagten habe er zwei- oder dreimal in Verona gesehen, ~~einmal~~ dabei habe er ihn aufgesucht, weil das Lager Fossoli voll belegt gewesen sei. Zunächst habe er sich in Verona meist bei Dr. H a r s t e r oder K r a n e b i t t e r gemeldet.

Entlassungsgesuche, die von Insassen des Lagers selbst gestellt worden seien, habe er auf dem Dienstwege seiner vorgesetzten Dienststelle zugeleitet. Er habe diese Gesuche weitergegeben, obwohl er sie eigentlich für sinnlos gehalten habe.

Auf den eindringlichen Vorhalt des Geschworenen P r y s t a w , es sei unglaubhaft, daß der Zeuge mit dem Angeklagten nicht über die Entlassungsgesuche gesprochen haben wolle, erwiderte der Zeuge, er habe es vielleicht für sinnlos gehalten zu versuchen, etwas für die in den Gesuchen Genannten zu tun.

Praktisch sei es so gewesen, daß er auf die Weitergeleiteten Entlassungsgesuche trotz Nachfrage niemals eine Antwort bekommen habe.

Den drei Frauen habe er helfen wollen, weil sie ihn darum gebeten und weil sie in Fossoli gut mit ihm zusammengearbeitet hätten.

Die Erschießung eines Lagerinsassen habe er dem Angeklagten gemeldet. Mit diesem habe er öfter gesprochen. Wenn er vorher gesagt habe, er habe nur wenige Male mit dem Angeklagten gesprochen, so habe er gemeint, daß er wegen der Vollbelegung des Lagers nur wenige Male mit dem Angeklagten gesprochen habe.

Auf Fragen von RA von H e y n i t z :

Er meine, nicht mit Harster, sondern mit Kranebitter über die Mitnahme der drei Frauen nach Bozen gesprochen zu haben. Kranebitter habe jedoch erwidert, daß keine Frauen in das Lager Bozen kämen.

Arndt, Berkefeld oder den Angeklagten habe er in Verona wohl an die Erledigung der Entlassungsgesuche erinnert. Möglicherweise habe er auch schriftlich erinnert; er wisse das nicht mehr.

Auf Fragen des Angeklagten:

Es könne sein, daß der Angeklagte geantwortet habe, es sei noch keine Entscheidung ergangen, als er ihn an die Erledigung von Entlassungsgesuchen erinnert habe.

Als der Angeklagte erklärte, die anfängliche Bekundung des Zeugen, ihn, den Angeklagten, überhaupt nur zwei- bis dreimal gesehen zu haben, sei zutreffend, widersprach der Zeuge mit den Worten "Einiges war schon zu besprechen!".

E i s e n k o l b sei ihm nicht erinnerlich.

Der Zeuge blieb unbeeidigt gemäß § 60 Ziff. 2 StPO.

Zu erneuter Vernehmung erschien der Zeuge H a a g e und bekundete, belehrt, folgendes:

T i t h o sei hin und wieder nach Verona gefahren, nicht jede Woche. Der Anlaß dieser Fahrten sei ihm unbekannt gewesen; Titho habe Bekannte in Verona gehabt.

Er ż erinnere sich nicht, ob die Mischlings- oder Mischehenpartner-Eigenschaft im Lager besonders berücksichtigt worden sei. Er wisse, daß es eine gesonderte Baracke gegeben habe, in der Ausländer untergebracht gewesen seien, die aus Carpi Geld bekommen hätten und bis zum Schluß im Lager geblieben seien. Zu diesen Häftlingen habe Frau B e r g m a n n nicht gehört. Vielleicht seien diese Häftlinge bereits im Lager gewesen, als dieses in deutsche Hände übergegangen sei.

Wer in Verona entschieden habe, ob ein Häftling nach Auschwitz oder in ein anderes KZ komme, wisse er nicht.

Die Listen für die Transporte seien anhand der Karteikarten geschrieben worden; die Karteikarten habe jemand aus Verona herausgesucht.

Als einziger Entlassungsantrag sei ihm der der Frau Bergmann bekannt geworden; er wisse nicht, ob dieser Antrag schriftlich gestellt worden sei.

An Gesuche italienischer Behörden betr. die Entlassung von Mischehenpartnern erinnere er sich nicht; er wisse auch nicht, ob solche Gesuche weitergeleitet worden seien.

Er wisse nicht, ob bei den Neuzugängen im Lager die Mischlings- oder Mischehenpartner-Eigenschaft festgestellt worden sei. Als Mischehenpartnerin sei ihm nur Frau Bergmann bekannt geworden und auch in diesem Fall habe er die Kenntnis erst längere Zeit nach der Einlieferung der Frau Bergmann ins Lager erhalten.

Auf die Frage, ob ~~die~~ ihm grundsätzlich bekannt gewesen sei, daß die Mischehenpartner-Eigenschaft eine andere Behandlung hätte herbeiführen können, sagte der Zeuge, er wisse nicht, was er hierauf antworten solle.

Die Neuankömmlinge im Lager hätten ihre Angaben zu den Personalien gegenüber den Schreibkräften gemacht.

Woher er wisse, daß T i t h o wegen Frau Bergmann mit Dr. H a r s t e r gesprochen habe, könne er nicht mehr sagen, möglicherweise von Titho selbst.

Der letzte Transport aus Fossoli sei in Verona aufgeteilt worden. Er selbst sei mit einem Transport nach Buchenwald gefahren. Er wisse nicht, wer die Aufteilung in Verona veranlaßt habe, vielleicht M ü l l e r . Er wisse nicht, nach welchen Kriterien die Transportinsassen aufgeteilt worden seien; dies habe Verona gemacht.

Auf Vorhalt der ~~Dan~~ Bekundung der Zeugin B e r g m a n n , ihre erste Vernehmung habe H a a g e durchgeführt, erwiderte der Zeuge, dies könne möglich sein.

Die Neuankömmlinge im Lager seien nach ihren Personalien befragt worden, ob auch nach Mischehenpartner-oder nach Mischlings-Eigenschaft, wisse er nicht. Ausweise seien den Häftlingen in Fossoli nicht abgenommen worden.

Die Karteikarten der abtransportierten Lagerinsassen seien in Extra-Kästen verwahrt worden.

Die Karteikarten hätten das Format DIN A 5 gehabt und Angaben über die Personalien und die einliefernde Dienststelle bezw. das einliefernde AK enthalten; ob auch die Mischehenpartner - oder Mischlings-Eigenschaften auf den Karteikarten vermerkt gewesen seien, wisse er nicht.

Er habe nichts unternommen, als er gehört habe, daß Herr Bergmann Arier gewesen sei, jedenfalls erinnere er sich nicht, etwas unternommen zu haben.

Auf Vorhalt bestätigte der Zeuge die diesbezüglichen Bekundungen der Zeugin B e r g m a n n .

Das Lager Fossoli sei so geführt worden, daß keiner der Insassen einen Fluchtversuch gemacht habe.

Bei der Aufteilung des letzten Transportes in Verona habe er die Namen der Transportinsassen anhand einer Liste aufgerufen. Bestimmt sei es so gewesen, daß die Namen in der Liste waggonweise verzeichnet gewesen seien. Der erste Waggon mit den zuerst aufgerufenen Transportinsassen werde nach Auschwitz gegangen sein.

Auf Vorhalt der Bekundungen der Frau Bergmann, H a a g e habe sie gefragt, ob sie aufgehängt oder erschossen werden wolle und die anschließende Frage ob solche "Scherze" damals üblich gewesen seien, erwiderte der Zeuge "Ja, wohl schon".

Auf Fragen des Geschworenen P r y s t a w :

Die ~~K~~ karteimäßige Erfassung der Neuzugänge habe er besorgt. Juden und politische Häftlinge seien gesondert antransportiert worden.

Auf Fragen von Geschworenen:

Auf den Karteikarten hätte~~n~~ sich kein L~~i~~chtbild befunden.

Es könne sein, daß in den Einlieferungslisten ggf. vermerkt gewesen sei "Mischling". Er wisse jedoch nicht, daß für diese eine gesonderte Unterbringung vorgesehen gewesen sei.

Es sei ihm nicht bekannt, daß Frau C r o v e t t i die Mischehenpartner~~*~~ und Mischlinge veranlaßt habe, Entlassungsgesuche zu stellen. Er habe solche Gesuche nicht bekommen.

Der italienische Lagerkommandant sei nicht mit Schriftwechsel an die Leitung des deutschen Lager herangetreten.

Auf Fragen der StA:

Die Listen für den letzten Transport habe er in Verona von jemandem aus Verona erhalten, wahrscheinlich von Müller. Der Angeklagte könne ihm die Listen nicht gegeben haben, da er diesen gar nicht gekannt habe.

Auf Vorhalt:
Die Listen habe er auf dem Bahnhof Verona von einem Kurier erhalten.

Was mit der Kartei des Lagers Fossoli geschehen sei, wisse er nicht. In Bozen habe es jedenfalls eine neue Kartei gegeben.

Auf Fragen von RA von H e y n i t z :

Müller sei Untersturmführer gewesen.

Auf Frage der StA:

Müller sei später im Lager Bozen für Schutzhaftfragen zuständig gewesen.

Der Zeuge blieb unbeeidigt gemäß § 60 Ziff. 2 StPO.

Zu erneuter Vernehmung erschien der Zeuge Dr. H a r s t e r und bekundete, belehrt, folgendes:

Es könne sein, daß er im Fall B e r g m a n n eine Entscheidung getroffen habe, jedoch könne er sich nicht erinnern.

Auch sei ihm nichts erinnerlich über Anordnungen betr. Mischehenpartner und Mischlinge und in wessen Verantwortlichkeit dies gefallen sei.

Es sei anzunehmen, daß ihm bekannt gewesen sei, daß sich E i c h m a n n mit der beabsichtigten Einbeziehung der Mischlinge in die allgemeinen Judenmaßnahmen nicht habe durchsetzen können.

Anordnungen betr. die getrennte Verwahrung der Mischehenpartner und Mischlinge von den jüdischen Lagerinsassen müßten vom zuständigen Referat erlassen worden sein. Es könne auch sein, daß K r a n e b i t t e r solche Anordnungen erlassen habe, jedoch dann im Einvernehmen mit dem Judenreferenten.

Auf den Vorhalt, daß Mischehenpartner undMischlinge entgegen geltendem Recht aus Italien abtransportiert worden seien, erklärte der Zeuge, ihm sei bekannt, daß die Mischlingsfrage nicht gelöst gewesen sei. Das RSHA habe aber - jedenfalls in Holland - zuweilen von der Regelung im Reich abweichende Anordnungen getroffen.

Über den jeweiligen Abgang eines Transportes aus Fossoli habe der Judenreferent als verlängerter Arm des RSHA entschieden.

Interventionen von italienischer Seite seien sicher an das Referat IV B 4 gegangen und der Judenreferent habe darüber entschieden.

Ob im Keller der Dienststelle in Verona jüdische Gefangene eingesessen hätten, wisse er nicht. Der Rechtsanwalt J e n n a sei ihm nicht bekannt. Der Keller der Dienststelle sei als Durchgangsgefängnis für ein bis zwei Tage vorgesehen gewesen.

Er könne nicht sagen, ob er Entlassungsgesuche für Mischlinge oder Mischehenpartner abschlägig beschieden habe, glaube es aber nicht.

Auf Fragen von RA von H e y n i t z :

Er reime sich zusammen, daß bis zu dem Zeitpunkt, da T i t h o das Lager Fossoli übernommen habe, Juden dem Kommando Dannecker unterstanden hätten, ggf. auch transportmäßig.

Züge hätten von der örtlichen Transportkommandantur der Wehrmacht angefordert werden müssen.

H e r b s t sei aus Padua abberufen worden, weil ihm wegen einer früheren Tätigkeit an anderem Ort ein Disziplinarverfahren angehängt worden sei. Daß er wegen Judenbegünstigung abgelöst worden wäre, sei ihm völlig neu.

Auf Fragen des Angeklagten:

Wo der Angeklagte sein Zimmer gehabt habe, wisse er nicht mehr, auch nicht, wo die anderen Sturmbannführer gesessen hätten.

Der Untersturmführer Müller sei ihm unbekannt.

Es sei möglich, daß der Angeklagte später als avisiert eingetroffen sei, weil er Urlaub gehabt habe. Er wisse aber hierüber nichts mehr.

Der Zeuge blieb unbeeidigt gemäß § 60 Ziff. 2 StPO.

Alle drei Zeugen wurden im allseitigen Einverständnis um 12.17 Uhr entlassen.

Der Vorsitzende gab bekannt, daß am Dienstag, dem 14. März 1972, ausnahmsweise um 10.30 Uhr weiter verhandelt werde.

Hölzner
Erster Staatsanwalt

Stief
Staatsanwalt

Ad.

T e r m i n s v e r m e r k

Hauptverhandlung gegen Friedrich B o ß h a m m e r
33. Verhandlungstag - 14. März 1972
Beginn: 10.47 Uhr

Auf Seiten der Verteidigung war - mit Einverständnis des Angeklagten - nur RA von H e y n i t z , auf Seiten der StA nur der Vermerksverfasser anwesend.

Der Vorsitzende regte gegenüber der StA die Prüfung der Frage an, einen Antrag auf vorläufige Einstellung des Verfahrens gemäß § 154 Abs. 2 StPO zustellen hinsichtlich der Vorwürfe zu II und III der Anklageschrift, da die für diese Taten in Betracht kommende Strafe gegenüber der aus dem Italien-Komplex zu erwartenden Strafe nicht ins Gewicht fallen würde.

Auf Befragen erklärte RA von H e y n i t z , seitens der Verteidigung werde lediglich ncch ein Antrag auf Vernehmung solcher Zeugen erwogen, die bekunden könnten, daß der Angeklagte an der Krummhübel-Konferenz nicht teilgenommen habe.
Der Vorsitzende erwiderte, daß diese Frage für das Gericht keine Rolle spiele.
Nach entsprechender Äußerung seitens der StA wurde ins Protokoll aufgenommen, daß Verteidigung und StA erklären, Anträge auf Ladung weiterer Zeugen nicht mehr stellen zu wollen. Die Beteiligung des Angeklagten an der Konferenz von Krummhübel werde von keinem Verfahrensbeteiligten mehr aufgeworfen.

Es wurden verlesen - im allseitigen Einverständnis - gemäß § 251 Abs. 1 Ziff. 4 StPO

die beglaubigten Übersetzungen der richterlichen Vernehmungen der Zeugen

/ Alberto C a l o aus LO 48 -a-
/ Frida M i s u l R u g i a d o aus LO 50.

Auf die Frage von RA von H e y n i t z , welche Lichtbilder der Zeugin Misul vorgelegt worden seien, wurde die StA gebeten, die bei den V rnehmungen in Italien verwendete Lichtbildmappe nach der Mittagspause vorzulegen.
Hinsichtlich des von der Zeugin M i s u l genannten

"Fritz" erklärte RA von H e y n i t z , der Angeklagte erinnere sich, daß dies der Spitzname von K r a n e - b i t t e r gewesen sei.

Es folgte die Verlesung der Vernehmungen der Zeugen

/ Corrado S a r a l v o aus LO 50
/ Roberto P a v i a aus LO 49 -a-

Nach jeder der vier verlesenen Aussagen wurde im Protokoll vermerkt, daß die Aussage gemäß § 61 Ziff. 2 StPO als unbeeidigt gewertet werde.

Pause von 11.30 Uhr bis 13.14 Uhr.

Seitens der StA wurde erklärt, daß den Zeugen in Italien ausschließlich Bilder des Angeklagten vorgelegt worden seien.

Die Verlesung der Aussagen der italienischen Zeugen wurde fortgesetzt:

/ Albina C a p o z z i aus LO 48 -a-
/ Olga B e r g m a n n aus LO 48 (2.Ordner)

Beide Aussagen wurden als unbeeidigt gewertet gemäß § 61 Ziff. 2 StPO.

Sodann wurden verlesen:

/ Josef D i e d i n g e r , untersuchungsrichterliche Vernehmung vom 19. 11. 1970 aus LO 28

/ Luise H e r i n g , richterliche Vernehmung vom 22. 10. 1970 aus LO 18.

Beide Aussagen wurden als unbeeidigt gewertet gemäß § 60 Ziff. 2 StPO.

Gemäß § 249 StPO wurden verlesen:
/ aus LO 1 -a- Ernennungsvorschlag vom 10. 3. 1943
/ Ernennungsverfügung vom 12. 3. 1943

/ diesbezügliche Verfügung vom 16. 3. 1943, gezeichnet Dr. Meissner

/ Spalte 7 (bisherige dienstliche Laufbahn),

Aus demselben Halbhefter die Dokumente vom 16. 9. 1943,
/ 20. 8., 31. 8., 5. 9., 12. 9. und 28. 9. 1944
(vgl. Dokumentenliste).

Anläßlich der Verlesung über die Verleihung des ~~Dienst~~-Kriegsverdienstkreuzes erklärte der Angeklagte auf wiederholtes und eindringliches Befragen, am 12. 9. 1943 sei er nicht mehr in Verona, sondern in Padua gewesen; das wisse er genau. Er habe das KVK nicht bekommen und auch nicht gewußt, daß es ihm verliehen worden sei. Möglicherweise sei es auf dem Wege nach Padua verlorengegangen.

Ferner wurden gemäß § 249 StPO verlesen:

/ Aus LO 78 a die Schreiben vom 2. 4. und 4. 5. 1943

/ Aus LO 79 d die Schreiben vom 27. 1. und 29. 2. 1944
/ Aus LO 80 a das Schreiben vom 3. 3. 1943
/ Aus LO 70 a -a- das Schreiben vom 18. 10. 1943 (Kappler-Bericht)
/ Aus LO 70 a -b- Geschäftsverteilungsplan IV/BdS Verona vom 14. 4. 1944 und Dienstbefehl Nr. 8 vom 29. 3. 1944 auszugsweise (soweit Errichtung Lager Fossoli)
/ Aus LO 70 a -d- (2/3) Mischlingsliste vom 23. 2. 1944
/ Aus LO 70 a -d- (3) Einlieferungsliste Fossoli vom 25.6.1944
/ Aus LO 70 a -d- (2) Schreiben vom 15. 2. 1944 (La Spezia vgl. S. 330f der Anklage) sowie
/ ein dem auf S. 331 d.Anklageschrift genannten entsprechendes Schreiben vom 15. 2. 1944 (Alessandria).

Weitere Dokumente konnten nicht verlesen werden, weil der Berichterstatter völlig unvorbereitet sich in der Dokumentenliste nicht zurechtfand und der Sitzungsvertreter der StA aufgrund des vom Vorsitzenden für den heutigen Verhandlungstag

vorgelegten Terminsplanes nur die Unterlagen mit in die Sitzung gebracht hat, deren Verlesung angekündigt worden war.

Der Vorsitzende gab bekannt, daß am nächsten Sitzungstage die Verlesung ~~der~~ des Höss-Berichtes fortgesetzt werden solle.

Schluß der Sitzung um 15.04 Uhr.

Stief

Staatsanwalt

Ad.

1 Ks 1/71 (RSHA)

T e r m i n s v e r m e r k

Hauptverhandlung gegen Friedrich B o ß h a m m e r
34. Verhandlungstag - 17. März 1972
Beginn: 9.36 Uhr

Von den Verteidigern war nur RA von H e y n i t z , auf Seiten der StA nur der Vermerksverfasser anwesend.

Bezugnehmend auf die Anregung des Gerichts vom letzten Sitzungstage wurde von der StA der Antrag gestellt, das Verfahren hinsichtlich der Anklagepunkte zu II und III Buchstaben a, b und c gemäß § 154 Abs. 2 StPO in Verbindung mit Absatz 1 StPO vorläufig einzustellen im Hinblick auf den Vorwurf zu Ziffer 1 der Anklageschrift.
RA von H e y n i t z nahm zu diesem Antrag nicht Stellung.

Es wurde verlesen aus

/ LO 40 g aus den "Aufzeichnungen und Briefe von Rudolf Höss aus den Jahren 1946/47," die Kapitel "Die Endlösung der Judenfrage im KL Auschwitz" und "Als Leiter des Judenreferates IV B 4 im RSHA war SS-Obersturmbannführer Adolf Eichmann".

Pause von 10.26 - 10.49 Uhr.

Gemäß § 249 StPO wurden verlesen:

/ aus LO 70 b -a- Bl. 37 und 39
/ " LO 70 b -b- " 69
" 72-73
" 76
" 76a-b
" 78
" 118
" 123, 125
" 32, 41, 42, 43, 48, 49, 55, 56

Dem Angeklagten wurde aus
LO 70 b -b- Bl. 56, das seine Unterschrift trägt, zur Einsicht vorgelegt.
Er erklärte, es schienen seine Schriftzüge zu sein, jedoch könne er sich nicht erklären, warum er i.A. gezeichnet haben solle. Der Berichterstatter erklärte den Angeklagten darüber auf, daß es sich um einen Kopfbogen des BdS Italien und nicht des Judenreferenten in Verona handele.

Es wurde verlesen aus
/ LO 70 b -f- Bl. 89, 88.

Bl. 89 wurde dem Angeklagten zur Einsicht vorgelegt.
Er bestätigte, daß es sich um seine Schrift handele. Er fügte hinzu, daß solche Kleinigkeiten an sich nicht in seine Zuständigkeit gefallen seien, er aber nicht ausschließen wolle, daß er im Einzelfall so tätig geworden sei.
Der in diesem Vorgang vorkommende "Appell an GOttes Barmherzigkeit" wäre ihm jedoch in der Erinnerung geblieben, wenn er den ganzen Vorgang bearbeitet hätte und er hätte auf diesen Appell auch regiert.

Blatt 89 wurde anschließend unter den Mitgliedern des Schwurgerichts herumgereicht.

Es wurde verlesen aus
/ LO 70 b -f- Bl. 105 und 107.

Pause von 11.28 - 1316 Uhr.

Es wurde verlesen aus
/ LO 70 b -e- Bl. 12,
Bl. 17,
" 45,
" 48,
" 52,
" 55,
" 58 - 59
" 70 - 71

aus

/ LO 70 b -f- Bl. 1,
7,
8,
82,
69,
70,
71,
108,
135-136,
133,
153,
155,
157,
158,
162 - 163,
167,
203

/ aus LO 70 b - g-
Bl. 37,
54,
56,
58,
61,
63,
94,
98,
100,
102,
104,
106,
108,
110,

112,
115,
117,
118,
122

Bl. 124
127
129
132
134
137
140

142
145-146
153
156

162
165
169
171
174
177

Schluß der Sitzung um 14.26 Uhr.

Stief

Staatsanwalt

Ad.

1 Ks 1/71 (RSHA)

T e r m i n s v e r m e r k

Hauptverhandlung gegen Friedrich B o ß h a m m e r
35. Verhandlungstag - 21. März 1972
Beginn: 9.47 Uhr

Von den Verteidigern war x nur RA von H e y n i t z ,auf Seiten der StA nur der Vermerksverfasser anwesend.

Rechtsanwalt von H e y n i t z erklärte auf Befragen, RA M e u r i n werde am nächsten Verhandlungstag mit Sicherheit wieder anwesend sein.

Die Verlesungen gemäß § 249 StPO wurden x fortgesetzt.

Es wurden verlesen aus

/ LO 70 b -g- Bl. 195
199
201
203
205

/ aus LO 70 c -b- Bl. 8
17-18
69
71-72
83
85
90
93

/ aus LO 70 c -d- Bl. 17
19
23
24
26
36

Im Anschluß an die Verlesung von Bl. 36 monierte der Angeklagte, daß die von Frau Dr. R a v e n n a beschafften Dokumente durch einen hiesigen Dolmetscher übersetzt seien. Der Berichterstatter

legte ihm daraufhin das zuletzt verlesene Schreiben zur Einsicht vor; es handelte sich um ein in deutscher Sprache abgefaßtes Schreiben einer deutschen Dienststelle.

Angespornt offenbar durch die Anwesenheit seines Sohnes und seiner Schwiegertochter bemängelte der Angeklagte nun erneut, daß es sich um von Frau Dr. Ravenna ausgewählte Dokumente handele, deren Verlesung mit Rücksicht darauf unterbleiben müßte, daß Frau Dr. Ravenna wegen Befangenheit abgelehnt worden sei. Der Vorsitzende beschied den Angeklagten dahin, daß Gericht habe die vorgelegten Dokumente zu prüfen, Bedenken der vom Angeklagten vorgebrachten Art seien Fragen der Beweiswürdigung.

Ferner wurden verlesen aus

/ LO 70 c -d- Bl. 42 und 43, aus

/ LO 76 d das Schreiben des BdS Den Haag vom 5. 7. 1944, aus

/ LO 87 q das Fernschreiben vom 27. 6. ~~1955~~ 1944, aus

/ LO 68 f das Schreiben des Reichskommissars für die besetzten niederländischen Gebiete vom 20. 7. 1944, aus

/ LO 70 c das Telegramm V e e s e n m a y e r s vom 26. 10. 1944.

Auf die Frage des Vorsitzenden, ob weitere Anträge auf Verlesung gestellt würden, erklärte RA von H e y n i t z , es gäbe eine zeugenschaftliche Bekundung R a d e m a c h e r s , in dem Sinne, daß er den Angeklagten gekannt hätte, wenn dieser ein bedeutender Mann gewesen wäre. Diese Aussage solle verlesen werden.

Der Angeklagte bat um die Verlesung einer ähnlichen Äußerung von K l i n g e n f u ß in einer staatsanwaltschaftlichen Vernehmung. Hierzu erklärte der Vorsitzende den Angeklagten darüber auf, daß eine staatsanwaltschaftliche Vernehmung ohnehin nicht

verlesungsfähig sei.

Als der Vorsitzende eine Pause zur Beratung über den § 154-Antrag der StA ankündigte, begehrte der Angeklagte, - unterstützt von seinem Verteidiger -, noch einmal die Klärung der Frage, ob die gegen ihn erhobenen Vorwürfe nicht bereits verjährt seien.

Dem Angeklagten wurde durch den Vorsitzenden zugesichert, daß diesem Begehren entsprochen werde.

Pause von 10.36 - 12.16 Uhr.

Der Vorsitzende verkündete einen Beschluß des Inhalts, daß in den Fällen II und III der Anklage das Verfahren gemäß § 154 Abs. II, 1 StPO vorläufig eingestellt werde, weil die aus diesen Taten in Betracht kommende Strafe gegenüber der aus dem Fall I der Anklage zu erwartenden Strafe nicht ins Gewicht falle.

RA von H e y n i t z stellte den Antrag auf Verlesung einer Passage aus der staatsanwaltschaftlichen Vernehmung vom 10. 4. 1967 des Zeugen R a d e m a c h e r . Seitens der StA wurde der Antrag gestellt, dann auch Seite 5 der untersuchungsrichterlichen Vernehmung des Zeugen R a d e - m a c h e r vom 11. 6. 1970 zu verlesen.

Der Berichterstatter verlas daraufhin informatorisch Seite 5 der untersuchungsrichterlichen Vernehmung vom 11.6.1970. Daraufhin verzichteten Angeklagter und Verteidiger auf die zuvor beantragte Verlesung des Auszuges aus der Vernehmung vom 10. 4. 1967.

Der Vorsitzende gab bekannt, daß am nächsten Sitzungstage, dem 24. März 1972 das Plädoyer der StA gehalten werden solle. Die Beweisaufnahme wurde jedoch noch nicht geschlossen.

Schluß der Sitzung um 12.23 Uhr.

Stief
Staatsanwalt

Ad.

1 Ks 1/71 (RSHA)

T e r m i n s v e r m e r k

Hauptverhandlung gegen Friedrich B o ß h a m m e r
36. Verhandlungstag – 24. März 1972
Beginn: 9.37 Uhr

Die Frage des Vorsitzenden nach weiteren Anträgen zur Beweisaufnahme verneinte die StA, der Angeklagte brachte nochmals den Beginn seines Dienstantritts in Italien zur Sprache. Der Vorsitzende erklärte ihm daraufhin, daß das Gericht seine Feststellungen aus dem Ergebnis der Beweisaufnahme auch hierzu zu treffen habe.

Der Vorsitzende schloß die Beweisaufnahme.

Es folgte der erste (allgemeine) Teil des Plädoyers der StA.

Pause von 10.08 bis 10.27 Uhr

Es folgte der zweite (besondere) Teil des Plädoyers der StA.

Pause von 10.49 bis 12.30 Uhr.

Es folgte die Fortsetzung des zweiten Teils des Plädoyers der StA.

Der Antrag:

> Wegen gemeinschaftlichen Mordes an mindestens 3300 Menschen lebenslange Freiheitsstrafe; Aberkennung der Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, auf die Dauer von 5 Jahren; Haftfortdauer.

Der Vorsitzende gab bekannt, daß am nächsten Sitzungstage nur RA von H e y n i t z plädieren werde, während das Plädoyer des RA M e u r i n und das letzte Wort des Angeklagten am übernächsten Sitzungstage folgen würden.

Schluß der Sitzung um 13.57 Uhr.

Hölzner
Erster Staatsanwalt

Stief
Staatsanwalt

Ad.

T e r m i n s v e r m e r k

Hauptverhandlung gegen Friedrich B o ß h a m m e r

37. Verhandlungstag - 28. März 1972

Beginn: 9.35 Uhr

Von den Verteidigern plädierte zunächst RA von H e y n i t z :

Der seitens der Anklagebehörde dem Angeklagten in Italien angelastete Exzeß sei nicht gegeben, weil die Tätigkeit des Angeklagten in Verona von März bis August 1944 eigentlich gar keine rechte Tätigkeit gewesen sei.

Zwar hätten die Mischehenpartner und Mischlinge in Italien für die deutschen Behörden ein verständliches Sicherheitsrisiko bedeutet; ein typischer Fall hierfür sei der in Mischehe verheiratete gewesene Rechtsanwalt J e n n a , dessen Ehefrau sich folgerichtig auch an einen der drei eine Etage höher als der Angeklagte sitzenden Obersturmbannführer der Wehrmacht gewandt habe und nicht etwa an den unzuständigen Angeklagten.
Gleichwohl sei der Anklagebehörde zuzugeben, daß die Festnahme und Verbringung der Mischehenpartner nach Auschwitz in Kenntnis dessen, was diese dort erwarten würde, sehr wohl ein Verbrechen des Mordes sei.

Dieses Verbrechen sei jedoch verübt worden, ohne jegliche Beteiligung des Angeklagten. Es gäbe nur zwei Schriftstücke mit der Unterschrift des Angeklagten. Wenn es sich hierbei um unbedeutende Vorgänge handele, so müsse hieraus - entgegen der Auffassung der StA - ~~hieraus~~ zwingend der Schluß gezogen werden, daß der Angeklagte sich in Italien nur mit wenigen unbedeutenden Dingen befaßt, wichtige und einschneidende Maßnahmen aber anderen überlassen habe.

Wenn der Zeuge Eisenkolb bekundet habe, er meine, der Angeklagte sei einmal bei der Festnahme von Juden dabei gewesen, so sei einmal schon diese Bekundung des Zeugen Eisenkolb sehr fragwürdig, zum anderen könnte in einem solchen Verhalten des Angeklagten nichts Strafwürdiges gesehen werden, da hier ja

richtige aufgrund der geltenden Bestimmungen
"nur Juden" und keine Mischlinge festgenommen worden seien und darüber hinaus der Angeklagte dabei nur zugesehen habe.

Daran anschließend brachte RA von H e y n i t z seine Überzeugung zum Ausdruck, er "glaube, hinsichtlich des Exzesses ist der Verteidigung der Schutz des Angeklagten gelungen".

Pause von 11.05 bis 12.11 Uhr.

In seiner Berliner Zeit sei der Angeklagte als all-round-Mann des Referates durchweg an untergeordneter Stelle tätig gewesen und von wirklich Wichtigem immer ausgeschlossen geblieben.

So sei er auch zu der Besprechung mit von T h a d d e n am 4. Dezember 1943 nicht etwa als Italien-Kenner sondern als Überbringer der feststehenden Auffassung des Eichmann-Referats gegangen, wobei das Ergebnis schon vor der Besprechung festgestanden habe. Im übrigen sei klar ersichtlich, daß die vom Auswärtigen Amt durchgesetzte Auffassung sehr viel härter gewesen sei als die vom Eichmann-Referat durch den Mund des Angeklagten vertretene. Eichmann habe zwar eine "Neigung für diesen kleinen Herrn Boßhammer" gehabt und der Angeklagte sei zwar "Oberregierungsrat an einer solchen Nahtstelle", wie sie das Eichmann-Referat ~~dargs~~ darstellte, gewesen, gleichwohl müsse er als ein "Traumulus" angesehen werden, der keinerlei Kenntnis vom Schicksal der Juden im Osten gehabt habe und den Eichmann auch ausdrücklich nicht genannt habe, als er bei seiner Vernehmung in Israel aufgezählt habe, wem er seine Eindrücke im Osten geschildert habe.

Mangels dieser Kenntnis könne dem Angeklagten auch der Vorwurf der Beihilfe zum Mord nicht gemacht werden.

RA von Heynitz schloß sein Plädoyer ohne Antrag, da dieser "durch den Mund des RA M e u r i n " gestellt werden solle; gleichwohl ließen die Ausführungen des RA von Heynitz erkennen, daß er den Angeklagten für unschuldig halte, so daß dieser freigesprochen werden müsse.

Der Vorsitzende gab bekannt, daß die Hauptverhandlung am 7. April 1972 , ausnahmsweise um 9.00 Uhr, fortgesetzt werde, an welchem Tage RA M e u r in plädieren und der Angeklagte das letzte Wort haben werde.

Schluß der Sitzung 12.53 Uhr.

Hölzner
Erster Staatsanwalt

Stief
Staatsanwalt

Ad.

T e r m i n s v e r m e r k

Hauptverhandlung gegen Friedrich B o ß h a m m e r

38. Verhandlungstag - 7. April 1972

Beginn: 9.13 Uhr

Es plädierte nunmehr RA M e u r i n :

Zeugenbeweise seien, besonders im vorliegenden Verfahren, schlechte Beweise. Das Geschehen, zu dem die Zeugen Bekundungen machen sollten, sei zu lange her. Zeugen würden häufig nicht das sagen, was sie gesehen hätten, sondern sie würden rekonstruieren. Auch würden sie eigenes Erleben mit Gesehenem oder Gehörtem mischen und zudem seien zahlreiche Zeugen des vorliegenden Verfahrens selber belastet.

Bei den Dokumentenbeweisen handele es sich lediglich um Bruchstücke, die Zweifel ließen. Hierbei müsse insbesondere berücksichtigt werden, daß die italienischen Archive von Frau Dr.Ravenanna im Auftrage der StA ausgewertet worden seien.

Im Gegensatz zur Anklagebehörde, die etat-unabhängig in größtem Umfange ermitteln könne, habe der Angeklagte als Einzelner praktisch keine Möglichkeit, eigene Nachforschungen anzustellen.
Hätte man dem Angeklagten die Vorwürfe 1947/48 gemacht, so hätte er sich dazu im einzelnen äußern, sich ordnungsgemäß verteidigen können; jetzt wisse er keine Einzelheiten mehr und verliere sich im Gestrüpp der Erinnerungen, Rekonstruktionen und Vorhalte.

Jedenfalls erlaube der außerordentlich lange seither vergangene ZEitraum keine Konstruktionen; eine Schuld des Angeklagten könne nur auf letzte Nachweise gestützt werden.

Die Vorwürfe gegen den Angeklagten gehörten in die Zeit des Naziregimes und er, der Verteidiger, habe sich vom Vorsitzenden des Schwurgerichts die Geburtsdaten der Geschworenen nennen lassen um feststellen zu können, ob diese in der Lage seien, die damalige Zeit zu beurteilen.

Die Frage der Kenntnis des Angeklagten vom Schicksal der Juden im Osten müsse unter Berücksichtigung der damaligen Verhältnisse besonders streng geprüft werden. Strengste Geheimhaltung sei oberstes Gebot gewesen, nicht einmal die Einsatzkommandoführer seien vor ihren Aktionen bis ins Letzte informiert worden. Die Eichmann-Bekundungen reichten zur Feststellung der Kenntnis des Angeklagten ebensowenig aus wie die Aussage J ä n i s c h's.

Ob die Zeugin G i e r s c h die Wahrheit gesagt habe, sei zweifelhaft, er habe den Eindruck, sie habe lediglich Schlußfolgerungen gezogen und ihre Überzeugung, nicht aber ihr Wissen zum Ausdruck gebracht. Letztlich habe die Zeugin G i e r s c h aber bekundet, Berichte wie die ihr hier vorgelegten habe der Angeklagte damals bei der ihr diktierten systematischen Darstellung nicht zur Verfügung gehabt.

Es sei jedoch zu fragen, ob die Bekundungen der Zeugin Giersch gleichwohl für die Annahme eines Dolus eventualis beim Angeklagten ausreichten.

Ein durchaus glaubwürdiger Zeuge sei Dr. H a r s t e r gewesen. Dieser habe bekundet, kein Mitarbeiter des BdS Italien sei so eng an das RSHA gebunden gewesen wie der Judenreferent. Daraus müsse geschlossen werden, daß der Angeklagte nichts ohne das Referat in Berlin getan habe. Die in Italien verbreiteten Erlasse stammten nicht vom Angeklagten, sondern vom RSHA. Die Transporte aus Italien seien zentral von Berlin aus geregelt worden. Die Zusammenstellung der Transporte sei von untergeordneter Bedeutung gewesen. Die einzelnen Gegebenheiten bei den Transporten unterwegs habe der Angeklagte nicht gekannt; da er sich darum auch nicht gekümmert habe, habe er allenfalls seine Aufsichtspflicht verletzt.

Wenn also ein Dolus eventualis beim Angeklagten angenommen werden müsse, so könne er jedenfalls nicht als Mittäter bestraft werden.

Die Frage, ob der Angeklagte etwa wegen Beihilfe zu bestrafen sei, beleuchtete RA M e u r i n ausführlich anhand von Referaten und Veröffentlichungen anläßlich des Juristentages von 1966. In diesem Zusammenhang stellte er die Judenfrage schlechthin, die damalige politische Situation und den beruflichen Werdegang des Angeklagten.

Es habe ihn bestürzt, daß die StA den Angeklagten als einen Karrieremacher hinzustellen versucht habe. Der Chef des Angeklagten, Dr. Harster, sei lediglich als Gehilfe bestraft worden ebenso wie W ö h r n , bei dem aller Anlaß bestanden hätte, ihn als Mittäter einzuordnen.

Da der Angeklagte keine eigenen niedrigen Beweggründe gehabt habe, könne er auch nicht als Gehilfe bestraft werden. Wenn er aber als Gehilfe bestraft werden solle, so komme nur eine Strafe in Betracht, die sich an der gegen andere NS-Täter verhängten Strafe orientiere. RA Meurin zitierte in diesem Zusammenhang aus dem F i l b e r t - Urteil, soweit dort die gegen die Mitangeklagten Schneider und Greifenberger verhängten Freiheitsstrafen begründet werden.

RA Meurin bat um ein gerechtes Urteil.

Auf Frage des Vorsitzenden erklärte die StA, replizieren zu wollen.

Pause von 11.05 bis 12.40 Uhr

RA M e u r i n führte ergänzend zu seinem Plädoyer aus, die Beurteilung des Angeklagten durch Eichmann sei eine reine 08/15-Beurteilung und der Ordensverleihungsvorschlag habe lediglich die routinemäßige Verleihung des Kriegsverdienstkreuzes herbeiführen sollen; wenn der Angeklagte wirklich besonderen Eifer an den Tag gelegt hätte, wäre er nicht nur mit dem KVK II dekoriert worden.

EStA H ö l z n e r erwiderte 20 Minuten lang auf die Plädoyers der Verteidiger, RA M e u r i n und RA von H e y n i t z .

Die folgenden 72 Minuten füllte das "Letzte Wort" des Angeklagten aus.

Hierin ließ der Angeklagte zunächst wissen, er sei 18 Jahre lang Rechtsanwalt in Wuppertal gewesen. Der Beweisaufnahme des vorliegenden Verfahrens habe er zu folgen versucht. Wenn nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme die StA zu dem Schluß komme, daß er als Mittäter bestraft werden müsse, so sei das "Irrsinn, der aber ~~mit~~ Methode" zeige.

Durch die lange Untersuchungshaft sei er sehr krank geworden und es müsse zweifelhaft sein, ob er verhandlungsfähig sei. Verhandlungsunfähigkeit habe er jedoch nicht geltend gemacht, da er wolle, daß das Verfahren so oder so zum Ende komme.

Die hier aufgerollten Greuel aus der NS-Zeit bewegten ihn ebenso wie die Geschworenen. Die vier- oder fünfmalige Änderung des Haftbefehls und die ständigen neuen Ermittlungen erlaubten es ihm jedoch nicht, sich ordnungsgemäß zu verteidigen.

Die Zeugin J e n n a habe ihn nicht wiedererkannt und sie habe damals auch nicht bei ihm vorgesprochen.
Sturmbannführer Dr. H ü g e l sei ein Abwehrmann gewesen, der mit der Wehrmacht zusammengearbeitet habe; möglicherweise sei die Zeugin Jenna bei diesem gewesen.

Der gedrungene Sturmbannführer "Fritz", der öfter im Lager Fossoli erschienen sei, könne er nicht gewesen sein. T i t h o habe bekundet, er, der Angeklagte, sei Kranebitter unterstellt gewesen und Titho habe Kranebitter auch geduzt. Er sei also nicht der zuständige Mann für das Lager Fossoli gewesen.

Dr. H a r s t e r habe ihn mit dem Sturmbannführer R e i s - m a n n zusammengebracht, mit dem zusammen er P r e z i o s i aufgesucht habe, um mit diesem aber gerade zu vereinbaren, die Judenfrage in Italien nicht auszuweiten.

Der Zeuge B e r k e f e l d habe sich in entscheidenden und gerade ihn, den Angeklagten, belastenden Punkten geirrt.

Ein einziges Mal sei er zum Bahnhof in Verona gegangen, weil dies nicht zu umgehen gewesen sei, er habe sich jedoch nur kurz dort aufgehalten und sich alsbald bedrückt wieder entfernt.

Er habe nicht einmal eine Schreibkraft zur Verfügung gehabt und auch der schwerfällige E i s e n k o l b habe kaum Maschine- schreiben können, so daß auch deswegen der von ihm geführte Schriftverkehr äußerst gering gewesen sei.

Der Abstand der Tagebuch-Nummern besage überhaupt nichts, weil im Tagebuch alle BdS-Eingänge erfaßt worden seien, nicht etwa nur die des Judenreferats.

E i s e n k o l b habe er einmal mächtig "zusammengeschissen", weil dieser einen Mischehepartner festgenommen hatte. Es sei daher völlig abwegig, daß er den Mischehepartnern gegenüber einen Exzeß begangen haben solle.

Er habe keine Wachen bestellt, keinen weiteren Transport ge- sehen, das Lager Fossoli nicht ausgesucht und auch dessen Auf- lösung nicht verfügt. T i t h o , der ihn wegen der Mitnahme der Funktionshäftlinge nach Bozen angesprochen habe, habe er geantwortet, er könne mitnehmen "wen und was er will".

Alles sei jedoch zu seinem Nachteil verdreht worden; sechs- bis siebenmal sei der Haftbefehl gegen ihn geändert worden. Die Anklageschrift habe bereits gedruckt vorgelegen, als man ihm nahegelegt habe, auf das Schlußgehör zu verzichten, was er an sich nicht habe tun wollen, weil er noch Rechtsanwalt M ö l - l e r habe hinzuziehen wollen.

Auch habe die StA zugeben müssen, den Zeugen in Italien zu seiner Identifizierung fünf Bilder von ihm vorgelegt zu haben, wo doch jeder kleine Kriminalbeamte den ZEugen Bilder von verschiedenen Personen vorzulegen pflege.

Er sei der StA regelrecht ausgeliefert und hierdurch in eine panische Angst versetzt worden, die mit Hilfe von Psychopharmaka niedergehalten worden sei, was jedoch zur Folge gehabt habe, daß er der primitivsten Mittel der Selbstverteidigung beraubt worden sei.

Für seinen Eifer spreche es doch wohl auch nicht, wenn man ~~es~~ ihm erst habe melden müssen, daß das Lager Fossoli voll belegt sei.

Die Flucht von Transportinsassen bei Bozen habe ihm Berkefeld als Panne berichtet; er habe daraufhin nichts unternommen.

Eisenkolb habe ihm nichts von Auschwitz erzählt. Vielleicht habe dieser Zeuge gemeint, ihm, dem Angeklagten, etwas darüber erzählt zu haben, weil er gewußt habe, daß er aus Berlin gekommen sei und deshalb angenommen habe, daß er über Auschwitz Bescheid gewußt habe.

Dem BdS Italien hätten etwa 10-15 Außenkommandos unterstanden, die er alle besucht habe, manche sogar einige Tage lang. Die hierfür erforderlichen Reisen habe er in den wenigen Monaten seiner Dienstzeit in Verona ~~und~~ unternommen, so daß er schon aus Zeitgründen in Verona keine große Aktivität entfaltet haben könne.

Da sein Schwiegervater der Euthanasie zum Opfer gefallen sei, befinde er sich in ganz enger Gesellschaft der Nazigeschädigten.

Er sei bei einem jüdischen Rechtsanwalt ausgebildet worden, er habe auch nach der Machtübernahme noch jüdische Freunde gehabt, der Kasseler Judentransport habe ihn sehr erschüttert und er habe gegen zwei Stenotypistinnen, die sich aus dem "Umzugsgut" einen Ball und einen Schirm angeeignet hätten, Verfahren

eingeleitet; aus all dem müsse geschlossen werden, daß er kein Judenhasser gewesen sei.

Zeugenbekundungen zufolge sei er in Italien mit seiner Klampfe herumgezogen, also alles andere als ein fanatischer Judenjäger gewesen.

Nach seiner Festnahme durch die Kriminalpolizei sei er in Düsseldorf mißhandelt worden.

Schluchzend beklagte der Angeklagte nun sein eigenes schweres Schicksal und schilderte seine Familienverhältnisse.

Die vormaligen Angehörigen des Auswärtigen Amtes seien alle schuldig, aber alle seien besser behandelt worden als er.

Der Angeklagte bat schließen zu dürfen "mit einem Wort des Gottvertrauens aus 'Tägliche Kraft durch das Vaterunser' ", aus welcher Broschüre er zitierte: "Dein Vaterwille geschehe!".

Anschließend bat RA von H e y n i t z , dem Angeklagten auch die erlittene Internierungshaft anzurechnen. Ohne daß dieser Antrag ins Protokoll aufgenommen wurde, erklärte der Vorsitzende dem Verteidiger, daß dies ggf. von Amts wegen zu geschehen habe.

Der Vorsitzende gab bekannt, daß am 11. April 1972 von 9.00 Uhr an beraten werde und mit der Urteilsverkündigg um 14.00 Uhr zu rechnen sei.

Schluß der Sitzung 14.15 Uhr.

Hölzner
Erster Staatsanwalt

Stief
Staatsanwalt

Ad.

1 Ks 1/71 (RSHA)

T e r m i n s v e r m e r k

Hauptverhandlung gegen Friedrich B o ß h a m m e r

39. Verhandlungstag - 11. April 1972

Beginn: 14.00 Uhr

Der Vorsitzende verkündete das folgende Urteil:

Der Angeklagte ist des gemeinschaftlichen Mordes schuldig.
Er wird zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt.

Ihm wird auf die Dauer von 5 Jahren die Fähigkeit aberkannt, öffentliche Ämter zu bekleiden.
Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Anschließend verkündete der Vorsitzende den Beschluß über die Fortdauer der Untersuchungshaft und begründete das Urteil ausführlich (ca. 100 Minuten).
Nach "fast einstimmiger Meinung des Schwurgerichts" sei der Angeklagte Mittäter, der grausam, heimtückisch und aus niedrigen Beweggründen gehandelt habe.

Der Vorsitzende erteilte die Rechtsmittelbelehrung und schloß die Hauptverhandlung um 15.44 Uhr.

Hölzner
Erster Staatsanwalt

Stief
Staatsanwalt

Ad.

Beglaubigte Abschrift!

(5oo) 1 Ks 1/71 (RSHA) (26/71)

I m N a m e n d e s V o l k e s

Strafsache

g e g e n den ehemaligen Rechtsanwalt
Friedrich Robert B o ß h a m m e r ,
geboren am 2o. Dezember 19o6 in Opladen/Rheinland,
wohnhaft in 56 Wuppertal-Vohwinkel, Kärntner Straße 15,
- zur Zeit in Untersuchungshaft in der Untersuchungshaft- und Aufnahmeanstalt Moabit, Gef.B.Nr. 1o3/68 -,

w e g e n Mordes.

Das Schwurgericht bei dem Landgericht Berlin hat auf Grund der Hauptverhandlung vom 16., 19., 23., 26., 3o. November, 3., 7., 1o., 14., 17., 21., 23. Dezember 1971, 3., 4., 7., 11., 14., 18., 21., 25., 28. Januar, 1., 4., 8., 11., 15., 18., 22., 25., 28., 29. Februar, 1o., 14., 17., 21., 24., 28. März, 7. und 11. April 1972,
in der Sitzung vom 11. April 1972,
an der teilgenommen haben:

Landgerichtsdirektor Dr.Fitzner
als Vorsitzender,

Landgerichtsrat Zastrow,
Landgerichtsrat Hoyer
als beisitzende Richter,

Kaufmann Gerhard Röhr,
Zollrat Horst Prystaw,
Elektromonteur Gerhard Marzahn,
Erzieher Heinz Mauer,
zahnärztliche Helferin Helga Müller,
Verwaltungsangestellte Klara Müller
als Geschworene,

Erster Staatsanwalt Hölzner,
Staatsanwalt Stief
als Beamte der Staatsanwaltschaft,

Rechtsanwalt Meurin,
Rechtsanwalt von Heynitz
als Verteidiger,

Justizhauptsekretärin Rahn
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,

für R e c h t erkannt:

Der Angeklagte ist des gemeinschaftlichen Mordes schuldig (§§ 211, 47 StGB).

Er wird zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt.

Er verliert für die Dauer von fünf Jahren die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden; im übrigen treten die Folgen des § 31 Abs. 1 StGB nicht ein.

Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens einschließlich der ihm erwachsenen notwendigen Auslagen.

Übersicht

A) Die tatsächlichen Feststellungen

I Der Lebenslauf des Angeklagten

II Die Tätigkeit des Angeklagten im Referat IV B 4 des RSHA

III Die Judenpolitik in Italien bis September 1943

IV Die Endlösung der Judenfrage in Italien

1) Das Einsatzkommando des SS-Hauptsturmführers Dannecker

2) Die Tätigkeit des Angeklagten als Judenreferent in Verona

a) Die Verwaltungsarbeit

b) Das Lager Fossoli

c) Die Transporte

3) Die Tätigkeit des Angeklagten als Leiter des Außenkommandos Padua

B) Die Beweiswürdigung

I Die Beweismittel

II Die Einlassung des Angeklagten

III Die Widerlegung der Einlassung

C) Die rechtliche Würdigung

G r ü n d e :

A) Die tatsächlichen Feststellungen

I

Der Lebenslauf des Angeklagten

Der jetzt 65 Jahre alte Angeklagte wuchs als Sohn eines Maschinenschlossers und späteren technischen Reichsbahnobersekretärs in geordneten Verhältnissen mit zwei Schwestern auf. Er besuchte von 1913 bis 1917 in Opladen die Volksschule und anschließend bis 1926 das Realgymnasium. Nach der Reifeprüfung studierte er in Köln und Heidelberg Rechtswissenschaft und legte 1931 am OLG Düsseldorf die erste juristische Staatsprüfung mit der Note ausreichend ab. Im April 1933 trat er in die SA und mit Wirkung vom 1.Mai 1933 in die NSDAP ein. Im September 1934 trat er wegen der "Röhm-Revolte" und weil ein Hilfsbote des Amtsgerichts, bei dem er als Referendar arbeitete, sein Truppführer war, aus der SA aus. Im August 1935 bestand er in der Wiederholung die zweite juristische Staatsprüfung mit der Note ausreichend. Wegen seiner Examensergebnisse konnte er seine Absicht, als Richter tätig zu werden, nicht verwirklichen. Er trat dann in die HJ ein und war als hauptamtlicher Bann- und Gebietsrechtsreferent sowie als Mitarbeiter im Gaurechtsamt der NSDAP tätig. Außerdem wurde er im Auftrage der HJ als Lager- und Kursusleiter des Gaues Düsseldorf der NSV in der Kinderlandverschickung sowie für die IG Farben als Leiter von KDF-Jungarbeiterfreizeitlagern beschäftigt. Im

März 1936 trat er aus der evangelischen Kirche aus. Im Oktober 1936 heiratete er. Ende 1936 leistete er zwei Monate freiwilligen Heeresdienst beim Artillerieregiment 6 in Detmold und war anschließend beim Landesverband Rheinland für deutsche Jugendherbergen in Düsseldorf bis September 1937 als Geschäftsführer des Ortsverbandes und in der Revisionsabteilung tätig. Mit Wirkung vom 1.Oktober 1937 trat er in die SS ein und wurde beim SD Unterabschnitt Aachen als Referent eingestellt. Seine Aufgabe war es, auf den Gebieten Verwaltung, Recht und Jugend Nachrichten zu beschaffen und entsprechende Berichte zu verfassen. 1938 nahm er an einer vierwöchigen Übung der Wehrmacht beim Artillerieregiment 26 in Düsseldorf teil und wurde anschließend zum Gefreiten der Reserve ernannt. Im April 1939 wurde er beim SD zum SS-Staffeloberscharführer und im April 1940 zum SS-Obersturmführer befördert. Im Oktober 1940 wurde er als Gerichtsoffizier und Untersuchungsführer zum Inspekteur der Sicherheitspolizei Wiesbaden versetzt und im März 1941 zum SS-Hauptsturmführer befördert. Im Mai 1941 wurde er zur probeweisen Beschäftigung bei der Gestapo einberufen und war zunächst in Wiesbaden und ab Oktober 1941 bei der Stapostelle in Kassel tätig, u.a. auch in Judenangelegenheiten. Am 9. Januar 1942 wurde er zum RSHA Berlin - Referat IV B 4 - versetzt. Er meldete sich bei dem SS-Sturmbannführer und Regierungsrat Haensch, dem stellvertretenden Chef des Amtes I des RSHA, informierte sich einige Tage über die Arbeitsweise des RSHA und trat am 15.Januar 1942 seinen Dienst im Referat IV B 4 an. Der Angeklagte, der

insbesondere bei der Gestapo in Kassel über die Maßnahmen gegen Juden eingehend unterrichtet worden war, hielt diese Maßnahmen, u.a. Entlassung jüdischer Beamter, Richter und Rechtsanwälte, Tragen des Judensterns und Evakuierungen nach dem Osten, für grausam und unmenschlich. Deshalb war die Tatsache, daß er im Judenreferat Verwendung finden sollte, für ihn ein Schock. Er überwand diesen jedoch , weil er wußte, daß er nur bei unbedingtem Gehorsam Aussicht hatte, die von ihm angestrebte Regierungsratsstelle zu erhalten.

Er meldete sich bei dem Referatsleiter, SS-Obersturmbannführer Eichmann, der ihn über die Aufgaben des Referats, Deportierung der Juden nach dem Osten, informierte und ihn dem Regierungsrat SS-Hauptsturmführer Suhr als Sachbearbeiter mit den Aufgabengebieten "Vorbereitung der Lösung der europäischen Judenfrage in politischer Hinsicht" und "Gegenpropaganda gegen die verstärkte Greuelhetze der Feindstaaten über die Endlösung der europäischen Judenfrage" zuteilte.

In diesen Sachgebieten war er bis Januar 1944 tätig. Mit Wirkung vom 1.Mai 1942 wurde er unter gleichzeitiger Ernennung zum Regierungsassessor endgültig in den Dienst der Gestapo übernommen, am 15. November 1942 unmittelbar Eichmann und dessen Stellvertreter, SS-Sturmbannführer Günther, unterstellt und am 15.März 1943 zum Regierungsrat ernannt. Am 9. November 1943 wurde er zum SS-Sturmbannführer befördert.

Ende Januar 1944 wurde er als Nachfolger des SS-Hauptsturmführers Dannecker nach Italien zum Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD in Verona abgeordnet. Dort leitete er als Referent für Judenangelegenheiten die Judenverfolgungen, und ihm wurde durch den Reichsführer SS mit Wirkung vom 1.September 1944 das Kriegsverdienstkreuz II.Klasse mit Schwertern verliehen. Anfang September 1944 wurde er zum Leiter des Außenkommandos Padua ernannt.

Ende April 1945 setzte er sich beim Zusammenbruch der deutschen Front in Italien mit falschen Papieren nach Österreich ab und geriet als Feldwebel Max Fritz Müller in amerikanische Gefangenschaft, aus der er im August 1945 entlassen wurde. Anschließend lebte er unter falschem Namen in Westdeutschland und war als Arbeiter tätig. Von Januar 1947 bis April 1948 befand er sich nach kurzfristiger Inhaftierung im Gefängnis Wuppertal in Internierungshaft in Recklinghausen. Es gelang ih, seine Tätigkeit beim Referat IV B 4 zu verdecken. Am 18.März 1948 wurde er durch das Spruchgericht Recklinghausen wegen Zugehörigkeit zur SS nach Art. II 1 d Kontrollratsgesetz Nr. 1o und Art. V der Verordnung Nr. 69 der britischen Militärregierung zu einem Jahr Gefängnis verurteilt, das durch die erlittene Haft als verbüßt galt. Nach der Haftentlassung arbeitete er mehrere Monate in Wuppertal als Tiefbauarbeiter, wurde dann arbeitslos und bezog Arbeitslosenunterstützung. Am 19. November 1948 wurde er im Entnazifizierungsverfahren als Mitläufer in Kategorie IV eingestuft. Im Dezember 1949

wurde seine Ehe, aus der vier Kinder hervorgegangen waren, geschieden. Im November 1950 beantragte er beim Oberlandesgerichtspräsidenten in Düsseldorf die Zulassung zum anwaltlichen Anwärterdienst. Nach Durchführung eines ehrengerichtlichen Verfahrens wurde er im März 1952 als Anwaltsassessor in den Anwärterdienst übernommen und im August 1952 als Rechtsanwalt bei dem Amtsgericht und Landgericht Wuppertal zugelassen. Im September 1952 heiratete er Luise Göhlmann. Als Rechtsanwalt hatte er zuletzt ein Jahreseinkommen von ca. 28.000,-- DM. Am 1o.Januar 1968 wurde er in Wuppertal festgenommen und befindet sich seitdem in Untersuchungshaft.

II

Die Tätigkeit des Angeklagten im Referat IV B 4 des RSHA

Als der Angeklagte im Januar 1942 seinen Dienst bei Suhr antrat, gab ihm dieser eine Ministerialvorlage mit einem Vorschlag für den Erlaß einer Verordnung und fragte ihn, ob er imstande sei, derartige Vorlagen zu bearbeiten. Der Angeklagte erwiderte, daß er dies aus dem Stegreif nicht könne. Daraufhin erklärte Suhr, daß er ihn dann nicht in seinem Sachgebiet gebrauchen könne. Der Angeklagte, der befürchtete, daß man im RSHA nun keine Verwendung für ihn hätte und damit seine endgültige Anstellung gefährdet sei, wandte sich an Eichmann. Dieser beruhigte ihn

und sagte, es gebe genügend andere Arbeit im Referat, die er mit Sicherheit leisten könne, und außerdem werde er, Eichmann, einen alten SD-Mann nicht im Stich lassen. Eichmann sprach mit dem Angeklagten den Geschäftsverteilungsplan durch und erklärte, daß er ihn insbesondere als Sachbearbeiter für die "politische Vorbereitung der Lösung der europäischen Judenfrage" einsetzen würde, dabei müsse er mit den Judenberatern bei den SD-Dienststellen und Botschaften im Ausland zusammenarbeiten. Als Mitarbeiter wies Eichmann dem Angeklagten den Zeugen Mannel und eine Schreibkraft zu. Der Angeklagte empfing in der Folgezeit die zur Berichterstattung aus dem Ausland eintreffenden Judenberater, u.a. Dannecker und den Zeugen Richter. Die Judenberater unterrichteten den Angeklagten über die in den einzelnen Ländern durchgeführten Maßnahmen gegen die Juden, insbesondere über Deportationen nach dem Osten. Der Angeklagte faßte die Berichte zusammen, stellte Übersichten über die in den einzelnen Ländern durchgeführten Maßnahmen auf und informierte die Judenberater über die in den anderen Ländern geplanten und durchgesetzten Judenverfolgungen. Wenige Tage, nachdem der Angeklagte seinen Dienst im Referat IV B 4 angetreten hatte, fand am 2o.Januar 1942 die sogenannte Wannsee-Konferenz statt, auf der Heydrich die Konferenzteilnehmer über die Endlösung der Judenfrage unterrichtete, insbesondere darüber, daß ein Großteil der Juden durch Arbeitseinsätze im Osten im Wege der natürlichen Verminderung ausfallen werde und der "allfällig endlich verbleibende Restbestand entsprechend behandelt werden müsse."

Der Angeklagte erhielt mindestens in den folgenden Monaten Kenntnis von dieser Absicht der Führung. Im Frühjahr 1942 mußte er über die Judenfrage in Osteuropa eine umfassende Arbeit fertigen, die für seine Ernennung zum Regierungsassessor maßgebend sein sollte. Zur Abfassung dieser Arbeit benötigte er mehrere Wochen. Seine ständige Schreibkraft während dieser Zeit war die Zeugin Giersch. Er benutzte als Grundlage für die Arbeit insbesondere Einsatzgruppenberichte aus der Sowjet-Union, aus denen sich die Liquidierung von Zehntausenden jüdischen Männern, Frauen und Kindern, erkennbar ganzen Familien, ergab, eingeteilt nach Regionen. Der Angeklagte vermied es, bei dem Diktat der Arbeit ins Stenogramm die Worte Liquidierung, Exekution oder Erschießung aus den Einsatzgruppenberichten zu erwähnen. Statt dessen gebrauchte er das Wort "Sonderbehandlung". Die Zeugin erkannte daher zunächst nicht, was mit den Zehntausenden von Juden geschah. Sie glaubte anfangs, daß Sonderbehandlung eine besondere Behandlung im Zusammenhang mit der Deportation sei, ohne sich eine konkrete Vorstellung machen zu können. Als sie nach etwa einer Woche kurzfristig eine erkrankte Kollegin bei dem Sachbearbeiter für Einzelfälle, SS-Hauptsturmführer Moes, vertreten mußte, erfuhr sie von diesem, daß "Sonderbehandlung" Tötung bedeutete. Sie erlitt einen Schock und vermochte in der Folgezeit die Arbeit bei dem Angeklagten nur noch innerlich widerstrebend fortzusetzen. Sie erkannte nun klar, daß durch die Einsatzgruppen im Osten Zehntausende von Juden getötet worden waren. Der Angeklagte führte in seiner Arbeit die im Osten bereits

judenfreie Gebiete auf. Die Arbeit enthielt auch eine Schilderung der Kriegslage und schloß mit Vorschlägen über die künftige Konzentrierung der Juden aus Ost- und Südosteuropa in großen Konzentrationslagern, die in bestimmten Gebieten einzurichten bzw. auszubauen seien, u.a. in Minsk, und die anschließende "Sonderbehandlung" dieser Juden.

Zu seinem Aufgabengebiet gehörte auch die Antigreuelpropaganda. Der Angeklagte, der über englische und französische Sprachkenntnisse verfügte, sah ausländische, insbesondere britische, amerikanische und Schweizer Zeitungen sowie andere ausländische Nachrichten nach sogenannten Greuelmeldungen, d.h. Meldungen über Judentötungen, sowie anderen wichtigen Nachrichten betreffend Judenfragen durch. Zum Teil bekam er auch bereits Zeitungsausschnitte mit derartigen Meldungen zugesandt. Eine Meldung vom Oktober 1942 enthielt z.B. die Nachricht, daß bereits etwa eine Million Juden in Europa von den Nazis auf fürchterliche Weise ermordet worden seien. Die Zunahme derartiger Meldungen in der Folgezeit, insbesondere auch über massenweise Vergasung von Juden, und die von den ausländischen Regierungen und Judenorganisationen in diesem Zusammenhang angekündigten Rettungsaktionen brachten den Angeklagten in Verbindung mit den übrigen im Referat IV B 4 erworbenen Kenntnissen zu der Überzeugung, daß die Juden in Europa durch Massenerschießungen, Vergasung und sonstige unmenschliche Behandlung systematisch vernichtet wurden. Aufgabe des Angeklagten war es, die Meldungen zu sammeln und Eichmann monatlich zusammenfassend zu berichten.

Der Angeklagte verhandelte weiter im Auftrage Eichmanns mit dem Auswärtigen Amt u.a. über die Lösung der rumänischen Judenfrage und unterrichtete sich über die vom Auswärtigen Amt gegenüber der rumänischen Regierung geplanten Maßnahmen. So widersprach das Auswärtige Amt nach Rücksprache mit dem Angeklagten im Januar 1943 einem rumänischen Plan, die Auswanderung von Juden nach dem nahen Osten zu organisieren, da dies innerhalb der von der deutschen Regierung verfolgten Grundlinien einer europäischen Lösung der Judenfrage eine untragbare Teillösung darstelle, die mit allen Mitteln verhindert werden sollte.

Im Sommer 1943 wurde der Angeklagte auch mit Angelegenheiten befaßt, die Italien betrafen und das deutsche Vorgehen gegen die Juden in Südfrankreich. Er erfuhr in diesem Zusammenhang, daß die Italiener sich sehr judenfreundlich verhielten und Mussolini Mühe hatte, überhaupt Juden in Internierungslagern zusammenzufassen. Zu einem schärferen Vorgehen der Deutschen gegen die Juden in Italien kam es erst, als Badoglio im September 1943 einen Waffenstillstand mit den Alliierten schloß. Unter Führung des SS-Hauptsturmführers Dannecker wurde das SS-Einsatzkommando "Italien" gebildet, das die italienischen Juden festnehmen und nach Auschwitz zur Vergasung bringen sollte.

Anfang Dezember 1943 fand zwischen dem Angeklagten, Dannecker und dem inzwischen verstorbenen Zeugen und früheren Legationsrat von Thadden im Auswärtigen Amt eine Besprechung statt,

in der festgestellt wurde, daß die vom Reichsführer SS in Italien befohlenen Aktionen zur Erfassung der italienischen Juden bisher zu keinem nennenswerten Ergebnis geführt hätten.

In der Vortragsnotiz des Zeugen von Thadden vom 4. Dezember 1943 heißt es:

"Wie das Reichssicherheitshauptamt mitgeteilt hat, haben die vom Reichsführer-SS in Italien befohlenen Aktionen zur Erfassung der italienischen Juden bisher zu keinem nennenswerten Ergebnis geführt, da durch die von verschiedenen Seiten erfolgten Einsprüche die erforderlichen Schritte so lange hinausgezögert worden seien, bis die Mehrzahl der Juden Gelegenheit gefunden hatte, sich Verstecke in kleinen Dörfern etc. zu suchen. Mit den zur Verfügung stehenden Kräften ist ein Durchkämmen aller kleineren, mittleren und größeren Gemeinden nicht möglich.
Da inzwischen die Italienische Regierung ein Gesetz verkündet hat, daß alle Juden in Italien in Konzentrationslager zu übernehmen sind, schlägt Gruppe Inland II im Einvernehmen mit dem Reichssicherheitshauptamt vor, Botschafter R a h n anzuweisen, der Faschistischen Regierung die Genugtuung der Reichsregierung zu diesem aus abwehrmäßigen Gründen unbedingt notwendigen Gesetz auszudrücken,
darauf hinzuweisen, daß im Interesse einer sofortigen Abschirmung der Operationszonen von unzuverlässigen Elementen eine beschleunigte Durchführung dieses Gesetzes und Anlage der Konzentrationslager in Norditalien erforderlich erscheine, und die Reichsregierung gern bereit sei, zur Durchführung ihrer Maßnahmen erfahrene Berater zur Verfügung zu stellen.

Auf diese Weise würde die Möglichkeit bestehen, das jetzige Einsatzkommando in Beraterform in die Regierungs-

organe einzubauen, die tatsächliche Durchführung dieses Gesetzes zu überwachen und den Exekutivapparat der Faschistischen Regierung voll für die Judenmaßnahmen einzusetzen.
Das Reichssicherheitshauptamt würde es an sich begrüßen, wenn gleichzeitig die Forderung auf Auslieferung der in die Konzentrationslager übernommenen italienischen Juden zum Abtransport in die Ostgebiete gestellt würde.
Gruppe Inland II hält es jedoch für ratsam, mit diesem Verlangen zunächst noch abzuwarten, da sich die Konzentrierung vermutlich wird reibungsloser abwickeln lassen, wenn die Überführung in Konzentrationslager zunächst als die Endlösung und nicht als Vorstufe für die Evakuierung in die Ostgebiete erscheint. Das Reichssicherheitshauptamt hätte gegen diese von Inland II für zweckmäßig gehaltene Taktik keine Bedenken".

Am 14. Dezember 1943 richtete das Auswärtige Amt im Anschluß an diese Besprechung folgendes Schreiben an das RSHA:

"Betr.: Erfassung italienischer Juden in Italien
Bezug: Besprechung zwischen Sturmbannführer Bosshammer und Hauptsturmführer Dannecker sowie Legationsrat v. Thadden

Aufgrund des Ergebnisses der vorstehend erwähnten Besprechung, ist nunmehr Botschafter R a h n angewiesen worden, der Faschistischen Regierung die Genugtuung der Reichsregierung über das aus abwehrmäßigen Gründen so unbedingt notwendige Gesetz betreffend Rückführung aller Juden in Italien in Konzentrationslager auszudrücken, darauf hinzuweisen, daß im Interesse einer sofortigen Abschirmung der Operationszonen von unzuverlässigen Elementen eine beschleunigte Durchführung dieses Gesetzes und Anlage der Konzentrationslager in Norditalien erforderlich erscheine, und daß die Reichsregierung gern bereit sei, zur Durchführung dieser Maßnahmen

erfahrene Berater zur Verfügung zu stellen. Dagegen hält das Auswärtige Amt den von SS-Sturmbannführer Boßhammer angeregten Plan, gleichzeitig die Auslieferung aller in Konzentrationslager zusammengefaßten Juden zur Evakuierung in die Ostgebiete zu verlangen, nicht für zweckmäßig.Ein derartiger Antrag soll vielmehr aus taktischen und politischen Gründen zurückgestellt bleiben, bis die Erfassungsaktion der Juden durch die italienischen Organe abgeschlossen ist. Wie bereits bei der früheren Besprechung zum Ausdruck gebracht worden ist, glaubt das Auswärtige Amt aufgrund seiner Erfahrungen annehmen zu müssen, daß eine jetzt bereits gestellte Forderung auf Auslieferung dieser Juden den Erfolg der Erfassungsmaßnahmen wesentlich beeinträchtigen, wenn nicht gar vereiteln würde.
Bei dem in den letzten Monaten gezeigten mangelnden Eifer italienischer Dienststellen zur Durchführung der vom Duce befohlenen antijüdischen Maßnahmen, hält es das Auswärtige Amt für dringend wünschenswert, daß die Durchführung der Maßnahmen gegen die Juden nunmehr laufend von deutschen Beamten überwacht wird. Daher erscheint der Einbau eines Teiles der zur Zeit zum Einsatzkommando Italien gehörenden Kräfte, getarnt als Berater, in den italienischen Apparat angezeigt und notwendig.
Es darf gebeten werden, das Einsatzkommando Italien entsprechend zu verständigen und Hauptsturmführer Dannegger zu veranlassen, wegen des etwaigen Einbaus von Beratern mit dem Bevollmächtigten des Reichs, Botschafter R a h n oder seinem Vertreter unmittelbar Fühlung zu nehmen."

III

Die Judenpolitik in Italien bis September 1943

Erst im Jahre 1938 begann in Italien eine antijüdische Rassengesetzgebung, von der ca. 5o.ooo Juden betroffen waren.Die

Gesetze enthielten u.a. Berufsverbote und Eigentumsbeschränkungen, aber auch zahlreiche Ausnahmen, insbesondere für die Weltkriegsteilnehmer, die Mitglieder der Faschistischen Partei einschließlich aller Familienangehörigen und die Mischehen. Abkömmlinge aus Mischehen galten als Arier, es sei denn, sie bekannten sich zum jüdischen Glauben. Mit dem Kriegseintritt Italiens im Juni 194o wurden alle Juden aus den von Deutschland besetzten Ländern sowie alle britischen und staatenlosen Juden in Konzentrationslagern vorwiegend in Süditalien interniert. Bis Oktober 1941 wanderte etwa ein Viertel der italienischen Juden aus. Im Sommer 1942 wurden Juden von 18 bis 55 Jahren zum Teil zur Zwangsarbeit herangezogen, in größerem Umfange jedoch nur in Tripolitanien. Die in Deutschland und in den von deutschen Truppen besetzten Ländern wohnenden Juden italienischer Staatsangehörigkeit genossen den vollen Schutz des italienischen Staates. In den von den Italienern besetzten Gebieten in Frankreich, Kroatien und Griechenland verhinderten die Italiener gegen erheblichen deutschen Druck die Deportation der dort lebenden Juden nach dem Osten. Diese Lager änderte sich durch den Sturz Mussolinis, den Waffenstillstand Badoglios mit den Alliierten am 8. September 1943 und die anschließende Besetzung Italiens durch deutsche Streitkräfte.

IV

Die Endlösung der Judenfrage in Italien

1) Das Einsatzkommando des SS-Hauptsturmführers Dannecker

Mitte September 1943 beauftragte Eichmann den SS-Hauptsturmführer Dannecker, bisher Judenberater bei der Deutschen Botschaft in Sofia, mit der Endlösung der Judenfrage in Italien. Da die Organisation der Sicherheitspolizei und des SD in Italien erst aufgebaut werden mußte und zunächst überwiegend sicherheitspolizeiliche Aufgaben wahrzunehmen waren, wurde unter dem Kommando Danneckers das Einsatzkommando Italien gebildet, das aus etwa acht SS-Angehörigen bestand. Zu dem Kommand gehörten der Zeuge und frühere SS-Untersturmführer Eisenkolb, der Zeuge und frühere SS-Hauptscharführer Haage und der SS-Oberscharführer Arndt. Der erste Einsatz erfolgte zur Festnahme der in Rom lebenden ca. 8.000 Juden in Zusammenarbeit mit dem deutschen Polizeiattaché in Rom, Kappler. Am 17. Oktober 1943 begann nach eingehender Vorbereitung unter Einsatz sämtlicher verfügbarer Kräfte der Sicherheits- und Ordnungspolizei, insgesamt 365 Mann, die Aktion zur Festnahme der in Rom lebenden Juden, wobei die italienische Polizei wegen ihrer Unzuverlässigkeit in Judenfragen nicht eingesetzt wurde. Es gelang im Verlauf der Aktion bei passivem Widerstand der italienischen Bevölkerung, die in zahlreichen Einzelfällen den Juden auch aktiv Hilfe leistete, indem sie sie versteckte, 1.259 Personen in Juden gehörenden

Wohnungen festzunehmen. Nach Entlassung der Mischlinge, der Ausländer, der Familien in Mischehen einschließlich des jüdischen Partners sowie der in den Wohnungen zunächst mit festgenommenen arischen Hausangestellten und Untermieter wurden 1.oo7 Juden in Begleitung von 3o Mann Ordnungspolizei nach Auschwitz deportiert und 811 sofort vergast.

Dannecker erkrankte an einer Geschlechtskrankheit und wurde zunächst in ein Krankenhaus in Rom eingeliefert. Das Einsatzkommando versuchte dann in verschiedenen italienischen Städten, u.a. Florenz, Mailand, Turin und Genua, Juden festzunehmen. Dies gelang nur in geringem Umfang. Es wurden noch zwei Transporte mit zusammen etwa 1.ooo Juden zusammengestellt. Der erste traf am 14. November 1943 und der zweite am 11. Dezember 1943 in Auschwitz ein. Im November 1943 wurde das Einsatzkommando beim Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD Italien in Verona stationiert, nachdem der BdS, der Zeuge und frühere SS-Gruppenführer und Generalleutnant der Polizei Dr.Harster, ab Oktober 1943 in Verona eine zentrale Befehlsstelle mit Außenkommandos in Bozen, Como, Genua, Turin, Mailand, Padua, Florenz, Venedig, Bologna, Perugia und Rom aufgebaut hatte, wobei die Außenkommandos in Mailand, Turin und Genua sowie die Grenzbefehlsstelle West in Como zur Gruppe Oberitalien West unter dem Befehl des SS-Standartenführers Rauff zusammengefaßt worden waren.

Wegen des Fehlschlags der Aktion in Rom und der insbesondere wegen des Widerstandes der italienischen Behörden nicht ausreichenden Ergebnisse seines Kommandos wurde Dannecker

zunächst nach Berlin zurückbefohlen, und es kam am 4.Dezember 1943 zu der eingehenden Besprechung, an der der Angeklagte, Dannecker und der Zeuge von Thadden teilnahmen. Danach kehrte Dannecker nach Italien zurück, um gemäß der Besprechung die erforderlichen Maßnahmen einzuleiten. Anfang Dezember 1943 hatte der italienische Innenminister Buffarini durch Polizeibefehl Nr. 5 vom 3o. November 1943 an die Chefs der freien Provinzen u.a. angeordnet, daß

1. alle Juden, auch die bisher privilegierten, jeder Staatsangehörigkeit in Konzentrationslager zu überstellen seien und
2. alle aus einer Mischehe stammenden Juden, die nach den geltenden italienischen Gesetzen ihre Anerkennung der Zugehörigkeit zur arischen Rasse erhalten hatten, lediglich einer besonderen Überwachung durch Polizeiorgane zu unterstellen seien.

Am 1o. Dezember 1943 erläuterte der Polizeichef im italienischen Innenministerium, Tamburini, den Provinzchefs diesen Erlaß dahingehend, daß alle ausländischen Juden Konzentrationslagern zuzuführen seien und daß dieselbe Maßnahme auch bei italienischen Volljuden anzuwenden sei mit Ausnahme der Schwerkranken, der über 7ojährigen, der Mischjuden und der gemischten Familien, vorbehaltlich allgemeiner Überwachungsmaßnahmen.

Am 1o. Dezember 1943 fand zwischen dem Leiter des Außenkommandos Bologna, dem Zeugen und ehemaligen SS-Hauptsturm-

führer Wilbertz, und u.a. den Quästoren von Bologna und Modena eine Besprechung statt, die zu folgendem Erlaß des Außenkommandos Bologna an den Quästor von Bologna vom 2o.Dezember 1943 führte:

"Betrifft: Überstellung von Juden.
Vorgang: Mündl. Besprechung v. 1o.12.1943.

Unter Bezugnahme auf die mündliche Besprechung vom 1o. 12. 1943 bitte ich um Überstellung, der aufgrund der italienischen Verordnung festgenommenen Juden in folgenden Fällen:

1. Volljuden, die mit einem Juden verheiratet sind. In diesen Fällen ist die gesamte Familie ohne Rücksicht auf das Alter oder auf Krankheiten festzunehmen und mir zu überstellen.
   Juden mit der Staatsangehörigkeit von Spanien, Portugal, Schweiz, Ungarn, Rumänien, Schweden, Finnland und der Türkei sowie von Argentinien sind nicht festzunehmen, sondern mir nur namentlich unter genauer Angabe ihres jeweiligen Aufenthaltsortes zu melden.
   .....
2. Volljuden mit der Staatsangehörigkeit der Feindstaaten sind mir gleichfalls zu überstellen.
   .....
3. Nach deutscher Rechtsauffassung gilt als Jude derjenige, der von mindestens drei volljüdischen Großelternteilen abstammt oder als Mischling I. Grades (Halbjude) der jüdischen Religion angehört. Demnach sind auch solche jüdischen Personen festzunehmen und mir zu überstellen, die nach den bisherigen italienischen Gesetzen eine Ausnahmestellung einnahmen und als Arier gelten.

Die aufgrund dieser Verfügung festgenommenen Juden bitte ich mir jeweils zum 1. und 15. jeden Mts. zu melden.
Den Abtransport der Festgenommenen übernimmt meine Dienst-

stelle im Einvernehmen mit der Dienststelle des Befehlshabers der Sicherheitspolizei und des SD. in Italien, Dienstsitz Verona."

In dem an den Quästor von Modena gerichteten im wesentlichen gleichlautenden Erlaß vom 2o.Dezember 1943 heißt es u.a. ausdrücklich, es sei Voraussetzung für die Überstellung der auf Grund der italienischen Verordnung vom 3o.November 1943 festgenommenen Juden, daß diese mit einer Jüdin in Ehegemeinschaft leben müßten, als nicht eine Arierin geheiratet haben dürften. Weiter bat der Zeuge Wilbertz in diesem Erlaß, von einer sofortigen Überstellung der Juden nach der Festnahme Abstand zu nehmen, sondern vorerst nur einen Festnahmebericht zu übersenden und weitere Weisungen abzuwarten.

In Mailand verlangte die deutsche Sicherheitspolizei von dem Quästor die Verhaftung und Überführung aller unter 7o Jahre alten, von den Italienern bisher privilegierten Juden einschließlich der Mischlinge und Kranken in deutsche Verfügungsgewalt. Am 22. Januar 1944 wies der italienische Polizeichef im Innenministerium, Tamburini, den Quästor von Modena an, alle Juden, auch die privilegierten, in Konzentrationslagern zusammenzuführen. In einem Erlaß vom 23. Januar 1944 wies er darauf hin, daß die deutschen Zentraldienststellen um Weisungen dahingehend angesprochen würden, sicherzustellen, daß die Juden in italienischen Lagern verblieben.

Ende Januar 1944 teilte der Mailänder Polizeichef Bassi dem Innenministerium in Rom mit, daß, obwohl den deutschen

Behörden die einschlägigen Judenverordnungen des Duce erläutert worden seien, die Deutschen wiederholt mündlich und schriftlich die Übergabe der Juden ohne Ansehen des Alters und des Gesundheitszustandes verlangt hätten und es lediglich möglich gewesen sei, für Mischlinge und gemischte Familien eine Ausnahme zu erhalten. Aus diesem Grunde war es den Italienern nicht möglich, die verhafteten Juden in eigene Konzentrationslager zu überführen. Vielmehr mußten die im Bereich des Quästors Mailand festgenommenen Juden auf Befehl der deutschen Sicherheitspolizei am 27. und 29.Januar 1944 mit Lkws nach Mailand transportiert und dort der deutschen Sicherheitspolizei übergeben werden. Am 27. Januar 1944 befahl das Außenkommando Mailand dem Quästor von Varese, daß die über 7o Jahre alten kranken Juden, sobald sie transportfähig seien, sofort zu verhaften und bis zum 29. Januar 1944 zur Verfügung des Außenkommandos in das Polizeigefängnis San Vittore in Mailand zu überstellen, daß jedoch die jüdischen Mischlinge und in Mischehe lebenden Juden nicht festzunehmen seien.

Diese Aktivität der deutschen SS-Dienststellen, die Dannecker auslöste, führte zu einem weiteren Transport mit etwa 7oo Juden, der am 3o. Januar 1944 in Mailand abging und am 6.Februar 1944 in Auschwitz ankam. Bereits vor Abgang des Transportes wurde Dannecker Ende Januar 1944 nach Berlin zurückgerufen.

2) Die Tätigkeit des Angeklagten als Judenreferent in Verona

a) Die Verwaltungsarbeit

Anfang Januar 1944 beauftragte Eichmann den Angeklagten mit der Durchführung der "Endlösung" in Italien. Der Angeklagte erhielt zunächst einen zweiwöchigen Urlaub, um seine Familie in Wiesbaden zu besuchen, kehrte anschließend nach Berlin zurück und fuhr Ende Januar 1944 nach Italien. Am 31. Januar 1944 besichtigte er auf dem Bahnhof Verona den aus Mailand nach Auschwitz durchkommenden Judentransport, der aus etwa 700 Menschen bestand. Auf dem Bahnhof wurden die Türen der Waggons etwas geöffnet, um Trinkwasser in die Waggons zu geben. Dies war jedoch so wenig, daß es nur für einige Menschen reichte. In den überfüllten Waggons drängten sich auch Frauen, kleine Kinder und alte Menschen. Die kleinen Kinder wurden an vergitterte Öffnungen, die sich oben am Waggon befanden, gehalten, um Luft atmen und aus den Waggons schauen zu können. In den Waggons befand sich erkennbar keine Ausstattung, Öfen oder Toiletten. Diese Verhältnisse wurden von dem Angeklagten erkannt.

Der Angeklagte meldete sich bei dem Zeugen Dr. Harster, dem bereits aus Berlin vom RSHA fernschriftlich mitgeteilt worden war, daß der Angeklagte als Referent für Judenangelegenheiten einzusetzen sei. Der Angeklagte übernahm als Verwaltungspersonal die Zeugen Eisenkolb

und Berkefeld sowie den SS-Oberscharführer Arndt.Der Zeuge und frühere SS-Hauptscharführer Berkefeld war im Oktober 1943 von der Polizeischule zum BdS versetzt worden, hatte zunächst dem Referat des Zeugen Didinger angehört und war im Novemger 1943 Dannecker unterstellt worden. Eine Schreibkraft wurde dem Angeklagten durch den Leiter der Abteilung IV (Gestapo), SS-Sturmbannführer Dr.Kranebitter, zur Verfügung gestellt. Der Angeklagte wurde dem Abteilungsleiter IV nicht unterstellt, sondern arbeitete selbständig unmittelbar unter dem Zeugen Dr.Harster, der jedoch in Judenangelegenheiten faktisch kaum eine Weisungsbefugnis hatte, da der Angeklagte seine Weisungen unmittelbar durch das RSHA erhielt. Tatsächlich gab der Zeuge Dr.Harster dem Angeklagten auch keine Weisungen in Judenangelegenheiten.

Der Angeklagte organisierte zunächst den Bürobetrieb und setzte sich fernmündlich und auch persönlich auf Dienstreisen mit den einzelnen Außenkommandos des BdS in Verbindung, um die Vorbereitungen für die "Endlösung" zu treffen. Kurze Zeit nach seiner Ankunft traf er sich mit dem Generalinspekteur für Rasse in der Präsidialkanzlei des Ministerrats der republikanisch-faschistischen Regierung Italiens, Preziosi, um die für Italien durchzuführenden Judenmaßnahmen zu besprechen. In dieser Besprechung wurde insbesondere das Mischehenproblem erörtert, und der Angeklagte kam mit Preziosi überein, die insoweit bestehenden italienischen Bestimmungen zu beachten und keinesfalls Mischehenpartner festzunehmen und nach Deutschland oder in die Ostgebiete

zu deportieren. Der Angeklagte hatte jedoch von vornherein nicht die Absicht, sich an diese Absprache zu halten, weil er Italien "judenfrei" machen wollte. Entsprechende Weisungen erteilte er den Judensachbearbeitern bei den Außenkommandos.

Bereits mit Schreiben vom 28. Februar 1944 teilte die örtliche italienische Dienststelle in Genua dem italienischen Innenminister Buffarini mit, daß bei der Anwendung der neuen Anordnungen gegen Personen mit italienischer Staatsangehörigkeit, die der jüdischen Rasse oder gemischten Familien angehörten, sich zahlreiche Fälle ereignet hätten, die im offenen Gegensatz zu den Weisungen des dortigen Ministeriums stünden. In dem Schreiben heißt es u.a.:

> "Das unmittelbare Eingreifen der deutschen Polizei,die auf Grund der vom Rathaus mitgeteilten Listen tätig wurde, dabei jedoch völlig unabhängig und ohne die Mitwirkung der hiesigen Dienststelle zu ersuchen vorging, führte zur Verhaftung zahlreicher jüdischer Männer und Frauen, auch von Angehörigen gemischter Familien, die sofort von der Stadt wegtransportiert wurden und über die keine Nachricht mehr vorliegt.
>
> Die Quästur verhaftete zahlreiche Juden, die im Konzentrationslager Chiavari interniert wurden; auch dort griff die deutsche Polizei ein, holte zahlreiche Juden ab, besonders Männer, und es konnte nicht in Erfahrung gebracht werden, wohin sie überstellt worden sind und was aus ihnen geworden ist.
>
> Familienangehörige und Verwandte fragen an, aber wir sind nicht in der Lage, Auskunft zu geben, weil die Deutschen nichts über das Schicksal der Deportierten mitteilen.
>
> .....

Zahlreich sind die Fälle, in denen nach den Anordnungen des dortigen Ministeriums keine Zwangsmaßnahmen gegen Personen und ihre Habe hätten stattfinden dürfen. Trotzdem werden zahlreiche Familien festgestellt, bei denen der jüdische Ehegatte verhaftet worden ist und nach seinem Verschwinden die arische Ehefrau und die katholischen Kinder im Elend und in Verzweiflung zurückbleiben. Sie bitten um Nachricht und Hilfe, die zu geben wir nicht in der Lage sind, und um Vornahme von Entscheidungen zu ihren Gunsten, die für uns schwierig und in vielen Fällen unmöglich sind.

Die deutsche Polizei pflegt bei ihrer Rassentätigkeit keine der vom dortigen Ministerium angeordneten Diskriminierungen anzuwenden und greift zu Maßnahmen, die dieser Dienststelle erst zur Kenntnis kommen, wenn die Fälle aus anderen und unterschiedlichen Umständen zur Prüfung gelangen.

.....

Schließlich ist es erforderlich, den Eindruck zu beseitigen, der sich in den Juden nahestehenden Kreisen verbreitet hat, daß alle die Juden und Mischlinge, die deportiert worden sind, zudem Zeitpunkt getötet worden seien, von dem ab keine Nachrichten mehr von ihnen eingetroffen sind.

Unter diesen Umständen können Sie, Exzellenz, erkennen, wie sich der Rassendienst hier zu Lasten der Juden entwickeln kann und, wenn Sie es vermögen, versuchen Sie einzugreifen, um unsere schwierige Aufgabe auch im Hinblick auf eventuelle politische Auswirkungen zu unterstützen, die sich aus der Situation ergeben könnten."

Als das italienische Innenministerium am 7. März 1944 einen Erlaß herausgab, der von den örtlichen italienischen Behörden sofort an die deutschen Dienststellen weitergeleitet wurde, in dem es u.a. hieß:

"Im Anschluß an die entsprechende Mitteilung, die von der Generaldirektion für Einwohnermeldewesen und Rasse eingegangen ist, und unter Bezugnahme auf das telegrafische Rundschreiben vom 22.Januar d.Jhrs. wird bestätigt, daß sowohl italienische wie auch ausländische Volljuden mit Ausnahme von alten Personen über 7o Jahre und Schwerkranken in Konzentrationslager zu überführen sind. Von dieser Maßnahme bleiben ausgenommen Juden aus gemischten Familien einschließlich ausländischer Juden, die mit arischen Inländern verheiratet sind oder mit arischen Staatsangehörigen irgend einer anderen ursprünglichen Nationalität. Dieser Maßnahme unterliegen ebenfalls nicht diejenigen, die nach dem Gesetz vom 13. Juli 1939, XVII Nr, 12o4, das weiterhin gilt, die formelle Erklärung erhalten haben, nicht der jüdischen Rasse anzugehören.
....",

traf der Angeklagte Ende März 1944 eine Anordnung für die Außenkommandos, die u.a. zu folgenden Runderlaß des Außenkommandos Bologna vom 4. April 1944 führte:

"An die
Questur,
in Bologna,
in Forli,
in Ravenna,
in Ferrara,
in Modena,
in Parma,
in Reggio-Emilia,
in Piacenza.

Betrifft: Festnahme von Juden
Vorgang: Hies.Schr.v.2o.12.1943 B.Nr.IV 38/43 und vom 2.2.1944 B.Nr. IV 275/44 und v.3.3.1944 Tgb.Nr. IV 38/43.

In Änderung meiner bisherigen Schreiben ordne ich für die Behandlung der im italienischen Raum wohnhaften oder ergriffenen Juden folgendes an:

1) Alle festgestellten Juden, die nicht mit einer Arierin verheiratet sind, also nicht in einer Mischehe leben, sind ohne (Rücksicht) auf Staatsangehörigkeit, Alter und Gesundheitszustand dem Konzentrationslager Fossoli die Carpi zu überstellen.

2) Nach deutscher Rechtsauffassung gilt als Jude:
   a) Personen, die von mindestens drei volljüdischen Großelternteilen abstammen.
   b) Halbjuden (mit zwei jüdischen Großelternteilen), wenn sie der jüdischen Religionsgemeinschaft angehören oder mit einem Volljuden oder eine Volljüdin verheiratet sind.
   c) Personen, die nicht der jüdischen Rasse angehören, aber der jüdischen Religionsgemeinschaft angehören und sich damit zum Judentum bekannt haben.

3) Die augenblickliche Religionszugehörigkeit des betreffenden Juden ist snberücksichtigt zu lassen. So ist ein Volljude, der schon seit der Geburt der katholischen Religionsgemeinschaft angehört, trotzdem Jude. Die Religionszugehörigkeit ist nicht entscheidend, sondern die Blutszugehörigkeit.

4) Die nach dem bisherigen italienischen Recht eine Sonderstellung einnehmenden diskriminierten Juden sind gleichfalls festzunehmen und als Volljuden nach deutschem Rasserecht zu behandeln.

5) Die bisherige Ausnahmeregelung für die Juden mit der Staatsangehörigkeit neutraler oder befreundeter Staaten fällt zukünftig weg.

6) Alle festgenommenen, einschl. aller Familienangehörigen, sind unverzüglich dem Konzentrationslager Fossoli b.Carpi direkt zuzuführen.

Bis zum Freitag jeder Woche ist mir durch Fernspruch oder Telegramm die Zahl der im Laufe der Woche festgenommenen Juden, getrennt nach Männern, Frauen und Kindern zahlenmäßig zu melden.

Die Meldung mit genauer Angabe der Personalien ist unverzüglich schriftlich nachzuholen.
Ich bitte, den gestellten Termin für die zahlenmäßige Meldung unbedingt einzuhalten, da ich meiner vorgesetzten Dienststelle entsprechende Meldung vorzulegen habe.

7) Jüdische Mischlinge, d.h. Halbjuden (mindestens zwei jüdische Großelternteile) und Vierteljuden (mindestens einen jüdischen Großelternteil) sind im Rahmen dieser Judenaktion nicht festzunehmen. Soweit sie jedoch nach italienischem Rasserecht als Volljuden anzusehen sind, bestehen keine Bedenken, wenn sie entsprechend behandelt werden. Falls derartige Mischlinge mit deutscher Staatsangehörigkeit festgenommen werden, ist mir sofort unter genauer Angabe der Personalien schriftlich Bericht zu erstatten.

8) Volljuden, die in Mischehe leben (also mit einer Arierin oder einem Arier verheiratet sind), sind schärfstens zu überwachen und nach Anlegung des schörfsten Maßstabes sofort festzunehmen, wenn sie irgendwie politisch oder kriminell in Erscheinung treten.

.....

11) Mit der Bearbeitung der Judenangelegenheiten bitte ich einen leitenden Beamten Ihrer Dienststelle zu beauftragen. Darüber hinaus bitte ich die Herren Questoren, sich dieser Angelegenheit wegen ihrer Wichtigkeit persönlich weitgehendst zu widmen.
Irgendwelche Unklarheiten bitte ich durch schnellste Rückfrage zu klären.

Abschließend weise ich darauf hin, daß dieses Schreiben als "G e h e i m " zu behandeln ist und von den Herren

Questoren persönlich unter Verschluß zu halten ist. Eine schriftliche Weitergabe an unterstellte Dienststellen ist nicht statthaft."

Diese Anordnung des Angeklagten führte entsprechend seiner Absicht in der Folgezeit dazu, daß Mischehenpartner nicht nur in Einzelfällen festgenommen, sondern den übrigen Volljuden im wesentlichen gleichgestellt wurden. Es hing damit von der Handhabung des jeweiligen Außenkommandoleiters bzw. Judensachbearbeiters ab, welche Maßstäbe er anlegte, wobei klar war, daß es bei dieser Formulierung der Nr. 8 des Erlasses keines besonderen Vorwandes bedurfte, um die Mischehenpartner festzunehmen. Dies lag in der Absicht des Angeklagten. So befahl der Leiter der Gruppe Oberitalien West, SS-Standartenführer Rauff, dem Zeugen und früheren Judensachbearbeiter Koch vom Außenkommando Mailand am 8.Mai 1944, im Bereich der Quästur Varese alle Juden jeden Status zu verhaften, Schweizer, Ungarn, Türken, auch wenn sie mit Ariern zusammen lebten. Der Zeuge Koch gab diesen Befehl an die Quästur Varese weiter.

In der Folgezeit intervenierten die italienischen Behörden laufend wegen einzelner Mischehenpartner. Da der Angeklagte jedoch beabsichtigte, diese bei günstiger Gelegenheit ebenfalls nach Auschwitz zur Vergasung zu bringen, beachtete er die italienischen Bemühungen nicht.

So wandte sich der Quästor von Bologna am 1o.März 1944 hinsichtlich des mit einer Arierin verheirateten Juden Jacchia

an das Außenkommando Bologna und teilte mit, daß Jacchia, der in das KZ Fossoli überführt worden sei, mit einer Arierin verheiratet sei und nach den geltenden italienischen Bestimmungen nicht der Internierung unterliegen sollte, sondern freigelassen werden müßte. Diese Mitteilung übersandte der Quästor auch an die deutsche SS-Polizeidienststelle in Verona. Der Angeklagte beachtete diese Mitteilung nicht, sondern ließ Jacchia am 1. August 1944 nach Auschwitz deportieren, wo er getötet wurde.

Am 2. April 1944 schrieb der Quästor von Modena auf ein Gesuch des aus Mailand stammenden, in Fossoli internierten und mit einer Arierin verheirateten türkischen Juden Treves an den italienischen Lagerleiter von Fossoli, daß die Quästur in Mailand keine Bedenken gegen die Entlassung des mit einer Arierin verheirateten Juden und seine Rückkehr nach Mailand habe, und daß im Einvernehmen mit dem deutschen Lageroffizier das Erforderliche zu veranlassen sei. Nachdem der Quästor von Modena am 19. April 1944 an die Erledigung seines Ersuchens vom 2.April 1944 erinnert hatte, teilte der italienische Lagerleiter am 24.April 1944 mit, daß die deutsche Lagerdienststelle für die Entlassung des Treves das Einverständnis der Dienststelle in Verona beantragt habe, deren Entscheidung sie, wie auch für andere zu Entlassende, noch erwarte. Der Angeklagte beabsichtigte jedoch nicht, diese Anträge zu bescheiden. Dies erfuhr der Zeuge und ehemalige Lagerkommandant SS-Untersturmführer Titho, der die Anträge nach Verona weiterleitete bei einer mündlichen

Nachfrage im Referat des Angeklagten. Vielmehr ließ der Angeklagte am 1. August 1944 auch Treves deportieren, dem jedoch die Flucht auf der Fahrt nach Auschwitz gelang.

Am 1o.April 1944 wandte sich der Provinzchef von Verona auf Intervention des Polizeipräsidenten von Verona an den BdS Italien in Verona und wies darauf hin, daß der in Fossoli internierte Jude Volterra mit einer Arierin verheiratet sei und deshalb nicht in einem KZ interniert werden dürfe. Auch dieses Schreiben wurde von dem Angeklagten nicht beantwortet. Die italienische Dienststelle vermerkte daher auf dem Schreiben vom 1o. April 1944, daß es zu den Akten zu nehmen sei, da das deutsche Kommando nicht zu antworten beabsichtige. Volterra wurde am 1. August 1944 nach Auschwitz deportiert und dort getötet.

Am 13. April 1944 wandte sich der Quästor von Modena hinsichtlich des mit einer Arierin verheirateten Juden Bassi an den italienischen Lagerleiter von Fossoli und teilte mit, daß die Quästur von Mailand keine Bedenken gegen das Gesuch der italienischen Ehefrau des Bassi, ihren Ehemann freizulassen, habe, und bat zu veranlassen, daß Bassi zu seiner Familie nach Mailand entlassen werde, sofern seitens der deutschen Dienststelle im Lager keine Bedenken erhoben würden. Der italienische Lagerleiter antwortete am 3.Juni 1944, daß sich die örtliche deutsche Dienststelle für die erforderliche Genehmigung an diejenige in Verona gewandt habe, von der bisher noch keine Antwort eingegangen sei.

Bassi wurde am 1. August 1944 nach Auschwitz deportiert, hat den Krieg jedoch überlebt.

Am 27. Mai 1944 teilte der Quästor von Modena hinsichtlich des Juden Levi dem italienischen Lagerleiter mit, daß die arische Ehefrau ein Entlassungsgesuch für ihren Ehemann eingereicht und die hiesige Dienststelle in Übereinstimmung mit der Quästur Mailand keine Bedenken habe, daß Levi entlassen werde, nachdem zuvor die örtliche deutsche Dienststelle ihr Einverständnis gegeben hate, da Levi auf Befehl der deutschen Behörden interniert worden sei. Der italienische Lagerleiter antwortete am 3. Juni 1944, daß sich die örtliche deutsche Dienststelle hinsichtlich der Entlassung des Levi bereits seit einiger Zeit an die Dienststelle in Verona gewandt habe, um deren Einverständnis zu erhalten, das bis jetzt jedoch nicht erteilt worden sei. Der Angeklagte ließ Levi am 1. August 1944 nach Auschwitz deportieren. Levi verstarb im Dezember 1944 in Dachau.

Am 5. Juni 1944 teilte der Quästor von Modena dem italienischen Lagerleiter mit, daß das Innenministerium, Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit, angeordnet habe, daß der mit einer Arierin verheiratete Jude Alces Piazza entlassen werden möge, und bat, nach vorangegangener Übereinkunft mit der örtlichen Dienststelle zu veranlassen, daß Alces Piazza entlassen und mit Passierschein zur Quästur Como geschickt werde. Am 12. Juni 1944 antwortete der italienische Lagerleiter, daß, wie schon in anderen Fällen angegeben

worden sei, sofern es sich um die Entlassung von Juden handele, die einer Mischehe angehörten, sich die deutsche SS-Befehlsstelle in Verona äußern müsse, die bisher noch keine diesbezügliche Entscheidung zur Kenntnis gebracht habe, und daß die von der hiesigen Leitung in verschiedenen anderen ähnlichen Fällen an die örtliche deutsche Dienststelle gerichteten eiligen Anfragen bisher kein Ergebnis gezeitigt hätten.Alces Piazza wurde am 1.August 1944 nach Auschwitz deportiert, hat den Krieg jedoch überlebt.

Mit Schreiben vom 14.Juni 1844 teilte die Quästur Modena dem italienischen Lagerleiter mit, daß gemäß einer Unbedenklichkeitsbescheinigung der Quästur Mailand die in Mischehe lebende Jüdin Vitta Zelman Trieste, geboren am 3. September 19o2, d.h. die jetzige Zeugin Belfiore, entlassen und nach Mailand in Marsch gesetzt werden könne, vorausgesetzt, daß die deutsche Lagerbehörde ihr Einverständnis erkläre. Der Zeuge Titho leitete dieses Schreiben an den Angeklagten weiter, der nichts veranlaßte, sondern die Zeugin am 1.August 1944 nach Auschwitz deportieren ließ.

Am 24. Juli 1944 teilte der Generalinspekteur Preziosi dem Provinzchef von Verona auf ein Gesuch der Zeugin Lana mit, daß er für die Entlassung des Ehemannes der Zeugin, des jüdischen Rechtsanwalts Jenna, nicht zuständig sei, daß jedoch Angehörige von gemischten Familien von der Internierung auszunehmen seien. Die Zeugin Lana, die erfahren

hatte, daß ihr am 8.Juli 1944 verhafteter Ehemann im Keller des Gebäudes der SS-Befehlsstelle in Verona mit mehreren anderen Juden gefangengehalten würde, gelang es, über Mittelspersonen von einem deutschen Wehrmachtsoffizier einen Passierschein zu erhalten, der ihr, wie ihr gesagt wurde, den Zugang zu dem für Judenfragen in Verona zuständigen deutschen "SS-Major" öffnen würde. Ende Juli/ Anfang August 1944 ging die Zeugin zu der Befehlsstelle des BdS in Verona und ließ sich unter Vorlage des Passierscheins zu dem für Judenangelegenheiten zuständigen deutschen "SS-Major" führen. Dies war der Angeklagte. Die Zeugin trug diesem im Beisein eines Dolmetschers ihre Bitte um Entlassung des Rechtsanwalts Jenna vor und erklärte, daß dieser mit einer Arierin verheiratet sei. Der Angeklagte ließ sie in barschem Ton durch den Dolmetscher lediglich fragen, wie sie zu dem Passierschein gekommen sei, riß ihr diesen aus der Hand, indem er der Zeugin einen Stoß gab, daß sie taumelte, und schrie schließlich, nachdem die Zeugin wahrheitsgemäß geantwortet hatte, ohne weiter etwas zu sagen:"Raus!" Der Dolmetscher erklärte der Zeugin, sie solle gehen, wenn ihr das Leben lieb sei. Der Angeklagte ließ Jenna nicht frei, sondern überstellte ihn noch im August 1944 in das KL Bozen-Gries. Am 24. Oktober 1944 wurde Jenna mit dem in Bozen-Gries abgehenden Transport nach Auschwitz gebracht und dort getötet.

Der Angeklagte kümmerte sich im übrigen um jeden einzelnen Vorgang und überließ seinen Untergebenen nichts zur

selbständigen Bearbeitung und Entscheidung.

So wurden im März 1944 die über 7o Jahre alten jüdischen Eheleute Platschik festgenommen und wegen ihrer schweren Krankheiten in das Krankenhaus Verona gebracht. Anfang April 1944 wandte sich Frau Platschik schriftlich an die Quästur in Verona und bat, beim deutschen Kommando die Erlaubnis zur Öffnung ihrer bei der Verhaftung versiegelten Wohnung zwecks Abholung einiger persönlicher Sachen einzuholen. Die Quästur übersandte das Schreiben am 1o. April 1944 an den BdS in Italien, wo es am 15. April 1944 einging. Am 2o. April 1944 wurde es auf das Referat IV B 4 mit der Tagebuch-Nr. 392/44 ausgezeichnet und dem Angeklagten vorgelegt. Hierauf erging folgende Verfügung:

"Verona, den 24.4.44
IV B 4
Der Befehlshaber der Sicherheitspolizei u. des SD in Italien.
Urschriftl. m.Anl.
an die Präfektur in Verona
zurückgereicht. Gegen die Herausgabe der den Juden gehörenden Gebrauchsgegenstände an diese bestehen von hier aus keine Bedenken.
I.A.",
die der Angeklagte persönlich unterzeichnete.

Im April 1944 befanden sich in italienischem Gewahrsam in Bologna drei jüdische Schwestern. Am 28. April 1944 richtete der SS-Obersturmführer Bieber vom Außenkommando Bologna folgendes Schreiben an die Quästur in Bologna:

"Betrifft: D i e n a , Ida, geb. 8.9.1881 in Bologna, berufslos, ledig, Volljüdin, wohnhaft in Bologna, Via Cestello 4,

D i e n a , Augosta, geb. 27.3.1867 in Bologna, berufslos, ledig, Volljüdin, wohnhaft in Bologna, Via Cestello 4,

D i e n a , Josefine, geb. 27.8.1863 in Bologna, berufslos, ledig, Volljüdin, wohnhaft in Bologna, Via Cestello 4.

Vorgang: ohne
Anlagen: Entlassungsbefehle.

Ich bitte, die vorgenannten Jüdinnen in das Judenlager Fossoli/Carpi zu überführen. Die Durchschriften der beigefügten Entlassungsbefehle bitte ich nach hier zurückzusenden."

Dieses Schreiben wurde versehentlich dem BdS in Verona zugesandt, ging dort am 3.Mai 1944 ein, erhielt das Aktenzeichen IV 4 b mit der Tagebuch-Nr. 1324/44 und wurde am selben Tag dem Angeklagten vorgelegt, Hierauf erging folgende Verfügung:

"Der Befehlshaber
der Sicherheitspolizei u. des SD
in Italien
IV B 4
Verona, den 3.5.44

1. Reg.austragen u.urschr.zurücksenden
an AK Bologna
Irrläufer !!! Dort.Reg. u.Absendestelle nächstens besser aufpassen!!

I.A. Boßhammer",

die der Angeklagte eigenhändig schrieb und unterzeichnete.

Am 14. Mai 1944 ging das Schreiben wieder beim Außenkommando

Bologna ein, das den Vorgang am 22.Mai 1944 an den Quästor in Bologna abgab. Dieser ließ die drei alten Schwestern - die älteste war über 8o Jahre alt - am 27.Mai 1944 nach Fossoli überführen und teilte dies am 28.Mai 1944 dem Außenkommando mit. Die drei Schwestern wurden am 26.Juni 1944 nach Auschwitz deportiert und dort vergast.

Im Mai 1944 gab das Außenkommando Bologna auf Weisung des Angeklagten einen Runderlaß an acht Quästoren heraus, in dem die italienischen Behörden aufgefordert wurden, alle Krankenhäuser, Irrenanstalten und Klöster nach Juden oder jüdischen Mischlingen zu durchsuchen. Bereits im März hatte das Außenkommando dem Quästor in Bologna mitgeteilt, daß bei den in Krankenhauspflege befindlichen Juden oder jüdischen Mischlingen bei der Feststellung der Transportfähigkeit die schärfsten Maßstäbe anzulegen seien, da die Überführung möglichst vieler Juden oder jüdischer Mischlinge in das KL Fossoli bei Carpi erreicht werden solle. Dies entsprach den Befehlen des Angeklagten.

Der Zeuge Berkefeld fertigte monatlich zwei Berichte für den Angeklagten über die Tätigkeit der Außenkommandos in Judenangelegenheiten, die auch zahlenmäßige Zusammenstellungen der durch die einzelnen Außenkommandos festgenommenen Juden enthielten. Die Runderlasse für die Außenkommandos und den Quästor in Verona wurden nach Weisung des Angeklagten von dem Zeugen Eisenkolb geschrieben und von dem Angeklagten unterzeichnet.Die Berichte für das RSHA über seine Tätigkeit

in Italien leitete der Angeklagte zwar über den BdS nach Berlin, sonst hatte er jedoch keinen wesentlichen dienstlichen Kontakt zu dem Zeugen Dr.Harster. So nahm der Angeklagte auch nicht an den regelmäßigen Dienstbesprechungen der Abteilungsleiter und Referenten bei dem Zeugen Dr.Harster teil, in denen Judenangelegenheiten im übrigen nicht erörtert wurden.

Besondere Weisungen durch das RSHA erhielt der Angeklagte nur in wenigen Fällen, die allgemein die Behandlung von Juden mit der Staatsangehörigkeit neutraler bzw. befreundeter Staaten, insbesondere Argentinien, betrafen und die bisherige Privilegierung dieser Juden aufhoben. Besondere Befehle hinsichtlich der Mischehenpartner erhielt der Angeklagte nicht.

b)Das Lager Fossoli

Zunächst hielt der Angeklagte die Mischehenpartner und Mischlinge im Konzentrationslager Fossoli bei Carpi (Provinz Modena) zurück.

Das Lager war von den Italienern im Dezember 1943 als Internierungslager für Juden errichtet worden. Ende Dezember 1943 befanden sich ca. 1oo Juden im Lager.

Im Laufe des Monats Januar und im Februar 1944 waren von den Außenkommandos und italienischen Dienststellen sowie durch

das Referat des Angeklagten ca. 7oo Juden im Lager konzentriert worden. So teilte der Quästor von Modena am 29. Dezember 1943 dem italienischen Lagerleiter von Fossoli mit, daß das Ministerium die Auskunft von insgesamt 827 Juden, die in Oberitalien festgenommen worden und in Fossoli zu internieren seien, angekündigt habe. Für den von dem Angeklagten geplanten Transport am 22. Februar 1944 wurden italienische Polizeibehörden auf Befehl des Angeklagten durch Außenkommandos angewiesen, bis zum 18. Februar 1944 bestimmte in italienischen Gefängnissen einsitzende Juden nach Fossoli zu überstellen.

Mitte Februar 1944 stellte der Angeklagte außerdem ein etwa fünf Mann starkes SS-Kommando zusammen, bei dem sich auch der Zeuge Haage befand. Das Kommando fuhr zu einem Ort in der Nähe von Verona, wo etwa 1oo festgenommene Juden konzentriert worden waren, und transportierte diese mit der Eisenbahn nach Carpi und anschließend mit Kraftfahrzeugen nach Fossoli. Weitere SS-Angehörige erschienen dann auf Weisung des Angeklagten im Lager und stellten den Transport zusammen. Der leitende Offizier, ein SS-Untersturmführer, hatte Akten über jeden einzelnen Juden bei sich und stellte anhand dieser Unterlagen, die teilweise Lichtbilder der Juden enthielten, den Transport zusammen. Ausgenommen wurden lediglich 74 Mischlinge und Mischehenpartner, darunter die Zeuginnen Belfiore und Bergmann sowie die später als Schreibkraft eingesetzte Frau Crovetti. Den 65o für den Transport vorgesehenen Juden erklärte der SS-Offizier weisungsgemäß, sie kämen am folgenden

Tage zum Arbeitseinsatz nach Deutschland, sie brauchten keine Angst zu haben. Sie würden in ein Arbeitslager gebracht, wo es ihnen gut gehen werde.

Am Morgen des 22. Februar 1944 wurden mindestens 65o jüdische Männer, Frauen und Kinder mit Lkw und Bussen zum Bahnhof Carpi gebracht und dort in Güterwagen verladen, die vom Angeklagten nach Auschwitz bestimmt und von ihm bei der zuständigen Transportkommandantur der Wehrmacht angefordert worden waren.

Der Zeuge Haage blieb auf Befehl des Angeklagten im Lager, um die organisatorischen Vorbereitungen für die endgültige Übernahme des Lagers durch den BdS zu treffen. Anfang März 1944 wurde Fossoli als sogenanntes Polizeidurchgangslager durch den BdS übernommen, und der ehemalige Fahrer des Zeugen Dr.Harster, der Zeuge Titho, wurde unter Beförderung zum SS-Untersturmführer zum Lagerkommandanten ernannt. Sein Vertreter war der Zeuge Haage, Verwaltungsführer war der Zeuge und frühere SS-Sturmscharführer Leßner. Das Bewachungspersonal bestand zunächst nur aus Italienern. Einige Wochen später kamen noch etwa sechs SS-Männer als Verstärkung. Das Lager erhielt ein Fassungsvermögen von etwa 2.5oo bis 3.ooo Menschen, davon 8oo bis 1ooo im sogenannten Judenlager, das durch einen Zaun vom übrigen Lager, das den politischen Häftlingen vorbehalten wurde, getrennt war. Während die Verfügungsbefugnis über die politischen Gefangenen bei dem Leiter der Gestapo beim

BdS, SS-Sturmbannführer Dr.Kranebitter, lag, hatte der Angeklagte als Judenreferent die ausschließliche Verfügungsbefugnis über die jüdischen Häftlinge.

Neben der deutschen Lagerkommandantur blieb die italienische Lagerleitung bestehen, die jedoch keinen Einfluß auf die Lagerverwaltung nehmen konnte, sondern im wesentlichen als Verbindungsstelle zur Quästur Modena arbeitete.

In der Zeit von Februar bis Juli 1944 wurden Hunderte von jüdischen Männern, Frauen und Kindern durch die Außenkommandos, italienische Dienststellen sowie in einigen Fällen auch durch das Referat des Angeklagten unmittelbar nach Fossoli eingeliefert. Die Zeugen Eisenkolb und Berkefeld sowie Arndt wurden von dem Angeklagten mehrfach eingesetzt, um im Bereich der Quästur Verona ermittelte Juden festzunehmen und nach Fossoli zu bringen. In einem Falle meldete ein italienischer Polizeioffizier dem Angeklagten, daß sich in einem Ort in der Nähe von Verona mehrere Juden versteckt hätten. Der Angeklagte leitete in diesem Fall persönlich den Einsatz zur Festnahme und Überführung dieser Juden nach Verona und anschließend nach Fossoli. Bei diesem Einsatz befand sich auch der Zeuge Eisenkolb.

Die Judensachbearbeiter der Außenkommandos sowie italienische Dienststellen übersandten dem Referat des Angeklagten Listen mit den Personalien der nach Fossoli überstellten Juden, die im Referat registriert wurden, so daß man stets

einen Überblick über den Lagerbestand hatte. Im Lager wurde durch den Zeugen Haage eine Kartei geführt, die die Personalien der Häftlinge enthielt. Bei ihrer Einlieferung wurden die Juden von dem Zeugen Haage vernommen, der ihre Angaben mit den Einlieferungslisten, die die Begleitkommandos mitbrachten, verglich und in die Kartei eintrug. Soweit es sich um Mischehenpartner und Mischlinge handelte, mußten diese, falls die Personalpapiere unklar waren, ihren Stammbaum aufstellen.

Auch die folgenden Transporte am 5. April, 16. Mai , 26.Juni und 1. August 1944 wurden jeweils auf Befehl des Angeklagten zusammengestellt. In zwei Fällen erschien der Angeklagte persönlich im Lager, um dem Zeugen Titho den jeweils bevorstehenden Transport anzukündigen. In drei weiteren Fällen holte sich Titho seine Weisungen unmittelbar bei dem Angeklagten in Verona.

Einen Tag bzw. zwei Tage vor dem von dem Angeklagten festfesetzten Transporttermin (22.Februar, 5. April, 16.Mai und 26.Juni 1944) erschienen dann zwei Angehörige des Referats des Angeklagten, und zwar im Regelfall der Zeuge Berkefeld und Arndt, die schriftliche Unterlagen bei sich hatten, anhand deren aus der Lagerkartei der Transport zusammengestellt wurde.So hatte der Transport am 5.April 1944 eine Mindeststärke von 564 Juden, zu denen noch 4o aus Mantua kamen. Mit den Transporten am 16.Mai und 26.Juni 1944 wurden mindestens 575 bzw. 517 Juden nach Auschwitz abtransportiert. Die Transportlisten wurden von der als

Schreibkraft im Lager tätigen Frau Crovetti geschrieben und dem Judenreferat in Verona übersandt.

Zum Zeitpunkt des Juni-Transportes war sich der Angeklagte nicht nur allgemein darüber im klaren, daß Juden auf fürchterliche Weise in Auschwitz vergast würden, sondern er kannte auch Einzelheiten des Vorgangs. Für den Mai-Transport hatte er nämlich den Zeugen Berkefeld zum Transportführer bestimmt und den Marschbefehl nach Auschwitz unterschrieben. Am Tage des Transports hielt sich der Zeuge Berkefeld im Dienstzimmer des Angeklagten auf, um die Transportliste und den Marschbefehl in Empfang zu nehmen und das Kommando über die Wachmannschaft zu übernehmen. Der Angeklagte erklärte dem Zeugen, daß das von ihm bei der Ordnungspolizei angeforderte Begleitkommando noch nicht da sei, und befahl dem Zeugen, in der Wachstube das Begleitkommando zu erwarten. Hier meldeten sich bei dem Zeugen Berkefeld etwa zehn Soldaten der in Verona stationierten 9. Kompagnie des Polizeiregiments Nr. 12, mit denen er nach Auschwitz fuhr. Dort beobachtete der Zeuge Berkefeld, wie gleichzeitig andere Judentransporte ankamen und die jüdischen Männer, Frauen und Kinder mit Knüppeln aus den Waggons getrieben wurden. Er sprach den neben ihm stehenden Zeugen und früheren Polizeireservisten Keller an und sagte entsetzt, daß das doch eine große Schweinerei sei, was man dort mit den Menschen machen würde. Die Zeugen beobachteten weiter, daß die Juden in zwei Gruppen eingeteilt wurden und sich bei der größeren Gruppe die alten Menschen und

die Mütter mit ihren Kindern befanden. Die kleinere Gruppe wurde in die Baracken geschickt, während die größere Gruppe zu einer großen Halle mit eisernen Türen geführt wurde. Der Zeuge Keller ging mit dem Zeugen Berkefeld zu dieser Halle, und sie sahen, wie die Juden sich ausziehen mußten. Anschließend gingen die Zeugen in die Wachstube. Hier erzählte ihnen ein SS-Mann, der zur Wache des Konzentrationslagers gehörte, daß in der großen Halle die Gaskammern seien und man den Juden, um sie zum Ausziehen zu bewegen, gesagt habe, sie müßten baden. Die SS-Männer auf der Wache erzählten weiter, daß täglich etwa 12.000 Juden ankämen und man mit der Vergasung der Juden und Verbrennung der Leichen gar nicht so schnell nachkäme. Die Zeugen Keller und Berkefeld sahen auch, wie aus den Schornsteinen des Konzentrationslagers meterhohe Flammen schlugen und bemerkten einen ekelerregenden Geruch. Nach einigen Stunden war der Transport aus Fossoli an der Reihe, und die Zeugen beobachteten, daß es bei diesem Transport genauso zuging wie bei den vorangegangenen Transporten. Anschließend waren dem Zeugen Berkefeld zwei Wochen Urlaub bewilligt worden, und er erzählte seiner Frau von den furchtbaren Geschehnissen in Auschwitz. Als er Mitte Juni 1944 nach Verona zurückgekehrt war, meldete er dem Angeklagten die Durchführung des Transportes und berichtete ebenfalls die Geschehnisse in Auschwitz, die ihn seelisch stark mitgenommen hatten. An Einzelheiten, insbesondere hinsichtlich des Verhaltens des Angeklagten auf diesen Bericht, vermochte sich der Zeuge nicht zu erinnern.

Die Juden wußten teilweise vor ihrem Abtransport, welches Schicksal sie in Auschwitz erwartete. Diejenigen Juden,die durch Freunde, insbesondere jüdische Flüchtlinge aus Jugoslawien, und ausländische Sender über das KL Auschwitz informiert worden waren, erkannten spätestens auf dem Bahnhof beim Besteigen des Zuges, daß der Transport in ein Vernichtungslager ging, da der Name des Zielortes "Auschwitz" durchweg an den Waggons angebracht war.

Der Zeuge Haage erklärte darüber hinaus im Beisein jüdischer Schreibkräfte des Lagers Fossoli, daß jeder SS-Mann bei Verlust des Krieges sich und seine Familie umbringen müßte, daß man jedoch vorher überall in Europa in jedem Lager mit Juden ein "kleines Auschwitz" machen würde und alle Juden verräuchert würden.

Im übrigen verbreitete sich allgemein bei den Juden und diesen nahestehenden Kreisen in Italien der Eindruck, daß alle deportierten Juden und Mischlinge zu dem Zeitpunkt getötet worden waren, von dem ab keine Nachricht mehr von ihnen eingetroffen war.

Auch der Angeklagte war sich darüber im klaren, daß eine Geheimhaltung nicht gewährleistet war. Er ließ den Juden vor dem Abtransport im Lager und auch durch die Transportführer zwar sagen, daß sie zum Arbeitseinsatz nach Deutschland kämen. Er wußte jedoch, daß diese Erklärungen angesichts der Transportbedingungen und der alten, kranken

und gebrechlichen Personen, die er deportieren ließ, und auf Grund der bei den Juden umlaufenden Gerüchte, die ihm als Judenreferenten bekannt waren, keinen Glauben bei dem größten Teil der Juden finden würden. So erteilte er den Transportführern die Weisung, den Polizisten des Begleitkommandos Schießbefehl für den Fall des Fluchtversuchs eines Juden zu geben.

Die zunächst von dem Angeklagten von der Deportation zurückgestellten Mischehenpartner und Mischlinge waren in dem Judenlager in einer besonderen Baracke, die mit einem Zaun umgeben war, untergebracht.Ende Juli 1944 waren dort etwa 3oo Mischehenpartner und Mischlinge konzentriert, und zwar überwiegend Mischehenpartner. Da nach dem 26.Juni 1944 im Verhältnis zu den vorangegangenen Festnahmen nur noch wenige Juden von den Außenkommandos und italienischen Dienststellen festgenommen und im Hinblick auf die geplante Auflösung des Lagers durch den BdS wegen der näherrückenden Front auch nur zum Teil nach Fossoli überstellt worden waren, entschloß sich der Angeklagte Mitte Juli 1944, die von ihm geleitete zentrale Erfassungsaktion in Italien einzustellen und das Judenlager zu räumen.Für den Schlußtransport am 1.August 1944 bestimmte er, daß die Mischlinge nach Bergen-Belsen, Buchenwald und Ravensbrück und die Mischehenpartner, mindestens 14o, nach Auschwitz kommen sollten. Er war sich darüber klar, daß die Mütter mit ihren Kindern sowie die nicht arbeitsfähigen Männer und Frauen in Auschwitz vergast und damit einen fürchterlichen

Tod finden würden. Er war sich weiter bewußt, daß auch die zunächst arbeitsfähigen Juden infolge unmenschlicher Behandlung mit dem Tod rechnen mußten. Er wußte weiter, daß es in seinem Ermessen lag, die Mischehenpartner zu verschonen, ohne daß ihm hieraus ein besonderer Nachteil erwachsen wäre. Er hätte die Mischehenpartner jederzeit der italienischen Lagerleitung in Fossoli übergeben oder sie wenigstens nach Theresienstadt transportieren lassen können. Er wollte jedoch einen zahlenmäßig möglichst starken Transport nach Auschwitz und beweisen, daß er in der Lage war, selbst die im Reich, in den besetzten Westgebieten und sogar in Ungarn grundsätzlich privilegierten Mischehenpartner, die in diesen Gebieten zum größten Teil noch nicht einmal in Lagern konzentriert waren, unmittelbar der "Endlösung" zuzuführen, ohne besondere politischen Schwierigkeiten zu verursachen.

Der Zeuge Titho bemühte sich wenige Tage vor dem Abgang des Transportes am 1.August 1944 bei dem Angeklagten um Freistellung der jüdischen Funktionshäftlinge, der Schreibkräfte und Köche. Der Angeklagte entschied jedoch, daß nur die drei Köche mit nach Bozen-Gries in das dortige Ausweichlager genommen werden dürften. So wurde die bisher in der Lagerkartei als Schreibkraft tätig gewesene, mit einem Arier verheiratete Jüdin Crovetti nach Auschwitz deportiert. Dem Zeugen Titho gelang es lediglich, unter Umgehung des Angeklagten bei dem an sich nur für die politischen Häftlinge zuständigen Gestapo-Leiter Dr. Kranebitter eine Entscheidung für die von dem Angeklagten

nur als Mischehenpartnerin geführte Zeugin Bergmann, eine mit einem Arier verheiratete Halbjüdin, die im Lager als Schreibkraft verwendet worden war, dahin zu erhalten, daß sie nicht nach Auschwitz, sondern Ravensbrück deportiert werden durfte. Ob Dr.Kranebitter, bevor er dem Zeugen Titho die für die Zeugin Bergmann günstige Regelung mitteilte, eine Entscheidung des Angeklagten herbeigeführt hatte, konnte nicht geklärt werden.

Dem Transport nach Auschwitz wurden am 2.August 1944 in Verona mindestens 15o Juden insbesondere aus den Gefängnissen Turin und San Vittore (Mailand) angeschlossen, die auf Befehl des Angeklagten nach Verona befördert worden waren. Die Einteilung der Mischlinge und Mischehenpartner auf die nach Bergen-Belsen,Buchenwald, Ravensbrück und Auschwitz bestimmten Waggons erfolgte auf dem Bahnhof Verona durch den Zeugen Haage nach namentlichem Aufruf anhand von Transportlisten, die ihm durch besonderen Kurier vom Judenreferat überbracht worden waren.

c)Die Transporte

aa) Der am 22. Februar 1944 morgens in Carpi abgehende Transport mit mindestens 65o jüdischen Männern, Frauen und Kindern bestand aus etwa 12 geschlossenen Güterwagen und einem Personenwagen für die Wachmannschaft. Die Menschen wurden zum Teil in die Wagen hineingeprügelt. So erhielt der Zeuge Levi Fußtritte und wurde mit einem Gewehrkolben beschlagen. Die Menschen wußten

zum Teil, daß sie in ein Vernichtungslager transportiert würden, um dort getötet zu werden. Die Güterwagen waren ungeheizt, und insbesondere die alten Menschen und Kinder froren stark während der vier Tage dauernden Fahrt nach Auschwitz und waren dem Erfrierungstod ausgesetzt. Der älteste Transportinsasse war 75 Jahre alt - er starb während der Fahrt -, der jüngste war ein Kind von drei Monaten. In dem Waggon des Zeugen Levi befand sich auch ein dreijähriges Mädchen. Einmal täglich gab es etwas Brot und Marmelade. Der Transport hielt einmal täglich auf freiem Feld, damit die Menschen ihre Notdurft verrichten konnten. Soweit dies nicht reichte, mußten die Menschen ihre Notdurft in den Waggons verrichten, so daß die Atemluft bald unerträglich war. In den Waggons war es so eng, daß man sich zum Schlafen nicht hinlegen konnte. Das Wasser, das einmal täglich in die Waggons gegeben wurde, bekamen nur wenige und war auch für diese nicht genügend, so daß die Insassen sehr an Durst litten. Der Zeuge Ravenna leckte die Innenwände des Waggons, an denen sich der Dampf niederschlug, ab. Zum Teil aßen die Menschen an den Aufenthaltsorten Schnee. Als auf einer Bahnstation die Insassen eines Waggons besonders laut schrien, daß sie Durst hätten, schoß ein begleitender SS-Mann blindlings in den Waggon und traf einen Juden ins Bein. Dieser blieb bis Auschwitz unversorgt im Waggon liegen. Während der Fahrt starben in dem Waggon, in dem sich der Zeuge Ravenna befand, zwei über 7o Jahre alte Menschen.Besonders qualvoll war die Fahrt für die alten

Menschen und die Kinder. Der Transport kam am 26. Februar 1944 abens in Auschwitz an. Nach der Selektion wurden 95 Männer und 29 Frauen als arbeitsfähig in das Lager eingeliefert. Die übrigen Menschen, darunter alle alten Leute und die Mütter mit ihren Kindern, wurden vergast. Dazu gehörte die gesamte Familie des Zeugen Ravenna, seine Eltern, seine Schwester und sein kleiner Bruder. Von den 124 Arbeitsfähigen kamen bis Kriegsende mindestens noch 94 ums Leben.

bb) Am 5. April 1944 wurden mindestens 564 jüdische Menschen, darunter mindestens 28 über 7o-jährige, der älteste war 9o Jahre, und sieben Kinder unter zehn Jahren, das jüngste war zehn Monate alt, aus dem Lager Fossoli nach Carpi gebracht und in ca. 12 geschlossene Güterwagen verladen. In Mantua wurde auf Befehl des Angeklagten an den Zug ein weiterer Waggon mit mindestens 4o Juden angehängt, die aus dem dortigen italienischen Internierungslager kamen. Weitere Waggons mit Juden wurden auf italienischem Staatsgebiet dem Zug angeschlossen, so daß schließlich rund 1.ooo Juden aus Italien abtransportiert wurden. Die Menschen wußten zum Teil, daß sie in das KL Auschwitz kommen würden, um dort getötet zu werden. Die Fahrt nach Auschwitz dauerte fünf Tage. Während der Fahrt erhielten die Häftlinge täglich etwas Brot und Marmelade. Zweimal in den fünf Tagen hielt der Zug auf

freiem Feld, so daß die Menschen ihre Notdurft verrichten konnten. Bei einem Halt erhielten einige der Juden einen Becher Hirsesuppe. Im übrigen mußten die Menschen ihre Notdurft im Waggon verrichten. Getränke gab es nur für wenige und auch für diese nicht ausreichend, so daß die Menschen sehr an Durst litten.

Der Transport kam am 1o. April 1944 in Auschwitz an. Selektiert zur Arbeit wurden 154 Männer und 64 Frauen. Die übrigen, darunter die alten Menschen und die Mütter mit Kindern, mindestens 386 Menschen, wurden sofort vergast. Von den 218 Arbeitsfähigen kamen bis Kriegsende mindestens noch 18o ums Leben.

cc)Am 16.Mai 1944 wurden mindestens 575 jüdische Menschen, darunter mindestens 39 über 7ojährige, der älteste war 87 Jahre, und 28 Kinder unter zehn Jahren, das jüngste war knapp zwei Monate alt, aus dem Lager Fossoli nach Carpi gebracht und in etwa 12 geschlossene Güterwagen verladen. Die Menschen wußten zum größten Teil, daß sie in das KL Auschwitz transportiert würden, um dort getötet zu werden. Die Fahrt nach Auschwitz dauerte sieben Tage. In den Waggons waren die Menschen derartig zusammengepfercht, daß nicht alle sitzen konnten.In dem Waggon der Zeugin Gembicki starben während der Fahrt drei alte Männer, so daß sich einige Insassen des Waggons auf die Leichen setzen mußten, die bis zur Ankunft in Auschwitz nicht aus dem Waggon entfernt wurden. Diese Todesfälle

wurden dem Wachpersonal nicht gemeldet. In einem anderen Waggon, in dem sich die Zeugin Rugiadi befand, starben einen Tag nach der Abreise zwei kranke Männer, die nicht mehr laufen konnten und in Carpi auf Bahren in den Waggon geschoben worden waren. Die Begleitmannschaft lehnte es ab, die Toten aus dem Waggon zu nehmen. In einem weiteren Waggon, in dem sich der Zeuge Donato de Veroli befand, starben nach mehreren Tagen Fahrt zwei alte Menschen, deren Leichen von dem Begleitpersonal aus dem Waggon entfernt und in den letzten Waggon des Zuges gebracht wurden. Die Insassen dieses Waggons wurden auf die übrigen Güterwagen verteilt. Während der sieben Tage dauernden Fahrt durften die Menschen etwa jeden zweiten Tag einmal aussteigen, um ihre Notdurft zu verrichten. Im übrigen benutzten sie zum Teil Eimer und Konservendosen in den Waggons, so daß es in diesen, in denen es unerträglich heiß war, penetrant roch. Um etwas frische Luft hereinzulassen, wurden die Türen der Waggons von der Begleitmannschaft einen Spalt geöffnet. Zu essen erhielten die Insassen Brot und Marmelade. Einmal gab es auf einem Bahnhof für einen Teil der Insassen eine Getreidebrühe. Zu trinken gab es im übrigen nur wenig, so daß die Menschen stark an Durst litten. In dem Waggon der Zeugin Gembicki weinten und jammerten insbesondere gegen Ende der Fahrt die Kinder unentwegt, weil sie Durst und Hunger hatten. Der Zeuge Keller sprach während der Fahrt bei einem Halt des Zuges mit einem jüdischen Fabrikanten und dessen Ehefrau, die aus Stuttgart stammten und mit ihren Kindern,

Sohn und Tochter, deportiert wurden. Von diesem Fabrikanten und dessen Ehefrau erfuhr der Zeuge, daß die Juden alle in Auschwitz getötet würden, da Auschwitz ein Vernichtungslager sei. Der Zeuge beobachtete das Verhalten der Juden und erkannte, daß die Mehrzahl der Menschen über ihr Schicksal Bescheid wußte. Als der Zug Theresienstadt passierte, fingen die Juden fast durchweg an zu beten. Am 23.Mai 1944 kam der Transport in Auschwitz an.

Nach der Selektion wurden 186 Männer und 7o Frauen als arbeitsfähig in das Lager eingeliefert. Die übrigen, mindestens 312 Menschen, wurden vergast. Der Zeuge Keller sah, wie der jüdische Fabrikant und sein Sohn zur Gruppe der Arbeitsfähigen kamen, während die Ehefrau des Fabrikanten und seine Tochter zu der Gruppe gehörten, die zu den Gaskammern geführt wurde. Der Zeuge Keller beobachtete weiter, daß die Gruppe der Arbeitsfähigen zuerst weggeführt wurde und der Fabrikant seiner zurückbleibenden Ehefrau und Tochter mit einer Hand noch zuwinkte, ohne sich umzudrehen. Von den 256 Arbeitsfähigen kamen bis Kriegsende noch mindestens 2oo ums Leben.

dd)Am 26.Juni 1944 wurden mindestens 517 jüdische Menschen, darunter mindestens 56 über 7ojährige, der älteste war 91 Jahre, und elf Kinder unter zehn Jahren, das jüngste war zwei Monate alt, aus dem Lager Fossoli nach Carpi gebracht und in etwa 12 Güterwagen verladen. Unterwegs

wurden in Italien weitere Waggons mit Juden an den Zug angehängt, so daß dieser schließlich aus etwa 2o Waggons mit etwa 1.ooo Menschen bestand. Diese wußten zum größten Teil, daß sie in das KL Auschwitz fahren würden, um dort getötet zu werden. Am Bahnhof Carpi versuchten etwa drei Juden zu flüchten. SS-Männer schossen sofort und trafen die Juden in die Beine. Mit diesen Verletzungen wurden die Häftlinge in den Waggon des Zeugen Limentani gebracht, wo sie bis Auschwitz unversorgt liegen blieben. In den Güterwagen waren die Menschen derartig zusammengepfercht, daß nur wenige sich hinlegen konnten. Während der vier Tage dauernden Fahrt durften die Juden die Waggons nur einmal zum Verrichten der Notdurft verlassen, so daß die Luft in den Wagen bald unerträglich war. Trinkwasser bekamen die Menschen nicht. Einige Juden versuchten bei einem Aufenthalt des Zuges Wasser zu holen, das bei der Eile und dem Gedränge jedoch verschüttet wurde. Die Menschen litten deshalb sehr an Durst und riefen und schrien aus den oben an den Wagen befindlichen vergitterten Öffnungen nach Wasser, so daß der Zeuge und frühere Angehörige der 9. Kompagnie des Polizeiregiments 12, Findler, der zur Begleitmannschaft gehörte, bei einem Halt des Zuges Wasser holte und den Juden in Gefäße, die sie ihm durch das Gitter reichten, gießen wollte. Ein den Zug begleitender SD-Mann schrie den Zeugen jedoch an:"Was fällt Ihnen ein, Sie sind Wachposten und nicht Wasserträger." Als der Zeuge erwiderte, daß man schließlich auch dem Vieh Wasser gebe, brüllte der SD-Mann"Das geht

Sie einen Dreck an." Verpflegung wurde auf diesem Transport nicht ausgegeben, so daß nur diejenigen zu essen hatten, die sich aus Fossoli etwas mitgebracht hatten.

Der Transport kam am 3o. Juni 1944 in Auschwitz an.Ein alter Mann war während des Transportes verstorben.Nach der Selektion wurden 18o Männer und 95 Frauen als arbeitsfähig in das Lager eingeliefert. Der Rest, mindestens 241 Menschen, wurde vergast. Von den 275 Arbeitsfähigen kamen bis Kriegsende mindestens noch 25o ums Leben.

ee)Am 1. August 1944 wurden etwa 3oo Mischehenpartner und Mischlinge aus Fossoli mit Bussen und Lkws abtransportiert. Transportführer war der Zeuge Haage. Da infolge alliierter Luftangriffe die Bahnlinien unterbrochen und die Po-Übergänge zum Teil zerstört und im übrigen von Wehrmachtstransporten besetzt waren, wurden die Häftlinge mit Kraftfahrzeugen zum Po gefahren und in Booten übergesetzt. Am anderen Ufer standen Busse und Lkws bereit, die die Menschen nach Verona fuhren, wo sie zunächst in einem leerstehenden Fabrikgebäude untergebracht wurden.In der Nacht zum 2.August 1944 trafen insbesondere aus den Gefängnissen Turin und Mailand mindestens 15o Juden in Verona ein, die auf Befehl des Angeklagten am 2.August in Verona abgehenden Transport angeschlossen werden sollten. Der Zug, der am 2.August 1944 morgens auf dem Bahnhof Verona bereitstand, bestand aus elf Güterwagen. Etwa 1oo bis 15o Mischlinge wurden auf die nach Bergen-Belsen,

Buchenwald und Ravensbrück bestimmten drei Waggons aufgeteilt. Die übrigen, etwa 3oo, darunter etwa 15o, jedoch mindestens 14o Mischehenpartner, davon über die Hälfte - mindestens 7o - Frauen, wurden in die nach Auschwitz bestimmten acht Waggons verladen, so daß etwa 4o Menschen in einem Wagen waren. Dabei wurden die größeren Kinder, die aus einer Mischehe stammten, als Mischlinge von ihrem nichtarischen Elternteil getrennt, der in einen nach Auschwitz bestimmten Waggon kam. Kleine Kinder blieben bei ihrem jüdischen Elternteil, so daß die Mischehenpartnerin Livia Uggeri mit ihrer vierjährigen Tochter Bruna nach Auschwitz kam. Die nach Auschwitz bestimmten Menschen wußten zum größten Teil, daß sie dort getötet würden.

In Österreich wurden die drei nach Bergen-Belsen, Buchenwald und Ravensbrück bestimmten Waggons vom Zug abgehängt. In den nach Auschwitz bestimmten Güterwagen war es teilweise so eng, daß die Menschen dicht nebeneinander saßen und sich nicht ausstrecken konnten, um zu schlafen. Bei einigen Aufenthalten des Zuges konnte nur ein Teil der Juden aussteigen, um ihre Notdurft zu verrichten, so daß die Menschen ihre Notdurft im wesentlichen in den Waggons verrichten mußten. Einmal am Tag durfte ein Jude aus jedem Waggon aussteigen, um Verpflegung, Brot, Marmelade und Käse für die Insassen des Waggons in Empfang zu nehmen. Einmal während der Fahrt erhielt ein Teil der Menschen eine warme Suppe. Getränke wurden nicht ausgegeben, so daß die

Juden, die einmal am Tag aussteigen durften, irgendein größeres Gefäß mitnahmen, um Wasser zu holen, das sie, falls kein Brunnen oder eine Leitung in der Nähe war, aus der Lokomotive des Zuges nahmen. Das Wasser bekamen jedoch nur wenige und war auch für diese nicht ausreichend, so daß die Menschen sehr an Durst litten.

Am 6. August 1944 kam der Transport in Auschwitz an. Sämtliche Häftlinge kamen zunächst ins Lager. Erst nach etwa zwei Tagen wurde eine Selektion vorgenommen. Dabei wurden von dem mindestens 29o Personen zählenden Transport 8o Männer und 21 Frauen als arbeitsfähig herausgesucht. Die übrigen, darunter alle alten Menschen und die Mütter mit ihren Kindern, wurden vergast. Mindestens 49 Mischehenpartnerinnen wurden danach vergast.

Von den 1o1 Arbeitsfähigen kamen bis Kriegsende mindestens noch 8o ums Leben, so daß allenfalls 21 den Krieg überlebt haben, davon höchstens 12 Mischehenpartner aus Fossoli.

3) Die Tätigkeit des Angeklagten als Leiter des Außenkommandos Padua

Anfang September 1944, wenige Tage nach der Absetzung des bisherigen Leiters des Außenkommandos, des Zeugen und früheren SS-Sturmbannführers Herbst, wurde der Angeklagte durch den Zeugen Dr.Harster im Einvernehmen mit dem RSHA in Berlin zum neuen Leiter des Außenkommandos ernannt. Die Versetzung erfolgte vor dem 12. September 1944, da an diesem

Tage bei dem BdS das Kriegsverdienstkreuz II.Klasse mit Schwertern zusammen mit der Verleihungsurkunde aus Berlin eintraf und dem Angeklagten nicht sofort ausgehändigt werden konnte, weil er sich nicht mehr in Verona befand. Zu diesem Zeitpunkt war das Judenreferat beim BdS im wesentlichen aufgelöst. Der Zeuge Eisenkolb ging zunächst in Urlaub und wurde dann zur Stapostelle Innsbruck versetzt. Der Zeuge Berkefeld wurde zur Wehrmacht abgestellt. Im Judenreferat verblieb lediglich der SS-Oberscharführer Arndt.

Am 31. Juli 1944 hatte der Zeuge Dr.Harster den Angeklagten für die Verleihung des KVK II.Klasse mit Schwertern vorgeschlagen. In der Begründung des Verleihungsvorschlages heißt es:

> "Boßhammer leitet seit Februar 1944 die Bekämpfung der Juden im italienischen Raum. Er hat sich dabei um die Endlösung der Judenfrage namhafte Verdienste erworben und sich bei zahlreichen Judenaktionen persönlich ausgezeichnet. Bereits vor seinem Einsatz in Italien hat er sich als Führer eines Löschkommandos anläßlich der Terrorangriffe auf Berlin besonders hervorgetan."

Da der Angeklagte Angehöriger des RSHA war, mußte über den Verleihungsvorschlag des Zeugen Dr.Harster der Reichsführer SS Heinrich Himmler entscheiden. Dieser verlieh dem Angeklagten die Auszeichnung mit Wirkung vom 1.September 1944. Der Orden ging mit der Besitzurkunde am 4.September 1944 beim Höchsten SS- und Polizeiführer in Italien ein, der sie

am 5. September 1944 an den BdS Italien in Verona weiterleitete. Das KVK wurde am 12.September 1944 durch den BdS in Empfang genommen und dem Angeklagten nach Padua übersandt. Am 28. September 1944 meldete der Angeklagte die vollzogene Verleihung dem RSHA in Berlin.

In Padua setzte der Angeklagte zunächst die bisher für den Zeugen Herbst als Chefdolmetscherin tätige Zeugin Treptow als unzuverlässig ab. Im Gegensatz zu dem Zeugen Herbst, der in vielen Fällen Juden vor Festnahme und Deportation geschützt hatte und in dessen Befehlsbereich in der letzten Zeit vor seiner Ablösung kaum noch Juden festgenommen worden waren, führte der Angeklagte kurze Zeit nach seinem Dienstantritt mindestens zwei Judenaktionen durch. In einem Fall wurde eine Anzahl Juden festgenommen und in das Gefängnis von Padua gebracht. Die zweite Aktion schlug fehl, weil die Juden von den Italienern gewarnt wurden, so daß sie sich verstecken konnten. Der als Dolmetscher eingesetzte Zeuge Schmitz sollte sich nämlich bei dieser Aktion zunächst von der italienischen Miliz die Adressen der Juden besorgen. Nachdem er diese bekommen hatte, verzögerte er den Beginn der Aktion, so daß die Miliz die Möglichkeit bekam, die Juden zu warnen.

Für die Bearbeitung von Judenangelegenheiten war im übrigen im Bereich Padua das Außenkommando des BdS zuständig. So teilte am 19. September 1944 der Quästor von Rovigo dem Außenkommando mit, daß der französische Staatsangehörige

Rawiez, geboren am 4. Juli 1904 in Paris, sich im Gefängnis Rovigo befinde, da er politisch verdächtig sei, und bat um die nötigen Weisungen für die zu ergreifenden Maßnahmen. Am 17. Oktober 1944 teilte das Außenkommando dem Quästor mit, daß es sich bei dem im dortigen Gefängnis verhafteten Rawiez um einen jüdischen Säugling geboren am 4.Juli 1944, handele, der beschleunigt an die Dienststelle des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD in Verona zu überstellen sei. Der Quästor veranlaßte die Überstellung des Rawiez am 25.Oktober 1944. Mit Schreiben vom 14.Dezember 1944 bat das Außenkommando den Quästor um Mitteilung, ob Rawiez entsprechend den erteilten Befehlen nach Verona überstellt worden sei, anderenfalls er nicht nach Verona, sondern in das Gefängnis Padua zu überführen sei. Offensichtlich war beim Außenkommando inzwischen bemerkt worden, daß es sich bei dem Juden Rawiez nicht um einen Säugling, sondern einen Erwachsenen handelte, den man nunmehr in eigene Verfügungsgewalt bekommen wollte.

B)Die Beweiswürdigung

I

Die Beweismittel

Die Entwicklung der Judenfrage, ausgehend von den antisemitischen Tendenzen der NSDAP, die systematische Verhetzung des Volkes durch Diskriminierung der jüdischen Rasse

und die Ausweitung der Verfolgung der Juden in den eroberten und besetzten Gebieten, die Planung der Endlösung durch biologische Vernichtung, schließlich die Errichtung von Anlagen zur Massentötung und Leichenverbrennung und der Ablauf der Vernichtungsaktion sind offenkundige Tatsachen, die des Beweises nicht bedürfen.

Die Feststellungen des Schwurgerichts beruhen ferner auf

a) der Einlassung des Angeklagten, soweit ihr gefolgt werden konnte,

b) dem Gutachten des Sachverständigen Dr.Scheffler,

c) den Aussagen der Zeugen, die in der Hauptverhandlung vernommen oder deren Vernehmungsprotokolle und schriftliche Aufzeichnungen gemäß § 251 StPO verlesen worden sind,

d) den gemäß § 249 StPO verlesenen im Protokoll im einzelnen aufgeführten Urkunden, bei denen es sich um Ablichtungen der in Instituten des In- und Auslandes verwahrten Originale handelt. Zweifel an der Übereinstimmung des Inhalts der Ablichtungen mit dem Inhalt der Originale bestehen nicht. Die inhaltliche Identität ist auch von dem Angeklagten nicht in Zweifel gezogen worden. Das Schwurgericht hatte daher keine Bedenken, den Urkunden auch insoweit volle Beweiskraft zuzumessen, als es sich um nicht beglaubigte Ablichtungen handelt.

II

Die Einlassung des Angeklagten

Der Angeklagte räumt seine Tätigkeit im Eichmann-Referat im wesentlichen ein. Er gibt auch zu, von Eichmann als Judenreferent für Italien zum BdS in Verona abgeordnet worden zu sein. Er bestreitet jedoch, den Tod der nach Auschwitz deportierten Juden schuldhaft mitverursacht und gewußt zu haben, daß die Juden systematisch getötet worden seien.

Im einzelnen trägt er vor:
Bei seiner Tätigkeit bei der Gestapo Kassel sei ihm lediglich bekannt geworden, daß die Juden nach dem Osten zum Arbeitseinsatz evakuiert würden. Dies habe ihm beim Dienstantritt im Referat IV B 4 Eichmann bestätigt. Er sei bis Kriegsende der Auffassung gewesen, seine Arbeit diene lediglich der Evakuierung der Juden nach dem Osten zum Arbeitseinsatz. Einsatzgruppenberichte von der Ostfront habe er nicht gesehen. Die Zeugin Giersch sei ihm unbekannt. Lediglich ein Freund habe ihm einmal von Erschießungen jüdischer Menschen durch Einsatzkommandos im Osten berichtet, jedoch erklärt, daß dies hinter der Front aus Sicherheitsgründen geschehen sei. Im ersten Jahr seiner Tätigkeit im Referat IV B 4 habe er von den Konzentrationslagern Auschwitz und Theresienstadt Kenntnis bekommen. Dabei sei er davon ausgegangen, daß Theresienstadt ein Lager für privilegierte und Auschwitz ein Lager für nicht privilegierte

Juden, in dem besonders viel gearbeitet werden nüsse, gewesen seien. Er habe zwar die Meldungen in der ausländischen Presse über Judentötungen gelesen, und ihm sei auch aufgefallen, daß diese Meldungen im Laufe der Zeit von Anfang 1942 bis Ende 1943 immer mehr zugenommen und sich gesteigert hätten. So habe eine Meldung vom Oktober 1942 die Nachricht enthalten, daß bereits etwa eine Million Juden in Europa von den Nazis auf fürchterliche Weise ermordet worden seien.Er habe jedoch den Meldungen, auch soweit sie Ende 1942 über massenweise Vergasung der Juden berichtet hätten, nicht geglaubt und sie für reine Greuelpropaganda gehalten. Im übrigen habe er die Judenmaßnahmen überhaupt für unmenschlich und grausam gehalten und um sein seelisches Gleichgewicht zu behalten, habe er bewußt tiefere Überlegungen nicht angestellt und so viel wie möglich von sich weggeschoben. Er sei sich darüber im klaren gewesen, daß von 1942 bis Ende 1943 Millionen von Juden nach dem Osten deportiert worden seien. Über das Fassungsvermögen von Theresienstadt und Auschwitz habe er sich jedoch keine Gedanken gemacht; jedenfalls könne er sich heute nicht mehr daran erinnern, daß er darüber nachgedacht habe. Er erinnere sich auch nicht mehr, daß er im Auswärtigen Amt über die Verhinderung der Auswanderung von Juden aus Rumänien, Bulgarien und der Slowakei verhandelt habe, wolle dies jedoch nicht ausschließen, zumal er sich erinnere, mindestens einmal im Auftrage Eichmanns mit dem Legationsrat von Thadden verhandelt zu haben. Auch diese Verhandlungen hätten nur dem Zweck gedient, Juden zum

Arbeitseinsatz abzutransportieren.

Im Sommer 1943 sei er auch mit Judenangelegenheiten in Italien und Südfrankreich befaßt worden. Eichmann habe hinsichtlich der Juden in Südfrankreich italienische Widerstände gegen eine Deportierung überwinden wollen, und er, Boßhammer, sei in diesem Sinne durch Schriftverkehr tätig geworden. An die Besprechung mit Dannecker und von Thadden im Dezember 1943 könne er sich nicht erinnern. Er habe jedoch gewußt, daß Dannecker in Italien gewesen sei, um die Deportierung der italienischen Juden zu veranlassen. Anfang Januar 1944 habe Eichmann plötzlich zu ihm gesagt, daß er, Boßhammer, nach Italien müsse, um den Transport der noch nicht deportierten Juden nach dem Osten zu organisieren. Eichmann habe ihm jedoch versichert, es sei nicht mehr viel zu tun, da Dannecker bereits den größten Teil der Juden abtransportiert habe. Detaillierte Weisungen habe er von Eichmann nicht erhalten. Er sei dann nach einem zweiwöchigen Urlaub in Wiesbaden bei seiner Familie anläßlich der Geburt seiner jüngsten Tochter am 12.Januar 1944 über Berlin nach Italien gefahren und habe sich in Verona bei dem Zeugen Dr.Harster gemeldet. Dieser habe ihm empfohlen, sich wegen der Judenfrage in Italien an Preziosi zu wenden. Er sei formell als Referent für Judenangelegenheiten in Italien eingesetzt und ihm seien die Zeugen Eisenkolb und Berkefeld sowie Arndt unterstellt worden, die schon bisher für die Deportation der italienischen Juden zuständig gewesen seien.

Er habe daher weiter nichts zu tun brauchen, "da die Sache auch ohne ihn gelaufen sei". In Italien habe er "Land und Leute" kennenlernen wollen und sei deshalb viel gereist. Dabei habe er auch Preziosi besucht, sich über die italienische Judengesetzgebung unterrichten lassen und insbesondere das Problem der Mischlinge und Mischehen erörtert. Er habe sich mit Preziosi geeinigt, daß die in Mischehen lebenden Juden und Mischlinge nicht deportiert werden sollten. Das sei auch seines Wissens nicht geschehen. Als einmal zu Anfang seiner Tätigkeit der Zeuge Eisenkolb einen in Mischehe lebenden Juden habe verhaften lassen, habe er Eisenkolb angewiesen, den Juden freizulassen. Die über 7o Jahre alten Juden und kleine Kinder seien nur zusammen mit ihren Familien, um diese nicht auseinanderzureißen, evakuiert worden. Unmittelbar nach seinem Dienstantritt in Italien habe er auf dem Bahnhof Verona einen aus Mailand kommenden Judentransport besichtigt, der seines Erachtens aus Personenwagen bestanden habe. Im übrigen habe er etwa zwei oder drei Transporte unmittelbar veranlaßt. Dabei habe er jedoch keine besonderen Anweisungen gegeben, da alles automatisch gelaufen sei.

Der Zeuge Titho habe ihn mehrere Male in Verona aufgesucht und Meldungen in Judenangelegenheiten gemacht. An Einzelheiten könne er sich nicht mehr erinnern. Er könne nicht ausschließen, die Transportlisten gesehen zu haben. Er habe den Zeugen Berkefeld und auch Arndt Marschbefehle nach Auschwitz ausgestellt. Es sei auch möglich, daß er ein- oder

zweimal im Lager Fossoli gewesen sei. Von Februar bis Juli 1944 erinnere er sich an vier Transporte.

Nach anfänglichem Leugnen hat der Angeklagte eingeräumt, nicht schon Ende Juli, sondern möglicherweise erst Ende August/Anfang September 1944 endgültig nach Padua versetzt worden zu sein. Er hat auch zugegeben, daß der Zeuge Titho ihn Ende Juli in Verona gefragt hat, ob die drei Köche und die übrigen jüdischen Funktionshäftlinge mit nach Bozen genommen werden könnten. Er habe darauf dem Zeugen Titho gesagt, dieser könne mitnehmen, wen er wolle. Es sei möglich, daß er zur Entscheidung dieser Frage aus Padua, wo er sich vorübergehend schon aufgehalten haben könne, nach Verona zurückgerufen worden sei. Er müsse jedoch weiterhin bestreiten, den Transport der Mischehenpartner nach Auschwitz am 1.August 1944 veranlaßt oder überhaupt davon gewußt zu haben.

Er sei im übrigen viel länger in Padua Außenkommandoleiter gewesen, als Judenreferent in Verona, und in Padua hätten keine Judenaktionen stattgefunden und es seien keine Juden mehr verfolgt worden.

III

Die Widerlegung der Einlassung

Bereits auf Grund der Angaben des Angeklagten steht fest, daß dieser ab Januar 1942 an verantwortlicher Stelle im

Eichmann-Referat sowie ab Februar 1944 als Judenreferent in Italien tätig war.

Seine Einlassung, er habe bis Kriegsende keine Kenntnis von der Tötung der Juden erlangt, ist durch die eingehende Beweisaufnahme widerlegt worden.

Das Schwurgericht ist überzeugt, daß der Angeklagte 1942 positive Kenntnis von der systematischen Vernichtung der Juden erlangt hat. Bereits auf Grund der Stellung des Angeklagten als Sachbearbeiter im Judenreferat des RSHA zunächst mit dem Rang als Regierungsassessor und SS-Hauptsturmführer und später als Regierungsrat und SS-Sturmbannführer ist es ausgeschlossen, daß er keine Kenntnis vom wirklichen Schicksal der Juden gehabt hat.

Der historische Sachverständige Dr.Scheffler hat zur Überzeugung des Gerichts dargelegt, daß nicht nur ein kleiner Kreis in der Staatsführung und in den Vernichtungslagern von der Tötungsaktion Kenntnis gehabt hat. Der riesige Umfang der Morde brachte es mit sich, daß viele Stellen eingeschaltet werden mußten. Das Wissen um die systematische Mordaktion war um so größer, je näher der einzelne kraft seiner Dienststellung mit den Maßnahmen zur Durchführung der Endlösung in Berührung kam. Das von Eichmann geleitete Judenreferat war Zentralinstanz für die Massenvernichtung der Juden. Von dieser relativ kleinen Behörde, der neben Eichmann nur vier bis fünf Mitarbeiter im Rang eines

Regierungsrats oder SS-Sturmbannführers angehörten, wurden die Vernichtungsaktionen vorbereitet und gesteuert. Der Angeklagte war einer der ranghöchsten Beamten und SS-Führer im Eichmann-Referat und Sachbearbeiter für die Lösung der europäischen Judenfrage in politischer Hinsicht sowie mit der Antigreuelpropaganda beauftragt. Hierbei erhielt er von Massenerschießungen und Vergasungen ungeheuren Ausmaßes Kenntnis. Auf Grund seines Wissens über die Einstellung der Nationalsozialisten zur Judenfrage ist es ausgeschlossen, daß er diese Meldungen als reine Greuelpropaganda abtat. Hitler hatte schon zu Beginn des Krieges keinen Zweifel an seinem Vernichtungswillen gelassen und diesen Willen in der Folgezeit durch Reden im Rundfunk, die von den Angehörigen des Eichmann-Referats geneinsam abgehört wurden, und in der NS-Presse ständig mit absoluter Klarheit bekundet. Der Angeklagte ist auch nicht unvorbereitet in das Eichmann-Referat gekommen. Er war seit 1937 als SD-Mann und 1941 bei der Gestapo auch in Judenfragen tätig gewesen. Schließlich hat er gleich zu Beginn seiner Tätigkeit mehrere Wochen lang der Zeugin Giersch einen Bericht über die Judenfrage in Osteuropa diktiert, in dem er die Einsatzgruppenmeldungen über die Erschießung von Zehntausenden jüdischen Männern, Frauen und Kindern, erkennbar ganzen Familien, verwendet und für die Tötung den Begriff der Sonderbehandlung eingesetzt hat. Damit ist erwiesen, daß dem Angeklagten auch dieser Begriff geläufig war. Der Angeklagte hat zwar hartnäckig bestritten, der Zeugin Giersch einen derartigen Bericht diktiert zu haben, und erklärt, er könne sich nicht

erinnern, daß die Zeugin als Schreibkraft bei ihm gewesen sei. Die Zeugin hat die Vorgänge jedoch glaubhaft so geschildert, wie sie im Sachverhalt dargelegt worden sind.

Im übrigen haben die früheren Mitarbeiter des Eichmann-Referats, insbesondere die Schreibkräfte, die als Zeugen vernommen oder deren Aussagen gemäß § 251 StPO verlesen worden sind, zum überwiegenden Teil eingeräumt, daß ihnen etwa 1942 klargeworden sei, daß die Juden systematisch getötet würden und die Tarnnamen hierfür Endlösung und Sonderbehandlung gewesen seien. Auch der Zeuge Dr.Harster hat zugegeben, daß ihm 1942 die Massenvernichtung der Juden bekannt geworden war.

Hiernach gibt es keinen vernünftigen Zweifel, daß der Angeklagte 1942 wußte, daß die Juden systematisch getötet wurden, insbesondere im KL Auschwitz durch Vergasung ganzer Familien auf fürchterliche Weise.

In Kenntnis dieser Umstände hat er in Italien verantwortlich die Transporte der Juden nach Auschwitz organisiert und veranlaßt.

Die Einlassung des Angeklagten, er habe in Italien eine von Dannecker bereits aufgebaute und eingearbeitete Organisation übernommen, wird durch die Aussagen der Zeugen Eisenkolb und Berkefeld widerlegt,die übereinstimmend bekundet haben, daß eine sachliche, zielbewußte Verwaltungsarbeit erst unter dem Angeklagten begonnen habe, zumal

Dannecker selten auf der Dienststelle in Verona, sondern vorwiegend in Mailand gewesen sei, und man insbesondere Ende Dezember 1943 und im Januar 1944 im wesentlichen beschäftigungslos herumgesessen hätte.

Seine Einlassung, er habe abgesehen davon, daß er zwei- oder dreimal als formell verantwortlicher Judenreferent den Abtransport von Juden veranlaßt habe, tatsächlich keine Arbeit im Judenreferat geleistet, wird durch die Aussagen der Zeugen Eisenkolb, Berkefeld und Koch widerlegt. Im übrigen ergibt sich aus den in der Hauptverhandlung verlesenen Urkunden, daß erst nach dem Dienstantritt des Angeklagten eine besondere Verschärfung der Lage der Juden in Italien eingetreten ist, insbesondere hinsichtlich der Mischehenpartner, und daß der Angeklagte jede Kleinigkeit selbst entschieden hat, wie seine Schreiben in den Fällen Platschik und Diena zeigen.

Die Zeugen Berkefeld und Eisenkolb haben ausgesagt, daß dem Angeklagten alle Verfügungen und der gesamte Schriftverkehr vorgelegt worden seien und er stets darauf geachtet habe, daß seine Weisungen genau befolgt würden. Der Zeuge Koch hat bekundet, daß die Erlasse und überhaupt der gesamte Schriftverkehr, den er als Judensachbearbeiter des Außenkommandos Mailand ab Februar/März 1944 aus Verona erhalten habe, die Unterschrift des Angeklagten getragen habe. Er habe sich gewundert, daß selbst Schreiben von völlig untergeordneter Bedeutung von dem Angeklagten persönlich unter-

schrieben worden seien.

Seine anfängliche Einlassung, er sei bereits Ende Juli 1944 als Leiter des Außenkommandos nach Padua gekommen, so daß er schon aus diesem Grunde keinesfalls den Transport der Mischehenpartner nach Auschwitz am 1.August 1944 befohlen haben könne, hat der Angeklagte nach den Aussagen der Zeugen Titho, Haage, Dr.Harster, Herbst, Schmitz und Hinterkeuser, die übereinstimmend ausgesagt haben, daß der Angeklagte erst Anfang September 1944 nach Padua versetzt worden sei, nicht aufrechterhalten. Der Zeuge Dr. Harster hat darüber hinaus bekundet, daß allein der Angeklagte über den Transport der Mischehenpartner nach Auschwitz am 1. August 1944 entschieden habe. Der Zeuge Titho hat ausgesagt, daß er selbst den Angeklagten persönlich um Freistellung der jüdischen Funktionshäftlinge, u.a. der drei Köche und der Schreibkräfte und Mischehenpartnerinnen Crovetti, Bergmann und Kaiser gebeten habe, daß der Angeklagte jedoch entschieden habe, daß nur die drei Köche ins Ausweichlager Bozen-Gries mitgenommen werden dürften und die übrigen Funktionshäftlinge am 1.August 1944 nach Auschwitz abtransportiert würden.

Der Angeklagte wußte, daß Ende Juli 1944 fast durchweg nur noch Mischehenpartner und Mischlinge im Judenlager konzentriert waren. Er hat zunächst selbst eingeräumt, bereits kurz nach seiner Ankunft in Italien mit Preziosi das Mischehenproblem besprochen zu haben. Daß er nicht

gewillt war, sich an das Ergebnis dieser Absprache zu halten, zeigt seine anschließende Handlungsweise, Während unter Dannecker die Mischehenpartner verschont wurden, wie insbesondere der Funkspruch des deutschen Polizei-Attachés in Rom, Kappler, vom 18.Oktober 1943 über das Ergebnis der Judenaktion am 17.Oktober 1943 sowie die Erlasse des Außenkommandos Bologna vom 2o.Dezember 1943 und der Befehl des Außenkommandos Mailand vom 27. Januar 1944 zeigen, in denen es u.a. ausdrücklich hieß, daß die in Mischehen lebenden Juden nicht festzunehmen seien, änderte sich dies schlagartig nach der Ankunft des Angeklagten in Italien. Dies ergibt sich insbesondere aus dem Bericht der italienischen Polizeibehörde in Genua an den italienischen Innenminister vom 28. Februar 1944. Da das Innenministerium Widerstand leistete, wie der Erlaß vom 7.März 1944 beweist, sah sich der Angeklagte gezwungen, seine Auffassung über die Mischehenfrage schriftlich niederzulegen. Zwar wurde in Nr. 1 des Erlasses des Außenkommandos Bologna vom 4.April 1944, der auf einen Runderlaß des Angeklagten an alle Außenkommandos des BdS Italien zurückzuführen ist, wie die Aussagen der Zeugen Eisenkolb, Koch und Wilbertz ergeben, die Privilegierung der Mischehenpartner scheinbar entsprechend den geltenden italienischen Bestimmungen aufrechterhalten. Nr. 8 des Erlasses zeigt jedoch eindeutig, daß der Angeklagte in Wahrheit eine Verschonung der Mischehenpartner nicht wollte. Durch diese weit gefaßte Bestimmung war praktisch Nr. 1 ins Gegenteil verkehrt worden.

Jeder Mischehenpartner war danach der Willkür des SD und damit der Festnahme und Deportation ausgeliefert.Denn um im Jahre 1944 in den von der deutschen Sicherheitspolizei beherrschten Gebieten politisch "irgendwie" nachteilig in Erscheinung zu treten, genügte es bei Anlegung des "schärfsten" Maßstabes, daß man überhaupt Jude war. Dies war dem Angeklagten, der über eine zweijährige Verwaltungspraxis im Eichmann-Referat verfügte, auch bewußt. Hieraus ist zu schließen, daß er die durch Nr. 8 des Erlasses verursachten Folgen unbedingt wollte. Der Befehl des SS-Standartenführers Rauff vom 8.Mai 1944 an den Zeugen Koch für den Raum Varese zeigt deutlich die Auswirkung der Anordnung des Angeklagten.

Daß es dem Angeklagten in Wahrheit gleichgültig war, ob tatsächlich besondere Gründe für die Festnahme der Mischehenpartner vorlagen, zeigt auch sein Verhalten auf die zahlreichen Interventionen der italienischen Behörden. Der Zeuge Titho hat bekundet, daß er sämtliche Schreiben, die er von dem italienischen Lagerleiter wegen der Freilassung der Mischehenpartner erhalten habe, an den Angeklagten nach Verona weitergeleitet habe und daß er, als er einmal im Judenreferat persönlich nachgefragt habe, von den Zeugen Eisenkolb bzw. Berkefeld oder Arndt die Antwort bekommen habe, daß die Mischehenpartner von dem Angeklagten nicht freigelassen würden. Wie der Angeklagte in diesem Zusammenhang persönlich reagierte, zeigt sein Verhalten im Fall des Rechtsanwalts Jenna. Die Zeugin Lana

hat den Angeklagten zwar auf einer früheren Fotografie nicht wiedererkannt. Sie hat jedoch glaubhaft ausgesagt, daß der Passierschein für den in Judenfragen zuständigen deutschen SS-Major ausgestellt gewesen sei. Die Beweisaufnahme hat ergeben, daß die Italiener den Dienstrang des SS-Sturmbannführers vorwiegend als SS-Major bezeichneten. Da der Angeklagte der einzige in Judenfragen zuständige Sturmbannführer war, hält das Gericht eine Verwechslung für ausgeschlossen, zumal die von der Zeugin geschilderte Reaktion ihres Gesprächspartners dafür spricht, daß sie nicht bei einem unzuständigen Sturmbannführer war. Dieser hätte sie nämlich an den Angeklagten verwiesen, da ausschließlich dieser in Judenangelegenheiten zuständig war. Hiervon ist das Schwurgericht um so mehr überzeugt, als es sich um einen politisch auch schwierigen Mischehenfall handelte, da der Rechtsanwalt Jenna in Verona eine stadtbekannte Persönlichkeit war. Hierauf und auf die italienischen Interventionen ist es nach Überzeugung des Schwurgerichts zurückzuführen, daß der Angeklagte Jenna nicht bereits dem Transport am 1.August 1944 angeschlossen hat. Daß Jenna mit dem Angeklagten zu tun hatte, ergibt sich auch aus der Erwähnung des Namens "Boßhammer" durch Jenna gegenüber dem Zeugen Saralvo im Ausweichlager Bozen-Gries.

Die Aussagen der dem Angeklagten dienstlich unterstellt gewesenen Zeugen sowie seines ehemaligen Vorgesetzten Dr.Harster sind glaubhaft. Diesen Bekundungen ist ein um so größerer Beweiswert zuzumessen, als diese Zeugen

wegen ihrer Verstrickung in die Tötungsaktionen ihre Aussagen durchweg nur ungern und sehr zögernd gemacht haben und sichtlich bemüht waren, den Angeklagten nicht zu belasten. So haben die Zeugen Titho und Haage in ihrer ersten Vernehmung in der Hauptverhandlung verschwiegen, daß im Lager Fossoli die Mischehenpartner auf Befehl des Angeklagten in einer besonderen Baracke untergebracht waren und zunächst nicht deportiert wurden, und der Zeuge Titho hat in dieser Vernehmung Fragen, soweit sie die Mischehenpartner betrafen, ausweichend beantwortet. Erst auf Grund eindringlicher Vorhalte, die sich aus den Vernehmungen der italienischen Zeugen sowie inzwischen verlesener Urkunden ergaben, haben die Zeugen Titho und Haage in ihrer zweiten Vernehmung in der Hauptverhandlung nähere Aussagen über die Mischehenpartner im Lager und ihren Abtransport am 1.August 1944 gemacht.

Die Aussagen der Zeugen Berkefeld und Eisenkolb über die Tätigkeit und Arbeitsweise des Angeklagten als Judenreferent werden insbesondere erhärtet durch die Schreiben des Angeklagten in den Fällen Platschik und Diena und die Aussage des Zeugen Koch.

Die Behauptung des Angeklagten, er habe den Zeugen Eisenkolb einmal angewiesen, einen jüdischen Mischehenpartner freizulassen, wird durch die Aussage des Zeugen Eisenkolb klargestellt, der in diesem Zusammenhang bekundet hat, daß einmal ein hoher italienischer Offizier zu dem Angeklagten

gekommen sei, um die Freilassung eines festgenommenen jüdischen Mischehenpartners oder Mischlings zu fordern, daß der Angeklagte die Freilassung dieser Person, die noch nicht in Fossoli gewesen sei, angeordnet und anschließend ihn, Eisenkolb, gesagt habe, den hätte er laufen lassen müssen, da sei nichts zu machen gewesen. Diese innere Einstellung des Angeklagten wird auch durch den Zeugen Berkefeld bestätigt, der ausgesagt hat, daß einmal zwei bereits verhaftete Juden ohne Wissen des Angeklagten auf Intervention hoher deutscher Stellen freigelassen worden seien, und der Angeklagte darauf ihm gegenüber zum Ausdruck gebracht habe, daß er es nicht verstünde, wenn einerseits die Juden alle festgenommen werden sollten, einzelne dann aber wieder freigelassen würden.

Die Feststellungen über die Behandlung der Mischehenpartner im Reich, inden besetzten Westgebieten und in Ungarn beruhen auf den überzeugenden Ausführungen des historischen Sachverständigen Dr.Scheffler und den in der Hauptverhandlung verlesenen Urkunden vom 27. Juni, 5. Juli, 2o.Juli und 26. Oktober 1944.

Die Angaben über die Bedingungen der einzelnen Transporte beruhen auf den Aussagen der überlebenden jüdischen Zeugen und den Bekundungen der zur Begleitmannschaft der Transporte gehörenden deutschen Zeugen, die im wesentlichen übereinstimmend die Durchführung der Transporte so geschildert haben, wie es im Sachverhalt dargelegt worden ist.

Die Transportzahlen ergeben sich aus den Bekundungen der genannten Zeugen sowie den Aussagen des sachverständigen Zeugen Opitz und den in der Hauptverhandlung verlesenen Transportlisten für die Transporte im April, Mai und Juni 1944, die auch die Geburtsdaten der Opfer enthalten.

Die Angaben über die Selektionen in Auschwitz und die Zahl der überlebenden Juden der einzelnen Transporte beruhen insbesondere auf den Angaben des sachverständigen Zeugen Opitz, der die Unterlagen des Internationalen Suchdienstes, auch soweit sie das KL Auschwitz betreffen, ausgewertet, die Zahl der nach dem Krieg namentlich noch in Erscheinung getretenen Juden dieser Transporte und zahlreiche Einzelschicksale, insbesondere des Transports vom 1.August 1944, festgestellt hat, sowie auf den Bekundungen der überlebenden jüdischen Zeugen, die in der Hauptverhandlung vernommen oder deren Aussagen gemäß § 251 StPO verlesen worden sind, und die das Ergebnis der Ermittlungen des sachverständigen Zeugen Opitz für einzelne Transporte im wesentlichen bestätigt haben.

Die Feststellungen über das Wissen der Juden um ihr wirkliches Schicksal in Auschwitz ergeben sich aus den Aussagen der überlebenden Juden, die als Zeugen vernommen oder deren Aussagen gemäß § 251 StPO verlesen worden sind, aus den Bekundungen der Zeugen Haage und Kaup - bezüglich der nach dem Krieg verstorbenen Frau Crovetti -, aus der

in der Hauptverhandlung verlesenen Urkunde der italienischen Behörde in Genua vom 28. Februar 1944 sowie für den Mai-Transport insbesondere aus der Aussage des Zeugen Keller.

Die Einlassung des Angeklagten, in Padua seien keine Juden mehr verfolgt worden, wird durch die glaubhafte Aussage des Zeugen Schmitz sowie die in der Hauptverhandlung verlesenen Urkunden des Außenkommandos Padua und der Quästur von Rovigo widerlegt.

C)Die rechtliche Würdigung

Auf Grund des festgestellten Sachverhalts ist der Angeklagte des gemeinschaftlichen Mordes gemäß §§ 211, 47 StGB schuldig.

Die Tötung der Juden durch die nationalsozialistischen Machthaber Hitler, Göring, Goebbels, Himmler, Kaltenbrunner und Müller, die Chefs des Judenreferats Eichmann und Günther sowie die Kommandanten des KL Auschwitz ist Mord im Sinne des § 211 StGB. Der Tatbestand der Tötung ist nicht nur in den Fällen gegeben, in denen die Juden vergast oder erschossen wurden, sondern auch dadurch erfüllt, daß die Juden durch unmenschliche Behandlung infolge körperlichen oder seelischen Zusammenbruchs starben oder freiwillig aus dem Leben schieden. Von den nationalsozialistischen Machthabern war auch diese Art der Tötung vorgesehen, da durch "natürliche Verminderung" der jüdische Bevölkerungsanteil dezimiert werden sollte.

Die Tötung ist nach § 211 StGB Mord, weil die Juden aus niedrigen Beweggründen, grausam und - teilweise - auch heimtückisch getötet wurden.

Niedrig sind die Beweggründe der oben genannten Täter, weil ihr Handeln von Vorstellungen bestimmt war, die nach allgemein-sittlicher Bewertung als besonders verwerflich und verachtenswert anzusehen sind. Den Juden wurde allein wegen ihrer Rassezugehörigkeit das Leben genommen, ohne daß ein konkreter Vorwurf vorlag, der ihre Bestrafung gerechtfertigt hätte.

Die Tötungen waren grausam. Grausam tötet, wer seinem Opfer aus gefühlloser, unbarmherziger Gesinnung besondere Schmerzen oder Qualen zufügt.

In den Gaskammern mußten die Menschen während des Vergasungsvorganges unbeschreiblich schwere körperliche und seelische Leiden erdulden.

Die Grausamkeit liegt jedoch nicht nur in dieser Ausführungshandlung im engeren Sinn, sondern ergibt sich auch aus den Umständen, unter denen die Tötung eingeleitet und vollzogen worden ist. Daß die deportierten Juden grausam getötet wurden, folgt sowohl aus den festgestellten unmenschlichen Begleitumständen der Transporte als auch aus den seelischen Qualen, welche die Opfer erlitten, die

sich über ihr Schicksal vom Beginn der Transportaktion an im klaren waren oder während der Aktion davon erfuhren. Soweit einzelne Juden während der Transportaktion weiterhin arglos hinsichtlich des ihnen drohenden Schicksals waren, weil sie trotz der menschenunwürdigen Transportverhältnisse an einen Arbeitseinsatz glaubten, war ihre Tötung auch heimtückisch.

Nach den getroffenen Feststellungen ist der Angeklagte Mittäter und nicht Gehilfe. Maßgebend für die Abgrenzung von Täter- und Gehilfenschaft ist die innere Einstellung zur Tat. Dabei ist entscheidend, daß der Angeklagte den oben genannten Tätern nicht nur untergeordnete Hilfe leisten wollte, sondern sich eigener Tatherrschaft bemächtigt und ohne ausdrücklichen Einzelbefehl des RSHA aus eigenem Antrieb die Mischehenpartner nach Auschwitz zur Vernichtung gebracht hat. Der Angeklagte hat danach den ihm von Eichmann erteilten verbrecherischen Rahmenbefehl nicht nur nicht mißbilligt, ihn aber gleichwohl aus menschlicher Schwäche ausgeführt, weil er der Übermacht der Staatsautorität nicht gewachsen gewesen wäre und ihr mangels Mut zum Widerstand nachgegeben oder sein Gewissen durch politische Parolen beschwichtigt hätte, sondern er hat, nachdem er die Judenmaßnahmen anfänglich für unmenschlich und grausam gehalten hat, sich im Laufe seiner zweijährigen Tätigkeit im Eichmann-Referat mit dem Rassenhaß seiner Vorgesetzten abgefunden und ihn letztlich gebilligt, weil er erkannt hatte, daß er nur so Karriere machen

konnte, und schließlich ohne ausdrücklichen Befehl die Deportation der Mischehenpartner angeordnet, also mehr getan, als er zu dieser Zeit tun mußte. Zwar entsprach seine Handlungsweise dem unbedingten Vernichtungswillen Eichmanns und den langfristigen Zielen der nationalsozialistischen Machthaber, und er konnte, wovon er bei seinem Handeln ausging, bei reibungsloser Abwicklung seines Planes der Rückendeckung und des Lobes Eichmanns sicher sein. Der Angeklagte hat damit jedoch seine Machtbefugnisse hemmungslos betätigt, d.h. ohne sittliche oder seelische Hemmungen bei der Ausübung seiner Macht zu entwickeln. Er hatte keine Bedenken, den ihm bei der Ausführung des von Eichmann gegebenen Rahmenbefehls - Festnahme und Deportation italienischer Juden nach Auschwitz zur Vernichtung - zustehenden Ermessensspielraum bis zum äußersten auszunutzen, weil er glaubte, damit im Sinne seines Befehlsgebers zu handeln. Er hat in seinem Einflußbereich mit besonderem Eifer dafür gesorgt, daß der Rahmenbefehl Eichmanns rückhaltlos vollzogen wurde. Dies zeigen auch seine Weisungen an das Außenkommando Bologna hinsichtlich der Juden und jüdischen Mischlinge in Krankenhäusern, Irrenanstalten und Klöstern. Die Beweggründe des Angeklagten sind besonders verwerflich und verachtenswert und damit niedrig im Sinne des Gesetzes.

Der Angeklagte, der wußte, daß die Juden zum größten Teil in Auschwitz sofort vergast und im übrigen durch unmenschliche Behandlung vernichtet würden, war ebenso wie

die oben genannten Mittäter aus einer gefühllosen und unbarmherzigen Gesinnung heraus mit einer grausamen Vornahme der Tötungen einverstanden. Solche Massenvernichtungen konnten nur grausam durchgeführt werden. Dies hatte der Angeklagte bereits bei der Abfassung des Berichtes über die Judenfrage in Osteuropa, bei der er Einsatzgruppenberichte über Massenerschießungen jüdischer Familien verwertete, erkannt. Er kannte auch die unmenschlichen Bedingungen, unter denen die Juden, insbesondere kranke und gebrechliche alte Menschen und Kinder, nach Auschwitz deportiert wurden, und er sah keinen Anlaß, die Transportverhältnisse zu verbessern, weil er davon ausging, daß die Juden sowieso zur Vernichtung kommen würden. Er wußte auch, daß die Juden, die ihr Schicksal kannten, erhebliche seelische Qualen erleiden würden, und daß die anderen, die ihr Schicksal nicht kannten, arg- und wehrlos in den Tod geschickt würden. Dies war seine Absicht.

So wie die Tat von den nationalsozialistischen Machthabern aus gesehen sich als ein, auf eine Willensbetätigung zurückgehendes, in gleichartiger Tateinheit begangenes Verbrechen des Mordes an der Vielzahl der zu Tode gekommenen Juden darstellt, muß auch bei dem Angeklagten davon ausgegangen werden, daß seine Tätigkeit in Zusammenhang mit der Deportierung der Juden aus Italien eine Handlung im Sinne einer gleichartigen Tateinheit gemäß § 73 StGB ist. Der Angeklagte handelte auf Grund einer einheitlichen Planung in einem begrenzten Zeitraum und beschränkte sich

auf einen übersehbaren Kreis von Opfern aus einem räumlich begrenzten Gebiet. Die Gesamtaktion lief völlig gleichförmig ab.

Ermordet wurden durch den Angeklagten in bewußtem und gewolltem Zusammenwirken mit den oben genannten Mittätern

beim Februar-Transport mindestens 62o Menschen,
davon mindestens 523 durch sofortige Vergasung, 3 starben bereits auf dem Transport,

beim April-Transport mindestens 566 Menschen,
davon mindestens 386 durch sofortige Vergasung,

beim Mai-Transport mindestens 519 Menschen,
davon mindestens 312 durch sofortige Vergasung, 7 starben bereits auf dem Transport,

beim Juni-Transport mindestens 492 Menschen,
davon mindestens 241 durch sofortige Vergasung, 1 starb auf dem Transport,

und beim August-Transport mindestens 269 Menschen,
davon mindestens 189 einschließlich 49 Mischehenpartnerinnen durch sofortige Vergasung,

also insgesamt 2.466 Menschen, von denen 1.651 sofort vergast wurden.

Die lebenslange Freiheitsstrafe folgt aus § 211 StGB.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 465, 464 StPO, § 31 StGB, Art. 89 1. Str.RG.

Dr.Fitzner Hoyer Zastrow

LANDGERICHT BERLIN 163

Beglaubigt

Justizangestellte
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Landgerichts Berlin

Beglaubigte Abschrift

Staatsanwaltschaft
bei dem Kammergericht
1 Ks 1/71 (RSHA)

Berlin 21, den 25. August 1972
Turmstr.91
Fernruf: 35 01 11 App. 1309

Eingegangen 28. AUG. 1972
Gerichtliche Abtlg. SOU

Gegenerklärung

Urteilsband Bl.102-133

auf die Revisionsbegründung des Verteidigers, Rechtsanwalt Möller, vom 29. Juli 1972 in der Strafsache gegen Friedrich Boßhammer wegen Mordes:

Urteilsband Bl.103-107

I. Zur Rüge der Verletzung der Vorschriften über die Öffentlichkeit des Verfahrens, §§ 338 Nr. 6 StPO, 169 GVG, durch die Unmöglichkeit, der Hauptverhandlung im Zuhörerraum akustisch vollständig folgen zu können, enthält das Protokoll nichts.

Urteilsband Bl.107-114

II. Zur Rüge der Verletzung des § 338 Nr. 5 StPO in Verbindung mit § 136 a StPO dadurch, daß der Angeklagte während umfangreicher Teilabschnitte der Hauptverhandlung verhandlungsunfähig gewesen sei:

Die Niederschrift über den ersten Verhandlungstag am 16. November 1971 enthält folgende Vermerke:

Protokollband Bl.1R

"Als medizinischer Sachverständiger für den heutigen Tag war der Leitende Medizinaldirektor Dr. med. Meitzner erschienen."

"Im allseitigen Einverständnis wurde der medizinische Sachverständige um 9.40 Uhr entlassen."

Protokoll-
band
Bl.3

"Dem Angeklagten wurde zur Klärung von Widersprüchen auszugsweise vorgehalten sein Lebenslauf (Fotokopie). (LO 1, Hh. C)."

Die Niederschrift über den zweiten Verhandlungstag am 19. November 1971 enthält folgenden Vermerk:

Protokoll-
band
Bl.11

"Dem Angeklagten wurde zur Stützung seines Gedächtnisses vorgehalten, seine Vernehmung vor dem Untersuchungsrichter III bei dem Landgericht Berlin vom 23. Januar 1970 (LO 1a, Hh. f., Bl.21)."

Die Niederschrift über den sechsten Sitzungstag am 3. Dezember 1971 enthält folgende Vermerke:

Bl.34R
Protokoll-
band

"Um 11.30 Uhr erklärte der Angeklagte auf Befragen, er könne den Sachverständigen schlecht verstehen. Im übrigen habe er eine Zahnextraktion vornehmen lassen und habe aus diesem Grunde die letzten beiden Nächte nicht geschlafen.

Um 11.30 trat daraufhin eine Pause ein bis 13.45 Uhr.

Nach Wiedereintritt in die Hauptverhandlung um 13.45 Uhr wurde diese fortgesetzt.

Der Angeklagte erklärte, er könne nunmehr wieder der Verhandlung folgen. Er meine, vor der Pause vorübergehend eingeschlafen zu sein. Er erklärte: "Ich war bis Seite 9 des Gutachtens Punkt 7 zuende, präsent."

Bl.35
Protokoll-
band

"Der Sachverständige Dr. Scheffler setzte die Gutachtenerstattung fort, und zwar ab Seite 9, Punkt 7."

Die Niederschrift über den zehnten Verhandlungstag am 17. Dezember 1971 enthält folgende Vermerke:

Bl.53-53R Protokoll-band

"Der Angeklagte erklärte, daß er schon jetzt in den Pausen starke Erschöpfungszustände bemerke und daß er nachts öfter aufwache und Schmerzmittel einnehme, nur, um am nächsten Tag verhandlungsfähig zu bleiben."

Bl.55-55R Protokoll-band

"Der Angeklagte erklärte in Gegenüberstellung ergänzend:

"Mein damals jüngstes Kind wurde im September 1941 geboren und heißt Heidrun, während das Kind Ute-Friederike erst am 12.1.1944 geboren wurde, auf diese Feststellung lege ich Wert!"

Bl.56R-57 Protokoll-band

"Der Angeklagte erklärte in Gegenüberstellung erwidernd:

"Ich selbst war bei der Vernehmung der Zeugin Giersch vor der Staatsanwaltschaft vom 7.3.68 nicht zugegen; aber ich erhielt ein Protokoll darüber von meinem Verteidiger ausgehändigt."

Die Niederschrift über den sechsundzwanzigsten Verhandlungstag am 15. Februar 1972 enthält folgende Vermerke:

Bl.142 Protokoll-band

"Bei Aufruf der Sache erschien der Angeklagte nicht."

Bl.142R-143R Protokoll-band

"Auf telefonischen Anruf wurde dem Vorsitzenden von dem behandelnden Arzt des Angeklagten Dr. Braun erklärt, daß der Angeklagte sich weigere, zur Hauptverhandlung zu erscheinen. Er habe schlecht geschlafen und sei emotional zu aufgeregt.

Um 9.45 Uhr trat eine Pause ein bis 11.00 Uhr.

Nach Wiedereintritt in die Hauptverhandlung um 11.00 Uhr wurde diese fortgesetzt.

Es wurde festgestellt, daß der Angeklagte auch zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorgeführt werden konnte.

Der Vorsitzende gab bekannt, daß der Angeklagte von Professor Dr. Phillip auf seine Verhandlungsfähigkeit untersucht werden wird.

Bl.143 Protokollband

Um 11.05 Uhr trat eine Pause ein bis 13.00 Uhr.

Nach Wiedereintritt in die Hauptverhandlung um 13.00 Uhr wurde diese fortgesetzt.

Erschienen war nunmehr als medizinischer Sachverständiger Professor Dr. Phillip.

Zur Person Sachverständiger
Ich heiße Professor Dr. Erhard Phillip, bin 49 Jahre alt, Nervenarzt in Berlin, mit dem Angeklagten nicht verwandt und nicht verschwägert.

Der Sachverständige erstattete das Gutachten. Er erklärtte:

"Ich habe Herrn Boßhammer eben nochmals untersucht. Ich halte ihn augenblicklich für nicht verhandlungsfähig. Er ist vorgealtert. Die Jahre der Untersuchungshaft sind nicht spurlos an ihm vorübergegangen. Mit depressiven Schwankungen ist immer zu rechnen. Bei bestimmten Belastungen kommt es zu mehr oder weniger tiefen Punkten.

Bl.143R Protokollband

Vom ärztlichen Standpunkt ist die Einlegung einer Verhandlungspause anzuraten."

Bl.144 Protokollband

" B. u. v.

1. Die Hauptverhandlung wird unterbrochen.
2. Fortsetzung

am 18. Februar 1972, 9.00 Uhr, Saal 700

zu der die Prozeßbeteiligten bereits geladen sind."

Die Niederschrift über den achtundzwanzigsten Verhandlungstag am 22. Februar 1972 enthält folgende Vermerke:

Bl.158-158R Protokollband

"Die Vernehmung der Zeugin wurde unterbrochen.

Der Angeklagte erklärte, daß er sich nicht wohlfühle.

Um 10.30 Uhr wurde die Hauptverhandlung bis 11.20 Uhr unterbrochen.

Bl.158-158R Protokoll-band

Nach Wiedereintritt in die Hauptverhandlung um 11.20 Uhr wurde diese fortgesetzt.

Erschienen war nunmehr Stationsarzt Dr. Braun.

Sachverständiger
Zur Person
Ich heiße Dr. Uwe Braun,
bin 33 Jahre alt, Stationsarzt im Krankenhaus der Berliner Vollzugsanstalten, mit dem Angeklagten nicht verwandt und nicht verschwägert.

Der Sachverständige erklärte:

"Ich habe Herrn Boßhammer vor zehn Minuten untersucht. Er hat einen vorübergehenden Schwächeanfall erlitten. Er ist jetzt wieder verhandlungsfähig."

Bl.159 Protokoll-band

"Auf Befragen erklärte der Angeklagte:

"Bis zur Unterbrechung der Verhandlung konnte ich der Verhandlung folgen".

Die Vernehmung der Zeugin Tedeschi wurde fortgesetzt."

III. Zur Rüge der Verletzung des § 240 Abs. 2 StPO in Verbindung mit Art. 6 III Zif. d.MRK durch Nichtzulassung von Rechtsanwalt Möller als Verteidiger - in Untervollmacht des Pflichtverteidigers Rechtsanwalt von Heynitz - am sechzehnten Verhandlungstag, dem 11. Januar 1972, enthält das Protokoll keine Eintragung.

Urteilsband Bl.114-117

Protokollband Bl.80-85R

IV. Zur Rüge der Verletzung der §§ 252, 337 Abs. 1 StPO durch Verwertung der in der Hauptverhandlung verlesenen richterlichen Aussage der Zeugin Spieß trotz deren schriftlichem Hinweis, von ihrem Aussageverweigerungsrecht gemäß § 52 Abs. 1 Nr. 2 StPO Gebrauch zu machen:

Urteilsband Bl.117-120

Die Niederschrift über den sechsten Verhandlungstag am 3. Dezember 1971 enthält folgenden Vermerk:

Bl.33 Protokoll-band

"Der Vorsitzende gab bekannt, daß die Zeugin Spieß mitgeteilt hat, daß sie von ihrem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch mache und nicht erscheinen werde."

Die Niederschrift über den neunten Verhandlungstag am 14. Dezember 1971 enthält folgende Vermerke:

Bl.46R Protokollband

"Es wurden verlesen das Schreiben der Zeugin Anita Spieß und das Schreiben der Bruna Norsa Nomias vom 27. November 1971."

"Der Verteidiger erklärte, daß eine Erklärung, ob auf die Zeugin Spieß verzichtet wird, noch zurückgestellt wird."

Die Niederschrift über den zehnten Verhandlungstag am 17. Dezember 1971 enthält folgenden Vermerk:

Bl.52 Protokollband

"Der Verteidiger erklärte, daß er die Zeugin Spieß noch nicht ermittelt habe."

Die Niederschrift über den achtzehnten Verhandlungstag am 18. Januar 1972 enthält folgende Vermerke:

Bl.92R Protokollband

"Das Schreiben der Zeugin Spieß vom 14. Januar 1972 wurde verlesen."

"Die Verteidiger, der Angeklagte und die Staatsanwaltschaft erklärten sich mit der Verlesung des richterlichen Protokolls der Zeugin Spieß einverstanden."

Die Niederschrift über den neunzehnten Verhandlungstag am 21. Januar 1972 enthält folgenden Vermerk:

Bl.97R Protokollband

"Das amtsärztliche Attest betreffend die Zeugin Spieß des Gesundheitsamts Bremen-Nord vom 14. Januar 1972 wurde verlesen und als Anlage zum Protokoll genommen."

Die Anlage zu der Niederschrift über den neunzehnten Verhandlungstag, den 21. Januar 1972, hat folgenden Wortlaut:

Bl.102-104
Protokoll-
band

"Gesundheitsamt Bremen-Nord
Dr. Klaus Rasenack
Medizinaldirektor
282 Bremen-Lesum
Auf dem Pasch 11 - Tel. 63 24 22

Bremen-Vegesack, den 14. Januar 1972
Dr. Ra./Ne.

An das
Landgericht Berlin
- Schwurgericht -

1 Berlin 21
Turmstraße Nr. 91

Betr.: Frau Anita Spieß, geb. Finke, geb. am 31.8.1911, wohnhaft Bremen, Schönebeck, Schönebecker Kirchweg 69

Gemäß Schreiben des Landgerichtes Berlin - Schwurgericht - Aktenzeichen: 500 26/71 - hat der Unterzeichner zur Vernehmungsfähigkeit der Obengenannten zu einem Termin in Berlin am 28.1.1972 Stellung zu nehmen.

Vorgeschichte:

Frau Spieß hat fünf eigene Kinder und ein Stiefkind aufgezogen. Seit der Kindheit ist Frau Sp. kurzsichtig; seit zirka fünfzehn Jahren ist "grauer Star" bekannt, dabei besteht eine Sehminderung, besonders links. 1969 wurde die Gebärmutter bei Myom entfernt

Zirka seit 1960 ist ein mehr oder weniger ausgeprägter Bluthochdruck (über 200 mm Hg.) bekannt, besonders bei Aufregung und bei etwas schneller Arbeit: Herzschmerzen bzw. Druckgefühl. Sie hat viel Schwindelgefühl, besonders bei Lagewechsel, auch wetterabhängig. Frau Sp. ist bei körperlicher Belastung schweratmig. Sie hat immer mehr oder weniger Druckgefühl in den Schläfen.

Frau Sp. neigt seit Jahren zu Husten bzw. Hüsteln bei chronischer Bonchitis.

Befund:

60-jährige Frau in ausreichendem Kräfte- und Ernährungszustand.

Größe: 1,61 m, Gewicht: 62 kg.

Haut und sichtbare Schleimhäute ausreichend durchblutet.

Kopf:

Weitsehen mit Glas: rechts 0,15,
links Fingerzählen auf 2 m.
Hören: Umgangssprache normal.
Gebiß: Saniert, kaufähig.
Zunge: Feucht, nicht belegt.
Rachenring reizlos.
Keine Schilddrüsenvergrößerung.

Thorax:

Seitengleiche Atmung, voller Klopfschall, reines Bläschenatmen.

Röntgen-Aufnahme:

Rippen querstehend. Lungenfelder etwas transparenter. Hilusgebiet beiderseits breit mit verstärkter Streifenzeichnung in die Unterfelder hinein. Der Befund spricht für eine Emphysembronchitis. Kein Anhalt für aktiven spezifischen Lungenprozeß.

Herz:

Herz breit aufliegend, wohl keine Fehlerform. Aortenknopf betont im Sinne einer Aortensklerose. (Rö.)
Herztöne rein, Aktion aufgeregt, AT = PT.
RR 180/110 mm Hg. (Trotz Medikation morgens 2 Tabl. Presinol und Taluvian),
Puls in Ruhe 116 Schläge pro Minute.
Das Elektrokardiogramm bei Frau Dr. Roester hatte gezeigt: (21.2.1970)
Beurteilung:
Sinustachycardie. Linkstypischer Kurvenverlauf mit Zeichen von Minderdurchblutung vorhanden.

Leib:

Weich, kein Tastbefund, insbesondere auch keine Leberschwellung tastbar.

Gliedmaßen: Gelenke frei beweglich.

Zentralnervensystem:

Reflexe überlebhaft, sonst grob-neurologisch kein pathologischer Befund nachweisbar.

Vegetativum:

Hände feucht-kühl. Ausgeprägter Finger-Lid-tremor.

Psychisch:

Anlagemäßig bedingt allgemein nervös

Laborbefunde:

Urin frei von Eiweiß und Zucker,
Ubg. normal.

Zusammenfassung und Beurteilung:

Bei der 60 Jahre alten Frau Spieß, die allgemein nervös und psychisch labil ist, besteht ein ausgeprägter Bluthochdruck mit Ausgleichsbeschwerden (heute trotz Medikation RR 180/110 mm Hg.).

Es bestehen pectanginöse Beschwerden bei einer coronaren Mangeldurchblutung der Herzens. Es besteht eine erhebliche Sehminderung bei grauem Star.

Durch die Aufregungen eines Gerichtstermins als Zeugin in einem Schwurgerichtsverfahren gegen ihren geschiedenen Ehemann ist ärztlicherseits mit der Gefahr einer ernsten gesundheitlichen Schädigung, zumindest aber mit einer erheblichen Verschlimmerung des Gesundheitszustandes der Frau Spieß bei den obengenannten Leiden zu rechnen.

Von einer Fahrt der Frau Spieß nach Berlin ist ärztlicherseits dringend abzuraten. Wegen der psychischen Alteration und wegen der Kreislaufausgleichsbeschwerden könnte die Fahrt nach Berlin nur mit einer Begleitperson durchgeführt werden.

Vom ärztlichen Standpunkt aus ist die Teilnahme der Frau Spieß an einem Gerichtstermin abzulehnen.

Dr. Rasenack
Medizinaldirektor"

Die Niederschrift über den einundzwanzigsten Verhandlungstag, den 28. Januar 1972, enthält folgende Vermerke:

Bl. 115-115R Protokollband

"Die zu heute geladene Zeugin Spieß ist nicht erschienen. Die Zeugin Spieß ist wegen Krankheit entschuldigt.

Im Einverständnis der Staatsanwaltschaft, des Angeklagten und seiner Verteidiger

b. u. v.

Das richterliche Protokoll über die Vernehmung der Zeugin Spieß vom 1. April 1971 (Bd. C XVIII, Bl.39 ff.) soll verlesen werden.

Der Beschluß wurde ausgeführt.

Es wurde festgestellt daß die Zeugin unvereidigt geblieben ist gemäß § 61 Nr. 2 StPO als geschiedene Ehefrau des Angeklagten.

B. u. v.

Die Aussage der Zeugin Spieß soll als nicht eidliche Aussage behandelt werden gemäß § 61 Nr. 2 StPO (geschiedene Ehefrau des Angeklagten)."

Urteilsband Bl.120-121

V. Zur Rüge der Verletzung des § 251 Abs. 4 Satz 2 StPO in den beiden Fällen der Verlesung der Aussage der Zeugen Leonardo de Benedetti und Primo Levi:

Die Niederschrift über den dreiundzwanzigsten Verhandlungstag, den 4. Februar 1972, enthält folgende Vermerke:

Bl.127-128 Protokollband

"Im allseitigen Einverständnis

b. u. v.

Die beglaubigte Übersetzung der Vernehmung des Zeugen Leonoardo de Benedetti vom 30. April 1971 (LO 48 (2)) soll verlesen werden.

Der Beschluß wurde ausgeführt.

Es wurde festgestellt, daß der Zeuge unvereidigt geblieben ist.

B. u. v.

Die Aussage soll als nicht eidliche Aussage gemäß § 61 Nr. 2 StPO (Verletzter) behandelt werden.

Im allseitigen Einverständnis

b. u. v.

Die beglaubigte Übersetzung der Vernehmung des Zeugen Primo Levi vom 3. Mai 1971 (LO 49) soll verlesen werden.

Der Beschluß wurde ausgeführt.

Es wurde festgestellt, daß der Zeuge unvereidigt geblieben ist.

B. u. V.

Die Aussage soll als nicht eidliche Aussage gemäß § 61 Nr. 2 StPO (Verletzter) behandelt werden."

Urteilsband Bl. 121-123

VI. Zur Rüge der Verletzung des § 251 Abs. 4 Satz 3 StPO in den Fällen der Verlesung der richterlichen Aussagen der Zeugen Alberto Calo, Frieda Misul, Albina Capazzi - nicht Capatzki - , Olga Bergmann, Josef Didinger - nicht Tidinger - und Luise Hering - nicht Häring - :

Die Niederschrift über den dreiunddreißigsten Verhandlungstag, den 14. März 1972, enthält folgende Vermerke:

Bl. 185R-186 Protokollband

"Im allseitigen Einverständnis

b. u. v.

Die Aussagen der Zeugen Calo, Misul, Rugiadi, Saralvo, Pavia, Capazzi, Bergmann, Didinger und Hering sollen gemäß § 251 Abs. 1 Nr. 4 StPO verlesen werden.

Der Beschluß wurde wie folgt ausgeführt:

richterliche Vernehmung des Zeugen Alberto Calo, LO 48a.

Die Aussage wird als uneidliche Aussage gewertet, da der Zeuge gemäß § 61 Ziff. 2 StPO Verletzter ist.

Richterliche Aussage der Zeugin Frieda Misul, verh. Rugiadi, LO 50,

die Aussage wird als uneidliche Aussage gewertet, da die Zeugin gemäß § 61 Ziff. 2 StPO Verletzte ist."

Bl.187-187R Protokoll-band

"richterliche Vernehmung der Zeugin Albina Capazzi, LO 48 a,

die Aussage wird als uneidlich gewertet, da die Zeugin gemäß § 61 Ziffer 2 StPO Verletzte ist.

Richterliche Vernehmung der Zeugin Olga Bergmann, L 48 (2)

die Aussage wird als uneidliche Aussage gewertet, da die Zeugin gemäß § 61 Ziffer 2 StPO Verletzte ist.

Richterliche Vernehmung des Zeugen Josef Didinger vom 19. November 1970, LO 28,

die Aussage wird als uneidliche Aussage gewertet, da der Zeuge gemäß § 60 Ziffer 2 StPO der Tatbeteiligung verdächtig ist.

Richterliche Vernehmung der Zeugin Luise Häring vom 22. Oktober 1970, LO 18,

die Aussage wird als uneidliche Aussage gewertet, da die Zeugin gemäß § 60 Ziffer 2 StPO der Tatbeteiligung verdächtig ist."

Urteils-band Bl.123-125

VII. Zur Rüge der Verletzung des § 60 Nr. 2 StPO im Falle der Verlesung der richterlichen Aussage der österreichischen Zeugin Erika Scholz:

Die Niederschrift über den fünften Verhandlungstag, den 30. November 1971, enthält folgende Vermerke:

Bl.30 Protokoll-band

"Im allseitigen Einverständnis

b. u. v.

Das richterliche Vernehmungsprotokoll der Zeugin Erika Scholz vom 13. Mai 1970 soll gemäß § 251 Abs. 1 Nr. 4 StPO verlesen werden (LO 17).

Der Beschluß wurde ausgeführt.

Es wurde festgestellt, daß die Zeugin beeidigt wurden ist."

Bl.30R Protokoll-band

"Nach Beratung

b. u. v.

Die Aussage der Zeugin Scholz wird als unbeeidigte Aussage behandelt gemäß § 60 Nr. 2 StPO, weil die Zeugin der Beteiligung an der Tat, die den Gegenstand der Untersuchung bildet, verdächtig ist."

Die Niederschrift über den neunzehnten Verhandlungstag, den 21. Januar 1972, enthält folgenden Vermerk:

Bl.97R Protokoll-band

"Der Angeklagte, die Verteidiger und die Staatsanwaltschaft verzichten auf eine Vernehmung der in Österreich ansässigen Zeugen."

Urteils-band Bl.125-126

VIII. Zur Rüge der Verletzung des § 59 StPO durch die gemäß § 60 Nr. 2 StPO unterbliebene Vereidigung des Zeugen Lahr:

Die Niederschrift über den dreiundzwanzigsten Verhandlungstag, den 4. Februar 1972, enthält folgende Vermerke:

Bl.124-125R Protokoll-band

"Erschienen war der Zeuge Lahr.

Er wurde belehrt wie die Vorzeugen und ferner gemäß § 55 StPO.

36. Zeuge
Zur Person
Ich heiße Kurt Lahr,
bin 59 Jahre alt, Kriminalrat i.R.,
wohnhaft in Emmelshausen,
mit dem Angeklagten nicht verwandt und nicht verschwägert.
Der Zeuge wurde zur Sache vernommen.

Er erklärte:

"1938 ging ich zur Polizei. Ich war zunächst in Koblenz in der Abteilung III - Spionage und Abwehr - tätig. Nachdem ich zwischenzeitlich in Frankreich war, kam ich im Mai 1941 zum BdS nach Holland.

Chef war dort Dr. Harster. Vom 1. Februar 1943 bis Dezember 1943 war ich in Berlin. Im Januar 1944 kam ich nach Italien. In Verona erhielt ich die Abteilungen Abwehr und Gegenspionage. Mein unmittelbarer Vorgesetzter war Dr. Kranebitter.

In Italien war die Judenfrage überhaupt kein Problem. Die Italiener waren nicht judenfeindlich.

Boßhammer lernte ich im Kasino kennen.

Wir freundeten uns an. Ich war aufgrund meiner Tätigkeit viel unterwegs. In meiner Freizeit war ich jedoch häufig mit Boßhammer zusammen. Er war auf der Dienststelle in Verona nicht sehr beliebt. Ich meine, daß der Grund dafür der war, daß er den alten Haudegen gegenüber immer den Akademiker herauskehrte. Außer mit mir hatte Boßhammer noch mit Dr. Huegel Kontakt. Boßhammer brauchte sich an keine Dienstzeiten zu halten. Er kam, wann er wollte.

Das Lager Fossoli ist mir nicht bekannt. Mit Judenangelegenheiten hatte ich nichts zu tun. Boßhammer hat mir ebenfalls nichts über Judenangelegenheiten erzählt. Boßhammer war im übrigen nicht der Typ eines strammen SS-Führers. Boßhammer war allen Dingen gegenüber aufgeschlossen.

Über die Stellung Boßhammers auf der Dienststelle kann ich nichts sagen. Ich kann auch nicht sagen, ob er Weisungen direkt aus Berlin erhielt."

B. u. V.

Der Zeuge bleibt gemäß § 60 Nr. 2 StPO wegen des Verdachts der Tatbeteiligung unvereidigt

Urteilsband Bl. 126-130

IX. Zur Rüge der Verletzung des § 250 StPO durch die Gutachtenerstattung des Sachverständigen Dr. Scheffler über "Die Endlösung der Judenfrage in Italien":

Die Niederschrift über den sechsten Verhandlungstag, den 3. Dezember 1971, enthält folgende Vermerke:

Bl.32 Protokoll-band

"als Sachverständiger war erschienen:

1. Dr. Scheffler,
2. Dr. Ravenna; "

Bl.32R Protokoll-band

"Rechtsanwalt von Heynitz erklärte:

"Die Sachverständige Dr. Ravenna wird wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt."

Die Staatsanwaltschaft beantragte, den Antrag abzulehnen.

Dem Angeklagten und seinen Verteidigern wurde Übersetzung des Gutachtens der Sachverständigen Dr. Ravenna ausgehändigt.

Die Sachverständige erklärte auf Befragen:

"Ich arbeite als Angestellte seit 1960 am Jüdischen Dokumentationszentrum. Ich halte mich nicht für befangen."

Bl.33 Protokoll-band

"Rechtsanwalt von Heynitz überreichte nunmehr das aus der Anlage zum Protokoll ersichtliche Ablehnungsgesuch gegen die Sachverständige Dr. Ravenna, das er zu Verlesen hatte."

Die Anlage zu der Niederschrift über den sechsten Verhandlungstag, den 3. Dezember 1971, hat folgenden Wortlaut:

Bl.36-36R Protokoll-band

"In der Strafsache Boßhammer 3.12.71

wird Frau Dr. Ravenna als Sachverständige wegen der Besorgnis der Befangenheit abgelehnt.

Fr. Dr. Ravenna ist dem Vernehmen nach jüdischen Glaubens. Die Verteidigung muss von der historischen Tatsache ausgehen, dass die Juden in Deutschland und den abhängigen Gebieten staatlich verfolgt worden sind und der Staat sich dazu der Kräfte der Sicherheitspolizei bedient hat; allein aus dieser Tatsache ergibt sich, dass ein Sachverständiger jüdischen Glaubens in der Beurteilung dieser Vorgänge in einer Weise voreingenommen sein muss, die für den Angeklagten vernünftige Zweifel an ihrer Objektivität erzeugen muß.

Weiter ist sie entgeltlich für die Staatsanwaltschaft in diesem Verfahren in der Ermittlung tätig gewesen.

Als sachverständige Zeugin dürfte Fr. Dr. Ravenna schon deshalb nicht in Frage kommen, weil sie kein Zeuge aus der Tatzeit sein kann.

Dr. v. Heynitz "

Bl.33R-34 Protokollband

"Nach Beratung

b. u. v.

Die Ablehnung der Sachverständigen Frau Dr. Ravenna wegen Besorgnis der Befangenheit ist begründet, weil sie als Ermittlungsgehilfin der Staatsanwaltschaft tätig geworden ist und außerdem nahe Familienangehörige durch die NS-Verfolgung verloren hat (§§ 74, 24 Abs. 2 StPO).

Die Auffassung der Verteidigung, dieBesorgnis der Befangenheit ergebe sich schon aus der jüdischen Glaubenszugehörigkeit der Sachverständigen, ist nicht begründet.

Frau Dr. Ravenna soll als sachverständige Zeugin vernommen werden.

Der Vorsitzende gab bekannt, daß die sachverständige Zeugin Dr. Ravenna sich bis 13.45 Uhr aus dem Sitzungssaal entfernen kann.

Um 11.00 Uhr entfernten sich die sachverständige Zeugin Dr. Ravenna und der Dolmetscher.

Der Vorsitzende wies den Sachverständigen Dr. Scheffler auf die Pflichten und die Bedeutung des Sachverständigeneides gemäß §§ 72, 57 StPO hin.

Sachverständiger
Zur Person
Ich heiße Dr. Wolfgang Scheffler,
bin 42 Jahre alt, Historiker,
mit dem Angeklagten nicht verwandt und
nicht verschwägert.

Der Sachverständige begann mit der Gutachtenerstattung.

Er erstattete ein Gutachten über die Entwicklung des Antisemitismus in Deutschland, den Antisemitismus der Nationalsozialisten, die Judenverfolgung von 1933 bis 1945 und den Aufbau des RSHA."

Bl.34R-35 Protokollband

"Um 11.30 Uhr erklärte der Angeklagte auf Befragen, er könne den Sachverständigen schlecht verstehen. Im Übrigen habe er eine Zahnextraktion vornehmen lassen und habe aus diesem Grunde die letzten beiden Nächte nicht geschlafen.

Um 11.30 trat daraufhin eine Pause ein bis 13.45 Uhr.

Nach Wiedereintritt in die Hauptverhandlung um 13.45 Uhr wurde diese fortgesetzt.

Der Angeklagte erklärte, er könne nunmehr wieder der Verhandlung folgen. Er meine, vor der Pause vorübergehend eingeschlafen zu sein. Er erklärte: "Ich war bis Seite 9 des Gutachtens Punkt 7 zuende, präsent".

Erschienen war erneut die sachverständige Zeugin Dr. Ravenna sowie der Dolmetscher.

Die sachverständige Zeugin Dr. Ravenna und der Dolmetscher wurden mündlich geladen auf den 7. Dezember 1971, 9.00 Uhr.

Im allseitigen Einverständnis wurden die sachverständige Zeugin Dr. Ravenna sowie der Dolmetscher um 13.50 Uhr für heute entlassen.

Der Sachverständige Dr. Scheffler setzte die Gutachtenerstattung fort, und zwar ab Seite 9, Punkt 7."

Bl.35-35R Protokollband

"Um 14.35 Uhr trat eine Pause ein bis 14.45 Uhr.

Nach Wiedereintritt in die Hauptverhandlung um 14.45 Uhr wurde diese fortgesetzt.

Der Sachverständige Dr. Scheffler setzte die Gutachtenerstattung fort.

Die Gutachtenerstattung durch den Sachverständigen Dr. Scheffler wurde unterbrochen."

Die Niederschrift über den siebenten Verhandlungstag, den 7. Dezember 1971, enthält folgende Vermerke:

Bl.37 Protokollband

"Als Sachverständiger war Dr. Scheffler erschienen."

Bl.37R Protokollband

"Nach Anhörung der Staatsanwaltschaft, des Angeklagten und des Verteidigers

B. u. v.

Auf die Vernehmung der zu heute geladenen sachverständigen Zeugin Dr. Ravenna wird unter Abänderung des Beschlusses vom 3. Dezember 1971 insoweit im allseitigen Einverständnis verzichtet.

Der Sachverständige Dr. Scheffler wurde weiterhin für den 8. Februar 1972, 9.30 Uhr, Saal 700, mündlich geladen.

Um 9.25 Uhr trat eine Pause ein bis 10.10 Uhr.

Nach Wiedereintritt in die Hauptverhandlung um 10.10 Uhr wurde diese fortgesetzt."

"Der Sachverständige setzte nunmehr die Gutachtenerstattung fort."

Bl.38 Protokollband

"Der Sachverständige wurde vereidigt.

Im allseitigen Einverständnis wurde der Sachverständige um 11.05 Uhr entlassen."

Die Niederschrift über den vierundzwanzigsten Verhandlungstag, den 8. Februar 1972, enthält folgende Vermerke:

Bl.130 Protokollband

"Als Sachverständiger erschien Dr. Scheffler."

Bl.130R-133 Protokollband

"Sachverständiger
Zur Person
Ich heiße Dr. Wolfgang Scheffler,
bin 42 Jahre alt, Historiker, wohnhaft in Berlin,
mit dem Angeklagten nicht verwandt und nicht verschwägert.

Der Sachverständige erstattete das Gutachten zur "Endlösung der Judenfrage in Italien".

Die Gutachtenerstattung durch den Sachverständigen wurde unterbrochen.

B. u. v.

Gemäß § 249 StPO sollen verlesen werden:

1. Fotokopie der beglaubigten Übersetzung des Schreibens vom 2. Dezember 1943 (LO 70 b, Hh f, Bl.45);
2. Fotokopie der beglaubigten Übersetzung des Schreibens vom 10. Dezember 1943 (LO 70 b, Hh. a, Bl.9);
3. Fotokopie der beglaubigten Übersetzung des Schreibens vom 20. Dezember 1943 (LO 70 b, Hh. f , Bl. 49);
4. Fotokopie der beglaubigten Übersetzung des Schreibens vom 20. Dezember 1943 (LO 70 b, Hh. g, Bl. 7);
5. Fotokopie der beglaubigten Übersetzung des Telegramms vom 27. Dezember 1943 (LO 70 c, Hh. b, Bl. 2);
6. Fotokopie der beglaubigten Übersetzung des Telegramms (LO 70 c, Hh. b, Bl. 4);
7. Fotokopie der beglaubigten Übersetzung des Telegramms vom 23. Januar 1944 (LO 70 b, Hh. g, Bl. 15);
8. Fotokopie der beglaubigten Übersetzung des Fernschreibens vom 26. Januar 1944 (LO 70 b, Hh. g, Bl. 12);
9. Fotokopie der beglaubigten Übersetzung des Telegramms vom 31. Januar 1944 (LO 70 c, Hh. b, Bl. 21);
10. Fotokopien der beglaubigten Übersetzungen
    a) des Telegramms vom 23. Januar 1944,
    b) des Vermerks vom 14. Februar 1944,
    c) des Telegramms vom 15. Februar 1944,
    d) des Schreibens vom 24. Februar 1944,
    e) des Schreibens vom 3. März 1944.

Der Beschluß wurde ausgeführt.

Der Sachverständige setzte die Gutachtenerstattung fort.

Um 11.15 Uhr wurde die Gutachtenerstattung unterbrochen.

Es trat eine Pause ein bis 13.00 Uhr.

Nach Wiedereintritt in die Hauptverhandlung um 13.00 Uhr wurde diese fortgesetzt.

B. u. v.

Gemäß § 249 StPO sollen verlesen werden:

1. Fotokopie der beglaubigten Übersetzung des Schreibens vom 27. Februar 1944 (LO 70 b, Hh. g, Bl. 18);
2. Fotokopie der beglaubigten Übersetzung des Schreibens vom 3. März 1944 (LO 70 b, Hh. f, Bl. 64);
3. Fotokopie der beglaubigten Übersetzung des Schreibens vom 7. März 1944 (LO 70 a, Hh. a);
4. Fotokopie der beglaubigten Übersetzung des Schreibens vom 28. Februar 1944 (LO 70 c, Hh. c);
5. Fotokopie der beglaubigten Übersetzung des Schreibens vom 5. Juni 1944 (LO 70 b, Hh. g, Bl. 189);
6. Fotokopie der beglaubigten Übersetzung des Schreibens vom 12. Juni 1944 (LO 70 b, Hh. g, Bl. 191);
7. Fotokopie der beglaubigten Übersetzung des Schreibens vom 19. Juni 1944 (LO 70 b, Hh. g, Bl. 85);
8. Fotokopie der beglaubigten Übersetzung des Schreibens vom 4. Juli 1944 (LO 70 b, Hh. g, Bl. 88);
9. Fotokopie der beglaubigten Übersetzung des Schreibens vom 2. März 1944 (LO 70 h, Hh. b, Bl. 17);
10. Fotokopie der beglaubigten Übersetzung des Schreibens vom 27. Januar 1944 (LO 70 c, Hh. b, Bl. 14);
11. Fotokopie der beglaubigten Übersetzung des Schreibens vom 10. März 1944 (LO 70 b, Hh. f, Bl. 116);
12. Fotokopie der beglaubigten Übersetzung des Vermerks (LO 70 b, Hh. b, Bl. 125);
13. Fotokopie der beglaubigten Übersetzung des Schreibens vom 10. April 1944 (LO 70 b, Hh. b, Bl. 123);

14. Fotokopie der beglaubigten Übersetzung des Vermerks auf dem Schreiben vom 10. April 1944 (LO 70 b, Hh. b, Bl. 125);

15. Fotokopie der beglaubigten Übersetzung des Schreibens (LO 70 b, Hh. f, Bl. 11);

16. Fotokopien der beglaubigten Übersetzungen (LO 70 b, Hh. f, Bl. 76 und 78);

Der Beschluß wurde ausgeführt.

Der Sachverständige setzte die Gutachtenerstattung fort.

Der Sachverständige versicherte die Richtigkeit seines Gutachtens unter Bezugnahme auf den bereits am 7. Dezember 1971 (Bl. 61 Protokollband) geleisteten Eid. "

Urteilsband Bl.130-131

X. Zur Rüge der Verletzung des § 256 Abs.1 StPO:

Die Niederschrift über den ersten Verhandlungstag, den 16. November 1971, enthält folgenden Vermerk:

Bl.2 Protokollband
Bl.2R Protokollband

"Gemäß § 249 StPO wurden verlesen:"

1) bis 4) pp.

"5) Schreiben des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD vom 27. Juli 1942 (LO 1, Hh. b);

6) Fotokopie des Beförderungsvorschlags vom 29. Juni 1943 (LO 1, Hh. a);

7) Fotokopie des Ordensverleihungsvorschlags vom 31. Juli 1944 (LO 1, Hh. a)."

Urteilsband Bl.131-133

XI. Zur Rüge der Verletzung des § 136a StPO in Verbindung mit § 69 Abs. 3 StPO:

Die Niederschrift über den siebenundzwanzigsten Verhandlungstag, den 18. Februar 1972, enthält folgende Vermerke:

Bl. 145-148R Protokollband

"Als Zeuge war erschienen Albin Eisenkolb.

Der Zeuge wurde belehrt wie die Vorzeugen und ferner gemäß § 55 StPO.

42. Zeuge
Zur Person
Ich heiße Albin Eisenkolb
bin 58 Jahre alt, Kaufmann, wohnhaft in Furthammer,
mit dem Angeklagten nicht verwandt und nicht verschwägert.
Der Zeuge wurde zur Sache vernommen.

Er erklärte:

"Ich bin von Beruf Musiker. 1933 ging ich zur SS. Ich war bei der Leibstandarte. Bis Mai 1942 blieb ich in Berlin und wurde dann nach Rußland abkommandiert. Nach meiner Rückkehr war ich noch einige Zeit in Berlin und kam dann im September 1943 nach Italien. Von Judentötungen war mir zu diesem Zeitpunkt nichts bekannt. Ich hatte auch nicht gerüchteweise davon gehört. Mein unmittelbarer Vorgesetzter war Dannecker. Am Gardasee trafen Dannecker und Dr. Horster zusammen. Ich hörte ein Gespräch mit an, in dem Dr. Horster zu Dannecker sagte: "Von allem was Sie hier tun, möchte ich unterrichtet sein". Ich nehme an, daß Dannecker Befehle direkt aus Berlin bekam. Auf unserer Fahrt nach Rom schloß ich aus den Erzählungen von Dannecker, daß unsere Tätigkeit in Italien Judenangelegenheiten betraf. In Rom meldete sich Dannecker bei Kappler. Am 17. Oktober 1943 fand die Razzia in Rom statt. Ich hatte dabei keine Aufgabe. Ich habe nur zugeschaut. Ich habe den Saal gesehen, wo die festgenommenen Juden untergebracht wurden. Sie wurden später mit Lkw's abtransportiert. Es hieß, sie kämen nach Deutschland.

Kurze Zeit nach dieser Aktion kam ich nach Verona. Chef war dort Dr. Horster. Zunächst wurde ich niemand zugeteilt. Eine bestimmte Aufgabe hatte ich nicht.

Es kann sein, daß im Februar 1944 Boßhammer kam. Mein Chef war Boßhammer."

Die Staatsanwaltschaft beantragte die wörtliche Niederschreibung eines bestimmten Teils der Aussage des Zeugen Eisenkolb.

Der Vorsitzende
ordnete die wörtliche Niederschreibung folgenden Teils der Aussage des Zeugen Eisenkolb an:

"Ich habe im Nebenzimmer von Boßhammer gesessen und habe überhaupt nichts zu tun gehabt."

Der Zeuge Eisenkolb erklärte weiter:

"Ich erinnere mich einmal mit Boßhammer und einem anderen SS-Mann eine Dienstreise gemacht zu haben. Während dieser Dienstreise sprach Boßhammer mit verschiedenen italienischen Dienststellen über Judenangelegenheiten.

Hinsichtlich meiner Tätigkeit erinnere ich mich jetzt, daß Boßhammer mir öfter allgemeine Sachen in die Maschine diktiert hat.

Ich bin meiner Erinnerung nach nie im Lager Fossoli gewesen. Den Lagerkommandanten Titho kenne ich vom Hörensagen. Als Fahrer von Dr. Harster habe ich ihn nie kennengelernt.

Ich möchte nunmehr sagen, daß es möglich ist, daß ich mal in Fossoli war.

Wenn nicht Dr. Harster die Befehle zur Zusammenstellung eines neuen Transportes gegeben hat, muß es Boßhammer gewesen sein. Ich hatte damit nichts zu tun.

Wenn Boßhammer sagt, daß, als er nach Verona kam, alles bereits von Dannecker organisiert war hinsichtlich der Judenmaßnahmen, so trifft dies nicht zu.

Herr Boßhammer war ein sehr verschlossener, mißtrauischer, selbstbewußter Mann. Er ließ sich in seine Tätigkeit nicht hineinreden.

Ich kann mich nicht erinnern, Transportlisten geschrieben zu haben. Solche Listen - wenn sie nicht von Titho kamen - können nur von Boßhammer der Sekretärin diktiert worden sein.

Herr Boßhammer achtete stets darauf, daß alles nach seinen Weisungen lief. Herr Boßhammer war der Nachfolger von Dannecker. Boßhammer bekam öfter Besuche von Italienern. Anläßlich eines solchen Besuches erklärte mir Herr Boßhammer einmal, daß es sich bei dem Besucher um ei-

nen Mischehepartner gehandelt hätte. Er hätte ihn laufen lassen müssen.

Es sei nichts zu machen gewesen.

Ich erinnere mich, daß Mischehepartner nicht festgenommen werden sollten.

Ich habe keine selbständige Tätigkeit ausgeübt. Wenn ich etwas geschrieben habe, so geschah dies auf Weisung von Herrn Boßhammer. Aufgrund der Schriftstücke, die ich auf Weisung von Herrn Boßhammer zu schreiben hatte, hatte ich den Eindruck, daß Herr Boßhammer in der Materie genau Bescheid wußte.

Ich erinnere mich, daß ich auf Weisung von Herrn Boßhammer Rundschreiben an die italienischen Quästoren zu schreiben hatte. Es ist auch möglich, daß ich Rundschreiben an die Außenkommandos schrieb.

Ich entsinne mich, daß einmal ein italienischer Offizier erschien, der berichtete, daß bei Verona einige Juden gesammelt worden seien. Zusammen mit Herrn Boßhammer haben wir die Festgenommenen mitgenommen.

Es trifft nicht zu, daß ich einmal einen Mischehepartner selbständig festgenommen habe.

Auf die Frage, ob ich einmal einen Transport nach Auschwitz begleitet habe als Führer oder in anderer Eigenschaft verweigere ich die Aussage.

Herr Boßhammer war mehr auf der Dienststelle als auf Dienstreisen.

Auf die Frage, ob ich während meiner Tätigkeit erfahren habe, daß die Juden aus Italien nach Auschwitz kamen, verweigere ich die Aussage."

B. u. v.

Der Zeuge bleibt gemäß § 60 Nr. 2 StPO wegen des Verdachts der Tatbeteiligung unvereidigt.

Im allseitigen Einverständnis wurde der Zeuge um 10.15 Uhr entlassen.

Die dienstliche Äußerung des Vorsitzenden des Schwurgerichts, Landgerichtsdirektor

Dr. Fitzner, vom 14. August 1972 über die Umstände anläßlich der Vernehmung des Zeugen Eisenkolb hat folgenden Wortlaut:

Urteilsband Bl. 140-141

"Der Vorsitzende
des Schwurgerichts des Landgerichts
- 12. Tagung -

1 Berlin 21, den 14. 8. 1972
Turmstraße 91

Dienstliche Aeusserung

Zu den Ausführungen auf Seite 30 - 32 der Revisionsbegründungsschrift vom 29. Juli 1972 nehme ich, gestützt auf meine jeweils unmittelbar nach der Sitzung niedergelegten stenographischen Notizen, wie folgt Stellung:

Der Zeuge Eisenkolb wurde am 28. Februar 1972 vor dem Schwurgericht nach Belehrung gemäss §§ 57, 55 StPO vernommen. Er erklärte, in Verona in dem vom Angeklagen geleiteten Judenreferat überhaupt nichts getan zu haben. Diese Aussage stand im Widerspruch zu dem Ergebnis der bisherigen Beweisaufnahme, den Angaben des Zeugen vor dem Untersuchungsrichter und erschien schon nach der Lebenserfahrung als offensichtlich falsch. Der Vertreter der Staatsanwaltschaft regte daher die Protokollierung dieser Bekundung an. Hierauf habe ich den Zeugen auf seine bisherigen Angaben im Ermittlungsverfahren hingewiesen. Er blieb zunächst bei seiner Behauptung. In scharfer Form habe ich dem Zeugen gesagt, dass seine Behauptung nicht nur eine Zumutung, sondern den Gipfel der Frechheit angesichts der von keinem Prozessbeteiligten in Frage gestellten Tatsache darstelle, dass die Gestapo in Italien die Festnahme tausender von Juden organisiert hat. Ich habe den Zeugen nochmals zur Wahrheit ermahnt und ihn klar und deutlich belehrt, dass er auf bestimmte Fragen die Auskunft verweigern könne, sonst aber zu einer wahrheitsgemässen und vollständigen Aussage verpflichtet sei. Er sei nicht berechtigt, etwas zu verschweigen, weil er sich sonst der Gefahr einer Strafverfolgung aussetze. Der Zeuge blieb auch jetzt noch bei seiner Behauptung, die wörtlich protokolliert wurde. Angesichts der

starren Haltung des Zeugen habe ich ihm klar gemacht, dass das Gericht die Pflicht hat, die Wahrheit zu erforschen und dass seine Aussage mit der protokollierten Erklärung nicht beendet sei. Er werde nicht eher als Zeuge entlassen werden, ehe er nicht zu allen Tatsachen, die er beim Untersuchungsrichter noch in Erinnerung gehabt habe, eingehend Stellung genommen habe. Vorher käme er nicht aus dem Saal.

Die Formulierung: "Sonst kommen Sie hier nicht mehr heraus!" ist von mir nicht gebraucht worden.

Zu keinem Zeitpunkt der Vernehmung des Zeugen Eisenkolb ist von mir gesagt worden: "Herr Staatsanwalt, ich stelle anheim, gegen den Zeugen Haftbefehl zu erlassen, falls dieser nicht bereit ist, wahrheitsgemäss auszusagen!". Die behauptete Aeusserung enthält so viele prozessuale Unmöglichkeiten, dass sie von mir nicht gebraucht werden würde. Weder ist der Staatsanwalt für den Erlass eines Haftbefehls zuständig noch der Vorsitzende für einen entsprechenden Antrag. Da der Zeuge, nachdem er eingesehen hatte, dass das Schwurgericht sich mit seiner Behauptung, er habe überhaupt nichts zu tun gehabt, nicht zufrieden geben würde, Auskunft über seine Tätigkeit im Judenreferat gab, entfielen auch Ueberlegungen über Sofortmassnahmen.

Dr. Fitzner
Landgerichtsdirektor"

Die dienstliche Äußerung des Ersten Staatsanwalts Hölzner vom 14. August 1972 über die Umstände anläßlich der Vernehmung des Zeugen Eisenkolb hat folgenden Wortlaut:

Urteilsband Bl. 144-145

"Dietrich Hölzner
Erster Staatsanwalt

Berlin 21, den 14. August 1972

Dienstliche Äußerung

In der Strafsache gegen Friedrich Boßhammer wegen Mordes - 1 Ks 1/71 (RSHA) - äußere ich mich zu der von dem Verteidiger, Herrn

Rechtsanwalt Möller, in seiner Revisionsbegründung vom 29. Juli 1972 erhobenen Rüge der Verletzung des § 136 a StPO in Verbindung mit § 69 Abs. 3 StPO (Bl. 131-133 des Urteilsbandes) wie folgt:

Zusammen mit Herrn Staatsanwalt Stief habe ich als Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft an der Hauptverhandlung vom 18. Februar 1972 teilgenommen. An diesem Tage wurde auch der Zeuge Eisenkolb vernommen, der zunächst äußerst zögernd und widerwillig aussagte. Dadurch sah sich der Vorsitzende, Herr Landgerichtsdirektor Dr. Fitzner, schließlich zu der Frage veranlaßt, was er - der Zeuge - denn damals in Verona überhaupt gemacht habe. Daraufhin antwortete der Zeuge, er habe seinerzeit gar nichts gemacht.

Diese Aussage war ersichtlich falsch. Sie stand nicht nur im Gegensatz zu dem bisherigen Ergebnis der Beweisaufnahme, sondern auch zu den früheren Bekundungen des Zeugen. Wegen des Verhaltens des Zeugen - es tangierte zu diesem Zeitpunkt den Bereich eines Aussagedeliktes und der Begünstigung - wurde der Vorsitzende ersichtlich ärgerlich. Er bezeichnete die Aussage als falsch und erklärte, im bisherigen Verlauf der Hauptverhandlung hätten sich zwar schon viele Zeugen "zu drücken" versucht, eine solche "Frechheit" sei aber noch nicht vorgekommen. Im Anschluß daran brachte er dem Zeugen gegenüber sinngemäß zum Ausdruck, er werde ihm solange Vorhalte machen, bis er sich zu einer wahrheitsgemäßen Aussage durchgerungen habe. Eher könne er nicht entlassen werden. An die Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft richtete der Vorsitzende dem Sinne nach - der genaue Wortlaut ist mir nicht mehr erinnerlich - die Frage, ob der Zeuge nicht sofort festzunehmen sei.

Um die Situation etwas zu entkrampfen - ich rechnete ohnehin damit, daß der Zeuge nach entsprechenden Vorhalten ebenso wie beim Untersuchungsrichter die Wahrheit sagen würde - beschränkte ich mich darauf, die wörtliche Protokollierung der Aussage zu beantragen. Diesem Antrag wurde stattgegeben.

Die weitere Einvernahme des Zeugen, der dann auch wahrheitsgemäße Angaben machte, verlief ruhig.

Ich bin sicher, daß ich meinen Antrag auf wörtliche Protokollierung nach dem geschilderten Zwischenfall gestellt habe.

Hölzner "

Die dienstliche Äußerung des Staatsanwalts Stief vom 10. August 1972 über die Umstände anläßlich der Vernehmung des Zeugen Eisenkolb hat folgenden Wortlaut:

Urteilsband Bl. 136-137

"Gerhard Stief
Staatsanwalt

Berlin 21, den 10. August 1972

Dienstliche Äußerung

In der Strafsache gegen Friedrich Boßhammer wegen Mordes äußere ich mich zu der von dem Verteidiger, Herrn Rechtsanwalt Möller, in seiner Revisionsbegründung vom 29. Juli 1972 auf Seiten 30-32 (Bl. 131-133 des Urteilsbandes) erhobenen Rüge der Verletzung des § 136 a StPO in Verbindung mit § 69 Abs. 3 StPO wie folgt:

An der Hauptverhandlung vom 18. Februar 1972 habe ich zusammen mit Herrn Ersten Staatsanwalt Hölzner als Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft teilgenommen. Die Umstände der Vernehmung des Zeugen Eisenkolb, insbesondere eine scharfe Reaktion des Vorsitzenden, Herrn Landgerichtsdirektor Dr. Fitzner, im Laufe dieser Vernehmung sind mir noch gut in Erinnerung:

Die scharfe Reaktion des Vorsitzenden wurde durch das Verhalten des Zeugen Eisenkolb hervorgerufen, der so widerwillig und zögernd aussagte, daß der Vorsitzende ihn schließlich fragte, was er denn überhaupt im Frühjahr 1944 in Verona gemacht habe. Der Zeuge antwortete, er habe nichts gemacht.

Auf diese - offensichtlich falsche, weil im Gegensatz zu dem bisherigen Ergebnis der Beweisaufnahme und den Bekundungen dieses Zeugen vor dem Untersuchungsrichter stehende -

Antwort wies der Vorsitzende den Zeugen mit erhobener Stimme daraufhin, daß er offenbar die Unwahrheit sage und fügte hinzu, schon zahlreiche Zeugen hätten versucht "sich zu drücken", aber noch keiner in so frecher Weise.

Gleichzeitig erklärte der Vorsitzende dem Zeugen, er werde ihn nicht entlassen, ehe er sich zu einer wahrheitsgemäßen Aussage bereitgefunden habe. Zu den Sitzungsvertretern der Staatsanwaltschaft gewandt äußerte der Vorsitzende sinngemäß, daß doch wohl die Frage des Erlasses eines Haftbefehls zu prüfen sei.

Herr Erster Staatsanwalt Hölzner reagierte betont zurückhaltend lediglich mit dem Antrag auf wörtliche Protokollierung der Aussage des Zeugen Eisenkolb. Diesem Antrage gab der Vorsitzende statt.

Die weitere Vernehmung des Zeugen Eisenkolb nahm einen ruhigen Verlauf.

Mit Sicherheit folgten der Antrag auf wörtliche Protokollierung und die entsprechende Anordnung dem beschriebenen Zwischenfall.

Stief "

Schmidt

Erster Staatsanwalt

Beglaubigt
Justizangestellte

S.